RosDok Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Aufrichtige und Actenmäßige Species Facti des Pantzow-Mülsow-Lühischen Debit-Wesens : Nebst denen Beschwerden und Gegenforderungen die bey der längst unterthänigst erbethenen aber noch nicht anberahmten Vergleichungsmäßigen Liquidations- und Taxations-Commißion zu liquidiren seyn würden

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], Anno MDCCLXXIII

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1682148432

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

MK
14400

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1682148432/phys_0001
DFG

Mk_14400.
48.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1682148432/phys_0002
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1682148432/phys_0003
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1682148432/phys_0004
DFG

Aufrichtige und Actenmäßige

SPECIES FACTI

des

Pantzow-Mulsow-Lühischen Debit-Wesens.

Nebst denen

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

Beschwerden

und

Gegenforderungen

die bey der

längst unterthänigst erbethenen aber noch nicht anberahmten

Vergleichungsmäßigen

Liquidations- und Taxations-Commißion

zu liquidiren seyn würden.

ANNO MDCCLXXIII.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1682148432/phys_0005
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1682148432/phys_0006
DFG

§. I.

Wasmaßen sich der Wohlsel. Herr Ober-Land-Drost Joachim Friedrich von der Lühe durch seine dem ganzen Deutschen Reiche ersprießlichen Bemühungen, worauf in einem dankbahrerm Jahrhundert ansehnliche Belohnungen erfolgt seyn würden: den Haß des Schwerinisch-Mecklenburgischen Hofes zugezogen, und wie eben dieser Haß der einzige Grund zu allen nachher erfolgten unsäglichen Bedrückungen und Drangsahlen gewesen sey: unter welcher Last dessen ganz zu Grunde gerichteter Sohn J. S. D. von der Lühe noch gegenwärtig seufzet.

Wie ferner diese gedachten so schlecht belohnten patriotischen Bemühungen von Sr. Allerhöchsten Kaiserl. Majestät Carl den Vten Glorwürdigsten Gedächtnißes, imgleichen von Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien Georg dem Ersten Glorwürdigsten Andenkens der Zeit aufgenommen worden sind.

Und welchergestalt des der Zeit Regierenden Herzogs Carl Leopold p. m. Durchl. für die dem klagenden Land-Drosten zugefügten unerhörten Gewaltthätigkeiten, durch zwey Allerhöchste Kaiserl. Erkenntniße von Anno 1725 zu einiger Schadloßhaltung von 128000 Rthlr. verurtheilt. letzter von der Lühe auch würklich in einige Hochfürstl. Grundstücke immittiret worden sey: Alles dieses ist bereits in zweenen der unpartheyischen Welt bekannt gemachten Schriften in der Information von 1730. und der fernern Information von 1737. welche beym Höchstpreißl. Reichs-Hofrath exhibiret sind, und wovon die letztere als eine Nebenbeylage sub Sign. ⊙ beygefüget ist, so umständlich als gründlich ausgeführet und erwiesen worden: daß man sich lieber darauf beziehen, als solche Wahrheiten hier noch einmal weitläuftig wiederholen will.

§. II.

Wenn man aus diesen beyden Schriften die Ursache der Ungnade des Mecklenburg-Schwerinischen Hofes wider den nunmehr verstorbenen Ober-Land-Drost Joachim Friedrich von der Lühe auf Kind und Kindes-Kind bemerket hat: so wird man aus dem Nachfolgenden weiter bemerken, daß um in Ermangelung andrer bequemer Gelegenheit, Ihm und nachher dessen Sohn das Gewicht dieser Ungnade empfinden zu lassen, deren Debit-Sache immer Gelegenheit dazu habe hergeben müssen, und daß es an bereitwilligen Sachwaltern nebst folgsamen Clienten niemahls gefehlt habe, dem Hofe diese Gelegenheiten von Zeit zu Zeit zu verschaffen.

§. III.

Schon im Jahr 1726. fing die Mecklenburg Schwerinsche Canzeley bereits an, mit einem Concursmäßigen Verfahren zu drohen, obgleich nur von denen Väterlichen Gläubigern 54500 Rthlr. ausgeklagt waren: und dagegen ein adjudicatum, folglich ein liquides Capital von 128000 Rthlr. dagegen war: Hievon aber ward appellirt, und darauf lies sich gedachte Canzelley die Lust zu einem Concursmäßigen Verfahren vergehen. Man sehe die gedruckte Information de an. 1730. in den Beylagen sub No. XXI. und XXII.

Im Jahr 1732. geriethen Creditores auf den Einfall, die dem Wohlseel. Ober-Land-Drosten zuerkandten 36000 Rthlr. laut No. I. mit Arrest zu belegen, mithin war es ihre Schuld wenn die jährliche Zahlung der versprochenen 7000 Rthlr. aus denen Aembtern Buckow und Rehdenthien nicht erfolgen konnte.

Als im Jahr 1738 die Mecklenburgischen Justitz-Collegia von Kayerl. Majestät wieder hergestellt wurden: so ward auch das von der Lühische Debit Wesen dahin zurückverwiesen und des Kayserl. Commissarii Christian Ludwig Durchl. per Conclusum vom 8ten Aug. dieses Jahres aufgetragen: möglichen Fleißes inter Partes die Güte zu pflegen, in deren Entstehung aber ohne fernern Anstand gedachtes Debit-Wesen legaliter zu untersuchen auch durchgehends denen Rechten, besonders denen Mecklenburgischen Land-Gesetzen gemäs zu verfahren: Man lese dieserwegen die Beylage sub No. II.

Dieses Conclusum war doch wohl deutlich genug: gleichwohl geschah von allen dem was nach dessen Inhalt geschehen sollte, nicht das allergeringste: Es fanden also Allerhochste Kaiserl. Majestät für nöthig denselben Befehl mit eben den Worten per Conclusum vom 25. Febr. 1739 noch einmal zu widerholen, mit dem Zusatze:

> Man sollte bis dahin wider den Debitorem mit allem Verfahren in Ruhe stehen, und Ihm gegen diese Kaiserl. gerechteste Verordnung nicht beschweren:

Aber auch diese gerechteste Verordnung sub Num. III. blieb abermals ohne alle Würkung.

Unterdessen bemühete sich der Wohlseel. Land-Drost von der Lühe nach Anleitung der Allerhöchsten Kaiserlichen Erkenntniße publica proclamata zum Versuch der Güte auszuwürken: Dieses geschah aus den triftigsten Ursachen bey der Herzogl. Güstrauschen Canzeley: woselbst sie auch erkannt würden: Als aber dieses die Schwerinischen Anwälde merkten, so bewegten sie Himmel und Hölle dagegen, und es glückte denenselben, da sie von des Kaiserl. Herrn Commissarii Christian Ludwig Durchl. nebst Hochderoselben Comissions-Räthen unterstützt wurden: das gewierige Conclusum sub Num. IV. Allerhöchsten Ortes auszuwürken, obgleich wohl gedachter Ober-Land-Drost nebst verschiedenen andern sehr triftigen Ursachen deutlich genug sub No. V. gezeigt hatte, daß Er die Schwerinische Canzeley als einen ihm bereits Anno 1726 hart gravirenden Richter unmöglich pro Judice competente hätte erkennen können. Unterdessen hieß es doch auch hier:

> daß nach denen vorhin gedachten Allergnädigsten Rescriptis allenthalben verfahren werden sollte.

Gleich-

Gleichwohl wartete und seufzete der Ober-Land-Drost vergebens nach denen ersprießlichen Folgen so vieler für dem Debitore und seinen Creditoribus gleich heilsamen Allerhöchsten Erkenntnißen, die Sache blieb wie sie war, und wie man sich solches nothwendig vorstellen müßte: als der Index gravans pro Judice competente erkläret ward.

Die Schwerinsche Canzeley glaubte damahls, daß Sie nunmehr mit dem Ober-Land-Drosten von der Lühe machen könnte was Sie wollte: Weil es unter andern in dem vorhin gedachten Concluso vom 14. Aug. 1739 sub Num. IV. hieß:

> Wenn der Ober-Land-Drost die Schwerinische Canzeley pro Foro competente nicht erkennen würde, daß sich selbige durch Appelliren nicht irre machen lassen sollte.

Hieraus schloß gedachte Canzeley es würden in der von der Lühischen Debit-Sache künftig gar keine Appellationes angenommen werden: Weil aber auf das disseitige Interprætations-Gesuch sub No. V. Kaiserl. Majestät sich unterm 18ten Febr. 1740. sub No. VI. folgendergestalt allergnädigst erkährten:

> Daß in der Hauptsache selbst, jedem Theile die nach denen Mecklenburgischen Landes-Gesetzen, Rechten und Ordnungen stattha-bende Remedia Juris, im Fall der Ober-Land-Drost von der Lühe sich per Sententiam Judicis gravirt fünde, unbenommen seyn sollten.

So fiel zwar dieser Gedanke wieder weg, die Sache aber ward deswegen nicht besser: — Wie gut und heilsam würde es für den Herrn Ober-Land-Drost, seiner Familie und seinen Herren Gläubigern gewesen seyn: wenn desselben Debit-Sache bey der Güstrauschen Canzeley, woselbst sowohl als bey dem Land- und Hof-Gericht und der Schwerinischen Canzeley:

> Der Ober-Land-Drost von der Lühe sein in Recht und Billigkeit gegründetes Erbiethen an seine sämtliche Creditores:

Laut No. VII. exhibirete, geblieben seyn mögte: Sonder Zweifel wäre denen Irrungen längst abgeholfen: da im Gegentheil bey der Schwerinischen Canzeley seit 30 Jahren nichts zu Stande gekommen ist: und gewiß wenn es bey der Kütemeyerschen neuen Einleitung bleiben soll, noch in 30 Jahren nichts Gutes zu Stande kommen kann.

Zufolge derer Höchstvenerirlichen Conclusorum von Annis 1746 und 1747. die sub No. XV. XVI. XVII. und XVIII. hieben gehen, muß Allerhöchste Kaiserl. Majestät hievon selbst deutlich genug überzeugt seyn: Was folgt aber aus allen diesen? Ohne Zweifel so viel: Da denen Allerhöchsten Kaiserl. Conclusis von Ao. 1738 den 8ten August, vom 25. Feb. 1739 und vom 14. August eben desselben Jahres noch bisher in keinem einzigen Stücke einiges Genüge geschehen, kein Weg zur Güte versucht: bey keiner Liquidation angefangen und keine in Rechten gültige Taxation derer Güther vorgenommen worden: daß dieses alles noch, nunmehr auf das Forderſamste geschehen müsse: und daß der durch diese Verzögerung der Justitz und den offenbahren Ungehorsam wider die Allerhöchsten Allergerechtesten Befehle äußerst gravirte und durch die wider rechtlichsten Facta ganz zugrunde gerichtete Debitor einen zuverläßigen Anspruch an den Allerhöchsten Beystand Sr. Kaiserl. Majestät machen könne:

Hierauf macht der Sohn des unglücklichen, äußerst verfolgten und unter die Füsse getretenen Wohlseel. Herrn Ober-Land-Drosten sichere Rechnung: Unterdessen ist und bleibt es allemal ein trauriges Schicksal, wenn diejenigen die ihre Feinde, welche beständig in ihren Schlupfwinkeln lauren, nahe bey sich, rund um sich herum haben, Recht und Schutz von einem Richter suchen sollen, der über 100 Meilen von uns entfernet ist.

Im Jahr 1738 glaubten einige Creditores, daß es nunmehr Zeit wäre im Trüben zu fischen, und ihrem Creditorem zu überrumpeln:

Sie machten würklich den Anfang den 1726 erregten Concurs nunmehr völlig im Gange zu bringen: aber auch diesesmahl geschah Ihnen durch Kaiserl. und Vicariat Erkenntniße sub No. VIII. Einhalt. Schade ist es daß nicht alle Juristische Seltenheiten die von 1738 bis 1747 zum Vorschein kamen, zur Erbauung und Lehre hier bekannt gemacht werden können, weil Creditores und ihre Anwälde die kluge Vorsicht gebraucht haben, alle Schriften worunter sich die wichtigsten Lehns-Processe nebst Geld-Scheinen und der Hand-Bibliothek befunden, einzupacken, und unter allerhand Chikanen noch immer zurückzuhalten. Vielleicht gibt es noch Gelegenheit diese und sonstige Nachrichten ehestens mit einem Supplement zu vermehren.

§. IV.

Im Jahr 1739 kam es so weit daß Creditores Sr. Herzogl. Durchl. Christian Ludwig p. m. ersuchten: die Fürstlichen Grund-Stücke wieder an sich zu nehmen: Diese Bitte ward gnädigst erhört, und der Ober-Land-Drost aus denen Fürstlichen Grund-Stücken seiner ihm von Königl. Majestät übergebnen ansehnlichen Hypothec herausgeworfen: wofür jene in ihrer Blindheit den unterthänigsten Dank abstatteten, laut No. IX. als wenn ihnen großes Heil wiederfahren wäre.

Zwar haben des Ober-Cammer-Herrn von Plessen Excell. und mehr andre Creditores ihren Widerwillen zu Wien deswegen bezeigt, es erfolgte aber nichts weiter als die Resolution zufolge der Beylage sub No. X. Ponatur ad Acta, um darauf

> bey erfolgter Resolution in der Hauptsache die Rechtliche Gebühr mit zu verfügen: und wohin auch der Ober-Land-Drost per Conclusum vom 13. May 1740 sub. No. XI. beschieden ward.

Die Hauptsache aber, nebst dem von der Lühischen Credit-Wesen, gerieth durch das Ableben Caroli VIti Glorwürdigsten Andenkens bey der Veränderurg des Kaiserthums, des Vicariats und bey denen Kunstgriffen der Creditoren in stecken.

Unterdessen hat dieses Verfahren, welches nach denen Rechten nicht anders als ein Spolium genommen werden kann: für den Ober-Land-Drost, seinen Erben, und seinen Gläubigern die unglücklichen leicht vorher zu sehenden Folgen gehabt, daß von denen gedachten 128000 Rt. Capital seit Anno 1725 bis 1773 an Capital und Zinsen ungefehr nur 100000 Rthlr. abgetragen worden sind: mithin hat der von der Lühe den Rest am Capital und Zinsen unstreitig von seinen Creditoribus zu fodern.

Dieses

Dieses rasende Verfahren ward damahls von dem Advocato Joachim Schröder, der sich bey der Canzeley und seines Gleichen besonders in Ansehen zu setzen gewußt hatte, eingefädelt: Er verließ aber seinen Posten als Communis Mandatarius bald: weil Er sein Gemählde nicht leiden mogte, was man in Actis von ihm gemacht hatte, und der Vice-Director Willebrand verließ seinen Posten als Referent, weil bey einer Gelegenheit da Er ein Responsum über Sachen die gar nicht in Actis verhandelt waren abgefaßt hatte, die Greiffswaldische Universität zu erkennen gab, daß Er bey Abfaßung gedachten Responsi in besondern Affect gewesen seyn müßte, und fernerhin füglich nicht referiren könnte.

Anno 1740 erkannte Cancellaria ex officio eine Commission zur Untersuchung des Status bonorum auf denen Güthern. Der von der Lühe hielt um Commissarien an: es ward aber abgeschlagen, die Commissarien glaubten machen zu können was Sie wollten; als aber ihr unjustificirliches Verfahren mit gründlichen Beweisen dargethan ward, und bey der Canzeley keine Aenderung erfolgte, so wurden sie durch ein Vicariat-Conclusum vom 28. April laut No. XII. 1741 eines andern belehrt.

Unterdessen ward mit Satz-Schriften usque ad quadruplicas fortgefahren, es war aber nicht auszuwürken, daß die Sachen nach einer Universität wären verschickt worden.

Das Vicariat-Conclusum vom 28. April 1741. aus Dresden sub No. XII. vereitelte die Absicht den Ober-Land-Drost von der Lühe aus seinen Güthern zu werfen, wie sie ihm ein Jahr vorher aus denen Hochfürstlichen Grundstücken, und seinen Sohn aus Passeé geworfen hatten.

Endlich bestieg der Herr Doctor Gröning den Schauplatz, voll Vertrauen auf seine Talente trat er rüstig in die Fußstapfen seiner Vorweser, aber auch dieser erreichte seinen Endzweck nicht.

Im Jahr 1742 starb der Land-Drost zu Pantzow: so gleich fielen seine Creditores unter Bedeckung der Milice über seine Schriften her, die sie in ein Zimmer brachten und verschlossen, um solche nachher durchsehen zu lassen, und die arcana Domus oder andre in ihrem Kram dienende Geheimniße daraus zu erfahren: Als aber die von der Lühen nebst dem Löbl. Engern Ausschuß sich bey Sr. Kaiserl. Majestät Carl den VIIten Glorwürdigsten Gedächtnißes darüber beschwerten, so geschahe dieser Gewaltthätigkeit per Conclusum vom 10ten Junii 1742 laut No. XIII. Einhalt. Doch ward die Wache erst 4 Jahre nachher durch die unterm 22. Decemb. 1746. laut No. XIV. ergangne nachdrückliche Verordnung Francisci I. Glorwürdigsten Andenkens abgeführt.

§. V.

Die von der Lühische Hypothec war kaum weg, so sahen die Creditores was sie gemacht hatten, und wofür sie sich so unterthänigst bedankt hatten. Durch die übrigen harten Proceduren wider den Herrn Ober-Land-Drost und seine Ländereyen, wobey sie am Ende wohl das meiste leiden dürften, wurden ihre Augen noch mehr geöffnet: Sie urtheilten daß die Sache ganz anders angefangen werden müßte, und suchten sowohl bey Lebzeiten des Vaters, als nach seinem erfolgten Absterben dessen Söhne dahin zu bereden, daß sie die Erbschaft cum beneficio Legis & Inven-

Inventarii antreten, und sich mit denen Creditoribus auf einem Vergleich einlassen möchten: worin selbigen die Güther wieder eingeräumet werden sollten.

Die von der Lühen hatten dem Doctor Gröning vorgeworfen: daß er nur von einigen wenigen Creditoribus bevollmächtigt worden sey: und folglich nicht nomine der mehresten habe agiren können; Sie verlangten deswegen, daß Er sich wie Rechtens ad Causam legitimiren sollte: Die Canzeley hingegen glaubte es sey nicht nöthig diejenigen anzuzeigen quorum nomine Er agirte: Damahls nahm auch die Canzeley ein ganz neues Principium an: Hatte man vorhin ad instantiam der mehresten Creditorum was Sie verlangten gesprochen: So hieß es nunmehr minor pars Creditorum sey an dem, was major beschlossen nicht gebunden: Hierauf baute der Doctor Gröning seine Chiquanen um den Creditorischen Vergleich zu vereiteln: und die Kielsche Universität gab seinen Principiis Beyfall: Am Kaiserl. Reichs-Hofrath hingegen war man andrer Meynung: Als die von der Lühen dahin appellirten: so wurden pleni appellationis Processus erkannt suspensa autem eorum Expeditione ergiengen gewisse Ordinationes unterm 26. August 1746. laut No. XV. an die Herzogl. Canzeley: Womit dieselbe nicht zu frieden war: Es erfolgten aber andre unterm 22. December 1746. laut No. XIV. imgleichen unterm 28. Martii, 13. April und 16ten August 1747. laut Numeris XVI. XVII. und XVIII. in sehr nachdrücklichen und ernsthaften Terminis darauf, die den gedachten Vergleich, worin die Güther ihren rechtmäßigen Herrn eingeräumet werden sollten bestätigten: und der Justitz-Canzley aufgaben dahin zu sehen:

Daß denen darin enthaltenen Verbindlichkeiten nachgelebt: Der Curator, falls Er nicht mit Caution versehen, arretirt: und überdem angehalten werden mögte:

Rechnung und Reliqua abzulegen.

Diese letzten Punkte aber sind niemahls befolgt worden: Der Curator schlich sich Anno 1747 heimlich aus den Güthern weg; ohne etwas abzuliefern.

Um 1750 liessen sich die von der Lühen die Curatorischen Rechnungen beym Gerichte abschreiben, und nun fand es sich, daß würklich ein Capital von 11818 Rthlr. 44ß. vergriffen war, laut No. XIX, welches der Registrator Berner mit 110 Rthlr. laut No. XX. gut machen wollte, der Antrag ward aber verworfen.

Was den Transact betrifft, so hatten Creditores versprochen:

1stlich denen Erben die von Creditoribus eingehobenen Gelder und Revenues wieder zurück zu geben.

2tens den eingelegten Curatorem sogleich wieder wegzunehmen.

3tens binnen 10 Jahren keine Capitalia zu kündigen.

4tens was Partes sich einander zu vergüten hätten, unter sich zu liquidiren. Und endlich

5tens bona Officia dahin anzuwenden, daß die Fürstlichen Grundstücke denen Erben wieder restituiret werden sollten.

Dieser Vergleich kam zum Stande: Er ward von Sr. Allerhöchsten Kaiserl. Majestät in allen seinen Punkten und Clausuln bestätiget: von allen

allen diesen Punkten und Clausuln aber haben Creditores nicht einen einzigen erfüllt.

Ad primum Sind die eingehobenen Gelder und Revenues vergriffen: und von 11818 Rthlr. 44 ß. so wenig Capital als Zinsen ausgekehrt worden.

Ad 2dum Ist der eingelegte Curator allerest nach 4 Jahren abgerufen worden: binnen welcher Zeit die Güter auf das unbarmherzigste mitgenommen und bis aufs Mark ausgesogen worden sind.

Ad 3tium Haben einige Creditores nicht ermangelt dem Contract gerade zuwider ihrem Debitorem in verschiedene unnütze Processe zu verwickeln und um ansehnliche Capitalia zu bringen.

Ad 4tum Hat alles Supplicirens und aller angewandten Bemühungen ungeachtet, der von der Lühe noch bis auf diesen Tag zu keiner Vergleichsmäßigen Liquidation gelangen können: Wie man denn auch

Ad 5tum Nicht die geringste Spuhr oder glaubwürdige Anzeigen hat, daß von Seiten derer Creditorum die versprochenen bona officia um die Wiedereinsetzung in die, dem Hypothecario mit Gewalt abgenommenen Fürstl. Grundstücke wären verwand worden: Nach alle dem welches bereits in verschiednen andern Deductionen umständlicher und gründlicher ist ausgeführet worden: wären Creditores nicht einmahl befugt aus diesem Transact gegen ihrem Debitorem valide zu agiren: bevor Sie ihrer Seits die genaue Befolgung desselben erwiesen hätten, wenn auch gleich erweißlich demselben von dieser Seite nicht wäre nachgelebet worden.

§. VI.

Es hat aber der von Lühe das Seinige bey diesem Transacte nach Möglichkeit redlich erfüllt.

Er hat die wieder in Besitz genommenen Güter, welche von Anno 1743 bis 1747 durch den gemeinschaftlichen Mandatarium einiger Väterlichen Creditorum Doctor Gröning schon genug deteriorirt waren, nicht weiter deteriorirt: sondern bereits vor Johanni 1747. und bevor er den Besitz wieder bekommen dieselben durch nothwendiges Bauen und andern Einrichtungen merklich verbessert, wozu Er anfänglich auf die 30000 Rthlr. und nachher wieder 20000 Rthlr. hat verwenden müssen: ohne daß gedachte Güter zu seinem Nutzen mit mehrern Schulden wären beschwehrt worden.

Herrn Gläubiger führen in dem 1770 zu Wien exhibirten Fierschen Supplicato als einen Contraventions-Fall an, daß der von der Lühe neue Schulden: Transact widrig contrahirt hatte: doch fügen dieselben dabey hinzu, daß Er viele Unglücksfälle ertragen und in der Absicht besser gewesen die Güter abzutreten als neue Schulden zu machen: Dieser Vorwurf verdient genauer beprüft zu werden.

Es ist ja wohl natürlich daß die von der Lühe bey den errichteten Transact auf den damahligen Revenuenstand der Güther in Anno 1743 gesehen haben werden: Als aber nachher, besonders der Doctor Gröning diese Güther bis zu ihrer Besitznehmung in Ao. 1747 verwüstet hatte und in diesen Jahren der von der Lühe um solche einigermaßen für den

totalen Ruin zu schützen große Summen zur Wiederaufbauung derselben cum annexis verwenden müßte: so mußten ja wohl passiv Schulden contrahirt werden: oder die Creditores hätten ihre Pflicht wahrnehmen, und die devastirten Güther bevor sie Zinsen geben konnten einigermaßen wieder restituiren müssen. Letzteres geschah nicht: daher der von der Lühe denenselben durch fremden Credit erleichterte, und nach Maaßgabe der Kaiserl. Resolution vom 16. August 1747 in Betracht des Contra Creditores dissentientes reservirten Regressus sich bis zur Liquidation begnügte: So bald nun Herrn Gläubiger oben erwähnten Verlust und Schaden ersetzet haben, so bald werden die auf den Güthern contrahirte neue Schulden von selbst wegfallen.

Ueberhaupt muß dieser Passus in dem Transact cum grano Salis verstanden werden; Da kein Haus-Wirth besonders in großen Unglücksfällen ohne Schulden bleiben kann, so hat sich der von der Lühe nur anheischig machen können in seinem eignen Nutzen die Güther quæstionis mit neuen Schulden nicht zu beschwehren.

Das dieses der wahre Sinn sey, erhellet hieraus noch deutlicher, wie die von der Lühen im Früh-Jahr 1747 bey Herzogl. Canzeley einkamen, und supplicando anzeigten daß Sie bereits zur Verbesserung der Güther theils große Summen verwand, theils dieses Jahr noch bis auf 30000 Rthlr. verwenden müssen: um den baldigsten Vollzug des Transacts und den freyen Besitz der Güther zu bewürken: so ließ so wenig das Herzogl. Gericht als Creditores con- & Dissentientes sich einfallen, daß die von der Lühe neue Schulden zum Besten der Güther zu contrahiren nicht befugt seyn sollten: Hätte man der Zeit so ungereimt gedacht wie 1770, so würden Creditores sofort Bewegungen dagegen gemacht haben.

Ferner ist bekannt daß während denen Kriegsläuften die ausgeschriebenen Contributiones, Pferde- Vieh- und Fourage-Lieferungen zum öftern wenig Tage vorher bey Feuer und Schwerd verkündigt wurden: wenn auch nun der von der Lühe sich schuldig erachtet hätte, denen in aller Welt zerstreuten Gläubigern davon zu unterrichten, so erlaubte dieses so wenig die Kürze der Zeit, als der mehresten Creditorum Seckel, solche herbeyzuschaffen: Gleichwohl fand der von der Lühe nicht gerathen die Güther allem angedrohetem Unglück auszusetzen, auf die Abtretung der Güther selbst aber Reflexion zu machen war im höchsten Grade lächerlich, weil die Gläubiger gröstentheils befriedigt waren, und der Rest abgegeben werden konnte.

So hat auch der von der Lühe von diesen Güthern keine einzige veräussert, sondern vielmehr denenselben durch die Anschaffung der Altenhäger Hufe einen ansehnlichen Zuwachs gegeben: In Betracht dieser Freyheit die Güther zu veräussern, hatte sich Derselbe in dem Transact seines Dominii entäußert, und begeben, welches seine Creditores solchergestalt verkehrt auslegen wollen, als wenn Sie das Dominium überhaupt über diese Güther behalten oder gehabt, und dem Herrn von der Lühe nur blos die Administration davon übertragen hätten. Diese Erklährung ist wider alle vernünftige Erklährungs-Regeln, und zudem wissen diese Herren selbst nicht was Sie wünschen: Wie theuer würde ihnen ihr Dominium zu stehen kommen: wenn Sie alle erweisliche und von ihnen selbst eingestandnen Unglücks-Fälle wovon in denen Beylagen sub No.

No. XXI. XXII. XXIII. nur einige angeführt werden, übernehmen, anbey die großen Meliorations-Kosten auskehren, und ihren vermeinten Administratori vergüten sollten.

Nach denen §phis 7 und 8 des Transacts gestehen Creditores selbst in actis, die 10jährigen Zinsen richtig erhalten zu haben, ohne daß ihnen wegen der überstandenen Unglücksfälle etwas wäre abgezogen worden, welches doch ob Casus insolitissimos denen Rechten nach füglich hätte geschehen können.

Nach den 9ten §. hat der von der Lühe seiner Obliegenheit gemäs die Allerhöchste Kaiserliche Resolution de 28. Martii 1747 sub No. XVI. bewirkt daß denen Creditoribus 26000 Rthlr. ausgezahlt werden sollten. Die Herzogliche Kammer war gleichfalls bereit dazu: wenn nicht selbst der Dr. Gröning die Auszahlung durch seine unzeitige und unjustificirliche Protestation hintertrieben hätte.

Nach dem §. 10 sind während denen verflossenen 10 stipulirten Transacts-Jahren die Capitalia, obgleich der von der Lühe dazu nicht verpflichtet war, denen die es mit Bestand-Rechtens fodern konnten, aus eigner Bewegung theils baar theils durch Verfür ausgekehret worden, der Rest mußte freylich bis auf die Vergleichsmäßige Liquidation ausgesetzt bleiben. Unterdessen stand annoch an Holz aus dem auf der Panzauer Waldung zu fällenden und zu veräußernden 4000 Faden Büchen schieder Holz, ein Capital von 40000 Rthlr. in Bereitschaft. Aber auch dieser Verkauf, imgleichen die Holzfällung überhaupt, ward dem Eigenthümer der Güther von der Herzogl. Regierung vollkommen Gesetzwidrig untersagt, wovon die Beylagen wegen zurückgehaltener Scripturen nicht beygebracht werden können: durch welche Bedrückung demselben nicht nur das Capital von 40000 Rthlr. welches Er zur Bezahlung des Restes der väterlichen Capitalien nach zugelegter Liquidation in Bereitschaft halten, und des Endes nunmehr durch Anleyhen zufolge der Beylage sub No. XXIV. besorgen mußte: sondern auch die mehr als 12jährigen Zinsen unverantwortlicher Weise entzogen worden sind. Wozu noch dieses kommt, daß das Holz auf mehr als die Hälfte im Preise abgeschlagen ist. Nimmt man nun als wahr und erwiesen an, daß der von der Lühe binnen denen 10 Transact-Jahren würklich bezahlt habe.

a) Die Zinsen, welche die Hrn. Gläubiger in actis empfangen zu haben gestehen, und welche sie im Contraventions-Fall gewiß gleich ausgeklagt haben würden	
b) An die Hrn. Gläubiger durch die Cession auf Herzogliche Cammer laut No. XVI. ohne die darauf fällig seynde Zinsen.	26000 Rthl.
c) An Väterliche Capitalien nach Ausweisung des Extracts Liquidations-Protocolli vom 17. Jan. 1770. laut No. XXV.	19421 Rthl. 6ß.
d) Denen Gläubigern die es bedurften durch verfür laut No. XXVI.	27238 Rthl. 27ß.
e) Wegen des Rückstandes der väterlichen Capitalien wozu Creditores vor der transactmäßigen Liquidation sich nicht zu legitimiren vermochten,	31340 Rthl. 15ß.
	104000 Rthl.

Hat es ferner seine Richtigkeit daß an väterlichen alten Zinsen die doch nach dem Transact inter illiquida gehörten 27680 Rthl. 16 ß. laut No. XXVII. ausgekehrt worden sind, damit die cedirten 26000 Rthlr. vom Capital abgerechnet werden könnten, imgleichen daß wegen der disseitigen rechtmäßigen Gegenforderungen verschiedene Pöste, wohin auch die No. XIX. angezeigter maßen vergriffnen 11818 Rthl. 44 ß nebst Zinsen gehören, gegen einander compensando aufgehen, so läßt sich nicht begreifen unter welchem Schein Rechtens die Creditores haben zufahren und sich der Güter ihres Debitoris bemächtigen können: ohne das Letztere vorher zu der nothwendigen, im Allerhöchsten Ortes bestätigtem Transact verabredeten Liquidation was beyde Theile einander zu vergüten haben würden, hätte gelangen können. Zumahl da die Hrn. Gläubiger, wenn die Liquidation vorgenommen wäre auf verschiedne Art entweder durch die Compensation der Gegenforderungen, oder durch Veräußerung des Holzes, oder die gemachte Anleihe auf das prompste hätten abgefunden werden können. Wenn man die Sache aus diesem Gesichts-Punkte betrachtet: so wird die tumultuarische Occupation und Verheerung der schönsten Güter um desto Himmelschreyender.

§. VII.

Im Jahr 1757. eräugete sich für den von der Lühe ein unerwarteter höchst beleidigender Auftritt. Der Regierungs-Fiscal trat mit einmahl auf und verklagte Denselben ex Capitae laesae Majestatis et Seditionis. Ein abscheuliches Verbrechen welches Derselbe nach seiner Denkungs Art zu begehen schlechterdings unfähig ist: welches mit nichts bescheiniget worden, und ewig unerweislich bleiben wird.

Dieses Verbrechen gründete sich auf gewisse Anmerkungen über den Grundgesetzlichen Erb-Vergleich, welche Anmerkungen nach dem Herzogl. Patent vom 14. December 1756.

Weder Gerichtlich noch außer Gerichtlich, weder in Landes- noch privat Angelegenheiten jemahls angezogen werden sollten:

und die zufolge eines fliegenden Gerüchtes und blinder Muthmaßungen von dem von der Lühe verbreitet seyn sollten: Könnte wohl eine solche Ausbreitung wenn die Sache wahr wäre, mit Recht für ein Crimen laesae Majestatis & Seditionis angesehen werden? oder wenn das Verbrechen so groß ist: sollten denn auch die Beweise nicht desto bündiger und zuverläßiger seyn, bevor Fiscalis es wagen dürfte: Persohnen von Geburth und Stande als Missethäter zu behandeln, und ihren guten Nahmen, der rechtschaffnen Leuten so lieb wie ihr Leben ist, öffentlich zu brandmarken?

Niemahls ist eine Sache geschwinder behandelt worden als die gegenwärtige, wobey wegen der überaus wichtigen Folgen: die größte Behutsamkeit hätte gebraucht werden müssen: aber man glaubt leicht was man wünschet: Ein fliegendes Gerücht, und weit hergehohlte Muthmaßungen bewegten die Schwerinische Canzeley mit der Execution den Anfang zu machen, und per Requisitoriales dem Magistrat zu Wißmar zu ersuchen, daß die Persohn des von der Lühe wenn Er dadurch gieng, arretiret werden möchte. Ihr Wille geschah, der von der Lühe ward, wie Er auf seine Güther gehen wollte in Wißmar arretirt: Er beschwehrte sich aber darüber bey einem Hohen Königl. Schwedischen

Tri-

Tribunal, welches den ganzen Vorgang dieser Sache, an das höchste Königliche Hoflager in Stockholm meldete: Hier gewann die Sache ein ganz andres Ansehen als sie zu Schwerin hatte: von dort her ward es dem Grafen von Puttbus aufgetragen: dem Magistrat zu Wismar diese Arretirung zu verweisen, dem von der Lühe seines Arrestes zu erlassen und demselben beym Hohen Tribunal alles Schutzes zu versichern:

Unterdessen hatte man von Seiten des Arrestati bereits an Sr. Allerhöchsten Kaiserl. Majest. und Höchst Deroselben Höchstpreißlichen Reichs-Hof-Rath die Appellation ergriffen, von wannen das Conclusum vom 16. Jan. 1758. laut No. XXVIII. erfolgte

Es sollte die Klage Rechts- und Ordnungsmäßig untersucht werden

wodurch sonder Zweifel stillschweigend das bisherige Recht- und Ordnungs-widrige Verfahren verworfen ward. Aber ohne sich nur im mindesten an der Vorschrift eines Höchstpreißlichen Reichs-Hoffraths, derer Rechte und der Billigkeit zu kehren, blieb die Canzeley bey ihrem einmahl gemachten, mit ihren Absichten übereinstimmenden Plan.

Einige Monate nach dem ersten Vorgange als der von der Lühe auf Lübeck reisete: ward derselbe zur Stöhrung der öffentlichen Sicherheit, und denen alten Verträgen, nach welchen kein Mecklenburgischer Cavalier von dem Lübischen Magistrat arretirt werden mag zuwider, durch die anwesenden Herzogl. Herrn Ministers und auf Geheiß des dortigen dirigirenden Herrn Bürgermeisters, daselbst arretirt. Man brachte ihm gleichsam in Triumph, mit der Wache in und auf der Gutsche, und neben her trabenden reiten Dienern am hellen Mittag öffentlich als einen überführten Missethäter durch die Stadt auf die Gränze, wo Er ordentlich ausgeliefert ward, nachdem man ihm vorher sein Taschengeld imgleichen Scheere und Federmesser abgefordert hatte: In Schwerin, wohin man Ihm brachte, wurden die Beleidigungen noch verdoppelt, man ließ Ihm bey den niederträchtigsten Begegnungen zu Fuß nach der Schloß-Wache unter die Wache bringen, und seine Gutsche ward nach der Justiz-Canzeley gebracht, woselbst man Couffre und Chatoul öffnete auch die Gelder herausnahm: welches mit einander nebst noch andern Sachen, daselbst noch aufbewahrt wird: weil der von der Lühe ausser nothwendige Kleidung und Wäsche in Arrest, und nach aufgehobenen Arrest sein Gewehr, nichts davon ohne gänzliche Restitution dieses Spolii wieder zurück nehmen wollte.

Gleich nach seiner Ankunft in Schwerin wurde wider Ihm inquisitorie verfahren, aber immer nach dem einmahl entworfenen Plan mit der Execution angefangen: Man hat ihm hier, wider Stand und Geburth, wider Recht, Billigkeit, und besondre Landes-Verträge: auf die empfindlichste Art gemishandelt: und fast ein ganzes Jahr hindurch in Arrest gehalten, auch ungeachtet der dringenden Vorstellung von Ritter und Landschaft mündlich, per Deputatos und schriftlich, ihm desselben vor Bestellung einer Caution von 15000 Rthlr nicht erlassen wollen: Endlich brachte ein gravirliches Urtheil diese Sache puncto prætensi Criminis læsi Majestatis an Ein Hochpreißliches Reichs-Cammer-Gericht, woselbst sie bis zum Schluß verhandelt worden, und woher der von der Lühe nunmehr eine gerechte Entscheidung und Genugthuung Tag täglich erwartet.

Anno 1758 während des gedachten schmähligen Arrestes wurden durch den Canzeley-Secretair Schaper die Schriften des von der Lühe auf 3 Erndte-Wagen nach Schwerin gebracht: und den Regierungs-Fiscal Mestre ward es aufgetragen, solche unter dem Vorwande durchzusuchen: Ob vielleicht etwas darin zu entdecken seyn möchte, wodurch das dem Arrestanten angedichtete Verbrechen entdeckt, und solchergestallt das bisherige höchst beleidigende Betragen der Schwerinschen Justitz-Canzeley gerechtfertiget, zum wenigsten entschuldiget werden könnte. Am Ende wird es sich zeigen, wer Ursache hat sich zu schämen.

Unterdessen ist der von der Lühe seit 1755. bis auf den heutigen Tag, der Landes-Verfassung und verschiednen Allerhöchsten Kayserl. Erkenntnißen gerade entgegen zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame, auf keine Land-Tage weiter gefordert, wodurch Derselbe in unsägliche Schaden und große Kosten ist gesetzt worden.

In vielen Jahren sind keine Contributions Edicta oder Herzogl. Patente auf seinen Gütern gewöhnlicher maßen insinuirt worden.

Man hat Ihm Herzoglicher Seits den Gnadengruß und die Gnaden-Versicherung unverschuldeter Weise versagt:

Die Fürstlichen Mandata sind Ihm nicht versiegelt, sondern nach dem man sie auf allen Land-Krügen herum getragen, und allerwärts durchlesen lassen, offen insinuirt worden: Kurz man hat die Absicht gehabt, ohne Rücksicht auf Stand und Geburth dem noch bisher keines Lasters überführten von der Lühe den höchsten Grad der Verachtung den nur überführte Missethäter verdienen, empfinden zu lassen: diese Absicht ist erreicht, das Maas der Beleidigungen ist so voll daß es überläuft.

§. VIII.

Nunmehr ging es wieder auf die Debit-Sache los, im Jahre 1759. den 23. Julii, laut No. XXIX. Mit einmahl verlangte die Herzogl. Regierung von der Justitz-Canzeley den Zustand von diesem von der Lühischen Debit-Wesen zu wissen: Dieser Bericht erfolgte unterm 7ten August eben desselben Jahres. Der von der Lühe bath zu vielen verschiednen mahlen um die Mittheilung dieses Berichts, woran ihm hauptsächlich viel gelegen seyn muste: Er fand aber kein Gehör, das Gesuch ward nicht abgeschlagen, und der Bericht ward nicht communicirt.

Ueberhaupt war dieser neue Aufzug ganz besonders merkwürdig. Was konnte der Herzoglichen Regierung bewegen, diese ungewöhnliche Erkundigung zu einer Zeit einzuholen da kein Creditor klagte und nicht klagen konnte: Warum mischte Sie sich in diese Debit-Sache welche vor die Justitz-Gerichte gehört, und nach den Landes-Gesetzen denenselben überlassen werden muß: Was die Land-Räthe und Deputirte von dergleichen Rescripte halten, erhellet aus dem Serenissimo unterm 18. May d. J. übergebenem Supplicato puncto der an die Justitz-Collegia ergehenden Rescriptorum in Justitz- und Debit-Sachen: Warum sollte der von der Lühe dasjenige nicht wissen, was man von seinen Umständen referirt hatte: Alles ist hier rätzelhaft, wenn man nicht auf die Haupt-Absicht, dasjenige Wild das man verfolgt nie aus den Augen zu lassen, zurückgehen will.

§. IX.

§. IX.

Es hatte bereits der von der Lühe seit 1757, das war gegen Ablauf der 10 Transact-Jahre zu verschiednen mahlen bey der Herzogl. Justitz-Canzeley um eine Commission ad liquidandum angehalten, und zu dem Ende seine Hrn. Creditores ex Lege si contendat provocirt, um diesem Debit-Wesen auf einmahl ein Ende zu machen und in Ruhe zu kommen. Diese rechtschaffne Denkungs-Art aber, war nicht die Denkungs-Art seiner Feinde. Sie trieben ihm in einen beständigen Zirkel von Processen herum, und ließen ihren Plan einen Concurs zu erregen nicht aus den Augen: allenfalls tumultuarie & per viam Facti wenn es servato Juris ordine nicht würde geschehen können. Endlich erschien im Jahr 1761. unterm 12ten Januar die so lang erwartete tröstliche Resolution:

> Daß Er seiner Forderung halber bey der Herzogl. Canzeley niemahlen Gehör finden würde, laut No. XXX.

Das war nun freylich deutlich genug: Er mußte folglich anderwerts Gehör suchen. Dieses geschah durch das rechtliche Mittel der Appellation zu Wetzlar bey einem Höchstpreißl. Reichs Cammer-Gericht: weil leider in denen Oesterreichischen Landen die Kriegsflamme wütete, und man sich also nicht füglich an den Höchstpreißl. Reichs Hoff-Rath wenden konnte: Hier wiederhohlte Appellant sein rechtliches Gesuch um eine Liquidations Commission nach Maasgabe des von Sr. Allerhöchsten Kayserl. Majestät bestätigten Transacts, es erfolgten auch die pleni Appellationis Processus. Der Dr. Kutemeyer aber, im Nahmen einiger väterlichen Creditorum (mit welchen Appellant gerichtlich liquidiren wollte, weil Er mit denen andern ausser Gerichtlich fertig zu werden hoffte) fand ein Mittel von der Regierung Instructiones laut No. XXIX. an die Justitz-Canzeley auszuwürken, daß Sie mit einem ungeforderten einseitigen Bericht, wovon der Appellant nie eine Copei erhalten zu Wetzlar einkam: Ein andrer Kutemeyerscher Kunstgrif, sogleich Proclamata auszuwirken, hatte die erwünschte Würkung nicht: dieses voreilige eigenmächtige Gesuch des Doctoris ward in dem Berichtschreiben der Justiz-Canzeley an die Regierung für fuglos erkährt sub No. XXIX. dem ungeachtet wurde dennoch nachher auf Anhalten weniger Creditorum solcher Umstand vollführt. Zu Wetzlar ging es besser. Der Fürstl. Assessor von Mestere mußte Einem Hochpreißl. Reichs-Cammer-Gericht vorstellen, daß dieses Debit-Wesen zu Wetzlar nicht vorgenommen werden könnte, weil Sie bereits bey einem höchstpreißl. Reichs-Hofrath zu Wien anhängig gemacht wäre. Dieser Einwand hies nun wohl im Grunde nichts, denn zuförderst konnte Appellant nach der bekannten Wahrheit inter Arma silent Leges seine Zuflucht in dieser keinen Verzug leidenden Sache nicht füglich nach Wien nehmen: Gleichwohl aber durfte derselbe, doch nicht hülflos gelassen werden, so lange noch an einem andern Orte Recht zu erwarten war.

Nechstdem war die Appellation nur ex Capite denegatæ Justitiæ interponirt, welche mit denen zu Wien anhängig gemachten Processen keine Verbindung hatte: Das Petitum ging auch nur lediglich dahin daß der Appellant rechtlich gehört, und zu dem Ende eine Liquidations-Commission nach den IVten §. des von Kaiserl. Majest. Allerhuldreichst bestätigten Transacts erkannt werden möchte: mithin war hiebey eine Confusio oder Collisio Judicorum auf keine Art und Weise zu besorgen.

Gleichwohl waren die Bemühungen des Doctoris Kutemeyer die wohl am besten aus denen, von seinem Procuratore Hert eigenhändig geschriebenen in dem Impresso von 1769, welches sub Sign.) angelegt, die Arrestsache betreffend von Pag. 67 bis 76 incl. abgedruckten Briefen zu beurtheilen seyn werden, glücklich. Es erfolgte nehmlich Anno 1765 zu Wetzlar eine Sententia non devolutoria laut No. XXXI.

daß die Sache am Reichs-Cammer-Gericht nicht erwachsen, und an Richtern voriger Instanz zu verweisen wäre.

§ X.

Von dieser Sententia non devolutoria wandte sich der von der Lühe als die Kriegs-Unruhen in den Oesterreichschen Ländern aufgehöret hatten nach Wien, woselbst nach dem Principio der Herzogl. Schwerinischen Regierung, und sonder Zweifel auch eines Höchst-Preißlichen Reichs-Cammer-Gerichts die von der Lühische Debit-Sache bereis pendent war, per modum Quærelæ an einem Höchstpreißl. Reichs-Hof-Rath: Er berief sich auf den Allerhöchsten Orts bestätigten, und von seiner Seite genau befolgten Vergleich mit der angehängten allerunterthänigsten Bitte daß nach Maaßgabe dieses Transacts und zufolge verschiedener rechtskräftig gewordnen Kaiserl. Erkenntniße auf eine Commission ad liquidandum gerechtest erkannt werden mögte.

Von der Herzogl. Justiz-Canzeley hingegen war dieser Transact ganz beyseite geworfen: man suchte vielmehr die alten väterlichen Obligationes hervor, und obgleich Sr. Kaiserl. Majestät in einem längst rechtskräftigen Concluso vom 4ten Febr. 1749. laut No. XXXII. sich dahin zu erklähren Gerechtest geruht hatte

daß in dieser Debit-Sache das Privilegium de non appellando nicht statt hatte, in andern schicklichen Fällen aber attendirt werden sollte.

So grif demnach gedachte Canzeley, obgleich die Appellation ergriffen worden war, mit Verachtung dieser Appellation und zur Schmählerung der Allerhöchsten Kaiserl. wohl fundirten Jurisdiction durch, und erkannte

daß die im Transact auf 10 Jahr nur §. 7. stypulirte currenten Zinsen fernerhin bezahlt werden sollten,

und als sich der von der Lühe vor berichtigter Liquidation unmöglich dazu verstehen könnte, sondern nach Ausweisung derer Beylagen sub No. XXXIII. XXXIV. dringend genug dagegen protestirte, so erfolgten sogleich die Executiones, der Land- und Hof-Gerichts-Ordnungen, worin es heist daß

Wenn keine fahrende Haab und Güter vorhanden wären, in Zeit von 4 Wochen mit Immisionen und Adjudicationen verfahren werden, und der Executor für eine jede Execution 1 Rthlr. 12 ßl. haben sollte:

gerade entgegen.

Wär es würklich die Absicht gewesen, wie es der Vorwand war für die Creditores zu sorgen, und dem Debitori unnütze Unkosten zu ersparen: so würde man weit eher auf die Immision, Taxation, und allenfalls

falls auf einen Curatorem nach dem §. 6. des Transacts, wo es im Contraventions-Fall mit deutlichen Worten heißet:

Solche durch einen ordentlichen Procuratorem NB. wie bisher geschehen ist, fortsetzen zu lassen,

oder welches billig hätte vorangehen sollen auf eine Liquidations Commission verfallen seyn: als auf dieses verzweifelte Mittel: bey einer jeden besondern Klage besondre Executiones zu verhängen, daß heißt einem jeden der Lust zu plündern hat zu erlauben so viel zu nehmen als er kriegen kann: und was ihm seine Vorgänger nachgelassen haben. Der vorige Curator hatte nur die aufkommenden Proventus & Fructus zu erheben, und ad judiciale Depositum zu bringen: die vollständige Administration der Güter hingegen, blieb zu folge des Rechtskräftigen Bescheides vom 20. Febr. und 9ten May 1740. laut No. XXXV. bey dem von der Lühe. Wäre gegenwärtig ein gleiches verordnet, so würde es wenigstens einen Schein des Rechtens gehabt haben, indem die Güter nicht so total und vorsetzlich durch die Executiones und gewaltsame Ejection hätten ruiniret werden können: wie es aber nunmehr hergegangen, erhellet aus denen Documentis sub No. XXXVI. XXXVII. XXXVIII. und XXXIX. a. und bey der anzuordnenden Liquidations und Taxations-Commission wird es noch deutlicher zu Tage gelegt werden.

Man stelle sich bey einer 4jährigen ununterbrochnen Reihe von Execution auf Execution, den Gräuel der Verwüstung in den schönen von der Lühischen Gütern vor: welchem rechtschaffenem Manne wird nicht das Herz dabey bluten? Und was war die Würkung davon? Der von der Lühe ward zu Grunde gerichtet. Die Creditores kriegten nichts und verlohren ihre Sicherheit. Die Frau Gemahlin des von der Lühe gab unter diesen Drangsalen und unaufhörlichen Gewaltthätigkeiten ihren bekümmerten Geist auf: und wodurch alles dieses wieder vergütet ward, die Executores die nur für sich geplündert hatten wurden reich. Ein paar Exempel werden die Sache erläutern.

§. XI.

Anfänglich ward auf das Guth Kirchen-Mulsow von dem Herrn von Hobe eine hypothecarische Klage wegen Capital und Zinsen angestellt: sie blieb aber liegen, an dessen statt foderte man 900 Rthl. Zinsen, welche doch nur nach denen vorgezeigten Quitungen 520 Rthl. ausmachen konnten: Die Execution ward dieserwegen gebethen, und ohne Bedenken erkannt. Der Executor der seine Kunst sehr gut verstand, und dem von der Lühe recht empfindlich kränken wollte: machte mit der Plünderung des adelichen Wohnhauses zu Mulsow den Anfang: Er vergrif sich geflissentlich teste Documento sub XXXVII. so gar an den Mobilien, Kleidern, Geldern, Uhren, silbern Löffeln und so weiter der gnädigen Frau und der Fräulein von der Lühen, die doch keinen Heller schuldig waren, und sich auch für keinen Heller verbürgt hatten: alle diese Sachen wurden auf Wagen nach Neuburg gebracht, und sind nicht wieder zurück gekommen, weil sich der sorgsame Executor Buring ohnedem schon mit so vielem Holländer-Vieh und Korn, welches für die Hälfte seines Preises verkauft ward, versorgt hatte: als zur Bezahlung dieses Postens nöthig war: Das gelösete Geld ist ad Judiciale Depositum gekommen, woselbst es aufbewahret werden soll, und die dawider ge-

machte

machte kräftige Vorstellung, laut XXXIX. b. fand kein Gehör. Kaum war Er glücklich mit dieser Execution zu Stande, als Er schon eine neue Ordre zu einer neuen Execution wieder aus der Tasche zog, diese betraf eine Foderung von einigen hundert Thalern. Nun ging es auf die Scheunen los: Er bemächtigte sich 5 davon auf 4 Gütern, ließ alles Saat und Brodt-Korn wegnehmen, gab alles Preiß, hausete wie in Feindes Land ohne Verschonen, und niemand sagte bis hieher solt du kommen und nicht weiter.

Der von der Lühe, dem diese Verwüstung auf das schmerzlichste kränkte, sandte unter der Hand viele Lasten Korn auf seine Güther, einige 20 Last aber wurden nicht gesäet: der Executor verwandelte die Aecker in Gärten und ließ sie Blumen tragen.

Beschwehrte sich der von der Lühe über diese zu seinem gänzlichen Verderben gemachten Anstalten: wie zufolge der Beylagen sub No. XXXIV. & XXXV. supra dringend genug geschehen, so ward Er nur mit dilatorischen Responsis aufgehalten, oder ohne Decret gelassen, und mit fiscalischen Klagen theils gedroht, theils wirklich verfolgt; bey ihm ist auch die neue Methode aufgekommen, wie die Beylage sub No. XL. darthut, sub Poena realis Citationis, Männer von Geburth und Stande vorzuladen. Es bleibt ihm also nichts über als der schwache Trost zu seufzen und zu hoffen.

Endlich brachte der Executor unterm 14ten April 1769 eine Rechnung ad Acta, nach welcher vom 7ten Januar 1768 bis den 11. Januar 1769 eingehoben waren 2644 Rthlr. hievon hatten angeblich die Creditores 1750 Rthlr. erhalten: die Gebühren des Executoris aber beliefen sich auf 2205 Rthlr. 32 ß. und die militarische Execution kostete 510 Rth. man halte diese Forderung mit der Verfügung der Land- und Hof-Gerichts-Ordnung zusammen: und alsdenn vertheidige man die wider dem von der Lühe vorgenommene Proceduren wenn man kann. Bey Berechnung des von dem Executore weggenommenen Korns durch dem Inspectore Lindemann fand es sich daß nicht mehr als 1785 Rthlr. untergeschlagen waren: man nehme die Executions-Gebühren zusammen 2716 Rt. dazu: imgleichen was die Wiederanschaffung des verkauften Saatkorns kostet 8000 Rthlr. so wird es sich finden, daß die Ordre für Creditores 1750 Rthlr. zu erpressen, dem von der Lühe zum wenigsten 14251 Rt. zufolge der Beylagen No. XLI. und XLII. cum adjuncto sub B. & B. No. 3. gekostet habe. Nicht zu gedenken, was für ein großer Schade denen Güthern wegen Mangel des Düngers, und fehlenden Anwachs am Korn-Bau auf viele Jahre zugefügt worden.

§. XII.

Im Jahr 1768 publicirte die Herzogl. Justitz-Canzeley einen Vorbescheid cum Termino auf den 22. Septemb. Der von der Lühe der nach denen Landes-Gesetzen nicht verbunden war, und es bey der gegenwärtigen Lage seiner Sachen für bedenklich hielt sich dabey einzulassen, suchte diesen Terminum zu verbitten: Die Canzeley aber griff durch, erkandte in Contumaciam daß der angesetzte Termin vor sich gehen sollte: lies das Urtheil für die von Fabricen Erben sub No. XLIII. nach dem Protocoll ausfertigen, augenblicklich mundiren, mit dem Herzogl. Siegel bestärken, publiciren, und noch an eben demselben Mittage dem Procu-

ratori

ratori des von der Lühe, dem Herrn Doctori Borchert Heider insinuiren, mit einer solchen ganz besondern Eilfertigkeit ist noch wohl keine Sache von Wichtigkeit in Contumaciam betrieben worden, und dennoch ward eben dieses Urtheil bald darauf wieder umgestoßen, und dagegen wie No. XLIV. ausweist erkandt:

> Daß die Fabricen Erben wegen der neuen Zinsen rechtliche Executoriales zu gewärtigen hätten, ratione der Haupt-Summa aber ihr Gesuch nicht zu deferiren sey.

Diesesmahl erkandte demnach die Justiz-Canzeley stillschweigend daß sie sich übereilt hatte.

Mitten unter diesem Tumulte zog sich ein neues Gewitter über den von der Lühe zusammen, man wußte alle seine Handlungen zu vergiften, und allen seinen Worten die schlimmsten Deutungen zu geben: alles zielte auf seinen Untergang, und jede Gelegenheit dazu war willkommen.

§. XIII.

Als der von der Lühe bey seiner Appellations-Sache ex Capite denegatæ Justitiae, pro adornanda Commissione ad liquidandum die Kutemeyerschen Absichten und die Colluſiones mit dem Procuratore zu Wetzlar merkte: so schrieb derselbige einige Privat-Briefe an des Herrn Cammer-Richters Grafen von Spauers Excellenz, worin Er bat daß in seiner Sache ein Correferent bestellet werden mögte. Diese Privat-Briefe kahmen nach verflossenen 4 Jahren und nach geendigter Sache an die Hohe Visitations-Commission, welche unterm 15ten Februar 1769 dahin erkannte

> Es wäre der vortreffliche Herzogl. Mecklenburgische Herr Gesandte zu ersuchen die Sache bey seinem Durchlauchtigsten Herrn Committentem dahin einzuleiten, damit der von der Lühe zum Beweis seines Angebens angehalten, in dessen Entstehung aber gegen Ihm weiter fiscaliter verfahren werde.

Dieses Concluſum ward von der Regierung der Justiz-Canzeley zugefertiget: und es war nicht so bald geschehen, als Sie bereits dem von der Lühe auf seine Güther arretiren, und von der Wache die ihm auf das Unanständigste begegnete, als einen überführten Missethäter nunmehr zum drittenmahl in sein Gefängniß schleppen ließ, man beruft sich, um unnöthige Wiederholungen zu vermeiden, auf das bereits angezogene Impreſſum von 1769. ſub Sig. D, woselbst die dabey vorgefallnen besondern Umstände, und wie weit der Zeit die Beleidigungen getrieben worden sind, auf das Umständlichste angeführet ist.

Hatte der unter einem unglücklichen Gestirn gebohrne von der Lühe bey denen ersten Gewaltthätigkeiten und Plünderungen seiner schönen Güther eine liebreiche Gemahlin verlohren, so mußte Er nunmehro bey diesem Sturme seine einzige zärtliche Tochter einbüssen: die für das Schicksahl ihres unschuldigen Vaters zitterte, und durch die beständigen immer aufeinander folgenden Drangsahle und Verfolgungen, von Gram und Schrecken ausgemergelt, endlich unter der Last ihrer Widerwärtigkeiten erliegen mußte: sein einziger Sohn der ohne alle Aufsicht an den Blattern gefährlich danieder lag, konnte nicht anders als durch ein Wun-

derwerk erhalten werden: und der von der Lühe selbst, dessen schöne Güther so unbarmherzig und so oft nach einander ausgeplündert sind; der aus den blühendsten Glüsumständen auf einmal in Noth und Kummer versetzt worden, dem man als einen überwiesenen Missethäter zu dreyenmahlen auf das schmählichste gemißhandelt, an Leib und Ehre, Guth und Blut auf das Empfindlichste angegriffen, und solchergestalt eine zärtliche Frau und eine innigstgeliebte Tochter vor der Zeit ins Grab gebracht hat. Muß nicht dieses Opfer eines unversöhnlichen Schicksahls, wovon die Ursachen so schön, und die Folgen so schrecklich sind, sich gegenwärtig damit trösten, und hoffen: daß der Gott, der Ihm aus so vielen Widerwärtigkeiten erlöset, und bey so gewaltsamen Anfällen stehend erhalten hat: seine Sache ferner ausführen: seine gekränkte Ehre retten: seine Güther an den rechten Mann bringen, und seine Feinde zu Schanden machen werde! Die Zeit wird es lehren.

Unterdessen saß der von der Lühe, dessen Güther und was dazu gehörte Preiß gegeben wurden, weil sich niemand derselben annahm, als ein Missethäter wohl bewacht in seinem Gefängniß. Nach Verlauf von 7 Monaten kahm endlich die fiscalische Klage, zum Vorschein, nach welcher der Beklagte dem Wetzlarischen Herrn Referenten einer Corruption beschuldiget haben sollte. Man braucht nur lesen zu können, um diese Beschuldigung zu widerlegen: Demungeachtet aber: obgleich das Ungegründete in der Klage, die Beschuldigung wider den klahren Augenschein, und das Unstatthafte bey dem tumultuarischen Verfahren wider die Gemeinen und Landes-Gesetze der Justiz-Canzeley handgreiflich vor Augen gelegt ward: Obgleich der Arrestatus auf das Flehentlichste bath, daß seine Sache forderſamst ad extraneos Sapientes versand werden mögte: Ob Er sich gleich zur Caution mehr als einmahl erbothen hatte: allem ungeachtet fand der Unschuldige keine Erhörung: Er mußte seine Erlösung zu Wetzlar suchen: hier aber wurden seine unterthänigsten Vorstellungen von seinem dortigen Procuratore unterdrückt, folglich mußte sein Sohn mit großen Kosten diese Reise dahin übernehmen. Er übergab bey seiner Ankunft seine gerechte Klage und seine unterthänigste Bitte Einer Hohen Visitations-Deputation, welche das übereilte Verfahren der Schwerinischen Justiz-Canzeley mit äußerstem Widerwillen bemerkte, und am 15ten Januar Anno 1770 sich solchergestalt erklährte:

Conclusum per majora.

Es wäre Kaiserl. Hochansehnliche Commission zu ersuchen: Nahmens gegenwärtiger Hohen Reichs Visitations-Deputation mittelst Anlegung des von der Lühischen Exhibiti, an Sr. Herzogl. Durchl. zu Mecklenburg-Schwerin durch Schreiben zu erklähren:

Welchergestalt dieser Hohe Conseß auf versöhnliche Arretirung des Joachim Sigismund Diederich von der Lühe nie angetragen habe: auch an dessen Arrest so wenig als an dessen Fortsetzung einigen Antheil nehme, sondern vielmehr sehnlichst wünsche, und zu des Herrn Herzogs Durchl. das Zutrauen habe: daß Höchstdieselben, in so weit das Conclusum Visitationis vom 15. Febr. jüngst verflossenen Jahres, hiezu Anlaß gegeben haben sollte, solchen ohne Aufschub ohnentgeldlich werden aufheben lassen: Im übrigen wäre dem süpplicirenden Joachim Friedrich Ernst von der Lühe, von diesem Concluso communication ad notitiam zu ertheilen

(L. S.) Churfürstl. Maynzische Canzeley.

Liegt hieraus nicht klahr am Tage, daß die Hochfürstl. Justiz-Canzeley Fines Mandati geflissentlich übertreten habe: daß dem von der Lühe an seiner Ehre und an seinem Vermögen ausnehmend zu nahe geschehen sey, und daß folglich demselben eine hinlängliche rechtliche Genugthuung so weit sie möglich ist, nicht versagt werden könne.

§. XIV.

Unterdessen war diese Gelegenheit dem von der Lühe den letzten Stoß zu geben gar zu erwünscht, als daß sie nicht hätte auf alle nur immer mögliche Art und Weise genutzt werden sollen: der Dr. Kutemeyer machte sich dieselbe rechtschaffen zu Nutzen.

Während dieses unverschuldeten Arrestes zeigte dieser wohlinstruirte Doctor in einer Supplic laut No. XLV. der Hochf. Canzeley an, daß Er mit einer neuen Einlenkung schwanger gienge die der Sache angemessener seyn sollte, aber wohl etwas schwehr auszuführen seyn dürfte. Die Geburth kahm bald darauf zum Vorschein.

Es war bereits der Dr. Kütemeyer unterm 25sten April 1768 mandatario nomine, mit einer ungeheuren Schrift bey oftgedachter Canzeley eingekommen, und hatte daselbst um ein Concursmäßiges Verfahren gebethen. Dieser Streich aber schlug fehl, die mehresten Creditorischen Anwälde waren mit diesem Antrage nicht zu frieden, und liessen sich diese Schrift ab actis, laut No. XLVI. wieder zurück geben. Nunmehr da der von der Lühe im Arreste saß, und seine Gerechtsame nicht wahrnehmen konnte; nunmehr nahm der verschlagene Doctor seine Gelegenheit wahr, und kahm unterm 17ten Apr. 1769 noch einmahl im Nahmen einiger wenigen unter seiner Vormundschaft stehenden Creditorum, die ungefähr 15000 Rthlr. in debite forderten, mit seiner ungeheuren Schrift in der Hand wieder zum Vorschein, worin er sein voriges Gesuch wiederhohlte, und auf ein Concursmäßiges Verfahren antrug: aber Zeit und Umstände hatten sich verändert, aller dieser Protestationen ungeachtet fand nunmehr diese wohlausgedachte Einlenkung der Hauptsache mit dem gemeinschaftlichen Gegenstande der Verfolgung nach so vielen mißlungnen Versuchen endlich einmahl ein Ende zu machen, und seinen Nahmen von dem Erdboden zu vertilgen, Beyfall. Durch ein Mandat vom 29sten May 1769 ward darauf dieses Concursmäßige Verfahren eingeführt, und auf den 24. Julii eben dieses Jahres ward der Terminus angesetzt: um wie es hieß, das Mulsow Lühische Debit-Wesen zu reguliren.

Mit der Sache war der von der Lühe ungemein wohl zu frieden. Er hatte schon seit vielen Jahren nichts eifriger gewünscht, als daß seine Debit-Sache einmahl regulirt, und welches leicht hätte geschehen können, ins Reine gebracht werden mögte. Nach der bisherigen höchsttraurigen Erfahrung aber, nach denen bey aller Gelegenheit geäußerten Gesinnungen, nach denen ohne Scheu bekannt gemachten widerrechtlichen Principiis, nach allen Umständen war wohl an unpartheyische und billige Einleitung schlechterdings nicht zu gedenken. Ohne Zweifel sollte wohl diese alte Debit Sache auch nach dem, Gottlob noch bis dahin nicht zu Stande gekommenen Plan regulirt werden, ohne an den inter Creditores & Debitorem errichteten Allerhöchsten Ortes bestätigten Transact zu geden-

ken, ohne alle vorhergegangene Liquidation: und ohne sich von Seiten des Debitoris etwas von einiger Gegenforderung merken zu lassen.

Dieses durfte der von der Lühe nicht abwarten: Er appellirte also von diesem Mandato ad Sacram Cæsaream Majestatem, und bath daselbst um nichts weiter, als daß die zur Regulirung seiner Debit-Sache auszustellende Commission nicht von dem Judice gravante angeordnet, sondern unter Direction Sr. Allerhöchsten Kayserl. Majestät auf gemeinschaftliche Kosten allergerechtest angeordnet werden mögte.

Unterdessen ging der einmahl anberahmte Termin der dagegen eingewandten Appellation ungeachtet vor sich, und fiel gerade so aus, wie man sich den Ausgang nothwendig hatte vorstellen müssen: man suchte nur die Creditorischen Anwälde unter einander wider den Debitorem von der Lühe zu seinem gewissen Untergange zu vereinigen; an der Regulirung seines Debit-Wesens wurde gar nicht gedacht, und die von diesem salva Appellatione zum Besten derer Herren Creditorum gemachten vortheilhaften Vorschläge, sub No. XLVII. wurden nicht geachtet. Diese waren, wie ein Jeder bemerken wird von solcher Beschaffenheit, daß nach denen Umständen und dem strengsten Rechte die Creditores solche bey weiten nicht zur Hälfte vermuthen konnten, auch niemahls wieder erwarten können.

Der Zweck war erreicht, nun half es nicht mehr, wenn gleich einige Principal-Gläubiger denen unter sich einig gewordenen Anwälden, die gewiß von ihren Principalibus zu dieser Einlenkung nicht bevollmächtiget waren, wiedersprachen. Man glaubte blindlings das unerwiesene und ewig unerweisliche Vorgeben: daß die Creditores sich das Dominium über die von der Lühischen Güter vorbehalten hätten: und daß diese Güter mit 306000 Rthl. Schulden beschwehrt wären, und darauf fuhr die Justitz-Canzeley zu, ohne auf die von der Lühischen Vorstellung sub No. XLVIII. im geringsten zu achten; ohne Abschied, zufolge der Beylage sub No. XLIX. ohne Communication des Protocolli, und ohne Untersuchung, den von der Lühe laut No. L. ungehört, per Commissorium an den Canzellist Dunker, gleich nach denen Hunds-Tags Ferien mit gewaffneter Hand, über Hals und Kopf wie man sagt, aus seinen Gütern zu werfen, und sich alles zu bemächtigen, es möchte gehören, wem es wollte.

Wobey noch dieser Umstand besonders merkwürdig ist, daß der, wieder dem von der Lühe eingeflochtne Concurs-Proceß, und die in dieser Absicht wider ihm ad Acta übergebene Supplicata, nomine der Gebrüder von Plessen von Hertzberg de An. 1769. den 2ten May laut No. LI. des Doctoris Kutemeyer nomine einiger wenigen Creditorum sub eodem dato laut No. LII. cum adjunctis sub 2. & 3. desselben Eingabe vom 5. May laut No. LIII. desgleichen vom 6ten May und 6ten Junii 1769, wie auch vom 27. Julii nomine einiger Creditorischen Anwälde, nicht minder das Commissorium vom 25sten August, Demselben vorenthalten, und erst post ejectionem unterm 9ten Septemb. 1769 communicirt worden sind. Imgleichen daß ihm das Supplicatum vom 23. August nebst der oben angezognen Vorstellung gar nicht communicirt worden. Warum mußte dieser von der Lühe in diesem ganzen wider ihm angestellten Concurs-Proceß als Beklagter von nichts wissen?

Aus

Aus der Beylage sub No. LIII. erhellet, daß vor Erkennung des Mandati vom 29. May 1769. bereits unterm 5ten May das Concursmäßige Verfahren und die Ejection festgesetzt worden sey, ohne daß die meisten Creditorischen Anwälde etwas davon gewußt hätten.

Der Executor, gar zu sehr auf seinen Raub erpicht, und seinem Ihm anvertrauten Posten sich zu bereichern, und sein Opfer zu plündern getreu, zog dabey gar nicht in Betrachtung, daß der junge von der Lühe die Illata seiner seel. Frau Mütter die zum Aufbau und zur Verbesserung der Güter waren verwand worden, aus diesen Gütern annoch zu fodern hatte: Daß diese privilegirte Schuld zufolge derer Landes-Gesetze noch vor denen Großväterlichen Schulden unstreitig den Vorzug habe: daß folglich Demselben das Jus retentionis mit Bestand Rechtens auf keine Weise streitig gemacht werden konnte, mithin wenn Creditores diesen verzweifelten Weg einschlagen wollten, gedachter von der Lühe als erster privilegirter Creditor und Hypothecarius vor allen Dingen ratione maternorum zuförderst hätte befriediget werden müssen. Alles dieses kam in keine Betrachtung, die Canzeley gieng ihren Weg fort, und foderte per publica proclamata alle diejenigen zusammen, die ex capite crediti oder ex quocunque alio capite an diese nunmehr Preiß gegebnen Güter Ansprach zu machen hätten. Das hieß nun wohl unstreitig die Pferde hintern Wagen spannen. Erst auf bloßes Vorgeben partheyischer Sachwalter Executiones verhängen, und nachher zu untersuchen, ob das Vorgeben gegründet sey: Wer ist wohl bey dergleichen Procedurен bey seinem Vermögen und bey seinen Gütern sicher?

Der von der Lühe ergriff wider diesen neuen Modum procedendi während der Appellation, dieses ihm zu statten kommende Rechts-Mittel noch einmahl: sie ward aber ganz unerwartet noch vor Einreichung des Libelli appellatorii als Rechts und Ordnungs wiedrig abgeschlagen. Er suchte dagegen Restitutionem in integrum und bath contra Judicem suspectum um eine Allerhöchste Kayserliche Commission zur Vergleichsmäßigen Einleitung und Regulirung seiner Debit-Sache, aber auch dieses Gesuch fand keine Erhörung, ohne Zweifel aus nachstehenden Gründen, die aber bey näherer Untersuchung wohl die Probe nicht halten dürften.

§. XV.

Man hat ohne Zweifel zu Wien geglaubt das Gesuch des von der Lühe wäre Ordnungs widrig, weil die erbetene Commision zur Einleitung und Regulirung der quæstionirten Debit-Sache billig zuförderst bey dem Judicio a quo hätte gesucht werden müssen: Nach der Regul hat es auch wohl seine Richtigkeit: bey den gegenwärtigen ganz besondern Umständen aber: wo so viele untriegliche Causæ suspicionis vorhanden sind: wo das Judicium a quo dem Appellanten bereits so unzählige mahl gravirt, und auf das empfindlichste beleidiget, ja gar um Guth und Blut, um Ehre und Ansehen, um Schild und Helm zu bringen gesucht hatte: da dieser sich genöthiget gesehen das Judicium a quo ex Capite injuriarum atrocissimarum et Satisfactionis bey einem Höchstpreißl. Reichs-Cammer-Gericht zu belangen. Da endlich Allerhöchste Kayserl. Majestät selbst bey verschiedenen Vorfällen die widerrechtliche und tumultuarische Behandlung des Appellantis deutlich genug und mit Unwillen bemerkt, auch zu dem Ende bereits zufolge der Beylage sub No. XVIII. supra unterm 16. August 1747. dahin erkandt hat:

Daß bey fortdaurenden Ungehorsam und widerrechtlichen Verfahren die comminirte Translation der Gerichtsbarkeit in dieser Sache von der Justiz-Canzley auf das Land- und Hof-Gericht zur würklichen Vollstreckung gebracht werden sollte.

Bey diesen Umständen war es wohl nicht nöthig noch allererst ein neues Gravamen zu erwarten, wodurch die Sache nur immermehr vulnerirt werden muste. Zu dem Ende ist es ja in allen Rechten erlaubt, propter futurum Gravamen zu appelliren: Nun war hier das Gravamen augenscheinlich und gewiß, die ganze Einlenkung war darnach eingerichtet, und auf eine Lüge gebaut: man wollte eine Debit-Sache reguliren, ohne eine nothwendige Liquidation voran gehen zu lassen: und ohne das Document zum Grunde zu legen, wornach sie durchaus regulirt werden mußte. Man hat es ihm unter die Augen gesagt, daß Er mit seiner Gegenforderung oder mit seinem Compensations-Recht, welches doch eine Species solutionis ist, nicht gehört werden sollte: hatte hier nicht der von der Lühe die wichtigste, die dringendste Ursache einer solchen Commission auszuweichen: die ihm alles nachher erfolgte Unglück vorher sehen ließ, und was seine allerunterthänigste Bitte betraf! Wer konnte dabey leiden? War nicht denen Creditoribus die von der üblen Wirthschaft auf denen Güthern: zufolge ihres eignen Supplicati sub No. LIV. überzeugt waren, eben so sehr mit einer unpartheyischen Commission gedient, als dem Debitori. Sie wurden beyde geplündert: und brauchten beyde Hülffe die man hier nicht erwarten konnte.

Nechst dem behauptete der Doctor Kutemeyer in einem zu Wien exhibirten Fierschen Supplicato: Es wäre die vorseyende Sache bereits

beym Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar abgeurtheilt.

Auf diese Weise muß der hülfsbedürftige von der Lühe nach dem Kutemeyerschen Principio allerwärts abgewiesen werden: Erst von Wetzlar, weil seine Sache zu Wien bereits anhängig gemacht seyn sollte, und nun von Wien, weil sie zu Wetzlar enschieden seyn soll: Er soll allenthalben seyn, und man will Ihm nirgends haben: Er mag sich wenden wohin Er will: Er muß nun freylich seinem Schicksahle weichen, aber dieses Schicksahl ist hart.

Endlich gibt der gedachte Doctor Kutemeyer vor, der von der Lühe wäre 273758 Rthlr. schuldig: Er hatte schon in einem vorhergehenden Supplicato vom 23. August 1769 an die Schwerinische Canzeley als sicher und ungezweifelt behauptet, daß der von der Lühe 306000 Rthlr. schuldig wäre. So schlecht ist derjenige der sich alles Einzulenken anmaßt, mit sich selbst einig: Er hat nunmehr schon 32242 Rthlr. nachgelassen: Es bleibt aber noch allemahl eine Lüge, wie das Kutemeyersche Supplicatum vom 2. May 1769 und dessen Anlage sub 2 & 3. zufolge der Beylage sub No. LIII. supra selbst ausweiset. Hier führt Er die Pantzov Mulsovschen väterlichen Schulden Postweise zu 96029 Rthlr. 32 ßl. an, und 3 Monath nachher macht Er schon 306000 Rthlr. daraus. Gleich wird es sich zeigen wie viel Er noch hätte abziehen müssen, wenn Er als ein ehrlicher Mann hätte angeben wollen: Sein Kunstgrif um den Richter irre zu machen, besteht darin, daß Er die drey gerichtlichen Angaben von 1726. 1740 und 1770 mit einander verwickelt hat, hierbey mußte nothwendig der von der Lühe, der nur den geraden Weg ging, und sich zu keinen Ränken herunterlassen konnte, zu kurz kommen: Seine

Gegner

Gegner indessen mästen sich von ihrem Raube, und genieſſen den Lohn ihrer Ungerechtigkeit in Frieden, und berufen sich dabey auf Richterliche Erkenntniße, die Sie angezeigtermaßen per falsa narrata sub & obreptitie erschlichen haben.

§. XVI.

Endlich kam der merkwürdige Tag heran, an welchem die ungeheuren, unerzwinglichen Schulden des von der Lühe Gerichtlich liquidirt werden sollten: die so genannte Liquidation nahm auch wirklich am 17ten Januarii 1770 ihren Anfang, und dauerte einige Tage. Nunmehr ergab es sich, daß anstatt 306000 Rthlr. oder wie es in der gemäßigtern Angabe lautet keine 273758 Rthlr. sondern nur ungefähr 85000 Rthlr. die ganze väterliche Capital-Schuld zufolge des oben sub No. XXV. angelegten Post-Zettels ausmachten, worüber so vieler Lerm ist gemacht worden, und worüber sich so viele den Kopf zerbrochen haben. Diese geringe Schulden-Last, in Betracht der schönen und einträglichen Güther, wenn man der rechtmäßigen Gegenforderungen nicht einmahl gedenken will, erregte eine allgemeine Bestürzung und eine große Stille. Der Præclusiv-Abschied ward deswegen noch einige Wochen hinaus gesetzt, weil man sich einbildete, daß sich nothwendig noch mehrere Schulden angeben müßten: aber man wartete vergebens. Die falschen Angeber wurden beschämt, aber nicht bestraft, und zu keiner Genugthuung angehalten: Man machte keine Anstalten daß der von der Lühe wieder in den Besitz seiner Güther, woraus man Ihm aus großer Uebereilung vor untersuchter Sache auf das Gewaltsamste geworffen hatte, gesetzt wurde. Die Sache blieb beym Alten, und ward immer ärger.

§. XVII.

Eben um diese Zeit als man in den Gütern des von der Lühe am ärgsten hauſete, als der Betrug wegen des falschen Schulden-Registers entdeckt war, als diejenigen die Theil daran nahmen wegen der nunmehr bekanntgewordenen geringen Schulden-Last sich noch von ihrer Bestürzung nicht erholet hatten, als sie sich noch mit der gewissen Hoffnung schmeichelten daß der von der Lühe von allen Menschen verlassen und von allen Mitteln seinen Scripturen Acten und seiner Handbibliothek die zu seiner Defension nothwendig waren, entblößt, in einer ewigen Gefangenschafft würde schmachten müssen. Eben damahls kam das Höchstvenerirliche Conclusum aus Wetzlar an

daß Er ohnentgeldlich seines Arrestes entlassen werden sollte.

Dieses war nun freylich ein starker Strich durch ihre Rechnung. Die unglücklichen Projectenmacher wurden wie betäubt, erholten sich aber bald wieder, und beschlossen an ihren Plan nichts zu ändern: sondern nur andre Mittel zur Ausführung zu wählen. Sie glaubten da man sich nun einmahl alles des Seinigen bemächtiget hatte, da die Creditores oder ihre sorgsamen Vormünder ruhig im Rohr säßen und Pfeiffen schnitten, da man dem Debitori nicht die mindesten Alimenta aus seinen Gütern und eben so wenig einige Zinsen von denen bezahlten väterlichen Capitalien und sonstigen großen Einschüßen zustand, mithin die schönsten Anstalten vorgekehrt hatten, ihm die Gurgel zuzuschnüren, so würden

Sie das Vergnügen wohl mit dem ehesten erleben, Ihn in Hunger und Kummer zu seinen Vätern fahren zu sehen. Und es liegt gewiß nicht an denen gemachten Anstalten, wenn die Wirkung nicht nach Willen erfolgt ist. Es war eine höhere Hand im Spiel die sie vereitelte.

§. XVIII.

Im Jahr 1772 geriethen Creditores und ihre verkehrten Rathgeber auf den besondern Einfall, ungeachtet Sie sich für 85000 Rthlr. illiquide Schulden tumultuarischer Weise aller schönen von der Lühischen Güther, die weit mehr werth waren, bemächtiget hatten: Das Juramentum Manifestationis zu fordern, und die Justiz-Canzeley war gewöhnlichermaßen so gleich mit einem Mandato fertig, nach welchem der von der Lühe ohne Bedenken auf den 17. September 1772 vorgeladen ward diesen Eyd abzulegen. Er fand aber für nöthig, unterthänigst dagegen vorzustellen: daß seine Debit-Sache nicht darnach beschaffen: ihm auch von dem Herr Doctor Borchert Heider in seinem engen Arrest zu Schwerin nach dem Termino Liquidationis hinterbracht wäre:

> Wie sowohl die Justiz-Canzeley als die Creditorischen Anwälde wünschten daß Sie von seinem Debit-Wesen gründliche Nachrichten bekommen mögten, weil Sie davon nicht völlig unterrichtet wären.

Nun sähe man wohl gern, wenn gedachter Herr Doctor Borchert Heider diese Worte ableugnen wollte: Daß wird aber dieser gewissenhaffte Mann nimmer, am wenigsten wenn es auf eine eydliche Aussage ankommen sollte, thun können.

Bey diesen Umständen also, wo es offenbahr, selbst nach dem gegenseitigen Geständniße am Tage läge, daß Er seiner Güther ohne vollständige genaue Untersuchung, mithin ohne rechtliches Erkenntniß, ja was noch besonders merkwürdig ist, ohne Kündigung derer in debite geforderten Capitalien nach der Declaration der Herzogl. Justiz-Canzeley, daß solcherwegen keine Executiones noch Immissiones erkannt werden würden, ohne Communication der Creditorischen Schriften, worin der ganze unstatthaffte Concurs geschmiedet ward, auf ein bloßes unerwiesenes Vorgeben wäre beraubt worden, mußte Er desto eher und zuversichtlicher die Restitution seiner Güther hoffen, da ohnedem die Sententiæ absque Causæ cognitione ex falsa Causa latæ, niemahls Rechtskräftig werden konnten: Er opponirte demnach diesem Hohen Mandato Exceptionem sub & obreptionis, mit unterthänigster Bitte: daß nach Verordnung derer allgemeinen Rechte, imgleichen der bekannten Land- und Hof-Gerichts-Ordnung ihm seine Güther wieder eingeräumt werden mögten.

Es verließ sich hiebey der von der Lühe auf die deutlichen Worte der Land- und Hofgerichts-Ordnung, worin es P. I. Tit. IV. §. heißt:

> Es sollte der Land-Richter, Vice-Land-Richter und andere Assessorn in keiner Sache, wie gering auch dieselbe immer seyn kann und mag, allein auf ihr Gutbedünken, oder bey Ihnen selbst allein gefaßter Billigkeit, oder einigen gemachten, und nicht den Rechten gemäß informirten Gewissen, sondern nach des heil. Römischen Reichs gemeinen Rechten, Abschieden und unsern

Fürstenthümern und Landes ehrbahren Ordnungen, Statuten und redlichen vernünftigen Gewohnheiten auch gemeinen und sonderbahren Unsrer Vorfahren und Unsrer gegebenen Privilegien und Begnadigungen (so ihnen vorgebracht werden mögten) vermög und nach Ausweisung ihres Eydes referiren, correferiren, votiren und sprechen; sich daran weder durch Furcht, Bedrohung, Gewalt, Mandata, Geschäffte, oder andern Sachen, von wem, oder in wes Nahmen das immer geschehen mögte, davon verhindern und abhalten lassen: sondern männiglich, was Würden oder Standes die seyn: ohne einige Affecten gleichmäßig Recht sprechen.

Es ward aber die von der Lühische Debit-Sache so wenig weiter untersucht, als dem Unwesen auf seinen schon grösstentheils zu Grunde gerichteten Gütern gesteürt. Es war auch noch auf sein flehentlich Gesuch um die zur Einleitung und regulirung seiner Debit-Sache durchaus nothwendige Taxations und Liquidations-Commission keine Erklärung erfolgt. Es blieb noch immer bey der Einleitung und Regulirung derer Creditorischen Anwälde, deren saubre Wirthschaft man zu bewundern Gelegenheit haben wird, wenn man die von der Frau von Lowtzow eingegebenen unter No. LV. hiebey gehende Supplic, imgleichen das von der Lühische Supplicatum sub No. LVI. cum Adjunctis sub Lit. A. B. C. & D. it. die Beylagen sub No. LVII. LVIII. LIX. lesen will.

§. XIX.

Endlich erfolgte unterm 10ten Febr. dieses 1773sten Jahres die längst erwartete Resolution auf eben gedachte Bitte von nachstehenden Innhalt:

Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc. Wir geben dem Joachim Siegmund Diederich von der Lühe mit Verweisung auf den mit Creditoribus getroffenen von Kaiserl. Majestät bestätigten Vergleich und auf die ergangenen Kaiserl. Concluſa hiedurch zum Bescheid, daß dessen Gesuch wegen einer neuen Taxa und einer Commission ad Liquidandum nicht statt habe: Uebrigens demselben die Protocolla Liquidationis de 17. und 18. Januar 1770. nebst den schriftlich eingegangenen Professionen einzusehen, so unbenommen bleibe, als unser Herzogl. Gericht ihn mit Anträgen gegen diejenigen einzelnen Creditores gegen deren Professiones derselbe etwas rechtlich erinnern zu können vermeinet, und welche Erinnerungen Er sodann specifice beyzubringen hat, in so ferne solche dem obberegten von Kaiserl. Majestät bestätigten Vergleich und den verschiedentlich von beyden Reichsgerichten erlaßnen und weiter bestätigten Concluſis nicht entgegen auch sonsten den Rechten und Landes Gerichts Gebrauch nicht zuwieder lauffen nie enthört lassen wird. Wornach derselbe sich zu richten. Datum Suerin den 10. Febr. 1773.

(L. S. Duc.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium,

Herzoglich Mecklenburgische zur Justiz Canzeley verordnete

Director und Räthe.

§. XX.

Dieses Conclusum war gerade so beschaffen als der von der Lühe sich solches nach den einmahl angenommenen Principiis der Hochfürstl. Justiz-Canzeley und nachdem was bisher als eine Vorbereitung seit verschiedenen Jahren vorgenommen worden, vorher hatte vorstellen müssen: weswegen derselbe aus angeführten wichtigen Gründen für gerathen fand propter futurum gravamen certum & indubitatum zu appelliren, und sich eine Allerhöchste Kaiserl. unpartheyische Commission allerunterthänigst zu erbitten, welche Appellation aber als Rechts und Ordnung widrig abgeschlagen ward, weil der Appellant diese Commission nicht zuförderst bey dem Judicio a quo gesucht hatte.

Nunmehr ist die Commission wirklich am gehörigen Orte gesucht worden, und das vorher gesehene Gravamen nach Ausweisung des eben gedachten Decreti vom 10ten Febr. 1773 da, mithin, da gegenwärtig von diesem äusserst gravirlichen Decreto abermahls die Appellation binnen den ersten 10 Tagen ergriffen und gehörig fortgesetzet worden, kann Appellant wohl mit aller Sicherheit hoffen: daß seine vollenkommen Rechts- und Ordnungsmäßige Appellation Allerhöchsten Ortes werde angenommen und die allerunterthänigst-erbethne Commission ad Taxandum & Liquidandum erkannt werden.

§. XXI.

Kaum hatte der von der Lühe dieses höchstgravirliche Conclusum gelesen und seine Maaßregeln dagegen genommen, als demselben bereits ein anderes an eben diesem unglücklichen 10ten Febr. publicirtes nicht minder gravirliches Conclusum wieder insinuiret ward. Es war dieses nachstehenden Inhalts:

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Wir fügen dem Joachim Sigmund Dieterich von der Lühe zu Wismar hiemit zu wissen, daß Wir auf abschriftlich angeschlossene weitere unterthänigste Bitte des Doctoris Kutemeyer, als Actoris communis Creditorum des weyland Ober-Land-Drosten von der Lühe einen neuen Terminum ad præstandum juramentum Manifestationis auf den 22sten April a.c. anberahmet, mithin unsere Ladung vom 26. Junii v. J. cum annexo mandato in arctiori forma renoviret haben: citiren, heischen und laden demnach vorgenannten von der Lühe hiemit anderweitig, und zwar sub poena realis citationis ernstlich, und wollen daß derselbe am oberwehnten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justiz-Canzley in Conformität voriger Citation in Person unausbleiblich erscheinen, sodann das Juramentum Manifestationis wirklich abschweren und darauf weitere Rechtliche Verordnung gehorsamst gewärtigen sollen. Wobey denselben, was an

Brief-

Briefschaften, so zu den Güthern gehörig, wie auch an Mobilien, Baarschafften und activis respective offenbahr fehlet und sonsten bey Seite gebracht seyn mag, noch längstens binnen 3 Wochen zu specificiren und zu suppliren und solche Specification ad Acta zu liefern abermahl ernstlich aufgegeben wird. Datum Sverin 10. Febr. 1773.

(L.S. Duc.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium,

Herzogl. Mecklenb. zur Justiz-Canzley verordnete

Director und Räthe.

Dieses Conclusum war dem von der Lühe um desto unerwarteter, weil Er auf der ersten Citation in puncto juramenti manifestationis die angebogene Vorstellung sub No. LX. übergeben hatte.

Ueberhaupt ist es merkwürdig und gereicht unstreitig zur diesseitigen Rechtfertigung der längst opponirten, nunmehro ohne Zweiffel hinlänglich erwiesenen Exceptione Judicis suspecti, daß oftgedachte Justiz-Canzeley ihren besondern Haß gegen den von der Lühe bey keiner Gelegenheit habe verbergen können. Sie hat seit vielen Jahren dem von der Lühe mit der größten Verachtung begegnet: demselben bey allen Conclusis und Mandatis wie bey dem eben gedachten letzten gravirlichen Concluso den gewöhnlichen Gnaden-Gruß und die gewöhnliche Gnaden-Versicherung versagt, und alle in seinen Angelegenheiten gemachten Verfügungen demselben unverschlossen einhändigen lassen. Unterdessen frägt es sich noch ob ein Departement befugt sey, der Ritterschafft dergleichen mit ihrem Stande verknüpften Distinctiones zu entziehen. Zumahl da das größte Lustre des Herzoglichen Mecklenburgischen Staats in der Ritterschafft besteht, welches Ansehen durch deren Verkleinerung nothwendig sehr verdunkelt werden würde.

Ist es nicht hart einem Manne von Geburth und Stande, dessen ansehnliche Familie seit mehr als 700 Jahren das Prædicat rechtschaffen denkender Patrioten erworben und erhalten hat, als einen Landstreicher auf Verlangen hab- und rachsüchtiger Anwälde sogleich mit der Captur zu bedrohen. Dieses wurde nun das viertemahl daß die Justiz-Canzeley nach einem dreymahligen unglücklichen Succes Lust bekommen hätte sich an seine Person zu vergreiffen. Ob es gleich in denen Reversalien de Ao 1572. §. zum dritten mit deutlichen Worten heißt:

> Hätten aber Wir jemanden von unsern Unterthanen zu belangen, und solches nicht offenbahre höchststräfliche peinliche Fälle beträfe, in welchen von Gefänglichen Angriff nach Verordnung der Rechte der Anfang gemacht wird, so soll wider denselbigen nicht mit

Gewaltsamer That, oder von Zugriff und Einziehung der Güther oder *Execution* sondern *Citation* zu Verhör und Erkundigung der Sachen verfahren werden: Wie solches in Göttlichen, Natürlichen und beschriebenen Rechten versehen, damit eines jeden Einrede und Entschuldigung angehört: Beweis aufgenommen und ordentlich darüber erkannt werde.

Und worauf gründet sich diese Citatio Realis? Auf eine ganz widerrechtliche gar keine statt findende Ungehorsams-Beschuldigung, welche so gleich hätte müssen verworffen werden.

Es war der von der Lühe puncto Manifestationis gar nicht gehört, als nun das absque causæ cognitione & inaudita altera Parte abgefaßte Concluſum zum Vorschein kahm: so setzte derselbe von allen gelehrten Einrath entblößt, weil ein jeder sich an dem Exempel des verstorbenen Doctoris Heider spiegelte, den man wegen seines dem von der Lühe geleisteten Beystandes gestraft, und dessen gepfändete Kleider ꝛc. öffentlich von der Commißions-Canzeley hatte verkauffen lassen: Diesem Concluſo die objectionem ſub & obreptionis entgegen. War Ihm dieses denen Rechten nach nicht erlaubt? Und ist es ein Ungehorsam wenn man sich seines Rechts bedient, und vor der Verdammung gehört seyn will? Dergleichen Concluſa die an offenbahren Nullitäten laboriren und sich auf falsche Vorstellungen gründen, sind ja schon bekanntermaßen ipſo Jure null und nichtig.

Und endlich was die Hauptsache betrifft, wie war es möglich daß der von der Lühe den Manifestations-Eyd ablegen konnte, bevor man wüßte wie viel Er schuldig war, und wie viel die von seinen Gläubigern occupirten Güter werth waren. Es war ja noch der Punct wegen einer unpartheyischen Commiſſion um eine Transactmäßige Liquidation und Taxation seiner Güther in Lite, und per Appellationem an den Höchstpreißl. Reichs-Hof-Rath nach Wien gediehen, folglich mußte doch nothwendig und vor allen Dingen dieser Punct zuförderst ausgemacht werden, bevor auf das so voreilige als offenbahr Rechts-widrige Gesuch, puncto Juramenti Manifestationis erkannt werden konnte: Wenn es sich hernach zeigen wird, daß hier überall kein Concursmäßiges Verfahren statt habe, daß die Creditores per Compenſationem wegen rechtmäßiger Gegenforderung bereits bezahlt sind, und wenn dieses auch nicht wäre, daß doch bey einer vernünftigen und Landwirthschaftlichen Adminiſtration die occupirten Güther, ohne sich um etwas weiter zu bekümmern, völlig zur Befriedigung derer Gläubiger hinreichen würden: so muste das Anmuthen einen unnützen Eyd zu schweren, ja wohl von sich selbst wegfallen. Wenn aber die Sache von hinten angefangen wird, wenn der von der Lühe die unverzeyhliche Thorheit beginge, und sich auf einen Manifestations-Eyd einlieſſe, wozu würden ihm hernach die besten Kaiserlichen Concluſa helffen? Die Rechte sind nur für die Wachenden, und gewiß hat niemand mehr Uhrsache beständig wachend zu seyn als der von der Lühe, der von einer Menge schlauer und Gewinnsüchtiger Advocaten belagert wird, die allen ihren Erdichtungen die Farbe der

Wahr-

Wahrheit zu geben wissen. Man will nicht einmahl der sonderbahren Verweisung an einzelne Creditores gedenken, da dieser ganze Körper durch einen gemeinschaftlichen Procuratorem handelt. Bey diesen Umständen war für demselben kein ander Mittel über, als eine abermahlige Appellation an die allerhöchsten Reichs-Gerichte.

§. XXII.

In dieser Critischen Lage befinden sich gegenwärtig die von der Lühischen Angelegenheiten. Die vielen mit Ihm von Zeit zu Zeit vorgenommenen unerhörten Aufzüge. Die mannigfaltigen Ihm zugefügten persöhnlichen Beleidigungen und Beschimpfungen. Die sich bey allen Gelegenheiten äussernde Ungnade seines Durchlauchtigsten Fürsten, für Dessen Höchste Persohn er allemahl Gut und Blut aufzuopfern bereit ist. Die so oft widerhohlten Executiones in seinen schönen Gütern, und die noch immer fortdaurende unbarmherzige Plünderung derselben, haben den gegenwärtigen Abdruck der wahren Umstände von ihrem ersten Anfang an, schlechterdings zur Rettung seiner gekränkten Ehre nothwendig gemacht.

Wenn das nicht unterrichtete Publicum, welches gemeiniglich von der Würkung auf die Ursache schließt, diesen unter so ausnehmend vielen Drangsahlen seufzenden und beynahe ganz zu Grunde gerichteten alten Edelmann vieleicht Schuld mögte gegeben haben, als wenn Er seine Unglücksfälle sich selbst zugezogen hätte, und bey den persöhnlichen Arretirungen nothwendig grober Missethaten überführt gewesen seyn müsse: So appellirt derselbe nunmehr an das besser unterrichtete Publicum und an die völlig unpartheyische Nachwelt, welche wenn auch sein Vermögen zu Trümmern geht, und sein Cörper nach so vielen heftigen Streichen die bereits seine zärtliche Ehegattin und seine liebreiche Tochter ins Grab gebracht haben, unterliegen muß, seinem ehrlichen Namen und dem Andenken seines seligen Vaters dem man zu den Zeiten der alten edeldenkenden Römer eine Bürger-Krone, ob Cives servatos, geschenkt haben würde, Gerechtigkeit wiederfahren lassen wird.

Allen vorgekommenen Wiederwärtigkeiten ohnerachtet, schmeichelt sich der von der Lühe mit gutem Grunde: Daß Ihro itzt regierende Römisch Kaiserl. und Königl. Majestät Josephus der IIte nach allerhöchst Deroselben gezeigten Weltgepriesenen erhabensten Denkungsart, eine gleich durchgängige Justitz-Pflege beobachten zu lassen, des Kaisers Francisci Imi. und Caroli VIti. Kaiserl. und Königl. Majestät Majestät Glorwürdigsten Gedächtnißes, allergerechteste Erkenntniße in ihrer vollständigen Kraft ohne Abänderung, um desto zuverläßiger erhalten werden, da Recht und Billigkeit wollen: daß denen bene merentibus extra ordinem zu Hülffe geeilet werden müsse: daß folglich ein mehr als 50jähriges ausgestandne Elend endlich aufs schleunigste Allergnädigster Wandel und das Ende geschaffet werde, damit solchergestalt das Allerhöchste Kaiserl. Ansehen ohngekränkt und in den vollkommsten Glanz erhalten werden, und zugleich vorbesagter beeden Erhabensten Monarchen Kaiserl. Maytt. Maytt. an Ihro Königl. von Großbrittannien Maytt. Maytt. Georg des Isten und IIten ruhmvollen

Andenkens gegebene allertheureste Versicherungen zum würklichen Erfolg gelangen mögen; da alsdenn, wenn die pro bono publico ruinirte und aus Neid und privat rencune so unglaublich gedruckte Lühische Familie so viel thunlich aus dem vorsetzlichen Umsturz gerettet werden dürfte, andere rechtschaffene Patrioten in ähnlichen Fällen angefrischet werden würden, gleich der Ober-Land-Drost gethan, für das teutsche Reich Gut und Blut aufzuopfern.

Der von der Lühe ist auch in seinem Herzen überzeugt, daß die teutschen Allerhöchste und Hohe Reichsstände da ein jeder proportionabiliter von des Land-Drosten Verdienste Nutzen gehabt, wofür er niemahlen Belohnungen verlanget, zum mindesten huldreichst und gnädigst nicht unterlassen würden, Ihro aller und höchstes Vorwort bey Ihro Kaiserl. Majest. als sonsten allerdienlichen Orten für seine Familie nach Bewandniß der Umstände aller und mildest zu verwenden.

§. XXIII.

Wolte Gott daß sich andre an diesem Traurigen Exempel des von der Lühe und seiner Herren Gläubiger (die beyde auf einerley weise gemißhandelt und um das Ihrige gebracht werden) spiegeln, und das harte Joch ihrer Vormünder derer nur auf ihre eignen Vortheile erpichten Sachwalter einmahl männlich abschütteln wollten.

Was ist natürlicher, billiger und denen Rechten gemäßer als daß Transacte, heilig erfüllt werden müssen, und daß die Verwalter fremder Güter von ihren Administrationen richtige Rechnung abzulegen, und sich wieder die dagegen gemachten Erinnerungen gründlich zu rechtfertigen, nicht weniger alle durch ihre Schuld und Nachläßigkeit verursachte Schäden oder versäumte Vortheile zu verantworten schuldig sind: Wie wird es aber hiebey mit denen von der Lühischen Creditoribus aussehen, wenn die Zeit kommen wird, und sie kann nicht lange mehr ausbleiben, daß Sie alle durch die nicht Erfüllung ihres Transacts erweislich verursachte Schäden ersetzen, und die durch ihre Bevollmächtigte unternommene so genannte Administration derer schönen und einträglichen von der Lühischen Güter verantworten: Daß heißt sich wegen derer ihnen zu machenden Erinnerungen rechtfertigen sollen: Bisher ist es zwar denen saubern sogenannten Administratoribus die gerade soviel von der Wirthschaft als vom Hebräischen verstehen, noch immer geglückt, durch ihre Künste und Erfindungen die sie die Farbe der Wahrheit anstreichen lauter Conclusa nach ihren Willen auszuwürken.

Der

Der von der Lühe soll schweigen und seinen Mund nicht aufthun: Er soll die Plünderung seiner schönen Güter so ansehen, ohne zu murren als wenn man ihm seinem Mantel-Sack plünderte, man setzt Ihm das Messer an die Gurgel und Er soll nicht schreyen! Er soll mit seinen Erinnerungen gar nicht gehört werden: oder man will es ihm auch so schwer machen das es keinen Menschen gelüsten wird damit anzufangen: Er soll ausrechnen was einjeder besondrer Creditor für Antheil an dem Raube genommen hat, und nachher einem Jeden auf seine Ratam besonders anklagen: Obgleich sämmtliche Creditores die sich von ihrem Vormund die Augen zubinden, und alsdenn herum führen lassen, wohin er sie haben will: Als eine Persona mystica per communem Procuratorem agiren, aber es wird nicht immer so gehen: Das Maas läuft über wenn es zu voll wird. Die Herren Mandantes werden bezahlen müssen und hernach mögen sie sich an ihre Mandatarios wieder erholen so gut sie können.

§. XXIV.

Die nur auf ihre eignen Vortheile erpichten und nach Concursen lüsterne Sachwalter, deren es gewiß nicht wenige giebt, dürfen es nicht übel nehmen wenn man ihnen hier die Larve vom Gesicht zieht, und den Ruin mancher schönen Güter, den Untergang vieler angesehenen Familien nebst dem gänzlichen Verlust des Credits in Mecklenburg gröstentheils zur Last legt. Bey der Bärensprungschen Debit-Sache wachte der Herr Regierungs-Fiscal, gegenwärtig aber bey der von Lühischen Debit-Sache schläft er auf beyden Ohren: auf seinen derzeitigen Monitis wieder die Geldschneidereyen derer Advocaten war es, daß im Jahr 1768 unterm 27. Junii Ihro Herzogl. Durchl. nachstehendes Conclusum ergehen lies, welches wegen derer darin enthaltenen ungemein treffenden Gemählde, zur Rechtfertigung verschiedener dißeits gebrauchten und daraus entlehnten Ausdrücke hier eine Stelle verdient.

Friederich ꝛc ꝛc.

Wohlgelahrter ꝛc.

Es hat bey unsrer Regierung unser Regierungs-Fiscal Hof-Rath Bouchholz per modum appellationis et Recursus in betreff Eurer bey unsrer Justitz-Canzeley wieder ihn erhobenen Provocation ex lege diffamari diejenige Schrift übergeben, wovon ihr hieneben einen Extract zu empfangen habt.

Uns muß billig wundern wie es euch habe einfallen können mit einer so boden losen Zunöthigung hervor zugehen, da der Provocat wieder euch und eure Person nichts anstößiges gesprochen, sondern einen Generalen-Satz geäußert hat, dessen guter Bestand in mehr als einem Betracht sich völlig bewährt. Einmahl ist es eine gewisse Wahrheit daß wir nicht wollen daß die Partheyen von denen Advocaten geplündert oder ausgesogen werden sollen. Fürs andre haben wir es aus so manchen Vorkommenheiten Selber mit äußersten Misfallen und wahren Landesväterlichen Leidwesen wahrnehmen müssen: Wie zum Theil, und gewiß nicht wenige unter denen Advocaten, blos aus Triebe einer Geldschneiderey oder sonstigen sträflichen Affecten die armen Leute auf die unbarmherzigste Weise in Kosten und Geldverspilderungen hineinführen: So daß wir schon längst darauf Bedacht genommen haben wie sothanen schäußlichen Unwesen vermittelst einer besondern Constitution ein Riegel möge vorgeschoben werden: und so können endlich auch insonderheit in dieser Bärenspungschen Debit-Sache Wir es nicht anders als mit Eckel und Erstaunen bemerken, daß besage des Bouchholzischen Moniti specialis 8vi. unterandern den Schnauers Erben wegen ihrer Forderung von 7 Rthlr. 24 ßl. eine Kosten-Rechnung von 17 Rthlr. und dem Hof-Keller-Meister Braunwald für nackte 44 ßl. ein Deservitum von 19 Rthlr. 17 ßl. ist angekreidet worden.

In der That verdienen solche Rechnungen mit Recht den Nahmen einer Ausplünderung, und Wir verargen es niemanden der solchen und keinen andern Begrif von der Sache sich machen zu können, bey sich glaubet. Nicht genug ist es auch daß die vielen zum Theil wohl überflüßigen Conferenzen ein solches Deservitum auf summiren lassen, sondern wer ein gewissenhafter Advocat seyn, seinen schweren Eyd betrachten, und nicht Menschenfeindlich denken will, dem liegt es allewege ob, seinen Clienten bey Zeiten von selbsten die Anzeige zu machen, daß die Kosten die Forderung doppelt und mehrfach verschlingen würden, und so kann sodann nur, wenn diese obliegentliche Pflicht nach Recht und Billigkeit beobachtet wird, ein unrechtmäßiger Verdienst oder eine Art von Ausplünderung vermieden werden. Nach dem guten Gezeugniß welches Wir von Eurem billigen Betragen gegen eure Clienten verschiedentlich vernommen haben, und also nach eurer eignen Denkung-Art müsset ihr euch von diesen nur ersagten Wahrheiten bey euch selber Ueberzeugung spühren: und so befremdet es uns am allermeisten daß just ihr derjenige sey, welcher trotz aller Wahrheit

in

in dem provocatischen Monito das unbestrafliche generelle Assertum angefochten, solches specialiter euch zugezogen, und darauf einen unberufnen Vertreter des ganzen Ordinis Advocatorum so gut des schuldigen als unschuldigen Haufens agirt habet. Dieserhalben also und bey sothaner der Sachen Beschaffenheit, dann aber auch in Betracht der wahren Gründe in dem euch gegenwärtig communicirten Extract der provocatischen Deduction, an deren Richtigkeit im Wesentlichen nichts auszusetzen, wird eure angemaßte provocatio ex lege diffamari so unzuläßig und unstatthafft als widerrechtlich und zudringlich, mithin verweislich hiemit erkläret, und sollet ihr also damit ab, und zur Ruhe verwiesen seyn. Wornach ꝛc. Suerin den 27ten Junii 1768.

An den Adv. Berner, sen.

Eod. dato der Herzogl. Justiz-Canzley communicirt.

Wie glücklich würde das Land seyn, wenn diese Huldreichst versprochene besondre Constitution mit den ehesten publicirt, und dieser Riegel dem scheußlichen Unwesen forderſamst vorgeschoben werden möchte: Wie glücklich für den von der Lühe, wenn es längstens schon geschehen wäre!

§. XXV.

Zuletzt protestirt der von der Lühe auf das Feyerlichste wider alle Mißdeutungen und Consequenzen die vielleicht dieser oder jener bey Durchlesen dieser Blätter machen dürfte. Man muß sich zuförderst auf seinen Platz stellen, wenn man seine Art zu denken beurtheilen will. Seine Absicht war nicht jemanden zu beleydigen, sondern sein Vermögen zu retten. Seinen Ehrlichen Namen zu rechtfertigen, und der Welt in den Stand zu setzen über dasjenige was wider beyde vorgenommen worden richtig zu urtheilen. Er betheuret hier dem zufolge freymüthig und öffentlich, daß Er für die Höchste Persohn seines Durchlauchtigsten Landes- und Lehns-Herrn den bereitwilligsten Gehorsam und die tiefste unverbrüchlichste Ehrfurcht jederzeit gehegt habe und noch diesen Augenblick hege: Auch zu sehr von der höchst Deroselben ungeheuchelten Gottesfurcht nebst der damit unzertrennlich verknüpften Gerechtigkeits-Liebe überzeugt sey, als das er den sträflichen Gedanken Ewr. Herzogl. Durchlauchten hätten an seinem unglücklichen Schicksahle nur den mindesten wissentlichsten Antheil, in seiner Seele Platz geben könnte.

Eben so wenig wird man ihm einer beleidigenden Absicht oder eines animi injuriandi wieder eine Höchstpreißliche Herzoglich Mecklenburg Schwerinische Justitz-Canzeley nach Recht und Billigkeit Schuld geben können: Was er aus denen Acten, Uhrkunden und Documenten anführen müssen, daß ist bloß zur Richtigkeit dieser Species facti zur Rettung seiner Ehre und seines Vermögens, imgleichen zu seiner nothdürftigen Defension mithin zur Beobachtung der Pflichten gegen sich selbst angeführet werden: Vielleicht rührt diese aufrichtige Erzählung so vieler unverschuldeten, immer auf einander folgenden harten Drangsahle die Herzen derer, deren göttliches Geschäfte darin besteht dem Unrecht zu steuren, den Unterdrückten aufzuhelffen und den Unterdrücker zur Rechenschaft zu fodern, wer Arges thut der hasset das Licht, damit seine Werke nicht offenbar werden: Hier wünschet man nichts sehnlicher als eine genaue unpartheyische Untersuchung, kann man weniger wünschen? Anno 1773.

Verzeichniß
derer
in der SPECIE FACTI
angeführten
Beylagen.

No. I. Concluſum Cæſareum de 24. Decembr. 1732.
II. dito de 25. Auguſt 1738.
III. dito de 25. Februar. 1739.
IV. dito de 14. Auguſt. 1739.
V. Allerunterthänigſte Vorſtellungen des Ober-Land-Droſten von der Lühe an Jhro Kaiſerl. Majeſtät und Deroſelben Reichs-Hof-Rath in Ao. 1739.
VI. Concluſum Cæſar. de 18. Febr. 1740.
VII. Des Ober-Land-Droſten von der Lühe in Recht und Billigkeit gegründetes Erbiethen gegen ſeine ſämtliche Creditores.
VIII. Vicariats-Erkenntniße de 17. Febr. 1741.
IX. Extract Creditoriſches Spplicati de 21. Jan. 1740.
X. Concluſum Cæſareum de 3. Junii 1740.
XI. dito de 13. May 1740.
XII. Concluſum Vicariatus de 28. April 1741.
XIII. Concluſum Cæſareum de 10. Junii 1742.
XIV. dito de 22. Decembr. 1746.
XV. dito de 26. Auguſt 1746.
XVI. dito de 28. Martii 1747.
XVII. dito de 13. April 1747.
XVIII. dito de 16. Auguſt 1747.
XIX. Extract der vergriffnen Gelder.
XX. Ausgeſtellete aber nicht angenommene Quitung des Hrn. Dr. Heider an den Hrn. Regiſtratore Bärner bey H. J. Canzley in Schwerin.
XXI. Documentum Notariale de 10. Martii 1764.
XXII. Atteſtatum des Notarii und Ritterſchaftl. Secretarii des Amts Buckow de 10. Martii 1764.
XXIII. Documentum Notariale de 11. Maji 1765.
XXIV. Verzeichniß der Negotiirten Gelder.
XXV. Extractus Protocolli Liquidationis de 17. Januar. 1770.
XXVI. Verzeichniß durch Verſur bezahlter Väterliche Capitalien.
XXVII. Extract bezahlter alte Zinſen.
XXVIII. Extr. Conel. Cæſarii de 16. Januar. 1758.
XXIX. Verzeichniß einiger Regierungs-Reſcriptorum an Herzogl. Juſtitz Canzley in Schwerin.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1682148432/phys_0041
DFG

No. XXX. Reſponſum de 12. Jan. 1761.
XXXI Sententia non devolutoria.
XXXII. Concl. Cæſar. de 4. Febr. 1749.
XXXIII. von der Lühiſches Supplicatum de 23. Sept. 1767.
XXXIV. dito de 23. April 1768.
XXXV. Gerichtliche Abſchiede de 20. Febr. und 9. Maji 1740.
XXXVI. Documentum Notariale de 22. Julii 1767.
XXXVII. dito de 19. Nov. 1769.
XXXVIII. dito de 20. Jan. 1768.
XXXIX. a) dito de 5. Martii 1768.
XXXIX. b) Vorſtellung des von der Lühe ad Cancellariam de 12. Nov. 1767.
XL. Citatio ſub poena realis Citationis.
XLI. Supplicatum der Fr. von der Lühen hinterlaſſenen Kinder de 18. Febr. 1768. cum adj. ſub B. & B. Num. III.
XLII. Berechnung des Inſpectoris Lindemann.
XLIII. Urtel in Sachen von Fabricen Erben d. 22. Sept. 1768.
XLIV. Extract aus den Gerichtl. Auszug der Acten des Hrn. Advoc. Tetzmann.
XLV. Extr. Creditoriſches Suppl. de 7. April 1769.
XLVI. Creditoriſcher Anwälde Suppl. de 12. April 1768.
XLVII. Des von der Lühe zu Mulſov Schriftl. Vergleichs-Erklärung beym Vorbeſcheid de 24. Julii 1769.
XLIII. Supplicatum d. d. W. Mulſov de 29. Maji 1769.
XLIX. Schreiben des Hrn. Doctoris Heider an der Fr. von Lowzov.
L. Commiſſorium an den Canzeliſt Dunker.
LI. Suppl. Gebrüder von Pleſſen von Hertzberg de 2. Maji 1769.
LII. Suppl. Doctoris Kutmeyer nomine einiger wenigen Creditorum de 2. Maji 1769. cum adj. ſub II. & III.
LIII. Creditoriſches Suppl. de 5. Maji 1769.
LIV. Supplicata cum annexis einiger Principal-Gläubiger.
LV. Lowtzovſche Vorſtellung de 18. Martii 1772.
LVI. Supplicatum des Hrn. von der Lühe de 18. Febr. 1771. cum adj. ſub a. b. c. & d.
LVII. Documentum Notariale de 22. Junii 1772.
LVIII. dito de 30. Novemb. 1772.
LIX. dito de 3. Maji 1773.
LX. Des von der Lühe Vorſtellung an Herzogl. Canzeley 1772. in puncto juramenti manifeſtationis.

Nebenbeylagen.

Sub ſig. ☉lis. Fernere Information des Ober-Land-Droſt von der Lühe de Ao. 1737.
Sign. D. Des von der Lühe Impreſſum ſo bey der Hohen Kayſerl. Viſitat. Commiſſion zu Wetzlar Ao. 1769 exhibiret iſt.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1682148432/phys_0042
DFG

No. I.

Mercurii 24. Decembris 1732.

Mecklenburgische Ritter- und Landschafft contra **den Herren Herzogen zu Mecklenburg** Commiss. puncto diverſ. gravam. in ſpecie **von der Lühe** in puncto debiti & Crediti.

Publicatur Reſolutio Cæſarea Ihro Kaiſerl. Majeſt. haben Gehorſ. Reichs-Hof-Raths Gutachten Allergnädigſt approbiret.

Primo.

Reſcribatur cum incluſione Exhibitorum von 17. 20. Nov. 1730. 18. Maji, 14. Jun. und 4. Oct. 1731. 29. Apr. und 2. Maji nup. an den jetzigen Kaiſerl. Commiſſarium Herrn Herzogen Chriſtian Ludwig zu Mecklenburg, daß Derſelbe Authoritate Cæſarea in Cauſa Crediti den von der Lühe nach abſolvirten Genuß deme wegen der erſten Poſt von 92296 Rthlr. angewieſenen fructuum die Continuation hierin, der anderen Poſt halber von 36319 Rthlr. zu völliger Contentirung geſtatten, wie nicht weniger die am 4ten Octob. 1731 gegen den Herzogen zu Mecklenburg angebrachte neue Lühiſche Prætenſiones und Liquidations-Sach, nach den bey voriger Kaiſerl. Commiſſion gefaßten Modo, beſonders mit vorher gehender Citation des Herrn Herzogs zu Mecklenburg als partis impetrantis und aller anderen Rechtlichen Behör, nach allen darbey vorkommenden Umſtänden genau unterſuchen, die hierzu dienſame Rechts-Mittel gebrauchen, und ſodann den erforderlichen Bericht, mit denen gehaltenen Protocollis und übrigen Acten auch Räthl. Gutachten an Ihro Kaiſerl. Majeſtät zu Faſſung weiterer Kaiſerl. Reſolution einſchicken mögte; hiernächſt in des von der Lühe Cauſa Debiti zuförderſt die Güte zwiſchen Ihme und deſſen Gläubigern möglichſten Fleißes ſich angelegen ſeyn zu laſſen, in deren Entſtehung aber ſämtlich nothdürftiges Gehör zu verleihen, folgſam ebenfals darüber nebſt Einſendung deren Protocollen und Acten an Ihro Kaiſerl. Majeſtät forderſamſt zu berichten immittelſt aber bis zum erfolgten gütlichen Vertrag oder rechtlichen Entſcheidung mit würkl. Auszahlung der andern Poſt inne zu halten.

IIdo Wird auch dem von der Lühe bey der gegen denſelben an Seiten ſeiner Gläubiger wegen Perſöhnlichen Arrets wahrſcheinlich obhandenen Gefahr, und da gleichwohl die Lühiſche Credit- und Debit-Sach vor Ihro gebetene Allergnädigſte Special-Geleits und Sicherheits-Brief, wider gedachten Gläubigern, Jedoch deß etwan dabey vorhandenen Wechſel-Rechts unbeſchadet ertheilet.

IIItio. Was dann an Seiten der von der Lühe gebethene interim iſtium an 8 bis 10000 Rthl. von denen 36319 Rthlr. betr. wird denſelben der Vorbeſcheid dahin ertheilet; würde Er zuförderſt von denen am Kaiſerl. Reichs-Hof-Rath angegebenen Gläubigern ihre Einwilligung hierüber beybringen, erfolgt ſo dann weiterer Beſcheid.

IVto. Wird der von Lohendahl mit ſeiner Forderung contra den von der Lühe gleich denen übrigen Gläubigern an den jetzigen Kayſerlichen Commiſſarium gewieſen.

Arnold Heinrich von Glandorff.

No. II.

Veneris 8ten Auguſt 1738.

Mecklenburg contra **Mecklenburg** novæ Commiſſionis in ſpecie **des von der Lühe** Debit-**Weſen** ꝛc. ꝛc.

Referuntur Relationes cum exhibitis & Concluſum.

Imo. Ponatur des Kaiſerl. Hrn. Commiſſarii erſtattete allergehorſamſte Bericht de pſtis 23. Junii 1735. 30. Julii 1737. und 4. Febr. 1738. ad Acta.

IIdo. Hat das von der Lühe in puncto Appellationis, Möratori und sonst beschehenes Suchen nicht statt; sed

IItio. Nachdem nunmehr die Justitz-Collegia in Mecklenburgischen ihrer Ordnung nach wieder hergestellet; als wird der dem Herrn Commissario per rescriptum Cæsareum vom 24. Decemb. 1732. in dieser Lühischen Debit-Sache einstweilen beschehene Kaiserl. Auftrag hiermit wieder aufgehoben, und hingegen diese Causa samt was derselben anhängig zur Rechtl. und allenthalben unpartheyischen Verhandel- und Ausführung an nur ermeldte Fürstl. Mecklenb. Justitz-Collegia remittirt, gestalt zu dem Ende sämtlich Lühische Creditores dahin mit ihrem Theil bis hieher bey Ihro Kaiserl. Majest. ohnmittelbahr allerunterthänigst angebrachten Suchen verwiesen werden.

IVto. Idque notificetur per rescriptum dem Kaiserl. Herrn Commissario mit dem fernern Anhang daß solchemnach derselbe autoritate Cæsarea die gehörige Verfügung thun solle, wormit in dieser ganze Lühischen Debit-Sache zwar zuförderst noch die Güte möglichsten Fleißes inter partes zu Vermeidung eines langwierigen und beschwerlichen Concursus Creditorum gepflogen, in deren Entstehung aber ohn längern Anstand dieses Lühische Debit-Wesen legaliter untersuchet, darunter durchgehends denen Rechten und besonders denen Mecklenburgischen Landes-Gesetzen und Ordnungen gemäß verfahren, und eglichen Theil darbey allenthalben nothdürftiges Gehör verstattet werde.

Arnold Heinrich von Glandorff.

No. III.

Mercurii 25. Febr. 1739.

Mecklenburg contra **Mecklenburg** diverſ. gravam. in ſpecie **von der Lühe** ꝛc. ꝛc.

Imo. Hat zwar das begehrte Mandatum S. C. an das Fürstl. Mecklenb. Land- und Hof-Gericht nicht statt; sed

IIdo. Cum inclusione Exhibiti de psto den 8. Jan. nup. Rescribatur dem Kaiserl. Herren Commissario in Mecklenb. daß derselbe an obgedachtes Fürstl. Land- und Hof-Gericht authoritate Cæsarea, die ungesäumte Verfügung zu thun habe, wormit solches in aller gehorsamster Befolgung des unterm 8. August vorigen Jahres ergangenen Allergnädigsten Concluſi in der Lühischen Debit-Sache überhaupt Güte möglichsten Fleißes inter partes, zu Vermeydung eines langwierigen und allerseits beschwerlichen Concursus Creditorum pflegen, bis dahin wider den Debitorem mit allen Verfahren in Ruhe stehen, und ihn gegen diese Kaiserl. gerechteste Verordnung keinesweges beschweren, nach entstehender gütlichen Compoſition aber, dieses gesammte Lühische Schuldwesen legaliter untersuchen, darinnen durchgehends denen Rechten und besonders denen Mecklenburgischen Landes-Gesetzen und Ordnungen gemäß verfahren, und jeglichen Theil darbey allenthalben genügliches Gehör verstatten und so mit die Sache zur endl. Rechtl. Erledigung bringen solle.

Arnold Heinrich von Glandorff.

No. IV.

Veneris 14. August 1739.

Mecklenburg contra **Mecklenburg** in ſpecie **des von der Lühe und deſſen** Creditores **betreffend.**

Ima Ponatur des Kayserl. Herrn Commissarii in Mecklenburg unterthänigster Bericht de psto. 4. May a. c. ad acta.

IIdo.

IIdo Hat das zugeflissentl. längerer unverantwortl. Verzögerung dieses schon von so vielen Jahren bey der Fürstl. Justitz-Canzley zu Schwerin anhängig gewesenen Lühischen Debit-Wesens beschehene auch unförml. Suchen, solches von abzuziehen, keinesweges statt; sed

IIItio Rescribatur cum inclusione Exhibiti de psto. 15. May und 13 Julii a.c. dem Kayserl. Hrn. Commissario in Mecklenburg auf seinen oberwehnten gehorsamsten Bericht des Innhalts: Nachdem bereits per Conclusum vom 8. August 1738 das Lühische Appellations-Gesuch abgeschlagen, forthin eo ipso diese Debit Sache an ihre vorige Instantz der Schwerinschen Justitz-Canzley, woselbst dieses Schuld-Wesen schon vorlängst anhängig worden, remittiret, ihme Kayserl. Hrn. Commissario auch durch das allergnädigste Rescriptum sub eodem dato ausdrücklich committiret gewesen, die gehörige Verfügung zu thun, auf was maße so wohl in via amicabilis compositionis, als auch wie bey deren Entstehung in via juris hierunter allenthalben verfahren werden solle; Als ließe Ihro Kayserl. Majest. es auch nochmahlen darbey, und bey denen was in Conformität jetzt erwehnter Kayserl. Verordnung desselben ein und andern Orts, der in seinem gehorsamsten Bericht beschehenen Anzeige gemäß gehörig verfüget, durchaus bewenden, mit dem anderweiten gnädigsten Begehren vorersagter Fürstl. Justitz-Canzley zu Schwerin, damit sie der Kayserl. Verordnung vom 8. August a. p. genau nachgehen, selbige bevorab mit Anwendung alles Fleißes bey vorzunehmender Gütlichen Handlung, zu unverweilten Vollzug bringen, auch daran sich kein appelliren irren lassen sollen, Authoritate Caesarea die nochmalige Bedeutung zu thun.

No. V.

Allerunterthänigste Vorstellung des Ober-Land-Drosten von der Lühe an Ihro Kayserl. Majestät und Deroselben Höchstpreißl. Reichs-Hof-Rath in Anno 1739.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Für Ew. Kayserl. Majestät mit tiefster Ehrfurcht zu erscheinen, veranlasset mich eine unter den Nahmen meiner Creditorum Dero Höchstpreißlichen Reichs-Hof-Rath am 28. Febr. a.c. exhibirte Repræsentation, in welcher der Verfasser mich nicht nur mit den calumnieusesten Aufbürdungen zu verunglimpfen, sondern so gar gegen Ew. Kays. Maj. erkannte allergerechteste Judicata sich freventlich aufzulehnen, in dieser zum öffentlichen Druck beforderten Läster-Schrift sich erkecket hat.

Gleichwie ich nun zuforderst in aller Unterthänigkeit versichern kann, daß viele Creditores sich gegen mich, theils schriftlich theils mündlich erkähret, wie sie an diesem Schmähschrift keinen Theil nehmen, noch das zur grösten Weitläuftigkeit abzielende Betragen des sich communi nomine aufwerffenden Schriftstellers, des Advocati Joachim Schröders in Schwerin billigen, so veroffenbahret sich auch von selbst, daß alle Procuratorische Demarches nicht zu der Creditoren Besten, sondern eintzig zu deren Anwaldten Vortheil und Interesse abziehlen, ja wohl andere unverantwortliche Absichten haben, wie denn, wenn dergleichen Rathschläge und Betrieb durchgesetzet werden könnten, es ein leichtes wäre Leute die zehnmahl so viel Vermögen haben wie ich gehabt, und nach Proportion ihrer Umstände Credit gebrauchen, ja wohl gar ganze Provincien ohne sonderliche Mühe übern Hauffen zu werffen.

Was An. 1726. geschehen, erweiset die betrübte Wirkungen eines solchen Verfahrens, maßen ex retro actis bekandt, daß nachdem ich der Zeit denen wieder mich klagenden Creditoren zu ihrer Befriedigung offeriret, nicht nur die currenten, sondern auch die wegen der grausamen Verwüstung meiner Güther aufgeschwollene Zinsen in gesetzten Terminen zu bezahlen, die Procuratorische Insinuationes dieses zu acceptiren behindert, und also mich in dem Stande gebracht haben, daß ich nicht allein meine Hrn. Gläubiger Obligations-mäßig zu contentiren bisher unvermögend, sondern auch, wie daß

Adjunctum sub No. I. in mehren nachweiset, in einen nur lediglich wegen des dadurch mir entnommenen Credits daselbst ausgeworffenen Schaden von 66940 Rthlr. 37 ßl. (ohne Anführung desjenigen so aus den hieraus entstandenen Svites mir erwachsen) gesetzet, und also durch diesen in Anno 1726. mir zubereiteten Untergang ein gnuglich Fundament meines gegenwärtigen Bedrucks und Verdrusses geleget worden. Ich könnte zu selbiger Zeit auf daß von Ewr. Kayserl. Majest. mir allergerechtest zugebilligte Indemnisations-Quantum 40000 Rthlr. negotiiren, und damit, auch mit meinen übrigen Revenuen denen Creditoren nicht nur die Zinsen, sondern guten Theils ihre Capitalien vergnügen. Die feindselige Verwerffung meiner billigen Vorschläge, und die widerrechtliche Provocationes ad Concursum einiger Procuratorum, oder besser zu sagen, deren Heerführers Joachim Schröders, machte aber solchen Umschlag und mehrentheils zu seiner Richtigkeit gediehenes Negotium rückgängig. Er entzog also denen Creditoribus den würklichen Empfang des Ihrigen, und wie er es auch gegenwärtig mit denenselben nicht anders im Sinne habe, solches giebet nicht allein die Suite des Betriebs zu erkennen, sondern selbiger demasquiret sich auch ganz vollenkommen, wann er in vorberegter Piece unter andern prophezeyet, daß kaum der halbe Theil meiner Creditorum ihre Bezahlung erhalten könne, mithin äußert, wie er hoffe man würde den übrigen Theil meines Vermögens zu sein und seiner Consorten Vergnügen bey einem leicht 20 bis 30 Jahr daurenden Concurs Proceſs emploiren müssen. Wie wenig Gutes demnach der halbe Theil meiner Creditorum von den Schröderschen moliminibus zu erwarten, und also nicht die mindeste Ursach habe, seine Schmähschrift zu billigen, fällt einem jeden in die Augen. In dieser gottlosen Schrift nennt man mich einen famosum et famigeratissimum debitorem, qualem Megapolis nunquam vidit, misset mir eine boßhafte Aufhaltung pertricas bey, und hat so gar die effronterie p. 8. zu schreiben:

> Daß meine Güther lange so viel nicht wehrt, als Ewr. Kayserl. Majest. mir zur Indemnisation allergerechtest zuerkandt.

Beschuldiget demnach Ewr. Kayserl. Majest. Ehr- und Gewissenlos der grösten Ungerechtigkeit, ohngeachtet dem Schröder aus meiner der Welt vor Augen gelegten unpartheyischen Information de An. 1730. zur Gnüge bekandt seyn muß, daß die vormahligen Executions-Höfe nach einer solchen genauen und rigoreusen Untersuchung meiner Schäden, wie wohl niemahlen angestellet seyn mag, selbige weit größer zu seyn befunden, als sie mir gut gethan worden: Wie dann Ew. Kayserl. Majest. nach Allerhöchst Deroselben Weltgepriesenen Gerechtigkeit, sich nimmer entschlossen haben würden, mir die erhaltene Indemnisation angedeyhen zu lassen, wann nicht eine völlige Ueberzeugung von der Würklichkeit meines Schadens für Allerhöchst Dieselben gebracht wäre, und der Ungrund des Schröderschen Vorgebens, (so mit demjenigen, welches das Ministerium des regierenden Herrn Herzogs zu Mecklenburg Durchl. in an. 1725. durch den Agenten Edl. von Klerff vorschützen lassen, und nach gründlich geschehener Untersuchung per Resol. de 14. Nov. 1725. als aufzüglich und unstatthaft allergerechtest verworffen worden, wie solches in meiner vorangezogenen gedruckten Information in denen Beylagen sub No. 63. & 64. erhellet, gänzlich übereinstimmet) ex actis zur Gnüge erhellet hätte.

Es bemühet sich der verläumdersche Schröder in der publicirten Läster-Schrift insonderheit

1) Das auf sein sträfliches Veranlassen unternommene Verfahren, der Fürstlich Schwerinschen Justitz-Canzley mit Ew. Kayserl. Maj. gerechtesten Erkändtniß vom 8. Aug. a. p. zu bedecken, und meine dagegen eingewandte Appellation einer Nichtigkeit, ohne Anführung einiger Rechts-Gründen zu beschuldigen.

2) Mein bisheriges Betragen, wider meine Creditores, mit unwahren dicenterien anzufechten, dadurch so wohl selbige als die unpartheyische Welt gegen mich zu verhetzen, und derselben einen irrigen Wahn von meiner ungefärbten Absicht malitiose beyzubringen.

3) Die Geringschätzigkeit meiner Güther, nach einen Wohn-Taxt zu behaupten, und dadurch wann es möglich wäre auch diejenigen Creditores, welche meine billigen Vorschläge

schläge goutiren, des Schröders ad Concursum abzielende denen Creditoribus das Ihre raubende Absichten, aber verabscheuen, auf andere Gedanken zu bringen, und

4) Aus gleichen Absichten meine Oeconomie und Verbesserung der Güther anzufechten. Es veroffenbahret sich aber ex actis die Unstatthaftigkeit sothaner Sätze von selbsten. Denn

Quoad Imo. Ist es zwar an deme, daß Ew. Kayserl. Maj. unterm 8. Aug. a. p. meine Debit-Sache zu rechtlicher und allenthalben unpartheyischer Verhandel- und Ausführung an die Fürstl. Mecklenb. Justitz-Collegia remittiret, anbey verfüget haben, daß in selbiger zuförderst noch die Güthe möglichsten Fleißes inter Partes gepflogen, in deren Entstehung aber solche legaliter untersuchet, darunter durchgehends denen Rechten und besonders denen Mecklenburg. Landes-Gesetzen und Ordnungen gemäß verfahren, und jeglichen Theil dabey allenthalben nothdürftiges Gehör verstattet werden soll.

Hieraus aber fließet im geringsten nicht, daß nunmehro meine Creditores, oder besser zu sagen, der sich communi nomine absque mandato aufwerffende Sachwalter Schröder sollte berechtiget seyn, nach eigenen Träumen mit mir zu verfahren; Es ist ferne von Ew. Kayserl. Majestät Gerechtigkeit der Fürstl. Schwerinischen Justitz-Canzley Macht und Gewalt zu ertheilen, was sie vormahls wider mich intendiret, nunmehro zum Effect zu bringen. Der klare Buchstab des Kayserl. Concluſi, welches Legalität, gleich durchgehends Recht, und nothdürftiges Gehör, mithin keinen wider mich zu Schwerin legaliter erkandten Concurs zum Grunde setzet, erweiset das Contrarium, und verbindet mich um so weniger bey besagter Justitz-Canzley Recht zu suchen, da meine Debit-Sache überhaupt an die Mecklenburg. Justitz-Collegia remittiret worden, welches nicht geschehen können, wann Ew. Kayserl. Majest. einen bey der Schwerinschen Canzley entstandenen Concurs supponiret hätten. Der Schröder antwortet hierauf sehr unvernünftig, es sey dieses deswegen geschehen, weil nicht eben bekandt gewesen, in was für einen foro die von der Lühische Sache gehangen. Allein es ergeben die Acta appellationis klährlich, daß von der Schwerinschen Canzley provociret worden, an welche demnach die Sache allein verwiesen werden müssen, wenn die Appellation vor nichtig erkandt, und das Decretum à quo bestättiget wäre.

Ich habe mich zwar zu Versuchung der Güte bey gedachten Fürstl. Dicasterio mit denen dort klagenden Creditoribus abgegeben, welches auch gleicher maßen bey dem Hochfürstl. Land- und Hof-Gericht so wohl, als vor der Fürstl. Justitz-Canzley zu Güstrow geschehen, allwo ebenmäßig einige meiner Creditorum sich gemeldet, und ich das sub No. 2. beyliegende höchst billige Oblatum denenselben gethan, nicht aber nach des Creditorischen Procuratoren Heerführers, widerrechtlich und gefährlichen Absichten zur alleinigen judicialen Handlung bey gedachter Schwerinschen Justitz-Canzley jemahls verstanden.

No. 3. Befindliche von Hochgedachter Justitz-Canzeley rechtlich approbirte petitum die Sache in die Verfassung gesetzet, daß dadurch der Status debendi als das Corpus bonorum auf das baldeste der Welt für Augen geleget werden konnte.

Hiergegen hat man Procuratorischer Seiten, alles was möglich gethan, den Befolg Ew. Kaiserl. Majest. auf das wahre Beste meiner Creditoren abziehlender Resolution zu verhindern. Es ist Allergnädigster Kaiser und Herr, dieses so weit gegangen, daß nachdem die Schwerinische Justitz-Canzley gleichmäßig Proclamata zu extrahiren besage Anschlußes sub No. 4. mir auferleget, ohngeachtet laut No. 5. unterschiedliche Creditores selbst solches verbethen, und ich davon an das Land- und Hof-Gericht als judicium superius, eventualiter aber an Ew. Kaiserl. Majest. appelliret, wie adjunctum sub No. 6. nachweiset, besagte Canzley sich demnach wiederrechtlich bewegen lassen, entgegen Ew. Kaiserl. Majest. allergerechteste Erkenntniße vom 19. October 1724. sub No. 6. und 1738. mithin wider den klahren Einhalt der Landes-Gesetze und Reversalen in specie den Assecurations-Recess de Ao. 1621. und Resol. Grav. de 1701. wie auch die Constitution de Ao. 1655. (als nach welcher dem judice a quo alle Rejection der eingewandten Appellationen, ja gar die Cognitio, super Gravaminibus gänzlich untersaget, und solche zur dijudicatur des judicis ad quem ausgesetzet worden) sothaner Appellation

nicht zu deferiren, vielmehr besage Anschlusses sub No. 7. eigenmächtig pedente appellatione proclamata gleichmäßig zu erkennen, ohngeachtet sowohl die notorischen Landes-Gesetze, als Ew. Kaiserl. Majestät Allergerechteste Resolution de Ao. 1724. No. 23. ganz deutlich disponiren, daß gleich nach eingewandter Appellation an die Allerhöchsten Reichs-Gerichte, die Fürstl. Mecklenburgische Judicia sich aller Cognition enthalten sollen. Man leget dadurch zu Tage wie viele Ursache ich habe, des Fürstl. Schwerinischen Dicasterii cognition über mich hac in causa zu verbitten. Ja es hat sogar das Ministerium des Kaiserl. Commissarii Hochfürstl. Durchl. in dieser Sache zu meinen Nachtheil und Hemmung der Justitz, entgegen Ew. Kaiserl. Majestät Allergerechteste Intention sich meliret, die Abnehmung der Proclamation der Güstrauschen Justitz-Canzley angemuthet, nechsthin auch zu Hemmung der Activität des Judicii superioris, daß bey Ew. Kaiserl. Majest. Höchstpreißl. Reichs-Hof-Rath unterm 25. Febr. 1739. bereits allerunterthänigst exhibirte Rescriptum an das Land- und Hof-Gericht laut adjunct. sub No. 10. erlassen. Es bemühet sich der Verfasser vorangezogener Piece zwar zu behaupten, das weil schon Ao. 1726 bey Schwerinischer Justitz-Canzley einige Creditores geklaget, und Ew. Kaiserl. Majest. darauf unterm 8. Aug. a. p. causam remittiret hätten, die Jurisdictio der Schwerinischen Canzley gegründet, meine Appellation aber nichtig sey. Allein wer siehet nicht die Nichtigkeit dieses Vorgebens?

Ist gleich in Ao. 1726 ad instantiam einiger Creditorum ein Vorbescheid zu Schwerin gehalten, so machet dieses doch keinesweges litis pendentiam in causa omnium Creditorum, welche allein citatio edictalis zuwege bringet. Per Appellationem werden alle Erkenntniße suspendiret. Nun aber zeigen Acta, daß von der ad instantiam einiger Creditorum erfolgter Erkenntniß an das Mecklenburgische Appellations-Collegium, nemlich das Land- und Hof-Gericht, eventualiter aber an Ew. Kaiserl. Majest. appelliret, solcher Appellation zu Recht beständig fortgesetzet, und von dem Land- und Hof-Gericht schuldigstermaßen, besage Rescripti soliti sub No. 11. angenommen worden; Ew. Kaiserl. Majestät haben vermöge Dero Allerhöchsten de 24. Dec. 1732 statt der gravirlichen Erkenntniß des Judicii a quo Dero Durchl. Herr Commissario die Untersuchung, und was deme anhängig, allergnädigst committiret, sothaner Auftrag aber vermöge Concl. de 8. Aug. a. p. nun auf die Mecklenb. Justitz-Collegia transportiret, niemahls aber meine wegen unzeitiger Erkenntniß eines Concursus zur Hand genommene Appellation als nichtig verworfen, sondern die Sache nur deswegen ad Dicasteria Megapolitana verwiesen, weil sich selbige alteriret hat, und wenn gleich das judicatum a quo hinweg fält, dennoch fals die Creditores auf einen Concurs bestehen, und den Beweiß antreten sollten, Me non esse solvendo, ein anderweiter Spruch darüber nöthig ist: ob solcher Platz finde oder nicht? Mit keinen Scheinrechtens konnte man die ganze Debit-Sache nach Schwerin ziehen, wenn gleich ein wirklicher Concursus Creditorum fürhanden wäre. Cridarius enim eo moto eligit forum si plures habet judices

> Salgaldo in Labyr. Concreditorum P. 1. Cap. 4. n. 3. & potest etiam spreto inferiori judicio in foro superiori convocationem creditorum petere, quia potest renunciare beneficio primæ instantiæ.
> Brunnem. de Processu Concursus Cap. 1. §. 2.

Bliebe mir also, wenigstens bevor das ganze Negotium an das Land- und Hof-Gericht zu bringen, und kann man mich unmöglich nöthigen, die allgemeine Jurisdiction der Schwerinischen Justitz-Canzley zu erkennen da kein Concurs salva Justitia erreget werden mag.

Quoad IIdum Ist es zwar andem, daß ich die Promissa so meinen Creditoribus gethan, nicht allemahl in die Erfüllung setzen können, mir aber ist solches nicht beyzumessen, da ich anfänglich wegen der meinen Vaterlande, und dem ganzen heil. R. Reich geleisteten importantesten Dienste (wovon die kräftigsten Zeugniße in meiner gedruckten Information Anno 1730 der Welt für Augen geleget worden, und welche sine crimine nicht in Zweifel zu ziehen seyn,) mit Verliehrung meiner Gesundheit und alles Vermögens zum sacrifice worden. Es hat auch nachher, da ich meine Gläubiger zu befriedigen gesuchet, und desfals in Ao. 1726 solche Vorschläge gethan, wodurch die mehreste in einigen Jahren zu den Ihrigen kommen, und die übrigen hinlängliche Sicherheit ihres Capitals erlangen

langen können, der verdammliche Schrödersche Einrath diese Vorschläge nicht zu acceptiren, das Werk in die größte Verwirrung gesetzet, und nachdem mir seit 1730 die Hebung aus denen Fürstlichen Aemtern gehemmet, mithin mein Credit völlig geschwächet worden, man einzig und allein dadurch veranlasset, daß meine Creditores unbezahlet, und ich in einer großen Schuldenlast, und in dem meine Posterität drückenden oben sub Nn. I. specificirten Schaden sitzen geblieben. Der ganzen raisonablen Welt lasse also zu judiciren über: ob die Nichterfüllung meiner Zusage jemanden anders, als dem Gegentheil beyzumessen sey, und ein jedes ehrliebendes Gemüth wird wissen, wie empfindlich einem redlichen Manne, dessen Bestreben von jeher auf Ehre und Reputation abgezielet seyn müsse, statt der billigen Vergeltung nach des Königs von Engelland Majest. Glorwürdigsten Andenkens selbstigen Huldreichsten Declaration des pro salute publica erlittenen Verlustes der zeitlichen Leibes- und Glücks-Güther, unverschuldet durch malitiose Schriften traduciret zu werden.

Vernünftige Leute müssen bewundern, daß es denen Verfolgern treuer Meriten glücken mögen, vielen rechtschaffenen und theils tief einsichtigen Creditoren, die Wahrheit dergestalt zu verkarten, daß sie auch ihr eigenes Interesse kaum bemerken können, sondern vielmehr denen Schröderschen Absichten nachgehen, das triste Denkmahl dessen was A. 1726 geschehen (woraus einzig und allein die nicht Bezahlung ihrer Schulden herrührt) keinesweges beherzigen, einen Geldfressenden Process meinen legalen Vorschlägen vorzuziehen, und also, welches das allerbesonderste, wider ihr eigenes Interesse arbeiten lassen, ohngeachtet viele unter ihnen, denen man diese Umstände begreiflich machen, und sie selbst sprechen können, sich bereits aus denen Procuratorischen Händen gerissen, und ihr in einer gütlichen Composition beruhendes wahres Interesse penetriren, welches die übrigen auch künftig schon, ich will nur wünschen, nicht mit ihren Schaden zu späte erkennen, und befinden werden, daß wenn gleich ihr Schriftsteller Joachim Schröder den lieben Gott in seiner leichtsinnigen Feder führet, derselbe dennoch, wie aus seinen Actionen sich veroffenbahret, einen weit andern Geist in seinen Herzen hege, und hauptsächlich mit der verstellten Heiligkeit zugleich mich sammt meinen Creditoren zu berücken intendire. Nachdem selbiger auf andere Wege die vorgebrachte grobe Unwahrheiten zu Erlangung seines Endzwecks nicht bekleistern kann, so beschuldiget er mich als einen per calamitatem belli in Schaden und Unglück gesetzten Mann, auf das injurieuseste einer perfidiæ, und schreibet, es fehle mir an den proprio eines ehrlichen Mannes in quarto modo. Das nosce te ipsum hat der Concipient vergessen, und dasjenige mir zur Last geleget, was er in facto betreibet. Meine declarationes zielen dahin ab, die Creditores ehrlich zu bezahlen, der Calumniant aber suchet nur die Sache in Verwirrung und einen geldfressenden Concurs-Proces zu setzen, damit kaum die Hälfte der Creditoren das Ihre von den Meinigen, die übrigen die Schalen, und er den Kern bekomme und genieße. Daß meine Güther über 300000 Rthlr. wehrt seyn, haben Ew. Kayserl. Majest. selbsten allergerechtest erkandt, und was sie würcklich gegenwärtig ertragen, wäre bey der selbst erbetenen Commission ans Licht bereits gebracht, wann nicht der gegentheilige ungerechte Betrieb dieses zur Zeit gehindert hätte.

Vermöge meiner gethanen oben sub No. 2. beyliegenden Vorschlägen, wird der Abtrag der currenten und betagten Zinsen ohne Decourt erfolgen, Massa bonorum vergrößert, das corpus debendi aber diminuiret, und also nebst den Genuß der Zinsen das Capital sauviret; wobey die Creditores weit besser fahren, als wann sie den Schröderschen Vorschlägen ratione concursus nachgehen, zumahlen dadurch nach seinem eigenen Principio kaum die Hälfte der Schulden bezahlet werden kann, welches an sich um so richtiger ist, nachdem es Land kündiger maßen leider andeme, daß große Concurs-Processe in Mecklenburg sich bis auf 20, 30 Jahren verschleppen, da immittelst die Revenues der Güther ein Gehalt der Administratoren, Procuratoren und Gerichte werden; also die Zinsen, welche Creditores währender solchen Zeit nicht zu gewarten haben, immer anwachsen, die Procuratores aus der Gläubiger Seckel bezahlet werden müssen, das Corpus debendi zunimmt, die Deterioration der Güther aber durch schlechte Verwaltung und was deme anhängig Massa bonorum noch mehr verringert, und folgends die præsagirte Svite, daß kaum die Hälfte der Schulden in fine bezahlet werden könne, wann gleich von dem Corpore bonorum anfänglich das Corpus debendi ad triplum

überstiegen würde, zur Würklichkeit gelanget, daher meine Absichten solches zu behindern allerdings zum Vortheil meiner Creditoren gerichtet sind. Die urgirte Clausula obligationum finden sich weder in allen, noch gereichen zu meiner disrenomé. Wie meine Intention jederzeit aufrichtig gewesen und noch ist, so habe ich keinesweges Bedenken getragen, die allerhärtesten Verschreibungen zu unterzeichnen. Wären solche durch mein Verschulden unerfüllt geblieben, so verdiente ich die Vorwürfe des Schröders. Die pro salute publica erlittene Unglücksfälle, habe aber weder vermuthet noch verwehren können, und diese allein verhindert, daß ich denen Gläubigern solchergestalt zu begegnen vermogt, wie ich wol herzlich es zu thun gewünschet.

Daß ich die empfangene 100000 Rthlr. wer weiß in welche Banco niedergeleget, ist eine strafbare Calumnie. Ich habe in meiner gedruckten Information de an. 1730. sub No. 14. & 15. klährlich gezeiget, wohin sothane Gelder, als auch das wenige so aus meinen verwüsteten Güthern genießen oder erheben können, nemlich zu Bezahlung meiner Creditoren und zu Wiederherstellung besagter Güther verwand worden.

Dem Schröder muß also billig die in den Rechten versehene poena calumniatorum treffen, da er mir die schändlichste Betriegerey ohne allen Beweiß vorrücket.

Mevius Part. I. Dec. 41.
Hertius Tom. I. Resp. 99. n. 1. Resp. 117. n. 6.
Coccejus Tom. II. Resp. 436. n. 8. Tom. III. Resp. 46. n. 8.

Er will quoad IIItium. Ew. Kayserl. Maj. überreden, als ob der Wehrt meiner Güther der Schulden-Last nicht gleiche, noch auf die Hälfte zu deren Abtragung hinlange; Allein es ist dieses nichts anders als ein böser Kunstgriff, wodurch er bißhero schon viele sonst redliche Gemüther auf dergleichen Wahn gebracht hat. Daß der Wehrt eines Guths nicht besser, als nach den jährlichen Ertrag desselben zu determiniren sey, mag mit Vernunft niemand verneinen. Wie viel aber meine Güther, wann sie von den bißherigen Ruin wieder hergestellet sind, ertragen können, solches haben Ew. Kayserl. Majest. vormahlige Subdelegati Commissarii nach geschehener genauer Untersuchung ausfündig gemacht, und weisen die Acta besage meiner gedruckten Information de anno 1730. sub No. 1. daß die Revenues sich auf 17402 Rthlr. erstrecken, folglich ein Capital zum wahren Wehrt von 348040 Rthl. auswerffen. Der Verfasser nennet zwar diesen Taxt eine Taxt nach Dünken, und ist der Meinung, nach dem so genannten alten Mecklenb. Land-Taxt meine Güther zu æstimiren, hält auch davor aus den Rechten belehret zu seyn, daß ein jedes Ding nur so viel wehrt, als wofür es verkauffet werden kann: Allein da die von denen vorigen Executions-Höfen formirte Taxa per rem judicatam festgesetzet worden, so begehet der Verfasser ein criminelles Verbrechen, wann er mit deren Anfechtung Ew. Kayserl. Majest. allerhöchste Erkänntniße anzutasten sich nicht entblödet.

Selbst die Fürstl. Mecklenburg. Gerichte nehmen bey Aestimation der Güther von Mecklenburg. Einrichtung nicht jederzeit alleinige Reflexion auf die alte Taxam, und sind alle Lalendorffer Güther, nach der sogenannten Cammer-Taxa geschätzet, wie davon die bey Ew. Kayserl. Majest. und Deroselben Höchstpreißl. Reichs-Hof-Rath befindliche Acta Zeugniß geben.

Die Vernunft und alle Rechte der Welt erfordern, daß der Werth einer jeden Sache von denjenigen welcher sie kennet determiniret werde. Es kommt secundum deducta in der Anlage sub nicht allein auf den jetzigen Ertrag der Güther, sondern zugleich auf denjenigen an, welchen man künftig mit Vernunft zu erwarten hat, mithin wäre es ganz unvernünftig wenn man æstimatores und einen modum æstimandi erwählte der diesen Umstand nicht ins Licht stellen, einfolglich die Avantage so der Käufer künftig haben wird, ausfündig machen kann.

Die Richtigkeit dieses Principii haben Ew. Kaiserl. Majestät bereits Allergerechtest erkannt, indem Allerhöchst Dieselbe approbiret daß die æstimation meines erlittenen Schadens durch Hollsteinische Hauswirthe geschehen sollen. Wie ein jedes Ding nur so viel wehrt als wofür es bey diesen oder jenen Umstand verkaufet werden kann, ist eine gar wiederrechtliche Thesis. In der Antithesi gründet sich das Höchstbillige beneficium dationis

tionis in solutum. Als welches eben deswegen denen Debitoren mitgetheilet ist, weil öfters etwas wegen Mangel eines Käufers, unter den wahren Werth verkauft wird.

Die Boßheit oder Dummheit des Gegen-Anwalds erscheinet aus den Einwürfen daß ich bey den angegebenen großen Ertrag der Güther meine Schulden-Last tilgen sollen. Ich habe ja nimmer soutenirt daß meine Güther jedesmahl 300000 Rthlr. wehrt gewesen, und ein solch großes Capital verintereßiren können, sondern klährlich gezeiget wie dieser Ertrag durch die Desolution auf ein Erstaunliches verringert worden, und also man zu selbigen, mithin die Güther zum wahren Wehrt erst wieder gelangen mögen, nachdem der größte Theil des Judicati Cæsarei und so viel jährige Revenues hineingeflossen. Hätte ich die adjudicirte Summe auf einmahl empfangen, so wären damit meine Creditores zu befriedigen, und der Anwachs der jährlichen Zinsen zu verhindern gewesen; Weilen ich aber solchen nur binnen 20 Jahren in Terminen bekommen, und seit Anno 1730 der fernere Abtrag meiner Indemnisation aus denen Fürstl. Aemtern gar cessiret, so hat dieses nicht geschehen, noch weniger der Anwachs der currenten Zinsen behindert werden können. Wenn ich meinen Creditoren die adjudicirte Gelder in Terminen gänzlich hingegeben und damit nicht meine desolirte Güther hinwieder zu einigen Ertrag gebracht, so wären zwar die Zinsen, nicht aber die Capitalien abgeführet, die Güther von geringen Aufkünften geblieben; mithin dieses ohnfehlbar erfolget, daß nach consummiter Indemnisation und nicht Wiederherstellung der Güther meine Creditores mit dem größten Theil ihrer Capitalien würden leer aus- und mit mir zu Grunde gegangen seyn, da im Gegentheil nach verbesserter Hypothec sie solches keinesweges zu befahren haben. Welchemnach ich zu ihrem wahren Wohl, nichts gerathener thun mögen, als einen Theil der adjudicirten Summe zur Herstellung der Güther, als der Creditorum Hypothec anzuwenden, immaßen es sonsten eine lautere Unmöglichkeit gewesen, selbige zum ehemaligen Ertrag wieder zu bringen, da sie anstatt 300000 Rthlr. keine 30000 Rthlr. verzinsen mögen, wann der Grund und Boden wegen Mangels der Düngung und anderer hauswirthlichen Erfordernißen Heyde und Busch statt Korn getragen hatte.

Der Fundus ist zwar nicht, wie der Gegenanwald spöttisch einstreuet, auf eine Hudenwend länger oder breiter geworden. Allerdings aber hat sich durch Ausraden, Ausbrechen und andere oeconomische Veränder- und Einrichtung der fundus frugiferus vergrössert, und ist dergestalt verbessert worden, daß auch die Revenuen sich erstaunlich vermehret haben.

Die von Jahren zu Jahren gehaltenen Drusch-Register ergeben den Anwachs der Revenuen, und weisen also den Effect der Melioration, wie nehmlich nach geschehener Wiedereinrichtung 6000 Scheffel Weitzen in einem Jahr gedroschen worden, da vor Einführung der jetzigen Oeconomie nicht 50 Scheffel zu erhalten gewesen. Daher denn

Quoad IVtum Wohl kein vernünftiger Mensch mit dem Gegenanwalde meine Oeconomie carpiren wird.

Güther die da beym Einkauf und Reluition nicht viel über 30000 Rthlr. gekostet, dahin zu bringen, daß sie wie in diesen letzten Jahren, nach Maßgebung der Register bereits geschehen, über die 6000 Rthlr. an bloßen Korn ertragen, ohngeachtet sie noch nicht die halbe erforderliche Pflege geniessen können, heisset ja wohl eine gute Oeconomie führen.

Nicht wegen Mangels der Weyde, sondern wegen Mangel des zur Ankauffung 800 Kühe erforderten großen Capitals finden sich nur jetzt 170 Stück auf meinen Güthern.

Wer da erweget, was vor eine Anlage deren Einrichtung erfordert, und in was Schaden und Kosten die nach dem Principio des regierenden Fürstl. Ministerii augenscheinlich klingenden Bestrebungen des Gegenanwalds nicht gesetzet, der wird es ohne Mühe consiliiren können, daß ich den größten Theil des Judicati Cæsarei, und die Reditus der ersten Jahre dazu emploiren, mithin anstehen lassen müssen meine Creditoren mit mehren baaren Gelde als geschehen, abzuzahlen.

Aus dem bishero Angeführten nun erhellet:

1) Daß es wider die Rechte und Ew. Kaiserl. Majestät Selbsteigene Allergerechteste Erkenntniß läufet, wenn man mich von denen übrigen Fürstl. Justitz-Collegiis an die

Schweriniſche Canzley ziehen, mithin gegen den Einhalt der oben anzogenen Kaiſerl. Reſolutionen auch des noch neulich unterm 4. May 1739 in der Halberſtädtſchen Concurs-Sache bekannt gewordenen Concluſi Cæſarei den Recurs an das Hochfürſtl. Land- und Hof-Gericht behindern will, wie auch das von den ſchmähſüchtigen Schröder.

2) Ohne Vollmacht der mehreſten Creditoren Ew. Kaiſerl. Majeſt. Allergerechteſte Erkenntniß angetaſtet, und ich durch ſeine Verläumdungen auf das empfindlichſte beleidiget worden, welches keinen Sachwalter frey ausgehen, ſondern an ihm ex officio beſtrafet werden muß, præſertim ſi ab injuriato officium judicis fuerit imploratum

Carpzov. Prax. Crim. Part. 2. Qv. 96. n. 5.
Wildvogel Reſp. 124. n. 20. 32.

Ergehet demnach an Ew. Kaiſerl. Majeſtät mein allerunterthänigſtes Höchſtrechtliches Bitten, per Mandatum S. C. zu verfügen, daß da nach Maßgebung Ew. Kaiſerl. Majeſtät Allerhöchſten Reſolution de 8. Auguſt a. p. meine Debit-Sache nicht an die Schweriniſche Canzeley gewieſen worden; mithin nach den kundbahren Rechten oben Deducirter maßen, mir die electio fori competiret, dieſe meine Debit-Sache bey der von Ew. Kaiſerl. Majeſtät ſelbſt beſtätigten Fürſtl. Güſtrowiſchen Juſtiz-Canzley muſte gelaſſen, von derſelben nach Ew. Kaiſerl. Majeſt. Allerhöchſten Verfügung vom 8. Aug. a. p. verfahren; nicht minder der Verfaſſer der wider mich publicirten Schmäh-Schrift, Joachim Schröder zur Verantwortung gezogen, und nach Strenge der Rechte pro delicti atrocitate am Leibe geſtrafet, folglich auf ſolche Weiſe die Antaſtung Ew. Kaiſerl. Majeſtät Allergerechteſte Erkenntniß und Ehrenrührige Schmähung ehrlicher Patrioten geahndet und vor das Künftige behindert werde.

Ew. Kaiſerl. Majeſt. Weltgeprieſene Gerechtigkeit läſſet mich an der Erhörung nicht zweifeln, und ich erſterbe in allertiefſter Devotion

Ew. Kaiſerl. Majeſtät

Preſ. Reichs-Hof-Rath
den . Dec. 1739.

Concordat cum Manualibus, collat. & vidim.
Wismar den 30. Aug. 1773.

Johann Melchior AmEnde,
Not. Cæſ. Publ. mp.

(L. S. Not.) (L. S.)

No. VI.

Jovis. d. 18. Febr. 1740.

Mecklenburg contra Mecklenburg novæ Commiſſionis in ſpecie den von der Lühe und deſſen Creditores betreffend.

Imo. Nachdem beſage deutlichen Innhalts des Concluſi de 14. Aug. a. p. nur in ſo weit, als etwa von dem Imploranten gegen die bey der Fürſtl. Schwerinſchen Juſtiz-Canzley vorzunehmende gütliche, und in deren Entſtehung wieder die ſo dann in dieſer Lühiſchen Debit-Sache vorzukehrende Rechtliche Handlung appelliret werden ſollte, ſich durch dergleichen unzuläßlichen Appellation an Vollzug angeregter Kayſerl. Verordnung nicht irren zu laſſen anbefohlen, mithin in der Haupt-Sache ſelbſt keinen Theil, die nach denen Mecklenburgiſchen Landes-Geſetzen, Rechten und Ordnung ſtatthabende Remedia Juris, in Fall er ſich per ſententiam Judicis gravirt findete, benommen werden, ſo hat gegenwärtiges Declarations-Geſuch als überflüßig und unnöthig nicht ſtatt. Idque

IIdo. Cum incluſione Exhibitorum ſo wohl des Debitoris als ſeine Creditorn de pſto. 3 und 9. Decemb. a. p. notificetur per Reſcriptum dem Kayſerl. Herrn Commiſſario in Mecklenburg, umb auch die Fürſtl. Juſtiz-Canzley zu Schwerin hernach, und das ſie dem zu genauen allergehorſ. Folge das Lühiſche Debit-Weſen unaufhältlich zu gütlicher oder Rechtl. Entſcheidung befördern ſolle, zu beſcheiden.

Arnold Heinrich von Glandorff.

No. VII.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1682148432/phys_0052
DFG

No. VII.

Des Ober-Land-Drosten von der Lühe in Recht- und Billigkeit gegründetes Erbieten gegen seine sämtliche Creditores.

Exhibiret mense Septembr. 1739.

Es kann kein Creditor von seinem Schuldner ein mehres fordern, als:

I.) Richtige Abführung der Zinse.
II.) Völlige securität wegen des Capitals, und
III.) Dessen Wiederbezahlung, daferne er seines Geldes selbst benöthiget, oder es anderwärts besser unterbringen könnte.

Der Ober-Land-Drost von der Lühe hat diese Pflichten eines rechtschaffenen Schuldners bisher deswegen nicht erfüllen können, weil die erlittene härteste Verfolgungen und gänzliche Desolation seiner Güther ihn ohne alles Verschulden, besage der vor der Welt Augen liegenden kräftigsten Zeugnißen, der größten Kaiser, Könige und Fürsten, auch löblichen Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg, in das größte Elend gestürzet und außer Stand gesetzet, denen Creditoren zugleich ihre Hypothec zu conferiren, und mit der Zins-Zahlung einzuhalten. Nachdem aber seine Güther nunmehro hinwieder zu einigen Ertrag gebracht sind, und besonders mit dem Korn-Bau ein ehrliches gewonnen wird, so erkläret er sich

I.) Die künftig fällig werdende Zinsen ohne Mangel abzutragen, und damit auf Johanni 1740 den Anfang zu machen.
II.) Sind die Gläubiger ihrer Capitalien halber bey ihm völlig gesichert.

Denn es erhellet aus dem Anschluß sub No. 1. daß die Aecker schon wirklich durch die Bank das 5te Korn hinwieder ertragen, von welchen laut Protocollorum der ersten Kaiserlichen subdelegirten Commission resp. das 5te, 6te und 8te Korn zu erwarten; mithin welcher großen Revenue die andere considerable Einflüße von den Holländereyen, Brau-Wesen, Krügen, Mühlen, Schmieden, Dienstgeld, Pächten, Nutzungen Gusten und kleinen Vieh, Gärten, Fischereyen, Mastung und dergleichen annoch hiebey zu fügen. Es ist ferner in Consideration zu ziehen, daß vermöge ohnstreitiger oeconomischer Principiorum der Zuwachs des Getraydes und der Gräserey sich nach Proportion der Düngung mehret. Nun sind auf den Lühischen Güthern schon ehemahls 800 Kühe geweydet und ausgefuttert, anjetzt aber besage Extractus Registri sub No. 2. nur 170 fürhanden; folglich wird der Ertrag weit größer seyn, wenn eine stärkere Besatzung mit dem Vieh geschiehet, welche der Ober-Land-Drost wegen Mangel der darzu erforderten Mittel bisher nicht ins Werk richten können.

Gewissenhafte und verständige Aestimatores müßten demnach den Werth der Güther über 300000 Rthlr. schätzen; hingegen belaufen sich des Ober-Land-Drosten sämtliche Schulden an Capital ohngefähr auf 100000 Rthlr. Die rückständige Zinsen kann er zwar nicht sofort anzeigen, Er hat jedoch über 45000 Rthlr. darauf bezahlet, und übersteiget demnach das Corpus Bonorum sein Corpus Debendi um ein Großes. Daß er dieses letztere nicht zu gering angegeben, wird de jure præsummiret, und muß derjenige den Beweiß führen welcher behaupten will, daß sein Debitor nicht solvendo sey.

Klock. Vol. 3. Conf. 129. num. 87.
Lauterbach. de Beneficio excussionis Cap. 5. num. 17.
Stryck. de Beneficio excussionis Cap. 5. num. 17.
Berger. O. J. lib. 3. Tit 3. §. 12. Not. 3.
Ju. Dr. de Wernher B. 4. obs. 243.

Um aber allen Zweifel zu heben, so erbietet sich der Ober-Land-Drost von der Lühe, dafern die Creditores, wenn sie dieses Articuls halber in Sicherheit gestellet, und seine Vorschläge annehmen wollen, alle diejenige welche an ihn Forderungen haben mögen, Edictaliter citiren zu lassen, mithin der ganzen Welt den Statum seines Debit-Wesens vor Augen zu legen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1682148432/phys_0053
DFG

Wenn er nun also die Gläubiger überzeuget, daß ihre Capitalia bey ihm ganz sicher placiret sind, so werden hoffentlich viele, die gethanen Looſe fallen laſſen.

Es ist indeſſen

III.) billig, daß ihnen die rückſtändige Zinſen bezahlet werden, damit ſie ſelbige anderwerts nützlich gebrauchen können.

Einige möchten auch wohl ihres Geldes ohnentbehrlich benöthiget seyn, deren Bezahlung nach allen Kräften zu beſchaffen, dem Ober-Land-Droſt oblieget.

Dieſe zu ſatisfaciren erbiethet ſich ſelbiger 1) das Reſiduum judicati Cæſarei, welches er wider des Herrn Herzogs Carl Leopolds von Mecklenburg Durchl. erſtritten, ihnen anzuweiſen, daß ſie es bey jeden Zahlungs-Termin nach der Ordnung wie ſie ſich darüber vergleichen, oder es der Richter determiniren wird, aus Händen genießen, von ihnen zugleich mit einem Eyde zu belegenden Receptoren empfangen mögen.

Es iſt zwar nicht zu läugnen, daß Ratione der von dem Ober-Land-Droſten begehrten fernern Indemniſation ein widriges Reichs-Hofraths-Concluſum ergangen; dieſes aber ſpricht denſelben keinen Heller desjenigen ab, was er vi ſententiæ de 1725 zu fordern berechtiget iſt. Es leidet auch keinen Zweifel, daß ihm auf die damahls adjudicirte Summe Zinſen gebühren, quandoquidem ſi condemnatus diſtulerit ſolutionem pecuniæ, victori tenetur ad uſuras centeſimus.

L. 1. & ult. Cod. de Uſuris.
Leyſer ad ſt. ſpec. 244. Med. 7. quippe quæ ex nova cauſa debentur, nec in effectu quidquam aliud quam intereſſe moræ ſunt.
Berger E. D. F. Tit. 50. p. 1653.
Ju. Dr. de Wernher Part. 3. obſ. 44. Part. 10. obſ. 288.

Mithin da das Judicatum erſt nach und nach in vielen Jahren bezahlet worden, ſo iſt der Empfang zuforderſt auf die Zinſen zu rechnen, nach welcher Computation den Land-Droſten noch ein großes Capital aus den Fürſtlichen Cammer-Güthern gebühret, wenn es gleich bey dem widrigen Concluſo verbleiben ſollte.

Erfolgte aber auch 2) dieſes Reſiduum nicht ſo bald als man wünſchet und hoffet, ſo will ſich der Ober-Land-Droſt verpflichten, was aus ſeinen Reditibus nach Abzug, ſeines und der Seinigen mäßigen Unterhalts, zumahlen ihm tanquam nobili & belli calamitate exhauſto überdem das beneficium competentiæ zuſtehet.

vid. Volrath von Brugge ſub Wernhero Diſput. de datione in ſolutum §. VIII. & J. J. Partheſius ſub excell. Hahnio Diſſertat. de alimentis Theſ. 34.

der zu der Güther Melioration nöthigen Koſten und der Current-Zinſen übrig bleibet, jährlich herauszugeben.

Dieſes iſt alles was er thun und man ihm mit Billigkeit anmuthen kann.

Sollten die Creditores ſich weigern ſein Oblatum anzunehmen, ſo findet deswegen kein Concurſus Platz, qui eſt extraordinarium remedium, ad quod non devenitur ſi creditoribus alia ratione ſatis fieri queant.

Mevius Part. 8. Dec. 60. num. 2.
Hertius Vol. 2. Dec. 690. num. 1.
Reichs-Hofraths Concluſa Tom. 7. Concl. 549.

Es fehlet aber allhier an Zahlung-Mittel nicht, da die Lühiſchen Güther von weit gröſſerm Werth ſind, als die darauf haftende Schulden.

Der Ober-Land-Droſt declariret demnach im Fall die Creditores nicht länger ſtünden wollen, ſich des beneficii dationis in ſolutum als das ſecundum praxin Mecklenburgenſem loco ſubhaſtationis periculoſe introducirten gewöhnlichen Medii de quo

Juris

Juris Consultus excell. & de praxi Mecklenb. optime informatus Mevius in consiliis CIX. n. 103. in terminis in verbis seq. testatur:

> At in eo casu in quo hic versamus nec jus commune nec constitutio provincialis ad emtorem querendum eum modum constituit tum quia & alias in Megapoli, in concursibus id remedium non adhiberur, sed ejus loco recepta & consveta est æstimatio, ut ex praxi constat, quam in subhast. materia strictum servare debet.

zu gebrauchen. Ubi enim non reperitur emtor justum pretium offerens secundum taxatum res debitoris in solutum accipere tenetur creditor.

> Nov. 4. Cap. 3. Auth. nisi hoc Cod. de solut.
> Freyer de solutionibus Cap. 7. Membr. 2. n. 72.
> Mantzius in Patrocinio debitorum Decad. 2. Qu. 10. n. 99.
> Coler de Processu executive Cap. 3. §. 9. n. 114. 115.
> Mevius Part. 7. Dec. 206. num. 11.
> Stryck de Beneficio dationis in solutum Cap. 1. n. 21. Cap. 4. n. 9. 11. 14. atque fieri debet æstimatio per peritos Lib. 16. Cod. de re vind.
> Brunnem. ad dat. L.
> Esbach ad Carpzow. Part. 1. Const. 32. def. 37.

Und zwar nach den Umständen worinnen sich die Güther vor der Verwüstung, und zur Zeit der gehaltenen ersten Kaiserl. Commission befunden. Si enim per bellicas calamitates est devastatum predium, & debitor quantitatem fructuum, quam ex eo percipere poterat ante factam devastationem probarit, secundum eam prædia æstimantur, addito creditæ pecuniæ quanto ad prædii reductionem necessario.

> Stryck. d. l. Cap. 4. num. 18. 19.

Es will demnach der Ober-Land-Drost die Güther Wendisch-Mulsow, Kirch-Mulsow und Neuen Pohrstorff seinen Gläubigern pro pretio taxato übergeben, und des Ueberschußes baare Zahlung gewärtigen.

Damit aber durch die Taxation niemand verletzet werde, so muß sie von solchen Männern geschehen, welche der auf den Lühischen Güthern eingeführten Oeconomie kundig, und wie bereits von voriger Hohen Kaiserlichen Commission eine unpartheyische beendigte Taxa derer Revenuen gemacht worden, so können zum Ueberfluß zur Revision der Taxa sowohl die Creditores als der Ober-Land-Drost gewisse Personen in Vorschlag bringen, denen man die Saat- Ausdrusch- Vieh- und andern Register communiciren, und die bisher gebrauchten Oeconomie-Bedienten derselben darstellen will, um dieselbe in den Stand zu setzen, ein gründliches Urtheil fällen zu können.

Gleich wie aber der Ober-Land-Drost zu diesem Oblato aus dringender Noth gezwungen wird, und die mit unsäglicher Mühe so sehr meliorirte, auch nochferner zu verbessernde Güther seiner Posteritat herzlich gerne conservirte, so wäre es ihm unweit lieber, wann die Creditores unter obangeführten Conditionen sich ferner gedulden wollten; Als welcherhalben man von jeden Creditore dieserwegen eine mit dessen eigenhändiger Unterschrift beglaubigte Erklährung erwartet.

Concordat cum manualibus quod testor

Vidim. Wismar den 30. Aug. 1773.

Ego
Johann Melchior AmEnde,
Cæsar. Publ. Jurat. Notar.

(L. S. Not.) (L. S.)

No. VIII.

Veneris 17. Februar 1741.

Gleich wie nun Ihro Königl. Maytt. Reichs-Vicariats Wegen, es zwar bey dem auf den 3ten Martii a. c. anberahmten Termino billig bewenden ließen, auch des übrigen Gesuchs halber zuförderst von der Sachen Beschaffenheit umständlichen Bericht zu erfordern von nöhten fünden; So habe er Hr. Herzogl. Commissarius, jedoch was den angeführten Termin betreffe, **dahin zu sehen, das** *Supplicante* **bis zu weiterer** *Resolution* **nicht übereilt werde**, und inzwischen binnen Zeit eines Monats der Sachen Umständen halber ausführlich zu Referiren. Wonebenst er Hr. Herzogl. Commissarius wie es mit dem Exhibito derer, des Ober-Land-Drostes von der Lühe Concurs verhütender Creditorum sub dato 9. et psto. 10ten c. a. eigentlich bewand sey, von denenselben nähere Nachricht einzuziehen, und den Befund seinem Bericht zu inseriren haben.

Ernst Gotthelff Bracker.

No. IX.

Extract. Creditorisches unterthänigstes Supplicati d. 21. Januar 1740. An des Herrn Herzogs Christian Ludwig Durchlaucht so von höchst Deroselben an Kaiserliche Majestät erlassenen Berichts de 20sten Januar 1740. sub Sign. ⊙ angeleget worden.

Durchlauchtigster Herzog ꝛc. ꝛc.

Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht finden wir uns zum unterthänigsten Dank verbunden, daß höchstdieselbe auf unser demüthigstes Ansuchen unsern famosen Debitorem den Ober-Land-Drost von der Lühen der seit ao. 1732. usurpirten fürstlichen Domanial-stücken entsetzen und also der allergerechtesten Kaiserl. Verordnung von vorgedachten dato, und derjenigen, welche desfals neulichst ergangen zur Vollstreckung bringen wolle ꝛc. ꝛc.

Ewr. Hochfürstl. Durchl.

unterthänigsten

Des Ober-Land-Drost von der Lühe zu Pantzow Creditores

Obiger Extract stimmet mit denen mir producirten Manual Acten überein. Collat. & Vid. Wismariæ den 30. August 1773.

in Fidem

Johann Melchior AmEnde,
Cæsar. public. jurat Notar. mpp.

(L. S. Not.) (L. S.)

No. X.

Veneris 3. Junii 1740.

Mecklenburg contra Mecklenburg novæ Commissiones in specie den von der Lühe und die ad instantiam Creditorum beschehene Possessions-Ergreiffung und Verpachtung des Guths Passeé betreffend sive des von Pleßen und mehr andere Creditoren Anwaldt von Gräve sub psto. 20. nup. May übergiebt allerunterthänigste Anzeige und Bitte pro clementissime impertiendo Rescripto ad D. Commissarium Cæsareum detradendo dicto prædio creditoribus Communibus vel saltem fructus inde percipiendos ad Cancellariam Sverinensem assignando appon. concluso in duplo Ponatur ad Acta um darauf bey folgender Resolution in der Haupt-Sache die rechtliche Gebühr mit zu verfügen.

Arnold Heinrich von Glandorff.

No. XI.

No. XI.

Veneris 13. May 1740.

Mecklenburg contra **Mecklenburg** novæ Commisſionis in ſpecie **dem von der Lühe**, und ad inſtantiam ſeiner Creditorum beſchehener Poſſeſſions-Ergreiffung des Fürſtlichen Guths Paſſeé betreffend, ſive gedachten von der Lühe Anwald von Middelburg ſub pſto. 7. Januar c. a. überreicht allerunterthänigſte Attentaten Anzeig und Bitte pro clement. eorundem revocatione et inhibitione App. Lit. A. B. C. & ult. concl. in duplo

Imo. Ponatur des Kayſerl. Hrn. Commiſſarii in Mecklenburgiſchen erſtattete unterthänigſte Berichte de pſtis 8. Febr. 7. Martii und 4. Aprilis anni currentis die Poſſeſſions-Ergreiffung des Fürſtl. Guhts Paſſeé und deſſen bis zu erfolgender Kayſerl. allergnädigſten Genehmhaltung beſchehene Verpachtung betr. ad Acta, und können ſolche é Cancellaria dem von der Lühe mit der Bedeutung communiciret werden, daß er ſeine darunter etwa noch vorzuſtellenhabende Nothdurft und reſpective Erklärung ſub Termino duorum menſium allerunterthänigſt beybringen ſolle.

IIdo. Werden derer zum Mecklenburgiſchen Cammer-Weſen verordnete Landräthe in eadem cauſa eingelangte allerunterthänigſte Berichte de pſto. d. 11. und 31. Mart. nup. einsweilen ad Acta geleget, um darauf bey künftig im Haupt-Werk erfolgender Kayſerl. Reſolution gebührend zu reflectiren.

IIItio. Interea Ponatur die ſämmtliche in dieſer Sache übergebene Lühiſche exhibita ad Acta, und ſoll ebenmäßig zu ſeiner Zeit darauf die Juſtitzmäßige Rückſicht genommen werden.

IVto. De reliquo wird deſſen Anwald erinnert pro futuro dieſe ſeparate Sache nicht mit der cauſa reviſiones zu vermengen, ſondern ſelbige wie obſtehet zu rubriciren.

Matthias Wilhelm Haan.

No. XII.

Veneris den 28 April 1741.

Fiat Reſcriptum **an den Herrn Herzog Chriſtian Ludwig zu Mecklenburg als verordneten Commiſſarium daſiger Lande.**

Nachdem aus ſeinen untern 12ten nuperi in cauſa erſtatteten Bericht und deſſen Beylage ſo viel zu erſehen geweſen, daß nicht nur der ſuper taxatione bonorum des von der Lühe erſtattete Comiſſariſche Bericht, demſelben gehörig communiciret worden, ſondern Er ſich auch darüber mittelſt verſchiedener Exhibitorum vernehmen laſſen, und ſolche Exhibita den fernerweit denen Creditoribus cummuniciret worden, einfolglich wann auf ſolche maße gedachter Ober-Land-Droſt von der Lühe genüglich gehöret wird, und allenfalls cauſa inſtructa acta ad extraneos verſchickt worden, ſämtliche deſſen dermahlige Gravamina um ſo mehr hinweg fallen, als Er ſich über des Judicis nicht genugſahm gezeigter Willfährigkeit zu Beylegung der Sache per amicabilem compoſitionem, keinesweges zu beſchweren, da hingegen ihn unbenommen bleibet contra perſonas Commiſſariorum & Commiſſionem ipſam daß allenfalls nöthige, jedoch mit geziemender Art ad Acta zu bringen, auch fals ja wider ſein Verhoffen die künftige Sententia extraneorum widrig ausfallen ſollte, ihme die competentia remedia allezeit offen bleiben, ſo lieſſen Ihro Königl. Majeſt. es dabey bewenden und hätte Er Herr Herzog Comm. die Juſtitz-Canzley zu Schwerin in ihrer Direct. bey der Sache deſſen zu bedeuten.

No. XIII.

Martis 10. Junii 1742.

Von der Lühe contra **dessen** Creditores in specie **Mecklenb. Ritter und** Landschaft pto. Resignationis et Extraditionis Literarum et scripturarum: Sive ersagter Ritter und Landschaft Anwald von Middelburg sub prsto. 5. hujus übergiebt allerunterthänigste Anzeige, von der Justiz-Canzley zu Schwerin ad instantiam Creditorum des verstorbenen Land-Drost von der Lühe verhängter obsignation dessen Effecten mit allergehorsamster Bitte, um allergnädigste Verordnung, das bey der Resignatur die darüber befindliche, von dessen obgehabter Landes-Deputation herrührenden Briefschaften ohne solche einzusehen, mit Zuziehung Gevollmächtigter von Ritter und Landschaft separiret und extradiret werden sollen, in duplo

Reseribatur der Justiz Canzley zu Schwerin cum inclusione Exhibiti sub psto. 5. Julii. Nachdem Ihro Kayserl. Majestät des Ritter und Landschaftl. Anwalds allergehorsamstes Suchen in der Billigkeit gegründet befinden. So befehlen allerhöchst Dieselbe gedachter Justiz-Canzley bey vorseyender Entsiegelung derer in dem Hause Pantzow unter gerichtlicher obsignation aufbehaltene zu des seel. Ober-Land-Drost von der Lühe Nachlaß, gehörenden Effecten, die von demselben ehemahls aufgehabte Landes Deputatio, mithin das Land angehende Briefschaften und Correspondence in Gegenwart eines von der Ritterschaft zu bevollmächtigenden; von denen übrigen Uhrkunden, jedoch ohne solche weiter einzusehen separiret, und solchen Gevollmächtigten, wann hiebey kein recht erhebliches Bedenken obhanden, extradiren zu lassen, auch wie solches geschehen in termino duorum mensium bey Ihro Kayserl. Majestät allergehorsamst anzuzeigen.

Matthias Wilhelm Haan.

No. XIV.

Jovis den 22. Decembris 1746.

Mecklenburg contra **Mecklenburg** novæ commissionis in specie **das Lühische** Debit-**Wesen betreffend.**

Imo. Ponatur documentatio factae Insinuationis Rescripti Cæsarei de psto 26. Aug. nuperi ad acta.

IIdo. Cum inclusione Exhibiti de psto hujus 19. fiat petitum Excitatorium an die Fürstl. Mecklenb Justiz-Canzley zu Schwerin, des Inhalts:

Ihro Kaiserl. Majestät hätten höchstmißfälligst vernommen, was gestalten Sie, die Justiz-Canzley nach beschehener Insinuation des Rescripti Cæsarei denen Creditoribus zwar einen Terminum auf den 12. Octob. nup. angesetzet, jedoch darbey des puncti cautionis nicht einmahl erwehnet: Und, als die Creditores solchen Terminum abgebethen, einen anderweiten längern als sonst gewöhnlich angesetzten Terminum auf den 29. Novemb. verstattet, auch diesen wiederum (ohne einmahl in dem anberahmten Terminum duorum Mensium vorläufig zu berichten) weiter hinaus verschoben habe.

Gleich wie nun Ihro Kaiserl. Majestät hieraus eine geflissentliche, auf dem Umsturz derer von der Lühe gerichtete und dem tiefschuldigsten Respect nachtheilige Verzögerung allerdings vermuthen mußten.

Als befehleten Allerhöchst Dieselbe Ihr, der Justiz-Canzley alles Ernstes, daß dieselbe denen dissentirenden Creditoribus sowohl in Ansehung des hierbey zutretenden Vergleichs als auch in Eventum, um sich in puncto Cautionis vernehmen zu lassen, einen kurzen Terminum ansetze, in demselben die aufgegebene Schuldigkeit unabweichlich beobachte, sodan, wie solches geschehen, intra terminum duorum Mensium so gewiß allerunterthänigst anzeige, als sonsten dieses Berichtes ohnerachtet die Caution hiermit vor Sufficient angenommen,

angenommen, und die *Sequestration* in Gefolg deſſen aufgehoben, denen etwa hierdurch gravirten *Creditoribus* aber der *Regreſs* gegen Sie, der Juſtiz-Canzley ſelbſten vergönnet ſeyn, auch ſofort wegen der *Jurisdictio* in dieſer Sache ſelbſten, von Kaiſerl. Allerhöchſten Amts wegen eine Veränderung vorgenommen werden ſolle.

Und da auch Ihro Kaiſerliche Majeſtät nicht befinden könnten, was bey einer ſo lang daurenden Curatell das koſtbahre militariſche Commando weiter auf derer von der Lühe Güthern verharren ſolle, dazumahlen zu Verwahrung derer alldort befindlichen Briefſchaften und Sachen, andere legalere Mittel vorhanden ſeyn; als befehleten Allerhöchſt Dieſelbe binnen viertäge, nach Empfang dieſes prævia obſignatione derer Briefſchaften und anderer zur Wirthſchaft nicht unentbehrlichen Sachen, daferne ſolches noch nicht geſchehen, die beſagten Soldaten abzuführen, und dem bisherigen Curatori Schröder hierunter zu ſeiner Schuldigkeit anzuhalten, auch wie ſolches geſchehen, ſub termino duorum menſium gehorſamſt zu berichten.

Arnold Heinrich von Glandorff.

No. XV.

Veneris 26. Auguſt 1746.

Mecklenburg contra **Mecklenburg** novæ Commiſſionis in ſpecie **das Lühiſche Debit-Weſen betreffend**, ſive **denen Gebrüdern von der Lühe** de rato ac Mandato cavi**render Anwald von Fernau**, ſub præſentato 15. Martii anni currentis introducendo appellationem a Sententia Suerinenſi 8. Octobr. anni præteriti publicata, ſupplicat pro clementiſſime concedendo termino bimeſtri ad producendum Libellum appellationis cum adj. Lit. A. usque E. incl. in duplo.

Decernuntur pleni appellationis proceſſus ſed ſuſpenſa eorum expeditione reſcribatur cum incluſione Exhibiti de 15 Martii 1746. dem Judici a quo, die diſſentirende Creditores zu Annehmung des zwiſchen der Gebrüdern von der Lühe und dem größern Theil ihrer Creditorum getroffenen Vergleich beſtmöglichſt zu bewegen; ſodann, wenn ſolches geſchehen, oder ſelbige Creditores wider die eingebrachte Caution nichtes erhebliches einzuwenden; die Gebrüder von der Lühe in dem völligen Genuß ihrer geſammten Güther mit Aufhebung des darinnen gelegeten Sequeſtri wieder einzuſetzen.

Daferne aber die Güthe nicht zu Stande zu bringen, oder wider die gedachte Cautionem etwas Erhebliches einzuwenden ſeyn ſollte, davon zuförderſt nebſt räthlichen Gutachten intra terminum duorum menſium anhero pflichtmäßig zu berichten.

Arnold Heinrich von Glandorff.

No. XVI.

Martis 28. Martii 1747.

Mecklenburg contra **Mecklenburg** novæ Commiſſionis in ſpecie **des Lühiſchen Debit-Weſens betreffend.**

Referuntur Exhibita & Concluſum.

Imo. Ponatur des Herrn Herzogen Commiſſarii zu Mecklenburg allerunterthänigſter Bericht an Kaiſerliche Majeſt. de præſentato 27. Febr. ſamt ſeinen adjunctis ad acta, und kann derſelbe denen Appellanten auf ihr Anmelden aus der Canzley verabfolget werden.

IIdo. Nachdeme die Diſſentirende Minor Pars Creditorum ſich nunmehro ſelbſten ad Protocollum der Juſtiz-Canzley zu Schwerin erkläret, daß ſie in der Aufhebung der

Sequestration willigen, und die Appellanten wieder zu der Administration ihrer Güther kommen lassen würde, wann nur die Caventen (gegen deren Sufficienz hierbey nichts im Geringsten eingewendet wird) sich auch für ihre Erben mit Renunciation des Land und Hof-Gerichts Gebrauchs in solidum verpflichtet, vor die Interessen aber, wie auch denen mit Caution noch nicht versehen Capitalien derer Dissentientium besagte Caution ebenfalls gemacht werden wollte, sothane Einwendungen aber mehrentheils entweder überflüßig, oder von der geringsten Erheblichkeit nicht zu achten, in Betracht, daß jeder Cavent nur vor gewisse Capitalia verpflichtet, mithin die obligatio in solidum unnöthig, annebst die Cautio vor alles insgesamt, was künftig zum Besten derer Dissentientium judiciret werden würde, allbereits gemacht ist; Also wird nunmehro das besagte unerhebliche Einreden hiermit verworfen, jedoch mit dieser Erklärung, daß die von denen Caventibus vor ihre Ratam, zur Vergnügung der Dissentientium eingelegte Cautio, auf jeder dererselben und dessen Erben, und zwar so viel diese letztere betrifft, unter die im Mecklenburgischen gewöhnlichen Renuntiation des Land- und Hofgerichts Gebrauchs zu verstehen, die Appellanten auch schuldig seyn, ihrem eigenen sowol ad Protocollum Suerinense, als in hiesigen Judicial-Actis gethanen Erbiethen gemäß, die denen übrigen Dissentientibus gestellete Caution, auch denen so noch nicht damit versehen, ohne einigen Unterscheid oder Ausnahm in omnem Eventum, ebenfalls wegen alles, so zu ihrem Besten erkannt werden könnte, vor Aufhebung der Sequestration annoch zu bestellen; so auch der Wittib Niehencken wegen angegebener Dürftigkeit und anderer besonders allegirten aber nicht bescheinigten üblen Umständen, wann dieselbe dargethan werden könnten, einesweilen auf Abschlag ihres Capitals die Summa von 1000 Thalern so gleich und vor Aufhebung der Sequestration auszuzahlen. Welches vorgängig, nunmehro der von dem majore parte Creditorum eingegangene Vergleich hiermit genehmiget, und so ein Theil als der andere denenselben ex hodierno dato zu geleben, und von diesem an die ausgelobte Præstanda zu rechnen angewiesen, sodann die bisherige Sequestration von Reichs Oberrichtl. Kaiserl. Amts halben aufgehoben, und denen Appellanten unter der im besagten Vergleich, und so viel den minorem partem betrifft, anjetzo weiters vorgeschriebenen Maaße die eigene Administration ihrer Güther wieder eingeräumet wird.

Hæcque cuncta.

IIItio. Notificatur dem Herrn Herzogen Commissario zu Mecklenburg, auch denen Cassa Land-Räthen & Rescribatur iisdem: Nunmehro die bey der Suerinischen Canzley in deposito befindliche Sechs und zwanzig tausend Thaler dem Pacto gemäß denen Creditoribus auf Abschlag ihrer Forderungen auszahlen zu lassen, und wie solches geschehen, an Kaiserl. Majest. trno duorum Mensium gehorsamst zu berichten. Deinde

IVto. Cum parili Notificatione derer obbemeldeten Kaiserl. Allergerechtesten Verordnungen Rescribatur der Justiz Canzley zu Schwerin. Ihro Kaiserl. Majestät häten zwar billige Ursache gehabt, wegen des selbst eingestandenermaßen nicht ganz befolgeten Kaiserl. Befehls von dem 26. Aug. a. p. und bey der ersten Citation geschehenen Auslegung des Puncti Cautionis, welchen doch die Canzley hernachmals in der zweyten zuzusetzen sich auf beschehene Beschwerde selbsten schuldig geachtet, wie nicht weniger in Erwegung anderer unziemlicher Umstände gegen dieselbe schärfere Verordnungen zum Besten derer durch den Verzug gravirten Theile ergehen zu lassen; Wie denn ihr Cancellariæ solches hiemit auf das Ernstlichste verwiesen und sie zu beschwerer Befolgung Dero Befehle von Kaiserl. Allerhöchsten Amts wegen erinnert werde: wollten jedoch vor diesesmahl damit Anstand nehmen, und befehleten sofort ihr der Suerinschen Justitz Canzley Gnädig und alles Ernstes: daß Sie nach vorheriger von denen von der Lühe beschehenen Præstation d. Caution vor die unversicherte Creditores Dissentientes und allenfalsiger nach ihrem der Justitz-Canzley Richterlichen Befinden gethanen Auszahlung der obmentionirten Tausend Thalern an die Wittib Niehencken, die Sequestration auf denen von der Lühischen Güthern sofort binnen 8 Tagen wieder aufheben, die Gebrüder von der Lühe in dem Besitz setzen, sodann über dem zwischen denenselben und dem majori parti Creditorum gemachten Vergleich, auch allen dessen vom heutigen dato an ihren Anfang nehmenden, und auf jetziges Jahr statt denen darin gesetzten vorigen Zahlungs-Zeiten hiedurch erkläret und verstandenen Verbindlichkeiten halten sollte.

Gleichwie auch bey Aufhebung des Sequestri die bisherige Administrations-Rechnungen denen mehr erwehnten von der Lühe auszuhändigen und von dem Curatori die Reli-

qua

qua samt denen vorhandenen Früchten auszuliefern, annebst wegen alles bemächtigen Rede und Antwort zu geben seyn, als werde solches in das Werk zu richten, der Justitz-Canzley ebenfalls authoritate Cæsarea committiret, mit dem fernern Anhang, daß, wann der ersagte Curator etwa nicht genugsahm angesessen, demselben allenfalls, mit dem in dergleichen Fällen gewöhnlichen Arrest zu belegen, und gewärtigten Ihro Kaiserliche Majestät hierüber der Canzley umbständliche Anzeige und Bericht, sub termino duorum Mensium.

Vto. Fiat jam petita Retraditio des appellantischen Exhibiti de præsentato 6. Sept. anni præt.

Arnold Heinrich von Glandorff.

No. XVII.

Den 13ten April 1747.

Frantz ꝛc.

Nachdem wir unter dem verwichenen acht und zwanzigsten Martii an Euch in Sachen das Lühische Debit-Wesen betreffend eine Verordnung erlassen, so werdet ihr zwar in denen übrigen Puncten darauf nochmahlen alles Ernstes angewiesen, da je dennoch nunmehro in Ansehung der Provisional-Zahlung der Wittib Niehencken, sich aus anliegenden Exhibito von Præsentato zehenden dieses, der neue Umstand ereignet, daß die Lühe, ihren Angeben nach, ausser denen an die Creditores auszuzahlenden deponirten 26000 Thalern annoch die Summa von 1100 Rthlr. welche Niemand verhoffet seyn, bey euch in deposito haben sollen.

Wann aber dieses Angeben gegründet, die Aufhebung des Sequestri, sothaner eventualen Provisional-Zahlung halben aufzuhalten unnöthig ist.

Als werdet Ihr im Fall das sämtliche Angeben der Wahrheit gemäß, von Uns dahin hiemit angewiesen, wegen der Wittib Niehencken besagte Aufhebung der Sequestration nicht zu verzögern, sondern dieser Wittib Euch überlassenes Vorbringen in separato zu tractiren, und befindender Dingen nach, sie aus denen Deposito derer 1100 Thalern demnächst diesfalls zu befriedigen. Alldieweilen ferners so viel das punctum solutionis derer laufenden Jahres-Interessen auf den nechstinstehenden Trinitatis Termini berühret, die Lühe vorgebracht, daß da das pactum cum majore parte Creditorum (welches wir erga Cautionem minori dissentienti parti præstandum zur Vollziehung kommen zu lassen befohlen) tempore ejus Contracti lang und mehr als ein halbes Jahr zuvor, als der Trinitatis Termin eintreten sollen, zur Richtigkeit gekommen, nunmehro aber der Trinitatis Termin vor der Thür ist, und sie dannenhero, zumahlen bey umgefallenen Zug-Viehe und anderen Uglücksfällen sich nicht im Stande befinden würden, auf itziges Datum Trinitatis die ganze laufende Interessen des vorigen Jahres abzuführen, und desfalls ebenwohl, um unsere gnädigste billige Erläuterung noch gesuchet, wir anbey des gnädigsten Zutrauens leben, die Creditores hierunter die selbst redende Billigkeit ohnehin erkennen dürfen. Als haben wir aus diesen und anderen unser Kaiserl. Gemüthe bewegende Ursachen denen Rechten gemäß gefunden, daß da die Cautio wegen derer noch nicht damit versehenen Creditorum, in Betracht des quanti Cautionis Geringfügigkeit keinen Aufenthalt geben, mithin die Lühe zum Allerlängsten 14 Tage vor Erscheinung des itzigen Trinitatis, nach aufgehobenen Sequestri in dem Besitz seyn können, sie solchenfalls bey ihren Erbiethen, daß sie alsdann eine halbjährige Interessen-Zahlung an die Creditores thun, so fort mit den laufenden jederzeit continuiren wollen, zu belassen; im Fall aber sich die Immission über den jetzigen Trinitatis wieder alles Vermuthen, und ohne derer Lühe Schuld verzögern sollte den Terminum Solutionis des ersten Jahres Interessen von bemeldten itzigen Trinitatis folgenden Jahres ausgesetzet seyn zu lassen, damit auch die Creditores wegen desjenigen, so a tempore pacti Conflati bis itzo, oder auch in eventum Trinitatis proximi ihnen an Interessen gebühren möchte, versichert seyn, soll es mit letztbesagten Interessen auf die Art gehalten werden,

wie es in pacto secundum ejus tenorem wegen derer alten rückständigen Zinsen überhaupt versehen ist.

Welches alles dann Wir Euch zu eurer nach Achtung bekannt machen, und wegen der binnen 8 Tagen post præstitam Cautionem intuitu Creditorum, quibus nondum Cautum unter Aufhebung des Sequestri beschehenen Belassung der Possession an die Lühe, wie auch in Betracht der Vollziehung derer übrigen Befehle, seiner Zeit die nöthigste Anzeige in dem abzufassenden Bericht, nach Vorschrift des nechst vorigen Reichs-Hofraths Concluſi gewärtigen wollen ꝛc. Wien den 13. April 1747.

No. XVIII.

Mercurii 16. August 1747.

Mecklenburg contra **Mecklenburg** novæ Commissionis in pto. **das Lühische Debit-Wesen betreffend.**

Referuntur Exhibita et Concluſum.

Imo. Ponatur der Fürstl. Mecklenb. Justitz-Canzley zu Schwerin allerunterthänigster Bericht an Kayserl. Majest. de prsto. 20. Junii 1747. samt seinen Beylagen ad acta.

IIdo. Hat derer von der Lühe so ein als anderes Begehren noch zur Zeit nicht statt, und wird denenselben ihre bey der Justitz-Cantzley gebrauchte Schärfe und respective irrespectueuse Schreibart wieder die besagte Canzley und ihre Gegentheile auf das nachdrücklichste verwiesen.

IIItio. Cum inclusione Exhibiti partis appellantis de præsto. 9. Aug. a.c. rescribatur Cancellariae Suerinensi, Kayserl. Maj. hätten so wohl aus derselben Bericht und dessen Beylagen, als auch denen von der Lühischen Exhibitis des mehreren ersehen, wasgestalten, obwohl major pars creditorum und die darunter befindliche Caventes sich alles dasjenige, was Kayserl. Majest. der Billigkeit nach verordnet per Expressum in Exhibito von den 8. May, die übrige Caventes aber tacite schuldigst gefallen lassen, auch die von der Lühe, wenn sie noch bis auf den 18. May immittiret werden könnten, sich zu Allerschuldigkeit erböthen, anbey derer Creditorum minoris partis Einwendungen theils Acten widrig und schon verworffen, theils von der Beschaffenheit gewesen, daß durch ein einiges Decretum wegen Bestellung der Caution vor die Wittib Müllerin alles abgethan, und die Immisio bis auf den 18. May zur Würklichkeit kommen können, dennoch die Justitz-Canzley derer Creditorum majoris partis Einbringen in ihren erstatteten Bericht gar verschwiegen, auf das von der Lühische allen zur Schuld gegebenen Verzug purgirende Erbiethen kein Acht genommen, der Wittib Niehenken aber und derselben Angelegenheit, mit keinem Wort gedacht, und allenthalben so verfahren, daß sie bey Execution derer von allerhöchst Deroselben wegen würcklicher Aufhebung der vernichtigten Sequestration ertheilten Befehle gestissentliche Verzögerungen gemacht, und endlich statt dem gehabten Befehle noch alle Weiterungen selbst aus dem Wege zu räumen, bey Ihro Kayserl. Majest. eine nochmalige Anfrage und Einkommen veranlasset hätte. Ob zwar nun Ihro Kayserl. Majest. in Betracht alles dieses billige Ursache findeten mit schärfferen und theils gebethenen, theils schon angedroheten Verordnungen vorzugehen; So wollen dennoch allerhöchst Dieselben es auch vor diesesmahl unter ernstlicher Verweisung aller sothaner unziemlichen recht gestissentlichen Verzögerungen, dabey bewenden lassen, jedoch da die Caution vor die Müllerin ebenfalls nachhero berichtiget, den von Flotow aber den Besitz derer vor die geringfügige Cautions-Summe pro hypotheca constituirten Güther, niemand in Zweiffel ziehen können, der Justitz-Canzley Gerichts Gebühren, auch dem Stylo gemäß, am Ende der Billigkeit nach, denenjenigen, welche sie zu tragen schuldig, auf behörige Liquidation, und Kayserl. Maj. Erkenntniß zum Abtrag hingewiesen werden sollten, ihr der Justitz-Canzley gemessen aufgegeben, daß sie ohne fernere communication oder Rückfrage, oder sich durch einige Rechts-Mittel, wie es immer Nahmen haben möge, irre machen zu lassen, bey nunmehro bereits cessirender Sequestration die von der Lühe binnen 8 Tagen nach Empfang dieses in ihre Güther, und aller davon vorräthiger fructus würklich einsetzen, und mithin der Kayserl.

Verordnun-

Verordnungen von den 28. Martii und respective 23. April. unweigerlich vollziehen solle. Wenn nun dieses vorhero geschehen, könnte denn auch dasjenige was die Wittib Niehenken angehet berichtiget, des jetzigen Curatoris bonorum Rechnung mit denen von der Lühe rechtlicher Ordnung nach vor der Canzley abgemacht, und weil dieser Curator eigener Geständniß nach, nicht angesessen, in der schon vorgeschriebenen Art, und derstalt verfahren werden, wie es die Justitz-Canzley vor Gott und Kayserl. Majest. zu verantworten getrauen. Es versichert sich auch Kayserl. Majest. nunmehro um so gewisser eines unumschränkten Gehorsams und rechtlichen Verfahrens von der Justitz-Canzley, da sonsten sowohl die comminirte Translation der Gerichtsbarkeit in dieser Sache von der Justitz-Canzley auf das Land- und Hof-Gericht zur würklichen Vollstreckung gebracht, **als auch der vorbehaltene** *Regress* **denen** *Creditoribus majoris partis*, **und denen von der Lühe gegen die** *Creditores dissentientes* **nebst ihren** *Advocato*, **weniger nicht** *singula Membra* **der Justitz-Canzeley selbsten nach Gelegenheit derer Umstände verstattet, und behörige schäffere Verordnung allenfalls erlassen werden solle.**

Cancellaria hätte demnach alles dieses zum Effect zu bringen, so dann dem Curatori und Advocato partis dissentientis dasjenige so sie davon angehe, nach Aufhebung der Sequestration auctoritate Caesarea zu publiciren, und wie eines sowohl als das andere in das Werk gesetzet sub Termino duorum mensium allergehorsamst zu berichten.

Arnold Heinrich von Glandorff.

No. XIX.

Auszug aus dem Sumarischen Extract der Gerichtlichen Rechnungen derer Creditorischen Curatorum wie viel Gelder dieselben von Zeit zu Zeit von den Lühischen Geldern eigenmächtig zu sich genommen und vergriffen, folglich zu restituiren haben:

Summarum Summa der vergriffenen Gelder : : 13938 Rthlr. 44 ßl. 1 pf.

Daß vorstehender Extract mit denen Gerichtlichen Copeyen wegen der von denen Curatoribus, Namens Schröder und Schultz, der Ausgabe nach richtig sey, solches wird prævia diligenti collatione von mir attestiret. Actum Wendisch Mulsow den 25. August 1752.

Jacob David Rathsack,
Sacr. Imp. aut. Cæsar. publ. jurat. & in Dic. Duc. Megap. immat. mpp.

(L. S. Not.) (L. S.)

Obstehender Auszug ist mit den von dem Notario Herrn David Jacob Rathsach attestirten sumarischen Extract in Betreff der Summe von denen vergriffnen Geldern auf 13938 Rthlr. 44 ßl. 1 pf. gleichlautend. Solches Documentire Vidim. Wismar den 30. Aug. 1773.

in fidem
Johann Melchior AmEnde,
Cæsar. publ. Jurat. Not. mpp.

(L. S. Not.) (S. L.)

Vermöge Schlußes voriger Seite ist die Summa der vergriffnen Gelder 13938 Rth. 44ß. 1pf.
Hiervon werden abgezogen folgende Poste ꝛc. : 2120 Rthlr.
Solche 2120 Rthlr. abgezogen von obigen 13938 Rthlr. 44 ß. 1 pf.
So haben HHrn. Creditores von denen vergriffenen Geldern an die HHrn. von der Lühe zu restituiren : : 11818 Rthl. 44 ß. 1 pf.

Concordare vidi quod testor
Ego
Johann Melchior AmEnde,
Cæs. publ. Jurat. Notar. mop.

Collat. & Vid. Wismar den 30. Aug. 1773.
(L. S. Not.) (L. S.)

No. XX.

Ausgestellte aber nicht angenommene Quitung des Herr Doctoris J. C. Heider an den Registrator Berner bey Herzogl. Schwerinischer Justitz-Canzley.

Wann von den Lühischen ad Depositum judiciale bey der Hochfürstl. Sverinischen Justitz-Canzley gebrachten Geldern nach des Herrn Registratoris Bernern übergebenen Rechnung noch 110 Rthlr. 31 ßl. 9 pf. übriggeblieben, und dem Herrn Registratori, kraft des Decreti vom 21. Febr. a. c. aufgegeben worden das Residuum an mir als Anwald der Gebrüdere von der Lühen gegen meiner Quitung bezahlen sollen; So bekenne hiemit daß ich solche 110 Rthlr. 31 ßl. 9 pf. N. $\frac{2}{3}$ zu voll empfangen, und will darüber bester Kraft Rechtens quitiret, jedoch durch Empfang dieser 110 Rthlr. 31 ßl. 9 pf. meinen Principalibus ihr habendes Recht und Befugniß, so Sie etwan in tuitu der ewehnten übergebenen Rechnung haben nullo modo præjudiciren wollen. Uhrkundlich habe dieses eigenhändig unterschrieben und mit meinem Pettschaft bestärket. Sverin den 14. April 1750.

J. C. Heider, Dr.
(L. S.)

Concordat cum Originali quod attestor Ego

Johann Melchior Am Ende,
Notar. Cæsar. publ.

Collat. & vidim. Wism. den 30. Aug. 1773.
(L. S. Not.)
(L.S.)

No. XXI.

Anno 1764. d. 10. Martii.

Auf Requisition Ihro Hochwohlgebohrnen des Herrn von der Lühe zu Mulsov habe ich subscriptus Notarius mich nach Deroselben itzt gedachten Guthe verfüget, allwo in der Stube Eingangs linker Hand der zu Kirchen-Mulsov in Herbst 1762 abgebrandte Verwalter Jochim Holtzmann sich vor mir sistirte, und premissis præmittendis glaubwürdig und wahrhaft ad Protocollum meum deponirte, wie nachstehet:

Daß der dem Herrn von der Lühe zugehörige Hoff zu Kirchen Mulsov ganz bis in den Grund abgebrandt, wäre leider notorisch, und wäre dieses in an. 1762 in der Nacht von 2ten und 3ten Octob. geschehen, da ein sehr starkes Gewitter gewesen, nicht nur Deponent hätte, weil dieses ein sehr heftiges und schnell um sich greiffendes Feuer gewesen ist, dadurch das Seinige zugebüßet und wäre in armselige Umstände gerathen, sondern auch der Herr von der Lühe hätte desfalls ungemein gelitten, nachdem eben accurat alles Korn und Heu eingeerndtet und in den Zimmern gewesen, aber alles ganz und gar mit verbrandt und nicht das geringste gerettet worden. Daher denn der Herr von der Lühe vorerst das Jahr die ganze Pacht verlohren, welche 2000 Rthlr. betrüge, als eine solche Summe er Pension gegeben, und die Saat und Brodt wäre auch verlohren, welches noch eben so viel ausmachte, als die Pension austrüge, und denn so hätte wegen Ermangelung der Futterung das Vieh, welches Herrschaftlich Vieh gewesen und Er als Eysen-Vieh gehabt, allenthalben an frembde Oerter ausgethan, und zur Winterfutterung bald hie bald dahin gegeben werden müssen, und davon wäre es geschehen, daß das Vieh wegen der schlechten Auswinterung gröstentheils crepiret, und nicht nur der Herr von der Lühe den Schaden dieses Viehes gehabt, sondern auch den Abnutz von der Milch in den folgenden Jahren verlohren. Der größte Schade stäche der Folgen halber noch mit in dem verlohrnen Düngen, denn der noch auf dem Hofe gewesene Herbst-Mist, wäre mit verbrandt, und in dem folgenden Jahre hätten die Brach-Schläge überall keine Düngung erhalten können, daher wenig gewachsen, und ginge also der Schaden ratione der Düngung auf viele folgende Jahre, der Acker wäre durch dieses Unglück ganz in Unordnung gerathen und hätte nicht recht bestellet werden können, welches die ganze Zeit hindurch natürlich so lange großen Schaden verursachte, als bis alle 11 Schläge

ge rund gewesen, und der Herr von der Lühe wieder damit in Ordnung gekommen, zu geschweigen, daß der neue Aufbau des ganzen Hofes, und die damit verknüpfte viele Arbeit noch stetig die Wirthschaft derangirte, und wäre also der dem Herrn von der Lühe hiedurch betroffene Schade und Verlust sehr betraglich und von großen Folgen, welches ein jeder gar leicht einsehen und von selbst beurtheilen könnte.

Addebat: Und so wie ein Unglück nicht gerne allein seyn wolte, so wäre auch dieser Schaden dadurch noch desto importanter, daß im abgewichenen Sommer a. p. so großen Hagel gefallen, welches auf dem Mulsovschen Felde eben so wohl als auch an andern Orten das Winter und Sommer-Korn sehr niedergeschlagen und zu schanden gemacht, mithin der Herr von der Lühe wenig gebauet, wodurch und durch das verlohrne Futter der Dünger-Mangel noch immer größer würde.

Bey dieser Gelegenheit müsse Deponent noch anzeigen, daß auch bekanntlich im Sommer 1761. Er zu Kirch-Mulsov in denen Winterschlägen so großen Hagelschaden gelitten, daß derselbe auch zwar considerable gewesen, weil Er wie mit Gott bezeugen könnte, von Winterkorn nicht Saat und Brodt gebaut, sondern noch zukauffen müssen, aber dieser den Herrn von der Lühe getroffene letzte Hagelschaden in abgewichenen Sommer a. p. jenen doch noch weit übertreffe, diese seine Aussage wäre wahrhaft und so notorisch, daß es keines weitern Beweis bedürffe.

Quibus dimissus & conclusum actum & depositum ut supra in fidem

J. D. Rathsack.

Concordat cum originali quod attestor Ego

Collat. & vidim. Wismar.
den 30. Aug. 1770.

Johann Melchior AmEnde,
Notar. caesar. publ. jurat.

(L. S. Not.)

(L. S.)

No. XXII.

Demnach Ihro Hochwohlgebohrn der Herr von der Lühe zu Mulsow von mir subscripto Ritterschaftlichen Secretario des Amtes Buckow, und Notar. publ. ein Attestatum dahin verlanget, wie viel wohl die Ritterschaftlichen Güther durch die im Lande Mecklenburg gewesene Invasiones und Exactiones der Königl. Preuß. Krieges-Völker von an. 1757. im Herbste an da sie im Lande gekommen et sequentib. bis 1762 im Sommer, da erst das Land von dem Preußischen Einzuge frey gekommen, per Hufe gelitten haben, und da ich nicht nur beym Amte alle Repartitionen verfertiget, und folglich darin die ungefehrliche Wissenschaft haben kann, auch ohne dieß für unterschiedene Höfe ihre special Krieges Schadens Rechnungen verfertiget habe, die doch nicht allenthalben egal gelitten, sondern die Summa des Schadens etwas variiret, folglich ich dadurch auch ziemlich informiret bin: So habe mich diesem Ansinnen ratione officii nicht entziehen können, und bezeuge demnach hiemit, daß eine jede Hufe circa auf 500 Rthlr. jährlich gekommen sey, wenn ich eins ins andre rechne, oder die Eintheilung mache, so wie ich auch solches in andern Ritterschaftlichen Aemtern die Jahre wenn die Preußen hier gewesen, daß die Güther jährlich circa p. 1 Hufe auf 500 Rthlr. gekommen seyn, und besonders diejenigen welche Einquartirung gehabt und den Hauptquartiers vorgelegen. Uhrkundlich unter meiner eigenhändigen Unterschrift und Besiegelung. So geschehen zu Neubuckow den 10. März 1764.

J. D. Rathsack.

Daß vorstehendes von dem vormahlichen Ritterschaftl. Secretario des Amts Buckow und Notario Hr. Rathsack von sich gestelleten Attestato, verbotenus conform sey, solches habe hiedurch sub nomine & sigillo meo consuteo ac signato legali prævia requisitione zu attestiren nicht ermangeln wollen. Vidimatum Wismariæ den 30. August. 1773. in fidem

Johann Melchior AmEnde,
Cæs. Publ. jurat. Not. mpp.

(L. S. Not.)

(L.S.)

No. XXIII.

Anno 1765. d. 11ten May.

Auf Requisition Ihro Hochwohlgeb. den Herrn von der Lühe zu Mulsov, habe ich subscriptus Notarius mich nach Deroselben vorgedachten Guthe verfüget, allwo in der Stube Eingangs linker Hand der Stadthalter Jochim Bull, und der Baumann Jürgen Kasten zu Kirchen Mulsov, desgleichen der Stadthalter Jochim Heß zu Pantzov, sich vor mich sistirten, praemisis praemittendis ad Protocollum meum und anfänglich die beyden ersten auf nachstehende Fragen deponirten.

Inter. I. Ob Deponenten bekannt wäre, daß in der Zeit der Herr von der Lühe die Güther Wendisch-Mulsov, Kirchen-Mulsov und Neuen Pohrstorff, item Pantzov in Besitz gehabt, viele Unglücksfälle erlitten hätte, und worinnen solche bestanden?

Resp. Es hätte der Hr. von der Lühe leider in der Zeit da er sothane Güther in Besitz gehabt, ganz ausnehmende Unglücksfälle ertragen müssen, als

a) Das Vieh-Sterben des Horn-Viehes, Schaafe und Pferde.
b) Hagel-Schaden.
c) Wurm- und Mause-Fraß.
d) Brand-Schaden.
e) Wind Sturm ꝛc.

Inter. II. Ob Deponentes von allen sothanen angeführten Unglücksfällen wol vermögten genaue Umstände anzugeben, als welche sie anzuzeigen hätten?

Resp. So viel ad a) das Sterben des Horn-Viehes betreffe, so erinnerten sie sich, daß der Herr von der Lühe Hochwohlgeb. etwan im Herbst 1745 einige Hundert Kühe und Ochsen angekauft, um diese Güther recht zu cultiviren und unter der Mist-Weichung zu setzen, auch eine ansehnliche Molcken-Pacht von der Holländerey, da der Holländer 6 Rthlr. a Kuh bezahlte, zu erheben, welches aber in folgenden Frühjahr 1746, durch die in Mecklenburg eingetretenen Vieh-Seuche crepiret, und hätte dermahlen zu Kirchen-Mulsov ppt. 100 Kühe, zu Pohrstorff 97 Kühe und 12 Ochsen, und zu Wendisch-Mulsov können sich Deponentes solches nicht recht entsinnen, woselbst aber wenigstens über 200 Häupter Horn-Viehes gewesen seyn müssen; Sie könnten zwar die eigentliche Summa des gestorbenen Viehes nicht angeben, sie erinnerten sich aber von den hiesigen Schreibern gehöret zu haben, daß es ppt. 700 Häupter, worunter 60 Stück Ochsen, weilen dermahlen 10. Wechselhaken und an jeden Gespann 6 Ochsen gegeben worden, gewesen wäre. Von denen Ochsen wären 2 Stück, und von denen Kühen 5 Stück nur an Leben geblieben; die Bauren und Kahten-Leute in Kirchen-Mulsov hätten dermahlen ein gleiches Schicksal erlebet, und in dem ganzen Dorffe nur 1 Ochse und 1 Stier am Leben geblieben, an welchen der Hr. von der Lühe im folgenden Jahre einiges Hornvieh wieder gegeben hätte. Da nun im Frühjahr 1746 die Sommer-Saat auf diese Güther bestellet werden müssen, Horn-Vieh als Ochsen anzukaufen theils gefährlich, theils nicht zu kriegen gewesen, so wären von aller Orten Pferde zusammen gekauft und solche vor den Hacken gespannet worden, die aber im Frühjahr, Sommer und Herbst fast mehrentheils zu schanden getrieben wären, und unbrauchbar, auch das hierzu verwandte Geld verlohren worden, nicht zu gedenken was den Bauern in Altenhagen an Pferden so in Roß auch sonsten crepiret, ingleichen den Kirchen-Mulsovschen Bauern wiedergegeben müssen. Damit nun die Güther nicht gar zu viel an der Mistweichung verliehren mögten, so wären eine große Anzahl Schaafe aus- und innerhalb Landes angekauft, die aber gröstentheils auf 4 a 500 Stück nach crepiret wären.

Bey solchen Umständen hätte der Hr. von der Lühe sich nur entschließen müssen hinwiederum Ochsen und Kühe anzuschaffen, und des Behufs die große Pachtung zu Neuschlagstorff im Frühjahr 1747 aufzugeben, den dortigen großen über 200 Stück haben Vieh Stapel, so wie sie genug gehöret hätten, auf diese Güther zu bringen, es wäre aber dasselbe gleichmäßig crepiret, und im Frühjahr 1747. die Kühe zu Neu Pohrstorff abereinst gestorben.

ben. Ob nun gleich nachhero von Jahren zu Jahren auf diese drey Höfe Ochsen und Kühe in einer nicht so großen Anzahl als vormahls gewesen angeschaffet worden, so wäre doch solches etwan 1748, und zum 3tenmahle 1750 oder 1751 gestorben, demnach wäre nachher von Zeit zu Zeit eine nahmhafte Anzahl von Kühen angekauft, man könnte aber in allen diesen Jahren, ein Jahr ins ander gerechnet, nicht viel über 100 Kühe, die auf den kleinsten von diesen dreyen Höfen nicht zulänglich sind, zur Pachtung rechnen, und also die Molcken-Pacht von einigen 100 Kühen verlohren gegangen.

Wozu noch ferner der fatale Umstand in anno 1762 sich aufgegeben, daß da im Herbst der ganze Kirchen-Mulsovsche Hoff mit allen Korn und Futter aufgebrandt, die auf selbigen Hofe sich ohngefehr befundene 100 Häupter, wegen des generalen Mißwachs an allen Ecken und Orten zur Futterung ausgethan werden müssen, das mehreste davon crepiret ist. Sonsten wären auch im Herbst 1764, 19 Stück Zug-Ochsen zu Wendisch-Mulsov und Pohrstorff an der Seuche crepiret und 4 Stück beym Leben geblieben; imgleichen hätten 2 Bauern zu Altenhagen an der Seuche auf 1 Ochs, eine Kuh, und ein Kalb nach, ihr Horn-Vieh eingebüßet; Wie ofte aber auf dem Guthe Pantzov das Horn-Vieh crepiret, davon könnten Sie Deponentes keine zuverläßige Nachricht mittheilen, ihrer Meynung nach glaubten Sie daß es 4 oder 5mahl gewiß dorten crepiret wäre.

Ad b) In Ansehung des Hagelschadens hätte der Hr. von der Lühe zu Porstorff die Fatalite erlebet, daß das Winter- und Sommer-Korn auf dem ganzen Felde dergestalt zerschlagen, daß davon nicht einmahl Futter eingesammlet worden. Er hätte zwar etwas Sommerkorn späte wieder gesäet, um davon Futter zu bauen, aber auch dieses wäre fehlgeschlagen, weilen das Korn, da es ein trocken Jahr gewesen, nicht zum Auflauffen sonderlich gekommen sey. Nicht minder hätte es in an. 1761. zu beeden Mulsov, und in a. 1763. noch über alle Maße hart auf diese beede Höfe, imgleichen zu Pantzov, wie sie von dortigen Leuten gehöret, den Hagelschaden erlitten.

Ad c) Im Betreff des Wurm- und Mause-Fraß, so wäre etwan vor 14 Jahren zwey Jahr hintereinander auf beyde Mulsov Felde von denen Würmern die Wurzel von Korn dergestalt abgefressen, daß auf Schlägen von mehr als 2 Last Aussaat etwan 4 a 5 Fuder Stroh nur gewonnen worden, und folglich der Anbau des Korns gar nicht zu rechnen. Vor einigen Jahren wäre der Mause-Fraß sehr beträglich, diesen abgewichenen Winter aber der Schaden unbeschreiblich der Ungeziefer halber gewesen, da man mit Gewißheit angeben könnte, daß nicht Saat und Brodt, besonders vom Sommerkorn, von solchen nachgelassen worden.

Ad d) Die erlittenen Brand-Schäden wären von sehr großer Importance, immaßen vor etwan 9 Jahren die Windmühle zu Kirchen-Mulso, und im Herbst 1762. der vor einige Jahre neuerbaute Hoff zu Kirchen-Mulsov gänzlich vom Feuer verzehret worden, welcher Schaden Deponentes nahmkündig zu machen nicht vermögend, wohl aber die nachtheiligen Folgen in Ansehung des Ackerwerks auf viele Jahre sich einigermaßen begreiflich vorstellen könnten.

Ad e) Hätten die großen Windstürme besonders zu zweymahlen an die Zimmer und Hölzungen vielen Schaden verursachet, und besonders zu Neu Pohrstorff auf dem Hofe die Scheuer, zu Wend-Mulsov das neuerbaute Wagenschauer umgeworffen, desgleichen einige Sparren vom Vieh-Hause zerbrochen, und das Sparrwerk von einer 6 hischen Wohnung zu Kirchen-Mulsov herum geworffen, auch an die Dächer auf die Höfe und in den Dörffern und in der Höltzung vielen Schaden zugefüget.

Inter. III. Ob Deponentes Ihre gethane Aussage erfordernden Fall Eydlich und mit gutem Gewissen bestärken könnten?

Resp. Ja allemahl, weilen es die reine Wahrheit sey, auch theils der Augenschein und andern theils die in denen Güthern sich aufhaltende und wohnende Leute benebst denen Benachbarten, davon Zeugniß geben können.

Dimissi.

Hiernechst deponirte der Stadthalter Jochim Heß von Pantzov über obstehende Interrogationes, und zwar

Ad Interr. Imum & IIdum. a) Daß beym ersten Viehsterben daselbst zu Pantzov, wovon Ihm das eigentliche Jahr nicht erinnerlich wäre, 170 Kühe gestorben, und hätte Jürgen Feuerböther das da crepirte Vieh die Häute genommen, solches mit Rothstein am Wagenschaur marquiret.

Das 2te Mahl, wie ihm deucht, 200 oder 250 Häupter an Kühe aus Holstein angekauffet, wäre solches um Jacobi etwan 1747 gestorben, auf einige wenige Häupter nach, die er sich nicht eigentlich erinnerte. Imgleichen 47. Stück Zug-Ochsen, wovon 7 Stück durch gekranket.

Ferner vermeine Er, daß im Herbst 1751. über 120 Stück drachtige Starcken, und gegen 30 Stück Zug-Ochsen an der Seuche umgestürzet, und wie hierauf der Herr von der Lühe etwa um Fastnacht aus 1752. so wie ihm deucht gehöret zu haben, über 70. Kühe wieder nach Pantzov gesandt, so wären solche einige Wochen darnach daselbst crepiret

Desgleichen wären im Winter 1763. ohngefehr 40 Kühe, und im Herbst 1764. an Zug-Ochsen 17. Stück, und an Kühen 76. Stück gestorben; und wie hierauf Fastnacht 1765. Ochsen und Kühe wieder angekauft worden, so wären von selben 5 Ochsen, 20 Kühe, 4 Starken, an der Seuche gestorben.

Ad b) Im Jahr 1763. wären die beyde Winter-Schläge, jeder ppt. von 4 Last Aussaat, mehrentheils vom Hagel-Schaden ruiniret.

Ad c) Anno 1751. hätten die Würmer die Wurzel des Korns in der Erde abgefressen, welches auch die Mulsover Leute wüstrn, da sie das Jahr zu Pantzov gemähet hätten. Vor einigen Jahren wie die Preußen im Land gewesen, hätten die Mäuse großen Schaden dem Korn in den Scheuren zugefüget; jedoch wäre es dieses Jahr weit ärger damit, und durch das ganze Land eine allgemeine Land-Plage zu nennen, und würde wohl nicht viel mehr als Saat und Brodt, besonders am Sommer-Korn, von dem Anwachs zu berechnen seyn.

Ad d) Im Herbst 1763. wären Wohnungen zu 6 Zischen zu Pantzov abgebrandt, und das Grundwerk zur Wassermühle neue gemacht, solches aber, da der Herr von der Lühe zum Brunnen nach Pyrmont verreiset gewesen, vermuthlich nicht tüchtig genug gemacht worden, also im Jahr 1764. von der Wasserfluth zernichtet und wieder neu gebaut worden.

Ad e) Die großen Windstürme hätten die Dächer außerordentlich ruiniret, und im Holze viele Bäume umgeworffen.

Ad Interr. III. Ja allemahl mit guten Gewissen.

Demissus actum ut supra.

in fidem
Johann Christian Rathsack,
Caesar. publ. jurat. Notar. mppr.
(L. S.)

Cum originali concordat, collat. & vidimat. Wismariae
d. 30. Aug. 1773.

in Fidem
Johann Melchior AmEnde,
Cæsar. public. jurat Notar. mpp.
(L. S.)

(L. S. Not.)

No.

No. XXIV.

EXTRACT.

Der negotiirten Gelder, so muthmaßlich Trinitatis 1758. gekündiget werden mögten.

Verzeichnis.

Laut vorhergehender Seite werden muthmaßlich Trinitatis 1758. die specificirte Capitalien auf vorgängiger Loßkündigung bezahlt werden müssen ꝛc.

Hierauf

bekomme angeliehen folgende Pöste:

1) Herr Præsident von Pederstorff	—	—	8393	Rthlr.
2) Herr von Pleß zu Hertzberg	—	—	1000	—
Noch	—	—	1350	—
3) Herr Kloster Hauptmann von Levitzov	—	—	3466	—
4) Herr Hauptmann von der Jahn	—	—	1150	—
Noch	—	—	1100	—

Ferner

5) Herr Präsident von Pederstorff	—	—	3000	—
6) Herr Obristlieutenant von Quitzov	—	—	2000	—
7) Herr Major von Walsleben	—	—	2000	—
8) Herr Hauptmann von Vegesack	—	—	1000	—
9) Herr von Lützov á Perlien	—	—	1000	—
10) Her Closter Hauptmann von Levtzov	—	—	10000	—
11) Frau von Lovtzov	—	—	4000	—
		Summa	39459	Rthlr.

Concordare vidi

Vidimat. Wismar.
d. 30. Aug. 1773.

in fidem
Johann Melchior AmEnde,
Notar. Caesar. publ. mppr.
(L. S.)

(L. S. Not.)

No. XXV.

Liquidation
der Väterlichen Capital-Schulden
den 17. Januar 1770.

No.		Haben liquidiret an Väterliche Capitalien. Rthlr.	ßl.	Salvis Exceptionibus werden hievon agnoscir. Rthlr.	ßl.	
1	Herr Obristl. von Baßwitz zu Neuhoff Erben — —	2000	—	2000	—	*Nota* ad 6) Diese 900 Rth. werden nicht agnoscir- ret, weilen per Execu- tionem vom Land- und Hof-Gericht mehr bey- getrieben worden als die Forderung importi- ret. Auch Cancellaria Suerinensis wegen Ver- änderung des fori Dn. Fiscalem existiret.
2	Idem — —	6000	—	6000	—	
3	Frau Wittwe von Blüchern ex Cessione derer von Lohendahl —	6753	—	6753	—	
4	Dieselbe ex cessione des H. Präsident von Pederstorff ——	500	—	500	—	
5	Strahlenheimsche Creditores —	6513	16	6513	16	
6	Noch die Schuckmansche H. Hrn. Erben	900	—	——	—	
7	Noch Swollmanns Geschwistere —	1000	—	1000	—	
8	Doctor Stoltenberg in Lübeck ——	150	—	150	—	
9	Oldenburg von Glabe ——	1400	—	1400	—	
10	Fräulein von Lowtzow ——	1550	—	1550	—	
11	Herr von Liebherr wegen seines Curanden —— ——	277	24	277	24	*Nota* ad 12) Der Lossovsche Post ist unter des Herrn Obristl. von Quitzov pro- fitirten Pösten befindlich.
12	von Witzendorffen Erben nach Abzug des Lossovschen Posten pp. ——	3695	38	3695	38	
13	Herr Obristl. von Quitzov ——	1200	—	1200	—	
14	Doctor Borchert Heider ——	461	13	461	13	
15	Corporal Beselin ——	700	—	700	—	*Nota* ad 17) Wegen diesen Posten pendiret der Pro- ceß beym Land- und Hof- Gericht.
16	Derselbe —— ——	1000	—	1000	—	
17	Noch Beselinsche Stipendien-Gelder, weswegen der Proceß beym Land- und Hof-Gericht pendiret ——	1000	—	1000	—	
18	General-Lieut. v. Berner Legatarien	1000	—	1000	—	
19	Hr. Obrist-Lieutn. von Deging Erben	800	—	800	—	*Nota* ad 23) Unter diesen Posten ist des Pastoris Rathken Forderung von 1000 Rthl. mit bezahlet.
20	Noch —— ——	900	—	900	—	
21	Noch —— ——	1600	—	1600	—	
22	Gebrüder Plessen zu Hertzberg	3000	—	3000	—	
23	Hobe von Großen Grabow modo v. Weltzien —— ——	3133	16	3133	16	
24	Pensionarius Bussen Erben ——	250	—	250	—	*Nota* ad 25. b.) Diese 1000 Rthlr. sind bezahlt durch den Hrn. von Hobe auf Grossen-Grabov, welchen die Obligation cediret worden, und da- her nicht 2mahl aufge- führet werden kann.
25	a) Frau von Grabow excessione des Herrn Obristen von Plessen von Radegast —— ——	300	—	300	—	
25	b) Pastoris Christian Rathke zu Neuberg Erben —— ——	1000	—	——	—	
26	Peters Erben ex N. Act. 965 ——	1350	—	1350	—	
27	Regierungs-Rath von Fabrice ——	3000	—	3000	—	
28	Obrist von Plessen Erben zu Radegast	4300	—	4000	—	
29	Frau von Warnstädt ——	500	—	500	—	
30	Closter Hauptmann von Levetzov —	572	27	572	27	*Nota* ad 28) Die hier nicht agnoscirte 300 Rthlr. sind bereits von der Fr. von Grabow ad No. 25 passirt und liquidirt worden.
31	Fräulein von Pluskov modo Doct. Alard und Bürger Koch in Güstrow —— ——	1900	—	1900	—	
32	Geh. Canzley-Rath von Bremen —	250	—	250	—	
33	Desgleichen eine Anleihe zum Gesindelohn —— ——	100	—	100	—	
	Latus					

Conti-

Continuation.

No.		Haben liquidiret an Väterliche Capitalien. Rthlr.	ß.	Salvis Exceptionibus werden hievon agnoscir. Rthlr.	ß.	
	Item wegen Preuß. Portion & Exaction 18 Rthlr. 8½ ßl. item wegen Branntwein-Lieferungen 14 Rthlr. Wegen baaren Auslagen 21 Rthlr. 20 ß.					*Nota* ad 33. Diese kleine Pösten hat man wegen fehlenden Briefschaften nicht bestimt auswerfen könen.
34	Doctor Eichmann zu Greifswald	2000	—	1000	—	*Nota* ad 34.
35	Weyland Obrister von Holstein ein Capital so den Hofmeister von Ferber zugeschrieben worden ——	1100	—	1100	—	Von diesen liquid. 2000 Rt. sind ex judicali deposito nach der Kais. Resol. de Ao. 1747 1000 Rt. Cap. bez. worden.
36	Cammer-Herr und Jagd-Junker von Bülow aus 3 Obligationen ——	5500	—	4490	—	*Nota* ad 36.
37	Graf von Bernstorff aus 3 Obligationen —— ——	7000	—	7000	—	Von diesen Posten sind 1010 Rt. an die Fr. Wittw. von Lovzov cediret worden.
38	Oberamtmann Crullen Erben ——	300	—	300	—	*Nota* ad 39.
39	Conferens-Rath von Holstein zu Flensburg —— ——	4000	—	2772	4	Der Holsteinische Post ist nicht höher als 2772 Rt. 4ß. geblieben, wie die Gerichtl.
40	Closter-Amt Dobbertin ——	700	—	700	—	Liquidation de Ao. 1740 zeiget, und wogegen die Hrn.
41	Herr Ober-Appellations-President und Geh. Rath von Wenckstern Excell. zu Zelle —— ——	500	—	500	—	von Holstein in mehr als 30 Jahren nichts einw. können.
42	Rittmeister von Schack nomine der Winterfeldschen Erben ——	610	—	——	—	*Nota* ad 42. Dieser Post hat in 2000 Rt. bestanden, und beym Ankauf des K. Mulsow zur Eviction
43	Pastor Meinke zu Mulsow Pfarr-Prestanda, u. zeiget an: daß er ein Capital zu fordern von ——	100	—	100	—	im Guthe stehen geblieben, jedoch von den Herrn von der Lühe bis 610 Rthl. bezahlet worden, auch nichts weiter darauf zu bezahlen ist, weilen diese Gelder wegen nicht ausgelieferte Briefschaften und wegen Eviction des verkauften Guths K. Mulsow, wovon Pertinentien im Anspr. genommen worden, folglich dieser Rest gar nicht zu agnosciren ist.
44	Herr von Zülow und Obristl. von der Lühe von Barneckow ——	1500	—	1500	—	
45	Obrist von Plessen Erben von Grambow —— —— —	3000	—	3000	—	
46	Joachim Krauls Erben ex cessione des Magisters Balten von Arenshagen —— ——	150	—	——	—	*Nota* ad 46. Von dieser Forder. hat man niemalen gehöret, und wird also nicht agnosciret.
47	Gebrüder von Brömsen ——	3000	—	3000	—	
48	Secretair Zurnedden Creditores	1050	—	1050	—	
49	Frau von Lowtzov ——	1010	—	1010	—	
		31520	—	27522	4	
	Nebestehende Seite	59256	38	57056	38	
	Summarum Summa	90776	38	84578	42	

Nota. Der Hr. Dr. Kutmeyer hat laut Suppl. vom 23. Aug. 1769 an Väterl. Capitalien prætendiret 104000 Rthlr. salvis Exceptionibus werden agnosciret 84578 Rth. 42ß. abgezogen diesen Posten von obiger Forderung, so hat Hr. von der Lühe an Väterl. Capatalien abget. 19421 Rt. 6ß

Daß vorstehende liquidirte Väterliche Capitalien des weyland Herrn Ober-Land-Drost von der Lühe, mit denen in Termino Liquidationis de 17. Januar. 1770 & seq. diebus mündlich und schriftlich profitirten Pöste mit denen auscultirten Copeyen gleichlauten; Solches wird prævia diligenti Collatione von mir Documentirend bescheiniget. Wismar den 27. Aug. 1772. in fidem

Johann Melchior AmEnde, Notar. Cæs. publ. mpp.

(L.S. Not.) (L.S.)

No. XXVI.

Verzeichniß

Der von dem Herrn von der Lühe zu Mulsow durch Verfur umgesetzte Väterl. Capitalien, des Behufs nachgesetzte Herren Gläubigere gegen Jura Cessa ihre Gelder hergeschossen haben.

		Rthlr.	ßl.
1) Von den Herrn Obristlieutenant von Baßwitz	6000	Rthlr.	ßl.
2) Herr von Blücher	6753	—	—
3) Herr Præsident von Peterstorff	500	—	—
4) Fräulein von Lowtzow	1500	—	—
5) Herr Obristlieutenant von Quitzow	1200	—	—
6) Herrn Hobe von Großen-Grabow	3133	—	—
7) Frau von Grabow	300	—	—
8) Frau von Warnstädt	500	—	—
9) Herr Liebeherr wegen seines Curanden	370	—	—
10) Herr Closter-Hauptmann von Levtzow	572	—	27
11) Herr Doctor Alard und Bürger Koch	1900	—	—
12) Frau von Lowtzow	1010	—	—
13) Herr Geh. Rath von Wenckstern Excell.	500	—	—
14 Herr von Plessen auf Hertzberg	3000	—	—
Summa	27238	Rthlr.	27ß.

Concordare vidi cum Manualibus quod testor

Johann Melchior AmEnde,
Cæs. Publ. Jurat. Not. mpp.
(L. S.)

Vidim. Wismar den 11. Mart. 1772.

No. XXVII.

An alten Zinsen von den Väterl. Capitalien sind bis Trinitatis 1739 sowohl nach der Liquidation sub Lit. C. die Mense Jan. 1740 bey Herzoglicher Canzley liquidiret, als auch nachher bis Trinitatis 1747 incl. noch dazu gerechnet sind, von dem Herrn von der Lühe getilget nachstehende Pöste ꝛc.

Summa angetilgten Väterlichen Zinsen bis Trinit. 1747. —— 27680 Rthlr. 16ß.

Concordat cum Manualibus

Vidim. Wismar den 27. Aug. 1772.

in fidem
Johann Melchior AmEnde,
Notar. Cæsar. publ. mpp.
(L. S.)

(L. S. Not.)

No. XXVIII.

No. XXVIII.

Lunæ 16. Januar. 1758.

Mecklenburg contra **Mecklenburg** Commissionis nunc Transactionis, ejusque Confirmationis, modo **von der Lühe Joachim Siegmund Dieterich auf Mulsow und Pantzow in Mecklenburg Erbgesessen** ꝛc. ꝛc.

Imo. Wird Supplicant mit seinen unstatthaften Anbringen ein vor allemahl von hier abgewiesen.

IIdo. Rescribatur dem Herrn Herzogen zu Mecklenburg Schwerin.

Ihro Kaiserliche Majestät hätten heut Dato dem Joachim Siegmund Dieterich von der Lühe mit seinem unstatthafften Recurs an Dero Kaiserl. Reichs-Hof-Rath von hier abgewiesen, und verseheten sich zu ihme dem Herrn Herzog daß Er von seiner Regierung die Untersuchung gegen besagtem von der Lühe insonderheit auch wegen seines post confirmationem Cæsaream & denegatos processus weiteres distribuirten Impressi gegen den, mit der dasigen Ritterschaft errichteten Vergleich **Gesetz- und Ordnungsmäßig** fortsetzen und zu Ende bringen lassen werde ꝛc. ꝛc.

Johann Georg Reitzenstein.

No. XXIX.

Verzeichniß einiger Regierungs-Rescriptorum an Herzogl. Justitz-Canzley zu Schwerin wie solche von den Herrn Advocat Tetzmann aus denen Gerichtl. Acten extrahiret worden.

No. 1.

No. Actor. 767. Ist ein Befehl von der Regierung an die Justitz-Canzley de 23. Jul. 1759. von dem Stande des von der Lühe Debit-Wesen an Herzogl. Regierung zu berichten.

Nota.

Dieser Bericht ist den Herrn von der Lühe nicht communiciret, auch kein Abschlagungs-Responsum ertheilet worden.

ad Num. Act. 767. Ist der Justitz-Canzley Bericht vom 7. August 1759. worin von dem Stande der Sache de 1757 bis zur Zeit des Berichts die Umstände vorgestellet werden.

No. 2.

Num. Actor. 794. Citatio inhibitio & Compulsoriales una cum mandato attentatorum revocatorio cassatorio & Inhibitorio S. C. vom Kaiserl. Reichs Cammer-Gericht de 7. Octob. 1761. in Sachen N. von der Lühe contra dessen Väterlichen Creditores.

Decret vor der Hand ad Acta & referatur Serenissimo. Suerin den 26. Nov. 1761.

No. 3.

Num. Actor. 795. Ist ein Rescript von Herzogl. Regierung de 3. Decbr. 1761 an Herzogl. Justitz-Canzley auf ihren unterm 26. vorigen Monats erstatteten Bericht wegen der von dem von der Lühe auf Mulsow an das Kaiserl. und Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar in seiner Debit-Sache anmaßlich ergriffenen Appellation, worinnen hiemit zur Antwort ertheilet wird:

Daß da besagte Appellation bloß zum Verschlepp der Sache freventlich ergriffen wäre, und sowol wider das Privilegium de non appellando als auch dem L. G. G. Erbvergleich offenbahr anstieße, daher auch nicht zu zweifeln stünde daß das wohlerwehnte Kayserl. R.

C. Gericht auf behörige richtige Information von dem Stand der Sache die sub & obreptitie erschlichenen Processus sofort wieder aufzuheben, sich rechtlich bewogen finden würde, sie mit der Gestattung der Appellation und præstationem solemnium und der abschriftlichen edirung der Acten annoch Anstand zu nehmen hätten. Es wäre auch untern 3. December 1761 erkannt: Daß zur Erhaltung des Privilegii de non appellando eine Vorstellung an das R. C. Gericht zu Wetzlar aufgesetzet werden sollte. Auch würde noch mehr den Creditoribus obliegen, denen zu ihren eigenen Schaden bishero nach geschehenen prævenirung des Appellanten vom R. C. Gericht erkannten Verordnungen durch eine gründliche Deduction bey mehrermeldten R. C. G. wieder abzuhelfen.

Decret Ponatur ad Acta & detur denen ad Acta bekannten appellatischen Anwälden inspectio dieses Rescripti. Suerin den 15. December 1761.

No. 4.

Num. Actor. 800. Ist eine Vorstellung des Doctoris Kutmeyer qua communis Mandatarius einiger Creditorum paternorum de 22. Septembr. 1762. Worinnen er bittet daß denen sämtlichen Creditoribus möge anbefohlen werden Procuratores ad Acta zu bestellen, auch dis Mandat in den Hamburg- und Altonaer Zeitungen und Hannöverschen auch Schwerinischen Intelligenz-Blättern möge inseriret werden.

Decret. Resp. Supplicat. daß bewandten Umständen nach, seinem petito nicht zu deferiren. Suerin, den 23. Sept. 1762.

No. 5.

Num. Actor. 801. Ist eine Vorstellung einiger Special-Gevollmächtigten von der Lühe Panzover Creditor. de 14. Jan. 1763. Worinnen gebethen wird daß Dr. Kutmeyer zum C. M. möge bestellet werden.

Decret. Constitut. juxta petitum Doctore & Advocato Kutmeyer pro Com. Mand. principalium der intus benannten ad Acta bekannten Special-Gevollmächtigte Suerin den 17. Jan. 1763.

No. 6.

Num. Actor. 802. Ist eine Vorstellung des Herrn Doctoris Kutmeyer qua Comm. Mandat. der mehresten von der Lühe Pantzover Credit. patern. de 5. Jul. 1763. bey der Regierung, worinnen Er bittet, daß die Regierung ein Rescriptum an die Justiz-Canzley möge ergehen lassen, daß letztere das in supplicato de 22. Sept. 1762 erbethene Mandatum in forma patenti an die nahmhaft gemachte von der Lühe Pantzovsche Creditor. jedoch mit Ausnahme a) der seel. Geheimten Räthin von Witzendorff Erben, b) Hauptmann von Pleß in Würtenbergischen Diensten, Erben, c) der seel. von Brömsen zu Lübeck Erben mögen ergehen lassen. Diese Vorstellung ist der Justiz-Canzley zur Berichts-Abstattung communicirt. Collegium Justitiæ berichtet: daß da der Dr. Kutmeyer nur von den in seinen Exhibito de 23. Sept. 1763 subscribirt habenden Special-Gevollmächtigten zum Cmm. Mandat. wäre bestellet worden, und selbiger nur auch in der Maße wäre confirmiret worden. Er aber nur bloß damit er die Kosten-Tragung wegen der an hängigen Appellations Processe erleichtern mögte, alle übrige zum Beytritt zwingen wollte. Da aber des von der Lühe Appellation nicht gegen alle Creditores gerichtet wäre, auch Judicium ad quod nicht an alle Processus erkannt hätte, **so wäre der Vorrag des** Doctoris **Kutmeyer da er alle übrige nicht citirte Creditores zum Beytritt adstringiren wollen, höchst fugloß.**

Nota.

Obgleich die Herzogl. Canzley das Gesuch des Doctoris Kutmeyer ad Instantiam 12 Creditoren, welche der Herr von der Lühe ad Liquidandum aufgefordert hatte, wegen Erkennung citationum Edictalium an alle Creditores allhie für höchstfugloß angesehen; So hat dennoch nachhero Herzogl. Canzley ad Instantiam einiger wenigen, etwan in 5 Personen bestehenden Creditorum ein concursmäßiges Verfahren non obstante appellatione ad Cæsaream Majestatem interposita vor rechtlich ansehen wollen.

No. 7.

No. 7.

Num. Actor. 804. Ist eine Vorstellung des Herrn Doctoris Kutmeyer de 26. Octob. 1763. bittet um ein Mandat an die Justitz-Canzeley, daß selbiger möge injungiret werden die auferlegte Berichts-Abstattung baldigst zu befördern.

Herzogl. Regierung hat das gebethene Mandat an Justitz-Canzley ergehen lassen.

Justitz Canzley schreibet daß sie ihren Bericht schon vor einigen Tagen eingesendet hätte.

No. 8.

Num. Actor. 811. Anderweitige Nachsuchung der Acten Verabfolgung und eines termini ad juramenti malitiæ præstationem des Herrn von der Lühe wider einige sich gemeldet habende Väterl. Creditor. de 22. Jan. 1765.

Decret Referatur Serenissimo uti intus Suerin den 9. Febr. 1765.

NB. Diese Relation ist nicht beym Acten befindlich.

No. 9.

Num. Actor. 819. Ist ein Rescriptum Regiminis an Herzogl. Justitz-Canzley de 6. Martii 1765. worinnen die Herzogl. Regierung der Justitz-Canzley auf ihren unterthänigsten Bericht die von der Lühe auf Mulsow an das Kaiserl. Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar anmaßlich vergriffene Appellation betreffend zur Antwort ertheilet: daß sie bewandten Umständen nach **mit der bloßen** *positione ad Acta* **der von der Lühischen Eingaben annoch fortfahren, auch die besondere Sache der Gebrüdere von Plessen aus dem Hause Hertzberg wider diesen von der Lühe einstweilen ruhen zu lassen hätte.**

Decret ad Acta & habeatur Rescripti ubique ratio. Suerin den 9. Mart. 1765.

Vorstehenden Extract habe fideliter ex actis judicalibus gezogen. Schwerin den 17. May 1771.

O. W. Tetzmann, Adv.

Daß vorstehende Extracte des Herrn Advocat Tetzmann quo ad passus concernentes von Wort zu Wort gleichlautent, solches documentiret

Wismar den 30. Aug. 1773.

in fidem
Johann Melchior AmEnde,
Cæs. pub. Jurat. Notar. mpp.
(L. S.)

(L. S. Not.)

No. XXX.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Wir geben den von der Lühe auf Mulsow, auf dessen wieder die ad Acta specificirte Väterliche Creditores, eingebrachte unterthänigste Exhibirung der Indemnisations-Rechnung und Bitte hiemit zum Bescheide: Daß derselbe zu einem andern, als in dem darauf erkannten Mandato exprimirten Endzweck intuitu dessen Unsere Herzogl. Justitz-Canzley allenfals die Prüfung dessen vermeintlichen Gegenfoderungen Creditoribus vor der Hand überlassen kann, mithin zum Auffenthalt der in den Transact quæst. ganz unbedingter weise angelobten unweigerlichen Auszahlung der in dessen väterlichen Gühtern versicherten Capitalien und currenten Zinsen mit dessen ausschweifenden Anträgen **bey diesem Unsern Herzogl. Gericht gehöret zu werden sich nicht die geringste Hoffnung machen dürfte,** gleich wie derselbe übrigens bey etwa fernern Anrufen legalem insinuationem der erkannten Verordnungen gehöriger maßen zu dociren, hiemit

anderweitig erinnert, und desfals auf das zu dessen nähern Bedeutung den 11. Octob. a. p. ihm ertheilte Responsum nochmahls verwiesen wird. Wornach derselbe sich zu richten. Datum Sverin den 12. Jannar 1761.

(L. S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium,

Herzogl. Mecklenburgiſche zur Juſtitz-Canzley verordnete

Director und Räthe.

Collat. & Concordat. cum originali quod teſtor Ego

Johann Melchior AmEnde,

Vidim. Cæſar. publ. Jurat. Not.

Wismariæ den 30. Aug. 1773. (L. S.)

(L. S. Not.)

No. XXXI.

Sent. Publ. de 29. Mart. 1765.

In angemaßter Appellations-Sachen Joachim Siegmund Diederich von der Lühe wider dessen Väterl. Creditores iſt zu Recht erkannt: Daß dieſe Sach durch vorgenommene Appellation an dieſes Kaiſerl. Cammer-Gericht nicht erwachſen, ſondern an Richtern voriger Inſtanz zu remittiren und zu weiſen ſeyn; als wir hiemit remittiren, und weiſen, Appellanten in die Gerichts-Koſten derentwegen aufgelaufen, denen Appellaten nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen fällig ertheilend: Dann iſt gegen Lt. Hert wegen allzuweitwendiger Abſchrift derer Exceptionum die doppelte Strafe nach Ermäßigung vorbehalten.

No. XXXII.

Martis 4. Februarii 1749.

Mecklenburg contra Mecklenburg Commiſſionis finitæ das Lühiſche Debit-Weſen betreffend.

Ponatur des Herrn Herzogs zu Mecklenburg in Litteris ad Imperatorem allerunterthänigſter Bericht ſamt deſſen Beylagen ad Acta, und hat es ſowohl bey der geſchehenen angezeigten Parition als auch denen in Cauſa ergangenen Kaiſerl. Verordnungen, jedoch in andern ſchicklichen Fällen dem Fürſtl. Mecklenb. Privilegio de non appellando unabbrüchig ſein unabänderliches Bewenden.

Jacob Friedrich Döhler.

No. XXXIII.

Durchlauchtigſter Herzog ꝛc. ꝛc.

Ich muß geſtehen, daß ich über das benehmen einiger väterlichen Creditoren ganz in erſtaunen gerathen bin, da dieſelben wegen den mit dem Capital zu gleichen Rechte und begriffen ſtehenden Zinſen, ohngeachtet der litis pendence beym Allerhöchſten Reichs-Cammer-Gericht die Executiones von der Herzogl. Juſtice nicht nur ausgebracht haben, ſondern auch ſelbe mit ſolcher Grauſamkeit wirkſam machen, daß ich und meine Güther darüber totaliter zu Grunde gehen müſſen, und alle Creditoriſche Capitalien nicht hinreichen mich und meine Familie zu indemniſiren, denn ſo hat man

1) meine

1) meine Holländerey ad instantiam Hr. von Hoben destruiret, und ausser dem baaren Abgang ad annum 300 Rthlr. Revenuen, ist der Mistweichungs-Schade nicht unter 2000 Rthlr. zu rechnen, ohngeachtet die ganze Hobensche Prætension nach illiquide und laut in Händen habende Quitungen bloß 520 Rthl. sich laut Lit. A. beläuft.

2) hat man wegen dieser Summa pp. 3400 Rthlr. an Werthe mir weggenommen und obgleich die Kühe nicht viele über den halben Werth verkauft seyn, dennoch pp. 750 Rthlr. und für verkauftes Korn 138 Rthlr. baar erhoben, und dem ohngeachtet die zum Spectacul in der Kirche zu Neuburg gesteckte meiner Gemahlin und Tochter Mobilien bis diese Stunde zurück gehalten.

3) haben wegen des Beselinschen Stipendii Vormünder des Frey-Corporals Beselin gleichfals eine Execution ausgebracht und bereits einen Unterofficier mit dem Befehl nicht das geringste Korn verkauffen zu lassen, in die Güther geschickt, obgleich einmahl nicht diese sondern ganz andere Leute Stipendien Verwesers seyn, und darüber wie am Schluß B) besaget, beym Hof-Gericht schon vor mehr als 30 Jahren lispendiret, mithin und wann aufs neue der Zinsen wegen particulaire Anforderung geschehen will, solche in foro litis unstreitig geschehen müste, zum andern aber der Verboth des Kornverkaufs das merkliche mit sich führet, das weder reine Saat angeschaft noch das Gesinde abgelohnet oder die Tagelöhner bezahlet noch die unumgänglichen Bauten und Reparationes bestritten und das zur Wirthschaft nöthige gekauft werden kann.

4) erfolgen alle diese und andere Executiones auf instance nicht des corporis Creditorum paternorum sondern auf particulier anrege einzeler membrorum, ohngeachtet ich keinen particulier mich auf irgend eine Weise verpflichtet habe noch verbunden bin, sondern lediglich mit dem individuo dem corpori Creditorum paternorum transigiret und über den punctum Transactus mit dem gemeinen Mandatario litigiret, interposita Appellatione aber bis diese Stunde in Judicio imperiali processiret habe, als noch processire. Diesem corpori Creditorum aber so wenig als denen Membris corporis einen Pfenning Zinsen zu zahlen schuldig bin, da a) des Transacts halber, wornach ich zu Zinsen verpflichtet geachtet werden möchte, unentschiedene Rechtfertigung vorwaltet, folglich ante finem litis propter exceptionem implementi non secuti et litis pendentiam super hanc exceptionem von mir auch das geringste nicht verlanget noch bey diesem hohen Gericht absque vitio attentati gefodert werden mag, da b) außer der Bestimmung der Gemeinen als Landes-Gesetze die Kaiserl. Allerhöchsten inhibitoria poenalia d. alles Erkänntniß in Causa & Connexis so lange als die Sache beym Allerhöchsten Reichs Cammer-Gericht pendiret, verbiethet, sondern aber auch c) die Forderung der Zinsen selbst daher ganz zuverläßig ungerecht ist, weil ich einmahl die Schulden nicht gemacht, sondern bloß durch den in lite befangenen Transact auf 10 Jahr nemlich bis Ao. 1758. den Zinsen-Abtrag übernommen habe, also ex conventione klagenden väterlichen Creditoribus nichts gebühret, zum andern aber mora nicht ideisiret werden mag, da die Exceptio implementi non secuti und der darüber vorwaltender Appellations Proceß aller Gedanken de mora eben so zuverläßig entfernet, als drittens die possessio bonorum paternorum bona fide mich zwar zu denen Revenuen-Abgabe de tractis de trahendis äußerstenfals mit nichten aber zu einem Zinsen Ertrag geschweige denen singulis verpflichtet, da Creditores selbsten so im Transact als sonstigen in actis mich bloß pro Administratore bonorum paternorum halten, und also auch bloß mit dem, was aus der Administration fällt sich eben so unstreitig begnügen, als mir die Rechte eines Administratoris pro impensis in rem ad ministratione subjectam una cum jure retentionis et detractionis Usurarum genieſſen lassen müssen. Und wie nun also das Verfahren derer ad usuras particulier klagenden Creditoren, wieder alle Begriffe von Rechten und Billigkeit anläuft, als zugleich die Allerhöchste Kayserl. Autorité untergräbt; So finde ich mich gedrungen mich protestando zu verwahren und mittelst opponirung der Exceptio attentati ob appellationis pendentiam et inhibitoriales poenales in debiti litis alibi pendentis, transactus Implementi non secuti, Factae promissionis usurarum nec adesse moram, litis super transactum pendentis et huic non cum membris sed corpore causa esse, Ew. Herzogl. Durchlaucht Weltgepriesene Gerechtigkeit an zutreten, Sie geruhen nicht zu verstatten, daß ich von Personen

von

von welchen ich niemahlen einen Dreyling geliehen, noch mich jemahlen an particulier verpflichtet habe, mit einer weder ex conventione post annum 1758. noch et mora lite pendente super instrumentum transactus Zinsen prætension, auf eine so gräuliche Art gemishandelt, und in so unersetzliche Schäden gesetzt werde, vielmehr die erkannte Executiones zu suspendiren, die ablata zu restituiren, oder wenigstens klagende Creditores nach zusammen gebundenen particulier Acten zu bedeuten, daß wenn sie ex capite transactus nicht cum singulis sondern cum corpore gemacht, oder ex possessione bonorum Zinsen von mir zu fodern sich berechtiget halten, sie solche gemeinschaftlich zu fordern verpflichtet, und alsdann meine exceptivische Einreden zu erwarten haben, da ich a) von keinen particulier jemahlen einen Kreutzer geliehen habe, da ich b) als ein bloßer heres cum beneficio legis denen Creditoribus nicht zu einigen Zinsen sondern blos ad vires inventarii verpflichtet bin, da c) das Vergleichungs-Instrumentum nicht cum singulis sondern cum corpore gemacht worden, also mir nicht cum singulis sondern blos cum corpore zu handeln oblieget, da d) in diesem Instrumento ich blos ad usuras bis 1758. mich verpflichtet habe, und also nicht ex conventione noch lite pendente super transactum ex mora verpflichtet, geschweige ex bonorum possessione ad usuras sondern blos ad fructus perceptos verbunden bin, da d) Acten kündig nicht an mir es gelegen hat das die Exceptio implementi non secuti nicht bey Ablauf der 10 Zinßjahren zu stande gekommen, folglich ich auch nicht dieserwegen gestraft werden mag, und da f) höchstens ich nichts weiter thun könnte als de bonis paternis creditoribus paternis nach zurückbehaltenen hinlänglichen Theil für meinen Einschuß secundum taxum so viel als nöthig oder übrig bleibt zuzuschlagen, so zweifle ich um so weniger an gnädigste Erhörung als die Gesetze allewege mir zur Seite stehen, und es nimmer fehlen kann, daß Gott und die Allerhöchsten Reichs-Gerichte nicht sollten endlich zu meiner Rettung von der Grausamen in der Christenheit noch nicht erhörten Härte väterlicher Creditoren erwachen. Der ich reservando quævis competentia protestando de expensis et omni damno sub imploratione salutari verharre

Ew. Hochedl.

unterthänigster

J. S. D. v. d. Lühe.

Supplicatum d. 23. Sept. 1767.

Rechts gegründete Wiedersprechung der ad instantiam einiger Väterlichen Creditorum verhängten Execution, Reservation und Bitte

wie inwendig

abseiten

von der Lühe von Mulsow, Appellant

wieder

einige Väterliche Creditores als die Beselinsche Vormünder den Herrn von Hobe und die Frau Obristin von Plessen Appellaten

in pto.

Appellationis hinc attentatis, Executionis

Concordat. cum Manualibus
Coll. et Vidim. Wismariæ
d. 30. Aug. 1773.

in Fidem
Johann Melchior Am Ende,
Cæs. publ. Jurat. Notar.
(L. S.)

(L. S. Not.)

No. XXXIV.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1682148432/phys_0078
DFG

No. XXXIV.

Durchlauchtigster ꝛc.

Es ist eine allgemeine Landkündige Wahrheit daß der Executor Buhring durch die militarische Gewalt unzählicher Excessen und Chiquanen nicht zu gedenken alles Mögliche zum Umsturz meiner gesamten Güther auch Destriur- und Vergäudung des Revenuen-Standes, wovon die aufgenommenen Zeugniße zu seiner Zeit das Behufige darlegen sollen, ausgeübet, welche Gegner, wenn auch ihre ungegründete Forderungen gültig wären, zu erstatten nicht vermögend sind; und wie unter andern, fürnemlich Bühring durch die militarische Gewalt wider Gesetze und der Executions-Ordnung Saat und Brod-Korn allen vernünftigen Vorstellungen, Protestationen und Reservationen ohngeachtet, dergestalt verschleppet, daß es nunmehro an beyden ermangelt, und so wenig das Gesinde-Lohn, als was zur Erhaltung der Güther und der Wirthschaft seit einem Jahre erforderlich gewesen, außer etwas Weniges zu Letzteren hergegeben, hinfolglich zu hellen Tage lieget, daß durch Zurückhaltung des Saat-Korns er die Güther gänzlich auf einmahl zu verwüsten gesonnen sey.

Ich werde daher äußerst nothgedrungen das Verfahren des Executoris Bühring als wovon in allen Mecklenburgischen Geschichten, auch sogar in Feindes Ländern keine Beyspiele befindlich sind, in vorangezogener Kürze salva Appellatione Ew. Herzogl. Durchl. unterthänigst vorzutragen und zu bitten daß Höchst-Dieselben dem Executori Bühring, alles Ernstes und bey harter Ahndung, Gnädigst anbefehlen wollen das erforderliche reine und gute Saat- auch Wirthschafts-Korn ohngesäumt und zu rechter Zeit auf die Güther herbey zu schaffen, damit es daran nicht ermangele und der gänzliche Ruin derselben einigermaßen dadurch vorgekehret werden möge. Ich verspreche mir hierunter umb so ehender, da die mir zugefügte spolia & attentata wider Rechtskräftige Kaiserl. Allergerechteste Erkenntniße de annis 1746 & 1747 angehend, gerechtester Erhörung, inhærire übrigens denen Kaiserl. Rechtskräftigen Erkenntnißen, protestire de me non intromittendo und reservire mir alle Befugniße, wider die zugefügten Spolia & attentata wie auch denen mir verursachten Schäden und Kosten, und verharre subimploratione debita mit der größten Ehrfurcht

Ewr. Herzogl. Durchl.

Wend-Mulsow den 23. April 1768.

unterthänigster

J. S. D. von der Lühe.

Salva Appellatione unterthänigste Anzeige und Bitte wie inwendig

abseiten

von der Lühe von Mulsow und Pantzow Bekl.

wider

einige Väterliche Creditores und dem Executor Buhring Kläger

in puncto

Fructus nunc Gesetzwiderl. Wegnehmung Saat- und Brod-Korns, hinc Appellationis.

Concordat cum manualibus

Collat. & vidim. Wismariæ am 30. Aug. 1773.

in fidem

Johann Melchior AmEnde,
Cæsar. publ. Jurat. Notar.

(L. S. Not.) (L. S.)

No. XXXV.

In Sachen Creditorum des Ober-Landdrost von der Lühe zu Pantzow Impetranten eins, entgegen und wider gedachten Land-Drost von der Lühe Impetraten andern theils, in puncto debiti modo zu versuchen der Güte und offerirter dationis in solutum giebt der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Carl Leopold, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr ꝛc. nach weiteren Verhör und versuchtem gütlichen Auskommen zu Recht diesen Bescheid:

Demnach Creditores in vorgewesenem Termino, weder auf die von Debitore communi vorhin schon geschehenen, und jetzo wiederhohlte Vorschläge sich einlassen noch sonst zu einiger gütlichen Handlung entschließen wollen, auch auf Zureden des Fürstl. Gerichts darzu nicht zu bewegen, folglich die versuchte Güte inter partes nicht zu erreichen gewesen: Insonderheit aber die von Debitore Communi offerirte datio in solutum einiger seiner Güther, dahero viele Difficultäten gefunden, weil Partes über deren Sufficientia in beständigen Contradictoriis geblieben, und hinc inde überaus weit differirende Beschreibungen von deren Umständen beygebracht; diesemnach auch das Fürstliche Gerichte, bevor dasselbe hievon **gründliche und unpartheyische** *Information* erlanget, nichts Gewisses darunter determiniren und feste setzen mögen; als ist, und zwar zur Vermeidung mehrerer zum schädlichen Aufenthalt dieses Credit-Wesens gereichenden Disputationum zu obigen Ende ex officio eine Commission erkannt, und werden der Hauptmann von Hoben zu Jorrenstorff und Johann Lucas Gundelach zu Peccatel, hiemit zu Commissarien verordnet, fordersamst, sobald es die Jahrszeit und Witterung gestatten will, einen Terminum anzuberahmen, solchen sowol dem Debitori communi als Creditoribus bey Zeiten zu denunciiren, und alsdann in loco die gesammten Güther des Ober-Land-Drosts von der Lühe, als Pantzow, Wendischen-Mulsau, Kirchen-Mulsau und Neuen-Pohrstorff, und zwar jedes besonders, mit allen darzu gehörigen Pertinentiis, Acker, Weyden, Viehzucht, Hebungen und Nutzungen, und deren Beschaffenheit genau und Hauswirthlich zu untersuchen, nach ihren Gewissen und Hauswirthlichen Befinden den Ertrag und Werth gedachter Güther ad informandum judicium zu einen gewissen Anschlag zu bringen, über alles durch einen darzu abhibirenden geschickten Notarium ein ordentliches Protocollum halten zu lassen, und darnechst unverzüglich solches nebst ihrer Relation und Voto zur Fürstlichen Canzeley einzusenden. Immaßen denn an selbige das hiezu erforderliche Commissorium ohne Anstand in Cancellaria auszufertigen ist, nach Einlangung gedachter commissorischen Relation aber wegen der adevitandum Concursum in Vorschlag gebrachten dationis in solutum weitere rechtliche Erkenntniß und Verordnung erfolgen soll. Inzwischen und damit währender sothaner Untersuchung und bevor super sufficientia bonorum etwas Gewisses ausfündig zu machen stehet, massa bonorum so viel möglich conserviret bleiben, hingegen conditio Creditorum mittlerweile durch bisher gewöhnte Distrahirung der sonst zu ihrer Bezahlung mit anzuwendenden fructuum & proventuum der verschuldeten Güther, nicht deterior werden möge, wird nunmehro, nach dem Debitor communis denen bishero an ihn dieserhalben ergangenen Mandatis nicht die geringste Parition geleistet, der von Creditoribus vorgeschlagene Notarius Schröder zum Curatore ad conservandos fructus & proventus prædiorum hiemit Gerichtlich dergestalt bestellet und eingesetzet, daß er sofort nach allen des Ober-Land-Drost von der Lühe seinen Güthern, Pantzow, Wendisch-Mulsow, Kirchen-Mulsow und Neuen Porstorff sich begeben, daselbst alles vorräthige Korne und Vieh annotiren und in ein richtiges Verzeichniß bringen lassen, nach den aufkommenden baaren Hebungen und anderen Revenuen sich genau erkundigen, die Kornboden sogleich verschließen, nicht weniger dahin daß ohne sein Vorwissen von den vorhandenen Korn, Vieh und andern fructibus nichts veräussert, oder bey Seite gebracht, noch davon, oder von denen fallenden baaren Hebungen an den Ober-Land-Drost von der Lühe etwas abgegeben werde, sehen, sondern wann an Korn und Viehe oder andern fructibus etwas zu verkauffen seyn möchte, das dafür kommende Geld, imgleichen die aufkommenden baaren Hebungen und Revenuen zu sich nehmen und sofort nebst einer richtigen Designation anhero zu hiesiger Fürstlicher Canzley einsenden solle. Wobey zugleich dem communi Debitori, welchem jedoch im

übrigen

übrigen die hauswirthliche Administration und Anordnung in denen Güthern noch zur Zeit freygelassen wird, gedachtem Gerichtl. verordneten Curatori in Ausrichtung obigen Auftrags in einige Weise zu hindern, oder sich demselben thätlich zu widersetzen, ernstlich und bey Vermeidung, daß sonst demselben zulängliche militarische Assistence zugeordnet werden solle, inhibiret wird; nicht weniger an die in den von der Lühischen Güthern befindliche Schreiber, und sämtliche Inwohner, freye Leute und Unterthanen, die a Creditoribus gebethene Verordnung gedachten Curatori seiner aufgetragenen Verrichtung nicht hinderlich sondern in alle Weise beforderlich zu seyn, sub poena arbitraria ergehen und nebst obigen Curatorio auch an communem Debitorem erkannten Mandato ohne allen Verzug bey der Canzeley ausgefertiget werden soll. Im übrigen wird das, bey letzterer Verhör gehaltene Protocollum cum adjunctis sowohl Creditoribus als dem communi Debitori zur Nachricht cummuniciret, und können die von einen oder andern Creditorum producirte Originalia retentis eorundem Copiis vidimatis ad Acta producentibus retradiret werden. Von Rechts wegen. Publicatum Suerin den 20. Febr. 1740.

(L. S. Duc.)

In Sachen des Ober-Land-Drosten von der Lühe zu Pantzow Impetranten eins, entgegen und wider dessen Creditores Impetraten andern theils, in puncto gesuchter Abnehmung des in des Impetratis Güthern verordneten Curatoris gibt der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Carl Leopold, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, nach gehaltenen Verhör zu Recht diesen Bescheid:

Daß es gestalten Sachen nach bey dem was wegen des Curatoris in dem am 20. Febr. h. a. publicirten Abscheide auch nachhero verordnet worden, sein Rechtliches Bewenden behalte; Wann aber Creditores jemanden in Vorschlag bringen könnten, durch welchen das dem Curatore obliegende zuversichtlich und mit wenigern Kosten besorget werden mögte, sie solches anzuzeigen haben; da dann dieserhalb nähere Verordnung ergehen solle. „**Wie indessen der bestellte** *Curator* **mit** *Administration* **der Güther und Betreibung der Wirthschaft nichts zu schaffen, sondern solches vor als nach der** *Disposition* **des** *Impetrantis* **lediglich zu überlassen, und nur bloß darauf zu sehen hat, daß die aus den Güthern aufkommende** *proventus & reditus*, **samt und sonders an ihm berichtiget, und so weiter** *ad judicale depositum* **vor der Hand gebracht werden:**" So wird Impetrant nochmahlen anerinnert dem Curatori hierin gleichfals keine Hindernißen in den Weg zu legen, noch demjenigen was selbigen zu solchem Ende und zu dessen richtiger Observirung und Obacht oblieget, auf eine Weise entgegen zu handeln, gleich dann auch wann ad necessaria von den baaren Proventibus und Reditibus etwas zu verwenden seyn dürfte und Impetrant solches specifice Gerichtlich anzeigen wird, daraus nach Befinden Rechtl. Verfügung gemacht werden soll. Und wird übrigens beyden Theilen das gehaltene Protocollum auch Impetratis das nachhero sub No. III. von Impetrante eingebrachte Exhibitum communiciret. Von R. W. Publicatum Suerin den 9ten May 1740.

(L. S. Duc.)

Cum Originali Concordat

Collat. & vidim. Wism. den 30. Aug. 1773.

in fidem

Johann Melchior AmEnde,
Notar. Cæsar. publ. mpp.

(L. S. Not.)

(S. L.)

No. XXXVI.

Anno 1767. den 22. July fand sich hieselbst auf dem Hofe zu Wend-Mulsow der Fürstl. Executor Hr. Bühring mit dem untern 20. Junii eingelegten Unter-Officier von Bothschen Regiment aus Suerin, und die unterm 13. Julii 2 Mann Musquetier als verdoppelte Executanten, und zeigte hieselbst an, wie er von Hoher Herzogl. Justitz-Canzeley zu Suerin beordert wäre, nunmehro die schon so lange stehende Execution wegen des Hrn. von Hoben zu grossen Grabow fals am morgenden Tage, die Bezahlung nicht erfolgte zu vollstrecken. Er Hr. Bühring verlangte sogleich eine schriftliche Specification von der Frau von der Lühen Gnaden, ihre Mobilien zu seiner ligitimation, und wenn solche ihm Morgen nicht eingereicht würden; so liesse er Morgen solche insgesammt, sie möchten der gnädige Frau zugehören oder nicht aufladen und transportiren. Anbey verlangte der Executor zu wissen, welche Mobilien Sr. Hochwohlgeb. den Hrn. von der Lühe zu gehöreten. Hierauf erwiederte ich subscriptus Notarius dem Executor Hr. Bühring, in Gegenwart der gnädigen Frau und Fräulein von der Lühen daß der Hr. von der Lühe unterm 29. Junii a. c. wie er von hier ab, zum Gebrauch der Pyrmonter Brunnen-Cur abgereiset, mir instruiret hätte daß wenn allenfals er Hr. Bühring zur Vollstreckung der Execution sich hier anfinden sollte, denselben in ihren Nahmen zu declariren.

Daß da er mit den Väterlichen Creditoribus bey dem Höchstpreißlichen Reichs Cammer-Gericht zu Wetzlar seit verschiedenen Jahren im Proceſs befangen in Ao. 1761 von daher ein Mandatum poenale S. C. bey 10 Mk. lötigen Goldes erkannt worden, so wenig in causa ipsa als in connexis, so lange der Proces zu Wetzlar pendent nichts gegen demselben zu verhängen, auch in Anno 1762. Mandata Attentatorum Revocatoria bey 15 Mk. lötigen Goldes anderweit von dem Höchstpreißl. Reichs Cammer-Gericht erfolget wäre, und also in Conformiter dessen, väterliche Creditores bey hiesige Gerichte ihm wegen Bezahlung der Zinsen, immaßen der Hr. von der Lühe ihn so wenig Capital als Zinsen schuldig zu seyn, bevor sie Liquidation mit ihm zugeleget hatten, und der Ausgang solches zeigte nicht geständig wäre, und zweifelte der Hr. von der Lühe nicht, er würde denen allerhöchsten Mandatis, den geziemenden allerunterthänigsten Respect geleben.

Der Executor Bühring versetzte hiegegen, daß er zwar vor denen Höchstpreißl. Reichs Cammer Gerichts Befehlen, allen unterthänigsten Respect hegte, weilen aber die Herzogl. Suerinsche Canzley ihn befehliget, die Execution zu vollstrecken, so mußte er seiner Ordre geleben; Ego replicirte hierauf, daß der Hr. von der Lühe Hochwohlgeb. Hochbesagten Kaiserl. Befehlen inhaerirte, und der angedroheten Gewalt unter Vorbehalt aller Befugniße weichen müßte, mit dem Beyfügen, daß in diesem Egard der Hr. von der Lühe sich auch bey hiesigen Gerichten wegen angehängten Klagen sich nicht einzulassen vermocht hätte da er sonsten gezeiget haben würde, daß er verschiedenen väterlichen Creditoribus die eingeklagten Capitalia und Zinsen gar nicht geständig wäre, und wenn auch der Hr. von Hoben dereinsten obtiniren könnte daß er das verlangte Capital zu fordern hätte, so würde ihm doch gegentheilig mit seinen eigenen Quitungen erwiesen werden, daß die geforderten Zinsen in circa 500 Rthlr. nur betrügen.

Hiernechst zeigte Ihro Gnaden die Frau von der Lühe zu Mulsow den Executor Bühring in Gegenwart seiner dreyen Executanten et mei subscripti Notarii, wie auch des hiesigen Statthalters Haasen diejenigen Meubles an, welche ihren Hrn. Gemahl zugehöreten; wonechst der Executor eine zu formirende Specification von ihren Mobilien begehrte, und im Fall er solche morgenden Tages nicht erhielte, so würde er Wagens mit bringen, und nach seiner Ordre alles wegnehmen. Er beordert zugleich, den bey sich habenden Unter-Officier und 2 Musquetier, welche bisher im Kruge sich einquartiret gehabt, auf den Hofe zu Mulsow zu verbleiben.

Am 23. Julii a. c. Morgens circa 9 Uhr fand sich der Executor Bühring, mit 4 Vierspännige Wagens allhier auf den Hofe an, unter der Anzeige nunmehro die Execution zu vollstrecken, und verlangte nunmehro die Specification von der Frau von der Lühen ihre Mobilien. Wogegen dieselbe versetzte:

Daß

Daß nach einem mehr als 20jährigen Gebrauch sie ihm keine genaue Specification zu geben vermochte; indessen so wärn es ihre Mobilien so Sie wegen ihrer Illatorum, ausser diejenigen welche sie gestrigen Tages von ihres Herrn Gemahls Sachen und Meubles angewiesen, und wohin sie ihm abermahls verwiese, die ihrigen: Sollte Er, Herr Buhring aber auf eine vollständige Specification dringen, so wollte Sie in Gegenwart seiner durch den Notarium Hrn. Engelbrecht, so viel möglich, bey diesen unangenehmen Vorfall geschehen konnte, eine Specification auffsetzen lassen, welche aber zu keiner vollständigen Norm dienen könnte, vielmehr reservirte sie sich alle Befugniße.

Eswu rde demnechst diese beyliegende Specification sub Lit. A. von denen Mobilien errichtet, und unter der Frau von der Lühen Unterschrift dem Executor zugestellet.

Wie immittelst die Frau von der Lühen in ihren Zimmer vor den Nußbaum-Schrank gegangen, umb etwas heraus zu kriegen, so wäre der Executor so etourdie gewesen, in diesen ihren Zimmer hineinzulaufen, ohne einigen Egard auf die Distinction ihrer Persohn zu nehmen, und da er gesehen, daß in diesem Schrank eine goldene Uhr gehangen, so hätte er sich erdreistet, aus dem Schrank die goldene Uhr spoliando herauszunehmen. Ob nun gleich die Frau von der Lühe dem Executor zu erkennen gegeben, wie er sich unterstehen könnte aus ihren Schrank gewaltthätig die goldene Uhr zu nehmen, da doch solche ihr gehörete, und im Brautstande von ihren Herrn Gemahl so Anno 1745 gewesen, ihr geschenket worden, mithin die Rückgabe derselben verlanget, so hatte der Executor nebst der daran gewesenen tombachen Kette im Schnupftuch gewickelt, und solche zu sich gesteckt, imgleichen hatte er 6 Stück silberne Löffel so auf der Dragkist gelegen zu sich gesteckt, die Frau von der Lühen hatte gleichmäßig die Rückgabe derselben verlanget und gesaget, daß obwohl 6 Stück silberne Löffel sich bey ihrer Verheyrathung vorgefunden, dennoch hievon 2 Stück bey vormahliger Preuß. Invasion von Abhänden gekommen, und überdis in den 22jährigen Gebrauch, die übrigen abgenutzet worden, so hatte dessen allen ohngeachtet der Executor vorersagte 6 Stück silberne Löffel nicht wieder abgeben wollen.

Hiernechst verlangte der Executor der gnädigen Fräulein von der Lühen ihre Meubles und Sachen, welche dieselbe zum Theil geerbet, und zum Theil sich acquiriret hatte zu erfahren.

Worauf denselben 2 Kisten mit Leinzeug, und 1 Kleiderschrank, wie auch 1 nußbaumen Schreib-Chatull demselben gezeiget worden, mit der Anzeige, daß die Kisten mit den Leinzeug nebst den Kleider-Schrank Sie von der Wohlseel. Tante geerbet, imgleichen einige von denen darin befindlichen Kleidung, und die übrigen kostbaren Kleider, Spitzen und Leinzeug aber hatte ihre Frau Mutter von ihrer bey der Heyrath mitgebrachten Aussteuer ihr geschenket, und wie sie hievon einen ziemlichen Ueberfluß hatte; so hatte ihr Vater nicht nöthig gehabt, ihr jemahlen mit einer Kleidung zu versehen, und das Schreib-Chatoll hatte sie machen lassen, wozu die Groß-Tante ihr das Geld geschenket, worauf der Executor zugefahren, und die beyden Kisten und das Schreib-Schrank aufladen lassen, nachdem er vorhero gesammte Schlüssel zu der gnädigen Fräulein ihre Schränke und Kisten aus ihrer Stube eigenmächtig weggenommen. Ob nun wohl die gnädige Fräulein dawieder inständigst protestirte, und sich alle Befugniße reservirte, so mußte sie endlich der Gewalt weichen, und ließ darauf die beyden Kisten versiegeln, und nachdem der Executor declariret daß im Fall, Sie die Kleidung nicht wurde im Coffre packen, so würde er solche durch die Musquetier einpacken lassen. Um nun diese kostbare Kleidung mit Zubehör solchergestalt nicht ruiniren zu lassen so muste sie sich nur entschliessen solches selbst in einer Kiste, die der Executor ihr angewiesen einzulegen, und jedesmahl wenn sich ein Stück von ihrer Frau Mutter Kleidung darunter gefunden, solches dem Executor angezeiget, daß, da er sich an ihren Sachen nicht vergreiffen sollte, ob sie solche nicht auszulegen hatte, so aber der Executor nicht gewollt, und von ihrer Frau Mutter Kleidung sowohl als das ihrige spoliando verschiedenes gleichfals mit weggenommen. Mit dem Anfügen, daß in so ferne ihr einiger Schade zugefüget würde, Sie solchen von ihm ergänzet haben wollte, immaßen seine vorsetzliche strafbare Vergewaltigung es wäre, daß er sich unterfünge ihre Mobilien als frembde Sachen weg zunehmen, und warum er denn andre frembde Sachen, die ihm gleichmäßig angegeben worden, auch nicht mit wegnehmen wollte, denn so viel Befugniße er dazu hätte eben so viel Befugniße hatte er zu ihren Sachen, die sie theils geerbet theils

geschenkt erhalten, auch 2 Kisten so den Hrn. von der Lühe gehörig, hatte der Executor mit denen darin befindlichen Sachen in einer Kiste gepackt, und solche mit Bühren-Zeug, Ganßogen, Drell und randflechsen Garn ganz voll gepackt, nachdem solche versiegelt worden, mit weggenommen, und in der andern Kist, wären der gnädige Frau und Fräulein ihre Kleider, wie bereits oben erwehnet, eingeleget, versiegelt, und ebenmäßig ihr Schreib-Schrank mit Briefen und Sachen transportiret worden. Nicht minder wären die Herrschaftliche Betten des Herrn von der Lühe nachdem solche specificiret in 3 Lacken gepackt, und von dem Executor mit aufgeladen worden.

Wie nun der Executor mit vorberührten Sachen abgefahren, so protestirte ich abereins Nahmens Sr. Hochwohlgeb. des Herrn von der Lühe gegen diesen Vorgang, und reservirte denselben contra quoscunque in alle Wege seine Befugniße. Wogegen der Executor Buhring versetzte, daß er seiner Schuldigkeit, dem Hohen Herzogl. Mandato ein Genüge leisten müßte. Er würde also am morgenden Tage wieder kommen, und die Kühe in Empfang nehmen.

Nachdem nun die gnädige Fräulein von der Lühen dem Executor Buhring zu Gemüthe führete, daß wenn auch des Herrn von Hoben Forderung gegründet seyn sollte, dennoch solche nicht höher, nach den vorhandenen Quitungen ohngefehr 500 Rthlr. sich betrügen. Da er nun von denen Mobilien allhier dreymahl so viel aufgeladen, so müßte es ihr billig ein Rätzel seyn, daß er noch die vorhandenen Kühe wegzunehmen intendirte, auf welchen Fall, Er, Executor um so weniger befugt gewesen, die Mobilien zum äußersten Tort der Familie wegzunehmen, und im Lande herum zu schleppen, die er doch wo noch Gerechtigkeit zu erhalten, solche zurück zu liefern verbunden wäre, immaßen frembde Sachen zu keinen objecto Executionis dieneten, auch gegenwärtig die vorhandene wenige Kühe und Korn ebenmäßig dafür anzusehen sey, indem sowohl die Zug Ochsen als Holländerey, und die Bauren bey allen Güthern gänzlich ausgestorben wären, und nur noch vor dem Vieh Verboth, um die Haushaltung aufzuhalten, um die Bauren und Cossaten wieder zu besetzen, eine kleine Anzahl hätte angekauft werden können. Und da die durchgeseuchten Kühe vor 35 Rthl. angekauft worden, ja sogar schon an einigen Orten das Stück bis gegen 40 Rthl. bezahlet würde, so hatten die obberegten 500 Rthl. allenfals von denen 18 Kühen getilget werden können, indem solche nur zu 35 Rthlr. gerechnet eine Summe von 630 Rthl. betrügen, mithin überall nicht nöthig gewesen, ein so grosses Spectacul mit den Mobilien zu betreiben.

Hr. Bühring erwiederte, er verkaufte die Kühe in der Auction und gelte es ihm gleich ob er das Stück vor 5 oder vor 1 Rthl. verkaufte. Ob nun wohl dem Executor vorgehalten wurde, daß schon am heutigen Tage die Hundstage ihren Anfang nehmen, so wäre er nicht befugt gewesen, nunmehro eine Execution zu vollstrecken, vielmehr hätten die Executanten während den Ferien abgehen müssen.

Hr. Bühring regerirte, daß wenn die Execution vor den Hundstagen eingeleget, er auch solche in der Zeit die Execution vollstrecken könnte, und obwohl ihm nach den Landes-Gesetzen das Gegentheil angeführet ward, und daß er nach der Land- und Hof-Gerichts Executions Ordnung nicht befugt gewesen, eine ausmergelnde Execution ein zulegen, sondern solche ohnverzüglich zu vollstrecken, mithin ihn weiter nichts als 1 Rthl. 12 ßl. vor sein Gebühr nach solcher ausgeworfen wäre, so blieb er dennoch bey seinen Vorsatz und ausgeübte Vergewaltigung mit dem Beyfügen, daß ich Notarius Engelbrecht ihm die Executions-Ordnung nicht vorzuhalten hätte, solches könnte wohl der Herr thun, aber von mir litte er solches nicht, und müste ich davon nicht resoniren, weilen er Executor schon ehender gewußt, als ich Notarius, was die Executions-Ordnung im Munde führete, Ich versetzte dawieder, daß ich alles jene, was ich ihm den Executor anzeigte auf Requisition und Nahmens des Hrn. von der Lühe verrichtete.

Es fand sich aber des folgenden Tages als den 24. Julii der Executor ein, und nahm die hiesigen 8 Haushaltungs-Kühe mit 10 Holländer Kühe, insgesamt 18 St. durchgeseuchte Kühe von hier weg, ohnerachtet ihm vorgestellet wurde, daß keine Haushaltung bestehe und das Gesinde, zumahlen jetzo in der Heu und Korn Erndte, und noch weniger die ausgestorbenen Bauren und Cossaten wenn sie keine milchende Kühe erhielten, folglich solchergestalt wenn das Gesinde auf den Höfen und in den Dörffern nicht seine Kost erhielte die Arbeit bey Hunger sich

unter-

unterziehen, mithin der daraus erwachsene Schade, in Ansehung der Güther nicht zu bestimmen sein würde, um somehr da bey dem Viehsterben im Lande so wenig für Geld Kühe zum Kauf, als eben wenig zum Ankauf dessen Geld auftreiblich wäre. Dessen allen ohnerachtet muste ich subscriptus Notarius erfahren, daß der Executor Bühring mit der Milice sich nach Pantzow gewandt, worauf ich denselben nachgeritten, und wie ich in der Koppel vor den Pantzower Thor mich befand, so kam ein Soldat mit 12 St. durchgeseuchte Kühe antreiben, die er nach denen 18 St. weggenommenen Mulsower Kühen, so er der Executor auf dem Zarfszower Felde stehen gelaßen hingetrieben, und also von beyden Orten 30 Stück durchgeseuchte Kühe weggenommen, die wenigstens a Stück 35 Rthlr. gerechnet eine Summe von 1050 Rthlr. N. ⅔tel austrügen, bey welcher Gelegenheit der Executor Bühring den alten 70jährigen Hirten zu Pantzow angeredet, und da derselbe nicht gehöret wornach der Executor ihm befraget, so hatte er den Hirten überfallen und heftig geprügelt.

Wie ich Subscriptus nun auf dem Hofe zu Panzow eingetroffen, erfuhre ich daß der Executor auf den Kornboden wäre, ich ging dahin und fand denselben 2 Last gehäufte Maaße einmessen, welche nach der ordinairen Stadt Maaße in Wismar 18 Drömbt Habern ausmachen, wovon der Preiß gegenwärtig 20 bis 22 ßl. a Schfl. und also diese 18 Dbt. nur zu 20 ßl. a Schfl. angeschlagen 90 Rthlr. N. ⅔tel sich beträgt, welcher auf 5 vierspannige Wagens geladen, und von dem Executor transportiret worden.

Ich vernahm zu gleicher Zeit von dem Inspector Wramp daß der Executor schon Tages vorher 3 Drbt. Rogken und 2 Drbt. Gersten, wovon ersterer in Wismar 40 bis 42 ßl. a Schfl. gilt und der Gersten a Schfl. zu 32 ßl. verkauft wird, welches an Gelde beläuft 48 Rthlr. N. ⅔tel weggenommen hatte, welches Verfahren des Hrn. Executoris, um so unerlaubter und grausamer ist, als bey diesen Vier Güthern und so viel Dörffern nicht mehr als 30 Schfl. Rogken, 12 Schfl. Gärsten und also præter propter 3 bis 4 Drömbt Habern vorräthig geblieben sind, und da durch dieser Wegnahme veranlasset worden, daß nicht der Bedarf vor die Höfe, und vielweniger vor die Unterthanen und geringen Leute, die einen ohne hin wegen Geld und Korn Mangel fast die Höfe gestürmet, zurück geblieben ist, und giebet der gesunde Begriff, daß da der Executor 5 bis 6 mahl so viel genommen, als er nach seiner Ordre verlangen mögen, verdunkelte Absichten verborgen sein müssen.

Obgleich der Inspector Wramp sowohl den Executor Bühring bey Wegnahme des Habern, als auch den Unter-Officier bey Wegnahme des Rogkens und Gerstens eröfnet, daß der Rogken und Gärsten zum Deputat Korn vor dem Gesinde und der Haushaltung, wie auch der geringen Leute nicht entrathen werden könnte; mithin der Haber vor dem Vieh nicht zu entbehren, woferne nicht Menschen und Vieh Hunger leiden sollten, auch bekanntlich wegen Mangel an Korn an vielen Orten die Hungersnoth eintrete, und kein Geld zu Ankauffung dessen, so wenig in Mecklenburg als angrenzenden Ländern zu erhalten stünde; so half dieses alles nichts und das Korn wurde weggefahren.

Der Inspector Wramp hätte zwar wieder solches Verfahren verschiedentlich protestiret, und dem Herrn alle Befugniße reserviret, so wurde dessen ohnerachtet, obgleich nach den Landes-Gesetzen Saat und Brodt bey Executionen zurück gelassen werden müsse, das Korn von dem Executor Bühring gewaltthätig weggenommen. Nicht zu gedenken das nach Pfingsten ein Wirbel-Wind die große Scheune zu Panzow, über 100 Fuß eingestürtzet, und auf 50 Fuß vieles Holz inwendig zerquetschet hat, mithin zum Aufbau dessen eine ansehnliche Summe Geldes, wofern nicht das Korn in denen zusetzenden Mieten großen Theils verderben soll, aufgebauet werden müsse, unumgänglich erfordert, welches aber wegen des gewaltsamen Verfahrens des Executoris und daraus entstehenden Geschrey im Lande noch unmöglicher gemacht wird.

Nachdem ich nun subscriptus prævia requisitione Instructionsmäßig, den ganzen Vorgang mit dem Executor Bühring von Zeit zu Zeit genau bemerket und verzeichnet, so habe ich gegenwärtiges Documentum hiemit vor die Gebühr zu ertheilen keinen Anstand nehmen wollen. Actum Wend-Mulsow et Pantzow ut supra et concluſum den 24. Julii 1767.

in fidem
Johann Theodor Engelbrecht,
Notar. Cæsar. publ. ac in Dic Duc. Megpl. Immat.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1682148432/phys_0085
DFG

No. XXXVII.

Wend: Mulsow den 19. Nov. 1767.

Als diesen Morgen umb 8 Uhr gemeldet worden, daß die hiesigen Dröscher aus der Scheune und nach Kirch-Mulsow gegangen, weilen der Executor Bühring sich gestern zu Kirch-Mulsow im Kruge eingefunden, umb daselbst dasjenige Korn, welches der Unter-Officier Voßdreschen lassen, aufzuladen und zu transportiren. So requirirten Ihro Gnaden die Frau von der Lühen mir subscripto Notario, mit Zuziehung des Statthalters Haasen, nach den Kirch-Mulsower Hofe mich zu verfügen, und den Executor Bühring anzuzeigen:

Daß da das eingeerndte Korn, Ihr der Frau von der Lühen gehörte, und daher auch vor den Scheunen ihre Schlößer legen lassen, Sie solches durch mich den Executor bekannt machen ließen, damit er so wenig an ihren Schlössern, als an den Korn selbst sich vergreiffen möchte.

Wie ich darauf mit den Statthalter Haase mich nach den Kirch-Mulsower Hofe begab, und daselbst den Executor Buhring, und den abgelöseten Unter-Officier Voß und den aufs neue zur Execution wieder angelegten Unter-Officier Techel, nebst 7 fünfspännigen Wagen aus den Fürstl. Dorfe Neuburg vorfand, mithin den Executor den Auftrag eröffnete, hingegen derselbe das Schloß vor der Scheune zu öffnen verlangte, die Gnädige Frau aber den Schlüssel dazu nicht herausgeben wollte; so wurde von dem Executor versuchet, das Schloß entzwey zu schlagen: da ihm aber nicht gelingen wollte, so wurde dasselbe mit aller Gewalt, mittelst adhibirung Feldsteine, mit der Krampe, durch das Loch der Scheun-Thüre getrieben; und wie nachhero der Korn-Spiecker gleichfals nicht geöffnet werden wollte, so wurde mit vieler Gewalt die Krampe durch Keile, aus den Stender gezogen, und 2 von diesen Schlössern, von den Unterofficier weggenommen, da dann der Executor Bühring den Unterofficier aufgegeben, daß wenn in Zukunft wieder Schlösser vorgeleget werden sollten, er dieselben in tausend Granatstücken schlagen sollte.

Ich protestirte Nahmens der Gnädigen Frau von der Lühe wider diese Gewaltthätigkeiten, und inhærirte der bereits vormahlen interponirten Appellation, mit den Beyfügen, daß zuförderst das Korn, wegen des aufgenommenen Gesinde-Lohns verkaufet, und solches davon bezahlet werden müßte. Ueberdis wäre viele fremde Saat angeschaffet, welches ebenmäßig, woferne man Glauben halten wollte, zuerst hinwieder abgegeben werden müßte, worauf der Executor versetzet, es wäre noch Korn genug nach, davon es abgegeben werden könnte.

Nach Verzug einer kleinen Weile, schritte der Executor Bühring zur Ausmaaße des daselbst auf der vordersten Diehle ausgedroschenen Rockens: da sich dann befand, daß der Rocken so unten auf der Diehle gelegen, einen Fingerlang ausgewachsen, in der Mitte des Hauffens aber ganz klummig und weich gewesen.

Wie hierauf der Statthalter Haase zu erkennen gab, daß da der Rogcken am 7. Nov. rein gemacht worden, und 14 Tage bereits anf der feuchten Diehle gelegen, er dem Unterofficier verschiedentlich erinnert, daß dieser Rogken von der Diehle auf den Spiecker getragen werden, oder solcher auswachsen müßte. Der Unterofficier aber hätte sein dafür gehangenes Schloß nicht öffnen wollen, dahero nun der Schade zu Tage liege, indem der ausgewachsene Rogken nicht zu gebrauchen, der andre aber getadelt und unter Preiß verkaufet werden müßte: Die Dröscher hätten darauf umb diesen Schaden zu bemänteln gesaget, die Auswachsung des Rogkens wäre daher entstanden, weilen der Rogken naß eingefahren wäre. Der Statthalter bedeutete aber die Dröscher ihre Unwahrheit, und daß dieses umb so weniger möglich gewesen, weilen wir in der Ernöte keinen Regen gehabt, und solche dahero in 3 Wochen geschehen wäre: außer daß zu Kirchen-Mulsow noch etwas Haber, so nicht reif werden wollen, länger im Felde geblieben.

Nachdem nun der Executor Bühring 2 Last Rogken einsacken, und die Wagen damit beladen lassen, so ließ der Unterofficier Voß, den Dröschern sich ihr Korn selbst dergestalt meßen, daß nicht der Scheffel wie gebräuchlich abgestrichen, sondern nur von den gehäuften Scheffel der Kopf abgestoßen, und ihnen der 18te Scheffel Dreschen-Korn wegzunehmen freygelassen wurde.

Wie

Wie auch die Dröscher sich alle Mühe gegeben, den Rogken vom Drespel völlig zu saubern, und also an Hinterkorn 33 Scheffel gemacht hatten, und hievon anfänglich der Unterofficier denen Dröschern ihr Antheil geben wollen, Er Haase auch gesaget, daß solches der Gebrauch wäre, so hätte dennoch der Unterofficier denen Dröschern lauter Rein Korn gegeben; hingegen wäre dieser Hinter-Rogken, wenn er unter den ganzen Haufen geblieben, vor einen Preiß mit den reinen Rogken verkauft worden, itzo aber kein Kaufmanns-Waare sey, folglich ein großer Verlust am Gelde verursachte, und der übrige reine Rogken welchen nicht die Deputat Leute erhalten, wäre auf den Korn-Spiecker als 2 Dr. 3 Scheffel gekommen, der Statthalter Haase addebat. Es würde ein jeder aus diesen Verlust bemerken, daß wenn

a) das Korn nur zur Hälfte ausgedroschen würde, und nachher
b) so lange auf der Drösch-Diehle bliebe, daß selbe auswachsen und verderben müßte.
c) Daß der Rogken wieder allen Gebrauch, und nur lediglich zum Vortheil der Dröscher so rein gemacht würde, daß dadurch ganze Drömbten im Verkauf verlohren giengen.
d) Die Dröscher statt den 20sten Scheffel den 18ten an Dröscher-Korn kriegten, und
e) statt gestrichene Maaße, gehäufte Maaße Dröscherlohn empfangen hätten, so würde beym Ausdrusch sich veroffenbahren, wie wenig Geld vor Korn zu Brette kommen konnte. Die Dröschers hätten sich auch beym Executor Bühring beschwehret, daß er Haase ihnen beständig wegen ihres Dröschens, den Stock vor der Nase hielte, sie konnten aber nicht rein und so genau ausdröschen; worauf der Executor denen Dröschern in Antwort ertheilet:

Daß ihnen Dröschers keiner als Er zu befehlen hätte.

Wogegen Er Haase versetzet, daß wenn der Executor den schlechten Ausdrusch billigen wollte, Er Haase seine Dienste quitiren, und sich von hier begeben wolite, und müßte, weilen wohl in der Welt ein so gottloser Ausdrusch nicht erhöret worden, und da der Herr von der Lühe Hochwohlgeb. weilen Er kränklicher Umstände halber Ihm Deponenten, die Aufsicht über den Ackerbau und Ausdrusch aufgetragen, so wollte Er in Zukunft von aller Verantwortung sich solchergestalt freymachen.

Hiernächst hätte Er Haase den Executor Bühring alleine geruffen, und Ihm zu Gemüthe geführet, wie es möglich sey, daß er die Dröscher noch in ihrer Bosheit rückstärken könnte, daß sie ihm kein Gehör geben sollten: Worauf er endlich geantwortet, er wollte denen Dröschern einnern lassen, besser zu dröschen.

Hiernechst waren die Dröscher zu Deponenten gekommen, und ihm angesuchet Kaff zu geben, wogegen er geantwortet:

Daß er nichts zu vergeben hätte.

Hierauf wären die Dröscher zum Executor Bühring gegangen, und denselben vermuthlich umb Kaff gebethen, der darauf Deponenten gefraget: Ob die Dröscher Kaff kriegten? Ille hätte versetzet: Daß, wann selbige darum gebethen Ihnen Dröscher dann und wann was gereichet worden. Worauf der Executor Bühring geantwortet, so sollten die Dröscher itzo auch Kaf haben; als wozu Deponent stille geschwiegen, weilen er nicht gewußt, ob der Executor wirklich über das Herrschaftliche Korn und Kaf zu befehlen hätte, indem er ihnen das Drösch-Korn sehr geringe heruntergesetzet, ohngeachtet die fremden Dröscher, umb in hiesige Scheunen alle Jahr zum Dröschen sich drengeten, ohnerachtet sie andere Oerter zum Theil näher zur Scheune zu gehen, als auch an Scheffel-Zahl geringer wie hier in die Scheune zum Dröschen kommen könnten, als woraus wie ohnehin bekannt sich satsam veroffenbarte, daß das Korn in diesen Scheunen besser als ander Orten lohnete, und folglich das Drösch-Korn herunter zu setzen nicht nöthig gewesen wäre.

Nachdem nun der Executor denen Dröschern anbefohlen wiederumb Rogken zu dröschen, so hätte er Deponent versetzet, daß Habern gedroschen werden müßte, weilen das Zug-Vieh instehenden Sonntag, den letzten Haber kriegten, und wenn dasselbe nicht zu fressen hätte, so könnte es auch nicht arbeiten, da zumahl die Dröscher nachhero in solcher Geschwindigkeit den Haber nicht auszudröschen vermöchten.

Wie denn auch bereits durch dieses Verfahren veranlasset worden, daß denen Mast-Gänsen es an Haber gebrochen, und solche zum größten Schaden solchergestalt abgeschlachtet und nicht fett werden würden.

Ferner hätte Deponent auch dem Executor vorgerücket, daß zu Wendischen-Mulsow der Saat-Gersten itzo ausgedroschen, hingegen derjenige so zur Haushaltung und Verkauf gedroschen werden sollte, obgleich der Herr von der Lühe Hochwohlgeb. solches dem Unterofficier Voß den Schaden aufs Nachdrücklichste selbst vorgestellet, dennoch solches durchaus nicht ändern, sondern vorgeben wollen daß er hiezu von dem Executor befehliget sey.

Der Executor hatte Deponenten geantwortet, daß er den Ausdrusch des Saat-Gerstens nicht leiden sollen.

Deponent hätte erwiedert: daß er ja in keinem Stücke die Gewalt widerstehen, sondern solches ansehen müssen, weilen der Unterofficier solches durchaus nicht anders haben wollen. Und wie Er Executor selbst anjetzo mit Gewalt das Korn verfahren ließe, so konnte er sich diesen auch nicht mit Gewalt entgegensetzen. Es würde die Zeit aber lehren, daß wegen Mangel des Saat-Korns, wenn hierin kein ander Wandel geschaffet würde, die Felder und Koppeln statt Korn, Blumen tragen müssen: Und wann nicht auf allen Höfen zur erforderlichen Zeit das Korn gedroschen würde, so würde wegen der Mistweichung und Verkehr in der Wirthschaft ein nicht zu taxirender Schade entstehen.

Als die fremden Fuhrleute den Rogken aufgeladen, so hatten dieselbe zum Einpacken der Säcke, Stroh genommen, weilen er aber dieses wiedersprochen und nicht zugeben wollen, daß das Futter aus den Mist geschleppet wurde, so hätten die Fuhrleute Deponent mit den Executor gedrohet, wobey er sich denn niedergegeben; da aber einer, eine Rogken-Garbe unter den Stroh mit aus der Scheune gebracht, so hätte er selbige weggenommen, und in der Scheune zurückgetragen. Wie auch Deponent auf der Scheun-Diehle unter dem Abharkels gleichfals eine Rogken-Garbe gefunden, und solche von den Unterofficier Voß ebenmäßig besehen worden, so hätte Deponent gegen ihm spöttisch geredet:

Daß diese Rogken-Garbe wohl ein Stroh-Bund seyn würde.

Der Unterofficier herausfahrend: Daß müßte er Deponent den Teufel weiß machen. Deponent hätte versetzet, die Dröscher hätten solche Rogken-Garbe schon zum Strohbund gemacht, und ob wohl es in der Welt erlaubt wäre, dergestalt mit dem Korn umzugehen.

Continuatum der 21. November.

Da heute nach 10 Uhr gemeldet worden, daß der Unterofficier Techel den Rokgen zu Kirchen Mulsow, welcher gestern nicht mit weggeladen werden können, abhohlete, und des Behufs einen Wagen, aus den Dorfe Neuburg bey sich hätte, so verfügte ich subscriptus Notarius mich mit dem Statthalter Haase dahin, und wie ich gegen diesen Verfahren noe. der gnädigen Frau von der Lühen protestirte, so antwortete der Unterofficier, daß solches alles nichts hülfe, Er hätte Order von dem Executor ihm die vorhandenen 2 Drbt. Rogken nach Wismar nach zusenden, welche in gemessen und einen guten Daum hoch über den Bolten gestrichen, aufgeladen und weggefahren worden.

Eodem post meridiem.

Zeigte der Insector Wramp zu Panzow in Gegenwart des Statthalters Jochim Heß ad Protocollum meum an, daß heute Morgen bey Anbruch des Tages der Unterofficier Techel mit 2 Musquetiers nach Panzow gekommen alwo sich 6 Wagens von Neuburg eingefunden, um den ausgedroschenen Gersten wegzuladen, und derselbe vom Deponenten verlanget die Scheune aufzuschliessen, so hätte er dawieder versetzet, daß er dazu keine Ordre von der gnädigen Frau von der Lühen hätte, indem das eingeerndte Korn ihr zugehörte. Worauf der Unterofficier das Schloß, welches von wegen der Frau von der Lühen vor der Scheune gehangen entzwey geschlagen, und danechst beym Einsacken des Gerstens gegangen. Deponent hatte wieder diese facta nme. der Frau von der Lühen protestiret, und derselben alle Befugniße reserviret. Der Unterofficier hätte versetzet: dieses bekümmerte ihn nicht, Er ginge seine Ordre nach.

Wie

Wie hiernechst der Unterofficier den Scheffel über 2 Finger hoch über den Bolten gestrichen, so hatte Deponent denselben angezeiget, daß das Korn so nach Wismar gebracht wurde, kahl vom Bolten gestrichen, und auf 6 Scheffel, 1 Vaß Uebermaß gegeben wurde. Die Maaße aber so er nehme, sich weit höher und wenigstens auf 6 Schfl. noch 1 Vaß mehr betrüge und könnte den nicht Deponent rechnen, daß auf die 14 Drbt. Gersten 7 Scheffel mehr genommen, als darauf gehörten, und die ohne Zweifels nicht zur Rechnung kommen würden. Der Unterofficier hätte erwiedert: Er wäre Schreiber gewesen, und hätte manchen Tag gestrichen, er wüste wohl wie er streichen sollte. Deponent hätte versetzet, daß die Maaße in Wismar nicht mehr austrüge als wie er ihm gesaget, und er damit bey allen und jeden Kaufleuten in Wismar richtig auskommen konnte, welches alles aber nichts verfangen hätte, und die 14 Drbt. Gersten nebst der Uebermaße, als ohngefehr statt 7 Schfl. 14 Scheffel wären weggefahren worden.

Der eine Musquetier hätte auch Deponenten gesaget, er sollte weiterhin keine Schlößer vor den Scheunen legen, weilen solche allemahl entzwey geschlagen werden. Deponent hättte die Fuhrleute befraget was sie vor den Rogken, welchen sie gestern von Kirchen Mulsow weggenommen in Wismar bekommen hätten, welche ihm darauf erwiederten, das der Rogken a 26 ßl. verkauft wäre, als welches ihm um so mehr verwunderte da eben an denselben gestrigen Tage der Hr. Amtmann zu NeuBuckow, den Schfl. Rogken zu 29 ß. und a Schfl. 3 ß. höher als der Executor verkauft hätte. Ferner hatte Deponent denen Fuhrleuten befraget, was sie vor einen Schfl. Korn nach Wismar zu fahren an Gelde bekommen, die darauf in Antwort gegeben, daß sie a Schfl. 4 ß. Fuhrlohn, als welches dieselben seiner Meynung auf diese 2 Meile nicht zur Hälfte kriegen könnten, bezahlet würden, daher es denn auch sich ergeben hätte, daß die Fuhrleute einer vor dem andern, mehr an Scheffel-Zahl aufladen wollen, und solcherhalben unter sich, sich erzürnet hätten. Ad debat daß die Suerinschen Bürger, wenn sie von Suerin Korn nach Lüneburg sendeten auf 7 Meilen a Schfl. 4 ß. nur bezahlten, hinfolglich nach dieser Proportion der Executor auf 2 Meile das Fuhrgeld hätte bezahlen müßen, aber einjeder konnte begreiffen, daß nach allen hieselbst vorkommenden Umständen, die Güther total ruiniret, und keine Revenuen heraus gebracht werden sollten.

Diese Exorbitence veroffenbarte sich ferner auch darin ganz offenbar, daß obgleich einjeder und der Executor selbst gewußt, daß wegen des an der Viehseuche crepirten Hornviehes keine gereiteste Mittel, als des auszudreschenden Korns vorhanden, dessen ohngeachtet hatte der Executor beynahe vor 3 Monath einen Unterofficier und Musquetier zur Execution eingelegt, welche täglich wie er gehöret hatte inclusive des Executors Gebühr 2 Rthlr. kostete, und so ihm wie er vernommen nicht zukommen sollte. Und da jetzo erstlich nach vollendeter Winter-Saat, Korn zu Bezahlung des Gesinde Lohns, und was dem anhängig ausgedroschen werden müste, so würde dazu nichts verabfolget, sondern alles Korn zur Bezahlung der bis daher ganz unnütz gewesenen ausmergelden Execution weggenommen, weniger das angeschafte Korn zur Winter-Saat zurück gegeben, vielmehr auch das Saat-Korn zur Sommer-Saat ausgedroschen und verfahren werden wollte, mithin im Frühjahr bey fehlenden Sommer-Saat, der Acker, dresch und unbebauet liegen bleiben müste, und dergestalt im künftigen Jahre auch keine Revenuen von denen Güthern zu hoffen wären.

Denen Dröschern hätte der Unterofficier den 18ten Scheffel an Dröscherlohn angeboten welche anfänglich darauf geantwortet, daß weilen die Mulsower Dröscher den 18ten Schfl. als Dröscherlohn genommen, so wollten sie auch solchen annehmen, kurz aber nachhero declariret: Sie hätten bisher um den 20sten Scheffel gedroschen, sie wollten auch dabey bleiben, und also den 20sten Schfl. nur angenommen. Das Dröscher Korn hingegen hätte der Unterofficier, nicht nach dem bisherigen Gebrauch den Schfl. gestrichen, sondern etwas mehr als den Kopf von der gehäuften Maaße abgestoßen.

Continuatum. Wend Mulsow, den 24. Nov. 1767.

Am heutigen Morgen ließ der Unterofficier Techel mich sagen herunter zu kommen, weilen er den reingemachten Rogken und Gersten auch messen wollte, ich verfügte mich dahero mit den Statthalter Haase, nach der hiesigen Scheune, woselbst der Unterofficier 7 Dr. 11 Sch. Rogken, wovon die Dröscher 5 Schfl. erhielten, aufmaaß, und wurde der Regken nach den Boden sowohl, als an die Dröschers, über einen guten Daum breit über den Bolten gestrichen.

Hiernächst wurde auch der Saat-Gersten aufgemessen, als 18 Drömbt, wovon der Unterofficier den Dröscher 6 Scheffel gehäuft Maaße, und 4 Scheffel einen Daumen hoch über den Bolten gestrichen an Dröscherlohn, und 4 Scheffel in die Haushaltung gegeben.

Es würde also bey einer so verkehrten Aufmaaße niemand in Zukunft, den wahren Ausdrusch, als auch Maaße richtig bestimmen können. Ob nun ich subscriptus Notarius sowohl als der Statthalter Haase dem Unteroficier Techel vorstelleten, daß 4 von diesen Dröschern Futter-Habern zu Pohrstorff, und 4 daselbst Kauf Gersten dröschen müßten, weilen sonst die ganze Wirthschaft im Verkehr und Unordnung geriethe, so antwortet der Unterofficier, daß er hiezu keine Ordre von dem Executor hätte, sondern es sollten 4 Dröscher hieselbst zu Wend Mulsow, und 4 zu Kirchen-Mulsow hinwieder Rogken anlegen, und wollte alle Remonstration, daß solchergestalt das Zug Vieh hungern müßte, nichts verfangen.

Und obgleich ich und Haase den Executor vor einigen Tagen zu Kirchen-Mulsow und hieselbst den Unterofficier angezeiget, daß das angeschaffte Saat-Korn hinwieder abgetragen, und das Gesinde, wie auch Schmiede- und Rademacher-Rechnung, Erndt-Waare, Theer und Salz ꝛc. bezahlet werden müste, so gab der Executor in Antwort, daß wenn er Herzoglichen Befehl aus der Kanzley kriegte, so wollte er das in Wismar aufgenommene Gesinde-Lohn ꝛc. bezahlen, und der angeschaffte Saat Rogken, da noch Rogken genug nachbliebe, noch allemahl abgegeben werden könnte. Indessen hätte dennoch der Unterofficier vor angeführten hieselbst gemessenen Rogken dazu nichts verabfolgen lassen wollen, sondern denselben auf den Boden gegossen, und gesaget der Executor käme die künftige Woche wieder.

Imgleichen ist dem Unterofficier vorgestellet, daß 3 Dröscher so von ihnen in die Scheune genommen, nicht zum Dröschen taugten, wogegen der Herr von der Lühe Hochwohlgeb. da das Ackerwerk allhie zu schick, noch 5 eigene Dröscher eingehen lassen wollte, wann aber so viele Dröschers, und mehr als gebraucht würden, in die Scheune genommen würden, so wäre der Erfolg, daß das Korn zur unrechten Zeit ausgedroschen, und die eigene Dröscher in die Güther wenn der Schnee vor der Thüre läge, müßig gehen, und aus Mangel von Brodt verlauffen müsten; nicht zu gedenken daß die fremden Dröscher das allerbeste Korn zu dröschen kriegten, hingegen die eigne Unterthanen das Geringe Korn dröschen sollten, da doch beyder Theil sowohl das eine als das andere auszudröschen schuldig wäre; und wäre bey einer solchen Wirthschaft es ein gar Geringes, die Einwohner und Unterthanen aus den Güthern zu vertreiben, und solchergestalt weilen die Arbeit ohne Menschen nicht geschehen könnte, und woran ohnedem von den mehresten Orten in Mecklenburg ein grosser Mangel wäre, die Güther gänzlich zu verwüsten: und rührete diese Bosheit nur von einigen fremden Dröschern her, welche unter der Hand dem Executor Bühring lediglich zu ihrem Vortheil solches zur Hand legten.

Wormit denn gegenwärtiges Documentum geschlossen. So geschehen Wendischen-Mulsow uti antea.

(L. S.)

in fidem
Johann Theodor Engelbrecht,
Notar. Caes. publ. ac in Dic. Dni. Mgpl. Immtr. mpp.

No. XXXVIII.

Actum Wendischen-Mulsow den 20. Jan. 1768.

Als der hieselbst auf Execution liegende Unterofficier Ellergrün, aus Swerinische Guarnison vom löbl. von Bothsen Regiment, sich den 7ten dieses circa 7 Uhr Morgens auf meiner Stube einfand, und mir anzeigete, daß er von dem Executor Buhring eine Ordre bekommen, von welcher er die Aufschrift nach seiner Angabe mir von weiten zeigete, die Ordre aber so wenig lesen, als Abschrift davon zu nehmen mir gestatten wollte, mit den Beyfügen, Rokgen und Gersten heute zu Kirchen-Mulsow zu laden, und damit folgende Tage zu continuiren.

Ich

Ich in fine subscriptus Notarius replicirte: wie er schuldig wäre, sich mit seiner Ordre zu legitimiren, und mir davon Abschrift zu geben. Wie er aber solches recusirte und mit ihm nach Kirchen-Mulsow mich zu verfügen begehrte, umb die Beladung der Neuburger Wagens mit beyzuwohnen, so fand ich mich, nach der von Sr. Hochwohlgeb. des Herrn von der Lühe gewordenen generalen Requisition, bey allen Vorkommenheiten, alles gehörig in Obacht zu nehmen, und zu documentiren; imgleichen von der Gnädigen Frau von der Lühen ein gleicher Auftrag geworden, mithin wider alle facta zu protestiren, und quævis competentia zu reserviren, gemüßiget mit den Unterofficier in Abwesenheit des Herrn von der Lühe, und ohne speciale Instruction der Frau von der Lühen, weilen die seit vieler Zeit in einer schweren Krankheit sich befunden, nach Kirchen-Mulsow mit Zuziehung des Statthalters Haasen zu begeben, woselbst ich 5 Neuburger Bauer-Wagens vorfand.

Der Unterofficier Ellergrün schritte zur Abmaße des auf den dortigen Spiecker verhandenen Korns, wogegen ich Nahmens der gnädigen Frau, wegen ihres habenden Retentions-Rechtes und in Ansehung ihrer interponirten Appellation wider alles Verfahren protestirte, und alle Befugniße ihr reservirte. Der Unterofficier Ellergrün erwiederte, daß er von dem Executor Bühring sein Ordre hätte, so er nachgehen müste, und ließ also 5 Drbt. Rogken und 9 Drbt. Gersten wegfahren.

Den 8. Jan. desgleichen von Wend. Mulsow 17 Drbt. Regken.
Den 9. dito daselb 16 Drbt. 6 Scheffel Rogken.
Den 11. Jan. von Kirchen-Mulsow 11 Drbt. Rogken und 6 Drbt. Gersten.
Den 12. Jan. zu Wendischen-Mulsow 16 Drbt. 6 Scheffel Rogken.
Den 16. Jan. durch den Musquet. Dornheim von Pohrstorff 7 Drbt. 6 Sch. Rogk. und 6 Scheffel Gersten.
Den 19. Jan. von Pohrstorff 8 Drbt. Gersten.
Den 20. Jan. von Kirchen-Mulsow 7 Drbt. 6 Scheffel Rogken.

und ward dieses Korn insgesamt durch den Krüger Kahl und übrigen Bauren in Neuburg transportiret.

Ob nun gleich ich und der Statthalter Haase den Unterofficier Ellergrün aufs Nachdrücklichste vorgestellet, daß da das Korn nicht nach denen Landes-Gesetzen, wie auch Wismar-Schwedischen Verordnung, kahl abgestrichen, sondern der Scheffel von ihm gehäuft, und der Kopf theils abgestoßen, theils auf die Mitte des Scheffels, auch ja zuweilen drey Finger hoch den Scheffel vom Bolten abgestrichen worden, er das Korn nach der Gewohnheit und Gesetzen streichen möchte, weilen solchergestalt kein Mensch wissen noch ausfündig machen könnte, wie hoch die Auf- und Abmaaße des Korns sich betrüge, so wurde dennoch alle Vorstellung von dem Unterofficier nicht regardiret, vielmehr declariret:

Daß er thäte was er wollte, und er müste so streichen, daß er auskommen könnte.

Wie nun hierauf untern 11. Jan. abereins von den Neuburger Wagens Korn weggeladen wurde, und der Inspector Wramp, so eben gegenwärtig war, die Nachmessung von einen 6 Scheffels-Sack, so der Unterofficier eingesackt hatte, das Korn nachmessen wollte, umb zu sehen, und ihm zu überführen, wie viel Uebermaße dieses getragen, so wollte dieses der Unterofficier durchaus nicht gestatten, sondern hatte den Inspector Wramp, mit vielen Fluchen, groben und leichtsinnigen Ausdrücken, welche man so wenig nachsprechen, als zu schreiben vermag, dergestalt angefahren, daß hieraus das gröste Unheil hätte erwachsen können. Wann nicht der Inspector Wramp nach Herrschaftlichen Befehl, alle erdenkliche Vorsicht und Gelassenheit sich bedienet, umb zu verhüten, daß da aus allen Umständen sich klährlich ergebe, den Herrn von der Lühe Verdruß zu machen, man nicht hören noch sehen, sondern der Gewalt weichen müssen; so fügte der Statthalter Haase hiebey an, daß wenn der Unterofficier Ellergrün sich so boshaft gegen ihm, als den Inspector Wramp herausgelassen, Er solches nicht also würde hingenommen haben, und wenn gleich das größte Unglück daraus entstanden seyn möchte, und Er Haase besorgte, daß wann diese und andere dergleichen proceduren weiter vorgenommen werden sollten, es zuletzt doch von schlechten Folgen seyn müste. Ueberhaupt declarirte der Inspector Wramp, der Statthalter Haase und der Statthalter Johann Roepcke:

Wie, sowohl es ihnen als allen Menschen so es höreten, wunderſam und unbegreiflich die executiviſche Wirthſchaft auf dieſen Güthern vorkäme; indem

a) der Executor ſeit den 19. Novemb. a. c. nicht hier geweſen, ſondern

b) die Milice ſowohl mit dem Ausdruſch des Korns, als reinen Korn, nach eigenen Gefallen wirthſchaften lieſſe, maſſen mit inſtigirung der Dröſcher niemand mahl das Herz hätte wenn auch das Korn nicht zur Hälfte ausgedroſchen wäre, das mindeſte zu ſagen, und wenn er Haaſe Sie darüber zu Rede geſtellet, und anbey dem Unterofficier vorgeſtellet die Dröſcher zum reindröſchen anzuhalten, ſo wäre es unterblieben und von keinen Nutzen geweſen. Ja es wären 2 Dröſcher mit Dröſch-Flügel auf den Kornſpiecker zum Deponenten gekommen, und ihm viele loſe Worte gegeben, als woraus ſatſam ſich veroffenbarte, daß wenn er nicht continence gebraucht, man ihm mit ſolchem tödtlichen Gewehr wurde überfallen haben, daher einjeder machte was er wollte, mithin die Scheuren, ohne das man Korn zur Rechnung krigte leer würden, nachdem einjeder Hauswirth im Lande doch genug zuthun hätte, bey einer guten Ordnung die Dröſcher dahin anzuhalten, das Korn aus dem Stroh rein heraus zu dröſchen.

c) Das reine Korn insbeſondere bey der ſo betrieglichen Auf- und Abmaße der Soldaten, ohne des Executoris bey ſein, fremden als den Neuburger Leuten, zur Verfahrung aufs koſtbarſte und mehr als vor gedoppelten Preiß überlaſſen, immaßen auf 7 Meilen, Korn zu verfahren, nur 4 ß. a Schfl. üblich wäre, und dieſes auf 2 Meilen denen Leuten a Scheffel vor hieſiges Korn bezahlet wird, und wie die gemeine Rede ginge, daß

d) von dem Krüger und Bauren zu Neuburg in Wismar willkührlich und da das Korn wegen Antony Termin in den gröſten Fall geweſen vor ein Spotgeld der Rogken a Schfl. 22 a 23 ßl. verkauft worden, da doch die Benachbarten den ſchlechteſten Rogken zu 25 ßl. a Schfl. und den beſſern a Schfl. zu 28 ß in Wismar, in eben dieſen Tagen aus Noth verkauft hätten. Wann man nun noch hiervon das Fuhrlohn a Schfl. 4ß. und die ſtarke Maße rechnen wollte, da aus 4 Schfl. wohl 5. gemeſſen werden könnten, zum Abzug bringen; ſo würde der Scheffel Rogken nicht viel höher als zu 12 ßl. ausgebracht werden, mithin würde die Zeit lehren, daß inſtehenden Sommer der Rogken zu 40 ßl. bis 1 Rthl. a Schfl. wenigſtens hinwieder müſte angekauft werden, nicht zu gedenken, daß inſonderheit bey gegenwärtigen guten Wegen, das Korn nach Lübeck und Möllen ſonſten von hier gefahren würde, allwo der Preiß weit höher, und die Maaße insbeſondere in Lübeck dergeſtalt kleiner wäre, daß man auf die Laſt gegen die Wismarſche Maaſſe 15 a 16 Schfl. und ſchwer Geld profitirte. Woraus

e) einjeder ſelbſt die Rechnung machen könnte, daß ſolchergeſtalt nicht zum dritten Theil das hieſige Korn verſilbert würde. Wann nun

f) dem Unterofficier vorgeſtellet wurde, daß das Korn ſo gedroſchen werden müſte, wie die Wirthſchaft es erforderte, ſo gabe derſelbe in Antwort: Er konnte nichts anders dröſchen laſſen, als wie der Executor es ihm befohlen und es wurde derſelbe in dieſen Tagen ſelbſt hierkommen ſo konnte es anders geſtellet werden. Es bliebe aber der Executor von einen Tag und von einer Woche und Monat weg, und der Ausdruſch wurde ſolchergeſtallt zum gröſten Nachtheil der Güther, in Anſehung der Futterung des Viehes als der Miſtweichung ganz verkehrt betrieben, und welches abſonderlich die Folge hätte, das wenn bey jeden Hofe das Zug-Vieh zur Frühjahrs Zeit nicht friſchgedroſchenes Stroh erhielte daſſelbe ſolches nicht freſſen wollte, und alſo daſſelbe die Saat-Zeit zubeſchicken ruiniret würde, mithin ſolche Frühjahrs-Saat ſchlecht betrieben, und in folgender Erndte ein Miswachs auf das künftige Jahr daraus entſtehen, und Schaden mit Schaden gehäufet werden müſte.

g) Die Miſtweichung hieben unglaublich litte, und die Brackſchläge auf das folgende Jahr, nicht zur Hälfte würden zugedünget werden können, als welcher bodenloſe Betreib der Wirthſchaft in den folgenden 11 Jahren und viel länger, einen nicht zu taxirenden Schaden verurſachten. Wie dann

h) durch den ſchlechten Ausdruſch derſelbe dergeſtalt befördert worden, das die Scheune zu Kirchen-Mulſow, die 17 Fach oder 170 Fuß lang und 63 Fuß in Balcken breit wäre, auf etwan 4 Laſt Korn, gänzlich ausgedroſchen wäre, mithin mehr als die Hälfte des Saatkorns ſchon ausgedroſchen und verſilbert und eine Kleinigkeit an Brodt-Rogken vorhanden, Gerſten und Habern aber zur Futterung des Viehes, und zum Wirthſchafts-Korn bereits gänzlich

erman-

ermangelte, da doch sonsten in vorhergehenden Jahren, die Dröscher bis nach Pfingsten darin zu dröschen gehabt, nun aber in 14 Tage a 3 Wochen völlig ausgedroschen sein würde, obwohl der Landmann auf Fastnacht noch das halbe Korn und Futter im Vorrath haben müste.

Eine gleiche Bewandniß hätte es auch mit dem Ausdrusch zu Wend-Mulsow, als welche Scheune 163 Fuß lang und 64 Fuß im Balcken breit wäre, in dem dieselbe über die Hälfte ausgedroschen, dennoch hieselbst das Saat-Korn, das Brodt und Futter-Korn aber nicht vorräthig sein möchte.

Hingegen zu neuen Pohrstorff das vorhandene Korn, indem daselbst in denen Scheunen, das Ungezieffer so überhäuft wäre, daß man von dem Ausdrusch sich wenig oder gar nichts zur Saat auch Brodt-Korn bey jetziger Wirthschaft würde zu erfreuen haben, und also beydes für baar Geld wieder angeschaffet werden müste.

Es hatte demnechst der Statthalter Haase wie auch ich subscriptus Notarius dem Unterofficier vielfältig vorgetragen, daß wenn das wenige unausgedroschene Korn zu Kirchen-Mulsow bis zum Früh-Jahr, und da die Mäuse dorten beyweiten nicht so arg als zu Pohrstorff wären, zur Futterung des Viehes aufsparen, und gegentheilig diese Dröscher zu Pohrstorff mit dröschen lassen, damit das Korn nicht von den Mäusen verzehret und zu Saat und Brodt geborgen würde; so hätte derselbe von Anfang her es durchaus nicht thun wollen, vorgebend, daß wenn der Executor käme diese Ordnung gemacht werden könnte. Und da dennoch die Anstalt gemacht wurde, daß daselbst 3 hiesige Dröscher in der Scheune gehen musten, um Gersten und Habern zur Haushaltung und Futterung des Viehes zu dröschen so hatte der Unterofficier den Gersten aufladen, und zur Wirthschaft solchen nicht hergeben wollen, mithin die Dröscher von den Habern abgejaget und sie bey den wenig vorhandenen Rogken stellen wollen, und alle das schwere Korn von denen fremden Dröschern, hingegen das leichte Korn von hiesigen Einwohnern und Unterthanen, die solchergestalt kein Brodt halten können, wenn sie nicht durchgängig gleichen Verdienst hätten, dröschen lassen.

Gleich nun bey allen diesen Vorkommenheiten einjeder sehen und begreiffen könnte, daß das Absehen nur lediglich dahin gerichtet wäre, die ganze Wirthschaft zu verkehren, auch das Vieh zur Bearbeitung der Sommer-Saat untauglich zu machen, durch Verfahrung des Saat-Korns keine Sommer-Saat zu bestellen, mithin durch Hunger und Kummer die Unterthanen und Einwohner derer Güther weichhaft zu werden, zu nöthigen, man aber ohne Menschen, als woran fast ganz Mecklenburg einen Mangel hätte, keinen Ackerbau und Wirthschaft bestreiten, noch für Geld Arbeitsleute zu bekommen sind; so entschloßen Sr. Hochwohlgeb. der Hr. von der Lühe 18 von seinen eigenen Dröschern aus seinen Scheunen gehen zu lassen, um dadurch einen Versuch zu machen, ob durch den verhinderten schnellen Ausdrusch die vorseinde defalcirung der Güther nicht in etwas vorzukommen, und hingegen andre Gelegenheit ausgedacht diesen Leuten, da der Schnee vor der Thüre, nothdürftiges Brodt zu verschaffen. Ferner

1) müste eines jeden Verstand fast dabey stille stehen, wie es möglich wäre, durch dergleichen harte proceduren so ansehnliche Güther auf 10 a 20 Jahre in so kurzer Zeit, so total ruiniren zu können, nnd wovon der Schade in verschiedenen Umständen gar nicht einmal zu taxiren stunde, und daß bey allen diesen proceduren eine geringe Summe Geldes von den Executor würde können zur Rechnung gebracht werden, da doch keine Ausgaben bey denen Güthern von ihm bezahlet, sondern von Sr. Hochwohlgeb. den Hrn. von der Lühe zu conservirung der Güther wären hergeschossen worden.

Denn so wäre ja bekannt, daß nach der Mecklenburgischen Wirthschafts-Methode von den Anwachs des Korns, ein Korn zur Saat und eines zur Haushaltung müste abgerechnet werden, und also hätte von diesen Güthern über 50 Last zu diesem Behuef abgegeben werden sollen, um hievon das Gesinde und Erndte Lohn, Schmiede und Rademacher Rechnung, auch das erforderliche Korn zur Haushaltung davon abgenommen und solches allens und was sonsten dazu nur erforderlich sein könnte betrieben werden müste; so wäre dennoch hievon eine Kleinigkeit zur Unterhaltung der Wirthschaft und des Zug-Viehes abgegeben, hingegen die Bezahlung aller Kosten, Gesinde Lohns ꝛc. den Hrn. von der Lühe

Hochwohlgeb. zu bestreiten überlassen worden, welche er auch gar mühsam, um die Menschen nicht zu verjagen, und die Güther nicht defastiren zu lassen, bereits zum Theil auf ein und zum Theil auf ½ Jahr, imgleichen die vielen Bau Kosten bey gehabten Windsturm ꝛc. herbey geschaffet, ferner habe Sr. Hochwohlg. der Hr. von der Lühe im verwichenen Herbst 4 Last fremden Saat Rogken angeschaffet und noch zu 6 Last Anstalt gemacht, da aber dieselben bemerket, was man wohl mit ihm im Sinn haben möchte; so sind letztere 6 Last nicht geliefert worden, indem der Executor die ersten 4 Last sofort zurück zu geben, unter den Vorwand, sich geweigert daß noch Rogken genug zum Dröschen nach wäre, wovon solche 4 Last genommen werden könnten, so aber bis diese Stunde nicht geschehen, auch überdies dem Gesinde ihr Quartal Korn niemahlen zu rechter Zeit, sondern nur bey Kleinigkeiten verabfolget, immittelst aber alles Korn aufs eilfertigste verschleppet, und niemanden zum Nutzen gleichfals Preiß gegeben worden.

Nechstdem deponirte der Inspector Jochim Friedrich Wramp und der Statthalter Heß zu Panzow daß aller ihrer Protestation und der Herrschaft vorbehaltenen Befugnisse der Unterofficier Ellergrün vom 13. Jan. a. c. an, abereins folgendes Korn gewaltthätig weggenommen hätte, als:

Am 13. Januar 24 Drbt. 6 Schfl. Rogken.
- 14 dito Saat Gersten 19 Drbt.
eod. dato Kauf Gersten 5 Drbt.
Am 15. Jan. 12 Drbt. Rogken und 5 Drbt. 6 Schfl. Gersten.
- 16. dito 6 Drbt. Rogken und 8 Drbt. 6 Schfl. Gersten.
- 18 Januar 7 Drbt. Gersten.

welches angeführte Korn, alle insgesamt, ohne Beysein des Executoris Bühring, und ohne Begleitung der Milice von den Krüger Kahl nach Wismar transportiret, und von demselben, wie die Fuhrleute gesaget, in Wismar verkauft worden.

Die Maaße, obgleich nach der Landes und Wismarischen Verordnung, der Scheffel kahl abgestrichen werden sollte, so wäre dennoch auf der Diehle und Spieckers, theils von den Unterofficier, theils von den Soldaten recht gottlos und leichtsinnig, wie nie erhöret, das Korn weggenommen worden, indem der Scheffel über drey Finger hoch zum Theil gestrichen, das Mehreste aber gehäuft, und der Kopf abgestoßen worden, daß also Deponentes eine ordentliche richtige Maaße nicht bestimmen könnten, wohl aber davor hielten, daß 4 Scheffel von der Maaße, den 5ten ordentlichen Scheffel austragen möchte.

Deponentes hätten allemahl dawider Vorstellung, jedoch vergeblich gethan; gegentheilig die Milice erwiedert:

Daß bekümmerte ihnen alles nichts!

Wie dann auch denen Dröschern und Deputat-Leuten eine gleiche Maaße zugemessen worden, und obwohl der Unterofficier dennn Pantzower Dröschern, umb den 18ten Scheffel zu dröschen angebothen, so hätten diese sich dennoch gescheuet und geschämet, nicht nach dieser Scheffel Zahl, sondern vorgebrauchlichermaßen, umb den 20sten Scheffel das Dröscher-Korn anzunehmen. Hingegen die Mulsower fremden Dröscher des Executoris Anerbiethen, umb den 18ten Schöffel zu dröschen angenommen hätten.

In hiesigen Lande wäre der Gebrauch, daß wenn Korn verfahren würde, darzu Säcke von 6 a 7 Scheffel genommen würden; der Krüger Kahl aber brächte Beutels und Säcke zu 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 auch 8 Scheffel, solchergestalt eine solche Confusion in der Maaße zu machen, daß man nicht einmahl die Scheffel-Zahl, von dieser betrieglichen Maaße wahrnehmen sollte, daher es dann gekommen, daß sie wegen 6 Scheffel Rogken, so Kahl mehr geladen, vielen Disput mit den Unterofficier gehabt hätten bis ihm dieses so deutlich überführet, daß er diese 6 Scheffel, so mehr geladen, nachgeben müssen.

Der Krüger Kahl führte allemahl Brandtwein und Weisbrodt mit sich, womit er den Unterofficier und Soldaten tractiret hätte. Die Dröscher durften kein Wort sprechen, sonsten sie lose Worte kriegten, und mit Priegel bedrohet würden, sagende:

Er hätte nur allein zu befehlen, und Sie ausser ihm niemanden zu gehorchen.

Wie

Wie nun solchergestalt die Leute in Furcht und Schrecken gesetzet und zum Ungehorsam angetrieben wurden, so wäre dis die Folge, daß ein jeder machte was er wollte, und sie nicht das Herz hätten, auf den Ausdrusch, wie es sich gebührte, ordentlich zusehen, und da man ausserdem sonsten genug zu schaffen hätte, die Dröscher in Ordnung zu halten, das Korn rein auszudröschen, so könnte ein jeder leicht begreifen, wie schlecht gegenwärtig der Ausdrusch geschehe, da zumahl noch dieses hinzu käme, daß die fremden Dröschers das beste und schwerste Korn dröschen musten, hingegen einheimische Dröscher und Unterthanen das geringere Korn, als Habern zum Dröschen erhielten; also diese Leute, gegen jene nicht Brodt halten, und wiederspenstig gemacht werden müsten.

Da nun der Landes-Gebrauch wäre, daß die Deputat-Leute, alle Quartal ihr Korn erhielten, so wollte der Unterofficier Ellergrün solches durchaus nicht thun, sondern gebe den Leuten statt 3 Scheffel einen, auch wohl 2 Scheffel, als wodurch auch vieler Irrthum in denen Rechnungen entstünde.

Nachdem nun alles vorräthige Korn verfahren, und das höchstnöthige Brodt-Korn nicht nachbehalten worden, so hätte der Unterofficier Ellergrün, auch bereits das Sommer-Korn zur Saat zum Theil angegriffen und verfahren. Die Folgen von diesen himmelsschreyenden Unternehmungen könnte ein jeder vernünftiger Hauswirth von selbsten einsehen, daß nehmlich wann die Leute bey denen Güthern nicht mit Kost und Lohn versehen, und ihre Nahrung aus denselben nicht mehr haben könnten, selbige weichhaft werden, und die leeren und wüsten Güther ohne Menschen stehen bleiben würden: Dergleichen Verwüstung aber bey Menschen Leben und ohne großen Geldkosten nicht wieder herzustellen wären, und das gegenwärtige Beyspiel auf hiesige Güther wohl schwehrlich auch, auch ausserhalb der Christenheit, nicht einmahl bekannt geworden.

Der Inspector Wramp fügte diesemnoch bey, daß ein jeder Mensch sich über diese grausame Proceduren verwunderte: **Er hätte aus dem gemeinen Gerüchte gehört, daß die Advocaten in Suerin sich vernehmen lassen, wie das Gericht daselbst von Wetzlar die Versicherung bekommen hätte, daß der Herr von der Lühe noch lange keine Hoffnung hätte, von daher *Mandata* zu erlangen, immittelst aber wollten sie demselben so ausmergeln, daß er weiter keinen Proceß zu führen vermöchte.**

Deponent hielt dieses Gerücht umb so wahrer zu seyn, als vom 23 und 24. Junii a. p. der Executor Buhring von denen Güthern das Korn und Kühe, wie auch der gnädigen Frau von der Lühen und Fräulein Tochter Ihnen eigenthümlich zustehende Mobilien, Kleidern ꝛc. ꝛc. weggenommen, dieselben alles sollicitirens ohnerachtet, keine gewierige Resolution wider den Executor Buhring und dessen Vergehen, wie auch wegen des Juris retentionis ihrer Illatorum wegen, eingeerndten, und von den Executore Bühring und dessen Milice spoliando entnommenen Korns, von Herzogl. Canzley herausbringen können, vielmehr wären diese Effecten in der feuchten Kirche zu Neuburg, der Vermoderung und diebischen Händen, wie solches dortige Prediger zum öftern anhero wissen lassen, ausgesetzet, obwohl der Executor 6mahl so viel weggenommen, als das angebliche Exigendum auf 520 Rthlr. von wegen des Herrn von Hoben auf Grossen-Grabow austrüge, immaßen vor den, vor spottgeld verkauften durchgefeuchten Kühen ein weit höheres als dieses Quantum austrägt, allein gelöset, und von den versilberten Korn ꝛc. noch nicht einmahl die Rechnung von Herzogl. Canzley communiciret worden wäre, und endlich so vielfältig in anderthalb Jahren auf Wetzlar erlassenen attentaten Klagen zum weitern Verfolg der Vorhergehenden, keine Mandata poenalia attentatorum revocatoria extrahiret werden können; als wodurch einiger Sueriniſcher Advocaten Præsagium in voller Maaße dargestellet und bewerkstelliget worden.

Zum Beschluß müßten Deponentes noch anführen, woher der Executor und die Milice die Gewalt hätten, über eines Dritten Vermögen, als das Korn ꝛc. willkührlich zu rauben, und überdis denen Fuhrleuten bey Transportirung des Korns aller Contradiction und Protestation ohnerachtet zu gestatten ihre Wagen mit Futter zu beladen und solches aus dem Dünger zu verschleppen.

Int. ob Deponentes ihre gethane Aussage erfordernden Falls eydlich erhärten könnten?

Resp. Omnes, Ja; es wäre dieses alles der Wahrheit und den Augenschein gemäß, Sie wären auch nicht im Stande, alle Schäden und Kosten, so daraus entstünden so wenig anzuzeigen, als noch weniger zu taxiren, und wollten demnechst durch diese ihre Aussage Sr. Hochwohlgeb. von der Lühe, in keine Wege præjudiciret haben.

Quibus Concluſum. Wendiſch-Mulſow den 21. Jan. 1768.

in fidem
Johann Theodor Engelbrecht,
Notar. Cæſ. publ. ac in Dic. Duc. Megapl. Immat. mpp.

No. XXXIX. a)

Actum Wendiſch-Mulſow den 5. Martii 1768.

Zum weitern Verfolg, der auf hieſigen Güthern ſich eräugnenden Umſtänden, ſowohl in Anſehung der von dem Executor Bühring eingelegten Milice als auch ſonſtigen ſich veroffenbahrenden Begebenheiten, ſo habe ich ſubſcriptus Notarius nach Inhalt der mir gewordenen generalen Requiſition, abſeiten des Hrn. von der Lühe Hochwohlgeb. als der Wohlſeel. Frau von der Lühen gebohrne von Strahlendorff hinterbliebenen Kindern folgendes ad Protocollum meum zu nehmen nicht umhin können.

Es kam nemlich am 15. Febr. der Unterofficier Schmidt und zeigete an, wie er alhier zu Wend-Mulſow den Saat-Habern würde wegfahren laſſen, und nach vorgängiger Proteſtation und Reſervation aller Befugniſſe obbeſagter Herren Requirenten, ließ derſelbe 8 Drömbt oder 96 Scheffel gehäufte Maaße an Habern durch den Krüger Kahl zu Neuburg aufladen und wegfahren:

Den 18. Febr. desgleichen zu Kirchen-Mulſow 8 Drbt. Saat Habern.
Den 25. Febr. zu Wendiſch-Mulſow 6 Drbt. 6 Schſl. Saat Gerſten.
Den 29. Febr. der Unterofficier Engel von Wendiſch-Mulſow 5 Drbt. Saat Gerſt.
Auch hätte der Unterofficier Engel am 29. Febr. 2 Schſl. Rogken gehäufte Maaße a 24 ß. an den Krüger Köſter verſilbert. Obwohl der Rogken und zwar geſtrichene Maaße, in dieſer Gegend 30 bis 32 ß. gülte, und Tag täglich im höhern Preiſe liefe.
Den 4. März von Kirchen Mulſow 6 Drbt. Saat-Gerſten, und
Den 5. März von Wend-Mulſow 6 Drbt. Saat-Gerſten.

Wie hoch ſonſten das Korn verkauffet würde, davon iſt mir ſubſcriptus nichts bekannt, weilen der Krüger Kahl zu Neuburg damit wilkührlich marchandirte. So viel habe ich vernommen, daß von vielen Orten Leute herum reiten, um Saat-Gerſten aufzukauffen, vnd dafür a Schſl. 32ß. ausgelobet haben. Ich habe ſo wohl dem Unter-Officier Schmidt als Engel zum öftern vorgeſtellet, daß da alles Brodtkorn bereits verfahren, und es nunmehro mit dem Saat-Korn gleichergeſtalt es alſo gehalten würde, ſo wäre zum wenigſten nöthig, daß ſie Unter-Officiers ſich mit ihrer Ordre legitimirten; welche aber beſtändig ſolches recuſiret vorgebend, daß ſie dazu nicht inſtruiret wären.

Ich *remonſtrirte* denenſelben, daß aus allen Umſtänden ſich ſattſam veroffenbahrte, wie im bevorſtehenden Frühjahr, nichts auf dieſe Güther geſäet werden ſollte, und daß nur alles dahinaus ginge, ſothane Güther, wenn nicht geſäet würde, und das Volk keinen Unterhalt und Lohn erhielte, davon lauffen ſollten, gänzlich zu verwüſten, und in der ganzen Welt dergleichen *Facta* bey geſitteten Völkern niemahlen erhörer wären. Wogegen die *Milice* verſetzet, daß ſie nichts anders vornehmen, als wozu ſie Ordre von dem *Executor* hätten.

Es hat zwar der Unterofficier Schmidt mir verſichert, daß er den *Executor* durch den Krüger Kahl Nachricht geben laſſen würde, daß kein Korn mehr

mehr zu verfahren sey, welches er auch gethan, indem besagter Kahl an den Unter-Officier eine schriftliche Ordre zurückgebracht, darin nach Angabe des Krüger Kösters gestanden haben solle, daß alles Korn weggenommen werden sollte; welches auch der Unterofficier Schmidt auf den Haufen des Saar-Gerstens in meiner Gegenwart mit einen Stock geschrieben:

Du sollt alle Weg.

Als am 25. Febr. der Unterofficier Schmidt zu Pohrstorff vor 7 Tage, 2 Drömbt 1 Schfl. 2 Vaß Rogken aufmaß, und solches in Mäuse Schrot und Dreck bestanden, so habe der Unterofficier gesaget, daß man diesen Rogken zur Haushaltung nehmen sollte, worauf ich subscriptus replicirte, daß man Dreck zu fressen nicht gewohnt wäre, und dis wären die Früchte davon, daß man durchaus nicht zugeben wollen, daß durch gesammten Dröschern das Korn zu Pohrstorff, als man daselbst das viele Ungezieffer verspühret hatte, Dröschen lassen wollen.

Ferner zeigete der Inspector Wramp ad Protocollum meum an: daß der Unterofficier Schmidt den 15. Febr. von Pantzow 4 Drbt. Saat Erbsen welche nicht besser mit Augen gesehen werden können, wegladen lassen, und so wie er vernommen in Wismar auf Ungnade, mehrentheils gehäufte Maaße a Schfl. zu 24 ßl. verkauft, und hätte der Statthalter Jochim Heß gesehen, daß dieser Kahl aus allen Säcken Erbsen heraus genommen so etwan 3 Schfl. gewesen, und solche nach seiner Vermuthung zu Hause vor sich, da er doch genug mit der Maaße auskommen können, behalten hätte. Die Verschwendung des Korns wäre auf mannigfaltige Art fast unglaublich, und obgleich die Milice das Korn zum Theil ganz, zum Theil mehrentheils gehäuft, von der Scheundiele ab und auf den Korn-Spieckern gemessen, dennoch bey Verfahrung des Korns jederzeit ein Verlust sich daran veroffenbarte, und Deponent sich erinnerte, daß allein bey 7 Dr. 6 Schfl. Aufmaße Habern, bey der Transportirung 6 Schfl. vom Spiecker bey der Abmaße verlohren worden. Als welches um so viel füglicher geschehen könnte, da der Kahl den Scheffel grade setzte, und das Korn mit voller Gewalt in solchen hinein würfe, da doch in Wismar der Gebrauch wäre, daß das zur Stadt gebrachte Korn, aus den Sack in den Scheffel hinein geschüttet und kahl gestrichen würde.

Am 20. Febr. hätte der Unterofficier Schmidt zu Pantzow 6 Drbt. Rogken und den den 26. Febr. abereins 6 Drbt. Rogken verfahren lassen, und an diesen dato an den Holländer Gerhard 4 Schfl. Rogken a 28 ßl. gehäufte Maaße verkauft und da der 4te Schfl. noch nicht völlig volgeschlagen gewesen, so hätte er den Holländer frey gegeben, den auf der Diehle liegenden Rest mit zunehmen, und hätte der Unterofficier Engel sich herausgelassen, daß da sie bisher den Rogken zu 24 ßl. verkauft, er Holländer Gerhard aber, den Rogken a Schfl. 28 ßl. den Unterofficier Schmidt bezahlen müssen, so wollte er Unterofficier Engel ihm noch 1 Scheffel Rogken darauf zu geben, wenn der Holländer an ihm 8 ß. bezahlen würde.

Den 2. März hatte der Unterofficier Engel 7 Drbt. Habern von Pantzow wegfahren lassen, wovon die Hälfte ganz gehäufet, die andre Hälfte aber der Kopf ein wenig abgestoßen, worden: eod. dato hatte der Holländer Gerhard von ihm a Schfl. 24 ßl. da er doch gegenwärtig 30 bis 32 ßl. gülte, und in der Saat Zeit gewiß nicht vor 40 ßl. so guter Saat Gersten als dieser wäre, würde anzukauffen seyn, 2 Schfl. Gersten gekauft, von welchem übern Bolten etwan das vierte Theil abgestrichen warden.

Ferner müste Deponent noch anzeigen, **daß da die Milice den Schlüssel zur Scheune denen fremden Dröschern, in benachbarten Dörfern mitnehmen ließen, folglich diese ihren freyen Willen hätten, bey Nachtzeiten alles mögliche aus der Scheune zu transportiren**, als welches nicht geschehen können, wenn die Herrschaftlichen Schlößer so entzwey geschlagen dafür liegen geblieben, mithin solchergestalt das Korn in den Scheunen sicherer gewesen wäre. Die Milice hätte auch bereits zu die Dröscher sich heraus gelassen, daß sobald daß Dröschen vorbey, so sollten Leute im Holtz hinein, und Faden Holz schlagen, als welches doch das gröste Kleinod bey den Güthern und in dieser Gegend nicht einmahl vor Geld zu erstehen wäre, dahero auch Sr. Hochwohlgeb. bey Aufbauung der Güther verschiedene tausend Thaler zu Ankaufung Tannen-Holzes und

dessen Anfahrung auf 6, 8 und 10 Meilweges verwandt, und Nütz und Rade Holz so lange solches vor Geld zu bekommen war, angeschaffet, um solchergestalt dereinsten ein ansehnliches Capital von dem auf den Güthern vorhandenen Holze zu lösen, welche Vorsicht aber nach vorgedachten demarchen vereitelt und das gröste Nachtheil und Schade daraus entstehen würde. **Nach dem allgemeinen Gerichte: daß man Sr. Hochwohlg. dem Hr. von der Lühe so zu setzen wollte, daß ihm alles *Proceßiren* vergehen sollte, solches hatte er als eine gemeine Rede beurtheilet, nun aber wäre er hievon mehr als zu viel überzeuget. Weil**

a) Durch den Ausdrusch nicht das vierte Theil des Korns zu Brette gekommen, welcherwegen er sich auf seiner Deposition vom 13. pass. und den dabey gemachten Ueberschlag sich kürze halber bezöge.

b) Dasselbe Korn auf mannigfaltige Art, vergeudet, zerstreuet und gestohlen worden.

c) Unter halben Preiß verkauft.

d) Das Brodtkorn versilbert, so daß die Leute bey denen Güthern nicht Brodt haben könnten, sondern davon lauffen müsten, so bereits geschehen seyn würde, wann nicht der Hr. von der Lühe im vorigen Herbst das Gesinde Lohn auf ein ganzes Jahr, imgleichen die Handwerker und alle erforderliche Bedürfnisse zur Wirthschaft auf denen Güthern zu bezahlen veranstaltet hätten.

e) Alles beste Saat Korn so vor keinen Gelde aufzutreiben sein würde, vergeudet.

f) Durch die unordentliche Wirthschaft, in Ansehung der Mistweichung ein nicht zu taxirender Schade, gleich als wenn nicht zugesäet würde, denen Güthern zuwachsen müste. Ueberdies

g) Die Einwohner und Unterthanen zum Gehorsam dergestalt gebracht, daß selbige so wenig die Befehle ihrer Herrschaft als denen Vorgesetzten Gehör geben wollen.

Deponent müste sich wundern, daß wohlgar vernünftige Leute sich geäussert hätten, daß der Herr von der Lühe, wo er die Güther nicht defaltiren lassen wollte, Saat, Brodt und Korn hinwieder anschaffen müste; Er hätte ihnen aber bedeutet, daß er Sr. Hochwohlgeb. viel zu vernünftig ansehe, wenn auch eine Möglichkeit es seyn könnte bey diesen calamitösen Zeiten viele tausend Thaler anzuschaffen, Er doch solches unmöglich könnte oder würde, indem ja solches, wenn diesen gewaltsamen Verfahren kein Einhalt geschehe, solches ja wohl der einfältigste Mensch nicht thun würde, und mit schweren Kosten, Mühe und Arbeit das ganze Jahr hindurch sich vergeblich bemühen und bestreben, und zuletzt dem Raube, mit Zusetzung seiner Gesundheit, durch täglichen Verdruß alles dergestalt übergeben würde, daß keiner den geringsten Nutzen ausser der Executor und sein Handlanger der Krüger Kahl daraus zu ziehen Hoffnung haben könnte.

„Der Herr von der Lühe hatte hierein bereits ein Jahr hindurch die Probe gemacht „daß er die Güther aus seinen Beutel im baulichen Stande erhalten, und die nöthigen „Zimmer erbauet, das Gesinde bezahlet, und alle Wirthschafts-Kosten, ohne Genuß zu „haben, bestritten: und wie er bereits zur Winter-Saat 4 Last Rogken angeschaffet, und „noch zu 6 Last die Anstalt gemacht, so hatte er, da ihm die ersten 4 Last von den hiesigen „Korn nicht zurückgegeben worden, schon zum Voraus die Intention wie man mit Ihm „verfahren wollte, bemerket, und also die letztern 6 Last zum größten Nachtheil und Re„venuen der Güther anzuschaffen bedenklich geachtet; also Sr. Hochwohlgeb. bey diesen „gegenwärtigen großen Spectacul so man allhier vorgenommen, einen solchen rasenden „Einfall sattsam begreiflich, sich nicht beygehen lassen würde. Deponent konnte selbst „ausrechnen, und die bey vorigen Documento übergebene Ausrechnung müste verificiren „daß der Verlust an Saat und Brodt-Korn über 8000 Rthlr. sich betrüge, und wenn „man hiezu rechnete, den Verlust des Korns mit den Revenuen-Stand, indem durch „Wegnehm- und Verkauffung der Holländer-Kühe, vor ein Spottgeld nicht allein solcher „auch vermindert, sondern dadurch der Mistweichung, ein unersetzlicher Schade zugefüget „worden; so müste bey dieser Vergewaltigung, und da nach seiner ohnmaaßgeblichen Aus„rechnung schwerlich vor allen vergeudeten Korn bis diese Stunde 1500 Rthlr. ad judi-

„ciale

„ciale depositum möchte eingeliefert haben, als welche Kleinigkeit gegen den zugefügten „Schaden vor nichts zu achten, aller menschen Witz und Verstand in Stillstand gerathen. „In denen Mecklenburgischen Geschichten finden sich von gewaltsamen Proceduren ganze „Bücher gedruckt: Deponent müste aber gestehen, daß ein solches Exempel wie das ge„genwärtige, er darin nicht bemerket hätte; vielmehr erinnerte er sich in der gedruckten Information des Herrn Ober-Land-Drosten von der Lühe in den Beylagen sub No. XL. und XLI. daß wie der Fürstliche Administrator Schultz den Schaden welcher durch Wegnehmung Viehes und Korns den Güthern Pantzow und Mulsow zugefüget wurde, vorgestellet, diese Procedur und Härte abgestellet worden; dahingegen bis diese Stunde an hiesige Vorstellung bey Herzogl. Suerinschen Canzley keine Resolution erfolget, weniger die mindeste Abänderung gemachet worden.

Ja die gemeine Rede ginge, daß es hiemit noch lange kein Ende haben würde, indem ein Inspector zur Administration der Güther gesetzet werden sollte, als welches er fast glauben müste, da alle vorhergehende Gerüchte in der That als solche ausgestreuet worden, sich dargestellet hätten, immaßen überdiß die Milice sich bereits unterfangen hätte, denen kleinen Pächtern in diesen Güthern kein Geld an der Herrschaft zu bezahlen, da doch ein solcher tumultuarischer Vorgang ohne ausdrücklicher Herzogl. Verordnung den mindesten Platz anders hätte, als gesamte Leute gegen der Herrschaft nur aufzuwiegeln.

Int. Ob Deponent seine gethane Aussage eydlich erhärten könnte und wollte?

Resp. Ja, allemahl!

Facta prælectione & ratihabitione Demissus.
Quibus conclusum actum ut supra

in fidem
Johann Theodor Engelbrecht,
Notar. Cæs. publ. ac in Dic. Duc. Megapl. Immat.

(L.S.)

No. XXXIX. b.)

Durchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Ewr. Herzoglichen Durchlauchten Gnädigstes Responsum de 18. Octobr. will mir zu verstehen geben, daß

1) Es meine Schuld sey, wann ich nicht die von Hobenschen Quitungen zu Verminderung der Hobenschen Zinsen exhibiren lasse, daß
2) ich die wirkliche Annehmung der Restitution in integrum zu Wetzlar zu docciren habe, und daß also
3) die Exequirung auf die Zinsen sie für Rechtlich halten.

So bedenklich es nun auch ist beym judice a quo sich über einer beym Appellations-Gerichte hangenden Sache einzulassen, so nöthig scheinet es mir doch vor itzo zu seyn, mich hierüber salva exceptione fori & quorum vis competentium folgender Gestalt zu erklären.

Ad Imum bestimmen kundbahre Gesetze, daß eh und bevor eine Forderung liquide, das ist entweder zugestanden oder Rechtlicher Art nach abgeurtheilt, und also ex re judicata richtig ist, keine Execution darüber auf irgend einige Art legal geachtet werden mag, wie

Mevius P. 3. Dec. LIII.

davon No. 1. in notis & L. 1. C. de execut. rei judic. sich folgender Gestalt ausdrucket:

Executio prærequirit judicium & ex hoc Sententiam

und P. VII. Dec. 196.

behauptet quod executio non locum habeat antequam de quantitate res certa est mit folgenden ausdrücken:

> Ideoque ut iis dicta fuerit sententia tamen ut quantitas appareat partes prius ad Liquidandum remitti debere.

auch P. VIII. Decies: 300. in fine
qna casum distractionis ausser Streitstellen quod executio fieri nequeat nisi debitum usurarum plane sit liquidum, und

> Baldies in l. I. n. 13. C. de Sent. exp.

alle Executiones absque liquidatione factæ für nichtig achtet.

Nun zeigen dagegen Acta contra von Hobe daß ich salva exceptione fori declinatoria untern 30. April 1765 auf die Zinsen-Forderung litem negative contestiret, und also die Unrichtigkeit derselben in quali & quanto behauptet habe, demnach hätte ich durchaus nicht vermuthen sollen, daß dem ohngeachtet weiter in mich gedrungen werden würde, da, so die Gesetze als die Proceß-Ordnung erfordern: daß wenn der Beklagte die negiret, solches weiter zu untersuchen und durch einen Abschied oder Urtheil, mithin durch Rechts-Kraft ein wahres Liquidum zu bestimmen ist, worauf allererst executivische Verfügung Platz greift.

Es hätte also bey solcher Beschaffenheit der Sachen, wann gleich nicht die exceptio fori entgegen stünde, wenigstens ein Terminus præjudicalis oder ein injunctum, de producendis quitantiis erfolgen, und also durch Rechts Kraft, oder præjudicii parification das Liquidum festgesetzet werden müssen, und da dieses ganz und gar zurückgeblieben, überdem aber auch die Litis pendence alles Erkenntniß selbst illegalisiret, so ist die daraus entspringende Nullitas so unheilbar, daß auch ohne Beleydigung an einer Bemerkung des Allerhöchsten Oberrichters nicht gezweifelt werden kann, insonderheit da desselben allergerechteste Einsicht nicht entweichen wird, daß die wahre litis pendence in judicio camerali imperii super fortem, womit nach eigenen Ausdrücken dieses hohen Gerichts die Zinsen zu gleichem Rechte stehen, nach Bestimmung derer Gesetzen mich berechtiget, als vernünftig hindert, beym judice a quo mich directo einzulassen, ob ich gleich nicht ermangelt haben würde, salva ubique litis pendentia transitorie cum adjuncto A. die Richtigkeit der plus petition zu zeigen, wenn solches von mir gefordert wäre.

So wie nun also die Richtigkeit der erkannten Execution auf eine nicht Liquid seyende in quali & quanto widersprochene Zinsen-Forderung offenbahr zu Tage liegend, und zugleich es mehr denn grausam ist, daß der Executor ohngeachtet der verhanden gewesenen Zinsen-Quitungen auf ein indebitum dergestalt exequiret hat, daß er sogar die ganze Wirthschaft nicht nur zu meinen, sondern selbst zu der unschuldigen a reditibus das Ihre geniessenden also illis cessantibus nichts bekommenden Concreditorem unersetzlichen Schaden ruiniret, das 50fältige fructus tragende Vieh geraubet, und also gar fremde Sachen nicht verschonet hat, bloß umb ein kleines Quantum unnutzbahr ad depositum judiciale zu bringen; so ist es auch

Ad IIdum. eben so gewiß, daß das vitium attentati den ganzen Vorgang sträflich macht, als das anverlangen der docirung der Annehmung meines restitutions-Processes in Camera imperiali wieder den Actenstand selbst anläuft, denn so habe ich nicht nur cum adjuncto A. untern 20 Julii 1765. die würkliche Einwendung der restitution dociret, sondern es ist auch nachher sowohl von mir als meiner Ehegenoßin gezeiget worden, daß würklich in der restitutions instance gehandelt und decretirt wird, und also sind Ewr. Herzogl. Durchl. von der Annehmung oder pendirung der Restitutions instance bereits völlig informiret, ohne daß desfals etwas weiter beyzufügen, daher nöthig erachtet werden mag, da das untern 6. Apr. a. c. sub Lit. A beygelegte Allerh. Decretum mit klaren Worten besaget:

> daß so lange die Sache beym Allerhöchsten Reichs Cammer-Gericht *pendire* judex a quo sich in derselben *et connexis* aller Erkenntniß enthalten soll.

Die pendirung aber daraus ersichtlich ist, wenn der restitutions-Libell nicht verworfen, sondern darüber zu handeln verordnet und würklich gehandelt worden. Indessen habe ich nochmahlen von denen seither erfolgten Bescheiden und protocollis beym Allerhöchsten Reichs Cammer-Gericht vidimirte Abschrift sub Lit. B. beyfügen, und dabey weiter declariren wollen, daß wenn Ew. Herzogl. Durchlaucht nur die Executiones sistiren mögten,

ich

ich mich bemühen will, nechstdem mit einem judicialen attestato die würkliche pendence in restitutionis instantia eben so zuverläßig zu dociren, als rechtlich es gemäß wäre, dergleichen bey vorliegenden inhibitorio Cæsareo ante vulnerationem zu begehren. Da zumahlen Creditores paterni das beym Höchstpreißl. Reichs Cammer-Gericht unterm 5. Julii 1765. nachgesuchte Mandatum de exequendo am Herzogl. Canzley zu erkennen vergeblich nachgesuchet haben. Was übrigens

Ad III. Die Exequirung auf die Zinsen selbst betrifft, so kommt hiebey der Begrif a) von der generalen Zinßfoderung in quali, und b) von der specialen Hobenschen Prætension besonders in quanto zur Beleuchtung vor.

Quoad a) wird wohl kein vernünftiger Mensch bezweifeln, daß Zinsen bloß ex *conventione* aut ex *mora* zu zahlen seyn.

Die Conventio fehlet gegenwärtig dergestalt, daß vielmehr ich bloß auf 10 Jahr die Väterliche Capitalien juxta §. 7. transactus gegen die adversischen Versprechungen zu verzinsen versprochen habe.

Diese 10 Jahr sind Ao. 1758 abgelaufen, mithin cesiret die Foderung seit 1758. ex capite conventionis besonders bey nicht erfülleter promissorum, wogegen juxta verba transactus die Zinszahlung stipuliret worden eben so unstreitig als keine mora, so lange der Restitutions-Proceß vorwaltet, ideisirlich ist. Einhalts des Transacts wornach ich allein schuldig bin Väterliche Capitalien zu bezahlen, haben Creditores §. 1 & 4. sich zu gewisse Præstationes verpflichtet, diese Præstationes, besonders ex §. IV. gehen so weit, daß die väterl. Creditores, Gebrüder von der Lühe ein merkliches zu vergüten, und also von ihren Forderungen abziehen zu lassen haben. Die exceptio implementi non secuti vereitelt also eben so zu verläßig die Erfoderung derer Capitalien, wovon man ante Liquidationem nicht weis, wie groß sie bleiben, und entfernet das prædicatum liquidi als es wieder die regulam juris anläuft, dasjenige zu fodern, was man wieder zu restituiren hat. Der Caracter eine mora siehet sich also eben sowohl entfernet, als der de conventione, und da es ein tertium nicht giebet Zinsen zu fodern, so bleibet die Executio usurarum allemahl ein Unding, zumahlen da ex possessione bonorum paternorum durchaus keine Zinß-Zahlung sondern bloß dieses entspringet daß ich als bonæ fidei possessor ad fructuum restitutionem detractis detrahendis, nicht jeden singulo sondern blos sämmtlichen Creditoribus um somehr verpflichtet geachtet werden mag, da selbst der Buchstab des Transacts besaget, daß ich nach aufgehörter Zins-Zahlung und nicht abgetragenen Capitals, bloß

jure administrationis die väterlichen Güther besitzen soll.

Die jura administrationis aber keine Verbindlichkeit ad usurarum præstationem machen, hingegen mir und meinen Creditoribus das Recht geben, wegen denen auf 1000senden angehenden Einschüssen die Zinsen de fructibus abzuziehen, bevor Creditores paterni etwas bekommen können, und zwar umb so mehr so lange, als noch nicht entschieden worden ob ich oder Creditores an der Nichtzahlung der Capitalien effectu exceptionis implementi non secuti Schuld seyn.

So wie nun also ich mit keinen Rechts-Schein auf irgend einer Weise denen singulis Creditoribus paternis zu Zinsen verpflichtet werden mag, hingegen die Foderung der fructuum nicht denen singulis sondern dem unirten Corpori zugestehet, so illegalisiret sich auch

ad b.) die von Hobensche Zinß-Forderung in quali eben so zuverläßig, als in quantum sie fehlsahm ist. An seinem Orte, nemlich in judicio litis werde ich Letzteres mit denen Quitungen zeigen, da gegenwärtig obige vidimirte Bilance sub A. begnüget, und um so zuverläßiger das grausame executivische Verfahren darüber sich als strafbar darstellet, da

a.) die exceptio attentati & fori mich berechtiget bloß darauf mich zu beziehen, da

b.) dem ohngeachtet ich den Schuld-Rest in quali & quanto negiret, und ohne Verhör und Erkundigung über die Negation, ja ohne Befehl de demonstranda solu-

tione, und allewege ohne Urthel und Recht contra reversales de 1572 ad executionem über ein illiquidum genere quæstionis man geeilet hat, da

c.) so gar die exceptio mutati libelli nicht mahl regardiret worden, ohngeachtet sie in klaren Buchstab der Landesgesetzen gegründet, und dergestalt davon in der Hof-Gerichts-Ordnung P. 2. tit. verordnet ist, daß zuvor die Kosten bezahlet werden sollen, da

d.) der Executor nicht mahl die Production der Quitungen zu sehen sich bemühet hat, ohngeachtet dem Executoriali positive einverleibet ist, daß nur soweit der Abtrag nicht geschehen, mit Quitungen zu dociren, und da

e.) bey dieser Execution die allergreulichsten Excesse dergestalt ausgeübet seyn, daß man von dergleichen in dem Reiche der Scyten kaum ein Beyspiel auftreiben wird, indem man statt 500 Rthlr. die ganzen Güther devastiret, die unschuldigen Dames ausgeplündert, und noch bis diese Stunde weder Rechnung noch Verantwortung beygebracht, und alle diese Grausamkeiten daher zugelassen hat, umb etwa 700 Rthlr. lehm zu setzen; und da endlich

f.) diese unerhörte Grausamkeit nicht allein auf meiner als unschuldigen Theils Rechnung, besonders bey betroffenen Unglücksfällen, sondern gar auf Kosten der unschuldigen Concreditoren selbst dergestalt geschehen, daß anstatt sie bey cessirenden Unglücksfällen a fructibus ihre Zinsen von denen so kostbahr eingerichteten Güthern bekommen können, sie selbiger auf viele Jahre bey devastirung der Einrichtung, müßig gehen müssen, daferne nicht zur Wiederherstellung viele 1000 Thaler hergeschossen werden.

Wie ich nun hierüber mir alle Competentia reservire, so widerhole ich meine oftmahlige Bitte dahin, daß nunmehro Ewr. Herzogl. Durchl. Fürst gnädigst geruhen die auf nicht schuldige Zinsen verhängte oder noch zu suchende Executiones zu sistiren, die Oblata zu restituiren, und die Impetrantes zur Erstattung der Schäden und Unkosten anzuhalten als dem Executor in nachdrückliche Strafe zu setzen.

Der ich sub imploratione salutari ersterbe

Ewr. Herzogl. Durchl.

Suppl. Wend-Mulsov den 12. Nov. 1767.

unterhänigster
J. S. D. von der Lühe.

Gemüßigte Erwiederung ad Responsum de 16. Novbr. Insistirung der Exceptioni fori & attentati mit Bitte
wie inwendig
abseiten
des von der Lühe von Mulsov, Appellant
wider
die Väterlichen Creditores, modo den Herrn von Hobe, zu Gr. Grabow, Appellat
in puncto
Appellationis attentati.

Concordat cum manualibus quod testor

Ego
Johann Melchior AmEnde,
Cæs. publ. Jurat. Notar. mpp.

Collat. & Vid. Wismar den 30. Aug. 1773.

No. XL.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1682148432/phys_0102
DFG

No. XL.

Friederich ꝛc. ꝛc.

Wir fügen dem Joachim Siegmund Dieterich von der Lühe zu Wismar hiemit zu wissen, daß wir auf abschriftlich angeschloßene weitere unterthänigste Bitte des Doct. Kutemeyer als actoris Communis Creditorum des weyland Ober-Land-Drost von der Lühe einen neuen Terminum ad præstandum juramentum manifestationis auf den 22. Apr. a. c. anberahmet, mithin unsere Ladung vom 26. Junii vorigen J. cum annexo mandato in arctiori forma renoviret haben: Citiren, heischen und laden demnach vorgenannten von der Lühe hiemit anderweitig und zwar *sub poena realis citationis* ernstlich und wollen, daß derselbe am oberwehnten Tage Morgens zu gewöhnlicher Zeit auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justiz Canzley in Conformitæt voriger Citation in Person unausbleiblich erscheinen, sodann das Juramentum manifestationis würklich abschweren und darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewärtigen solle. Wobey demselben, was an Briefschaften so zu den Güthern gehörig, wie auch an Mobilien, Barschaften und activis respective offenbar fehlet und sonsten bey Seite gebracht seyn mag, noch längstens binnen 3 Wochen zu specificiren und zu suppliren, und solche Specification ad Acta zu liefern abermahl ernstlich aufgegeben wird. Datum Suerin den 10. Febr. 1773.

(L. S. Duc.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium

Herzogl. Mecklenb. zur Justiz-Canzley verodrnete

Director und Räthe.

Precedentem Copiam cum suo vero mihi Exhibito originali verbotenus Concordare habita accurata collatione atteſtor. Collat. & Vid. Wismariæ d. 30. August 1773.

Ego

Johann Melchior AmEnde,

Cæſ. publ. Jur. Not. mpp.

(L. S. Not.)

(L.S.)

No. XLI.

cum Adjuncto sub B. & B. No. 3.

Durchlauchtigster ꝛc.

Die grausamen Alterationes welche von der nach Mulsow verlegten Milice und ihrem Commandeur dem Executorem Bühring unserer Mutter verursachet worden, haben leider dieselbe ins Grab gebracht.

Wie wir nun Gott dem gerechten Richter und der Kaiserl. Majestät die Beahndung überlassen müssen, so sehen wir uns auch gedrungen das jus retentionis in bonis paternis propter materna Illata zu reserviren und zugleich zu declariren, daß wir die bereits bey Kaiserl. Majestät laut Lit. A. introducirte Appellation zu prosequiren unermangeln werden.

Ew. Herzogl. Durchl. unterthänigst demüthigst ersuchende, Einhalts der Landes-Gesetzen als Allerhöchsten Judicatorum uns durante lite in instantia Appellationis nicht attendirlich durch die Milice beleidigen zu lassen; mithin um so mehr den Gewaltthaten derselben in adjuncto B.) notiret, zur Abstellung zu bringen und den weitern Verkauf des Saat und Brodt Korns zu hemmen, als die Beyfuge ad adjunctam B.) sub No. 3. nachweiset, daß der Ankauf nicht mit 8000 Rthl. zubeschaffen ist so wie der Schade bey nicht Zusäung des Ackers unersetzlich bleiben würde. Wann sonsten unsere Mutter in

der Kirche zu Neuburg gesteckte Sachen den Verderb exponiret stehen, mithin den letztern Decret gemäß ad Cautionem præstitam die retradition geschehen mag, zumahlen das triduum Mandati insinuati laut Lit. C. schon längstens vor unserer Mutter Ableben verstrichen ist; So bitten wir submissest nunmehro das Mandatum de retrahendo ad Executorem zu erlassen, reserviren uns alle Befugnisse und beharren sub imploratione salutari

Ewr. Herzogl. Durchlaucht

unterthänigste

der von der Lühen von Mulsow hinterlassene Kinder.

Suppl. Wismar d. 18. Febr. 1768.

Unterthänigste Anzeige docirung der insinuation letzten Decreti als der Introduction eingewandter Appellation

mit

Bitte wie inwendig

abseiten

der von der Lühen von Mulsow hinterlassenen beyden Kindern ad Acta

Ihrer Mutter der Frau von der Lühen gebohrne von Strahlendorf Appellantin

wieder

Hr. von Hoben und übrigen väterlichen Creditores Ihres Ehegemahls Appellaten

in pto.

Juris retentionis hiuc Appellationis

Cum Manualibus concordat

Collat. & Vid. Wismariæ
d. 30. August 1773.

in fidem
Johann Melchior AmEnde,
Cæs. Publ. jurat. Not. mpp.

(L.S. Not.)

(L.S.)

B.) Wendischen-Mulsow, den 13. Febr. 1768.

Auf Requisition nach der mir gewordenen generalen Instruction sowohl von Sr. Hochwohlgeb. des Herrn von der Lühe als der Wohlseel. Frau von der Lühen gebohrn. von Strahlendorff um alle Vorkommenheiten so sich bey gegenwärtiger contra appellationes eingelegten Execution eräugen möchten zu notiren, und ad Protocollum meum zunehmen. Solchemnechst sistirte sich der Inspector Joachim Friedrich Wramp, und zeiget an, daß die vorhin verschiedentlich aufgenommenen Documenta von denen auf hiesigen Güthern vorgekommenen Vergewaltigung Nachricht geben. Er wollte nunmehro zum weitern Verfolg daß jene so sich seit den 21. Jan. a. c. zugetragen anführen.

Denn so hätte am 26sten Jan. der Unterofficier Ellergrün und Schmidt zu Kirchen-Mulsow 8 Drömbt Gersten.

Den 27. dito 1 Drömbt Rogken und 5 Drömbt Gersten.

Den 30. dito der Unterofficier Schmidt von Wendischen-Mulsow 3 Dr. 6 Scheffel Rogken, desgleichen

Den 1. Febr. 7 Drbt. 6 Scheffel Gersten, und

Den 4. Febr. desgleicheu von Wendischen-Mulsow 6 Dr. Gersten wegfahren lassen.

Den 30. Jan. hatte der Unterofficier Schmidt nach dem Dorffe Cammin an Gastmeyer 3 Scheffel Rogken, und eodem dato an den Mühlen-Bursch Lübcke 4 Scheffel Rogken a 24 ßl. verkauft.

Den

Den 12. Febr. hatte der Unterofficier Schmidt 8 Drbt. Habern von Kirchen-Mulsow, und dieses alles durch den Krüger Kahl in Neuburg verfahren lassen.

Dito hatte er auch an den Krüger Röhter in Kirchen-Mulsow 1 Scheffel Habern hingeschickt. Ferner hatte am 25. Jan. zu Pantzow der Unterofficier Ellergrün 3 Dr. 4 Sch. Rogken und 4 Drbt. 10 Scheffel Gersten.

Den 29. Jan. der Unterofficier Schmidt 7 Drömbt 2 Scheffel Gersten

Den 30. Jan. 3 Drbt. 2 Scheffel Rogken, und

Den 6. Febr. 8 Drbt. Habern, worunter jedoch von der Milice verschiedenes Korn unter diesem Scheffelweise versilbert werden, durch den Krüger Kahl aus Neuburg, alles nach der betrieglichen Maaße, die in circa von 5 Schfl. gestrichene Maße 4 Schfl. zur Rechnung gebracht werden transportiret, und von selben theils nach Wismar gefahren, theils aber das Beste von ihm zurück behalten und hie und da verkauft worden. Hiezu kömmt ferner daß boshafter Weise von dem Executor Bühring, weilen er das Korn zu neuen Pohrstorff nicht Dröschen lassen wollen, und woselbst dieses Jahr eine gewaltige Menge von Mäusen sich aufgegeben, wie das hieben liegende Documentum sub Lit. A. nachweiset, von diesem Ungezieffer mehrentheils verzehret worden, und also die Arbeit so man ein ganzes Jahr zu beackerung und Einsammlung der Früchte beschicken müssen vergeblich angewandt, und das Zugvieh und Dienst-Leute so kostbahr umsonst gehalten werden müssen, mithin alle Revenuen von diesem Guthe gänzlich verlohren gegangen sind.

Um nun einen jeden der auch kein Hauswirth ist von denen Excessen und ruin der Güther einigen Begrif zu machen, so hätte er in der Anlage sub Lit. B. Num. I. von den vorhandenen aufgemessenen Korn und was noch auf die Höfe zu dröschen, ein Verschlag gemacht, Woraus sichtbar worin der Vorrath von den Einschnitt 1767. annoch bestehe, und laut Lit B. Num. 2. wäre zu ersehen, was der Executor Bühring nach und nach an Korn via facti weggenommen. Rechnete man nun diese Summe mit den Vorrath zusammen, so veroffenbarte sich, daß der ganze Ausdrusch von dem Einschnitt 1767. ppr. in 1¼ Korn des Anwachses bestunde. Laut Lit. B. Num. 3. hätte Deponent einen Auszug gemacht, was für Saatkorn diesem Früh-Jahr erforderlich und wie viel Korn welches zur Wirthschaft gehörig und nicht abgegeben worden, hinwieder zu restituiren.

Im Herbst 1767. wäre das Gesinde auf ein ganzes Jahr abgelohnet, Schmiede, Reiffer, Rademacher, Weber, Riemer und Schuster Arbeit, wie auch die Tagelöhner und Erndtleute, benebst die Erndt wäre bezahlet, auch wegen der crepirten Ochsen einige derselben, wie auch Pferde statt der Ochsen angekaufet, mithin die kostbar angekauften Kühe, von dem Executor gewaltthätig weggenommen und vor das hälfte Geld verkaufet, die Bauten wegen der zu Pantzow, vom Winde umgewoffenen Scheune, wie auch eines neuen Mühlenhauses zu Kirchen Mulsow auch sonstigen reparationen auf allen Höfen und Dörfern beschaffet werden müssen, zu welchen Ausgaben aber nicht einen Thaler, Landes Verfassung wiedrig hergegeben worden.

B.) Num. 3.

Wann nun nach der Anlage sub Lit. B. Num. 3. das Korn hinwieder herbeyzuschaffen ist, woferne das Zugvieh nicht für Hunger crepiren, der Acker Blumen tragen, die Unterthanen und Einwohner nicht aus Hunger verlauffen sollen, so würde zu Anschaffung besagten Korns nach der gemachten ohngefährl. Taxe so es ohnfehlbar im Frühjahr im Preise gehen würde, benebst den Fuhrlohn ppr. eine Summa von 8100 Rthl. sich betragen.

Muß also nicht ein jeder der alle diese Summen gegeneinander balanciret in die gröste Verwunderung gerahten, wie eine so vorsetzliche Verschleuderung der Revenuen in so ganz kurzer Zeit möglich zu machen gewesen.

Frägt man woher ein so geringer Ausdrusch von dem Einschnitt 1767 entstanden, zumahlen die Benachbahrten und sonsten ein jeder weiß nnd bezeugen müsse, daß das mehreste Korn von vorbesagten Einschnitt so schön auf diese Güther gewachsen gewesen, als man in verschiedenen Jahren sich nicht rühmen können, und die Benachbarte nicht gehabt haben, und dennoch ein so schlechter unerhörter Ausdrusch wie oben angeführet ist, zu Rechnung gekommen, so zeigen die von Zeit zu Zeit aufgenommenen Protocolla, daß

a) Das mehreste Korn im Stroh besitzen geblieben, und die Dröscher zum rein Dröschen nicht haben angehalten werden können, immaßen der Executor und die Milice selbigen glauben gemacht

Daß Sie nunmehro Herren wären, und keiner als Sie zu befehlen hätte.

b) Wäre die betriegliche Auf- und Abmaße des Korns außerordentlich gewesen, indem statt gestrichene mehrentheils lauter gehäufte Maße genommen, und in circa statt 5 Schfl. gestrichene Maaße nur 4 Schfl. in Rechnung gebracht worden, so von den verkauften

320 Drbt. wann auf solchen a Drbt. 2 Faß Aufmaaße gewöhnlicher maßen gut gethan wird, dennoch nach dieser gottlosen Maaße 50 Drbt. 8 Schfl. entwandt und nicht berechnet worden. Hiezu kommt ferner

c) Daß denen Dröschern statt den 20. Schfl. Dröscher Korn, der 18te gereichet ist, auch

d) Wann aufgemessen worden, denen Dröschern auf der Hauf-Stelle Ein und mehr Scheffel Korn gegeben worden. Und

e) Denen Deputat-Leuten statt gestrichene, gehäufte Maaße abgemessen worden. Nicht minder

f) Durchaus nicht gestattet worden, daß an den Oertern zum Besten des Zug-Viehes und nach Hauswirths Manier hat wollen gedroschen werden; dahero auch unter andern auf dem Hofe zu neuen Pohrstorff, woselbst viel Ungeziefer sich angefunden, aller Remonstration ohnerachtet nicht hat wollen gedroschen werden, da doch solches vernünftiger Weise vor allen andern Scheuen der erste Ausdrusch des Korns geschehen und solchergestalt der Schade des Mause-Fraßes abgekehret werden, wovon das adjunctum A. die geflissene vorsetzliche Boßheit bewahrheitet.

Nächsthin müste Deponent anzeigen, wie er niemahlen gehöret, daß der Executor durch die Milice, so alle 4 Wochen verändert worden, willkührlich das Korn auf und ab maßen, und durch fremde Leute, als besonders den Krüger Kahl zu Neuburg, verfahren und verkauffen lassen, welcher das beste Korn vor sich behalten und damit marchandiret, das andere aber vor geringen Preiß in Wismar verkaufet habe; Wie dann auch die Milice Scheffel weise von hiesigen Spieckern und Kornboden, Korn versilbert hätten, und also überhaupt dergestalt mit dem Korn gewirthschaftet worden, als wenn es Preiß gegeben. Hingegen der Executor seit den 20. Nov. a. pr. sich nach solchen gar nicht umgesehen. Und obgleich Deponent das Lasten Korn, welches nach Landes Gebrauch denen Bedienten üblichermaßen als pars Salarii zustünde, von dem Executor fordern lassen, so hätte derselbe auch solches zurück behalten, und sich dergestalt der Bedienten Lohn spoliando bedienet.

Inter. I. Ob Deponent seine gethane Aussage allemahl Eydlich erhärten könnte?
Resp. Ja, jederzeit mit guten Gewissen.

Quibus Conclusum uti supra.

in Fidem
subscripsi et subsignavi
Johann Theodor Engelbrecht,
Notar. Cæs. publ. ac in Duc. Dic. Megap. Immatr.
(L. S.)

Cum originali concordat. quod testor Ego
Collat. & vidim. Wismar.
den 30. Aug. 1770.
(L. S. Not.)
Johann Melchior AmEnde,
Notar. caesar. publ. jurat.
(L. S.)

No. XLII.

Lit. B. Num. 3.

Verzeichniß Was für Korn zur Saat und Wirthschaft auf den Adel. Güthern Wend. u. Kirchen-Mulsov, item Neu-Porstorff und Pantzov erforderlich ist.	Rogken Drb.	Sch.	Gersten Drb.	Sch.	Habern Drb.	Sch.	Erbsen Drb.	Sch.
1) An Winter-Saat ist zum Einschnitt 1767 gesäet 151 Drömbt 3 Scheffel Rogken ——								
2) Zur Winter-Saat angeschaffet und nicht wieder zurückgegeben worden —— ——	32	—	—	—	—	—	—	—
3) An Sommer-Saat soll im Früh-Jahr 1768 gesäet werden —— ——	—	—	194	6	229	4	21	—
Summa Saat-Korn	32	—	194	6	229	4	21	—
Zur Haushaltung wird nach Mecklenb. Gebrauch ein Korn gerechnet, thut —— ——	151	3	194	6	229	4	21	—
Summa des Korns zur Saat und Wirthschaft —	183	3	389	—	458	8	42	—
Hiervon ist noch von Gallen 1767 bis den 13. Feb. 1768 zur Wirthschaft abgegeben ——	32	—	11	1	122	—	—	10
Wird noch zur bevorstehenden Sommer-Saatt und an Wirthschaft-Korn bis Gallen 1768 erfordert —— —— ——	161	3	377	11	336	8	41	2

Wann nun alles Saat und Brodt-Korn von diesen Güthern durch militarische Gewalt weggenommen wird, so muß zur Anschaffung besagten Korns, falls der Acker nicht Blumen tragen, das Zug-Vieh vor Hunger crepiren oder den Abdecker überlassen werden; mithin die Unterthanen und Einwohner der Güther vor Hunger und Kummer verlauffen sollen; dasselbe hinwieder vor baares Geld angeschaffet werden, wovon der Preis so wie das Korn im bevorstehenden Frühjahr und Sommer gelten wird, ohngefährlich folgendergestalt ad Taxam bringen kan: als

	Rogken Drb.	Sch	Gersten Drb.	Sch.	Habern Drb.	Sch.	Erbsen Drb.	Sch.	Neue Rthlr.	ßl.
An Rogken a Scheffel 40 ßl. ——	161	3	—	—	—	—	—		1612	24
An Gersten a Scheffel 36 ßl. ——	—	—	377	11	—	—	—		3401	12
An Habern a Scheffel 24 ßl. ——	—	—	—	—	336	8	—		2020	—
An Erbsen a Scheffel 32 ßl. ——	—	—	—	—	—	—	41	2	169	16
Hierzu:										
Das Fuhrlohn nach des Executoris Bühring Taxe gerechnet a Sch. 4ßl. wäre für 161 Drbt. 3 Sch. Rogken	—	—	—	—	—	—	—	—	161	12
377 Drömbt 11 Scheffel Gersten ——	—	—	—	—	—	—	—	—	377	44
336 Drömbt 8 Scheffel Habern ——	—	—	—	—	—	—	—	—	336	32
41 Drömbt 2 Scheffel Erbsen ——	—	—	—	—	—	—	—	—	21	8
Summa was der Ankauf des Korns im bevorstehenden Frühjahr pp. gelten würde —— —— ——	—	—	—	—	—	—	—	—	8100	—

Jochim Friedrich Wramp, Inspector.

Concordare vidi in fidem

Johann Theodor Engelbrecht,
Notar. Caesar. publ. ac Immatr.
(L. S.)

Diese Abschrift stimmet mit der vidimirten Copey überein. Collat. & vidimat. Wismariae den 30. Aug. 1773. in fidem

Johann Melchior Am Ende,
Cæs. publ. jurat. Notar. mppr.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1682148432/phys_0107
DFG

No. XLII.

EXTRACT.

Korn-Rechnung von den Güthern Wend-Mulsow und Kirchen-Mulsow, item Neu-Pohrstorff, nach des Herrn Notar. Engelbrecht seiner geführten Rechnung; desgleichen von Pantzow nach den Herrn Inspector Wrampen seiner Rechnung von Johann 1767 bis 1768, was der Executor Bühring und dessen Milice von diesen Güthern nach und nach weggenommen.

	Rogken Drb.	Rogken Sch.	Gersten Drb.	Gersten Sch.	Habern Drb.	Habern Sch.	Erbsen Drb.	Erbsen Sch.		Rthlr.	ßl.
1767.											
a) Von 23ten Jul. bis den 30ten Novbr. hat der Executor weggenommen —— ——	21	2	——	——	——	——	——	——	a Sch. 30 ß	152	36
Dito derselbe ——	—	—	16	——	——	——	——	——	—— 24--	96	—
Noch derselbe ——	—	—	——	——	16	——	——	——	—— 18--	72	—
b) Von den 27. Jan. 1768 bis den 4. May hat derselbe weggenommen —— ——	167	11	——	——	——	——	——	——	—— 30--	1259	18
Dito derselbe ——	—	——	128	——	——	——	——	——	—— 24--	1092	—
Noch dito ——	—	——	——	——	61	2	——	——	—— 18--	275	12
Noch dito ——	—	——	——	——	——	——	4	2	—— 26--	27	4
c) Da nach Ausweisung der aufgenommenen Documentorum der Executor Bühring und dessen eingelegte Milice vorstehender in gehäufter Maaße weggenomenen Korns statt 4 Scheffel 5 betragen, er aber solche Uebermaaße nicht berechnet hat, so würde solche nach vorstehender Proportion eine Summa ausmachen, als —— ——	47	$3\frac{1}{4}$	——	——	——	——	——	——	—— 30--	354	25
Dito ——	—	——	43	6	——	——	——	——	—— 24--	297	—
Dito ——	—	——	——	——	9	$7\frac{2}{4}$	——	——	—— 18--	43	19
Dito —— ——	—	——	——	——	——	——	——	$6\frac{1}{4}$	—— 26--	3	18
d) Von 2ten bis den 17ten Jan. 1769 derselbe weggenommen ——	46	6	——	——	——	——	——	——	—— 30--	348	36
Noch dito ——	—	——	8	9	——	——	——	——	—— 24--	52	24
Dito ——	—	——	——	——	——	6	——	——	—— 18--	2	12
	282	$10\frac{1}{4}$	256	3	87	$3\frac{1}{4}$	4	$8\frac{1}{4}$	Rthlr.	4082	13

Da der Executor Buhring und die Milice vom 7ten bis 17. Jan. 1769 das Korn in ordentlicher Maaß nach dem auf jede Last 4 Scheffel auf Maaß ohne zu berechnen genommen worden, mithin die gehäufte Maaße nachgeblieben ist, so hat dieserhalb keine Nachrechnung gemacht werden dürfen.

Ohnge-

Ohngefährlicher Entwurf

Was der Executor Bühring via facti nach denen Rechnungen und Documentis an Korn weggenommen; was dafür an Geld nach dem ohngefährlichen Markt-Preisen in Wismar ein jeder Sorte Korn, ein ins andere gerechnet, und wovon zu seiner Zeit das Attestat beyzubringen, an Geld berechnet werden soll.

Verzeichniß

Was Executor Bühring nach und nach seiner Rechnung von nebenstehenden Güthern an Korn weggenommen, und also zu wenig an Korn und Geld berechnet hat.

	Rogken		Gersten		Habern		Erbsen			
	Drb.	Sch.	Drb.	Sch.	Drb.	Sch.	Drb.	Sch.	Rthlr.	ßl.
Ad a) Diese Pöste hat Executor Bühring an Korn Geld nicht berechnet ——										
ad b) Nach des Executor Bühring Rechnung von 7. Jan. bis 12ten Martii 1768 berechnet derselbe	162	4	—	—	—	—	—	—		
Dito derselbe —— ——	—	—	156	—	—	—	—	—		
Noch dito —— ——	—	—	—	—	51	—	—	—		
Noch dito —— ——	—	—	—	—	—	—	4	—		
ad c) hat Executor die Uebermaaße nicht berechnet ——										
ad d) von 2ten bis 12ten Jan. 1769 dersebe weggenommen und berechnet —— ——	46	6	—	—	—	—	—	—		
Dito —— ——	—	—	8	6	—	—	—	—		
Aus benannten Posten gibt Executor auch gehoben zu haben, laut seiner eigenen doch unrichtigen Rechnung bis den 12. Jan. a. c.	—	—	—	—	—	—	—	—	2296	32
Vor Korn und exclusive										
a) Des gehobenen Casten-Geldes										
b) Erhobene baare Gelder von denen Pächtern										
c) Das nicht berechnete Holz-Geld hat also der Executor an Korn und Geld zu wenig berechnet -	74	¼	91	9	36	3¾	—	8¼	1785	38
	282	10¼	256	3	87	3¾	4	8¼	4082	13

Extrahirt
Wendischen-Mulsow den 5. Jul. 1769.

Hans Christian Lindemann,
p. t. Rechnungsführer.

Vorstehender Extract accordiret mit den mir producirten wahren Original; Solches documentire vidim. Wismar den 30. Aug. 1773

in fidem
Johann Melchior AmEnde,
Cæsar. publ. Jurat. Notar.
(L. S.)

(L. S. Not.)

No. XLIII.

In Sachen des Regierungs-Raths von Fabrice zu Ratzeburg, Erben, Klägere, eines, wieder den von der Lühe zu Mulsow Beklagten andern Theils, in puncto Debiti, giebt der Durchlauchtigste Herzog und Herr, Herr Friederich Herzog zu Mecklenburg Fürst zu Wenden und Ratzeburg auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc. nach gehaltenen Verhör, in Contumaciam zu Recht diesen Bescheid:

Daß Beklagter seines so oft, als unerheblich verworfenen Einwendens ohngeachtet Klägere das eingeklagte Capital der 3000 Rthlr. Hamburger Courant nebst den verschriebenen, seit Trinitatis 1766. laufenden Zinsen bis zur Zahlung minder nicht die Kosten dieses Proceßes prævia liquidatione & moderatione forderſamst längstens binnen 3 Wochen und zwar sub poena paratissimae Executionis zu zahlen schuldig: gestalten derselbe hiedurch zu diesen allen schuldig erkannt, übrigens aber auf Verlangen Communicatio Protocolli beiden Theilen bewilliget und zugestanden wird.

Von Rechts wegen. Publiciret Suerin den 22. Sept. 1768.

(L. S. Duc.)

Den 22. Sept. an den Hrn. Dr. Borchert Heider Mittags schon insinuiret.

Concordantiam cum vero suo mihi Exhibito originali quod testor

Collat. & vidim. Wism. den 30. Aug. 1773.

Ego
Johann Melchior AmEnde,
Notar. Caesar. publ. mppr.
(L. S.)

(L. S. Not.)

No. XLIV.

EXTRACT aus den von den Hrn. Advocat Tetzmann gezogenen Auszug der gerichtlichen Acten.

No. Actor. 889. Unterthänigste Anzeige von Seiten des seel. Regierungs-Rath von Fabrice zu Ratzeburg hinterlassene Erben, contra den Hrn. von der Lühe in puncto Debiti, de 7. Mart. 1769.

Decret. Rsp. suppl. Daß ihrem Gesuch auch auf das Capital die Execution zu erkennen um so minder, als sie selbst in ihrem ad Acta convocationis Creditorum übergebenen Exhibito de 28. Sept. v. J. so gar allen particulairen Adjudicationen widersprechen, zu deferiren stehe. Sverin den 18. März 1769.

Vorstehende Abschrift stimmet mit der von dem Hrn. Advocato Tetzmann aus denen gerichtlichen Acten fideliter gezogenen Extractu quoad passum concernentem überein. Vidim. Wismar. den 30. Aug. 1773.

in fidem
Johann Melchior AmEnde,
Notar. Cæsar. publ. jurat. mpp.
(S. L.)

(L. S. Not.)

No. XLV.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1682148432/phys_0110
DFG

No. XLV.

EXTRACT Supplicati des Hrn. Doctor Kutemeyer, d. d. Sverin den 7ten April. 1769.

P. P.

Ich habe mich für fernere Auslagen in der Lühischen Debit-**Sache bis zu deren ihren wahren Stand angemessener dereinstigen Einlenkung, die aber zur Zeit noch sehr zweifelhaft ist, wohl in acht zu nehmen,** bevorab da der Hr. Dr. Gröning in verschiedenen nach dem Jahr 1765 vorgewesenen Conferenzen vielfältig declariret hat: daß ich vor meine Arbeit nichts haben sollte. So könnte der Erfolg, wenn ich zu treuherzig den Herrn Procuratorem gegenwärtig befriedigte, leicht dieser seyn, daß ich nicht allein für meine Arbeit nichts kriegte, sondern auch ex propriis eine nahmhafte Summe einbüßete &c. &c.

Carl Friederich Kütemeyer Dr.

Vorstehender Extract stimmet mit der auscultirten Copey der Herzogl. Justiz-Canzley völlig überein. Collat. & vidim. Wismar. d. 13. Dec. 1771.

in fidem
Johann Melchior AmEnde,
Cæsar. public. jurat Notar. mpp.

(L. S. Not.) (L. S.)

No. XLVI.

Durchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Dem sichern äußerlichen Vernehmen nach, ist communi nomine unserer Principalium inrubricirter Sache, von dem Hrn. Dr. Kutemeyer, eine grosse in puncto liquidationis der alten Zinsen, et implementi non secuti, ad acta gebracht, welche wir aber mit Augen nicht gesehen, weniger dazu Auftrag gegeben haben, sondern es sind diese Anträge, von Ihm, ohne unser wissen und wieder unsern Willen gemachet worden. Wir bitten demnach ganz unterthänigst, Ew. Herzogl. Durchlaucht geruheten beregte Schrift ab Actis zu retradiren, und den Hrn. Doct. Kutemeyer zugleich in Gnaden anzufügen, daß in Zukunft keine Schriften nomine unserer Principalium von Ihm weiter angenommen werden sollten, da fern Er nicht dociret, daß er dazu von denen Special Gevollmächtigten Aufträge erhalten. Wir beharren mit submissester Devotion

Ew. Herzogl. Durchlaucht

unterthänigste
H. Gröning Dr. noe. principl.
C. H. Berner noe. ppl
H. Ackermann Dr. noe. ppl.
L. Koßel noe. ppl.
J. Winckelmann Dr. noe. ppl.
J. B. Zurnedden.
F. A. Buchholtz.
G. D. Berner jun. noe. ppl.
C. C. Menge Dr. noe. ppl.
P. H. Segnitz Dr.

Suppl.
den 12. April 1768.

Unterthänigste Anzeige und Contradiction
von Seiten
Intus benahmter Special Gevollmächtigten derer von der Lühe Pantzowschen
Creditorum Supplicanten
ad Acta Ihrer Herrn Principalium Kläger
wieder den Hrn. von der Lühe auf Pantzow und Mulsow Beklagten
in pto. Debiti

Vorstehende Abschrift stimmet mit der gerichtl. auscultirten Copey überein. Vidim. Wismar den 27. Aug. 1772.

in fidem
Johann Melchior AmEnde,
Cæs. pub. Jurat. Notar. mpp.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1682148432/phys_0111
DFG

Friederich ꝛc. ꝛc.

Hochgelahrter, L. G. Wir retradiren euch hiebey die von euch qua communi Mandatario der mehresten von der Lühe Pantzowschen väterlichen Creditorum wieder den von der Lühe auf Mulsow ad acta eingebracht so rubricirte unterthänigste Vernehmlassung cum Adjunct. mit dem gnädigsten Bescheide: daß ihr euere communi nomine zu machenden allenfalls mit mehrer præcision zu entwerfenden Anträge halber zuvor mit den Special-Gevollmächtigten, deren Exhibitum euch hiebey abschriftlich communiciret wird, zu conferiren und wie solches geschehen zu dociren habet. Wornach ꝛc. Suerin den 25. Apr. 1768

An
dem Doctorem Kutemeyer
hieselbst.

No. XLVII.

Schriftliche Vergleichs-Erklärung des Hrn. von der Lühe zu Mulsow, beym Vorbescheid sub dato Suerin den 24. Julii 1769. ad Protocollum Cancellariæ Ducal. gegeben.

Titul.

Wenn der gegenwärtige Herr von der Lühe zu Mulsow überzeugend wüste, daß seine Hren. väterliche Gläubigere damit umgingen, die Debit-Sache seines seeligen Vaters unter sich Vergleichsmäßig zu reguliren, daß sie ihm dasjenige, was ihm nach dem Vergleiche zukomt auskehren und nichtes mehr von ihm verlangten als was er im selbigen versprochen: so hätte er gewünscht daß dieses Illustissimum Dicasterium schon vor langer Zeit einen Zweckdienlichen Terminum dazu anberahmet hätte. Alsdenn würde er aber allenfals nur mit einem copore zuthun, sich nicht mit einzelnen fruchtloß herum zu streiten und keine 3jährige Execution auszustehen nöthig gehabt haben. Weil er aber aus der zuletzt ihm gnädigst communicirten Eingabe verschiedener Creditorem bemerket, daß selbige nach wie vor darauf dringen, daß er ante Liquidationem Capital und Zinsen bezahlen soll, und sie nur deshalb convocationem Creditorum begehrt und erhalten damit sie sich nur über die Art und Weise wie sie am geschwindesten und besten zu diesem ihrem Endzweck gelangen möchten, vereinbahren könnten, so hoffet er nicht nur das die bisher in Ruhe gebliebenen Herren Creditores dieses Verfahren ihrer Herrn Consorten nicht nur misbilligen: sondern auch, das ihm auch niemand verdenken werde wenn er dieses Betragen ferner legaliter zu verhindern sucht.

Weil dieses aber diesen langwierigen Proceß nochmehr verwirren könnte, und seine Jahre dahin gehen, so gedenket er dieses durch einen neuen Vergleich wodurch er mit einmahl mit Creditoribus ausser aller connexion kähme, zuvor zukommen. Dieserhalb hat er einen Entwurf zum Vergleich verfassen lassen, welcher sowohl für ihm als Creditoribus ersprießlich ist. Er verspricht darin ein Großes und vielmehr zu thun, als selbst väterliche Herren Gläubigern 1747. von ihm verlanget.

Und da er durch verschiedene Motiva welche diesen neuen Transact angehänget sind, bestärket, daß Herren Creditores nach Recht und Billigkeit nicht einmahl von ihm so viel verlangen können, so hoffet er auch daß selbige nach einer genauen Prüfung derselben dahin hinzugehen kein Bedenken tragen.

Er glaubet überdem daß alle und jede väterliche Creditores hier versammlet seyn und solches per vota majora bestimmen würden: Wiedrigenfals er sich deshalb weil die höchste Citation nicht tres simplices citationes in sich enthielte, seine Jura reservirte.

Sollte aber der von ihm projectirte Vergleich nicht zum stande kommen: so müste er seiner allerthänigst ergriffenen Appellation um somehr unterthänigst inhæriren, als er wahrhaftig bey sich überzeugt wäre, daß sie dem allergnädigst verliehenen Privilegio de non Appellando nicht zu nahe trete.

Es

Es wäre hier keine bloße causa debiti sondern transactionis, und Allerhöchste Kaiserl. Majestät hätten post initam transactionem per Resolutionem Cæsar. d. d. 4. Febr. 1747. in diesem Fall die Vorschützung dieses Privilegii als unanwendlich geachtet.

Die fatalia Appellationis liefen auch da die höchsten citationes nicht als eine sentenz zu deren Anhörung er in Person citiret wäre, betrachtet werden könnten a die notitiæ, und nicht a die an welchem sein Herr Procurator der Hr. Doctor Heider sondern er selbst solches gewust. Dies wäre am Tage der insinuation gewesen, welches er bey Ableistung des Appellations Eydes alles gleichergestalt Juramento corroboriren wollte.

Er hoste aber nicht, daß dieses alles nöthig wäre, sondern daß der Vergleich zwischen ihn und Creditores zum Stande kommen würde, wenn ein illustrissimum Dicasterium als warum er auf das submisseste bäte, solchen verlesen und darüber deliberiren zu lassen gnädigst bestimmte

Desuper &c. &c.

Erbieten des Herrn von der Lühe zu Mulsow, gegen seine Väterliche Herren Gläubigere salvo tamen praejudicio & processu in Judicio supremo Aulico pendente, nebst einer kurzen Vorstellung, daß Herren Creditores paterni nach Recht und Billigkeit von ihm nicht dieses, weniger noch mehr zu fordern unter allen möglichen Umständen nicht berechtiget sind.

Da die Lühische Debit-Sache durch verschiedene Vorkommenheiten besonders aber dadurch, daß einige Creditores paterni absque praevia liquidatione den §. 1. & 4. Transactus zuwider auf Capital und Zinsen vor der Hochpreißl. Herzogl. Justiz Canzley zu Schwerin geklaget und die Litis pendenz in summo Judicio imperiali aulico verlassen, und hierauf durch eine 3jährige unaufhaltbare erwürkte Execution die Güter deterioriret, in großer Confusion und Verwirrung gerathen: So daß Creditores unter sich nicht allein Acten kündig in verschiedenen differentien verwickelt sind: sondern der Herr von der Lühe anstatt daß er sonst mit einem corpore zu thun gehabt, sich von jeden einzelnen individuo Transacts wiedrig angezapfet sieht: so ist er bey der Gelegenheit daß Cancellaria summa Ducalis Suerinensis durch sub & obreptirte Vorstellungen der Herren Grafen von Bernstorff & Consort. sämtliche Creditores paternos per publica proclamata citiren zu lassen, sich bewogen gefunden, auf die Gedanken gerathen, ob es nicht möglich, daß zwischen ihm und Creditores paternos ein solcher standhafter Vergleich zu errichten wäre, welcher alle processualische Streitigkeiten mit einmahl schlichten, und ihn gänzlich cum Creditoribus paternis ex nexu setzen möchte.

Folgendes Project, welches er in Betracht seines hohen Alters und daß er nur einen einzigen Sohn hat, welchen er gerne aus allem Gewirre setzen wollte, salvo tamen praejudicio & processu in summo Judicio aulico imperiali pendente entwerffen lassen, zeiget seine billige Gesinnung, welche er gegen Creditores paternos, ohngeachtet des fast unersetzlichen Schadens so ihm zugefüget worden, noch immer heget, und stellet dar, daß so gewiß Creditores mediante acceptatione desselben gleich mit ihm aus aller Verbindung und Verwirrung kommen, sie gleichergestalt dasjenige lucriren was ihnen unter allen Vorkommenheiten von keinem Gericht in der Welt zugesprochen werden können.

Der Vergleich, den der Herr von der Lühe aus obigen Gründen sich will gefallen lassen, bestehet kürzlich darin:

§. 1.

Er cediret seinen Großväterlichen und Väterlichen Herren Gläubigern, wegen ihrer Foderungen an Capital, Zinsen und Kosten, die Güther Wendisch Mulsow, Kirchen Mulsow, Neuen Pohrstorff, wie auch das Dorff Kirchen-Mulsow und Höltigstorff, nebst Zwey Drittel des in der brüderlichen Theilung von Pantzow zu die Mulsowschen Güter gelegten Höltigstorffer Holtzes, so wie dermahlen die Gränzen bestimmet worden, in ihren gegenwärtigen Scheiden und Gränzen, auch jetzt darauf befindlichen Vieh und Fahrnißes, als ein Dominium dergestalt und also, daß Creditores von stund an, da maxima pars dieses

Vergleich unterschrieben, von diesen Güthern Besitz nehmen und damit nach Gefallen disponiren können. Wie denn auch bey einem künftigen höhern Verkauf das Residuum so wenig von dem Herrn von der Lühe und seinen Successoribus gefordert werden, sondern Creditoribus pro rata nach ihren Forderungen accresciren soll, als diese, wenn ein minus im unverhofften Fall heraus käme, den Rest ihrer Forderungen von den Hrn. von der Lühe und seinen HHrn. Erben nicht begehren sollen.

§. 2.

Es agnosciret auch in diesem Fall der Hr. von der Lühe die in anno 1739. liquidirten und nachher annoch zugekommenen väterlichen hypothecarischen Debita und Buch-Schulden auf 100000 Rthlr. Capital in circa angehend, und verspricht, daß, wenn bey einem auszubringenden Proclamate und gesuchten præclusiv Abschied sich mehrere väterliche Creditores auffinden möchten, solche nicht Creditoribus transigentibus zur Last fallen und auf Mulsow kommen, sondern aus Pantzow bezahlt werden sollen.

§. 3.

Drittens verbindet sich der Hr. v. d. Lühe daß Hr. von Liebeherr zu Steinhagen, als constituirter Vormund seines Hrn. Sohns, den ob materna illata bey dem Allerhöchstpreißl. Reichs-Hofrath schwebenden Appellations-Proceß in tuitu juris retentionis & praeferentiae schwinden lassen soll, wie er denselbigen außer daß ihm die zu Neuburg in der Kirche annoch stehende und in des Executoris Bühring verwahrsam sich befindende Prætiosa und mobilia verabfolget werden müssen, aus dem Guthe Pantzow befriedigen wird.

§. 4.

Der Hr. von der Lühe entsaget für sich, seine Erben und Erbnehmen aller nur möglichen Foderung, welche Er aus den ihm und seinen seel. Hrn. Vater von Herren Gläubigern zugefügten Schäden und Kosten, sowohl ratione §. 1. & 4. Transactus, als auch sonstig zu fordern berechtiget ist, daß also sämtliche Schadens Rechnungen contra Creditores paternos ex quocunque capite vel causa sie auch herrühren, gänzlich und sämtlich hiedurch schwinden und abgethan werden.

§. 5.

Der Herr von der Lühe macht für sich und seine Erben keine Ansprüche an die bey hoher Herzogl. Cammer stehende und von Creditoribus noch nicht erhobenen 26000 Rthlr. samt denen davon schon über alterum tantum sich betragenden Zinsen, sondern überlässet solche Herren Gläubigern, also, daß selbige solche cum usuris eincassiren und unter sich pro rata theilen können. Nur reserviret er sich die ratas derjenigen Herren Creditorum welche ihm solche cediret haben, also, daß er dieserhalb qua Concreditor nach Proportion so wie die andern nach welchem modo sie sich darüber auch vereinbahren werden, seyn quantum bekömmt.

§. 6.

Dahingegen entsagen Creditores paterni allen ihren Anfoderungen an den Hrn. von der Lühe und seinen Erben dergestalt, daß sie in uno momento so bald der Besitz der Güther geräumet wird, nicht allein alle liquidiete Obligationes retradiren: sondern machen sich auch anheischig, an das Guth Pantzow benebst auf dem Pantzower Felde angelegtes kleines Dorff Langendorff, der eine volle und zwey halbe Bauerstäten in dem Communion-Dorf Altenhagen, wie ¾ Hufe in Strömkendorff und dem Krug zu Neuburg, wie auch das zurück gebliebene Drittheil des Holzes zu Höltighorst, nicht minder an sonstige Lehns-Ansprüche, jura nomina & exactiones des Hrn. von der Lühe, nicht die mindeste Ansprüche zu machen, sondern überlassen solches den Hrn. von der Lühe theils seine eigene zur Wiederaufbauung des abgebrandten Kirchen Mulsover Hofes und sonstiger Gebäude, zur Anschaffung des Vieh-Stapels, Berichtigung der Kriegs-Schäden ꝛc. contrahirte pasiv-Schulden, wie auch seiner seel. Frauen Illata cum annexis abzustoßen, theils aber auch sein Eigenthum zu seiner unverworrnen Disposition.

§. 7.

Und damit auch in Absicht der Unterthanen welche itzt promiscue auf den Güthern gebraucht werden, wegen ihrer Ausgleichung fürs künftige keine Irrung entstehe: so sollen diejeni-

gen, welche ursprünglich respective nach Mulsow oder Pantzow gehöret, bey solchen verbleiben, und von beyden Orten nach ihrer Behörde zurückgewiesen und verabfolget werden, auch soll es gleichergestalt mit denen ausgetretenen Unterthanen gehalten werden, daß selbige von dem Ort, wohin sie vormals gehöret haben, reclamiret werden sollen. Was aber die von seiner Wohlseel. Ehegattin und sonstigen acquirirten Unterthanen betrifft: so verbleiben solche billig den Hrn. von der Lühe zu seiner Disposition.

Das Vieh und Fahrniß bleibet gleichergestalt auf den Gütern wo es gegenwärtig befindlich ist, nur daß der Herr von der Lühe sich die entwanigen Mobilia und sonstige se moventia als sein Dominium reserviret.

§. 8.

Weil auch der Hr. von der Lühe große Summen an die Mulsower Güter verwand und besonders viele neue Gebäude daselbst aufgeführet: so versprechen Herren Gläubigere daß sie eine Summe von 5000 Rthlr. N$\frac{2}{3}$tel Capital nach der von dem Hrn. von der Lühe zu ertheilenden Assignation auf sich nehmen und solches auf halbjährige Looſung auskehren, so lange selbiges aber unausgezahlt bleibt, jährlich mit 5 pCt. verzinsen wollen. Wie denn

§. 9.

So bald maxima pars Creditorum in sensu iuridico nach den Capitalien betrachtet diesen Vergleich signiret hat: so soll liti et caussae von beyden Seiten renunciiret oder als renunciiret verstanden seyn, und werden alsdenn gleich die Güter geräumet.

§. 10.

Uebrigens behält sich jeder Theil vor, daß wenn maxima pars Creditorum diesen Vergleich wie obstehet nicht eingehen sollte, die übrigen suscribirte ebenmäßig an nichts gebunden und gehalten seyn sollen.

§. 11.

Sollte er aber hoffentlich zu Stande gebracht werden: so renunciiren beyde Thheile nochmahl allen reciproquen Ansprüchen und Foderungen und entsagen allen möglichen Exceptionibus und beneficiis, als namentlich doli, vis, metus, erroris, persuasionis, laesionis ultra dimidium, restitutionis in integrum, aller devolutiv- und suspensiv Mitteln, auch allen sonstigen nicht benannten Ausflüchten, wie auch der gemeinen Rechtsregul: daß eine generelle Verzicht nicht gelte, wo nicht die besondere vorhergegangen.

Dieser Vergleich, welchen der Hr. von der Lühe seinen Creditoribus zur Annahme vorschlägt muß jedem, der Acta judicialia und die importanten Güther genau kennet, als denen Creditoribus sehr favorable einleuchtend werden.

Man führet hier nur kurz an:

a.) Daß bereits Anno 1721. für beyden Mulsow und neuen Pohrstorff 95000 Rthlr. geboten worden.

b.) Daß Herren Gläubigern 1747. sich anerkläret diese Güther für die väterlichen Schulden anzunehmen.

c.) Daß aber diese Güther von den Herrn von der Lühe wie der Augenschein zeiget, um ein großes verbessert, indem er, wenn man das Ackerwerk auch nicht in Erwägung zieht:

1) zu Wendisch Mulsow ein grosses maßives Wohnhaus nebst sonstigen 8 Zimmern.

2) den ganzen Hof Kirchen Mulsow, Wind-Mühle, benebst andern Zimmern in der Zahl 21 neu erbauet und aufrichten lassen, und zu so grossen Meliorationen über 50 Tausend Rthlr. verwand.

d.) Daß nach diesen Vergleich annoch 2 Theile des Höltigstorffer vormahls nach Pantzow gehörigen Holtzes nach dem brüderlichen Vergleich ab- und zu den Mulsowschen Güthern geleget werden sollen, welches diese Güther, weil in der ganzen Gegend das Holz mehrentheils weggeschlagen worden, um ein sehr ansehnliches schätzbarer macht, auch

e.) Diese Güther vor einigen Jahren laut des ad Acta befindlichen Extracts für 5300 Rthl. ohne auf die Reservata Bezug zu machen, verpachtet worden.

f.) Creditores über dem die bey höchster Herzogl. Cammer stehende 26000 Rthl. mit denen über alterum tantum gestiegenen Zinsen ein zucassiren und unter sich zu distribuiren frey gelassen worden, auch

g.) der Hr. von der Lühe alle Schäden und Kosten so in dem Exhibito d. d. 2. Jan. 1761. bey der höchstpreißl. Justitz-Canzeley specificiret worden, und worüber Creditores sonsten transactsmäßig zu liquidiren sich anheischig gemacht, welche der Herr von der Lühe aber 100000 Rthlr. schätzet, schwinden lassen uno alles in ewige Vegessenheit stellen will. Endlich

h.) der Hr. von der Lühe wegen der vielfältig erlittenen Unglückfälle als des 13mahligen Viehsterbens, des grossen Brandes zu Kirchen Mulsow, der vielfältige Hagelschaden, Wurmfraßes und besonders des 5jährigen ausgestandenen Krieges und der dieserhalb gemachten Schulden nur 5000 Rthlr. N. $\frac{2}{3}$tel repetiret.

Ziehet man hiebey noch in Erwägung, das Creditores, wenn sie diesen Vergleich nicht eingingen unter allen Umständen es mag auch sein zu welcher Zeit es wolle wegen Schäden und importanten Vernachtheilungen, dennoch liquidiren müssen, und dabey Gefahr laufen fast wenig oder gar nichts zubekommen: betrachtet man daß der bey dem Allerhöchstpreißl. Reichs Hofrath obschwebende Proceß mit dem Herrn von Liebehern als Vormund seines Hrn. Curanten gleichergestalt mit einmahl geendiget wird, und dieser die ergriffenen possessionem actualem der mit den mütterlichen illatis erbaueten Gebäuden abtritt und sich lediglich mit seinen Foderungen die doch so privilegirt sind als sie immer seyn können, an den Hrn. von der Lühe halten will: So kann man leicht die Rechnung machen wie viel Creditores gewinnen, und was ihnen für unübersteigliche Hindernisse aus dem Wege geräumet werden und Sie auf das leichteste zu ihren Capitalien und Zinsen gelangen, womit es dennoch in genere davon geurtheilt wegen noch nicht beschafter Liquidation sehr problematisch aussieht.

Betrachtet man zuletzt, daß der Hr. von der Lühe während der Zeit daß er die Güther besessen, alle Unglücksfälle überstanden, niemahls nach dem selbst eigenen Zeugniß derjenigen Creditoren so am meisten gewaltsam wieder ihm verfahren, etwas verdepensirt, sondern die Güther durch seiner Frauen Geld und durch seinen Credit in Aufnahme gebracht: so zeiget sich der Vergleich auch von Seiten der Billigkeit Herren Creditoribus favorable, weil sie ihn nur als bonæ fidei possessorem vergleichsmäßig betrachten und mit seinem Schaden nicht bereichert werden können. Hinfolglich auch das Risico ob sie wegen der durch die harte Execution veranlassete devastation der Güther bey einem etwanigen Verkauf etwas wieder verhoffen verliehren könnten, auch aus diesem Gesichtspunkt betrachtet gerne über sich nehmen müsten.

Concordare vidi Collatum et Vidim.

Wismariæ
den 30. August 1773.

Ego
Johann Melchior Am Ende,
Cæs. publ. Jurat. Notar. mpp.

No. XLVIII.

Durchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Ewr. Herzogl. Durchl. haben mir per Mandatum clementissimum d. d. 19. Majis a. c. kund zu machen geruhet, daß Höchstdieselben durch die von dem Executore Bühring einberichteten Umständen sich höchstveranlasset befunden, meine Väterliche Creditores per publica proclamata noch vor den Ferien auf den 24 Julii a. c. vorzuladen, und daß ich am genannten Tage unausbleiblich in Persohn erscheinen, die vergleichsmäßige Regulirung und Einleitung dieser Debit-Sache auch nach Befinden weitere rechtlichere Verordnung entgegen sehen solle.

Dieses

Dieses Höchste Mandatum ist den 14ten Junii a. c. meinem Herrn Procuratori geworden, und weil ich mich, quod tamen salvo honore Illustrissimi Dicasterii dictum sit, dadurch gar sehr beschwehret befunde; so habe ich nicht ermangelt intra fatale decendii a die scientiæ & Insinuationis davon an Sr. Römisch-Kaiserl. Majestät und Allerhöchst-Deroselben Reichs Hofrath allerunterthänichst coram Notario & duobus testibus sowohl mediante schedula, als mündlich zu appelliren, wie solches das sub Lit. A. anliegende Documentum Notariale mit mehren bewahrheitet.

Ich ermangele auch jetzt nicht, diese meine allersubmissest ergriffene Appellation intra fatale praescriptum unterthänigst zu intimiren, mich ad præstandum solemnia zu offeriren, Acta prioris instantiæ instanter instantius & instantissime zu requiriren, mit der unterthänigsten Bitte:

Daß Ewr. Herzogl. Durchl. zur Ableistung des Appellations-Eydes einen Terminum zu bestimmen in Gnaden geruhen mögen.

Indeß will ich salva appellatione & cum sollemnissima protestatione hiedurch in Judicio a quo mich mit HHerrrn Creditoribus weiter nicht eingelassen zu haben, doch zeigen wie ungerecht mir von einigen HHerren Creditoribus oder vielmehr von denen Sachwälden geschehen, der Executor Bühring attentirlich wider mich verfahren.

Die sub dato 17. Apr. a. c. von denen HHrn. Grafen von Bernstorff & Consortibus übergebene ungeheure große Schrift, so mit dem höchsten Mandato a quo zu gleicher Zeit mir communiciret worden, hat ohne Zweifel den Bericht des Executoris nnd dieser das oberwehnte Mandatum nach sich gezogen; Ich habe für den Nahmen sämmtl. HHrn. von Bernstorff und also auch für die Herren Grafen viele Hochachtung. Ich zweifle daher auch sehr, daß Sie und die angeführte Consortes dem Autor dieser Schrift solten aufgetragen haben, durch unrichtige Wege zu ihren Endzweck zu gelangen, und durch Unwahrheiten und besonders durch unedles und schändliches Schimpfen und schmähen auf verstorbene brave Männer ein Glück zu erhaschen. So unartig hat noch nie ein Herr von Bernstorff und ein redlicher Mann gedacht! Ich messe es Ihnen also nicht bey, wenn der ungemessene Schriftsteller den Herrn Obristen von Sperling, dem Herrn Landrath von Plüskov und meinen seel. Vater Hinfässelungen und Intriguen beymessen will, und voll von Calumnien gegen sie auftrit. Ich bin nicht gewohnt gleiche Schritte zu gehen; ich will ihm zur Schande nur seine Unwahrheiten und contradictorisches Vorbringen vor Augen legen.

Sieht man die ganze Schrift mit Bedachtsamkeit durch, so gehet der Endzweck dahin, daß einem Illustrissimo Dicasterio vorgespiegelt werden soll, als wäre ich nicht im Stande meine Väterl. Creditores Gerecht zu werden, und das Concreditores aufgewiegelt werden sollen, communem Causam zu meinem völligen Ruin zu machen.

Und diesem Endzweck zu erreichen, bringt er folgende notorische und actenwiedrige schändliche Unwahrheiten hervor.

a) Daß zur Zeit meines seel. Vaters dessen Güther schon so hoch verschuldet gewesen, das die in sufficientia bonorum schon dermahlig existiret.

b) Daß ich während des Vergleichs die Güther noch mehr verschuldet, und deshalb jetzt die Güther räumen müssen.

Jeder unpartheyischer wird ihm von allen diesen das Gegentheil zeigen können der ante Acta nur genau prüfet.

ad. A.) Weiß der gegenseitige Schriftsteller nicht wohin er sich zu wenden, und was er aus den Actis hervor suchen soll, um die unverschämte Unwahrheit zubehaupten, daß der status debiti meines seel. Vaters, zu der Zeit als Creditores gegen ihn zu klagen angefangen, größer gewesen als sein Vermögens Zustand.

Er summirt also die Schulden, Er rechnet für jeden Creditore weit über alterum tantum Zinsen, obgleich die Liquidität dieser Zinsen bis jetzt noch unausgemacht ist, fügt die agio willkührlich hinzu, und balanciret diese im volle und blos in seinem Kopf sich befindende Summe mit den Güthern. Doch diese sollen nicht einmahl nach dem Werth, wozu sie derzeitig taxiret worden angenommen werden, sondern sie sollen nur den Werth haben, welchen

Sie bey den Kauf und der Erschichtung gehabt, als sie uncultivirt mit verfallenen und theils mit gar keinen Gebäuden angenommen worden.

Welcher vernünftiger Mensch wird auf solche weise von den Vermögens Zustand eines Mannes urtheilen?

Ich habe noch nicht nöthig Ihm genau und sichtlich zu wiederlegen, ob ich dieses gleich zu meinen Nutzen acceptiren, und als hæres cum beneficio Inventarii ihm dieses Geld offeriren könnte; loco Convenienti werde ich dieses deutlicher zeigen, ietzt beziehe ich mich blos auf die denen Lehrlingen in der Rechtsgelehrsamkeit schon bekannte Sätze; daß sich ohne Inventario nicht rechtlich beurtheilen läßt, was dieser oder jener besitzt; Ich führe Ihm nur zu Gemüthe, daß meinem seel. Vater derzeit ohne seine Güther eine weit ansehnlichere Forderung zu gesprochen gewesen, als alle klagende Creditores von Capital zu fordern gehabt, und da dieses in Actis prioribus primo intuitu sichtlich, so fält mit einmahl seine ganze Chimére dahin, und die schöne Folge die er daher erzwingen will, daß, wenn derzeit der status debiti weit über die massam crediti gestiegen, er es itzt noch mehr sein müste, kann nur in einem solchen mit fantasien angefüllten Kopf, als der Gegnerische Schriftsteller zu besitzen scheinet, erzeuget werden.

Wenn man hiezu die andern Stellen hinzu füget, da ich theils als ein schlechter Wirth abgeschildert, theils aber nicht unwahrscheinlich ein nahmhaftes Capital mich gemachet, so siehet man leicht, daß die grosse Schrift aus Träumen zusammen gesetzet ist, die aus dem Gerücht, so der Verfasser gehört haben will, ihren Ursprung haben.

In einem Gerücht und in zusammen gesetzte Vermuthungen, so durch nichts bescheiniget, noch erwiesen werden können, aber sein fundamentum agendi setzen, zeuget von der schlechten Beschaffenheit desselben, und kann nie etwas anders als ein blosses nichts nach sich ziehen.

Doch damit der Gegnerische Schriftsteller sich durch den Satz, daß die Massa hæreditaria Patris sehr schlecht gewesen, nicht schaden möge; so nimmt er zu einer noch grössern Unwahrheit die Zuflucht, und spricht ich wäre ein purer hæres von meinem Vater geworden.

Er will dieses aus dem Exhibito d. d. 24. Nov. 1742 hernehmen, wenn es daselbst heißt:

> Daß wir Kinder unsers seel. Vaters Erbschaft secundum Jura angenommen, und wir uns nicht in diesem Embarras gestecket haben würden, wenn wir nicht überzeugend gewußt, daß mit seinen hintergesessenen Güthern Creditores bezahlt werden, und für uns ein Ehrliches überbleiben können.

Wer nur irgend in den Rechten erfahren, der weiß, daß die Confectio Inventarii die wesentliche Distinction inter additionem puram et inter additionem cum beneficio legis ist; das vorhandene Inventarium allein verursachet, daß der durch eine dationem in solutum Specificatorum sich ex nexu ulteriori liberiret, und sich ein Recht acquiriret, welches man in älteren Zeiten verkennt. Wenn ich also dahingeschrieben, daß ich secundum Jura Erbe geworden, so ist die Wirkung für die Ursache gesetzet, und ich wüste auch gar nicht, was der gegnerische Schriftsteller auch sonst für einen Gedanken damit verbinden wollte.

Es führet das beneficium Inventarii auch nicht nur im Munde, daß der hæres von denenjenigen Schulden, welche ultra vires hæreditatis gehen, und ihm tempore confectionis Inventarii bekannt sind, befreyet wird; sondern die improvisa debita, welche nachher zum Vorschein kommen, werden darunter mit begriffen.

Wenn ich also auch derzeitig declariret, daß ich mich in solchen Embarras nicht gestecket haben würde, wenn ich nicht überzeugend gewußt, daß mit meines seel. Vaters Nachlaß Creditores befriediget werden könnten, so kann doch niemand dieses mein derzeitiges Bewustseyn, so ich nicht anders, als mediante Inventario erlangen können, nicht dahin deuten, daß ich auch die improvisa Debita auf mich nehmen, und ultra vires hæreditatis bezahlen wollen.

Ich konnte es wie jetzt auch der Zeit sagen, daß die Massa bonorum der Schuldenlast weit übertrifft. Allein zu einer Erbschaft als einem Modo acquirendi universali, gehören

hören nicht allein Landgüther und Mobilien, sondern auch Jura und Actiones. Man nehme aber jetzt an, daß Creditores paterni durch ihre derzeitigen und unnützige gesetzte Administration durch eine übelgeführte Wirthschft und andern widerrechtlichen Betragen meinem seel. Erblasser in unendliche Schäden versetzet, und Ihn ad damna resarcienda & ad interesse verbindlich werden müsten (und diese Actio als ein Lucrum der Erbschaft mit Recht zu betrachten war) so siehet auch ein jeder Vernünftiger leicht ein, daß ich als hæres dasjenige wohl sagen konnte, was meine HHrn. Gegner zu meinem Præjudice jetzt deuten wollen: mit gutem Grunde behaupte ich noch jetzt, daß wenn Creditores paterni prævia Liquidatione mir dasjenige ad Massam hæreditatis liefern, was Sie davon verschleudert, ich ihnen ihr Capital und sämtliche Zinsen so gleichfals zu liquidiren sind, gerecht werden wollte; und dieses ist auch dasjenige, was der mit Ihnen errichtete Vergleich, so von Allerhöchste Kaiserl. Majest. bestätiget worden, besagt.

Wir sollen sowohl intuitu der Schäden, als auch der alten Zinsen secundum §. 1. & 4. Transactus liquidiren:

Was Transingentes einander zu vergüten haben.

Diesen Vergleich nennet der Gegnerische Schriftsteller einen Dilations-Vergleich. Will er damit so viel sagen, daß Er nach 10 Jahren als non existens angesehen werden müsse, so redet er die unverschämteste Unwahrheit. Dieses ist der Natur eines Vergleichs zuwider, und in welchen §phis ist es denn bestimmet, daß ich nach verflossenen 10 Jahren nichts prætendiren, Creditores Paterni aber alles dasjenige, was Ihnen darin zu Gute verordnet, mit guten Recht fordern könnten; einen solchen Contractum claudicantem wollen die Rechte nicht, und ich bin ihn nie eingegangen: Er bleibet vielmehr uns zur ewigen Norm vorgeschrieben. Creditores Paterni müssen mit mir wegen Schäden und Kosten liquidiren, dagegen und nicht eher bezahle ich Ihnen, was ich an Capital schuldig bin. Der Gegnerische Schriftsteller hat sogar die Vermessenheit begangen, daß er dahin geschrieben, wie die alten Zinsen schon liquide wären, daß sie von 1722 bis 1747 gingen, und eine Summa von 129000 Rthlr. ausmachten; diese sollen nach seinen Wahn schon zu meines seel. Vaters Zeiten liquid gewesen seyn. Nach seinen Absterben waren sie es aber nicht, wie der Vergleich besaget, sondern es sollte darüber eine Liquidation der Zahlung vorhergehen. Ich frage ihm also, wenn diese Liquidation geschehen? Wer sie errichtet und wie sie ausgefallen? Und ob nicht Vergleichsmäßig schon 26000 Rthlr. ihnen auf Abschlag längst angewiesen? Unwahrheiten von dieser Art, welche eine so große Beleidigung des Nächsten in sich fassen, sind wohl nie ans Licht getreten.

Doch der Gegnerische Schriftsteller muß endlich selbst gezwungen gestehen, daß ihre Obliegenheit unerfüllt gelassen worden; dieserhalb will er mir imputiren, als hätte ich den Vergleich nicht erfüllt. Ich soll einigen keine Zinsen in den Conventions-Jahren bezahlt, auch die Güther deteriorirt haben.

Was das Erste betrifft, so finde ich keinen Beweiß, noch keine Bescheinigung. Ich acceptire vielmehr, daß die sich unterschriebene Creditores das Ihrige empfangen, das Uebrige gehet ihnen nichts an, Sie reden de Jure tertii, und zwar ohne Beweiß und ohne Bescheinigung. Daß ich die Güther deterioriret, ist gleichergestalt falsch, und muß allererst von Ihnen dargethan werden: bis dahin habe ich mich gar nicht nöthig, und zwar besonders in hoc Illustrissimo Dicasterio darüber einzulassen, vielmehr werde ich Ihnen unten zu ihrer Bedeutung noch vorstellen, daß Sie eben diejenigen sind, welche die Güther deterioriret, und daß Sie mich und Concreditores gerecht werden müssen.

Man mag mich als einen transigenten oder bonæ fidei Possessorem ex transactu betrachten, oder als einem hæredem Patris ansehen, so folget doch aus obigen genug, daß Creditores unter allen Umständen das, was sie von der Massa hæreditatis entfernet, wieder bey zubringen haben, und denn allererst bestimmen können, ob die Massa beym Absterben meines seel. Vaters zu ihrer Befriedigung hinreichend gewesen sey oder nicht?

ad B. Wäre es gar kein Wunder, wenn ich die Güther auf ein nahmhaftes verschuldet, der Krieg und die gehabten grossen Ausgaben, die entsetzlichen Contributiones, oder Brand- und die Wiederaufbauung des ganzen Hofes zu Kirchen Mulsow, der vielfältige Hagel-Schaden, und besonders das wiederhohlte 13mahlige total-Viehsterben darinnen ich Z. B.

in einem einzigen mahl 800 Häupter verlohren, haben bekanntlich viele Leute ruiniret, welche gar keine Schulden gehabt.

Es würde auch gänzlich mit mir ausgewesen seyn. wenn ich in die Fußstapfen, derer gefolget, welche sich bey diesen trübseligen Zeiten nicht eingeschränkt, und durch unermüdeten Fleiß solches zu redressiren gesucht; wenn meine Gegnere aber trotz allen ihren Unwahrheiten gezwungen bekennen, daß ich nichts verdepensiret, und das ich kein Liebhaber vom Staat gewesen, so hätten sie auch mit ihren Vorwurf in sich halten, und das ich Ihnen und mir zum Besten, da, wo Schulden zum Wiederaufbau und Wiederherstellung des Vieh-Stapels zu Contrahiren nothwendig wären, welche angewand nicht zur Last legtn sollen, Soll ich unmögliche Dinge möglich machen? Oder wäre es möglich alles dieses auszustehen und Balanz zuhalten, ohne Geld aufzunehmen? Das erste kann ich nicht, und das letztere verneinen Gegnere in dieser ihrer mit so vielen fälschlichen Vorgeben als contradictorischen Anbringen angefüllten Schrift. Denn entweder es ist falsch, daß die Güther nicht soviel und um ein sehr grosses mehr werth sind, als die Schulden sich betragen, oder Gegnere müssen auch die Nothwendigkeit, das bey den vorgewesenen calamitösen Zeiten, welche wie schon gedacht, so viele Leute ruiniret, die ihre Güther franc und frey besessen, Geld negociiret werden müssen, zugeben.

Sie wollen aber beydes nicht, und daher ist ihr Unfug und schändliche Absicht mich unter allen Umständen um das Meinige zubringen sichtlich. Facta Liquidatione et loco convenienti, werden sie aber sehen daß sie hiebey nicht zu kurz kommen. Sondern daß ich jeden, wann mir nur der von Kaiserl. Allerhöchste Majestät bestätigte Vergleich gehalten wird, gerecht werden kann, und ich als ein ehrlicher Mann ein nahmhaftes übrig behalte. Dieses wird mich aber niemand verdenken, daß ich dasjenige, was mir im Vergleich zu gute stipuliret worden, mit Gegnern als ungültig, dasjenige aber was sie daraus zu ihren Besten erzwingen wollen, allein als kräftig ansehen solle.

Vorläufig will ich nur zeigen, daß sie und andere Creditores diejenigen sind, welche die Güther deterioriret und mich in unsäglichen Schaden gesetzet.

Ich habe die Güther in einem solchen Stande gehabt daß sie den jährlichen Ertrag derselben nur auf 5000 Rthlr. deductis deducendis rechnen, ich vielmehr von denen Güthern Mulsow und Pohrstorff laut Exstractus sub Lit. B. 5300 Rthl. jährliche Pacht absque reservatis allein bekommen hätte, wenn sie diesen Contract nicht selbst vereitelt. Sagen sie nun selbst, daß dieses meine neben Güther sind; so kann ein jeder unpartheyscher schon schließen daß wenn das Haupt-Guth Panzow hinzukömmt, solches gewiß die angegebene Revenue weit über das alterum tantum übersteiget.

Dann aber wann Gegnere ungerecht ohne vorhergängige Liquidation klagen, und eine 3jährige nie erhörte Execution erwürken, wenn alles Holländer Vieh, woraus schon würklich eine Summa von 4000 Rthlr. die Kuh nur zu 6 Rthl. gerechnet, obwohl sie gegenwärtig über 9 Rthlr. Pacht austrägt, gezogen wird, bis auf wenige Häupter geschmolzen und weggetrieben, und vor Spottgeld verkauft wird, wenn die Mistweichung dadurch in Abnahm kommt, wenn Saat und Brodtkorn nicht geschonet ist, und die Felder unbesäet liegen bleiben und Blumen tragen müssen, denn wenn annoch das vorräthige Korn theils nicht berechnet, und unerlaubt vermarchandiret wird, und die Execution jährlich nach den Willen des Executanten beynahe 3000 Rthlr. und also so viel Geld, wo schon 60000 Rthlr. Capital verzinset werden können, kosten soll: so verstehet es sich wohl von selbst, daß die Zinsen nicht berechnet werden können.

Man halte nur die sub Lit. C. anliegende Berechnung mit des Executoris seine zusammen. Man betrachte:

1) Bey der daselbst angezogenen Anlage sub Lit. C. und der dagegen gemachten Erinnerung sub No. 1. daß Executor

an Rogken	——	——	74	Drbt.	¼	Scheffel
an Gersten	——	——	91	——	4	——
an Habern	——	——	36	——	3¾	——
an Erbsen	——	——	—	——	8¼	——
in Summa			202	Drbt.	4¼	Scheffel

Und folglich in circa eine Summa von 1785 Rthlr. 38 ßl. zu wenig berechnet.

2) Daß

2) Daß er nach eben diesen Num. statt 78 Rthlr. 42 ßl. Lasten-Geld nur 6 Rthlr. 24 ß. angeführet.

3) Die Pächte nicht alle berechnet, und besonders von dem entwichenen Holländer Schulz, den er doch selbst frivolé und attentirlich wider seine Pflicht und seinen Auftrag eingesetzet, von 22 Holländer-Kühen wenig oder nichts angeführet.

4) Das verkaufte Holz nicht berechnet, welches eine Summa von 92 Rthlr. 24 ßl. involviret.

5) Daß er ein Rthlr. für ein Drömbt Rogken und 32 ß. für ein Drömbt Habern 1 und 2 Meilen zu fahren gegeben, ungeachtet in hiesigen Landen nur für 7 Meil 4 ß. p. Sch. Fuhrlohn bezahlet wird.

6) Daß er beständig 1 Unterofficier und 1 bis 2, ja wohl 3 Gemeinen zur Execution liegen gehabt, und um sein illegales Verfahren zu bescheinigen vorgegeben, als ob ich ihm zu Neuburg und Altenhagen an der Execution verhindert, da er doch die Leute nicht daselbst, sondern beständig zu Mulsow & Pantzow gehabt.

7) Daß fast das gesamte Holländer-Vieh, so alles durchgesäugt gewesen, davon geführet und jährliche Revenuen fehlen müssen.

8) Daß er von Johannis 1767 bis dahin 1768 alles Saat-Korn versilbert, und daß ob ich gleich 7 Last 4 Drömbt 10 Scheffel Saat-Korn angeschaft, dennoch über 20 Last aus der Erde geblieben, und daher von dem Einschnitt 1768 auf 150 Last weniger und schlechter Korn gedroschen ist; und endlich

9) Das Korn zu Neuen-Pohrstorff nicht allein wie die beym Allerhöchstpreiß. Reichs-Hof-Rath jetzt übergebene Documenta besagen, vorsetzlich aller Vorstellung ohnerachtet auf das Späteste liegen und von Ungeziefer verderben, sondern auch das Getrayde überhaupt etwa zum 4ten Theil ausdröschen lassen, und meine Leute, die sich dagegen gesetzet, mit Gewalt zurückgehalten.

Erweget man dieses alles, so kann man sich wohl die Rechnung machen, woher die Güther, wie Executor selbst bekannt, devastiret, und weshalb sie so wenig tragen müssen.

Können sie aber bey einer Devastation und so gar ohne 4000 Rthlr. Holländer-Pacht, dennoch wie der Augenschein aus der Anlage sub Lit. C. ergiebet, blos aus dem Revenuen-Stand des Korns, wenn man das ungeheure gezahlte Fuhrlohn von 319 Rth. und die an der Milice gezahlte Executions-Gebühren von 510 Rthlr. 32 ßl. und was Executor Bühring für sich behalten, nicht in Betrachtung nimmt, so viel eintragen, als die Zinsen des sämtlichen Capitals so die Gläubiger zu fordern haben, betragen; so kann man auch leicht sehen, daß der lügenhafte Bericht des Executoris nicht dazu dienen kann, den Statum eines ehrlichen Mannes übern Haufen zu werfen, noch Proclamata zu erwirken. Wie kann der Glauben verdienen, der seine Rechnungen wie dieses Illustrissimum Dicasterium selbst schon primo in tuitu bemerket, 7fach ansetzet; und was kann der mit seiner Betrachtung zum Præjudice eines Dritten effectuiren, welcher nicht einmal im Stande ist, die gehörigen Belägen zu schaffen, der in einem Posten von 190 Rthlr. sich schon 100 Rthlr. sichtlich zugute schreibet, der sich zuletzt in seiner Ausgabe die noch vorräthigen 125 Rthlr. 21 ß. in seine Tasche gestecket, und dennoch seine Gebühren nach Anlage sub Sign. ⊙ bestehen in 2205 Rthlr. 32 ßl. nochmahlen zu dieser Summa addiret, und sich einen Rest von 2331 Rthlr. 5 ßl. zuschreibet; auch hin und wieder auf einen Irrthum Ratione quantitatis der ausgegebenen Pösten sich stützet: In Judicio aulico supremo werde ich zu seiner Zeit schon darthun, daß der Executor ungeachtet aller Verwüstung, weshalb ich meinen Regress gegen ihm und Creditores schon finden muß, mehr eingehoben, als die currenten Zinsen sich betragen.

Ich habe dieses, so viel es in der Kürze und Eyl geschehen können, absque tamen animo me intromittendi als wogegen ich quam sollemnissime nochmahls protestire, deshalb angeführet, damit Creditores doch endlich einmahl sehen, wie sehr sie gegen mich und gegen sich selbst, imgleichen gegen Kayserl. Rechtskräftige Erkenntniße bis dato ver-

 fahren,

fahren, und wie ungerecht sie handeln wenn sie diesen ohngeachtet in den ihrigen rechtswiedrigen und gegen alle Christenliebe streitenden tramite fortfahren, denn sie einst um mich völlig zu ruiniren erwählet.

Vielleicht daß sie einst rechtlichere und billigere Principia fassen. Ich will es versuchen. Meine Tage gehen zum Ende, und ich wollte doch gerne das Glück haben, daß ich geruhig in die Ewigkeit gehen, und meinem einzigen Sohn, den Gewirre worin mich das Schicksahl unverschuldet gesetzet, entziehen könnte, und sollte dieses auch mit Aufopferung eines grossen Theils meines Vermögens geschehen; So wird doch ein ruhiges Alter diesen Verlust ersetzen; Ich werde also, da die Entaminirung eines Vergleichs von diesem Illmo. Dicasterio ohne præjudice der litis pendentiæ in summo Judicio imperiali aulico geschehen kann, in Termino zu diesem Endzweck erscheinen, und meine Vorschläge thun.

Auf solche Art wird dieser Terminus nicht gänzlich frustraneus und ich muß vermuthen, daß Creditores, so wie ich endlich einmahl der unendlichen Weiterungen müde sind. Ich hege auch das Vertrauen zu diesem Illmo. Dicasterio daß es, schon die Sache in tramité processus nicht mehr hieselbst ruhet, und das höchste Mandatum a quo von 29. May a. c. mit der Gegnerischen Vorstellung vom 17. April a. c. zusammen gehalten, fast mehr einen Versuch zum Vergleich inter Creditores als mit mir im Munde zu führen scheinet, dennoch alle billige Mühe, was dieser langwierigen Sache ihre erwünschte Endschaft geben kann, anwenden wird.

Sollte aber wieder verhoffen in Termino der Vergleich nicht zu Stande kommen, so in hærire meiner ergriffenen allerunterthänigsten Appellation, erbiethe mich ad præstandum Juramentum malitiæ coeteraque solemnia, wie ich denn auch bis dahin gegen alles Wiedrige quam solemnissime protestire, mir quævis competentia in Absicht Schäden und Kosten reservire und Lebenslang mit unterwürfigster Ehrfurcht ersterbe

Ewr. Herzogl. Durchlaucht

unterthänigster
J. S. D. von der Lühe.

Supplicatum
Wendisch-Mulsow im Arrest
den 10. Jun. 1769.

Rite interpositæ Appellationis ad sacram Cæsaream Majestatem intimatio humillima juncta Requisitione actorum prima vice, instanter instantius instantissime eventuali declaratione protestatione ac reservatione uti intus

abseiten
des Joachim Siegmund Diederich von der Lühe zu Mulsow,
Beklagten & Appellanten

contra

Creditores Paternos in specie den Hrn. Grafen von Bernstorf & Consortes
Kläger & Appellaten
in pto.
Appellationis modo Liquidationis
cum annexis

Concordat. cum Manualibus quod testor Ego
Collat. & vidim. Wismar.
den 30. Aug. 1770.
Johann Melchior AmEnde,
Notar. caesar. publ. jurat.
(L. S. Not.)
(L. S.)

No. XLIX.

No. XLIX.

COPIAE

Schreibens des Herrn Doctoris Borcher genannt Heider an die Hochwohlgebohrne Frau Wittwe von Lovzov in Wismar.

Hochwohlgebohrne, Gnädige Frau!

Das Protocollum vom Vorbescheid de 24. Julii in der Lühischen Sache ist bis dato noch nicht communiciret worden, obwohl in Ewr. Gnaden Nahmen seit länger als 14 Tage darum suppliciret.

Ewr. Gnaden verlangen zu wissen, ob auf solchem Vorbescheid und Protocoll de 24. Julii kein Bescheid oder Erkenntniß publiciret sey. Darauf gebe ich zur Antwort: daß kein Abschied darauf gegeben noch publiciret worden.

So ist auch auf die von dem Herrn Hof-Gerichts-Assessor von Bülov, Herrn Major von Lowzau und mir unterm 21. Aug. übergebene Vorstellung keine Antwort aus Herzogl. Canzley erfolget.

Ein Abschrift von dem wider den Herrn von der Lühe erkannten Mandato electorio kann nicht mittheilen. Ich habe davon keine Abschrift, noch vorerwehnte Personen, davon etwas communiciret erhalten, sondern es nur bey Gelegenheit fugitive gelesen, da es dem Herrn von der Lühe auf seine Anzeige de 7. hujus, daß er sich zu Schwerin wieder eingefunden, vielmehr communiciret worden, und von mir demselben gleich zugestellet ist. Verbleibe

Ewr. Gnaden

Suerin den 28. Sept. 1769.

gehorsamster Diener
Borchert genannt Heider, Dr.

Daß vorstehende Copey mit dem wahren Original des Herrn Doctoris Borchert Heide von Wort zu Wort gleichlautend sey, solches attestire hiemit, Wismar den 23. October 1769.

in fidem
Johann Melchior AmEnde,
Notar. Cæsar. publ.
(L. S.)

No. L.

Friederich ꝛc.

Wohlgelahrter, L. G. Was den Väterl. Creditoribus des von der Lühe auf Mulsov wider denselben ad Acta vorgestellet, und zu verfügen unterthänigst gebethen worden, solches ersiehest du aus dem abschriftlichen Einschluße in mehren. Da Wir nun darauf nicht nur die gleichfalls abschriftlich anliegenden Verordnungen, sondern auch das nachgesuchte Commissorium an dich, erkannt haben; So befehlen Wir dir hiemit gnädigst, und wollen, daß du sofort nach Empfang dieses Unsers Commissorii, dich mit Zuziehung eines geschickten Notarii nach den von der Lühischen Güthern Pantzov, Wendisch-Kirchen-Mulsov und Pohrstorff verfügen, über diese Güther cum Pertinentiis und den darauf befindlichen Mobilibus & Semoventibus, vorzüglich auch über die zu den Güthern gehörigen Briefschaften, ein ordentliches Inventarium formiren; bey Inventirung der Mobilien dasjenige, was, als dem Sohne aus der Verlassenschaft seiner Mutter und Schwester oder sonsten zuständig angegeben werden mögte, besonders bemerken, die zu Neuburg in der

Kirche von dem Executore Bühring niedergesetzten Mobilien nach Mulsow zurücknehmen und specificiren, die Räumung der Güther in unsern Nahmen den von der Lühe und den Seinigen zwar alsbald ankündigen, jedoch eine Nachsicht von 8 Tagen gönnen: nach deren Ablauf allenfalls mit der wirklichen Exmission aus den in Detention habenden Creditores aber nach dem Transact plenarie cedirten Güthern cum omnibus pertinentiis verfahren, mithin itzt genannten wegen Beschuldigen des Referenten zu Wetzlar sub Arresto personali befangenen, Consentiente Fiscali mit der Wache zu Beerdigung seiner Tochter bis auf weitern Verordnung von hier nach Mulsow geführten von der Lühe nach Sverin zurückbringen lassen, und überhaupt die nöthigen Fuhren veranstalten, demselben auch, nach vorgängiger Absonderung der zu den Güthern gehörigen Briefschaften, die Mitnehmung seiner übrigen Schriften, nebst benöthigten Betten, Leinen, Kleidungen und anderer kleinen gehörig zu specificirenden und zu taxirenden Bedürfniße erlauben, darauf vorbenannte von der Lühe Güther cum Pertinentiis und den darauf befindlichen Mobilibus & Semoventibus, wie auch den zu den Güthern gehörigen Schriften dem Hofrath Friederich August Bouchholtz und dem Doctori Kutemeyer hieselbst, als der Supplicantium Bevollmächtigten gleich nach geschehener Exmission des von der Lühe und der Seinigen, überweisen, bey dieser ganzen Ausrichtung, bey welcher du dich durch nichts irren zu lassen hast, die etwa erforderliche militarische Mannschaft adhibiren, sonst aber die beyden, vermöge Decreti vom 29. May a. c. zu Mulsow und Pantzow zur Aufsicht gebliebenen Musquetiers nunmehr von dort entlassen, übrigens aber nach Endigung dieses Commissarischen Geschäftes das zu haltende Protocollum cum adjunctis zu hiesiger Unsrer Herzogl. Justitz-Canzley mittelst unterthänigsten Berichts einsenden solst. Wornach ꝛc. Sverin den 25. Aug. 1769.

An den Canletzisten Dunker hieselbst.

Vorstehende Abschrift stimmet mit der auscultirten Copey überein, und ist solche den 9. Sept. allererst den Herrn von der Lühe communiciret. Vidim. Wismar den 28. Aug. 1772.

in fidem
Johann Melchior Am Ende,
Notar. Cæsar. publ. mpp.
(L. S.)

Friederich ꝛc.

Wir geben nebst respective Entbietung Unsers G. G. euch den von der Lühe Pantzowschen Väterlichen Creditoribus auf eure unterthänigste Vorstellung vom 27. v. M. hiemit zum gnädigsten Bescheide, daß zwar euren Vergleichsmäßigen Petitis deferiret worden, inzwischen ihr ohne Anstand nunmehr auch an sämtliche Väterliche Gläubiger des Joachim Siegmund Dieterich von der Lühe und überhaupt an alle diejenigen, welche von die Güther Wendisch- und Kirchen-Mulsow, Pantzow und Pohrstorff cum Pertinentiis, auch darauf vorhandenen Vieh, Fahrniß und Mobilien ex quocunque capite vel causa eine Ansprache zu haben vermeynen, *publica proclamata præclusiva* **und was dem anhängig, auszubringen**, nicht weniger in termino ordinis curatorem bonorum ut & Actorem communem ad confirmandum in Vorschlag zu bringen habet. Wornach ꝛc. und Wir verbleiben resp. euch ꝛc. Sverin den 25. Aug. 1769.

No. LI.

Durchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Ew. Herzogl. Durchl. haben uns per Resposum d. 11. m. p. in Gnaden bekannt werden lassen, daß auf Capitalien einstweilig weder executiones noch immissiones erkannt werden würden.

Ganz

Ganz ohne Activitæt aber kann die Sache nicht bleiben, sondern sie wird sodann, wenn sie nicht durch particuliere Klagen pousſiret werden soll, gemeinschaftlich einzuleiten sein.

Des Behufs sind wir davon sehr wohl zufrieden und ersuchen mit andern darum unterthänigst, daß publica proclamata an gesammte aus den Mulsowschen Gütern zu fordern habende Creditores erlassen; der Besitz derselben dem gemeinsamen Schuldner genommen und selbige zum Besten unser und anderer Gläubiger administriret werden, die wir implorando in submisseſter Devotion verharren

Ewr. Herzogl. Durchl.

unterthänigste
Gebrüder von Pleßen.

Suppl.
den 2. May 1769.

pro Copia
von Seiten
der Gebrüder von Pleßen aus dem Hause Herzberg
ad Acta
Convocationis Creditorum des von der Lühe

Vorstehende Abschrift stimmt mit der auscultirten Gerichtl. Copey wörtlich überein, welches jedoch den Hrn. von der Lühe nicht communiciret worden.

Collat. & Vid. Wismariæ
den 29. April 1773.

in fidem
Johann Melchior AmEnde,
Cæs. Publ. jurat. Not. mpp.

(L.S. Not.)

(L.S.)

No. LII.

Durchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Um diesem hohen Gericht gleich vor Augen zu legen, welche diejenigen Lühischen väterl. Gläubiger sind, die ihre Hrn. Special-Bevollmächtigten in Schwerin haben, und welche sie zur Zeit nicht haben, so in Ansehung der Zusammenberufung aller Gläubiger wohl von einigen Nutzen seyn, und solche erleichtern kann, überreichen wir hieben in Unterthänigkeit ein Verzeichniß der ersteren sub Num. 2. so aber in Betreff eines Posten nicht vollständig ist, und sub Num. 3. eine Specification der Letzteren.

Diese ist aus der Designatione Passivorum des wayl. Hrn. Ober Land-Drost von der Lühe gezogen, und das Protocoll Liquidat. Creditor. d. 11. Sept. sq. 1739. dabey zu Hülfe genommen, **die Erben und** Cessionarien **dieser Gläubiger sind gröstentheils zur Zeit unbekannt. Sie werden sich aber, wenn sie gerichtl aufgefordert werden, schon kennbar machen.** In den beregten Gerichtl. Acten Stücken sind von verschiedenen die Oerter ihres Aufenthalts tempore factae Liquidationis nicht angegeben, welche daher auch in Adj. Num. 3. nicht haben angezeigt werden können. Wir sind ehrerbietigst

Ew. Herzogl. Durchlaucht

unterthänigste
die in Suppl. d. 17. Mensis praet. benannte Creditores.

Suppl. den 2. May 1769.

Num. 2.

Verzeichniß derjenigen von der Lühe Pantzowschen väterlichen HHrn. Creditorum welche ihre Hrn. Special-Gevollmächtigten zu Suerin haben.

Mandatarii.	Capitalia. Rthlr.
Hr. Hof-Rath **Benecke.**	
1) Der Frau Geheimten-Räthin von Witzendorffen geb. von Borg Hrn. Erben	4200
2) Des Hrn. von Brömsen zu Lübeck Hrn. Erben —— ——	3000
Hr. Dr. **Berner.**	
3) Des Hrn. Obrist von Plessen auf Grambow Hrn. Erben ——	3000
Hr. Dr. **Gröning.**	
4) Der Hr. Obrist-Lieutenant von Bassewitz auf Neuhoff Hrn. Erben ——	2000
5) Dieselben ex cessione des Hrn. Geheimten Raths von Plessen zu Copenhagen, auf —— —— ——	6000
6) Der von Stralenheimsche Concursus Creditorum ——	8000
7) Hr. Etats-Raths von Lohenthal Hrn. Erben nur Rat. residui usurar. zu 4971 Rthl. so nicht ausgeworfen werden können.	
8) Hr. Jochim Peters zu Wismar Hrn. Erben —— ——	1350
Hr. Dr. **Segnitz** und Hr. Adv. **Bouchholtz** Sen.	
9) contra Curat. et Litis Curat. Noie. des jungen Monss. **Beselin.** ——	1700
NB. Hierunter sind die 300 Rthlr. mit begriffen, welche der Hr. Dr. Zurnedden Hrn. Erben ex Cessione des Hrn. Lieut. Beselin zukommen, und deren Anwald der Hr. Advocat Zurnedden ist.	
10) Hr. Dr. Beselin Hrn. Erben —— ——	1000
Hr. Dr. **Ackermann.**	
11) Hr. Obrist von Sperling auf Rabow Hrn. Erben qua fidejuss. der Cessionarien der von Lohendahlschen Hrn. Erben —— ——	6753
12) Hr. von Oldenburg zu Glave —— —— ——	1400
Deficit forsan Legitimatio ad Acta.	
Hr. Dr. **Menge.**	
13) Hr. Obrist-Lieutenant von Degingk auf Zaschendorff Hrn. Erben ——	3300
14) Hr. Hauptmann von Winterfeldt zu Jesendorff Hrn. Erben ——	1800
NB. Bey diesen Posten der Lühischer Seits nicht völlig agnoscíret ist, interessirt auch der Hr. Adv. Berner jun.	
Hr. Adv. **Bouchholtz** Sen.	
15) Hr. General-Lieutenant von Berner Legatarien —— ——	1000
NB. Vielleicht fehlet es noch an der Legitimatione ad Acta.	
Hr. Advoc. **Amsel.**	
16) Der Zurneddensche Concursus Creditorum. —— ——	1150
Hr. Dr. **Kütemeyer.**	
17) Die sämtl. Hrn. Grafen von Bernstorff —— ——	7000
18) Des Hrn. Regierungs Rath von Fabrice zu Ratzeburg Hrn. Erben ——	3000
19) Hr. Obrist von Plessen auf Radegast und Meusal Hr. Erben ——	4300
Hr. Dr. **Winckelmann.**	
20) Hrn. Gebrüdern von Bülow aus dem Hause Scharffsdorff ——	4400
Hr. Advocat **Rossel.**	
21) Hrn. Gebrüdern von Plessen aus dem Hause Hertzberg, ni fallor ex Cessione des Hrn. Geheimen Raths von Plessen, auf ——	4000

22) Hr.

	Capitalia. Rthlr.
22) Hr. von Hobe modo Hrn. Hauptmann von Weltzien auf kleinen Teßin. Ersterer ist ursprünglich kein Creditor paternus. Ob er es sey, aus welchem Grunde und wie hoch seine Forderung sich erstrecket, weiß ich zur Zeit nicht, ich kann es auch von dem Hrn. Adv. Kossel nicht erfahren. Acta specialia werden es zeigen.	
Hr. Advoc. **Kütemeyer.**	
23) Oeconomie zu Güstrow —— —— ——	100
Hr. Adv. **Finneisen.**	
24) Der Frau von Dasseln Hrn. Cessionarien —— ——	600
NB. Es hat der Hr. Ober-Land-Drost angegeben, daß auf Abschlag des Capitals ꝛc. 100 Rthlr. bezahlt wären. Er hat aber Solutionem nicht bewahrheitet. Hiernächst wird noch die Legitimatio ad Acta mangeln.	
Summa	69053

Carl Friederich Kütemeyer Dr.

Num. 3.

Verzeichniß derjenigen von der Lühe-Pantzowschen väterl. Hrn. Gläubiger, die meines Wissens keine Hrn. Special-Gevollmächtigten **in Schwerin haben, und welche nach Anleitung der von den Hrn. Ober-Land-Drost von der Lühe eigenhändig unterzeichneten** Designationis Passivorum, **die** sub Lit. C. in vol. II. **dem** Num. 83. Actor. judicial. **anlieget, hier aufgeführet sind:**

	Capitalia. Rthlr.
1) Hr. Dr. Grundgreiffer zu Lübeck —— ——	150
2) Hr. Geheimter-Rath von Holstein zu Copenhagen —— ——	4000
NB. Der Hr. Ober-Land-Drost hat das Capital nicht völlig agnosciret.	
3) Hr. Cammer-Junker von Zülow auf Zülow —— ——	1500
4) Hr. Amtmanns Müller zu Redentin Hrn. Erben —— ——	1200
5) Des Kauffmanns Hrn. Bielefeldt zu Hamburg Hrn. Erben ——	400
6) Des Kaufmanns Hr. Steffens zu Wismar Wittwe und Erben ——	300
7) Hr. Geh. Canzeley Rath von Bremen zu Wismar uxorio nomine ——	250
8) Der Frau Majorin von Langen Hrn. Erben —— ——	700
9) Hr. von Wahrburg auf Quaden-Schönfeldt —— ——	100
10) Frau Hauptmannin von Bülow zu Goldberg —— ——	200
11) Frau General-Majorin von Fuchs —— ——	6000
12) Herr Assessor Landreiter zu Güstrow —— ——	400
13) Frau Hauptmannin von Horn zu Schwerin —— ——	700
14) Die Kirche zu Mulsow —— —— ——	100
15) Die übrigen der Hr. Geh. Rath von Plessen zu Copenhagen, zu welchen vornemlich der Hr. Kloster Hauptmann von Lewetzow auf Teschow mit einem Capital von —— —— —— gehören wird.	3000
16) Das Kloster Dobbertin —— —— ——	1000
17) Hr. Küchenmeister Croll zu Dobbertin —— ——	300
18) Frau Magistrin Niehencken, als Schäfersche Erbin zu Rostock ——	2000
19) Hr. Pensionair Büsche zu großen Lebentz —— ——	250

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1682148432/phys_0127
DFG

	Capitalia. Rthlr.
20) Frau Obristin von Bernstoff Hrn. Erben, modo Frau Land-Räthin von Plüsckow zu Bützow —— —— ——	2000
21) Hr. Baron von Gaeden. Das Capital ist in Designat Passivor. nicht ausgeworfen, auch in Protoll. Liquidat. de 11. Sept. 1739. nicht bemerket. Aber im ersterem sind 450 Rthl. Zinse Reste aufgeführt.	
22) Hr. Obrist von Revatzow —— —— ——	426⅔
23) Hr. von Ferber auf Meltz, hernach die verwittwete Frau von Klinggräff zu Verchentin —— —— ——	1100
24) Herr Pastor Häver —— —— ——	500
25) Hr. Kilian von Bleckede —— —— ——	400
Summa	26976⅔

C. F. Kütemeyer Dr.

No. LIII.

Durchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Dieses Illustrissimum Dicasterium wird nach der Actenkündige Lage der Lühischen Debit-Sache und in Betracht des nicht unbekannten schlechten Zustandes der Wirthschaft auf den Güthern, die ihrem gänzlichen Verfall zum äußersten Nachtheil der Gläubiger sich nähert, es für höchstnöthig zu erachten geruhen, daß die Güther des forderſamsten unter guter Aufsicht kommen mögen, ein tüchtiger Administrator auf selbigen bestellet, die fructus und baare Hebungen zum Besten gesammter Gläubiger berechnet und die aufkommende Gelder vor der Hand adjudiciale depositum eingeliefert werden. Es ist mit einigen sich zu diesem Geschäfte angegebenen Personen gesprochen worden, unter welchen der einen guten Ruf habende Notarius Hr. Zickermann zu neu Buckow sich ausnimmt.

Derselbe hat viele Jahre hindurch die von Witzendorff Zecherschen Güther, hernach das Guth Mochow bey Ratzeburg in Administration gehabt, und hierauf von seinen Stief-Vater den Hrn. Amtmann Klein zu klein Buckow die Amts-Rechnungen bis dessen Schwieger-Sohn der Hr. Amtmann Dobelow ihm adjungiret worden, geführet. Er ist zu neu Buckow mit einem Hause, Hof und Garten ansäßig worauf nach seiner Versicherung und so er erforderlichen falls mit einem Attestato des dortigen Magistratus zu beglaubigen sich erbiethet, keine Schulden haften, überdem gedenkt er, den Herrn Amtmann Klein zur Bürgschaftsleistung für ihm, wenn es annoch verlangt würde, zu bereden.

Er bedinget, daß pro Administratione ein jährliches Gehalt von 150 Rthl. n. ⅔tel, wofür auch seine Tochter als Ausgeberin die Haushaltung führen soll, ausgeworfen, imgleichen Futter für 2 Pferden, ferner freye Defrayrung auf Reisen außerhalb den Gütern ihm zugestanden werden möchte.

Er glaubet nöthig zu sein daß auf dem Guthe Panzow ein besondrer Schreiber gehalten werde, für dessen gute Aufführung und Redlichkeit er aber einstehen müste.

Wir bescheiden uns dessen gerne, daß unsere HHrn. Mitgläubiger oder deren HHrn. Special-Gevollmächtigte zu der Wahl und Vorschlagung eines Administratoris mit zu ziehen sind.

Allein eine Conferenz hierüber würde fruchtloß gewesen und man in contradictoriis bestehen geblieben sein, dieweil der bekannte Dissensus, welche wir bald gehoben wünschten noch fort währet und man super modo procedendi cum Debitore maxime obae-

rato

rato, so der Hr. von der Lühe Testibus actis judicialibus ist, sich nicht vereinbahren kann.

Da eine außer gerichtliche Vereinigung, im Betref der vorzukehrenden in Aufsichtnehmung und Verwaltung der Lühischen Güter unerreichbahr ist, so geben wir unterthänigst anheim, ob Ew. Herzogl. Durchl. nicht gnädigst geruhen wollen, zu Regulirung des puncti Administrationis Bestellung eines Administratoris, wozu wir unserer Seits das vorbenannte subjectum unterthänigst vorschlagen, und Hebung der wieder die Administration etwa aufkommenden Einwendungen entweder einen kurzen Vorbescheid anzuberahmen und zu dessen Beziehung die ad Acta bekannte Mandatarii speciales Creditorum vorzuladen, oder, da die Sache keinen Verzug füglich leidet, von höchstrichterlichen Amtswegen ein Mandatum Administratorium an den Notarium Zickermann zu neu Buckow so fort zu erlassen.

Hiernechst können wir keinen Umgang nehmen in Unterthänigkeit anzuzeigen daß die von Schuckmannsche Hrn. Erben, welche eigentlich zu denen von Strahlenheimschen Gläubiger gehören, ihre Forderung bey dem Herzogl. Hof und Land-Gericht zu Güstrow eingeklaget, selbige zur Execution betrieben, der Güstrowsche Executor solche in der Maaße zum Nachtheil gesammter Creditorum vollstrecket, daß er auf den Lühischen Güthern 46 andere wollen 48 Holländische Kühe außer 2 Reit- und 4 Bau-Pferden weggenommen und in der Gegend von Güstrow für einen wohlfeilen Preiß verkauft hat.

Der Mandatarius communis erfuhr mit dem Ende des vorigen Monaths erst, daß vieles Rind-Vieh weggetrieben sey nnd der Güstrowsche Executor dessen Verkauf intendirte. Er entwarf gleich ein Supplicatum welches am ersten dieses Monats übergeben ist, worin er den schlechten Zustand des Lühischen Debit-Wesens die grosse Insufficientiam bonorum nach Anleitung der Acten geschildert, ferner daß der Herr von der Lühe auf den so mannigfaltig existirenden Contraventions-Fall Transctione de 1743. die Cessionen bonorum ipso facto verwillkühret hat und das bereits hieselbst gemeinnützliche Anträge um die Vertragsmäßige Verwillkührung wieder ihm geltend zu machen, geschehen wären, bemerket, und ein Inhibitorium in Ansehung des Verkaufs des Viehes et Restitutorium an den Executoren erbethen hat. Was darauf erkannt worden wissen wir zur Zeit nicht, der Verkauf ist aber wie nun das Gerücht will sehr beeiliget, von dem ersten dieses schon geschehen und nicht mehr res integra gewesen, der Güstrowsche Executor hat sich zu Panzow verlauten lassen, daß er nechstens wiederkommen und noch einen solchen guten Zug thun wollte. So würde er keine Klau nachlassen und die Güther von allem Vieh entblößen. Wir wollen hoffen daß das bemeldete Supplicatum wegen dieses seines præjudicirlichen Vorhabens ein Verbott an ihm bewürken wird, vielleicht wird aber auch selbiges nicht mahl verfüget, weil man zu Güstrow keinen Lühischen Concurs in Entstehung dessen hiesigen förmlichen Einleitung kennen will. Der Schade ist ausnehmend welchen die Gläubiger aus der Wegnahme des Viehes, womit die Güther seit vielen Jahren nicht nothdürftig besetzt gewesen sind, haben, und in der Folge noch haben werden.

Holet der Güstrowsche Executor das Wenige so noch übrig ist, ebenfals weg, so kriegen die Creditores zuletzt öde und verwüstete Güther, die wegen des dem Acker entzogenen Dünges in langen Jahren nicht einträglich sein werden, und worauf mit weitgehenden Kosten die Wirthschaft ganz von Neuen einzurichten sein wird.

Diese und noch mehrere Umstände machen es äußerst dringend, daß sonder Zeitverlust von hieraus die particulairen Executionis welche bey andern hohen Landes-Gerichten ein Stein des Anstoßes sind, völlig gehemmet werden und der bösen Debit Sache die Concursmäßige Form welche sie den Acten und Rechten gemäß nur haben kann, je eher je lieber geben werde.

Wir wiederhohlen daher unsere diesfalsige unterthänigste Bitten vom 17ten des verflossenen Monaths, zeigen noch submissest an, daß schon mehrere Gläubiger als die Herren Gebrüder von Pleßen aus dem Hause Herzberg von Welzien auf kleinen Tessin

unsern unterthänigsten Anträgen beyflichten, die falls es nicht bereits geschehen, sich desfals nächsten ad Acta erklären werden, und verbleiben in niedrigster Ehrfurcht

Ewr. Herzogl. Durchlaucht

unterthänigste

Sämmtliche Grafen von Bernstorf
Weyl. Hrn. Regierungs-Rath von Fabrice zu Ratzeburg Erben.
Gebrüder von Bülov aus dem Hause Scharfstorf.
Weyl. Hrn. Obristen von Pleßen auf Radegast Erben.
Geschwister Amssel und Pastor Hinzen als Strahlenheimsche Mit-Gläubiger.
D. A. Amssel Adv. qua Mand. Comm. Zurneddenscher Creditorum.
Statt-Secretair Tarnow Nahmens der Oeconomie zu Güstrow.

Supplicatum d. 5. May 1769.

Unterthänigste Anzeige und Bitte
von Seiten
derer intus benannten von der Lühe Panzowschen väterl. Gläubiger
Supplicanten
ad Acta
Convocationis Creditorum des weyland Hr. Ober-Land-Drost von der Lühe auf Panzow

Obige Abschrift stimmet der auscultirten gerichtl. Copey wörtlich überein. Welche jedoch den Hrn. von der Lühe nicht communiciret worden.

Collat. & Vid.
Wismariæ d. 29. April 1773.

in fidem
Johann Melchior Am Ende,
Cæs. publ. Jurat. Notar. mpp.

(L. S. Not.)

(L. S.)

No. LIV.

Durchlauchtigster ꝛc.

Verschiedene Umstände haben verhindert, daß der in der Lühischen Debit-Sache entamirte extrajudicielle Vergleich noch nicht zum Stande gekommen, sondern daß man noch bey den Tractaten bestehen geblieben. Und wir Creditores sind unter uns auch noch uneins, und es hat das Ansehen, daß diese Irrung noch so bald nicht gehoben werden kann, wenn wir nicht noch einmahl zusammen treten; Alsdenn hoffen wir auch daß wir mit unsern Debitore communi einig werden. In den Ferien da ein jeder Landbegüteter alle Hände voll zu thun, kann dies aber nicht geschehen, und wir müssen auch nicht unbillig besorgen, daß wenn keine novæ citationes erlassen werden, verschiedene neue Weiterungen daraus entstehen möchten.

Die

Die vorigen enthielten keine tres simplices in sich. Sie waren also nicht peremtoriæ, und da verschiedene Creditores ausgeblieben: so haben wir die Tractaten auch nicht mit einer solchen Gewißheit, die wir sonst wohl gehabt hätten, wenn wir gänzlich von der Furcht, daß Absentes durch einen künftigen Dissensum alles Gute wieder übern Haufen werfen könnten, liberirt gewesen wären, fortsetzen können.

Ewr. Herzogliche Durchlaucht ersuchen wir also in tiefster Submission

daß Höchstdieselben wegen dieser Umstände anderweite öffentliche und geraumere Citationes zu erlassen in Gnaden geruhen, im übrigen aber während dieser Zeit nichtes was zu unsern Præjudice durch Concreditores erbethen und uns in noch grössere Weitläuftigkeiten führen könnte, Gerechtest verstatten mögen.

Wir verharren dagegen in tiefster Submission

Ewr. Herzogl. Durchl.

Suppl. Sverin den 26. Jul. 1769.

unterhänigste
Jacob Friederich Joachim von Bülow,
für mich u. in Vollm. des Hrn. Closterhauptm.
von Levitzow zu Teschow,
und meiner Schwester der verehlichten
von Warnstät gebohrne von Bülow,
Christian Ludwig von Lowzow,
in Vollmacht der Frau von Lowtzow,
Fräulein von Lowtzow,
Obristlieutnant von Quitzow, und
Frau von Kahlden.
Borchert Heider, Dr.
Johann Abraham Duve, relegi.

Concordat cum Manualibus. Collat. & vidim. Wismariæ d. 1. Maji 1773.
in Fidem
Johann Melchior AmEnde,
Cæs. publ. Jur. Not. mpp.

Friederich ꝛc. ꝛc.

Wir geben nebst respective Entbietung unsers Gnädigsten Grußes, euch dem Assessori von Bülow auf Claber, Major von Lowtzow auf Walmstorff und Doctor Borchert gen. Heider, auf neurer ad Acta Convocationis von der Lühe Mulsow-Pantzowscher Creditorum sub hodierno eingebrachtes unterthänigstes Exhibitum hiemit zum Gnädigsten Bescheide, daß ihr wegen Erweiterung der Prorogationis termini de 24. h. Welche prorogatio unanimi placito ad Terminum in ipsissim existentibus feriis geschehen mit übrigen Creditoribus oder deren Gevollmächtigten zur Anberahmung eines allenfalls in Feriis selbst fest zu setzendes Tages euch zu vereinbahren habet. Wornach ihr euch zu richten, und Wir verbleiben respective euch mit Gnaden gewogen. Datum Sverin den 26. Jul. 1769.

Ad Mandatum Serenissimi proprium
Herzoglich-Mecklenburgische zur Justitz-Canzley Verordnete
Director und Räthe.

Concordat cum Originali
Collatum Sverin den 26. Jul. 1769.

Johann Friederich Berg,
Cæs. ac in Dic. Duc. Meg. immatr. Notarius.

Obige Abschrift stimmet mit der von dem Notario Herrn Berg vidimirte Copey völlig überein. Collat. & vidim. Wismar den 1. May 1773

Johann Melchior AmEnde,
Cæs. publ. Jurat. Notar. mpp.

Durchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Wir haben uns zwar dem Gnädigsten Responso de 26. Jul. zufolge bemühet mit übrigen Herren Creditoribus und deren Gevollmächtigten wegen Erweiterung des unanimiter ad Protocollum beliebten prorogationis termini zu vereinbahren, allein es ist uns solches durch die Antwort sub A. refusiret. Nun haben wir zwar Unsern Theils nichts dargegen, wenn durch gehörige Wege alle diejenigen, so an des Herrn von der Lühe Väterliche und eigene Güther Ansprüche und Forderung haben convociret und ausfündig gemachet werden, allein solches kann doch geschehen; Hingegen halten Wir nicht allein für Verabredungswidrig, sondern auch sehr bedenklich die Continuation der gütlichen Handlung und die kürzesten Wege die gegenwärtige Debit-Sache in eine bessere Lage zu bringen, aufzugeben, darzu werden die andern Herren Gläubigern uns nicht ausschließen noch vor sich etwas vornehmen mögen, welches zu neuen Zwistigkeiten Anlaß geben kann. Dahero bey Ewr. Herzogl. Durchl. wir unser unterthänigstes Gesuch den 26. Jul. a. c. unterthänigst wiederhohlen. Ersterben in tiefster Devotion

Ewr. Herzogl. Durchl.

Den Julii 1769.

unterthänigste
von Bülow,
von Lowtzow, und
Borchert genannt Heider.

Unterthänigste Anzeige mit Anlage A. Vorstellung und widerhohlte Bitte
abseiten
des Assessoris von Bülow auf Claber, Major von Lowtzow auf Walmstorff und Doctoris Borchert genannt Heider zu Sverin
ad Acta
von der Lühe Mulsow- und Pantzowischer Creditorum.

Concordat cum Manualibus. . Collat. Wismariæ de 1. Maji 1773.

Johann Melchior AmEnde,
Cæsar. publ. Jurat. Notar.

A.)

Hochedelgebohrner und Hochgelahrter Hochzuehrender Herr Doctor!

Ew. Hochedelg. Billet nebst dem angeschloßenen Original Herzogl. Responsi de 26. Curr. welches hiebey remittiret wird, habe ich den Herren Interessenten per Currendo communiciret, und allenfals eine Conference in Vorschlag gebracht. Es ist aber deren Resolution theils dahin, daß man sich mit denen Herren welche sich gerichtlich gemeldet, wegen ihres Verlangens überall nicht einlassen und vereinbahren könne, da alle Vergleichs-Handlungen mit den Herru von der Lühe rumpiret sind, theils aber auch dahin ausgefallen, daß man erst wissen müste was proponiret werden um zu beurtheilen, ob eine Coference nicht vergebliche Kosten machen werde, und daß wenn man sich von dero Seite hiezu nicht verstehen wollte, obiger ersteren Resolution beygetreten werde. Mit dieser Entschließung vereinige ich auch die nomine meiner Principalium um so viel mehr, als zur Zeit ad Acta noch nicht bekannt ist, was für Arten von Forderungen die ad Protocollum sich als Creditores angegebene Herren haben und auf welche Summen jede Art derselben sich erstrecke, imgleichen ob sie von den Herrn von der Lühe nur allein Creditores und zwar die Einzigen sind welche er hat, oder ob er außer ihnen noch mehrere Creditores habe.

Da nun dieses Letztere und alsdann erst offenbahr werden kann und wird, wann alle und jede die an dessen Väterliche und eigene Güther Ansprüche zu haben vermeynen, durch ein Proclama Præclusivum convociret und der Protocollischer Abscheid rechtskräftig geworden, so ist leicht zu erachten, wie es gar keinen Nutzen haben, hingegen ein unnützer

Kosten

Kosten Aufwand daher entstehen würde, wenn die Creditores paterni mit einem Theil derer die wegen jener nicht Entdeckung sich für des Herrn von der Lühe eigene Creditores bloß ansehen lassen zum Versuch ob nicht und welchergestalt Mittel und Wege in Güte ausfindig zu machen wären? Um alle Unannehmlichkeiten vorzukommen sich in Gericht oder ausser Gerichtliche Unterhandlungen einlassen und solche vornehmen wollten. Ich bin stets

Hochedelgeb.

Schwerin den 29. Jul. 1769.

ergebenster Diener
J. D. Benecke.

An Herrn Doctor Borchert genannt Heider, Hochedelgeb.

(L. S.)

Collat. Wismar den 1. May 1773.

Concordare vidi quod testor
Ego
Johann Melchior Am Ende,
Cæs. publ. jurat. Notar.

No. LV.

Durchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Bloß meines Sachwaldes frühjährliches Kränkeln worüber sich seine Expedienda gehäuft haben; ist Ursache, daß des Hrn. Doctoris Kütemeyers Exceptionales wieder meine Zinsen-Forderung beym von der Lüheschen Debit-Wesen nicht früher beantwortet sind. Der Werth und die Erheblichkeit jener Exceptionalium aber haben gewiß den bisherigen Verzug der Beantwortung nicht veranlasset.

Der Hr. von der Lühe mag sich mit denen väterlichen Creditoribus ehemals verglichen haben; wie es nur immer geschehen seyn mag: Er mag die Unglücksfälle übernommen haben oder nicht: genug von meinem, und weder seinem noch der Creditoren Gelde; sind die Landes-Contributiones wegen der Güther bezahlt: und der abgebrandt gewesene Kirchen-Mulsows-Hoff, welches nicht bloß von dem Wohnhause, sondern auch von sämtl. Hof-Zimmern nnd dazu behörigen Gebäuden zu verstehen ist, wieder aufgeführet.

Alles dies kömmt nunmehro, nach dem Creditores die Güther in Possession haben, und die Revenues derselben genießen, Ihnen, denen Creditoribus zu gute: und gleichwohl wollen sie meine Debitores dafür nicht seyn, und wollen mir keine Zinsen für diese Anleihen gestehen, so sonderbar als wieder rechtlich und unbillig.

Ich belange vielmehr, sie Creditores selbst, sowohl ratione sortis, als usurarum als meine Schuldner, die hingegen niemahls einen Dreyer von mir zu fordern gehabt haben: und mir hätten wenigstens meine Zinsen auf die Anleihen die ich zum Abtrag der Landes Contributionen von denen von der Lühischen Gäthern und zum Wiederaufbau der gesammten Hof-Zimmer zu Kirchen-Mulsow hergegeben, wo nicht solcher mein gesammter Vorschuß zugleich eher ausbezahlet werden sollen, ehe im Wege rechtlichen Benehmens an eine Zinsenauszahlung an die Creditores selbst gedacht werden mögen.

Der Hr. Doctor Kütemeyer, als ihrer aller Sprecher, und Feder führer aber nur kann zu diesen meinen rechtlichen Begehren seiner Aeßerung nach keinen Grund finden.

Arg wäre es wahrlich für ihm wenn dies würklich wahr wäre, und die HHren. der Conference, Ihn auch nicht darüber eines bessern Informiren können.

Er lese nur die Decisionem *Mevianam*,
P. VIII. Dec. 468. per tot.
und in *Böhmeri* Tr. de Actionibus
Sect. II. Cap. 10. §. 11. seqq.

Die Naturam der Actionis, de in rem verso in specie utilis, mit einigem Bedachte nach, so wird er nicht nöthig haben; sich von mir alten Frau weiter darüber belehren zulassen.

Ex Capite de in rem verso; und damit von der Lühischen Creditores nicht wieder Recht und Billigkeit mit meinen Schaden sich bereicherten, sind sie schuldig mich an Capital und Zinsen; und zwar zuvor zu bezahlen, ehe sie sich von denen Revenues der Güther etwas zu eigen können. Es heißt auch hier: Reditus non intelliguntur, nisi de ducto prius aere alieno: oder wie *Mevius* am angeführten Orte in der Nota 1. & 2. schreibt: Fructus non nisi impensis deductis peti possunt. Et qui vult commoda, debet etiam velle incommoda.

Schnurrig ist es also, und eine Chimerique Aufdünstung, wenn der Hr. Quaerulat und Implorat mich in einen Dispüt darüber leiten will, in qua classe und in quo loco, ich bey künftiger von der Lüheschen Prioritæt-Urtel, wohl zu stehen kommen möchte. Ich werde vielmehr wegen meiner Vorschüsse zur Abbürdung der Landes Contributionen von denen von der Lühischen Güthern: und wegen meiner Anleihen zur Wiederaufbauung des Kirchen Mulsower Hofes, von Creditoribus als jetzigen Innhabern der Güthern, nachdem der Herr von der Lühe durch Sie derselben enthoben worden, extra Concursum an Capital und Zinsen zu bezahlen seye: ehe jemand von ihnen, classificiret und locificiret werden kann: oder doch als eine Creditrix der Massae sub No. I. ante omnes.

Hat doch der Hr. Querulat bey der geschehenen Distribution der Zinsen von denen Aufkünften der Güther alles dasjenige vor abgenommen, was er zur Wiederherstellung der Holländereyen; und zur Reparatur der Gebäude nöthig gefunden, und was er ad utilitatem communem Creditorum sonst für Sumtus gehabt, worunter auch ohne Zweifel die von ihm bezahlten Landes-Contributiones und sonstige Anlagen als Debita communia mit begriffen seyn werden. Was er nun hierunter für sich selbst als Recht erkannt hat, und Creditores sich ohne Wiederspruch haben abziehen lassen: Ein gleiches Recht würde ja wohl auch ich zu genießen haben. Und eben so wenig mögen Creditores meiner Intention mit einigem Scheine Rechtens widersprechen. Qua fronte wollen nemlich Creditores die mit meinem Gelde aufgebaueten Kirchen-Mulsover-Hof-Gebäude nutzen und gebrauchen; ohne mich vorher bezahlt zu haben? Quo pudore wollen sie sich die mit meinem Gelde bezahlten Landes-Contributiones von den Güthern zu Guthe kommen lassen: ohne mich vorher deshalb rembourssiret zu haben? Hier möchte ich das allgemeine Erröthen sehen; wenn über die Beantwortung dieser Fragen in conferentia wird resolviret werden sollen.

Nun will zwar der Herr Querulat meine Vorschüsse zum Wiederaufbau des Kirchen-Mulsover Hofes betreffend; denn in Betracht meiner Vorschüße zur Bezahlung der Landes-Contributionen, legen ihm die Land-Quitungen ein Stillschweigen auf: Die geschehene versionem in rem, dadurch zweifelhaft machen; daß er vorgiebet der Kirchen-Mulsover Hof habe nicht so viel wieder aufzubauen kosten können, als der Herr von der Lühe dazu von mir und meiner Tochter aufgeliehen hat. Allein da der Herr Querulat das Wohn-Haus zu Kirchen-Mulsov allein für den ganzen Hof annimmt, und das Wohnhaus selbst für einen Kahten von 2 Hischen ausgibt; so sieht man wohl daß ihm dieses ganze Dubium nur bey einen wachenden Traume vorgekommen ist.

Nicht nur das Wohnhaus; Nein! der ganze Hof zu Kirchen-Mulsov, mit allen seinen Wirthschafts-Gebäuden, lag darnieder, und ist durch den Herrn von der Lühe wieder hergestellet worden: und dazu, habe ich die liquidirten Gelder hergeschossen.

Das neue Wohnhaus zu Kirchen-Mulsov ist nach der Bauart so beschaffen; daß allemahl eine Adeliche Familie darin wohnen kann; und da keine vorhanden gewesen, so ward solches immittelst zur Holländerey und zur Wohnung des Statthalters gebrauchet. Ob nun dies Haus von der Größe und Breite, und inwendigen Aptirung vor einen Kahten zu halten, werden artis periti beurtheilen.

Ferner die Scheune und das Vieh-Haus, jedes von 200 Fuß lang und 60 Fuß breit im Balken; so man gegenseits unangeführt gelassen, ist aussen von eichen, inwendig aber von tannen Holze. Und da auf denen von der Lühischen Güthern keine Tannen-Hölzung ist;

ist; so haben dazu 600 Stück große Bäume von 50 bis 80 Fuß lang angekauft; und auf 6. 8. bis 10 Meilen heran gefahren werden müssen.

Hieraus werden artis periti und Bau-Verständige leicht erkennen; daß, wenn auch ganze Fürstl. Aemter 2 Jahr lang zur Anfuhr gegeben worden wären; Sie die Anfuhr dieses Bauholzes und der Materialien binnen solcher Zeit nicht hätten verrichten können. Da nun der Herr von der Lühe diese Anfuhr durch auswärtige Fuhren verrichten lassen müssen; nicht zu geschweigen, daß in denen damahligen Kriegs-Troublen die mehresten Handwerker und sonstigen Arbeits-Leute verjaget gewesen; der Hof aber nothwendig wieder aufgebauet seyn mußte; das Arbeits-Lohn jenen 3fach bezahlet werden müssen. Dieser Wiederaufbau des Kirchen-Mulsover Hofes, den Herrn von der Lühe ein so kostahrer Bau gewesen, daß die dazu von ihm aufgeliehenen 4000 Rthlr. vor eine Bagatelle zu achten sind.

Dahero ist es denn von den Herren Querulaten so fehlsahm, als der Landwirthschaft und des Bauwesens nur ganz unverständig avanciret, daß das Wohnhaus zu Kirchen-Mulsov aus zwoen schlechten Einlieger-Wohnungen oder Kahten bestehe, und daß fast alle erforderliche Bau-Materialien auf den Güthern vorhanden gewesen, die Fuhren und Handdienste kein baares Geld erfordert; also nur ein Geringes an Tischler- Zimmer- Maurer und Schmiede-Lohn gekostet haben könne.

Nun, daß der Kirchen-Mulsowische Hof sowohl Wohnhaus als sämtl. Wirthschafts-Zimmer durch Brand gänzlich in der Asche gelegen, ist notorisch; daß er völlig wiederhergestellet worden, kann ein jeder, wenn er daran zweifeln will, sehen: wenn er sich nur dahin bemühen und die Augen aufthun will. Ich und meine Tochter haben unser Geld dazu hergegeben: der neue Hoff steht noch da; und von der Lühische Creditores haben ihn jetzo im Besitz, Gebrauch und Nutzen. Der Wiederaufbauer hat mir und meiner Tochter, darüber, daß er das Geld dazu von uns erhalten, durch seine Handschriften bezeuget. Was für eine Probatio versionis in rem kann weiter begehret werden? So lange es keine Höfe schneiet oder regnet; und sie auch nicht aus der Erde wachsen.

Es kann seyn, daß der Wiederaufbauer, der Herr von der Lühe auch die damahls nicht bezahlten Zinsen, mit dazu verwandt hat, weil er mit unsern Anleihen bey weiten nicht ausreichen können. Allein, daß gehöret zu seiner Liquidation mit Creditoribus, und gehet uns nicht an. Ich und meine Tochter bleiben unserer Anleihen wegen bey unserer hypotheque; zu deren Wiederherstellung wir angeliehen haben.

Da ich nun in Betracht der, mit meinen Gelde bezahlten Landes Contributionen und wiederhergestellten Kirchen Mulsover Hofes, von denen zum Posess der Güther gelangten Creditoribus, zugleich Capital und Zinsen zu fordern befugt gewesen, ehe einigem Creditori von denen Auskünften der Güther etwas als Zinsen auf seine Forderung ausbezahlet werden mögen; So ist es wohl moderations genug von mir gewesen, daß ich nur bloß die Zinsen zur Zeit gefordert, und die Forderung des Capitals dem weiteren Ausgange und Austrage des von der Lüheschen Debit-Wesens, zur Zeit annoch heimgestellt gelassen habe. Allein da man mir auch sogar die Zinsen geweigert, und gleichwohl selbst Zinsen bekommen hat: so wird wohl eine querele darüber von jedem nach Recht und Billigkeit denkenden als gar sehr gegründet erkannt werden.

Daß mir diese Zinsen, von Zeit, da die Creditores den Possess der Güther an mit die Auskünfte derselben haben, mit 5 pCt. zu voll bezahlet werden müssen: Creditores selbst mögen ihre Zinsen zu Voll, zur Hälfte, oder gar nicht genießen: das muß jeder nach Recht Reindenkender leicht erkennen.

Ich fordere meine Zinsen wegen der bezahlten Landes Contributionen: und der zum Wiederaufbaue vorgeschossenen Gelder: von dem Besitzer der Güther. Das ist der Herr Querulat Creditorum nomine, zu voll: Creditores aber unter sich erhalten ihre Zinsen nach Proportion der deductis deducendis erst übrig bleibenden netto provenue.

Allein so bin ich ja in Betracht des an mich gekauften von Bülow Frauenmarckschen Postens selbst eine Creditrix mit; und will gleichwohl mit denen 4 pCt. Zinsen in N⅔tel, womit sich die übrigen Creditores zufrieden gegeben haben, nicht vergnügt seyn. Aus welchem Grunde? Aus diesem Grunde: Ich habe eines Theils an der depossedirung des Hr.

von der Lühe von denen Güthern keinen Antheil genommen, und nehme ihn auch noch nicht. Von diesem empfing ich meine Zinsen zu voll: warum sollte ich sie mir nun kürzen lassen? Und wenn ich nun gleich denen übrigen Creditoren die 4 pCt. und nur in N⅔ annähme: würde ich nicht dadurch die bisherige Wirthschaft auf denen Güthern stillschweigend approbiren; folglich mich den Hrn. von der Lühe mit resposable machen? worzu ich aber gar nicht geneigt bin.

Ich habe mit denen übrigen Creditoribus nicht eandem causſam gemacht, vielmehr bey meiner Liquidation auf viam Liquidationis & Transactionis angetragen, und deshalb ad Acta protestiret. Folglich kann man auch nicht begehren, daß ich mich ad eandem cum illis conditionem, qua recipiendas usuras ihrem Conference Concluso nach, accommodiren soll. Es kann auch denen übrigen Creditoribus nichts verschlagen, wenn ich meine Zinsen auf den angekauften von Bülow-Frauenmarckschen Posten, so in quali & quanto ferner erhalte, als ich sie von dem Hrn. von der Lühe erhalten habe. Vorhin habe ich von demselben a Jahr 50½ Rthl. Zinsen ausbezahlt erhalten. Wenn mir die auch von den Herrn Querulaten weiter bezahlet werden; so bin ich zufrieden. Der Herr von der Lühe hat nichts dawider einzuwenden, und Herr Querulat kann auch nichts Erhebliches dawider vorbringen, da die übrigen Creditores in der That auch nichts haben fallen lassen, sondern nur stunden, weil sie an denen großen Sumtibus communibus und der Verringerung derer Intraden, theil haben; Und so mag es im übrigen gehen wie es geht.

Die Formalitäten bey der Bezahlung der Zinsen an mich, werden so dann leicht zu erledigen seyn. Der Hr. Frieling kommt sehr oft hier in Wismar zur Stadt. Wenn mir also auf meinen anerkauften von Bülow-Frauenmarckschen Posten, die Zinsen zu voll und in Capitalmäßigen valeur der Drittel zu 30 ßl. von Hrn. Querulaten zugestanden, und mir sodann durch den Hrn. von Frieling allhier in Wismar ausgezahlet werden; so will ich sie annehmen, und den Hrn. Frieling die Quitung darüber nicht vorenthalten. Aber ich bin nicht verbunden solche mit Kosten entgegen zu nehmen. Jener ist der rechte Weg wie einem Creditori seine Zinsen ausbezahlet werden: nicht aber des Hrn. Querulaten Vorschrift, solche per Notarium abholen zu lassen; die Zinsen aber in schlechteren als Capitalmäßigen valeur anzunehmen, oder 1 pr. Cent stehen zu lassen, bin ich obgleich andere väterl. Creditores solches gethan, um des wegen nicht schuldig, weil ich an denen großen Sumtibus communibus und so weiter wie jene, keinen Antheil genommen habe.

Schlüßlich nehme ich das injuriöse Reservatum in pto. legis Anastasianæ; nach wie vor als eine injurie auf, und reservire mir deshalb die competentia. Der Hr. Querulat nenne seine Authores von welchem er etwas verdächtiges gehöret; und führe ihre Reden specifice an. So lange er dieses nicht thut halte ich mich an Ihm. Denn da, wenn eine Verletzung des legis Anastasianæ vorhanden wäre, solches nur dem Debitori communi zu gute käme, welcher dahingegen diese Forderung für richtig erkennet. So ist klar daß dies Reservatum nur bloß eine injuriöse Zunöthigung ist, der man den Gift benehmen muß. Ich werde bey meinem hohen Alter, und meinen von Gott gesegneten Umständen, daß impura audacter semper aliquid haeret! bey mir nicht appliciren lassen.

Allein, so lasse ich mich auch mit denen Zinsen auf den erkauften von Bülow-Frauenmarkschen Posten alleine, keinesweges begnügen, sondern ich begehre die Zinsen auf gesamte meine liquidirte Pösten, und zwar ohne allen Rückstand und Decourt. Und die Rechtsbefugniß dieses meines Begehrens ist im obigen hoffentlich zulänglich von mir dargeleget worden.

Sollte nun dazu kein Geld-Vorrath bey dem Herrn Querulaten sich finden, so muß allerdings die lateinische Wirthschft auf denen von der Lüheschen Güthern daran Schuld seyn. Der Herr Querulat mag seine Wirthschafs-Direction auch noch so gelahrt rechtfertigen wollen. Und ich muß daher auf dasjenige, was er des Endzwecks vorgebracht hat, doch kürzlich das Nöthige erwiedern.

Ich bin nicht gewillet dem Herrn von der Lühe von Mulsow das Wort zu reden: So viel aber weiß ein jeder im Lande; daß er für einen der besten Hauswirthe geachtet wird.

Die Zimmer und Höfe sind vor seiner depossedirung in guten Stande, und wenn solche und das Ackerwerk am Ende ruiniret gewesen; so wird solches letztere denen von Creditoribus

ditoribus veranlaßten Executionen die ins 4te Jahr gedauret haben; und wodurch den Herrn von der Lühe, Dünge- und Zug-Vieh entnommen worden; folglich nicht der Herr von der Lühe sondern lediglich Creditoribus die jene veranlasset haben; zuzuschreiben seyn.

Die angeführte Einnahme in 2en Jahren von 4345 Rthlr. 18 ßl. von gesammten von der Lüheschen Güthern aber bewahrheitet, daß nach des Herrn von der Lühe depossedirung von denenselben keine gute Wirthschaft geführet worden: Wie denn auch von einen fast täglich betrunken seyn sollenden Administratore keine gute Wirthschaft geglaubet werden mag.

Bey der Depossedirung des Herrn von der Lühe flossen noch über 1200 Reichsthl. baare Hebungen ein, thut in zweyen Jahren 2400 Rthl. folglich sind in zweyen Jahren von dem Korn-Bau nur 1945 Rthlr. berechnet, so jährlich von pp. 50 Last Aussaat in der Ausrechnung kein halbes Korn der Aussaat nach, zum Verkauf dargestellet. Da doch von vorberegten 50 Last Aussaat aufs Jahr, also von 100 Last Aussaat auf 2 Jahr 400 Last zum Verkauf berechnet werden sollen. Wohingegen die Register ergeben werden, daß den theuren Korn-Preiß in diesen zween jüngsten Jahren betrachtet, bey der Einnahme von 4345 Rthlr. nicht 15 Last jährlich an Winter Korn werden berechnet seyn.

Ich bin bey der Ejection zu Wendisch Mulsow eine Augen-Zeugin gewesen, und überführet worden, daß daselbst im Viehhaus zu WendMulsow mehr Winterkorn ausgedroschen werden konnte, als zur Aussaat auf denen Güthern Wendisch Mulsow, Kirchen Mulsow, Pantzow und neuen Pohrstorf im Herbst erforderlich war.

Folglich blieben auf allen Höfen die Zimmer mit Korn nicht allein völlig angefüllet, sondern es waren noch Kornmiethen gesetzt.

Welcher Hauswirth wird also den Herrn Frieling Glauben geben, daß er aus drey Scheuren a 200 Fuß lang und a 60 Fuß breit im Balken, jährlich nur 16 Last Korn zu verkaufen vermogt habe.

Diese Angabe wird er niemahls einer Dame die selbst über 50 Jahr lang gewirthschaftet hat, weniger vernünftigen Hauswirthen, und daß er gleichwohl gut wirthschafte überreden können.

Bey einer solchen Wirthschaft nemlich, würde es in der Folge dahin kommen, daß die großen Zimmer abgebrochen; und statt deren eine Bauer-Scheune zu einem solchen geringen Aufbehalt des Korns erbauet werden müste.

Des Administratoris eigene Schuld ist es, wenn er das Unreine aus dem Korn, und besonders den Hafern aus dem Gersten nicht separiret hat; als welcher letzterer Umstand bekanntlich von Creditoribus und dem Executor Bühring seinen Ursprung hat.

Und wenn der Acker keinen Dünger bekömmt; anben statt 8 bis 10 Zoll, nur 1 a 2 Zoll tief bearbeitet wird: und ausserdem nicht die erforderliche Pflege erhält: überdieß ausgewachsenes Korn, und was sich angesteckt hat; darin gesäet wird; zuletzt auch noch länger in der Tracht ausgemergelt wird: Als es seyn soll, so kann solcher den Zuwachs nicht abgeben, als er thun soll und kann; auch ehedem abgetragen hat: sondern eine solche Wirthschaft ist so elendig, daß sie ihres gleichen nicht haben mag: und der daher entspringende Schade, ist in vielen Jahren mit zu verwendenden großen Kosten nicht herzustellen.

Anlangend die Holländerey, so ist notorisch daß auf denen von der Lüheschen Güthern Mulsow und Kirchen-Mulsow, Pantzow und Neuen-Pohrstorff vordem 800 Kühe wirklich geweidet und ausgefuttert worden. Wann nun in Ansehung der Hornvieh-Seuch die Holländerey auch nur mit 500 Kühen besetzt worden wäre; a Kuhe zu 8 und 9 Rthlr. Molken-Pacht, so wie sie die Holländer bis zur Dejection des Herrn von der Lühe von denen Güthern bezahlet haben; so wäre solches wenigstens eine jährliche Revenue über 4000 Rthlr.

Da aber die gegenwärtige Administration die Holländer-Pacht zu 6 Rthlr. a Kuhe heruntergesetzt hat; und etwann 100 Kühe angeschafft haben mag; so ist der Verlust der Revenue augenscheinlich. Hätte aber die jetzige Administration auch Geld zum Besatz der Holländerey aufnehmen müssen, so hätte in denen verlaufenen zweyen Jahren das Capital schon wieder abgestoßen seyn können: Und wäre dahingegen wirthschaftlich dadurch verhütet worden, daß der Acker nicht aus dem Dünger, zum unwiederbringlichen Schaden gekommen, sondern nunmehro die jährliche völlige Revenue ad Cassam geflossen wäre.

So wie nun in diesem Stück die jährliche Revenue diminuiret ist, so geschiehet es nun auch in andern Stücken.

Denn so hat die Windmühle zu Kirchen-Mulsow vorhin 120 Rthlr. Pacht gegeben, und hätte bey denen zeitherigen theuren Kornpreisen noch weit höher genossen werden müssen.

Dahingegen ist sie jetzo zu 60 Rthlr. verpachtet worden.

Die Wasser-Mühle aber, so über 60 Rthlr. getragen, hat man dergestalt verwahrloset, daß der Mühlen-Damm guten Theils weggetrieben ist: welcher Schade nicht mit 1000 Rthl. zu ersetzen, und anbey die jährliche Pacht, dabenebst verlohren ist.

Und kurz! Wenn die Administratores von Güthern nicht unter Wirthschaftsverständiger Aufsicht sind, sondern ihnen Thür und Thor zum Vortheil machen, freygelassen bleiben: So siehet ein jeder sofort die lateinische Wirthschaft vor Augen.

Nur einer Kleinigkeit zu erwähnen; woraus aber das Größte sich abmessen läßet: so sollen über 12 Scheffel Erbsen zur Tauben-Futterung gerechnet seyn: wofür aber nur 3 Tauben mit 9 Schillingen zur Geld-Einnahme gekommen sind. Wie also die Einnahme von der Taubenflucht sich darstellet, eben so ist die Einnahme von der Schwein-Zucht und Feder-Viehes beschaffen.

Es kann und wird nicht nachbleiben, daß endlich die Herren Principal-Creditores selbst so wie in Ao. 1740 & seq. annis geschehen diese Hochgerühmte Wirthschaft auf denen von der Lüheschen Güthern untersuchen werden: Da denn nicht die Frage seyn wird, was ad Cassam nur berechnet ist: sondern was Hauswirthschaftlich ad Cassam berechnet werden sollen.

Doch genug davon! Wenn ich nur meine Zinsen gehörig bekomme, und an der Sicherheit meiner Capitalien darüber nicht leide, so mag die Wirthschaft auf denen von der Lüheschen Güthern lateinisch oder deutsch geführet seyn, und weiter geführet werden. Dies ist sodann eine Sache zwischen den Herrn von der Lühe und den Herren Querulaten. Nur protestire ich anderweitig hiedurch: daß ich daran keinen Antheil nehme; noch sie approbire.

Zur Hauptsache also wieder zurückzukommen; so hoffe ich in dem Vorhergehenden die Einwendungen des Herrn Doctoris Kutemeyer, warum er mir die Zinsen vorenthalten wollen, genugsam erlediget zu haben. Denen Allotriis aber, und allem absonderlich nicht beantworteten Widrigen contradicire nur per generalia negati juris & facti. Und solchemnach flehe denn Ewr. Herzogl. Durchl. demüthigst-rechtlich an:

Gnädigst-Gerechtest nunmehro dem Petito meiner Querelae, welches ich ipsissimis anhero wiederhohle, ohne weiteren Schrift-Wechsel und Anstand; in Erlassung des demüthigst von mir nachgesuchten Mandati zu deferiren.

Wogegen ich unter vorigem Rechtlichen Vorbehalte, mit submissester Anrufung des Mildrichterlichen Amts; in devotester Submission ersterbe

Ew. Herzogl. Durchlaucht

Supl. Wismar den 18. Mart. 1772.

demüthigste
verwittw. von Lowtzow geb. von Lewtzow

Remotio obmotorum cum humillima Repetitione, prius petiti
abseiten
der verwittweten von Lowtzow gebohrnen von Lewtzow
Querulantin und Implorantin
wieder
dem Hrn. Doctorem Kütemeyer als gemeinen Anwald einiger von der Lühe Pantzow-Mulsowscher Creditorum
Querulaten und Imploraten
in pto.
vorenthaltener Zinsen.

ad Acta
Convocationis
von der Lühe Mulsow Panzowscher Creditorum.

Concordat cum Manualibus quod Testor
Vidim. Wismar den 30. Aug. 1773.

Ego
Johann Melchior Am Ende,
Cæs. publ. Jurat. Notar. mpp.
(L. S.)

(L. S. Not.)

No. LVI

No. LVI.

Durchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Wann Ew. Herzogl. Durchl. in hohen Gnaden geruhen wollen, aus der Anlage sub Lit. A. B. C. D. den gegenwärtigen jämmerlichen Zustand meiner vorhin landkündlich schön gewesenen Güther, des breiterm zu ersehen, so bin ich überzeugt, das Höchstderoselben Fürstl. Herz selber darüber gerühret werden wird.

Hart genug war das Schicksal, da ich auf bloße Vorspiegelung des Hrn. Doctoris Kütemeyers, als ob ich 306000 Rthl. schuldig wäre, solcher meiner Güther ganz ungehört entsetzet ward.

Noch härter war es, daß da in dem, demnechst erst angesetzten Termino liquidationis nur circa 86000 Rthl. väterliche Capital Schulden profitiret wurden, folglich jenes des Hrn. Doct. Kütemeyers Vorgeben dadurch öffentlich in seiner Unwahrheit dargestellet worden, bey dem kündlich weit höhern Werthe meiner Güther ich nicht sofort in dieselben Restituiret ward.

Zumahl es nur so wenige Creditores waren welche dem Doctori Kütemeyer bevollmächtiget hatten auf meine Exmission zu dringen, daß sie auch bey dem Besitze nur eines einzigen meiner Güther, genugsahm gesichert gewesen wären.

Das Allerhärteste aber für mich ist gegenwärtig noch dies, daß ich jetzo einen Hiobs-Bothen über dem andern erhalten muß, die mir berichten wie diese meine schönen und durch meinen vieljährigen Fleiß und Wirthschaftlichen Aufwand fast zur Vollkommenheit verbessert gewesenen Güther, jetzo unter dem Creditorischen Besitze und der Wirthschaft ganz unverständigen Direction des Doctoris Kütemeyers nicht nur äußerst verschlechtert, sondern falls dem Unwesen nicht bald Abänderung geschehen solle, da unter andern die Winter-Saat besonders bey die Güther Kirchen und Wend Mulsow, item neu Pohrstorf diesen Herbst abereinst so schlecht bestellet worden, daß kaum Saat und Brodt davon zu erndten seyn würde, gänzlich zu Grunde gerichtet werden. Wobey zugleich meine eigene Creditores ohne Zinsen bleiben, die Väterlichen aber, welche solche noch zur Noth bekommen mit 4 pCt. statt derer verschriebenen juxta Conclusum Conferentiæ der HHren Anwälde fürlieb nehmen sollen.

Gnädigster Herzog und Herr! gewiß! Höchstderoselben Gerechtigkeit kann solchen Unwesen nicht länger zusehen, und Höchstderoselben Billigkeitsliebe, wird Ew. Herzogl. Durchl. gewiß! zum Mitleiden gegen mich abgelebten Greiß, bewegen, wenn mich meine Feinde auch noch so sehr angeschwärtzet hätten.

Und gnädigst gerechtest, mich und meine Güther von dem Verderben zu retten, zugleich aber auch Creditoribus zu dem Ihrigen zu verhelffen, das ist gegenwärtig, Ew. Herzogl. Durchlaucht Hochpreißl. Justice Canzeley nur ein leichtes.

Natürlich muß erst ausgemacht seyn, wann? und wie viel einen jeden? ich von wegen meines seeligen Vaters, oder selbst für mich schuldig bin. Wenn hierüber zwischen mir und Creditoribus zuvor Liquidation zugeleget worden, alsdann läßt sich erst bestimmen wie hoch sich eigentlich die auf meine Güther haftende Schuldenlast in Summa beläuft.

Demnächst können Creditores doch nicht mehr jure von meinen Güthern besitzen, als so viel zum Abtragen solcher ins Liquidum gestellten Schuldenlast erforderlich ist.

Und da haben die Landes-Gesetze denen Debitoribus obaeratis schon vorlängst das Beneficium Taxæ verliehen, welches auch ich heilsamlich ergreiffe, da ich hoffe das es auch mir mit verliehen sein wird.

Ganz unbezweiflendlich aber wird bey Vornehmung einer unpartheyischen Gesetzlichen Taxe über meine Güther bey Landkundiger Importence derselben sich ergeben, daß Creditores reichlich so viel über Gebühr in Besitz genommen: wovon noch dreymahl so viel Schulden als das zu constituirende Liquidum Passivorum austragen kann, bezahlet werden könnten. Und in dieses überliche werde ich sodenn doch wohl ohne allen rechtlichen Zwei-

sel vor allen Dingen wieder herzustellen seyn; und also bey völliger Befriedigung der Creditoren dennoch ein geborgener Mann bleiben können.

Ewr. Herzogl. Durchl. sind so gnädig daß Höchstdieselben bey dem allen auch einen Blick des Mitleidens und der Gnade auf meinen einzigen Sohn und künftigen Lehn-Folger, Höchstderoselben künftigen Lehn Mann aus einem alten Hause mit wenden werden.

Und so gelanget an Ewr. Herzogl. Durchl. hiedurch meine unterthänigste Bitte:

Gnädigst Gerechtest eine Commissionem ad Constituendum Liquidum Debiti und demnechst ad Taxandum Praedia obligata zu erkennen; damit Creditoribus in der Person des Doctoris Kutemeyers als ihres anmäßlichen gemeinen Anwaldes aufzugeben, längstens in 3 Wochen dazu unpartheyische Commissarien zur Höchsten Authorisirung in Vorschlag zu bringen.

Ich werde nicht verfehlen sobald nur solche überall zweckdienliche Commission Gnädigstgerechtest erkannt seyn wird, binnen gleicher Zeit meiner Seits ein nämliches in tiefster Unterthänigkeit zu bewerkstelligen.

Sub Imploratione salutari humillima aber, und sub reservatione quorumvis competentium ersterbe übrigens in devotester Submission

Ewr. Herzogl. Durchl.

Suppl. Wismar den 18. Febr. 1771.

unterthänigster

J. S. D. von der Lühe.

Unterthänigste Vorstellung nebst Anlagen sub A. B. C. D. und gemäße submisseste Bitte pro Clementissime decernenda Commissione ad Liquidandum & Taxandum

abseiten

des Joachim Siegmund Diederich von der Lühe Supplicanten

ad Acta

Convocationis Creditorum von Mulsow, Pantzow, Kirchen-Mulsow und Pohrstorff ꝛc.

Concordat cum Manualibus quod Testor

Collat. vidim. Wismariæ den 30. Aug. 1773.

Ego

Johann Melchior AmEnde,

Cæsar. publ. Jurat. Notar. mpp.

(L. S. Not.)

(L. S.)

Lit. A.

Actum Wismar den 24. Junii 1770.

Trien Westphalen erzählet: daß die Wirthschaft zu Mulsow wunderlich geführet würde.

1.) Wäre ein Schlag mit Korn mehr aufgesäet als sonsten gebräuchlich gewesen.
2.) Wäre die Braak nicht rein gehalten, sondern darin 2 Tonnen Lien-Saam und Buchweizen gesäet.
3.) Wäre, wo sonsten 6 Scheffel Winter-Korn gesäet, nur 5 Scheffel gesäet worden. Daher
4.) Das Winter-Korn schlecht stünde und die Scheunen dies Jahr ledig bleiben würden.
5.) Wäre das Sommerkorn nicht eben sondern ganz streifig gesäet.
6.) Wäre der ausgedroschene Rogken nicht ordentlich gehandhabet, und daher angekommen.
7) Die Erbsen so in der Miethe gestanden, wären naß eingebracht worden, und nachdem sie ausgedroschen, hätte man sie nicht abwählen oder trocknen lassen, sondern sogleich auf den Boden gebracht, woselbst sie auch nicht umgestochen wären, daher solche schimmlicht geworden und im Haufen als ein Brett gestanden und sich angesteckt hätten, auch zum Theil ein Finger lang ausgewachsen wären.

8) Von

8.) Von diesen Erbsen wäre die Saat genommen, und wüste ein jeder Hauswirth, daß die wenigsten davon auflaufen könnten.
9.) Wäre die Windmühle, welche sonst zu 120 Rthlr. verpachtet, jetzo zu 50 Rthlr. verpachtet worden.
10.) Wäre die Holländerey statt 9 Rthlr. jähriger Pacht, zu 6 Rthlr. verpachtet worden.
11.) Die Hof- und Bauer-Anspannung wären verwichenen Herbst und Winter 18mahl mit Korn zur Stadt gesandt.
12.) Holländer-Kühe wären 39 Stück nach Kirchen-Mulsow angekauft; und obgleich der Inspector Frieling auf Besatzung der Holländerey sehr gedrungen, so hätte dennoch der Dr. Kutmeyer ihm nicht erlauben wollen von dem verkauften Korn solches anzuschaffen und endlich so viel gestattet: daß da er 1000 Rthlr. Caution bestellen müssen, er einige 100 Rthlr. von solchen Gelde zum Ankauf der 39 Kühe nehmen können.
13.) Der Inspector welcher die Ausgeberin geheyrathet, hätte die Bettstellen aus den Gast-Zimmer genommen und schlieffe darin mit seiner jetzigen Frau, worin sie 4 Herrschaftliche Unterbetten, 4 Pfühle und 4 Küssen nebst 1 Oberbett geleget, und solchergestalt die schönen Betten ruinirten.
14.) Sie Trien Westphalen hätte der Ausgeberin erinnert: daß sie beständig sowohl das feine als ordinaire Hauszeug gebrauchten, da doch jenes zum ordinairen Gebrauch nicht seyn sollte; welche dagegen versetzet: Sie gebraucht alles was ihr geliefert, und könnte damit abkommen, wenn sie nur Stücken wieder liefert.
15.) Sie hätten dorten fast beständig Gäste, jedoch kähme der Verwalter Rumker, der sonsten wenigsten all- um andern Abend gekommen wäre, nicht mehr dorten, weil der Inspector demselben Geld geliehen und es nicht wiederkriegen könnte, und die nunmehrige Frielingsche schülte gewaltig auf dem Verwalter Rumker.
16.) Der Vaiton worin Frieling mit der Ausgeberin beständig gefahren, wäre nunmehro auch entzwey, weswegen sie jetzo nicht so fleißig mehr ausreiseten.
17.) Die Herrschaftlichen mit Etofft überzogenen Stühlen, bedienten sie sich zuweilen auch, und machten alsdann die Ueberzüge von solchen ab.
18.) Der ordinaire Theetisch so die Herrschaft sich bedienet, wäre den Inspector viel zu schlecht, und hätte daher die laquirten Tische im Gebrauch und ruinirete solche total.
19.) Die kostbaren Hekken im Garten hätte der Inspector stutzen lassen.

Quibus Concluſum Actum uti ſupra

in fidem

Johann Melchior AmEnde,
Notar. Cæſ. publ. Jurat. mpp.
(L. S.)

Lit. B.

Actum Madſow den 7. August 1770.

Erschiene ich ſubſcriptus Notarius auf Requiſition Sr. Hochwohlgeb. des Hr. von der Lühe von Mulsow und Pantzow auf diesem adelichen Guthe Mulsow, woselbst vorermeldter Hr. von der Lühe in Gegenwart des Hrn. Obrist Wachtmeister von Lowzow von lütten Walmstorf und des Pächters Hr. Klitzing von Zarneckow zu erkennen gab das aller Orten im Lande die Nachricht verbreitet worden, wie die Wirthschaft auf Sr. Hochwohlg. Güther zu Mulsow und Pantzow von dem Doct. Kütemeyer in Schwerin durch die angeordnete Administration sehr schlecht geführet, und sothane Güther gänzlich ruiniret würden, immaßen die Holländereyen nicht besetzet worden, als wodurch jährlich an der Holländerpacht 4000 Rthl. verlohren würden, mithin der ceſſirende Sommer und Winter Dünger in Anwachs des Kornbau und der Gräserey noch einen grössern Schaden verursachte, mithin die Revenuen der Güther überdies merklich herunter gesetzet wären, daß die Holländer welche sonst 9 Rthlr. a Kuh Pacht gegeben itzo 6 Rthl. von den vorhandenen Kühen zahlten. Der Müller zu Mulsow statt 120 Rthl. itzo auf 60 Rthl. Pacht gesetzet. Der Staathalter Johann Roepke der von der Wirthschaft auf diese Güther den besten Unterricht gehabt von solcher abgesetzet und als Halb-Bauer nach Altenhagen auf anderthalb Meile versetzet worden, um solchergestalt die Mulsover Güther den gänzlichen Untergang bloß zu stellen, wie dann auch die Winter- und

Sommer-Saat zu dem heurigen Einschnitt 1770 so jämmerlich wäre, als niemand bey Menschen Gedenken solche gesehen hätte, ohnerachtet auf diese Güther seit 60 bis 70 Jahren mit großen Kosten die Koppel-Wirthschaft eingeführet; daher der Augenschein dem Vernehmen nach zeigen würde: daß auf die benachbarten Bauerfelder welche alle Jahr genutzet würden, als Teschow, Meutin und Zarfszov, ungleich besser Winter- und Sommerkorn anzutreffen seyn sollte; Also ersuchte Sr. Hochwohlgeb. obbenannte Herren, die Winter- und Sommer-Saat auf seine Güther zu bereiten und ihr Hauswirthliches Bedenken zu Steuer der Wahrheit gütigst mitzutheilen.

Wie nun vorgedachter Hr. Obrist-Wachtmeister von Lovtzow und der Pächter Herr Klitzing dieser Mühwaltung sich unterzogen, und die Güther Wendisch-Mulsov, Kirchen-Mulsov und Neuen-Pohrstorff beritten, und die Koppel-Schläge auf jeden Guthe in meiner Subscripti Gegenwart von des Hrn. von der Lühe Hochwohlgeb. denselben angezeiget wurden, so gaben hochgedachte Herren zu erkennen; daß

1) Zu Wendisch-Mulsov

a) in der Heidenholz-Koppel als Dreesch Brack, und

b) in der Strittkampfs-Koppel als Nachbrack der Rogken sehr schlecht und dergestalt sich zeigte: daß aus diesen beyden Koppeln nicht 2 Korn als Saat noch Brodt gedroschen werden könnte, der Weitzen in der ersten Koppel stünde schlecht, hingegen in der Strittkampfs-Koppel, ohngefehr 2 Drbt. Aussaat wäre so gut wie auf der Nachbarschaft.

c) In der Buckoverbergs Koppel wurde der Gersten sehr schlecht befunden; hingegen

d) War der Gersten in der großen Koppel mittelmäßig.

e) In der Lerchen Koppel waren die Erbsen so schlecht, daß nicht die Saat davon zu hoffen. Der Habern war kurz und dünne und bey weiten nicht so gut als wie der daran grenzende Meutinsche Bauer-Habern.

Ferner bemerket man: das die Erbsen in der Rauenbrings-Koppel nicht sonderlich waren, als welche Koppel nach Anzeige des Hrn. von der Lühe nicht hätte sollen besäet werden, sondern zu Graase liegen bleiben.

Nicht minder wäre in der Stäckelbergs Koppel welche diesen Herbst mit Winter-Korn besäet werden soll, ein grosser District mit Buchweitzen und Lien-Saam besäet, als welche irregelmäßige Besäung in den folgenden 5 Jahren an den Ertrag des Kornbaues einen grossen Schaden dem Guthe zu wächset, mithin die Umwerfung der Koppel-Wirthschaft in der Folge einen nicht zu taxirenden Schaden nach sich ziehet.

2) Auf dem Guthe Kirchen Mulsov hätte

a) der Rogken in der Schifböcks Koppel als Nachbraack sehr schlecht gestanden, und

b) in der Pferdebruchs-Koppel der Rogken zum theil ganz schlecht, zum theil sehr dünne stünde und etwan auf solchen 2 Körner als eines zur Saat und eines zur Haushaltung gedroschen werden mögte. Der Weitzen in dieser Koppel so etwa 2 a 3 Drbt. Aussaat wäre, stünde eben so gut als wie man bey diesjähriger ungewöhnlichen Witterung auf den benachbarten Bauern Feldern gesehen.

c) der Gersten und Habern in der Scheun-Koppel wäre schlecht.

d) Der Habern in der Mühlendeichs-Koppel gleichfalls schlecht, jedoch etwas besser wie in der Scheunkoppel.

e) Der Gersten in der Heuerlands-Koppel wäre zwar nicht sonderlich, jedoch müste man ihm in Betracht der diesjährigen schlechten frühjahrs Witterung und gleich der Nachbarschaft wo der Acker jährlich aufgesaet würde gegen solchen passiren lassen.

3) Auf dem Guthe Neuen Pohrstorf

a) der Streitwischen Koppel als Braack, war der Rogken soweit man solchen bereiten können, dünne und nicht sonderlich.

b) In

b) In der Fahrenbruchs Koppel der Gersten sehr schlecht, und

c) der Habern in der Ziegeley-Koppel kurz und dünne, und gleichte bey weiten dem angrenzenden Meutinschen Bauerhabern an länge und dicke nicht, wie auch das Winter- und Sommer Korn, so man auf dem Bauer-Feld zu Teschow vorbey geritten, einen grossen Vorzug gegen diese Güther an Korn und Futter sich gezeiget hätte.

Vorbenannte Herren zeigten an, das die Felder mit Winter- und Sommer-Saat nicht gehörig sondern gar zu dünne, nicht allein gesäet, sondern auch die Arbeit nicht tüchtig verrichtet sein müste. Sie wären von der schlechten Arbeit, durch die Bearbeitung der heurigen Braack-Koppel, welche diesen Herbst mit Winterkorn besäet werden sollen davon völlig noch mehr überzeuget worden. Indessen könnte schon einjeder Hauswirth zum voraus begreifen, daß zu dem künftigjährigen Einschnitt 1771. der Anbau des Winterkorns schlecht werden würde, denn da der Acker nicht gerühret und Balken von ein Fuß breit sich gefunden, folglich nicht mürbe gemacht worden, das Winterkorn schlecht gerathen müste.

So wie nun das Winterkorn schlecht gerüthe, so könnte schon ein jeder Hauswirth voraus wissen, daß das Sommerkorn in den folgenden Jahren nicht gut sondern schlecht gebauet werden würde, zumahlen die Holländereyen nicht besetzet und ausser den grossen Verlust der Holländer-Pacht die Mistweichung den Acker entzogen wäre, welchen Schaden bey einer so verkehrten und schlechten Wirthschaft kein Hauswirth ad Taxam zu bringen vermögte, und die Folgen auf 10 und 20 Jahren, nach allen hauswirthschaftlichen Principiis durch den Verlust des Revenuenstandes sich deutlich zu Tage legen müsten.

Zwey Tagelöhner so aus dem benachbarten Fürstl. Dorfe Meutin auf dem Mulsover-Felde gearbeitet, sagten, daß die Mulsover Leute erzählet, daß der Administrator Frieling die Einsaat an Winter und SommerKorn den Acker wie vormahls nicht geschehen, entzogen, also es gar kein Wunder wäre daß das Korn insgesammt so dünne stünde.

Im vorigen Winter hätten auf diese Höfe 20 Dröscher auf der Scheune Tenne gestanden, und hätten solche bis zum Buckowschen Sommer-Mardß als Ausgangs Junii da das letzte Korn aufgemessen, gedroschen. Es wäre auch noch an Rogken und Gersten ein guter Vorrath auf die Güther vorhanden, die Mulsower Leute hatten aber erzählet: daß der Inspector das Korn verkaufen lassen.

Dies Jahr würden wenig Dröscher gebraucht werden.

Als wie zu NeuPohrstorff die Koppeln beritten wurden, so begegnete uns ein Einlieger aus Meutin mit einem Fuder Heu, welches der Inspector Frieling demselben zu neuen Pohrstorff zu werben, nach dessen Anzeige erlaubet hätte.

Ferner gab der Hr. Obrist-Wachtmeister von Lowzow ad Protocollum: daß er auf Ersuchen des Hrn. von der Lühe Hochwohlgeb. Tages zuvor als den 6. Aug. einige Koppeln zu Pantzow beritten und gesehen daß

a) in der MittelKoppel als Nachbraack sehr schlechten Rokgen und Weitzen gestanden.

b) Daß in der Hof-Koppel der Rogken mittelmäßig und sehr dünne gestanden, und wohl nicht mehr als das dritte Korn davon gedroschen werden könnte, den Weitzen aber könnte man gut paßiren lassen.

c) Der Gerstenschlag in der Heeg-Koppel wäre ganz gut und untadelhaft gewesen, hingegen

d) wären in der Langendorffer Koppel die Erbsen nur mittelmäßig, dünne und schlecht bearbeitet gewesen, der Habern könnte aber anders nicht als schlecht angenommen werden.

e) In der schwarzen Landes Koppel hätte der Habern und Gersten gleichfals sehr mittelmäßig gestanden.

Die Bracken als die Steinbrüggen Koppel und Papier-Mühlen Koppel wären sehr schlecht bearbeitet gewesen, und auf jener der gestreueter Dünger auf der Hoobstelle mehrentheils liegen geblieben, und da der beste Dünger hätte in der Nachbraack als Papier-Mühlen Koppel gefahren werden sollen und die Hürden in Dreschbraack zulegen gewesen, so wären solche in der Nachbraack zum grösten Schaden der Koppel Wirthschaft und Ertrages des Revenuenstandes

geleget gewesen. Ad debat, es wäre einen jeden der die Wirthschaft nicht kennet unglaublich daß so geschwinde so kostbare Güther ruiniret werden und ein fast nicht zu taxirender Schade daraus entstehen könnte.

Prævia requisitione habe ich vorstehendes Documentum vi officii hiemit ertheilen wollen. Quibus Conclusum Actum ut supra

in fidem
Johann Melchior AmEnde,
Cæs. publ. Jurat. Not. mpp.

Lit. C.

Actum Wismar den 24. Novemb. 1770.

Der Krüger Fick von Kirchen Mulsov erzählte: daß der Rogken vom vorigen Jahr zu Kirchen-Mulsov als 33 Drbt: imgleichen aller Rogken zu Wendisch-Mulsov und Pantzov dergestalt verdorben wäre, daß er nicht zu gebrauchen stünde.

Die beeden Inspectores zu Mulsov und Pantzow wären anfänglich mit einander ganz uneinig gewesen, nun aber nicht mehr.

Des Inspectoris Frau zu Mulsov und Pantzov hätte sich gleich ihren Mann mit verschiedenen neuen Kleidern versehen, auch über 24 Hemder von guten Lein für sich und ihren Mann machen lassen. Sie hätte gegenwärtig schon über 4 Wochen eine Warths-Frau sitzen gehabt, die auf ihre Niederkunft wartete. Sie tractirten beständig, und der Inspector zu Mulsov wäre alle Nachmittag besoffen.

Der Herr von der Lühe hätte sich zur Zeit mit einer verlohrnen Hühnersuppe beholfen; Nun aber würden die Hühner gekocht und mit Braten und Wein tractiret.

Vom Hofe würde Flachs, Artopfeln, Kohl, wie auch Fleisch von den geschlachteten Ochsen verkauft, und nun sollte der Inspector nach Schwerin kommen und vom ersteren Jahr die Rechnung ablegen, was er aber als verkaufft nicht angeschrieben, dürfte er nicht berechnen.

Der Schuster in Kirchen-Mulsov hätte Brodt nach Schwerin gebracht und den Doctor gezeiget, daß solches nicht Eßbar, und aller Rogken verdorben wäre.

Die Holländer Kühe hätten der Kirchen-Mulsover Bauren ihr Korn insgesamt aufgefressen, und wenn die Bauern darüber geklaget und solche gepfändet hätten, mithin das Korn zu besichtigen verlanget, so hätte der Inspector geantwortet: daß wenn die Bauern nichts hätten, so müsse er sie vom Hofe unterhalten, wie denn auch nicht die Veranstaltung gemacht wäre, daß die Koppel worin das Vieh gegangen, dichte gemacht wäre. Ihm selbst wäre sein Korn aufgefressen aber solches nicht besichtiget worden.

Zu Neuen Pohrstorff sollte der Schäfer, wie Er gehöret, das Korn mit seinen Schaafen aufgehütet haben, so ebenmäßig nicht taxiret worden, und sollte dieser Schäfer mit den Inspector verwandt seyn.

Eben dieser Schäfer, wie auch der Krüger Köster zu Höltigstorff haueten die Tölgen von den Bäumen ab, und wenn der Jaeger Rafael dem Inspector solches angezeiget, so machte er doch nichts daraus; Imgleichen hatte der Wind zu Höltighorst einen Baum ausgewehet, welchen der Schmidt Berens klein gehauen und weggenommen hätte.

Des Krüger Köster seine Schweine hätte der Inspector auf dem Hofe genommen und mit dem Hof-Vieh dem Sommer über beständig gefuttert, auch mit solchen auf der Stoppel gejaget.

Der Statthalter Röepcke welcher die Umstände der Mulsower Güther nicht allein genau kennete, sondern auch ein tüchtiger Hauswirth wäre und auf dem Feld-Bau sehen müssen; Hätte der Inspector Frieling mit Gewalt auf einer Baustädte nach Altenhagen gesetzt, indem der Statthalter klüger als der Inspector gewesen, und dieser einen solchen Aufseher nicht zu Mulsow haben wollen. Denn Schaden hievon würden die Güther schon empfinden.

Des

Des Verwalter Bartels, welcher sich zu Kirchen Mulsow eingeheuert, sein Pferd ginge auf die Mulsower Koppel, und der Inspector hätte es gar mit auf dem Hofe im Stalle genommen und ritte darauf zuweilen, ohngeachtet er selbst 2 Pferde und ein Füllen wie auch der Unterschreiber ein Pferd haben sollte.

So bald in der Erndte nur das Korn von ein oder ander Koppel abgefahren so hätten des Pastoris Gänse darauf gehütet, als worauf sonsten der Priester mit seinen Gänsen nicht kommen dürfte.

Der Inspector und der bekannte Verwalter Rümker zu Ravensburg und der Stadt-Voigt Hagemann in Neu Buckow hielten wöchentlich Gerichttage, und müste der Kläger 32 ßl. Protocollgebühren zahlen, wodurch die Leute ausgesogen würden, wie sie noch in der vorigten Woche 2 Gerichtstage gehalten haben, und am instehenden Montag würde wohl über ihn Gerichtstag gehalten werden, weilen er ein und ander Sachen aus Wismar gekauft hätte, so ihm zu thun verbothen worden, welches ihm sonsten allemahl, da er in Adelicher Jurisdiction wohnte, nicht verwehret sey, sondern frey gestanden hätte. Die Mulsower Dröscher hätte der Juspector Dieberey beschuldiget, so aber unwahr und ihnen nicht zu erweisen stünde, und hätten diesen vorigen Winter aus dem Guthe zur Scheune nach Steinhagen dröschen müssen, und also wäre ihn der Verdienst welchen sie vor der Thür und im Guthe gehabt, zu ihrer größten beschwerde weggenommen und an fremden Orten übers Feld dröschen müssen, daher es den gekommen daß der Freymann Fippro aufgesagt und nach Wackendorf gezogen wäre.

Bey einem Gerichtstage, da er sich beschwert gehabt, das Köster zu Höltigstorf eine Kruglage hielte, und Waaren zu seinem grösten Nachtheil debitirte, so hätte der Inspector gesaget, daß er dem Köster solches verbothen hätte, worauf Er Fick repliciret: daß der Verboth vor eine Stunde geschehen seyn mögte, bis dahin aber wäre solches nicht geschehen, und hätte er ja durch Zeugen bewiesen, daß Köster ihm seine Nahrung nehme, worauf der Inspector in der Gerichtsstube die Peitsche hervor gezogen und ihm Fick damit peitschen wollen, weswegen Er den Richter Hagemann angeredet, das er das Verfahren des Inspectoris protocolliren mögte, worauf derselbe repliciret, daß solches nur eine Uebereilung von dem Inspector wäre und er solches nicht protocolliren würde.

Die Dreesch Koppeln so diesen Herbst aufgeflüget werden sollen, wären noch nicht umgebracht und die Sträking würde ebenmäßig noch nicht völlig umgearbeitet seyn.

Wie er Fick ohnlängst nach Schwerin geritten, um sich über den Inspector bey dem Doctor zu beschwehren, so wären ihm auf seiner Rückkehr 2 Wagens voll Gänse und Habern bey Tadschow begegnet, die dem Doctor Kütmeyer in Schwerin zugefahren wurden. Actum ut supra

Concordare vidi, in fidem subscripsi ac subsignavi

Ego

Johann Melchior AmEnde,
Cæs. Publ. jurat. Not. mpp.

Lit. D.

Actum Wismariæ d. 22. April 1771.

In Ædibus der Hochwohlgebohrnen Frau Wittwe von Lowtzow, in Gegenwart des Herrn von der Lühe Hochwohlgebohrn auf Mulsow und Pantzow erschienen der Statthalter Joachim Heß und der Bauknecht Jochim Friederich Fahl von Pantzow und zeigeten ad Protocollum meum an: wie sie nach ihren Pflichten nicht würden unterlassen haben schon fürlängst sich bey den Herrn von der Lühe zu melden, wann denen Einwohnern derer Güther nicht untersaget, bey Sr. Hochwohlgebohrnen nicht zu gehen; weilen Sie aber nach Schwerin zu den Herrn Doctor Kutmeyer gewesen und gestern Abend von dort her hier gekommen, so hätten Sie sich dieser Gelegenheit bedienet, und zeigten darauf ferner an: daß die Unterthanen mehr und mehr gedränget würden; daher es nicht nachbleiben könnte, wenn Sie nicht gesichert wären, daß Sr. Hochwohlgeb. der Herr von der Lühe ihr Herr bleiben, und wieder auf die Güther kommen sollte, sie alsdenn anderer Oren ihr Brodt suchen müsten.

Sr. Hochwohlgebohrn der Herr von der Lühe redeten den Statthalter Jochim Heß und Friederich Fahl zu: daß, da er selbst wegen der ihm zugefügten Gewaltthätigkeiten und Enthebung seiner Güther Geduld haben und die Allerhöchste Kaiserliche Gerechtigkeit abwarten müste, so hätten sie, da kein anderer Rath wäre, ein gleiches zu thun. Worauf der Statthalter Heß versetzte: daß, da allgemein gesaget: daß der Herr von der Lühe niemahlen Hoffnung hätte aus seinen Arrest zu kommen, dieses aber dennoch geschehen wäre; so hofften sie daß er auch seine Güther schon wiederkriegte.

Die Wirthschaft und der Zustand auf die Güther wären bejammernswürdig, er konnte und möchte auch nicht solche insgesamt anzeigen, es würde aber zu seiner Zeit, wann der Hr. von der Lühe Hochwohlgeb. wieder auf seine Güther käme, sich genüglich alles veroffenbaren.

Inter. 1.) Ob die Unterthanen und Einwohner des Guths Pantzow und Langendorff zur Arbeit von dem Schreiber Mohrmann hart angestrenget würden?

Resp. ambo.) Sie könnten versichern: daß

a.) Die Leute zur Arbeit gar nicht angestrenget würden, weilen ein jeder thäte, was er wollte. Es wäre auch recht lächerlich und als ein Spectacul anzusehen, wann die Hofgänger des Morgens zu Hofe kämen.

b.) Die Unterthanen hätten also in dieser Absicht nicht nöthig zu klagen noch weichhaft zu werden, sondern daß ihnen die Gurgel auf mancherley Art zugeschnüret und sie unendlich chiquaniret, hingegen fremden Leuten alles zugewandt würde.

c.) Vor Zeiten hätten die Knechte so Unterthanen als freye jährlich 10 Rthlr. Lohn bekommen; nun aber bekommen die Unterthanen 12 Rthlr. und die freyen Knechte 15 Rthlr. Lohn: welcher Unterschied und die Verhöhung in Lohn nachtheilige Folgen hätte. Die Pantzower hätten declariret, solches nicht zu haben, man mögte ihnen nur dasjenige lassen, was sie vor dem gehabt hätten. Ob aber die Herrschaft bey Verringerung und Vergäudung der Aufkünfte bestehen könnte, solches dürften vernünftigere Leute besser als Deponentes beurtheilen.

Inter. 2.) Wie es möglich wäre, daß da ein jeder seine Arbeit willkührlich betriebe, daß die Wirthschaft ordentlich, tüchtig und zu rechter Zeit fortgesetze werden könnte?

Resp. Der Schreiber Mohrmann

a.) nehme zu Zeiten 10 bis 12 Tagelöhner in der Arbeit, welchen er Korn oder Geld dafür gebe; also es gar kein Wunder wäre daß die versäumte Arbeit geschehen könnte.

Inter. 3.) Ob das Ackerwerk, wie sonst geschehen, tüchtig und hauswirthlich betrieben würde?

Resp. Solches würde daraus abzunehmen seyn, daß, da

a.) vormahls die Bracken zum Winter Korn 4 und 5 Fahr, und zum Sommer-Korn 3 Fahr bekommen, mithin

b.) der Acker tief und rein abgehacket worden, und so viel Krohmen oder mürber Acker mehr als 9 Zoll tief, statt itzo 3 Zoll gearbeitet und vor der Sonnen zum öftern gekehret werden, desto größere Einsaat an Korn erforderte, folglich die Fläche des Ackers ohnstreitig erweiterte, denn so unnatürlich ein Hauswirth einen Schluß machen könnte, daß auf anbebauten Acker, als zum E. auf dreesch oder ungerührten Acker ein Anwachs von Korn zu hoffen; eben so unnatürlich würde er schließen, daß da das gesäete Korn seine Nahrung und guten Anwachs aus den cultivirten Acker erhält; also je mürber und tiefer solcher gearbeitet, dabenebst mittelst dessen, durch der zum öftern vor der Sonnen gebrachten und præparirten Acker seine Kraft empfängt, je mehr Saamen ein solcher Acker sowohl erforderte als abzutragen vermögte, indem die gesunde Vernunft deutlich zeigte, daß ein solcher vorbemeld: tractirter Acker, die Fläche desselben nach Proportion vergrösserte; daher ein erfahrner Hauswirth, wann er bey bonitirung des Ackers nicht solchergestalt sein Augenmerk richten sollte, entweder zu dick oder zu dünn säen würde, allemahl dem Ackerwerk sowohl auf der einen als andern Art Nachtheil zugefüget, in und allewege von dem Werth eines Guthes einen falschen Anschlag machen und seine Taxation also ungegründet seyn würde. Itzo aber da der Acker sehr flach,

kaum

kaum 3 a 4 Zoll tief beackert, sehr grob, auch nur zum Winter-Korn 3mahl, zum Sommer-Korn einmahl bearbeitet würde; so wäre die Folge natürlich, daß, da gegenwärtig der Acker etwann die Helfte der Arbeit nur erhielte, den 4ten oder 5ten Theil der Einsaat fehlte, auch nicht der 3te Theil an Korn und Futter gebauet werden könnte, mithin solcher eingäckete, daß also allein in diesen Betracht die Helfte des Revenuenstandes von 20 Last Aussaat und dessen Anwachs bey dem Guthe Pantzow allein jährlich verlohren ginge. Wann aber der Verlust des Futters und des halb cessirten Düngers von einem Jahr ins andere hauswirthlich in Consideration gezogen werden müste, so wäre dieser den Herrn von der Lühe zugefügter Schade nicht zu taxiren, weniger zu bezahlen. Mögte man diesemnach beyfügen: Daß

d.) der Dünger so wenig von den Misthof als aus der Langendorffer Trift verwichnen Herbst ab- und in die Bracken gefahren worden; folglich der Acker ausser Kraft zum Anwachs des Korns und Futters gesetzet wird, so wäre der Schade auf Menschen Lebenszeit mit den größten Kosten nicht wieder herzustellen noch zu vergüten.

e.) Die Brackgraben wären nicht gehörig aufgegraben, wie dann im verwichenen Herbst, besonders in der Steinbrüggen-Koppel, die dadurch fliessende kleine Bäche, nicht aufgezogen, sondern noch von ihm Deponenten Heß, an einigen Stelle Luft gemacht worden, umb nur einigermaßen das Wasser einigen Abzug zu geben. Wie nun solchergestalt der Acker naß und sumpfig geblieben, überdis im Herbst die Pferde, Holländer- und Schäffer-Fullen beständig auf der Winter-Saat gegangen, und solche tief eingetradet, so wüste ein jeder Hauswirth, daß der Zuwachs des Korns und Futters dadurch allein schlecht zum Einschnitt 1771 ausfallen müste.

f.) Zu dem Einschnitt 1769, obgleich wegen Viehsterben ꝛc. ꝛc. der Ackerbau nicht behörig betriben und mit Dünger versehen werden können, so wäre dennoch in der Heyde-Koppel als Dreschbrack durch die bank gerechnet 40 Stieg Winter-Korn auf 6 Scheffel Aussaat, und in der Mürbe- oder Nachbraack als auf der Schwarzen-Landes-Koppel 32 Stieg gebauet; und aus diesen beeden Koppeln zum Einschnitt 1769. 560 Hoffuder eingefahren worden.

g.) Bey jetziger Administration aber, da fast das 4te und 5te Theil der Einsaat dem Acker entzogen, so wären zum Einschnitt 1770 in der Koppel als Dreschbraak von 6 Schfl. Aussaat Landes pp. 18 Stieg, und in der Mürbe- oder Nachbraak als der Mittel-Koppel 10 a 12 Stieg, mithin aus diesen beeden Koppeln 142 Hoffuder zum Einschnitt 1770, also 418 Hoffuder dieses Jahr weniger eingeerndtet worden. Diese Administration hätte im Herbst 1769 in der Hof-Koppel zum Einschnitt 1770 statt 28 Drömbt 6 Scheffel Hart-Korn, nur 21 Drbt 7 Scheffel, und also 6 Drbt. 11 Scheffel zu wenig, und in der Mittel-Koppel, statt 30 Drbt. Aussaat Harten-Korns nur 22 Drbt. 7 Schfl. und also 7 Drömbt 5 Schfl. zu wenig gesäet; weswegen ein vernünftiger Hauswirth sofort begreifen könnte, was durch der schlechten Arbeit und der wenigen Einsaat wie der Anwachs zeigte, für Schaden den Güthern zugefüget worden.

Da auch der Deponent Heß itzo den Ausdrusch von den Einschnitt 1769 und 1770 nicht bey sich hätte, und davon was gewisses ad Protocollum zu deponiren nicht vermögte, so würde der Unterscheid den Schaden des Ausdrusches vom letztern Jahr noch einen deutlichern Begrif machen können.

h.) Zum Einschnitt 1770 hätte zwar der Gerste in der Heeg-Koppel den Ansehen nach, obwohl er naß und spät eingebracht, noch ziemlich gut gestanden; weilen aber derselbe grün und ohne völlig reif zu seyn abgemehet, auch in der Erndte naß eingeerndtet worden, so wäre solcher zur Saat und Mülzen, weilen er nicht kiehnte, nicht zu gebrauchen, also wüste ein jeder Hauswirth, daß der Ertrag davon sehr schlecht ausfallen müste.

Wann nun bey einer solchen Wirthschaft nicht nur die jährigen Revenuen verlohren gingen, so wäre dennoch in der Folge die Zugrunderichtung der Güther auf viele Jahre unersetzlich und von Hauswirthen nicht zu taxiren.

Inter. 4.) Ob Deponent wissend, ob von dem Einschnitt 1769 allens Winter- und Sommer-Korn versilbert worden?

Resp. Nein! Es wäre besonders vieler Rogken und Gersten nicht verkauft, und was noch verkauft, wäre zu weit geringern Preiß, als des Nachbarn ihr Korn abgesetzet, veräussert worden. Das vorräthiggebliebene Korn, besonders der Rogken hätte der Schreiber Mohmann zu Pantzow, und wie er gehöret, auch der Inspector Frieling zu Mulsov, weilen sie sich nicht nach dem Korn umgesehen, verderben lassen; und da der Rogken verwichenen Herbst und diesen Winter der Schfl. 1 Rthlr. 4. bis 1 Rthlr. 8 ßl. gegolten, so sollten sie viele Kasten a Schfl. 36 ßl. nur verkauft haben; folglich wären an diesem Verkauf des Rogkens allein einige hundert Rthlr. an Revenuen verlohren.

Int. 5.) Ob Deponent Heß diese schlechte Wirthschaft nicht abzukehren suchte, und den Schreiber Mohrmann solches vorstellete?

Resp. Er hätte freylich im Anfange zum öftern den Schreiber Mohrmann solches gesaget: da aber es zu nichts geholfen, und ihm

a.) die Aufsicht des Feldbaues und damit verknüpfte Hofdienste, der Scheunen, daß das Korn tüchtig ausgedroschen und damit keine Treulosigkeit vorgenommen werde, als der Waldung mithin überhaupt abgenommen worden, so müste er alles gehen lassen wie es ginge, und könnte also davon keine Verantwortung haben, ad debat, der Notarius Zickermann in Neuen Buckow hätte ihm deponenten zu erkennen gegeben, daß er denen Doctors und Advocaten in Schwerin vorgestellet, das woferne der Statthalter Heß nicht wie vormahls die Aufsicht über das Guth behielte, so würde solches gänzlich zu Grunde gerichtet werden, aber auch diese Vorstellung hätte keinen Nutzen gehabt. So wie er Deponent nun zu Pantzow zur Aufsicht nicht gebraucht würde, so wäre

b.) es mit den Statthalter Johann Roepke zu Mulsov auch gemacht; woselbst der Inspector Frieling denselben ganz weggenommen und zum Bauern nach Altenhagen auf 1½ Meil weit gesetzet worden, damit er Frieling keinen Aufseher haben mögte. Wie er denn auch gehöret, daß

c.) die Wirthschaft auf die Mulsover Güther eben so unverantwortlich als zu Pantzow geführet wird.

Anfänglich wäre der Inspector Frieling und der Schreiber Mohrmann ganz uneinig gewesen, itzo aber verstünden sie sich untereinander ganz genau, weilen solchergestalt ein jeder vor sich so viel besser sorgen könnte, und einer vor den andern sich nicht hüten dürfte.

d.) Nun verbreitete sich das Gerüchte, daß Deponent künftigen Herbst mit Mahnken und Friederich Fahl von Pantzow nach Langendorff ziehen sollten, damit sie den Schreiber Mohrmann allhie, so wie Frieling zu Mulsov, durch Entfernung des Statthalters Roepke keinen behielte, der von Weiten auf alle Umstände ein genaues Auge haben konnte.

Int. 6.) Ob Deponentes wüsten: ob die Holländerey wiederum zu Pantzow besetzet, und was der Holländer an Pacht gäbe.

Resp. Holländer-Kühe wären zu Pantzow nicht angekauft; und da der Schreiber Mohrmann mit dem Holländer Witt ein geheim Verständniß hätte, auch mit ihm verwandt seyn sollte, so könnten sie

a) nicht anders erfahren, als daß dieser a Kuh 7 Rthlr. Pacht gebe. Sonsten hätten die Holländer ausser ein und andern Abgiften

b) a Kuh 9 Rthl. Pacht gegeben, und der auf Maytag 1770 abziehende Holländer hätte diese Pacht zu continuiren und Vorschuß zu bezahlen sich erbothen, es hätte aber Mohrmann es bey die Doctors dahin zu bringen gewußt, daß, weilen der Holländer vor den Rohm zum Coffee Geld gefordert, abziehen müssen um den itzigen Holländer Witt in seiner Stelle zu kriegen.

c) Dieser Witt genöße überdies an Holz, Weide und bey der Futterung weit mehr Freyheit als die ganze Holländer-Pacht nicht austragen könnte, und alle seine Kühe und Effecten nicht werth wären.

d) Da

d)Da der Holländer Witt Maytag 1770. zugezogen, hätte er 31 eigener Kühe mitgebracht, wovon eine nachher crepirt. Diese wären in den alten Vieh-Hause gezogen, und hätte der Holländer noch Maytag das beste Ochsen-Heu damit aufgefuttert. Wie die Ochsen nachher daran Mangel gehabt, so wäre aus der Scheune denen Ochsen zur Futterung Korn verabfolget, und könnte dasjene Korn, so das Vieh auf fräße nicht verkauft werden.

e) Wie Deponentes gehöret, so sollte der Holländer von seinen mitgebrachten 31 Kühen nur von 10 die Holländer Pacht geben und das übrige frey auf der Weide und in der Futterung haben, und solcherwegen sich mit dem Schreiber Mohrmann verstünde.

Dieses hätten auch Deponentes dem Dr. Kütemeyer in Schwerin gesaget, der darauf geantwortet: der Holländer müste doch wohl mehr Pacht geben. Deponenten könnten sich also hieraus genugsam vorstellen, daß auch der Doctor von dem Holländer Witt eingenommen sey, und es ginge die Rede: daß dieser dem Doctor Kütemeyer eine Kuh geschenkt, welche von Pantzow nach Mulsow gebracht, und von dort ab nach Schwerin transportiret worden. Es wäre auch mehr als zu deutlich, daß da der Holländer über alles zu Pantzow willkührlich regirte, er einem jeden zu stimmen wuste.

f) Vor diesen wäre der Gebrauch gewesen, daß die ältsten Kühe im Viehhause auf dem Hofe bey die Ochsen gezogen worden, umb so viel besser solche in Aufsicht und unter Kräfte zu halten. Diese Kühe hätten auch Kaff und Kurz erhalten: itzo würden zwar solche wieder dahin gezogen, weilen aber das Kaff und Kurz andere Wege fünde, so würden solche weit schlechter als in dem neuen Viehhause auf dem Bauhof woselbst des Holländers, Schäfers, Müllers ꝛc. Kühe stünden, im Betracht der Hirte Korn aus der Scheuene holen könnte, wie Deponentes bey Abmistung des Viehes das klare Korn auf dem Mist gefunden, gefuttert.

g) Im Herbst 1769. hatte der Schreiber Mohrmann eine Kuh unter dem Vorwand das er sich solche angekauft in des Herrn Stall gezogen. Diese wäre mit des Hirten seine Kuh bey dem Bollen angebunden, und da diese Kornlooß aus der Scheune verabfolget würde, so wurden unter diesem Vorwand Mohrmann und des Hirten Kühe auch mit Korn gefuttert. Nicht zu gedenken: daß der Holländer Witt verwichenen Sommer beständig seine Schweine von 12 bis 14 St. im Weitzen gehen und solchen auffressen lassen, daß sie also nur in der Erndte an statt Korn, Bulster und Stroh in der Scheune gefahren. Ueberdies hätte er durch die Bachwiesen hin und wieder Stege durch gemehet von 2 Schwaden breit, worauf er seine Pferde von einem Ort zum andern zu kommen, durchgebracht hätte.

h) Im Fühjahr 1770. wäre Mohrmann seine angebliche Kuh und wie man gesaget, von Wismar abgeholt, da er denn in dessen Stelle eine Kuh vom Holländer Witt, und wie die Leute glaubten, zum Geschenk erhalten, welche itzo auf gleiche Art wie die vorige mit des Hirten Kuh mittelst Korn gefuttert wurden

i) Zug-Ochsen wären nur 5 gekauft, wovon einer crepirt und 2 St. nirgends wozu nutz wären, mithin das Geld verschleudert, der Korn-Bau aber nicht tüchtig bearbeitet würde, als welches so viel deutlicher daraus abzunehmen, daß die Ochsen so elend wären das sie nicht die Haut tragen könnten, weilen überdies der Ochsenfutterer des Schreibers Mohrmanns Arbeit betriebe, und die Ochsen so wenig ordentlich gefuttert als getränket würden, und also in der Absicht gegenwärtig Rogken gebauet würde, um sie nur in der Haut zu erhalten.

k.) Der Schreiber Mohrmann hätte verwichenen Frühjahr 1770. Deponenten und dem Hofknecht Johann Mahnk angedeutet: daß sie nechstdiesen ihre Kühe nicht mehr auf der Hofweyde haben sollten; wogegen sie versetzet: daß der Herr von der Lühe Hochwohlgeb. (da die Holländerey so vor dem Viehsterben in 2 a 300 Kühe bestanden, itzo aber in 32 Holländer-Kühe bestünde) solches vergönnet hätte, und wüsten sie nicht warum diese Veränderung gemacht würde. Dieses wäre von den Herrn von der Lühe in der Absicht geschehen, daß da keine Haushaltung zu Pantzow gehalten, und dadurch vieler Aufwand gesparet, hingegen die beeden Hof-Knechte, als Joachim Hartwig und Stechmann, sie Deponentes in Deputat gehabt, daß sie deßhalb ohne Schaden seyn und besser fusistiren könnten: Nun aber, da es ausserhalb der Jahrszeit wäre, folglich keinen Hirten bekom-

 men,

men, und ihre Kühe auf der Aussenweyde hüten lassen sollten, sie die Knechte nicht in Deputat zu behalten vermögten.

l.) Endlich hätte der Holländer declariret eine Kuh von einem jeden auf der Hländer-Weyde zu nehmen, die zwote aber sollten sie verkaufen; so sie auch thun müssen, wodurch fremden Leuten Neid gestillet, ihnen Unterthanen aber das Brodt entzogen; mithin dem Guthe wegen des ohnehin mangelnden Viehes an der Sommer- und Winter-Düngung Schaden zugefüget worden. Jetzo wäre das Gerücht von Neuen entstanden, daß dieses Jahr die Unterthanen auch die eine Kuh auf der Weyde nicht behalten, sondern im Holz ihr Vieh, damit der Anwachs des Holzes ruiniret würde, weyden sollten. In dieser Absicht hätten Deponentes sich nach Schwerin begeben und den Herrn Doctor Küttemeyer alle Umbstände, wie verfahren würde, vorgetragen, und gebethen daß ihre Kühe auf der Holländer-Weyde, auf welcher jedoch das Graß theils abgemähet, theils vertrocknete, gelassen werden mögten. Wogegen der Doctor versetzet: Dieses wäre dem Holländer im Contract verschrieben, und bereits mit dem Inspector Frieling und dem Schreiber Mohrmann verabredet, also könnte er hierin keine Veränderung machen; jedoch wollte er dem Inspector Frieling schreiben, daß er mit Güte versuchen sollte den Holländer zu bewegen, daß ihre Kühe mit auf der Holländer-Weyde gelassen würden.

Deponentes hätten dem Doctor geantwortet: daß, falls ihre Kühe nicht auf der Weyde mit kähmen, und ihnen in allewege ihr Brod genommen würde, sie die Kühe verkaufen und andere Orten ihr Brod suchen müßten. Da zumahl überdies es bekannt sey, daß

m.) Ein Deputatist nach dem Landes-Gebrauch

1.) ein fettes Schwein, und wann keine Mast gewesen, so hätte derselbe ein mager Schwein benebst 2 Schfl. Erbsen und 2 Schfl. Gersten, gegenwärtig aber statt dem fetten Schwein 3 Rthlr. erhalten.

2.) Ein Küchen-Schaaf, so der Schäfer geben müssen, statt dessen sie vorigen Herbst 24 ß. und

3.) statt ¼tel von der Kuh, da doch 3 alte Ochsen geschlachtet und das Pfund Fleisch nicht höher als 1 ßl. verkauft, den Deputatisten 1 Rthl. gereichet worden.

Weil aber mit dem Fleischwerk in natura denen Deputatisten gedienet, so würd nur durch so vielfältige Verkürzung an ihren Unterhalt, die Unterthanen gereizet aus den Güthern zu entweichen; diese aber sodann niemanden ohne Menschen nütze würden, begriffe ein jeder. Diese Belästigung der Unterthanen

n.) rührte nach Deponenten Meynung aus dem absichtlichen Vortheil des Schreibers Mohrmann her, umb solchergestalt eine ganze Wirthschaft auf dem Hofe anzulegen, damit er so viel freyer über das Herrschaftliche Korn disponirte, weilen er sonsten nur sein Deputat vor sich erhalten, davon aber keine große Gastereyen anstellen und vornehm leben könnte, itzo aber so viel Korn vom Bohden hohlete als ihm gelüstete.

o.) Mohrmann verkaufte auch Drbt. und Schfl. weise das Korn, also keiner wissen könnte, wie viel davon berechnet wird. So vorzeiten nicht ohne ausdrücklicher Erlaubniß der Herrschaft geschehen dürfte.

p.) Nicht minder hätte beym Aufmessen des Korns der Inspector von Mulsow sich vormahls eingefunden, und solches in des Statthalters als Deponenten Gegenwart dem Pantzower Schreiber zugemessen, nun aber käme der Inspector von Mulsow nicht zur Aufmaße des Korns nach Pantzow als eben weniger Deponent Heß dazu gezogen würde. Was dieses vor Folgen hätte, da der Schreiber die Auf- und Abmaße des Korn und die Verkaufung desselben vom Hofe in geringerer Anzahl sich anmaßte, solches könnte ein Kind beurtheilen.

q.) Die Folge zeigte es schon deutlich, daß, da bey Ankunft in Pfingsten 1769 des Schreibers Mohrmanns und seiner Frau, sie fast kein Bett unterm Leibe, und nur ein jeder etwann 2 Hemder und ein sehr mäßiges Kleid gehabt, itzo aber die Herrschaftliche Zimmer eingenommen hätten, in die Herrschaftl. Eider-Duhnen-Betten schliefen, so viel Lein-

Zeug sich gezeuget, daß wenn gewaschen würde, nun das große Brauhaus mit der Wäsche behangen werden könnte, auch viele Kleider, Silber und Taschen-Uhr ꝛc. sich angeschaffet.

r.) Des Sonntags hielte Mohrmann beständig Gäste von 6, 7 und mehr Personen, und vor kurzen wären 12 Personen mit Pferde und Wagen am Sonnabend gekommen, und am Montage wieder abgereiset.

s.) Wie Mohrmann als Schreiber mit seiner Frau nach Pantzow gekommen, hätten sie nicht zu Beissen noch zu Brechen gehabt, weswegen sie Deputatist und andere Leute im Dorf mit allerhand Victualien und Garten-Gewächsen ihnen zur Hand gegangen, itzo aber wäre er so groß und gedächte nicht mehr daran, was sie ihm Gutes erwiesen.

t.) Sonsten bediente sich Mohrmann und seine Frau zwey von denen Langendorffer Kähter-Dirns, als Trien Gratoppen und Trien Bockholdten zu ihrer Aufwartung, die sich solches umbgehen liessen, und auf den Hof speisen müsten, welches zu vielen Unordnungen Anlaß gebe; auch in der Absicht schon 2 Dirns von Langendorff in vorigen Sommer desertiret wären: und was der Schreiber Mohrmann von dem Hofdiensten in seiner Arbeit gebrauchte, solches versäumten sie an den Feldbau, so nachhero vor Geld gearbeitet werden müste. Auch hätte er

u.) Deponent Heß den Schreiber einen leichten Wagen und Schlitten vom Herrschaftlichen Holze gemacht, wofür der Hof-Knecht 2 Bau-Pferde spannete und ihm aller Orten im Lande fahren müste; folglich keiner nach der Arbeit, nach den Ausdrusch des Korns und deren Scheuren, als der Futterung des Viehes sich umsehe; mithin alles zu Krümpe gehen müste.

Int. 7.) Ob er Statthalter Heß noch die Verwaltung der Schwein-Zucht und die Gänse zu besorgen hätte?

Resp. Nein! Es hätte der Schreiber Mohrmann im Herbst 1769, kurz vor Weyhnachten ihm die Schweine unvermuthet abgenommen, und auf solchen von Michaelis bis Weyhnachten ihm kein Hinterkorn zum Unterhalt derselben gereichet. Hätte er Heß nun die Schweine nicht crepiren lassen wollen, so hätte er sich genöthiget gesehen, in dieser Zeit sein eigen Korn und Garten-Gewächs zu Erhaltung derselben aufzufuttern, so ihm aber nicht erstattet worden.

Der Schreiber hätte dem Hirten Berens im Dorffe die Wartung derselben übergeben, der solche bis im Herbst 1770 gefuttert, seit der Zeit aber hätte er einen zu Hofe dienenden Fußbothen von Langendorff, Trien Gratoppen dabey genommen.

Ob nun gleich mehrentheils die Woche ein Sack Hinter-Rogken zu Schrot vor die Schweine abgegeben, so wären sie doch so elend daß sie die Haut nicht tragen könnten; auch die Zuzucht im vorigen Jahr dergestalt geringe gewesen, daß nur 12 Stück davon verkauft worden. Die Sommer-Värkel, so nur 30 Stück gewesen, gleich auch die Värkel so diesen Fastnacht jung geworden, alle gestorben wären; dahingegen bey seiner Zeit die starke Zuzucht von Schwein, der Herrschaft einträglich gewesen.

Gleichergestalt ginge es auch mit denen Gänsen. Im Herbst 1769 da der Herr von der Lühe depossediret, hätte er an junge Gänse 136 St. gehabt, wovon die Doctors eine und Mohrmann eine zu braten genommen, daß also nur 134 St. nachgeblieben. Wie nun der Notarius Zickermann derzeitig die Gänse gezehlet, und 11 St. Dorf-Gänse mit in der Zahl gerechnet, so hätte Mohrmann diese Deponenten mit in seiner Zahl anrechnen wollen, ohnerachtet Notarius Zickermann denselben davon Nachricht gegeben. Immittelst wäre unter diesen Vorwand ihm sein Lohn vorenthalten, bis endlich auf vieles Klagen und Wunderwerk auf Fastnacht 1770 er es bekommen.

Umb nun die Wirthschaft gänzlich an sich zu ziehen, so hätte Mohrmann vor Weyhnachten 1770 ihm die Gänse ganz unvermuhtet auch abgenommen; da er den, den darauf gehaltenen Bothen, halbjähriges Lohn zahlen, und dieselbe ¼ Jahr umsonst beköstigen müssen.

Die fünf Gänse, wie auch die Schweine so Mohrmann vor sich hielte, würden mit den Herrschaftl. Gänsen und Schweine gemeinschaftl. von derselben Korn gefuttert, und vor jenen zur Zeit ein Schoos voll Korn geholet, vor die Schweine aber mehrentheils wöchentlich ein Sack Rogken geschrodet würde, dessen ohnerachtet wäre die Zuzucht der Gänse vergangenen Herbst nur auf die helfte als 70 St. gekommen, die Schweine aber, zumahl bey der schlechten Zuzucht nicht den darauf zu haltenden Bothen, weniger das Korn, zumahl bey den theuren Korn Preiß bezahlen könnten. Aus vorangezeigten Umständen veroffenbaret sich sattsahm: das aus der Schweine und Gänse Zucht der Herrschaft keinen Vortheil sondern lauter Schaden zu wächse, und das theure Korn dafür im Kauf gegeben würde.

Int. 8.) Wie es mit der Schäferey zu stünde?

Resp. Solche wäre noch im vorigen Umständen; jedoch daß der Schäfer überall vielen Willen hätte, und daher die freyen Leute die Unterthanen äußerst drückten, weilen sie mit dem Schreiber einig wären.

Int. 9.) Ob die Wasser als Korn Mühle und Oehlstamp zu Panzow noch in gehöriger Ordnung wäre?

Resp. Daß neue Wasser Rad, so der Hr. von der Lühe Hochwohlgeb. bauen lassen, wäre angebracht, weilen aber die Mühle nach der Wasser-Seite aus Verwahrlosung etwas gestockt, so hätte man aus der Waldung von die schieren Eichen die 60. 70. und mehr Fuß lang, von welchen Sr. Hochwohlgeb. wegen ihrer Kostbarkeit und nicht vor Geld zu habenden Hölzer keinen Baum abzustämmen erlaubet; einige Eichen dort abgehauen, solche von einander gedrumt, und davon Pfähle 10 bis 22 Fuß lang, gemacht.

Der angenommene Müller sollte auch weniger und nur 50 Rthlr. an Pacht geben, annebenst wären ihm die Erndtdienste als 10 Rthl. erlassen worden, und nach den Betrieb des Müllers glaubte Deponent Heß nicht, daß der Müller auf der Mühle fortkommen würde.

Int. 10.) Ob Deponenten nicht bekannt, ob der Krüger zu Neuburg die jährliche Pacht von 120 Rthl. und sonstige Abgiften richtig auskehrte?

Resp. So wie er gehöret, sollte er zwar Pension bezahlen, sonsten aber ein und anders ihm erlassen seyn.

Int. 11.) Ob der Colonus zu Strömkendorf seine Pacht von der Baustäte daselbst richtig bezahlte?

Resp. Dieses wüste er nicht.

Int. 12.) Ob der Vorrath des Bauholzes so im Viehhaus aufgestapelt und auf dem Hofe zusammen gebracht worden, auch gut in Acht genommen wurde?

Resp. ambo. Das auf den Hofe zusammen gebrachte Eichen Bauholz, wäre sowohl als die Tannen, Balken, Sparren und ander Bauholz so sorgfältig im Viehhaus aufgestapelt gewesen, insgesammt durch die Dröscher, theils vor Korn, theils vor Geld, auch zum Theil von denen Knechten, und wovon nunmehro die letzten 3 Balken auch verbrand, klein gemacht und zu des Schreibers Mohrmanns Feuerung aufgebrandt worden. Eine solche unverantwortliche Wirthschaft mit Bauholz würde wohl von niemanden, wenigstens an solchen Oertern vorgenommen, da das Holz vor Geld auf verschiedene Meilen nicht zu Kauf und sehr kostbahr wäre.

Ad debant, daß das Tannen Holz gekauft, auf 8 und 10 Meil kostbahr angefahren werden muste, mithin der Verlust dessen ansehnlich wäre.

Int. 13.) Ob denn wegen des aufgebrandten Bauholzes aus der Waldung kein Feuer-Holz genommen, daraus nach vormahligem Gebrauch nichts gehauen und solche ordentlich in Aufsicht genommen worden?

Resp. Es wäre dessen ohnerachtet, daß das Bauholz aufgebrandt, viel Holz in der Waldung gehauen und darin eine grosse Verwüstung vorgegangen, als worüber allerOrten

viel

viel Geschrey wäre. Zu Zeiten des Hrn. von der Lühe Hochwohlg. wäre weder Bau- oder Nutzholz, außer im höchsten Nothfällen, weniger Feuerholz abgehauen, sondern ersteres wäre benöthigten Fall aus der Höltigstorffer Waldung genommen, damit wenn der Herr von der Lühe ein ansehnliches Capital aus dieser Hölzung lösen wollte, solches geheget wäre weilen er es so viel kostbahrer aus diesem Guthe verkaufen könnte, da der Absatz nahe dabey an der Ost-See zu machen wäre, auch wenn von Fall-Holz Faden-Holz geschlagen in Kleinigkeiten einen Klafter zu 5 Rthlr. verkauft worden. Das vorhandene Klafter-Holz wovon 2 Faden auf dem Hofe und beym Criwitz an der Wurzel 4½ Faden Büchen-Holz gestanden, von selben wären auf dem Hofe 2 Faden verbrandt, und 2½ Faden noch vorräthig. 1 Faden hätte Notarius Zickermann erhalten, und einen Faden hätte Deponent und Jochim Hartwig an 3 Mademoiselles nach Wismar, so Mohrmann seine Freunde sein sollten, fahren lassen.

Der Hr. von der Lühe hätte vor seiner Wirthschaft das Faden Holz zu Panzow aufbrennen zu lassen viel zu kostbahr gehalten. Das FeuerHolz vor dem Hoff und Unterthanen aber, bey die Panzower Güther wäre vom Fall-Holz und ausgeradeten Stämmen in der Waldung angewiesen, nun aber würde in dem Holze so gehauset und unrathlich gebrand, als wenn solches nie ein Ende haben könnte. Wie es auch unbegreiflich wäre, daß eine so große Menge Holz an Bau- und Faden-Holz, imgleichen vielen großen Büchbäumen hätte können verbrandt werden. Obgleich der Schreiber Mohrmann sich unterfangen hätte: statt eines Zimmers 3 Zimmer zu hitzen, ad debant, das auch die Verwüstung so weit gegangen daß der Schreiber Mohrmann sich nicht geschämet, in den kostbahren Vieh-Haus auf den Wohnhof zu Pantzow, worin lauter einstämmig gebeiltes Eich-Holz befindlich, und wovon einige Ständer und Riegel ausgesackt gewesen, durch die Hofknechte, wie er neulich die vielen Fremde gehabt, entzwey hauen und aufbrennen lassen.

Ferner führten Deponentes an: daß zwar der Jäger Raphael zu Mulsow die Aufsicht des Holzes, nachdem ihm Deponent Heß solche abgenommen, aufgetragen sey. Es wäre aber die Weich-Hölzung auf den ganzen Felde durchgehauen und ruiniret; ja es hätte dieser Jäger ein Verständniß mit dem Holländer Witt gehabt und diesen eine große Eiche in der Waldung heimlich zugewand, wovon er, wenn er bey die abgehauenen Bäume käme, Anzeige thun wollte.

Int. 14.) Ob Deponentes von den gehauenen Eichen und Büchen, imgleichen Tannen-Hölzer Nachricht geben könnten?

Resp. Sie wollten alle Bäume die sie bemerkt, so abgehauen, und wo sie gestanden, auch wozu sie gebraucht wären, anzeigen.

Seit October 1769 bis October 1770 wären abgehauen:

No. 1.) Eine große Eiche auf den Criwitz zu Feuerholz auf den Hof.
2.) Eine dito daselbst; desgleichen
3.) Eine Büche gegen der Wurzel zu Feuerholz.
4.) Eine dito am Wasserlauf; desgleichen
5.) Eine dito am Langstück; desgleichen
6.) Eine dito daselbst, wovon der Hof das Pollholz, und der Holländer den Stamm bekommen.
7.) Eine dito daselbst, zu Feuerholz auf den Hof.
8.) Eine dito daselbst; desgleichen
9.) Eine dito daselbst der Holländer zu Feuerholz.
10.) Eine dito —— —— auf den Hof.
11.) Eine dito hintern neuen Garten abgehauen, zu Feuerholz auf den Hof.
12.) Eine dito welche von vorstehender Büche niedergeschlagen worden; wovon die Langendorffer Einwohner vom Stamm-Ende 8 Fuder durch die Hofwagens zugefahren worden, das Pollholz aber, zur Feurung auf den Hofe.
13.) Eine Eiche aus der Pferde-Koppel zu 4 Pfähle unter die Mühle zu Pantzow; das Pollholz wäre den Müller gegeben worden.
14.) Eine große Büche in Kohlhof, woraus ein paar Rester Bretter gehauen, das übrige aber zur Feurung auf den Hof gefahren.

No. 15.) Eine Büche zu Asthölzer, das übrige zur Feurung auf den Hof gefahren.
16.) Eine mittelmäßige Büche, welche die Langendorffer Einwohner bekommen, und durch 4 Hof-Wagens selben zugefahren worden.
17.) Eine große Eiche so der Holländer bekommen. NB. Diese Eiche hätte Deponent vermißt, und anfänglich nicht finden können, endlich bemerket daß solche aus der Erde gestämmet, die Wurzel aber rundherum abgespönnt, und selbige mit Erde und Laub bedeckt gewesen, welche der Jäger Rafael, der statt Deponenten die Aufsicht über das Pantzower Holz bekommen, dem Holländer Witt heimlich zugewandt.
18.) Eine große Büche so über der Clastorffer Bache von den Wind geworfen; aus selbige wären Asthölzer und Restbretter, das übrige aber zu Feuerholz genommen.
19. Aus dem Orte, wo die schieren langen Eichen 60, 70, 80 und mehr Fuß lang stünden, und dergleichen fast in Mecklenburg wenige zu finden, wäre dem Müller zu die Pfähle von pp. 12 Fuß lang eine Eiche angewiesen, das Pollholz von derselben wäre den Müller auch gereicht worden.
20 & 21.) Noch zwey von diesen Eichen zu eben den Gebrauch.
22.) Eine von eben diesen schieren Eichen zu Hackenschwänse, Egbalken u. Scheiden.
23.) Eine Büche am Gnidberg zu Nutzholz.
24.) Eine große Büche daselbst, wovon 2 drum zu Feuerholz auf dem Hofe genommen und das übrige dem Hollander gegeben worden.
25.) Eine mittelmäßige Büche zu Feuerholz auf dem Hofe.
26.) Eine kleine Büche beym Wendelbruch, so der Holländer bekommen.
27. 28 & 29.) Drey Eichen beym Wendelbruch zu Zaunpfähle. NB. es nähme der Schreiber Mohrmann lauter Eichenpfähle zu Zäunen, so sonsten nicht geschehen.
30.) Eine Eiche zur Mühlen-Welle, in der Mulsower Windmühle.
31 & 32.) Zwey Tannen zu Stützen bey Einbringung der Mühlenwelle zu Mulsow. Nota. Diese hätten von dem verhandenen Bauholz in dem alten Viehhause zu Pantzow, wenn es nicht aufgebrannt wäre, genommen werden können, also unnöthig gewesen dazu Hölzer abzuhauen.
33.) Eine große Eiche beym Stübgen-Soll, welche den Langendorffern Leuten zu Feuerholz gegeben wäre.
34.) Eine Büche am Wendelbruch zu Feuerholz auf den Hofe.

Seit October 1770 bis itzo, wäre nachstehendes Holz abgehauen, als:

No. 35. 36 & 37.) Wären 3 Eichen zu Pfähle angewiesen, weilen aber dieses Holz nicht recht schier, sondern twarlich gewachsen, so wüsten Deponentes daß es zu diesen Behuf nicht, sondern zu Feuerholz würde gebraucht werden.
38.) Eine Eiche zu Sohlholz in der Mühle.
39. 40 & 41.) Drey Eichen zu Zaunpfähle am Wendelbruch.
42.) Eine große Büche der Holländer zu Feuerholz an dem Kanckstücken, die der Holländer ohn angewiesen abgehauen, solches aber unterdrückt worden.
43.) Eine Büche daselbst, wovon der Rademacher 4 Ellen zu Radeholz haben sollte, das übrige zu Feuerholz auf den Hofe. Nota. Es wäre schon verschiedentlich zu Radeholtz etwas angemerkt worden, der Schreiber Mohrmann aber versäumte das Radeholz sagen zu lassen, daher es verdürbe, und nachher zu Feuerholz aufgefahren wurde, wie denn der Rademacher noch keine Felge, ausser vor kurzer Zeit, seit 3 Wochen etwas bekommen hätte.
44.) Eine große Büche zu Feuerholz auf dem Hofe, wovon 4 Ellen zu Radeholz liegen blieben.
45.) Eine große Büche, so zwar zu Radeholz angewiesen, aber bereits auf 14 Fuß nach zu Feuerholz verbraucht wäre.
46.) Eine kleine Büche, so den Müller zu Spielholz gegeben.
47.) Eine große Büche zu neuen Planken an der Mühl, das übrige zu Feuerholz aufgefahren.

No. 48 & 49.)

No. 48 & 49.) Zwey Büchen zu Stützen an der Mühl, welche bereits schon einmal den vorigen Müller dazu hingefahren, und überdies solche nicht gehauen werden dürfen, wenn das Bauholz nicht aufgebrannt wäre.

50.) Im Stübgen-Soll wäre eine große Eiche zu Pfahlholz abgehauen worden, welches gut zu Bauholz zu schneiden gewesen.

51.) Am Wendelbruch hätte der Rademacher Krüger eine schiere Eiche zu Spick- und Nabelholz, wozu solche aber nicht getaugt, sondern zu Bauholz geschnitten werden können, bekommen.

52.) Eine Eiche, dito, zu Nutzholz, so zu das schönste Bauholz und Balken diensahm gewesen, aber zu Nutzholz untauglich.

53.) Beym Hof am Ellermohr eine Büche, worinn 4 kluftige Ästhölzer und 4 Pflughöft gewesen, ohngefehr 50 Fuß lang, welche der Jäger Rafael dem Holländer heimlich angewiesen, und neulich, wie sie die weggetriebene Mühle besichtiget, von selben angeschlagen worden.

54. 55 & 56.) Und eben bey dieser Gelegenheit hätte der Inspector Frieling dem Holländer an die Landstücken 3 Büchen angewiesen, so er haben sollte, wann er das Holz ausradete, und wovon er eine bereits weggenommen, und die andere schon nachhohlen, aber den Busch nicht ausrohden würde.

57.) Eine Büche an dem Weißland, so Mohrmann auf den Hof gekriegt.

58.) Eine große Büche vor Mohrmann zu Feuerholz daselbst.

59.) Eine Büche beym Ellermohr am Lanckstück, vor denselben.

Int. 15.) Ob er Deponent Heß nicht vermögte anzugeben, wie viel Faden an Brennholz von den gehauenen Eichen und Büchen hätten können geschlagen werden?

Resp. Solches könnte er eigentlich nicht wissen: Es wären zwar nur einige wenige kleine Büchen unter den gehauenen Holz gewesen, das übrige aber hätte in großen und langen Büchen, als welchergestalt bekanntermaßen die Pantzower Waldung durchgängig wäre, bestanden, und könnte es so viel vor gewiß sagen, daß 8, 10, 12 und mehr Faden Holz aus einen Baum gehauen werden können.

Addebat. Der Holländer zu Pantzow hätte sonsten des Jahrs, umb die Milch-Bütten auszubrennen, nur ein Faden Holz bekommen, und was er sonst an Feuerholz gebraucht, sich von den ausgerohdeten Stämmen bedienen können. Ja Sr. Hochwohlgeb. selbst wären so menagirlich mit dem Holze umgetreten, daß sie etwann das ganze Jahr über, zu die Windöfen nur 1 a 2 Faden trocken Holz hohlen lassen.

Interrog. 16.) Ob Deponentes sich noch ein und andere Umstände mehr erinnern könnten?

Resp. Es wäre am PalmSonntag das Grundwerk an der Korn- und Stamp-Mühl zu Panzow wie auch ein Theil des Damms etwan von 20 Fuß lang, worin die Spuntpfähle nebst dem Damm von Leim, vom Wasser weggespühlet, und solcher gestalt zu Grunde gerichtet worden, so nicht geschehen können, wenn dieses nicht aus Nachläßigkeit verwahrloset worden; Er Deponent Jochim Friedrich Fahl wäre zum Müller gekommen wie das Waser ein kleines Loch an der Mahlarch gekrigt, und ihm gesaget: darnach zu sehen, damit kein Unglück entstehen mögte, worauf der Müller Deponent erwiedert, daß er solches zum öftern gemeldet. So wie Deponens gehöret: so forderte der Zimmermann Martens vor seiner Arbeit 120 Rthl. an Eichen, 60 Bäume, ohne was sonsten die andern Materialien und die Leute an Sagerlohn, Nageln, Rabel, Wark, Ther ꝛc. erforderte; nicht zu gedenken auf was Art der Lehm bey gefahren und der Damm ausgefüllet werden sollte.

Uebrigens wäre recht bedaurenswürdig, daß die in diesem grossen Mühlen-Teiche sich befindliche kostbahre Fische von aller Gattung die in Betracht des Guthes von grossen Werth gewesen, und wovon die Hofhaltung unterhalten werden können, mit dem Wasser alle entkommen, und der Mühlenteich ganz trocken wäre, mithin die Befriedigung des grossen Hofes, worum das Wasser geflossen offen stünde, und die Fischerey totaliter ruiniret wäre wie es den gleichsam gegenwärtig zu Panzow überhaupt gleich eine Wüsteney aussähe.

Int. 17.) Ob Deponentes ihre gethane Aussage auferfordern eydlich erhärten können?

Resp. Ja, allemahl mit guten Gewissen, weilen nicht allein der Augenschein es zeigte, sondern ein jeder auch solches wüste, und fünden sich noch vielmehre Umstände welche sie sich sofort nicht allemahl besinnen könnten.

Quibus Concluſum Actum uti supra in fidem
Johann Melchior AmEnde,
Cæsar. publ. Jurat. Notar. mpp.

No. LVII.

Actum Wismar den 22sten Junii 1772.

Als Sr. Hochwohlgeb. der Hr. von der Lühe auf Mulsow und Panzow der Ablieferung des Guthes Goldberg begewohnet hatte, und sich am gestrigen Tage von dorten wegbegaben und auf Wismar über Panzow reiseten, weilen sie zu Goldberg vernommen hatten, daß auf diesen Guthe am 10ten huj. eine Feuersbrunst gewesen sein sollte, So begegneten auf dem Wege von Panzow nach Langendorff, Trien Marick Allwatten Sr. Hochwohlgeb. Worauf er stille halten ließ und diese Frau am Wege rief und ihr in meiner subscripti Notarii Gegenwart des Bedienten Friedr. Schuldt und des Kutschers Asm. Koth befragte:

Int. 1.) Wie es denen Leuten und Einwohnern auf diesem Guthe erginge?

Resp. Sehr schlecht, und würde Sr. Hochwohlgeb. es eben so gut wie ihnen selbst der Bedruck worinnen sie sich befinden bekannt seyn. Die Einwohner würden zwar von fremden Leuten zum öftern getröstet: das Sr. Hochwohlgeb. als ihren angebohrnen Herrn die Güther wieder werden müsten, nur besorgten sie hiebey: daß es so lange aufgeschoben wurde, daß sie Deponentin es nicht erlebte.

Int. 2.) Was für Zimmer in diesen Tagen zu Panzow abgebrandt?

Resp. Des Müllers Wohnung benebst Korn und Stampmühl mit dem ganzen Grundwerk, desgl. die Stallung wäre sowohl als das grosse Gebäude worinnen die Holländerey gewesen von Grund aus vom Feuer verzehret worden, und wenn es der grosse Gott nicht abgewandt daß der Wind sich während des Feuers, da solcher nach dem Hofe gestanden geleget, so würde dieser kostbahre Hoff ebenfalls in die Asche geleget seyn.

Int. 3.) Woher das Feuer entstanden wäre?

Resp. Es wäre von Schwerin von denen Doctoribus wie sie gehöret hätte die Ordre an den Inspector Frieling zu Mulsow gekommen. Das Boot so auf dem Mühlen-Teich gebraucht worden theeren und nach Schwerin fahren zu lassen, und weilen der Müller die Theerung übernommen und wie gesaget würde, Pech, Ther und 4 Pf. Schwefel in seinem Hause gekocht, damit aber nicht recht umzugehen gewußt und Wasser in dem Kochen dazu gegossen haben sollte, so wäre dieses aus dem Gefäß herausgestiegen und sofort die ganze Mühle im Brandt gesteckt, dergestalt, das kaum der Müller, wenn nicht jemand auswärts eine Wand eingeschlagen, das Leben davon getragen hätte, worauf das Feuer von dem Stall an der Mühle auf dem grossen Holländer-Gebäude sich verbreitet und solchergestalt um sich gegriffen hätte, daß in Zeit von einer Stunde alle diese Gebäude in voller Flamme gestanden und in die Asche geleget worden.

Es hätte also diesen Befehl das Boot nach Schwerin zu bringen das grosse Unglück dieses Brandes verursachet, und zu wünschen gewesen das dieses Boot nicht vorhanden gewesen wäre.

Jetzo seit geraumer Zeit lege das Boot auf den Hoff und würde von der Sonnen und Wetter ruiniret, da man solches nicht wieder im Zimmer und unter Dach gebracht.

Der Rademacher Friedrich Krüger zu Questin hätte gesaget: daß es überall nicht nöthig gewesen eine solche Therung vorzunehmen, und er hätte ohnedem das Boot gut genug

genug ausdichten wollen. Addebat, daß ihr Mann gesaget, wie er dem Hrn. von der Lühe dem Verdruß nicht gönnete, daß er sein schönes Gut Panzow sehen mögte, indem er statt dem nunmehro eine Wüsteney antreffen würde. Verwichenen Jahr hätten sie aus Nachläßigkeit einen Ort des Mühlen-Dammes durch der Wasserfluth wegtreiben lassen, welcher sehr kostbahr zu repariren; nun wäre der Hoff der sonst ganz mit Wasser umflossen ganz offen und ohne Befriedigung, überdies fehlete es itzo, besonders im Winter an der Viehtränke, so einen grossen Schaden verursachen müste, nicht minder die Brau- und Brandweinbrennerey wann solche im gange ohne Wasser nicht bestehen könnte. Die Pacht der Mühle hörte auf, und die schöne Fischerey wäre gänzlich verlohren,

Deponentin führte ferner an: Daß da sie mit ihren Mann auch in dem Holländer Hause eine Wohnung gehabt, so wäre alle das Ihrige mit aufgebrandt, und sie nebst ihren Manne nichts weiter als sie gingen und stünden, nach behalten hätten.

Um nun untern Dach zu kommen, so hätte der Inspector Frieling befohlen daß in den Hischen Kathen sie bey Fieck Rickertsche vor der Hand einziehen sollten, welche aber solches nicht zugeben wollen sondern vorgeschützet, daß sie von ihre Wohnung Recht thun müste, weswegen der Inspector ihr weil sie eine lose Mund gehabt, zu dreyen Mahlen sollte geschlagen haben. Hingegen wäre den Holländer die Wohnung in dem adelichen Wohnhause mit seiner Molkerey angewiesen und bezogen worden: wozu das Backhaus schicklicher gewesen seyn würde, als das Herrschaftl. Haus durch des Holländers Wohnung und Molken wesen zu ruiniren.

Wie nun Sr. Hochwohlgeb. der Hr. von der Lühe hierüber ein beglaubtes Documentum verlanget, so habe Ratione officii mich dessen nicht entziehen sondern solches hiemit ertheilen sollen. Actum ut supra

in fidem

Johann Melchior AmEnde,
Cæs. publ. Jurat. Not. mpp.

(L. S.)

(L. S. Not.)

No. LVIII.

Actum Wismariae d. 30. Novemb. 1772. In aedibus der Hochwohlb. Frau Wittwe von Lowtzow Gnaden.

Der Holländer und jetziger Statthalter zu Lischow Christoph Dettmann deponirte: Daß er diesen Herbst von Kirchen-Mulsow nach Lischow in der Wohnung gezogen, weilen der Inspector Friling ihm, weilen er glaubet daß er den Herrn von der Lühe Hochwohlgeb. zugethaner als ihm, wäre, auf allerhand Art gedrücket hätte.

Im Herbst 1771. hätte er zu Wendisch Mulsow mit gedroschen. Frieling aber hätte ihm aus der Scheune heraus gejaget und fremde Dröscher darin behalten. Wie Deponent hierüber sich bey den Hrn. Dr. Kütemeyer beschweret und gebeten Frieling zu fragen: ob er auf ihm und seiner Arbeit etwas zu sagen hätte? da sonsten die Einwohner den Fremden in der Arbeit vorgezogen werden müsten. So hätte selbiger in Antwort gegeben: er sollte nur stillschweigen und Gedult haben, er sollte schon Arbeit kriegen. Und der Inspector Frieling hätte Deponent, wie er sich beschweret: daß er aus der Scheune gehen müste, in Antwort ertheilet: er Deponent könnte nur mit der Frau spielen, und könnte er doch genug leben.

Es hätte auch der Inspector Frieling ihm im Winter einen Graben zu machen angewiesen; weilen solcher aber gefroren und voll Wasser gestanden, so hätte er dabey nichts ausrichten können. Imgleichen hätte Frieling ihm Deponent den ganzen verwichnen Sommer über keine Arbeit geben wollen, und folglich auch keinen Verdienst gehabt, und mit Frau und Kinder alle das Seinige verzehren und hungern müssen.

Deponent hätte die Doctores solches geklagt mit dem Beyfügen: daß er versprochen vor der Haus-Miethe die Erndte zu leisten. Da aber der Inspector ihm keine Arbeit gegeben, und in der theuren Zeit hungern lassen, so glaubte er auch nicht schuldig zu seyn die Erndt-Dienste zu leisten. Der Dr. Kütemeyer hätte geantwortet: das wäre freylich eine kitzliche Sache. Indessen hätte er die Erndte-Arbeit verrichten müssen, wofür ihm nichts gut gethan worden.

Im Herbst 1769 wären zwey Ochsen zu Mulsow zu fett gegangen, welche Frieling schlachten lassen, und den einen davon als crepirt in seiner Rechnung angegeben. Der Jäger Rafael welcher einige dreyßig Puncten die Doctores angezeigt, so Frieling unverantwortlich vorgenommen hätte, und unter andern sich auf Deponenten wegen die angezogene Ochsen Zeugniß beruffen, so wäre er gerichtlich vorgefordert und befraget: Wie er Deponent in des Inspectors Frielings Rechnung einsehen können? Wogegen Deponent versetzet: ob er von denen Umständen worüber er befraget würde die Wahrheit anzeigen sollte. Also hätte er gesaget: daß er in Frieling seine Rechnung nicht eingesehen, sondern derselbe hätte selbst gesaget: daß er von denen beeden fetten Ochsen einen als crepirt aufgeführet, und wie er Deponent die Ochsen zuhauen müsseu, so wüste er ja daß er nicht einen sondern zwey zugehauen. Worauf Dr. Kütemeyer geantwortet: daß die Sache hier nicht, sondern allererst in Schwerin abgemachet werden sollte, wobey es geblieben wäre, und keine Untersuchung weiter vorgenommen, jedoch wäre Frieling ihm hiedurch falsch geworden, daß er obiges angezeiget hätte.

Im Winter 1769. etwan um Weynachten aus, hätte der Richter Havemann die Verzeichniße von Vieh machen müssen, was verhanden und abgegangen wäre, worauf derselbe Deponent gefraget: ob von den crepirten einen Ochsen nicht einiges Fleisch gebrauchet wäre? Deponent hätte versetzet: daß von einen crepirten Ochsen nichts gebraucht werden könnte, diese beeden wären aber alle beyde geschlachtet und könnte also in der Rechnung als crepirt nicht aufgeführt werden.

Ferner hätte Rafael die Doctores angezeiget: daß Deponent wüste, daß der Inspector die Erbsen aufn Spiecker verderben lassen, also wäre er von Hr. Dr. Kütemeyer gefraget: Ob solches wahr sey? Worauf er repliciret: daß er selbst gesehen daß die Erbsen etwan 6 oder 8 Drbt theils verbohmt, theils als gekocht im Hauffen aufn Spiecker gelegen, so Deponent den Schreiber Bartels gezeiget, welcher mit auf den Spiecker gegenwärtig gewesen, der darauf zum Inspector gegangen und ihm nach den Spicker gehohlet, welcher gesaget: man müste diese Erbsen den Schweinen vorschütten.

Nicht minder wären die im vorigen Frühjahr 1772 gesäete Erbsen gleichfals verdorben gewesen, und daher, weilen sie gesäet worden, nicht aufgelauffen.

Verwichenen Frühjahr hätte der Schreiber Bartels gesaget: daß sie vollenkommen Saatkorn hätten. Nachhero aber hätten sie doch noch ein paar Last dazu ankauffen müssen. Daher er nicht wüste wo solcher Vorrath geblieben. Auch hätten die Bau Pferde statt Habern Waitzen zur Futterung bekommen, und da hievon der Bauer Breyer gesaget hätte: daß es Sünde wäre denen Pferden mit Waitzen zu futtern, so hätte Frieling denselben diese Erndte über gewaltig treßiret und zu ihm gesaget: Nun Racker gehe hin und sehe zu ob die Pferde Waitzen fressen.

Sonsten hätte der Schreiber Bartels ihm Deponenten verschiedentlich gesaget: daß das Korn so aufgemessen würde, bey weiten nicht alle angeschrieben und in Rechnung geführet würde, und daß er Bartels auf die Güther sich nichts machen, hingegen der Inspector Frieling sich ein merkliches und einen guten Rock verdienen könnte. Der Schreiber Bartels hätte auch zum öftern gedrohet nach Schwerin zu reisen und solches anzuzeigen: da denn die Frielings Leute denselben gesuchet durch Freundlichkeit hievon abzuhalten.

Die Wirthschaft von Frieling und den Schreiber taugte überhaupt nicht, weilen sie solche gar nicht verstünden, und hätte der Inspector Frieling im vorigen Jahr viel Heu verderben lassen. Ueberdiß auch den Rath Sengebusch zu Bolland einige Fuder Stroh geschenket. Es würden auch die beeden Braackschläge bey die Mulsover Höfe nicht wie vormahls zugedünget, der Acker viel schlechter gearbeitet und dünner das Korn gesäet wie gewöhnlich

gewesen;

gewesen; dahero auch die Scheunen auf denen Güthern wegen schlechter Wirthschaft nicht allein ledig stünden, sondern sie würden es auch dahin bringen, daß so wenig Saat als Brodt gebauet werden könne.

Daß so dünne gesäet würde daran wäre der Inspector nicht schuld, sondern er hätte hiezu von denen Doctores ausdrückliche Ordre bekommen, welche Ursache einen jeden vernünftigen Hauswirth verborgen wäre und ganz besonders vorkäme, indem das gemeine Sprichwort im Lande bekannt wäre:

> Daß wenn der Bauer nach den Sack oder dünn säete, solches ein Zeichen wäre banquerot zu machen, und sein Gehöft zu ruiniren und davon zu gehen.

Die Ziegel-Scheune und Ziegel-Ofen hätte Frieling abbrechen lassen. In diesen Ziegel Ofen hätten über 30000 Steine zur Zeit bey Torf gebrannt werden können, daher ein jeder die Kostbarkeit des Ofens und den kein Mauermann in dieser Gegend zu machen verstünde, einsehen könnte.

Der Inspector Frieling hätte vorgegeben: daß er die Steine anderswo gebrauchen wollte, weilen keine itzo vorhanden wären, und hätte dem Schmidt Berens einen eignen Backofen setzen lassen, und wenn dieser ja einen Backofen hätte haben sollen (da doch der Hr. von der Lühe im ganzen Dorf nicht mehr als 2 Backofen haben wollen, damit nicht alle Jahr die Zäune aufgebrannt und die Gehege im ganzen Dorf ruiniret werden könnten) so hätte er einen von Feldsteine und Spiehlen von Leim sich machen können; Und würde Frieling, wenn er den Ziegel-Ofen und die Ziegel-Scheune wieder hinbauen sollte, daß er dazu einige Hundert Rthl. gebrauchte, mithin erst erkennen lernen, daß mit geringer Mühe vieles verwüstet, hingegen mit großer Mühe und Kosten es nicht wieder in guten Stande gesetzet werden könnte.

Der Bauknecht Erentreich Steinfort, so der beste Unterthan bey denen Güthern gewesen, wäre vorigen Ostern mit Frau und Kindern und allen seinen Habseligkeiten heimlich entwichen.

Die Leute sprengten aus: daß wenn es endlich so weit kähme, daß die Doctores Frieling seine 1000 Rthl. bestellte Caution wegnehmen, so mögte er wohl 9 mahl so viel sich schon erworben haben.

Auch hätte Deponent gehöret, daß der Inspector Frieling den Bauern Gethmann und Meutin einen ganzen Wagen voll bepacket und damit nach Schwerin gesandt hätte, damit solches zu Mulsow nicht offenbar werden sollte, und würde dieser Bauer eine solche Fuhr auf 6 Meilen gewiß sehr gut auf mancherley Art zu Nutze gekommen seyn.

Der Jäger Rafael hätte auch unter andern denen Doctores hinterbracht: daß des Inspectors Frielings Frau zwey Leinweber, als in Kirchen-Mulsow und Holtigstorff unter Arbeit gehalten, mithin viel Leinwand verkaufen lassen. Es wäre also die Frielingsche vor die Doctores gefodert und ihr solches vorgehalten worden, die darauf vorgegeben hätte: daß es nur 3 Laken wären, so verkauft worden. Und obgleich dergleichen Betriegereyen mehr von Rafael angegeben worden; so gienge Frieling doch allens frey aus.

Wie Herr Doct. Ackermann das erstemal mit Hr. Doct. Kütemeyer zu Pantzow auf die Güther gewesen, hätte er die schlechte Wirthschaft sehr getadelt, itzo aber schwiege er still und wäre nicht mehr kauscher.

Es würde auch ein jeder vernünftiger Mensch sich gar leicht begreiflich machen: daß so wie in diesen und jenen angeführten Umständen die Betriegereyen vor sich gingen, solches in allen Fällen beobachtet und noch überdiß die Güther gänzlich ruiniret würden, und wohl in Menschen Lebenszeit nicht wieder in Ordnung kommen könnten.

Da auch einjeder seinen Nutzen von denen Güthern, obwohl einer vor den andern mehr und weniger genöße, so wäre begreiflich wie wenig zur Berechnung käme. Hätte Doctor Kutemeyer zum besten derer Creditorum, wie es hiesse, handeln, und die Güther nicht ruiniren wollen, so würde er die Ackervögte bey behalten und solche denen Schreibers und Inspectors zur Seite gesetzet haben, massen vor Zeiten in der Statthalter und Drösscher Gegenwart der Inspector, den Schreiber oder Rechnungsführer das Korn von der

Dröſch-Diele zu meſſen, und einjeder von Ihnen, der Herrſchaft den Aufmeß-Zettel abgeben müſte, wodurch verhütet ward, daß ohne vieler Menſchen Mitbewuſt kein Baß Korn unterſchlagen werden konnte. Itzo aber da der Inſpector und Schreiber vor ſich auf- und abmeſſen und bey jeder Aufmaße ganze Laſten weniger anſchreiben und unterſchlagen, hingegen bey der Abmaße beſonders das Saatkorns ſolche ſo viel knapper abmeßen und höher anſchreiben könnten, folglich darunter der Acker betrogen und die Revenuen vermindert würden; Weilen aber beſorget worden, daß jene von allen Vorkommenheiten Nachricht erhalten könnten, ſo wurden ſolche an die Seite geſchaft, mithin den Inſpector und Schreibern Thür und Thor zu allen Betriegereyen geöfnet und den Untergang der Güther durch der ſchlechten Wirthſchaft völlig frey gelaſſen, zumahlen die Doctors von der Wirthſchaft keinen Begriff hätten und vielleicht glauben mögten: daß wenn ſie mahl eine Supplique unrecht ſchrieben und ſolche in Ofen würffen und eine andere aufſetzten, ſo wäre damit die ganze Sache in Ordnung; Solches ließe ſich aber bey der Hauswirthſchaft nicht ſo geſchwinde ändern, und könnte der gemachte Bock und der daraus entſtehende Ruin der Güther, wegen der dünnen Einſaat, wegen der ſchlechten Beackerung und des zu wenig gebaueten Futters, it. Verluſt des Düngers und da der Acker mager trüge durch öftere Beſäung ausgebauet, in vielen Jahren der Schade mit unglaublichen Koſten und Verluſt anſehnlicher Revenuen nicht erſetzet werden.

Wegen die zu Paſtov nach Mulſov gekaufte Kühe wäre auch ein Unterſchleif vorgenommen, weilen er aber itzo nicht länger Zeit hätte und der Hr. Hauptmann von Cramon zu Liſchov, als woſelbſt er die Aufſicht über das Ackerwerk hätte, ausreiſen wollte, ſo müſte er zu Hauſe eilen, wenn er aber wieder kähme, ſo wüſte er noch ſehr viele Umſtände imgl. der Jäger Rafael anzuzeigen, welche er ſodann zu Protocoll angeben wollte. Quibus Concluſum Actum uti ſupra

in fidem

Johann Melchior AmEnde,

Notar. Cæſ. publ. Jurat. mpp.

(L.S.)

No. LIX.

Actum Wismar den 3. May 1773.

In Ædibus der verwittweten Frau von Lowtzow.

Es ſiſtirte ſich Coram me ſubſcripto der vormahlige Holzwärter und Jäger auf denen von der Lühiſchen Güthern Mulſow und Pantzow, Namens Rafael, und zeigte an: daß wie er vor einiger Zeit wegen einen gewiſſen Umſtand bey mir ſubſcripto geweſen, ſo hab er unterandern derzeitig mir von der Mulſoviſchen Wirthſchaft erzehlet, welche von dem Inſpector Frieling ganz beſonders, und zwar zum äußerſten Ruin und Nachtheil, es ſey nun zu des Herrn von der Lühe oder Creditores Schade, geführet würde. Und wenn dieſe deſperate Wirthſchaft nur noch wenige Zeit continuiren ſollte, ſo würden dieſe ſo ſchönen Güther nicht nur total ruiniret werden, ſondern auch aller Ertrag der Revenues aufhören, da gegenwärtig die berechnete Einnahme nur ſehr gering ſeyn müſte.

Dieſe der Welt zum Spectacul geführte Wirthſchaft wäre nicht nur itzo auf der ganzen Nachbarſchaft kundbar, ſonder auch ſchon ſo weit gekommen, daß faſt im ganzen Lande davon ein allgemeiner Diſcours geführet würde; wobenebſt dieſe bekanntlich ſchöne Güther, in Betracht der verkehrten Wirthſchaft, gar ſehr bedauert würden.

Deponent hätte gehöret das ſchon vor mehr als 70 Jahr der Wohlſeel. Herr Ober-Land-Droſt die ſchönen Güther in Koppeln gelegt und mit vielen Koſten und Induſtrie nicht allein eingerichtet, ſondern auch durch den Fleiß des Herrn von der Lühe zu Mulſow in Anſehung des Ackerbaues als der Menge erbauten allerhand großen und kleinen auch koſtbahren Zimmer, ſo wie der Augenſchein deutlich zeuget und Er von vielen Leuten gehöret hätte, verbeſſert worden.

Zur

Zur Zeit des Herrn von der Lühe hätte man zu dem Korn nicht Zimmer genug gehabt, sondern noch Miethen gesetzt werden müssen; itzo aber stünden die Zimmer ledig, und könnte wenig Korn wegen der schlechten Wirthschaft, eingefahren werden; mithin fehlt es wegen Mangel des Strohes auch an Dünger, und würden also folglich statt in vorigen Zeiten 2 Braakschlage, itzo nur einer und dennoch schlecht bemistet.

Er Deponent hätte vor einiger Zeit von dieser besondern Wirthschaft die HHrn. Doctores zu Schwerin ein pro memoria übergeben. Er wollte mir alle die darin enthaltene Punkte und was sich nachher darüber zugetragen, nicht nur itzo ad Protocollum anzeigen, sondern auch was er in diesem pro memoria nicht bemerket, und nachher Ihm annoch beygefallen wäre, folgendergestalt angeben:

1.) Im Frühjahr 1770 wäre zu Neu-Pohrstorff der gesäete Rogken, Gersten und Habern von denen Schweinen auf dem Felde gänzlich durchgefressen, und daher wenig Korn und Futter eingeerndtet worden.

2.) Desgleichen wäre der Gersten zu Wendisch-Mulsow von dem Rind Vieh mehrentheils in allen Schlägen schändlich vertreten und aufgefressen, weilen die Koppel-Zäune in vorigen Winter und Frühjahr nicht tüchtig repariret worden, und also von den kostbahr angekauften Saat-Korn wenig eingeerndtet worden; wovon der Bauer Jürgen Kasten das beste Zeugniß geben könnte. Nicht minder wäre

3.) das Bauer-Korn zu Kirchen-Mulsow vom Holländer-Vieh total ruiniret, und wann darüber der Bauer sich beym Inspector Friling beschweret, und das Vieh von den Bauern gepfändet, so hätte Friling gesaget: Sie sollten nur stille seyn, er wollte ihnen 50 Rthlr. dafür geben, so würde ja der Schade ersetzet seyn. Worauf die Bauern geantwortet: Mit 50 Rthlr. wäre ihnen nicht gedienet, weilen sie davor wenig Korn kaufen könnten, und wünschten daher lieber ihr Korn behalten zu können: Indessen hätten sie schweigen müssen; und wenn sie nachher zum Inspector gekommen, Korn oder Geld gefordert, so hätten sie doch nur wenige Ersetzung erhalten.

4.) Im Herbst 1769 hätte Friling 2 fette Ochsen geschlachtet, welche er in seiner Rechnung als crepirt aufgeführet, welche aber von dem Holländer Dettmann, nachdem sie Friling hatte schlachten lassen, ordentlich zugehauen und von Frilings Leute das Fleisch zum Theil in ihrer großen Wirthschaft vertractiret und zum Theil verschenket worden. Auch hätte Friling Kühe schlachten lassen, wovon er das Fleisch zum Theil a Pf. zu 1 ßl. verkaufet.

5.) Zu Wendisch-Mulsow wären im Frühjahr 1770. 6 bis 7 Drbt. Erbsen auf den Korn-Boden gänzlich verdorben gewesen, wovon er Friling nichts gewust, weilen er sich um die Bodens nicht bekümmert, sondern nur sein Sauffen und Tractiren abgewartet.

6.) Anno 1771 hätte Friling zu Kirchen-Mulsow in dem Neuen-Teich alle das schöne Heu gänzlich verderben lassen, und gar nichts daselbst geworben. Desgleichen

7.) In eben diesen Jahr zu Neu-Pohrstorff in der Butterbergs-Wiese das Gras abmähen, zusammentragen und in Heu-Hausen setzen lassen, aber nicht eingefahren worden, und daselbst alle verderben müssen.

8.) In Anno 1771 bey Aufnahme der Rechnungen hätte Frieling zu Mulsow gegen die HHrn. Doctores betriegerischer Weise, weilen er mit seinen falschen Rechnungen noch nicht einmahl auslangen können, vorgegeben: daß daselbst noch eine Last Rogken vorräthig; so aber unwahr gewesen. Denn wie sie gleich nachher hätten backen wollen, so hätte erst Rogken aus dem Felde müssen gehohlet und gedroschen werden, welches ein offenbarer Betrug; indem die vorgegebene eine Last Rogken zur Seite geschaft, und dadurch pp. 130 Rthlr. untergeschlagen worden.

9.) Im Frühjahr 1772 hat Friling gar keinen Habern vorrähtig gehabt, ob er gleich das Jahr keinen Scheffel verkauft; und hätte er also vom Frühjahr an bis nach der Erndte schieren Weitzen und Rogken mit denen Pferden gefuttert. Wo der Habern alle geblieben, wüste er Deponent nicht, wohl aber könnte er sich begreiflich machen, daß die unverständige Haushaltung, und unterandern in Ansehung seiner fremden Gäste (denn

wenn z. E. Fremde mit 2 Pferden ihm des Mittags besucht und des Abends wieder weggereiset, so wäre für solchen 2 Pferden 3 Scheffel Habern denen Knechten gegeben worden) einen großen Theil mit dazu beygetragen hätte.

Addebat. Wann also für 2 Pferden auf einen Nachmittag 3 Scheffel Habern gegeben worden, so wird wohl gewiß, wann solche Gäste des Nachts geblieben, als welches sehr oft geschähe, für die Nacht noch einmahl so viel Habern, als auf den Nachmittag gerechnet, und gegeben worden seyn.

10.) Im Frühjahr 1772 wären auf alle drey Güther Wendisch-Kirchen-Mulsow und Neuen-Pohrstorff lauter verdorbene Erbsen gesäet worden, wovon denn auch nicht eine aufgelaufen wäre.

11.) Im Frühjahr 1772 hätten 3 a 4 Last Saat-Gersten gefehlet, wovon er Friling ehender nichts gewußt als bis solcher zum Säen hätte sollen ins Feld gefahren werden, und wäre dieser Gersten zwar, jedoch nicht eher als bis er Deponent solches zu Schwerin bey die HHrn. Doctores anhängig gemacht, von Belitz angekauft worden, anstatt aber daß er Friling seinen vorher a Scheffel zu 36 ßl. verkauft gehabt, so hätte dieser mit 1 Rthlr. 2 ßl. wieder angekauft werden müssen, welches also, das Fuhrlohn zu geschweigen, ein Schaden von pp. 104 Rthlr. verursachet hat.

12.) Im Jahr 1772 hätte Frieling das mehreste Stroh von Wendisch- und Kirchen-Mulsow item Neu Pohrstorff verschenket, daß er also so wenig zu Heckels als zu Ausstreuung der höchstnothwendigen Fächer etwas nachbehalten. Endlich hätte er das schiere Dach-Stroh, so vor Geld geschuddet worden, für den Pferden schneiden und futtern lassen.

Hievon hätte wohl der Raht Sengebusch zu Bolland das Meiste gezogen, weilen selbiger zur Zeit einen Wagen mit 6 Pferden gesandt und von diesen Güthern so lange nur Stroh vorhanden gewesen, tapfer wegfahren lassen. Verschiedene Fuder Stroh aber soll Frieling ihm Sengebusch gar haben zufahren lassen; woraus zu sehen, daß Benachbahrte das Futter aus den Mist abgehohlet, die Güther damit ruiniret, und weilen kein Holländer-Vieh genugsam angeschafft, die Revenuen dabenebst verlohren worden. Desgleichen

13.) Hat Frieling 1772 an seinen guten Freunden nach Passee 3 Fuder Heu gesandt und verschenket.

14.) Nicht minder hätte er Heu nach Alten-Carin und Wentin verschenkt.

15.) Das Tractiren mit Frielings Leute ginge zum Erstaunen weit. Dazu würden die besten Kälber, welche wenigsten zu 8 a 9 Rthlr. könnten verkauft werden, geschlachtet, und von ihm und seinen Saufbrüdern aufgefressen. Gänse, Endten, Hüner und Tauben würden in großer Anzahl dazu gemästet und vertractirt. Karpen werden dazu herbeygeschaft und die Karutzen-Teiche würden ganz leer gefischet; maßen es nicht nur allein bey den Tractiren sein Bewenden behielte, sondern die Ausgeberin schickte überdiß zu Zeiten ganze Eymer voll Karutzen an ihren Freunden.

16.) Ferner schickte die Ausgeberin fette Gänse, Spickbrüste, Mettwürste und Schaafkäse in nicht geringer Anzahl an ihren guten Freunden nach Schwerin.

17.) Die Ausgeberinn ließe das schönste Leinen, Bettzeug, Kleider, Gardinen ꝛc. ꝛc. in großer Menge machen: verrühmte sich anbey: Sie müste die Zeit wahrnehmen, da sie solches itzo noch thun und kriegen könnte, man wüßte nicht wie lange es dauerte.

18.) Hielte die Ausgeberin gar sehr, aber nur zu ihren Vortheil, auf die Garten-Gewächse, wie sie denn auch noch verschiedene Gartens neu angeleget hätte, als worin ein greulicher Mist geschleppet, hingegen dem Acker solcher entzogen würde. Ob sie nun gleich zu Herbst- und Winters-Zeit alle Woche etlichemahl mit Garten-Gewächse zur Stadt fuhre, so würde doch davon blutwenig zu Brette kommen. Eine gleiche Bewandniß hat es

19.) mit den starken Flachsbau. Wo alles übrige bliebe, würde auch dieses seine Wege finden.

20.)

20.) Hätte der Schreiber Bartels gegen den vormaligen Holländer Dettmann gesaget: daß wenn die Creditores von allen Revenuen und Aufkünften dieser Güther nur die Helfte berechnet würde, so mögten sie gerne zufrieden seyn, denn nicht nur bey der Auf- und Abmaaße des Korns, als wovon er Bartels die Rechnung führete, würden greuliche Unterschleiffe gemacht, maßen vieles nicht angeschrieben werden dürfte; sondern überdiß wenn er seine Rechnungen an den Inspector abgäbe, so geschähen noch hunderterley Abänderungen und Betrügereyen, ehe seine Rechnung als rein übergeben würde.

Bartels hätte ferner gesaget: daß wenn er es thun wollte, so mögte Frieling übel an die Kost kommen.

Wie nun er Deponent dieses alles Herr Doctor Kutmeyer erzählet, so hätte er sich anbey auf den Schreiber Bartels beruffen, weilen solcher von alles mit Wissenschaft hätte, mit dem Hinzufügen: daß selbiger dazu verbunden werden müste die reine Wahrheit zu sagen.

Wogegen Herr Doctor Kutmeyer geantwortet: er Bartels würde den Teufel sagen.

Deponent hätte dawider repliciret: Wann er mittelst Eydes dazu angehalten würde, so müste es wohl geschehen.

Herr Doctor Kutmeyer hätte erwiedert: Daß es, wann sie nach Mulsow kämen, untersuchet werden sollte. Indessen hätte Herr Doctor Kutmeyer ihm Deponenten gebeten: daß er von der ganzen Sache stillschweigen und niemand davon erzählen mögte.

Addebat. Da nun Herr Doctor Kutmeyer die Betrügereyen selbst verhehlete und solche nicht offenbahr und untersucht haben wollte; die Leute von den Güthern aber von den Unterschleif Nachricht wissen müsten, so würde ja allen und jeden die Thüre geöffnet, wegzunehmen was ihnen beliebte, und einer den andern also nicht verrathen würde.

Wie nun Herr Doctor Kutmeyer und Herr Doctor Ackermann im Jahr 1772 um die Zeit da die Rechnungen aufgenommen werden sollen, nach Mulsow gekommen; so hätten sie sofort bey ihrer Ankunft eine merkliche Ueberzeugung von einen Deponenten seinen pro memor. enthaltenen Puncten bekommen. Der Herr Doctor Ackermann seinen Postillion gesaget: Weilen es Abend wäre könnte er die Nacht über dort bleiben, Futter für seinen Pferden sollte er haben. Der Postillion ließ sich solches sehr gerne gefallen. Er wäre aber gleich darauf zu den Herrn Doctor gekommen, anzeigende: daß er gleich fortreiten müste, er hätte zwar Rogken aber kein Heckels für seinen Pferden bekommen, ohne Heckels könnte er keinen Rogken futtern, und Stroh wäre daselbst nicht ein Halm zu bekommen.

Worauf Herr Ackermann mit diesen Worten geantwortet: Es wird doch wohl so herauskommen wie der Jäger angezeiget hat.

In den folgenden Tagen wären also Deponenten seine angegebene Puncte theils vorgenommen und examiniret worden.

Wie die Herren Doctores aber mit Frieling ohne Deponenten Beyseyn schon verschiedene Puncte besprochen und unter sich vertuscht hätten, endlich aber bey einen der wichtigsten und hieselbst sub Numero 10 angeführten Puncte betreffend, die schlechte Erbsensaat gekommen wären; so wäre er Deponent herbey geruffen worden, und wie sie also auch vorhero schon über diesen Puncte sich beredet gehabt; so hätte Herr Doctor Ackermann zu Deponenten gesaget: Daß er dem Inspector nach die angebliche schlechte Erbsen Saat gefraget, welcher vorgegeben: daß solche Angabe von ihm Deponenten falsch wäre, indem er lauter gute Erbsen gesäet, wenn solche nicht aufgelaufen davor könnte er nicht.

Hierauf hätte Deponent die Probe von denen gesaeten Erbsen aus der Tasche gezogen und den Herrn Doctor Ackermann vorgezeiget, mit dem hinzufügen: nun möchte er selbst beurtheilen, ob solche zur Saat tüchtig wären oder nicht.

Wie er der Herr Doctor dann gefunden, daß solche gröstentheils verschimmelt und verbäumt, anderntheils aber über ein Finger lang ausgewachsen gewesen, so hätte er zu dem Inspector gesaget: daß wann dieses die Probe von den gesäeten Erbsen wäre; so hätte er Deponent ganz Recht, und es also gar kein Wunder sey, daß davon keine aufgelauffen wären.

Der Inspector wäre auf sein Ableugnen bestanden, daß er nicht die von Deponenten producirte, sondern gute Erbsen gesäet, und daß in diesem Jahr ein Mißwachs in denen Erbsen gewesen. Ey was Mißwachs, hätte Herr Dr. Ackermann versetzet, es ist ja in der ganzen Nachbarschaft kein Mißwachs gewesen, und wäre solches ja unverantwortlich.

Herr Dr. Ackermann hätte Deponenten gefraget: Wo er die Probe von den Erbsen gekrigt hätte? Deponent hätte geantwortet: daß er selbe auf dem Felde mit Füßen zusammen gestoßen, weilen sie Haufenweise im Felde gelegen, und vermuthlich in der Absicht: daß wenige davon auflauffen würden, so gottlos dick gesäet worden, daß es also gar leicht gewesen wäre mit Füßen eine Göspe voll zusammen zu stoßen.

Frieling hätte darauf zu Hr. Doctor Ackermann erwiedert: Weilen die Erbsen etwas schlecht gewesen, hätten sie dicker wie gewöhnlich gesäet werden müssen.

Herr Dr. Ackermann hätte endlich zu Deponenten, um ihm nur mit Güte zum stillschweigen zu bringen, gesaget: daß diese Sache zu Schwerin abgemacht werden sollte, wobey es denn auch sichtbar sein Bewenden behalten, weilen die Herren Doctores durch præsente von Frieling (denn wie Frieling erfahren, daß er Deponent nach Schwerin gewesen und Hrn. Doctores diese schlechte Wirthschaft angezeiget, hätte er einen Wagen aus Meutin bestellt, selbiger wäre des Nachts zu Mulsov gekommen, daselbst in aller Eile beladen worden, und nach Schwerin an die Herren Doctores transportiret; was aber dieser Wagen für Fracht gehabt, womit er beladen worden, solches wüste er Deponent nicht mit Gewißheit anzugeben, wohl aber könnte er vermuthen, daß es mehrentheils Victualien gewesen seyn müsten) solchergestallt zum Stillschweigen gebracht, und daß Frieling bey seiner schlechten Administration sich erhalten. Indessen könnte ein jeder vernünftiger Hauswirth diesen so empfindlichen Schaden auf alle 3 Güther in Betracht der schlechten Erbsen-Saat und daß nicht eine einzige davon aufgelaufen wäre, wie überhaupt in allen Umständen am besten beurtheilen.

Betreffend das Tractiren, so hätte Hr. Dr. Ackermann Frieling vorgehalten: daß er die besten fetten Kälber zu 8 a 9 Rthl. schlachtete. Frieling hätte geantwortet: daß solches unwahr, weilen die Kälber so er schlachten lassen höchsten 8 a 14 Tage alt gewesen wären. Deponent hätte in der Herren Doctores Gegenwart versetzet: daß seine Angabe die reine Wahrheit sey, und wollte er es vorläufig dadurch bemerklich machen: daß er Frieling für ein solches Kalbfell 2 Mark bekommen hätte, ein 8 oder 14 Tage altes Kalbfell gülte aber nur 3 ßl. und wann Zeugen begehret würden, so wollte er auch diese schaffen.

Endlich wären sie auf den Punkt des verschenkten Strohes gekommen. Hr. Doctor Ackermann hätte Deponenten gefraget: Ob er diese Anzeige durch Zeugen beweisen könnte?

Deponent hätte versetzet: Er könnte nicht allein diesen Punkt, sondern alle seine Angaben durch Zeugen beweisen, weilen Leute genug wären so die spectaculhaft geführte Wirthschaft mit Erstaunen bemerket, und beriefe er sich dieses Punkts halber insbesondere auf die Wendisch-Mulsovschen Dröscher und auf den Bauer Beyer zu Kirchen Mulsov. Hr. Dr. Ackermann hätte auch würklich wegen die geschlachteten Ochsen, wegen der schlechten Erbsen-Saat und des verschenkten Strohes Zeugen zu produciren begehret. Vermuthlich aus der Absicht, daß er Deponent keine würde schaffen können. Er hätte aber solche stante pede bestellt, und wie selbige gegenwärtig gewesen, hätte der Hr. Doctor schon ganz kaltsinnig gesaget: mit den Zeugen abhören wäre es doch so wunderlich, und müste dazu allererst ein Notarius gebraucht werden, als welches nur Kosten verursachte.

Deponent hätte geantwortet: Er wollte kein Lügner seyn, und wenn Er der Herr Doctor sich auf diese Vorgabe stützen wollen, so könnte er ihnen weiter nicht helffen.

Worauf Hr. Dr. Ackermann um sich nur von der Sache abzuhelffen, zu Hr. Doctor Kütemeyer gesaget: daß Sie zu Tische gehen wollten.

Nachhero aber wäre diese Sache gar nicht wieder vorgenommen worden, weilen sie die Herren Doctores schon gemerket daß alles wahr und bewiesen werden könnte. Deponent seine angegebene Puncte wären also bey weiten nicht alle untersucht worden.

Addebat. Das erste Jahr wäre Hr. Doctor Ackermann kauscher gewesen, und sollte verschiedentlich erwähnet haben: daß Sie die schlechte Wirthschaft nicht verantworten

könnten

könnten, itzo aber wäre er mit Hr. Dr. Kütemeyer einstimmig und gäbe den Beschwerden nicht mehr Gehör.

21.) Ferner zeigte Deponent an, daß er im vorigen Jahr einen besondern Rencontre mit Frieling gehabt. Frieling hätte Ihm Deponenten in seiner Stube wo er sich einquartiret zu sich rufen lassen, woselbst er ihm krank auf dem Bette gefunden. Er hätte Deponenten angeredet: daß er gleich nach Pantzow gehen und den Holländer Holz anschlagen sollte. Deponent hätte versetzet: Er wäre den Augenblick erst von Pantzow gekommen und wäre daher noch müde, er wollte also morgen dahin gehen.

Frieling hätte erwiedert: daß es gleich geschehen sollte. Deponent hätte versetzet: Es würde ja darauf nicht ankommen, dem Holländer so fort aufzupassen, weilen überdem er wuste daß der Holländer noch Holz vorräthig hätte, und andern Theils wäre Holz anzuschlagen gar nicht nöthig, weilen zu Pantzow Fallholz genug läge, als welches erst verbraucht werden könnte.

Frieling hätte Deponenten hierauf hart angefahren und gesaget: Ob er wohl wüste daß er von ihm und seinen Befehl dependire? Deponent hätte geantwortet: daß wüste er wohl, allein in schicklichen und vernünftigen Fällen. Dieß aber wäre etwas unbilliges, da er gewiß überzeuget wäre, daß der Holländer noch Holz genug vorräthig hätte, da derselbe in die kurze Zeit das er dort gewesen schon über 9 Faden Holz bekommen, so vormahls nicht gebräuchlich gewesen; denn der Holländer hätte zur Zeit des Hrn von der Kühe das ganze Jahr, obwohl er eine große Anzahl Kühe gehabt und 9 Rthl. Pacht a Kuh bezahlet, itzo aber wie es hieße a Kuh nur 6 Rthl. Pacht geben sollte, und er nur eine gar geringe Anzahl Kühe in Pacht hätte, einen Faden Holz zum Bütten ausbrennen bekommen, itzo aber würde nach dieser Art unverantwortlich im Holze gehauset.

Frieling wäre hierauf aus dem Bette gesprungen und Deponenten prügeln wollen. Deponent hätte ihm aber bey die Arme gefaßt und gesaget: wenn er krank wäre, sollte er auf dem Bette liegen bleiben, denn er würde sich von ihm nicht schlagen lassen.

Hierauf wäre die Frielingsche in der Stube herein gekommen und gesehen daß Deponent ihren Mann gehalten, welche darauf gräulich auf Deponenten gescholten und ihn zum öftern für einen Spitzbuben und Betrieger ausgerufen. Deponent hätte versetzet: daß es allererst untersuchet werden müste wer von Ihnen dreyen der gröste Spitzbube und Betrieger sey. Bey diesen Acten wäre der Verwalter von Wackendorff gegenwärtig gewesen, welcher sich des Lachens nicht bergen können.

22.) Vor ein paar Jahren hätte Frieling zu Pohrstorff einen neuen Häcker angenommen. In diesem Häcker hatte Frieling ein solches Vertrauen gesetzet: daß er ihm die Schlüssel zu denen Scheunen und Kornspeichern beständig gelassen, und er also mit dem Korn wirthschaften können wie er gewollt. Dieser hätte auch des Winters zu Pohrstorff vor Dröscherlohn mit gedroschen. Des Frühjahrs und Herbst aber, wenn er Hacken gesollt, hätte er sich, vorgebende: vor sein eigen Geld einen Häcker geschaft, solchen hat er a Tag 8 ßl. gegeben, um nur beständig freye Hände in der Scheune mit dem Korn zu schalten und zu walten wie er gewollt, zu behalten. Wie viel dieser Kerl wohl Korn gestohlen haben müste weilen er dabey gut gelebet und noch täglich 8 ßl. an dem Häcker geben müssen, solches sey wohl schwerlich ausfündig zu machen. Endlich aber hätte das Ding seit nunmehro 3 Wochen seine Endschaft glücklich erreicht, und durch den Unterthan Friederich Fahl zum Ausbruch gekommen, weilen der so genannte Häcker an einen in Neubuckow vieles Korn verkauft hätte, und bey genauer Nachsicht bey ihm auch etliche Säcke mit Korn vorgefunden, so er gestohlen gehabt. Daß also dieser neu angeworbene so genannte Häcker die Güther durch seine 2 Jahr lang getriebene Diebereyen einen nicht geringen Schaden zugefüget hätte, solches könnte sich ein jeder begreiflich machen.

Bey diesen ausgebrochenen Diebstahl hätte Frieling den Unterthan Bockholdt zu Pohrstorff auf eine mehr als grausame Art geprügelt, mit dem hinzufügen: daß er wünschte daß der Teufel alle Unterthanen geholet haben mögte.

23.) Wie die Herren Doctores an. 1771. zu Pantzow gewesen, hätten sie unter andern den Herrn von der Lühe sein Wasser Boot besehen und gefraget: ob solches in brauchbaren Stande wäre? Frieling hätte gesaget: Daß es so wie es itzo beschaffen nicht brauchbar wäre, und was sie die Herren Doctores auch damit machen wollten.

Hr. Dr. Ackermann hätte geantwortet: daß er es schon brauchen wollte, wann er es nur zu Schwerin hätte.

Ob nun die Hrn. Doctores Frieling committiret, solches in brauchbaren Stande machen und nach Schwerin transportiren zu lassen, solches wüste Er Deponent nicht gewiß. So viel aber hätte seine Richtigkeit, daß Frieling unbesonnener Weise die Veranstaltung gemacht, daß den Müller das Wasser-Boot in brauchbaren Stande zu bringen wäre aufgegeben worden. Da aber der Müller mit dieser Arbeit nicht recht umzugehen gewust, und die Kochung des Peches, Theer und Schwefels im Mühlen-Hause vorgenommen, so wäre es denn dadurch gekommen, daß das ganze Mühlen-Haus samt Mühle und Stallung, Korn- und Stamp-Mühle, auch das ganze Grund- und Wasserwerk, das große Holländer-Haus nebst Stallung und Hischen-Wohnung, in Zeit von einer Stunde gänzlich in die Asche geleget worden. Und daß diese Stunde an der Aufbauung noch nicht wieder gedacht worden, sondern alles gleich einer Wüsteney liegen bliebe. Welches plaisir das Boot in Schwerin zu haben, um sich damit auf dem Wasser erlustigen zu können, gewiß mehr wie etliche Tausend Thaler kostete.

24.) Im vorigen Jahr hätte Frieling die Ziegelscheune nebst den schönen Ziegel-Ofen zu Mulsow abbrechen lassen. Aus welcher Absicht solches die HHrn. Doctores geschehen lassen, wäre ihm Deponenten unbekannt, weilen die Materialien doch nur zum Theil verschleudert würden, Daß also keine andere Absicht dabey gewesen seyn müsse als nur die Güther zu verwüsten und zu ruiniren.

25.) Wann Frieling Gäste bekäme so bediente er sich sogleich zu dessen Bewirthung das grosse Herrschaftliche Staats-Zimmer, und würden dazu nicht nur die kostbahren mit Seiden-Mohr überzogene Herrschaftliche Kröpel Stühle nebst Canapeé, die besten Tische, die schönsten Duhnen-Betten; kurz, alle kostbahrste Herrschaftliche Mobilien gebrauchet, und ruiniret, sondern es würden auch die Gäste, wenn sie des Nachts bleiben wollten, in diesem großen Gast-Zimmer einlogiret.

Wie nun dieser Gebrauch der besten Herrschaftlichen Sachen etwas zu hoch getrieben und über den Verderb und Mißbrauch Beschwerde gekommen seyn müßte, so dürfte solches von Frielings Leute nicht mehr geschehen. Wenn aber die Herren Doctores dorten käuen, so gebrauchten sie ohne Ausnahme alle die besten Herrschaftlichen Mobilien.

26.) Vor einiger Zeit hätte der Inspector Frieling zu Mulsow durch einen Knecht auf einen versiegelt gewesenen Coffre, welcher im Wohnhause auf der Diehle gestanden, einen Sack mit etliche Scheffel Korn setzen lassen. Dieser Sack hätte wohl 3 Tage auf den Coffre stehen müssen. Nachher hätte Frieling veranstaltet, daß der Knecht diesen Sack wieder wegtragen sollen. Es hätt aber auf Ordre des Inspectoris die Köchin Trien Westphalen den Knecht solchen Sack aufhelfen müssen.

Gleich darauf wäre der Richter Herr Hagemann aus Neubuckow, welcher derzeitig zu Mulsow gewesen, in der Küche gekommen umb sich eine Pfeiffe Toback anzustecken. Dieser hätte Gelegenheit genommen mit der Köchin zu sprechen, und gefragt: Was sie daselbst für Arbeit verrichtete, wie sie hieße, wie alt sie sey ꝛc. Nach diesen Discours hätte der Herr Richter ihr gefraget: Ob sie nicht vor eine kurze Zeit einen Knecht, einen Sack mit Korn, welcher auf der Diehle im Hause auf einen Coffre

gestanden, aufgeholfen habe? Die Köchin hätte geantwortet: Ja! Der Herr Richter wäre fortgefahren und gesagt: Bey Aufhelfen des Sackes hätte sie aus Versehen das Siegel von dem Coffre abgerissen; ob ihr solches wohl bewußt?

Die Köchin habe geantwortet: Davon wäre ihr nichts bewußt, und wer wüßte wie lange das Siegel schon abgewesen wäre.

Der Herr Richter hätte gesaget: Sie müßte schweren daß sie das Siegel abgerissen hätte, welches sie genug thun könnte.

Die Köchin hätte versetzet: Sie wollte den Teufel schweren, denn wer wissen könnte auf was Art solches Siegel abgerissen wäre. Wohl aber könnte sie dieses schweren: daß die Frielingsche mit ihren Manne den öbersten großen Sack, welcher von die Herren Doctores verschlossen und versiegelt geworden, heimlich aufgebrochen hätten.

Worauf der Richter wieder nach der Stube gegangen, und Ihr von Schweren ferner nichts angemuthet worden.

Addebat: Nun wüste zwar Deponent von diejenigen Kisten mit Schriften, welche von Sr. Hochwohlgeb. den Hrn. von der Lühe versiegelt zu Mulsow zurück gelassen worden nichts, weilen Er darauf nicht regardiret, es wäre aber zu begreiffen, daß nach vorangemerkter Finte hierunter etwas verdächtiges vorgegangen seyn müste.

27.) Wie die Herren Doctores in an. 1769 zu Pantzow die Inventur beschaffet, hätten sie daselbst unter andern die schönen Herrschaftlichen Duhnen und aiderduhnen Betten im Wohnhause oben auf ein Zimmer gebracht, dasselbe verschlossen und versiegelt.

Wie also an. 1770 ein nasses Jahr gewesen und sehr viel geregnet, das Dach auf dem Wohnhause aber nicht dichte gewesen, weilen darnach nicht gesehen worden, so hat der Regen nicht nur auf diesen Boden wo die schönen Betten gelegen sehr durchgedrungen, sondern das Wasser sey sogar durch diesen Boden in die untersten Zimmer getrieben. Wie des Schreibers Moormanns Frau solches gewahr worden, hätte sie es Frieling und den Hrn. Richter zu Buckow sehr öfters vorgestellt, daß der Boden wo die Betten lägen geöffnet werden müste, weilen das Wasser schon in die untersten Zimmer herdurch drengte, die schönen Betten aber auf den bloßen Boden lägen, so könnte es nicht fehlen daß diese im Wasser schwimmten und folglich ganz vermodern müsten. Ohnerachtet diese Erinnerung wohl mehr denn 20mahl geschehen seyn mögte; so hätten diese sich daran doch nicht gekehret, bis endlich auf diesen Boden das Wasser eine ganze Wand ausgeweichet und solche herunter gefallen wäre, da hätten sie denn gefunden, daß die schönen Betten in einen Klumpen zusammen gerottet gewesen, so daß sie anders zu nichts zu gebrauchen als nur auf den Mist zu werffen.

Addebat: Hätte Frieling den großen Saal zu Mulsow heimlich aufbrechen können, so hätte er auch dieses Zimmer, weil die höchste Noth vorhanden gewesen, in Beyseyn gewisser Leute öffnen und die schönen Betten von der Vermoderung retten sollen, oder wenigstens von seiner Herrschaft, als die Herren Doctores sich Instruction ausbitten sollen, wann er hätte vernünftig handeln wollen.

28.) Zu Pantzow wäre eine Strecke des großen Mühlen-Damms bloß durch Verwahrlosung der Administratores vom Wasser gänzlich weggetrieben und ruiniret worden, welchen Schaden Er Deponent zu schätzen nicht vermogte, weilen er vermuthlich zu kostbar seyn würde, wohl aber dieses einsähe: daß dadurch die Mühlen-Pacht nicht allein cessirte, sondern überdiß auch die schöne Fischerey gänzlich aufhörte und solchergestalt alles zu Grunde ginge.

29.) Mit denen Holländern hätte die Administration ein besonders geheimes Verständniß, welches niemand recht erfahren könnte, weilen selbe zum Theil 10, 20. und mehr eigne Kühe hätten, solche frey weideten und dennoch nur 6 a $6\frac{1}{2}$ Rthl. a Kuh Pacht geben.

30.) Kurz nachdem, wie Frieling zu Mulsow die Wirthschaft angetreten, hätte er sogleich neue Ackerknechte sich angeschaffet. Wie aber der eine Knecht wegen der schlechten und wenigen Bearbeitung des Ackers einstmahl Gelegenheit genommen mit Frieling deshalb zu sprechen, mit dem bedeuten, daß Benachbarte ihnen mit ihrer schlechten Arbeit auslachten, so hätte Frieling diesen Knecht augenblicklich abgeschaft, weilen er solchergestalt nicht nach seinen Geschmack gewesen.

Ein anderer welcher sich beschweret gehabt, daß seine Pferde ihm Frieling des Sonntags im Lande herumschleppen sollten, und dennoch in der Woche gleich andern Knechten ihren Pferden ihre Arbeit thun müsten, solches nicht auszuhalten sey: So wäre dieser gleichfals sofort abgeschafft,

Uebrigens zeigte ferner Deponent Rafael noch an: Daß es Schade wäre daß der Holländer Dettmann so früh gestorben. Dieser hätte von allen seltsamen Begebenheiten einen ganz genauen Unterricht gehabt, und würde noch ein weit mehres wie Er Deponent gethan, haben anzeigen können. Indessen wüste der Schreiber Bartels fast alles eben so gut, und wenn es mahl zur Untersuchung kommen würde, als welche doch nicht ausbleiben könnte, so müste solcher dazu angehalten werden: daß er alle vorgekommene Umstände wegen die schlechte Wirthschaft und denen Betriegereyen offenbar mache, wie denn auch derselbe zum öftern nach seiner eignen Aussage gedrohet: nach Schwerin zu reisen und den Hrn. Doctoribus solches bekand zu machen. Er wäre aber von Frieling durch Schmeicheleyen immer davon abgehalten und besänftiget worden.

Interr. Ob solches alles was Er Deponent hier jetzo ad Protocollum meum ausgesaget, der Wahrheit gemäß, und ob Er solches erforderlichen falls mit einem Eyde bestärken könnte?

Resp. Ja! allemahl mit guten Gewissen, maßen alles der Welt Augenschein zeiget.

Quibus Concluſum actum vti ſupra

in fidem

Johann Melchior Am Ende,
Cæſ. publ. Jurat. Notar. mpp.
(L. S.)

(L. S. Not.)

No. LX.

Durchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Ewr. Herzogl. Durchlaucht haben ad instantiam des Doctoris Herrn Kütemeyer per Mandatum vom 26. Junii, welches mir den 14. Julii von dem hiesigen Magistrat zu Wismar insinuirt worden Gnädigst zu erkennen geruhet, daß ein Terminus ad præstandum Juramentum Manifestationis auf den 17. Septemb. a. c. anberahmet, und ich in solchen unausbleiblich in Person zu erscheinen, das Juramentum Manifestationis würklich abschweren, und darauf weiterer rechtlichen Verordnung gewärtigen sollte, wobey was an Briefschaften so zu den Güthern gehörig, wie auch an Mobilien, Baarschaften und activis respective offenbahr fehlet und sonsten bey Seite gebracht seyn mag, längstens binnen 3 Wochen zu specificiren und zu suppliren, und solche Specification ad Acta zu liefern mir aufgegeben wurde.

Gnädigster Herzog und Herr! ich muß frey bekennen daß das Kutmeyersche Verlangen alle Erwartung übertrift, indem er sich nicht entblödet seine neu geschmiedete Einlen-

kung

kung in meinen Debit-Wesen, wovon er in dem Supplicat von 7. April 1769. in der Arrest-Sache gedacht (und die er, ungeachtet sie ihm dermahlen noch sehr zweifelhaft vorgekommen ist, dennoch sehr weit hinaus geführet) zu seinem völligen Endzweck zu bringen.

Diese neue Einlenkung bestand darin: da man mich unterm 9. Martz 1769. unter den angeblichen Vorwand als hätte ich den Wetzlar. Hrn. Referenten einer Corruption beygemessen, unschuldig, ohne Citation und ohne Verhör in Arrest gezogen und solcherwegen Schild und Helm verlustig gehalten würde; daß ich nach der allgemeinen Sage und nach des Hrn. Doctoris Kutemeyer Aeußerung bey mir als einen obærirten Mann müste das luat in Corpore Platz greiffen, niemahlen des Arrestes würde entlediget werden, Creditores also diese Gelegenheit wahrnehmen müsten.

Es wurde dahero vorgespiegelt, daß

a.) der mit väterl. Creditoribus in Ao. 1743. gemachte Transact nicht erfüllet wäre, und da Creditores das Dominium der Güther hätten, so könnten sie nach den §. 6. Transactus auf den Contraventions Fall propria authoritate, weilen ungeheure Schulden von 306000 Rthlr. darauf hafteten, solche zu sich nehmen. Die Contravention bestünde darin: daß ich zwar de Ao. 1747. bis 1758. die Currenten-Zinsen ausgekehret, aber solche nachhero zu bezahlen unterlassen: auch neue Schulden gemacht hätte.

Nun wäre es zwar andem, daß ich viele Unglücksfälle erlitten, aber so hätte ich viel lieber die Güter abtreten, als neue Schulden machen sollen.

b.) Daß die auf die Güther haftende Schulden nach dem Supplicat vom 23. Aug. 1769. in 306000 Rthl. als:

an väterlichen Capital-Schulden	——		104000 Rthlr.
an alten Zinsen	——	——	129000 Rthlr.
imgleichen an Currenten-Zinsen von Trinitatis 1757.	bis 1769.	in	45000 Rthlr.
nebst den neuen Capital-Schulden in	—	——	28000 Rthlr.

bestünden.

Diese præcise specificirte Schuldenlast hat Hr. Doct. Kütemeyer in seinem zu Wien übergebenen Exhibito von 4. Febr. 1771. ganz anders und auf 273758 Rthlr. folglich einige dreyßig Tausend Rthl. weniger als oben angeführt, bestimmt, und bath in Ansehung der ungeheuren Schulden-Last, und da ich von Creditoren ihrem Guth lebte und gleich wie mein seeliger Vater viele Gelder zur Seite geschaffet, daß das Herzogliche Gericht durch den Canzelliſt Herr Dunker mich aus meinen Güthern und se moventien ejiciren und solche HHrn. Gläubigern übergeben möchte. So auch geschehen.

Das Hohe Herzogl. Gericht trauete die prolata derer Creditorischen Anwälde ohnerwiesen, ohne Zweifel in Hofnung, daß dieselben ihren Advocaten Eyd genügen und solche unwahre Vorspiegelungen nicht ad Acta bringen würden, gaben demnechst derselben Gesuch ohn untersucht und ohne Erkenntniß Gehör und liessen mich nebst den Meinigen durch ein ertheiltes Commissorium an den Canzelliſt Dunker ausgangs August 1769. aus allen Güthern, Mobilien und se moventien exmittiren und geruheten Gnädigst 14 Tage nachhero unterm 9. Sept. d. a. das Commissorium und derer Anwälde Supplicatum vom 27. Julii d. a. im engen Arrest zu Schwerin mich allerst mitzutheilen, erkannten auch non obstante Appellatione nechsthin proclamata præclusiva auf den 17. Jan. 1770.

Quoad a.) betreffend, so ist es Wahrheitswidrig und aus denen Gerichtlichen Acten nicht zu erweisen daß Creditores jemahlen das Dominium der Güther gehabt, sonsten ich nicht nöthig gehabt hätte, Laudemial-Gelder zu bezahlen, Lehn-Dienste zu leisten, beschwerliche Vormundschaften zu übernehmen, auch nicht Ritterschaftlicher Deputatus zwanzig Jahr seyn können, ja wenn mich Vorwürfe entgegen gestellet würden:

daß ich nicht das Dominium der Güter nach dem Transact hätte, und solche nicht verhypotheliren und damit Caution bestellen könnte, so würden dergleichen Einwürfe unterworfen.

Wohl aber zeiget der 9phus 6. Transactus daß Gebrüder von der Lühen gelobet: Wenn Sie die Güther ohne Consens derer Creditorum veräußern oder verschreiben würden, sie auf solchen Fall sich des Dominii und Eigenthums über die Güther ausdrücklich begeben; sodann aber Creditores die Administration dieser Güther zu sich nehmen, und solche durch einen ordentlichen Curatorem NB. **wie bisher geschehen,** fortsetzen lassen könnten.

Nun habe ich die Güther in keine Wege veräussert, gegentheilig durch die Höfe zu Altenhagen eine neue Acquisition gemacht, und solche durch Verwendung mehr als 50000 Rthlr. verbessert, danechst auch, ohne zur Verbesserung der Güther, folglich zu seinen eigenen Nutzen keine Schulden auf die Güther contrahiret, wohl aber Väterliche Capitalien, als 19421 Rthlr. 6 ß. und alte Zinsen, als 27680 Rthlr.: Wie nicht weniger 26000 Rthlr. Transactsmäßig cedirt, und durch Versur 27238 Rthlr. 27 ßl. an Väterlichen Creditores ausgekehret, auch erweißlichermaßen vor Ablauf der 10 Transact-Jahre zu Abstoßung der übrigen restirenden Capitalien-Gelder negotiiret hatte, umb solche gleichfalls, wenn Creditores ihrer Seits den Transact erfüllet, als wovon sie nicht einen Punct nachgekommen sind, sofort bezahlen zu können. Wie dieses alles sobald die Commission ad Liquidandum vollstrecket werden wird, gehörig verificiret werden soll, hinfolglich fallen alle creditorische und advocatische Erdichtungen von dem habenden Dominio, und daß Creditores in der Absicht die Güther occupiren können, in ein leeres Gewäsch. Ja wenn auch ich wegen den selbst gestandenen vielen und großen Unglücksfällen in einem oder des andern Puncts des Transacts, wie doch nicht geschehen ist, zurückbleiben müssen; so würde dennoch die christliche Liebe mir darunter zu Hülfe kommen müssen, und nach Recht und Billigkeit nichts Unmögliches haben gefordert werden können.

Quod b.) werden Creditores und ihre Anwälde sich allererst zu declariren haben, welche den Herrn von der Lühe angekreidete ungeheure Schulden-Last entweder bey Herzoglicher Canzeley, oder beym Höchstpreißl. Reichs-Hofrath in Wien für die ächte angesehen werden solle. Doch diese Erklärung wird es nicht gebrauchen, wann Sie nur die unterm 17ten Januar. & seq. diebus schriftlich und ad Protocollum mündlich profitirte Schulden sich vor Augen legen, worauf sich zeigen wird, daß zwar 90776 Reichsthaler Väterliche Capital-Schulden profitiret worden, woran nur salvis Exceptionibus 84578 Rthlr. agnoscirer werden.

Diese wird der Herr Doctor Kutmeyer nach seiner neuen Einlenkung nicht annehmen, da er in Wien die drey Gerichtlichen Liquidationes de ao. 1726, 1740 und 1770 documentirend leichtsinnig ineinander geflochten.

Es wird demnechst bey der Gerechtest zu erkennenden Liquidations-Commission sich deutlich entwickeln, wie weit die groben Verläumdungen gegen mich gegründet, daß ich und mein seeliger Vater von Fremden Gut gelebet, und hundert tausend Reichsthaler eingestrichen, Creditores aber nichts bekommen hätten, davon zeuget obangeführte von mir geleistete Bezahlung, und auf den andern Fall die in der gedruckten Information de ao. 1730 in den Beylagen sub No. 14 & 15 erweißlich beygebrachte Documenta viel besser. Wohl aber wird sich veroffenbahren, daß die Creditorischen Anwälde diejenigen seyn, so von ihrer Clienten und des Debitoris Vermögen gelebet, beyde Theile um das Ihrige boßhaft gebracht, und sich dabey zu erhalten nur einzig und allein intendiren.

Doch ich will Sie zu meiner Defension nur auf das Rescriptum Regiminis vom 27ten Junii 1768 laut No. 1. verweisen.

Wie

Wie es bey der Ejection hergegangen, daß nehmlich die Creditorischen Anwälde armata manu die Güther mit allen verhandenen Mobilien und seMoventien occupiret. Meine große Menge Papieren sämtlich perscrutiret und durcheinander gemischet, auch was ihnen hievon anständlich, besonders die Lehns-Acten, Geld-Scheine und Quitungen an sich gerasset, und darob, wie überhaupt ein zerstümmeltes Inventarium, wie der bey diesem Mandato mir communicirte Extract nachweiset, auch die durchgesuchten Papieren, ohnerachtet solche mir unter meinen Schloß zurückgegeben worden, unter nichtige Einwendung bis diese Stunde zu Mulsow zurückgehalten, und wegen der Lehns-Acten einen weitläuftigen Proceß mit mir führen. Ja Sie haben sich nicht entblödet meinen Sohn wegen seines Mütterlichen, des juris retentionis zu entäußern, und ihm durch militarische Gewalt vom Hofe geführet. Die von dem Executore seiner seeligen Mutter und Schwester weggenommene und zu Neuburg in der Kirche gesetzte Kleidung und sonstige Effecten, woran doch niemand einige Ansprache hatte, von dort abhohlen lassen, und solche ohne sein Beyseyn inventiret, und unter andern die goldene Uhr und 6 silberne Löffel im Inventario nicht mit verzeichnet, seine Mobilien zum Gebrauch der Administratoren zu überlassen, und gleichsam allens Preiß gegeben. Diese Excesse gingen so weit, daß sie sich sogar unterfingen mein Taschenbesteck, nach Art der Beutelschneider, heimlich aus meinem Kleide zu entwenden; und nachdem ich solches gewahr ward, dasselbe auf Erfordern nicht zurückgeben wollen.

Imgleichen daß Sie die auf meinem Schreibtisch stehende Tabattier, obwohl ich declarirte: daß sie mir nicht gehörte, sondern geliehen wäre, wie auch eine etwann 2 Gulden werth seyende dem Lowtzowschen Hause gehörige Flinte, nicht einmahl verabfolgen lassen wollten, um im äußersten Fall die Eigenthümer derselben zu obligiren durch einen weitläuftigen Proceß, der zehenmahl mehr gekostet, als der Werth importirte, das Ihrige an sich zu bringen. Wie dieses auch bey veräusserten Kisten und sonsten nicht sonderlich importirenden Umständen geschehen ist, umb auf die Weyse mich und die Meinigen dergestalt zu entkleiden und von allen Mitteln die ohnedem bey diesen Vorfall nichts hießen zu entblößen, anbey in großen Kosten und Verlegenheit zu setzen, damit wir gezwungen würden uns auf Discretion zu ergeben. Ja man hat sogar gute Freunde, welchen der Vorgang mit mir erstaunlich vorkam und ihre redliche Denkungsart thätig bezeigten, mit chiquaneusen Processen verfolget, dieselben gegen mich aufzubringen, und wo möglich aller Subsistence und sonstige Unterstützung mich zu entziehen, damit ich aus Noth und Verschneydung aller Defension in alle Wege ihrer Haabsucht bloßgestellet seyn mögte! Ja, die übertriebene Creditorische und deren Anwälde gezeigte Rachbegierde gegen das Lowtzowsche Haus, wurde wegen Vorenthaltung der Zinsen aufs Aeußerste, wie das Adjunctum sub No. 2 nachweiset, ausgedehnet.

Doch des Allerhöchsten barmherzige Vatershand zeigte eine ganze andere Bahn, immaßen der Höchstpreißl. Kaiserliche Cammer-Visitations-Commissions-Consess nach der Gerechtigkeit dahin gelenket ward, daß ich des beschwerlichen und unverschuldeten Arrestes, Inhalts Concluſi vom 15ten Januarii 1770 ohne aller Bezahlung entlediget werden sollte; wovon das sub No. 3 beyliegende Impressum de ao. 1769 und die darin und wegen des Wetzlarischen Herrn Referenten vorgekommene Acta, besonders von Pag. 67 bis 76 incluſ. von den Kutmeyerschen gespielten Menees gar merkwürdige Seltenheiten liefern; und wobey mir unbenommen blieb des Arrestes halber cum annexis Genugthuung zu begehren, so auch bey dem Kaiserlichen Höchstpreißl. Cammer-Gericht geschehen, und darob sub No. 4 das Concluſum unterm 29ten Febr. 1772 erkant worden.

Als nun bey dem präfigirten Termino Liquidationis den 17. Jan. 1770. die in aller Welt publicirte ungeheure Schulden-Last in einer sehr mäßigen geringen Schuldenlast sich verwandelte, so wurde das bisherige Frolocken über mein Unglück gleichfals in einer allgemeinen Stille verwandelt. Ich vermuthete dieses vorhero sattsam, und wie einige Tage ante Liquidationem mein Sachwalter in der Arrest-Sache Hr. Doctor Borchert genannt Heider gegen mich nicht undeutlich sich äußerte, daß man alle nur erdenkliche

prætensiones in Termino gegen mich auf die Bahn bringen und ich in unzähligen Gewirre verwickelt werden würde, so erwiederte ich: daß ich dafür keine Sorge trüge, sondern ich wollte Sie meine Misgönner und Verfolgere wegen die gegen mich vorgenommene proceduren im Betref der Ejection auf ihr eigenes Spiß rennen lassen, ich wollte ihm auch sub side silentii von der Wahrheit und Gewißheit der Schulden überzeugen, und producirte ihm des Behufs meinen Post-Zettel, welchen er Verwunderungsvoll betrachtete, sagende: daß es leicht seyn könnte, daß ich von der Richtigkeit nicht vergewissert wäre, ich versicherte ihm aber: in Termino Liquidationis sollte er davon die vollständigste Gewißheit erlangen, und es ward post Terminum in meinen Debit-Wesen eine solche Stille daß kein Mensch davon redete noch sprechen wollte.

Nach Verlauf von etwan 14 Tagen gab Hr. Dr. Borchert-Heider in meinen engen Arrest mir einen Besuch, sagende: daß sowohl das Herzogliche Gericht als die Anwälde declarirten: Wie sie von meinen Debit-Wesen keinen Unterricht hätten, und also wünschten davon informiret zu werden. Ich replicirte: Wann darob Verhör und Untersuchung angestellet worden; So wäre ich allemahl im Stande gewesen Hochdasselbe davon gleich wie ich den Hrn. Doctor itzo gethan, die überzeugende Gewißheit zu geben, damit aber könnte nun weilen ab Executione angefangen worden, die mir zugefügte Beleidigungen und Härte nicht wieder hergestellet werden, vielmehr müste ich den Ausgang Kaiserlicher Erkenntniße abwarten.

Nachdem nun kurz nachher die Aufhebung des Arrestes zu Wetzlar in Schwerin bekannt ward, und also Hr. Kutemeyer begreiffen konnte: daß seine neue Einlenkung nunmehro den sich vorgestellten Erfolg nicht haben würde, so konte ich vernünftiger weise mich schmeicheln; Daß, da der geringe status Debiti im Liquidations Termin bereits bekandt geworden, und der ewige Arrest aufhören müste, daß gesuchet werden mögte mich wieder zum Besitz meiner a Creditoribus occupirten Güther ꝛc zu verhelffen, aber daran wird auf diese Stunde nicht gedacht, vielmehr sind die wahrheitswiedrige Vorstellungen und sinistre Idees von dem Herrn Doctore Kütemeyer zu Wien dahin ausgebreitet, wobey mein Debit-Wesen auf mancherley Art verkehrt vorgespiegelt worden, daß da ich wegen Anordnung der im Transact bestimmten Liquidations-Commission zu Wien Restitution gesucht, man aber dafür zu halten schiene: daß ich solche zuförderst bey dem Judice a quo zu bitten hätte, mir sothanes Gesuch abgeschlagen werden müssen.

Dieses nennet Hr. Doctor Kütemeyer in seiner Vorstellung daß ich wegen der bey Herzogl. Canzeley nachgesuchten Liquidations-Commission unterm 18. Novemb. a. pr. kein Recht mehr hätte, indem auf den zu Wien erfolgten Abschlag des Restitutions-Gesuch res Judicata mir entgegen stünde. Ich sahe also hieraus daß wenn Hr. Dr. Kütemeyer und seine Anhänger meine Urtels-Fasser wären, ich auch bey der gerechtesten Sache unterdrücket werden sollte. Gesetzt auch das diese ausgeheckte res Judicata Platz finden könnte welche doch wie an seinem Orte gezeiget werden soll, hier keinen Platz hat: weil nur lediglich die in dem Decreto vom 29. May verordnete vergleichsmäßige Regulirung und Einleitung in mein Debit-Wesen, woranf ich leider noch vergebens warte, bestätiget ist, so würde er doch wohl begreiffen, daß Creditores cum alterius damno nicht locupletiores werden könnten, und Sie also in alle Wege mir gerecht werden müssen; doch wird es sehr schwer seyn, solche Männer die da gedenken 50 und mehr Jahren von meinem und deren Creditorum Guth zu leben, wie Sie bereits gethan haben, von einen solchen lieblichen Braten zurück zu führen.

Es ist notorisch, und das Præmium des Transacts bezeuget es, daß ich auf vieles Zureden derer Creditorum, umb selbige aus den Händen derer Anwälde zu ziehen, zu Uebernehmung des Vergleichs vermogt sey, und solcher aus guter Denkung vor Väterl. Creditoren mit selben ohne Zuziehung der Anwälde mit Beyhülfe eines auswärtigen Gelahrten bona fide in wenigen Stunden verabredet wurde. Wie empfindlich solcher Streich denen Anwälden gewesen ist, davon zeugen noch die jetzigen Proceduren.

Ich

Ich bin auch überzeuget daß die wenigsten HHrn. Principal-Gläubigere in meiner Ejection gewilliget; auch in der Absicht verschiedene dawider protestiret, viele patiendo es geschehen lassen, und wenige Creditores ihre Zustimmung dazu gegeben haben, wie solches die eingelegte Protestation derer mehresten Anwälde wie ein concursmäßiges Verfahren von Herrn Doctor Kutmeyer eingeleitet werden wollte, vom 12ten April 1768. laut No. 5. bezeuget, auch die Zukunft noch weiter lehren wird, wann HHrn. Gläubigern erst die Augen recht geöffnet seyn werden, wie ihre aufgeworfene Vormünder ihnen von ihrem Vermögen abgeholfen, dergestalt, daß da viele ad indemnisandum nicht vermögend sind, und andere da Socius pro Socio haftet, in gleichen Znstande werden gesetzet werden, so wird gewiß am Ende der Sache das Spectacul allgemein werden. Da zumahl die Revenuen der Güter erstaunlich vergäudet werden, und solche in dem innersten Werth auf große Summen verwüstet sind.

Diese Verwüstung hat nicht allein in den Curatel-Jahren bis 1747 den Anfang genommen; sondern es sind solche, nachdem sie mit großen Kosten wieder aufgebauet und melioriret worden, in denen letzten 3 a 4 Executions-Jahren bis zur occupirung der Güther in ao. 1769. wovon die Beylage sub No. 6. einiges wiewohl unerhörtes Zeugniß gibt, unglaublich devastiret: Jedoch bewahrheitet dieses, wie Creditores, welche sich pro Dominis der Güther fälschlich ausgegeben, solchergestalt in ihr eigen Eingeweyde unverantwortlich gewütet hätten. Und damit hier unter ihnen keine Stöhrung von andern Gläubigern gemacht werden möchte, viele Sachwaltere sich untereinander verbunden haben, daß in Ansehung der Executionen kein Creditor vor den andern ein Vorrecht gewinnen, sondern sie die erpreßten Gelder unter sich theilen wollten; Worüber sie nachhero unter sich vielen Streit gehabt haben.

Nach der vorgegangenen Ejection aber wird mit der unverständigen Wirthschaft, mit Verprassung und Verschwendung der Aufkünfte und Ruinirung der Güther noch immer fortgefahren. Wie unter andern die bey dem Supplicato vom 18. Febr. a. pr. gelegte Documenta sub A. B. C. & D. imgleichen auch die Anlagen sub Litr. E. & F. bescheinigen.

Was für Unheil hat nicht der wieder rechtliche Einfall sich meines Wasserboots zu bemächtigen, und solches um sich auf den Schwerinischen See damit zu belustigen; Pechen zu lassen nach sich gezogen. Ist nicht durch diese unbesonnene Veranstaltungen durch kochung des Pech, Schwefels und Theer, das Mühlenhaus und Stallung benebst den Grund und Wasserwerk, wie auch Holländerhaus, Stallung und Hischen Wohnung dem Vulcano aufgeopfert? und dem Guthe Panzow einige tausend Thaler Schaden zugefüget worden? Ja hätte nicht der ganze Hof aufgebrandt seyn können, fals der grosse Gott nicht den Wind die Stille gebothen hätte? Wovon und den übrigen böslichen Haushalten die künftige Untersuchung eine schwere Indemnisation erwecken wird.

Alle diese Proceduren machen bey vielen Gläubigern und deren Anwälde, in der Meinung das Sie im Rohr sitzen und Pfeiffen schneiden nicht den gehörigen Eindruck, und was am mehresten zu bewundern: daß diese sich nicht schäuen die Herzogl. Cammer blos zu stellen, welche durch meinen erlittenen Arrest die dejection veranlasset, und ad indemnisandum mit verpflichtet wird.

Die lange gehegte Hofnung meiner Feinde, daß ich gleich meiner Ehe-Gattin und einzigen liebreichen Tochter die als zärtliche Dames die harten Sturmwinde nicht ausstehen konnten, in die Ewigkeit gehen würde, imgleichen daß ich vor Hunger und Noth und aus Mangel der in solchen Umständen erforderlichen Gelder ad iniqua mich bringen lassen sollte, wird ihnen nach gerade wohl vergehen, weilen ich die Unterstützung des grossen Gottes in alle Wege recht sichtbahr wundernswürdig verspühre, indem er mich ein neues Leben und viele Gesundheit geschenket, nebst allen was nur erforderlich seyn kann durch rechtschaffen denkende Personen zu führet, wodurch ich alle Widerwärtigkeiten mit Gelassenheit ansehe und die Stunde abwarte, in welcher er mir Hülfe senden wolle, ich zweifle auch nicht daß Erhörung so gewiß erfolgen als meiner Mißgönnere und Verfolgere, die zugleich wieder die göttliche Befehle und wieder die Absichten ihres Durchlauchtigsten Gottesfürch-

tigen Fürsten handeln: ihr nagender Wurm aufwachen und bey ihnen nicht ersterben werde, um von der beleidigten Majestät des erhabnen Gottes durch den Aufruhr ihres Gewissens die wahre Ueberzeugung kennen zu lernen. Mancher wird zwar gedenken! hat es noch so lange Zeit so kannst du deinen eingewurzelten unzuläßigen Trieben nachgehen, es wird aber ihnen als ein Fallstrick überfallen.

Immittelst wird Hr. Doctor Kütemeyer hieraus bemerken können, daß seine ihm angemessene Einlenkung in diesem Fall gleich meinen auf lebenslang gehoffeten Arrest von eben dem Erfolg sein werde, mithin alle seine grobe Unwahrheiten und Begierde zu fremden Guth ihm zuletzt mit drücken, weniger einen Ruhm oder Erwerb zu führen werde.

Damit ich noch ferner von des Hrn. Doctoris Kütemeyers Einleitung der mit mir gespielten Rolle etwas anführe, so kam derselbe mit seinen weitläuftigen prolatis welche ihm ad instantiam anderer Anwälde á Judicio zurück gegeben worden, unter den 17ten April 1769. noe. einiger weniger Creditorum als des Grafen von Bernstorff, Gebrüder von Bülow aus dem Hause Scharfstorf, als welchen nur um Namen zu haben hinzugefüget worden. Geschwister Amssels mit Pastor Hinze als Strahlenheimsche Concreditores i. A. Amssel, qua Mandatarius Zurneddenscher Creditorum. Stadt-Secretair Tarnow Namens der Oeconomie zu Güstäow, die etwan 15 tausend Rthl. forderten abermahlen ad Acta ein, und erhielten darauf wieder alles Denken unterm 29. May 1769. ein concursmäßiges Verfahren, ohnerachtet Cancellaria dasselbe ad instantiam der mehresten Anwälde unterm 25. April 1768. zurück gegeben hatten, auch überdies das Kütmeyersche Verlangen eines concursmäßigen Verfahren laut No. Actor. 802. ad instantiam weniger Creditorum **vor Fugloß** declariret hatte, und es ward auch zu dem Ende zu Vereinbahrung derer Anwälde ein Vorbescheid auf den 24. Julii d. a. anberahmet, welcher Zweck zwar erreichet, hingegen in Termino des Versuchs mit mir sich zu vereinbahren noch eben wenig als die Güther abzutreten gedacht, vielmehr tentiret ward, daß ich meine Contrahirten Schulden anzeigen mögte, weil ich aber dawieder einwandte das meine HHrn. Gläubiger mir nicht beunruhigten, also wüste ich auch die Uhrsache nicht warum ich dieses thun und Proclamata zu gestehen sollte, gegentheilig brachte ich schriftliche Vergleichs-Vorschläge mit einigen väterl. Creditoribus auf die Bahn, gab solche ad Protocollum, worüber aber kein Wort verwechselt ward, und die Anwälde zeigten an: daß sie sich darüber extra Protocollum auf den Nachmittag bereden wollten.

So vortheilhaft auf der einen Seite die Vorschläge von mir waren, so lächerlich wurden von Gegnern Propositiones gemacht. Und obwohl die zugegenseyende HHrn. Principales um einen andern Terminum nach den Ferien zur Versuchung der Güte per supplicam baten; so ward dennoch kein Abschied publiciret, weniger das gehaltene Protocollum communiciret, und der Vorbescheid ging auseinander. Kaum waren die Ferien abgelaufen, so baten, wie ich nachher erfahren, die sich vereinbahrte Anwälde per Supplicam ein Commissorium an den Canzellist Dunker zuerkennen aus, umb mich dem von der Lühe aus seinen Güthern und Vermögen zu exmittiren. So auch den 29. Aug. manu militari vollstrecket ward. Es wurde aber dieses so wenig denen Principal-Gläubigern als auch das Comissorium mitgetheilet, außer etwann 14 Tage, als den 9. Sept. d. a. nachdem alles non obstante ad Cæsaream Majestatem interposita appellatione vollstrecket war.

Diese Appellation wurde von den abgeneigten Herren Referenten ohne Abwartung des Libelli appellatorii den 24. Nov. 1769 vor der Faust abgeschlagen,

Das Kutmeyersche ohnbescheinigte Supplicatum de 17. April 1769 erweiset nichts als das auf 15000 Rthlr. Forderung einiger Creditorum derer mehresten Anwälde Protestation entgegen, das concursmäßige Verfahren eingeleitet worden, als worauf in dem Supplicato vom 15. Julii 1769. salva appellatione die Unstatthaftigkeit, so viel thunlich bey meinen Engen Arrest gezeiget ist, indem die Wahrheitswidrige und unerwiesene Prolata, so ad nauseam usque so schon bekannt sind, zu recoquiren der Mühe nicht belohnen, und Kürze halber mich dahin beziehe. Imgleichen ist bereits oben gezeiget, daß Creditores

res kein Dominium der Güter gehabt, und also auch solche in der Absicht nicht an sich nehmen können, und wenn auch die äußerste Härte transactwiedrig hätte Platz greifen sollen, so konnten doch Creditores weiter nichts juxta §. 6. Transactus als um Einlegung eines Curatoris bitten, und beruhte der Vorgang so gegen ihm herausgenommen, lediglich in der obberührten neuen, jedoch unstatthaften Einlenkung des Doctoris Kütmeyer.

Die aufgeworfene Frage: Ob auch die Güter bey der Classification zur Befriedigung derer Creditorum hinreichend wären ist sehr weit entfernet, und wird dazu niemahlen gedeyhen, weilen zuforderst das Corpus debiti durch der abzuhaltenden Liquidations-Commission juxta §. 1 & 4. Transactus.

Was Transigentes sich einander zu vergüten haben ins Licht zu setzen seyn wird. Sobald dieses geschehen, so ist diese Frage ganz überflüßig, weilen die Restituirung derer Spoliorum und die Kürzung oben berührter bezahlter Gelder denen Kutmeyerschen Vorspiegelungen eine ganz andere Gestalt geben werden; weilen er aber diese Corde nicht touchiren, sondern mit Allotriis sich befaßt, und eine rem judicatam zum Hirngespinst vorausetzen will, umb nur den Genuß der Güther zu behalten; so wird doch die Gerechtigkeit endlich den Nebel der Chicane hindurch brechen und die Administrirung der Justiz mir nicht versaget werden können.

Da nun bey sobewandten Umständen die Kutmeyerschen Klaubereyen, Unwahrheiten und Scheingründe von sich selbst wegfallen:

Da in denen gegenseitig angeführten Allerhöchsten Kaiserl. Concluſis nur blos das, contra Decretum Sereniſſimi vom 29. May 1769 gerichtete Petitum um eine Allerhöchste Kaiserl. Commiſſion zur vergleichsmäßigen Regulirung und Einleitung in mein Debit-Wesen abgeschlagen worden, mithin auch nur lediglich das Decretum a quo die Rechts-Kraft erhalten: eine Declaration aber, daß ich, meine Gründe mögen beschaffen seyn wie sie wollen, überall nicht gehöret werden soll, niemahls rechtskräftig werden kann: Da ich selbst nach diesen Allerhöchsten Concluſis dem Illuſtriſſimo Domino Judici a quo um diese vergleichsmäßige Regulirung und Einleitung in mein Debit-Wesen unterthänigst angehalten; aber bisher dazu noch nicht habe gelangen können.

Da der Dr. Kutmeyer sich auf den Vergleich von 1743 beruft, mithin dieser Vergleich der wider mich gelten soll, auch nothwendig für mich gelten, und bey der NB. Vergleichsmäßigen Regulirung für beyde Theile zum Grunde gelegt, mithin bevor meine Schulden ausgemacht werden können, nach demselben vorher eine richtige Liquidation getroffen werden muß.

Da es augenscheinlich ungerecht und unbillig seyn würde, wenn die vor 30 Jahren unternommene Taxation meiner Güther noch gegenwärtig gelten sollte, da die Zeiten sich so sehr geändert haben, auch diese Güther überdem verbeſſert und durch eine neue Acquiſition vergröſſert worden sind.

Da der Dr. Kutmeyer bey der letzten Occupation meiner Güther die ich unstreitig Jure Dominii besaß, während meines Arrestes nach eigenen Gefallen geraubt, geplündert und zu sich geraft: was er kriegen können, es mogte gehören wem es wolle; mithin Rechnung und Reliqua abzulegen schuldig ist.

Uberhaupt seine ganze gelehrte Berechnung nicht einmahl das Ansehen verdienet, bevor die zur Regulirung und Einleitung in meine Debit-Sache höchstnothwendige und flehentlichst erbethene Taxations- und Liquidations-Commiſſion vor sich gegangen.

So folget ja wohl ganz unwidersprechlich, daß der Dr. Kutmeyer sich mit seiner auf vage Vermuthungen gründenden Forderung, eines Manifeſtations-Eides gar zu sehr übereilt: und wie man sagt, die Pferde hintern Wagen gespannt; mithin das Hohe Mandatum vom 26. Junio dieses Jahres per falſa narrata ſub & obreptitie erschlichen habe.

Ewr. Herzogl. Durchl. werden also nicht in Ungnaden bemerken: wenn ich, der ich übrigens Höchstderoselben Befehle mit dem Ehrfurchtsvolleſten Gehorsam, sogerne als schul-

dig befolge: diesem per falsa narrata sub & obreptitie erschlichenen Injuncto unmöglich geleben kann; sondern diese Bitte hinzufügen muß: daß der Dr. Kutmeyer mit seinem unrechtmäßigen, liebloſen und voreiligen Gesuch abgewiesen, und die unterthänigst nachgesuchte Liquidations Commission zur Regulirung und Einleitung meiner Debit-Sache, wohin ohne Zweifel die Allerhöchsten Kaiserl. Concluſa, worin mir die zu diesem Zwecke gesuchte Kaiserl. Commission abgeschlagen worden, abzielen, forderſamst gerechtest anberahmet werden möge. In der besten Hoffnung verharre ich, mit Vorbehalt aller mir zustatten kommenden Rechts-Wohlthaten mit unterthänigster Submission

Ew. Herzogl. Durchlaucht

Suppl. Wismar den 24. Aug. 1772.

unterthänigster
J. S. D. von der Lühe.

Unterthänigste Gegenvorstellung und Bitte uti intus
abseiten
J. S. D. von der Lühe von Mulsow und Pantzow
wider
den Herrn D. Kutemeyer zu Schwerin qua Actor. Comm. einiger Vätterl. Creditorum
in puncto
unstatthaft gebethenen Juramenti Manifestationis cum annexis.

Concordat. cum Manualibus quod testor Ego
Collat. & vidim. Wismar.
den 30. Aug. 1770.

Johann Melchior AmEnde,
Cæsar. publ. jurat. Not. mpp.

Druckfehler in der Species Facti.

Pagina 1.	§. 1.	linia 11.	statt Carl dem V. lies Carl dem VI.
Pagina 5.		linia 5.	statt Index lies *Iudex.*
-		— 14.	gar keine Appellationes, addatur **mehr.**
-		— 29.	statt der lies des.
-		— 31.	laut No. VII. addatur **wie wohl vergebens.**
-		— 37.	die sub No. addatur XIV.
Pag. 6.	§. IV.	lin. 4.	statt Königlich lies **Kayserlich.**
-	-	— 12.	statt erfolgter lies **erfolgender.**
Pag. 7.	-	— 13.	statt Commissarien lies *Concommissarien*
-	-	— 17.	laut No. XII. addatur **vom 28. April.**
Pag. 8.	§. V.	lin. 45.	stens addatur **ihre.**
Pag. 13.	§. VII.	lin. 17.	Absichten, addatur **besser.**
Pag. 15.	§. IX.	linia ultima.	statt Judicorum lies *Iudiciorum.*
Pag. 16.	—	lin. 4.	von pagina 67. bis 76. lies *pag. 52* bis *59.*
-	§. X.	lin. 20.	statt demnach lies **dennoch.**
Pag. 17.	—	lin. 3.	statt procuratorem lies *Curatorem.*
-	§. XI.	lin. 10.	statt Geldern, Uhren, lies **goldnen Uhren.**
-	—	lin. 13.	nach addatur **Kirche zu Neuburg.**
Pag. 18.	—	lin. 1.	statt kräftige lies **triftige.**
Pag. 19.	§. XII.	lin. 9.	statt demnach lies **dennoch.**
Pag. 22.	—	lin. 5.	statt auszustellende lies **anzustellende.**
-	—	lin. 47.	statt Vorstellung lies **Vorstellungen.**
Pag. 26.	§. XVIII.	lin. 3.	von unten auf, statt einigen gemachten, ließ **eigen gemachten.**
Pag. 36.	§. XXV.	lin. 8.	statt werden, lies **worden.**

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1682148432/phys_0176
DFG

Sign. C

An

Eine Höchstansehnliche

Kaiserliche Commission

und

Hochverordnete

Reichs Visitations-Deputation,

höchst-nothgedrungene unterthänigste

Vorstellung,

den

von der

Herzoglich-Mecklenburgischen Justitz-Canzley

zu Schwerin,

wider meinen Vater

Joachim Sigismund Diderich von der Lühe

auf Mulsow

aus Gelegenheit

eines höchst-venerirlichen Visitations-Concluſi

vom 15ten Februarius dieses Jahres,

am 9. März verhängten Personal-Arrest betreffend;

mit

angehängter fußfälligsten Bitte

um die

gnädigste Erlassung und Aufhebung dieses so kostbahren, schimpflichen

und der Gesundheit meines Vaters höchstnachtheiligen Personal-Arrestes

nebst

der Allerhöchsten Resolution

sub Sign. +

in Unterthänigkeit fürgetragen

von des

Arrestirten selbst anwesenden Sohn

Joachim Friderich Ernst von der Lühe

auf Mulsow.

Cum Adjunctis sub Lit. A. B. C. & Subadj. sub Num. 1.
2. 3. 4. item sub Lit. D. E. F. G. & Subadj. Num. 1. 2.
atque sub Lit. H usque W. inclusive cum Subadj. sub Num. 1.
2. 6. nec non sub Lit. Y. ejusque subadj. sub Sig. ⊙
& denique Lit. Z.

1 7 6 9.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1682148432/phys_0177
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1682148432/phys_0178
DFG

Höchstansehnliche Kaiserliche Commission,

und

Hochverordnete Reichs-Visitations-Deputation!

Die kindliche Pflicht einen greisen siebenzigjährigen Vater aus einem schimpflichen und seiner Gesundheit höchstschädlichen Arrest, von Frost, Hunger und Durst, und von denen Prostitutionen der Wirthe und der Musquetirer zu befreyen, treibt Endesunterschriebenen hieher, nachstehende Geschichts-Erzehlung und flehentlichste Bitte Einer Höchstansehnlichen Kayserlichen Commißion und Hochverordneten Reichs Visitations-Deputation unterthänigst fürzulegen.

Es ist zwar meines gnädigsten Herzogs und Landes-Herrn seine höchste Justitz-Canzley gegen welche ich dermalen klagend auftreten muß. Aber was entschuldiget nicht mein Betragen? Wer den vorliegenden Fall in Erwegung ziehet, wo sich die Triebe der Natur die kindliche Pflichten in ihrer größten Stärke zeigen, wo das graue Alter und die zum Grabe gebeugte Natur jene Pflichten und Triebe noch gröſſer und stärker machen, wo es nemlich auf die Lebens-Erhaltung eines grau gewordenen leiblichen Vaters ankömmt; wer wird mich in diesem Fall nicht entschuldigen? wer würde hier nicht mit mir Leib und Leben, Guth und Blut, Wohlfahrt und alles aufopfern?

Mein Vater **Joachim Sigismund Dieterich von der Lühe** auf Mulsow im Mecklenburgischen, vergleicht sich mit seinen väterlichen Creditoren und geräth über diesen Vergleich, da sie solchen ihres Orts nicht erfüllt hatten, mit einigen in einen Proceß für dem Kayserlichen Reichs Cammer-Gericht. Um Weinachten 1764. bringt Er in Erfahrung, daß die creditorischen Anwäldte zu Schwerin eine Conferenz gehalten hätten, um eine erkleckliche Geld-Summe für den Wetzlarischen Herrn Referenten zusammen zu bringen. Ferner erschallte auch das Gerücht, daß diese Sache an das Judicium a quo remittiret werden sollte. Welchen Proceßführenden würde diese Nachricht, und besonders der letzte Umstand, daß man schon ante publicationem Sententiæ deren Tenorem in publico wußte, nicht aufmerksam gemacht haben?

Mein Vater schreibt also dieserwegen sogleich an seinen Wetzlarischen Anwald Herrn Licentiat Frech, um zur Sicherheit seiner Sache einen Herrn Correferenten bestellen zu lassen. Und da er in Erfahrung brachte, daß dieser nicht bestellet worden, so glaubte Er, daß es seine eigene sich selbst schuldige Pflichten erforderten, diesen Umstand des Herrn Cammer-Richters Hochgräfl. Excellenz in einem Privat-Schreiben zur Deckung seiner Sache sogleich unterthänigst anzuzeigen, um Hochdenselben zur Aufmerksamkeit in dieser Sache und zur Bestellung eines Herrn Correferenten zu bewegen, wie solches der ganze Jnhalt des nur extracts weise unten sub Lit. C. ejusque sub adjuncto sub Num. I. angefügten Schreibens, bezeugen wird.

Des Herrn Cammer-Richters Hochgräfliche Excellenz hatten auch die Gnade, dieserwegen das sub Lit. C. ejusque subadjuncto sub Num. 2 anliegende Schreiben an meinen Vater zu erlassen, und demselben darinnen unter andern auch einen Beweiß, des oben angeführten Umstandes wegen des Herrn Referenten, abzufordern. Da Hochdemselben mein Vater aber in der ferneren Neben-Anlage sub Num. 3 der Haupt-Anlage sub Lit. C. erklärte, daß dieses seine Absicht gar nicht gewesen wäre, den Herrn Referenten, den er gar nicht einmal dem Namen nach kennete, einer Ungerechtigkeit zu beschuldigen, sondern daß er es nur blos zur Deckung seiner Sache gethan hätte: so hatte es hiebey auch sein Bewenden, und mein Vater wurde dieser Sache wegen im mindesten nicht mehr weiter angegangen und befraget.

Am 9ten März dieses Jahres wird mein Vater laut der Anlage sub Lit A. plötzlich auf Befehl der höchsten Herzoglichen Justitz-Canzley zu Schwerin bey dunkler Abend-Zeit von einem Officier und einem Commando Soldaten auf seinem Guthe Wendisch Mulsow in Verhaft genommen, wobey laut der Anlage sub Lit. B. nebst gewaltthätiger Erbrechung der Hausthüre auch noch verschiedene andre Excessen an den Dienstleuten verübet wurden.

Ohne ihm und seiner äusserst bedrängten Familie die Ursache seines Arrestes anzudeuten, wird er den folgenden Tag gefänglich nach Schwerin gebracht und daselbsten in einem Gasthof von einem Unter-Officier und drey Gemeinen bewacht.

Wie groß ware aber desselben Erstaunen nicht, als er darauf des folgenden Tages aus der Anlage sub Lit. C. und deren Neben-Anlagen sub Num. 1. 2. 3. 4. die Ursachen seines Verhaftes erfuhre? daß es nemlich wegen der des Herrn Cammer-Richters Excellenz in seinem Proceß ertheilten Nachricht geschehen seye, und da ihm in diesem höchsten Befehl zugleich auferleget wurde, die dem Wetzlarischen Herrn Referenten in seiner Debit-Sache gemachte Bezüchtigung rechtlich zu erweisen.

Er stellt hierauf sogleich am 13ten Martii in der Anlage sub Lit. D. unterthänigst vor: es seye für ihn als einem siebenzig jährigen Mann viel zu hart, in einem so engen Arrest zuzubringen, und Tag und Nacht mit einem Unter-Officier im Zimmer und von drey Soldaten vor der Thür bewachet zu werden; sein einziger Sohn läge zu Hause in dem heftigsten Blattern-Fieber krank darnieder; seine einzige Tochter sey bettlägerig und nicht im Stande ihrem Bruder die gehörige Wartung zu geben; Er müsse seinen trostlosen Kindern also zu Hülfe eilen; das höchst venerirliche Conclusum Visitationis de 15. Febr. 1769. sage nichts von violenten

lenten Mitteln, sondern wolle ihn nur zum Beweiß angehalten wissen, in dessen Entstehung aber solle weiters gegen ihn fiscaliter verfahren werden. Auf letzteren Fall seye das Vergangene nicht so qualificiret, daß der modus procedendi überhaupt, viel weniger aber gleich von Anfang gegen einen von Adel und angesessenen Lehen-Mann mit Beyfall der Rechte und der Landes-Gesetze eingeschlagen worden, und daß ihm seine Entschuldigung in der Freyheit vorzubringen, nicht benommen werden möge. Er bäthe also, zur Pflege seiner Kinder und seines baufälligen Cörpers ihn nach Hause gehen zu lassen, und ihm seine Entschuldigung in Freyheit vorzubringen, zu erlauben. Er seye ja de fuga nicht verdächtig; Er offerire hypothecarische Caution seines ganzen Vermögens oder sub cautione juratoria de se personaliter sistendo losgelassen zu werden. Das von dem Herrn Referenten in Erfahrung gebrachte habe er nur zur Deckung seiner Sache dem Herrn Lt. Frech und nachhero auch an des Herrn Cammer-Richters Hochgräfliche Excellenz geschrieben; Aus seinem zweyten in dem Subadjuncto Num. 3 enthaltenen Schreiben und aus seinem nachherigen Betragen seye ersichtlich, daß er den Herrn Referenten nichts bezüchtigen wollen; sondern, daß er obiges nur zur Sicherstellung seiner Sache geschrieben hätte. Er declarire hiermit nochmahls, daß er dem Wetzlarischen Herrn Referenten nichts zur Last lege, und daß die angeführte Worte keine Beleidigung zur Intention gehabt hätten.

Das sub Lit. E. anliegende Resolutum auf dieses Exhibitum ware:

Es sollte nach Angebung eines annehmlichen Bürgen der Entlassung des Arrestes wegen, das weitere ergehen.

Mein Vater schlägt hierauf in der Anlage sub Lit. F. den Herrn Major von Lovzow als Caventen vor; und in der Anlage sub Lit. G zeigt er mit noch mehrern Gründen, warum er seines beschwerlichen, schimpflichen und kostbahren Arrestes entlediget zu seyn wünschte; und bringt zugleich in dem Subadjuncto Num. 1 seine eigene, und in dem sub Num. 2 des Herrn Majors von Lovzow auf klein Walmsdorf seine Cautions-Notul bey; **worinnen letzterer verspricht: Dafür Bürge zu seyn, und als Selbst-Schuldner einzustehen, wenn Herr von der Lühe bey Eröfnung der End-Urthel in Person nicht erscheinen und sich stellen würde. Anderst wolle er sich in Arrest stellen, bey Verpflichtung seiner Güther** ꝛc. annexis adhuc quibuscunque clausulis necessariis.

In dem darauf folgenden Bescheid sub Lit. H. ist enthalten, daß wenn Herr von Lovzow ad protocollum de judicio sisti & judicatum solvi zu haften declariren würde, in Absicht der Caution das behufige reguliret werden solle.

Demohngeachtet, daß nun mein Vater in dem Exhibito sub Lit. J. zeiget, daß die Caution des Herrn Majors von Lovzow allerdings hinlänglich seye, so stellt sich Herr von Lovzow nach der Anlage sub Lit. K. dennoch in Person vor das höchste Justitz-Collegium. Hier sollte Herr von Lovzow aber nach eben dieser Anlage eine specifique Caution à 10000 Rthl. einsetzen, welche auf jeden Contraventions-Fall, worauf die Caution gestellet worden, verfallen seyn sollte: Herr von der Lühe sollte indessen die Arrest-Kosten und zur Bestreitung derer bisherigen und zukünftigen Untersuchungs-Kosten 200 Rthl. ad fiscum Ducalem einliefern. Durch diese unerhörte Forderungen zerschlugen sich diese Handlungen fruchtlos.

Mit der von dem Herrn von Lovzow angebotenen ſpecifiquen Caution à 1000 Rthl. wollte man ſich nicht begnügen, und mein Vater mußte in dem Arreſt bleiben.

Er übergiebt hierauf die fernere Anlage ſub Lit. L. und ſucht darinnen noch ausführlicher die Unſtatthaftigkeit des Arreſtes ſowohl nach den gemeinen Rechten als beſonders nach den Mecklenburgiſchen Landes-Geſetzen vollkommentlich darzuthun. Er zeigt, daß er nach dem Landes-Vergleich §. 361. 422. und Reſervalen de 1572. §. 3. & de 1611. §. 41. 42. als ein Adelicher von ſeinem Guthe ohne Verhör, Urthel und Recht nicht hinweg geſchleppet und in Arreſt gezogen werden können; daß gar kein Crimen und am wenigſten ein ſolches vorhanden ſeye, darauf der Kopf oder eine Lebens-Strafe ſtehe, ja daß ſogar in ſubſtrato, da die Sache noch nicht einmal zu einer actione fiſcali gediehen ab executione nicht der Anfang gemacht werden könne. Er machte ferner vorſtellig, daß die Schwierigkeiten, die ſeinem Bürgen gemacht worden, rechts-flüchtig wären, daß ſie gar ad caſum ſubſtratum nicht quadrirten; und endlich fügte er ſeine oftwiederhohlte Bitte annoch eventualiter hinzu, daß acta prouti jacent ad extraneos verſandt werden mögten.

Allein es wurde ihm auch dieſe Rechts-Wohlthat verſagt, welche man doch dem größten Miſſethäter im Mecklenburgiſchen nicht entziehet.

Was für traurige Folgen hatte dieſe abermahls fehlgeſchlagene Bitte aber auch nicht? Es brachte meinem Vater den ſchmerzlichſten Verluſt ſeiner einzigen geliebten Tochter zuwege. Betrübte Augenblicke die ich dir arme Schweſter! und deinem Andenken hier noch widmen muß! Die zwiſchen einem gefangenen Vater, und an den Blattern gefährlich darnieder liegenden Bruder getheilte Zärtlichkeit, brachte dieſe gute Schweſter mehr krank als geſund nach Schwerin, wo ſie in der Anlage ſub Lit. M. eine klägliche aber wahrhafte Schilderung unſres gemeinſchaftlichen Elendes machte, und ganz gewiß die ſo ſehnlichſt gewünſchte Befreyung ihres unſchuldigen Vaters hoffte. Aber ihre fehlgeſchlagene Hoffnung, ihr troſtloſer Zuſtand, und eine von Schrecken über die gewaltſame und unvermuthete Gefangennehmung ihres Vaters und über meine gefährliche Krankheit ſchon vorgeweſene Unpäßlichkeit; dieſe auf einmal zuſammenſchlagende Umſtände waren es gewiß, welche meiner Schweſter in dem zwey und zwanzigſten Jahr ihres Alters das Leben raubten!

Krank im Arreſt, troſtlos über das traurige Ende ſeiner Tochter, und zwiſchen Furcht und Hoffnung über das Schickſal ſeines einzigen noch übrig gebliebenen Sohnes, wendet ſich mein Vater nochmals an die höchſte Herzogliche Juſtiz-Canzley, und bittet in der Anlage ſub Lit. N. doch zum wenigſten zur Beerdigung ſeiner Tochter um ſeine Erlaſſung. Er erhält endlich, daß er laut der Anlage O. in Begleitung eines Unter-Officiers vier Wochen nach Mulſow zur Beerdigung ſeiner Tochter gehen darf, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, nicht auſſerhalb Landes zu reiſen; welcher Befehl laut der Anlage ſub Lit. P. aber dahin abgeänder wird, daß er dieſe Zeit über zwey Unter-Officiers bey Tage und Nacht beſtändig um ſich haben und keine Nacht vom Hofe bleiben ſolle.

Die Vorſtellung ſub Lit. Q. welche mein Vater hierauf übergiebt, kann auch die erwünſchte Würkung in Anſehung ſeiner Loßlaſſung nicht erhalten.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1682148432/phys_0182
DFG

erhalten. Man communicirt ihm vielmehr das Exhibitum des Herrn Regierungs-Fiscals, sub Lit. R. worinnen derselbe die bedenklichsten Sätze aufstellet. Der Inhalt dieser Schrift gehet kürzlich dahinaus: Es seye hier nach der Landesherrlichen Hoheit und Macht, und nach Desselbigen Obliegenheit gegen das teutsche Reich verfahren worden, und mithin keine Weitläuftigkeiten, und die gesuchte Verschickung derer Acten nicht zuläßig; der Herr von der Lühe seye nur in sensu lato ein Arrestant, und könne also die von einem Arresto stricte sic dicto handelnde Schlüße und Mecklenburgische Gesetze hier nicht anführen; es seye hier ein höchststräflicher peinlicher Fall vorhanden, kein Casus, non dolosum sed notorium & enorme delictum; das ganze Reich hätte solches untersuchen zu lassen an Serenissimum gesonnen; aus diesem Betrachte seyen hier die Landes-Reversalen und Erb-Vergleiche außer aller Anwendung, und daß hier besonders in Betrachtung komme, ob es die von denen zur Visitation des Kayserl. Reichs Cammer-Gerichts subdelegirten Herren Gesandten gemachte Beschließung des ganzen Reichs erfordere; mit Deren ergriffenen Maaßregeln das ganze teutsche Reich zufrieden seye; **Hieran fehle es nun auch in gegenwärtiger Sache nicht**; Die Landes-Reversalen und Vergleiche seyen in diesem Fall wo Verbindlichkeiten zwischen dem ganzen Reich vorkämen nicht applicabel; es käme darauf an, **ob die Untersuchung dem** *Concluso Visitationis* **gemäß**, und das Verfahren dabey durch Selbige von dem ganzen teutschen Reich gebilliget seye; das Gesuch um Verschickung derer Acten **über dieses Verfahren** gehöre also unter die unstatthaften; die Beschließungen der Visitation gehörten unter die Schlüsse des ganzen Reichs und hierüber könnte kein Richter auf Erden sprechen; wenn über die von der Reichs Cammer-Gerichts Visitations-Commission beschlossene Untersuchungen, **und über das von ihr genehmigte Verfahren** noch eine Urtel statt hätte, so würde von der Visitation auch an das Cammergericht appelliret werden können; dieses laße sich aber mit der teutschen Reichs-Verfassung nicht reimen; das von Lühische Gesuch seye also ungereimt. Wenn ein ständischer Fiscal Landes-Sachen untersuchte, so gienge eine solche Sache bis zu denen höchsten Reichs-Gerichten; wenn er aber aus einem Conclusо Imperii gegen den Unterthanen verführe, so triebe schlechthin die Hoheit und Macht die Querelen dargegen zurück, und der Soldat die Auflehnung dargegen zu Paaren.

Mein Vater bemühete sich diese Sätze in der Anlage sub Lit S. standhaft folgendermaßen zu widerlegen: alle teutsche Reichs- und besondere Gesetze verabscheueten nach Macht und Gutdünken zu agiren, sie geböthen vielmehr nach Recht und Gesetzen zu handeln; zudem so stünde Dominus Fiscalis und er vor einem Justiz-Collegio, wo nach Recht und Gerechtigkeit zu verfahren seye; die Gesetze erforderten zu einem Arreste nicht gerade carcerem criminalem; und daß sein Begangenes gar kein solches Verbrechen seye, als man es gegenseits achte, habe Er in dem Adjuncto sub Lit. L. schon ausgeführet; die hohe Reichs-Cammer-Gerichts-Visitation habe in ihrem Auftrag nicht verlangt, daß criminaliter und peinlich wider ihn verfahren und mit Macht und Gewalt gehandelt werde; und Kaiser und Reich würden ihn auch gewiß nicht anderst behandeln; hier seye der Fall, daß ein Vasall vor dem Collegio seines Landes-Herren angeklaget würde, und dieses seye an die Beobachtung der Lan-

des- und Reichs-Gesetze angewiesen; gesetzt aber auch, daß die hohe Justitz-Canzley hier blos ex commissione Visitationis verfahren, so hätte sie doch limites commissionis bereits angezeigter maßen, weit überschritten; auch Visitatio Cameræ Imperialis würde die von Kaiserl. Majestät confirmirte Landes-Privilegia nicht umstossen; der gröβte Missethäter würde ja nach seinen Landes-Gesetzen beurtheilet, warum sollte er als ein Cavalier denn nicht darnach gerichtet werden? u. s. w. ꝛc.

Aber auch diese Ausführung konnte ihm weder die Verschickung derer Acten noch seine Loßlassung zuwege bringen.

In der äussersten Noth überschickte er also noch im Julio dieses Jahres dem hiesigen Herrn Procurator Dr. Greß alle so eben angeführte Beylagen, um solche Einem hohen Visitations-Congreß zur gnädigsten Remedur unterthänigst fürzulegen.

Er erhält aber von diesem weder Antwort noch die gewünschte Hülfe.

Man bringt ihn unterdessen wiederum in Verwahrung nacher Schwerin; die Sache bleibt liegen alles diesseitigen Contumacirens ohngeachtet.

Hierauf sucht Dominus Fiscalis in dem Adjuncto sub Lit. T, vom 11. Sept. seine moram zu purgiren, und will meinen Vater nach dieser Eingabe sogar auf die Haupt-Wache gesetzt haben, um seine Unruhe, Schimpf und Leiden nur noch grösser zu machen. Dieses wurde damals aber doch noch mit Gottes Hülfe abgelehnet.

Endlich wird meinen Vater nach einem mehr als sechs monathlichen Arrest am 30sten Sept. die sub Lit. U. anliegende fiscalische Klage communiciret. Es werden ihm darinnen seine Proceße mit denen väterlichen Creditoren, und sein fiscalischer Proceß in puncto imputati criminis Læsæ Majestatis fürgeworfen, um dessen Person dadurch nur zu verschwärzen. Es sind dieses aber leere und unten in dem Subadjecto sub Signo ☉ wiederlegte Vorwürfe, die auch nicht einmal ad casum substratum gehören. Und der hier erwehnte fiscalische Proceß liegt bey dem Kayserlichen Reichs Cammer-Gericht in submissis; dessen Entscheidung also abzuwarthen ist, ehe man meinem Vater etwas daraus imputiren kann. Das eigentlich hieher gehörige setzet grundfalsche Suppositа voraus; daß nemlich mein Vater den Herrn Referenten einer würklichen Bestechung beschuldiget und somit auf das ärgste diffamiret habe; dessen Ungrund aber bishero schon gezeiget worden, und aus dem folgenden noch mehr erhellen wird.

Das schmerzlichste für meinen Vater ware hiebey, daß es ihm nach dem Schluß dieser Klage scheinen mußte, als wenn Ein Hoher Visitations-Congreß dieses mit ihm fürgenommene Verfahren selbsten rechtfertigte, und als wenn die Hochfürstliche Justitz-Canzley alles bishero fürgenommene ex Commissione dieses hohen Orts, und auf eine beständige Anfrage und Berichts-Erstattung gethan hätte. Ja, das Stillschweigen des Herrn Procurator Greß und das lange Aussenbleiben einer gewührigen Hülfe von Hohen Visitations wegen mußte ihn noch mehr in dieser betrübten Vermuthung bestärken und seinen Zustand nur noch viel bekümmerter und trostloser machen.

Unter-

Unterdessen verschafte ihm die Einsicht in die Untersuchungs-Acten der ihm schuld gegebenen Diffamation doch eine grosse Beruhigung. Er findet nemlich darinnen, daß das in Erfahrung gebrachte und des Herrn Cammer-Richters Hochgräflichen Excellenz überschriebene Gerücht, keinen so falschen Grund gehabt.

Ich will das hieher gehörige Einer Höchstansehnlichen Kayserlichen Commission und Hochverordneten Reichs-Visitations-Deputation also unterthänigst fürlegen, nicht in der Absicht, um den Hrn. Referenten nur des allergeringsten zu beschuldigen, sondern nur um meines Vaters Unschuld zu rechtfertigen, und ihn gegen das harte mit ihm bishero fürgenommene Verfahren zu vertheidigen.

Es erhellet also aus der Anlage sub Lit. V. daß die hohe Herzogliche Justitz-Canzley gleich Anfangs unrichtige Principia in Ansehung meines Vaters und des ihm schuld gegebenen Verbrechens aufgestellet habe; daß man eine höchstwichtige und bereits erwiesene Diffamation supponiret habe, um die personal-Captur zu rechtfertigen, und um gleichsam eine von ihm nicht zu erhaltende Geld-Strafe zu anticipiren.

Ferner zeiget das Adj. sub Lit. W. und dessen Neben-Anlage sub Num. 2. daß in dem Conferenz-Protocoll derer creditorischen Anwäldte vom 19ten Octob. 1764. die Worte gestanden:

> Daß im Fall man den dießeitigen Hrn. Procuratorem nicht befriedigte, **und zur *Sollicitatur* mit Geld nicht unterstützte**, die sonst anscheinende gute Hoffnung zur baldigen Hinlegung des Processus appellationis verschwinden würde.

und in dem Conferenz-Protocoll vom 20ten April 1765. sub Num. 6. heißt es:

> Daß dem Herrn Hofrath Hert zu Wetzlar für seine **einen so guten Effect gehabte *Sollicitatur*** diejenige Summe, welche Mandatarius communis ihme versprochen hätte, in Rechnung paßiren sollte.

Wodurch sich also das von meinem Vater in Erfahrung gebrachte Gerücht wo nicht gänzlich rechtfertigen, selbigen aber doch von aller Calumnie loßsprechen muß.

Ja, es geben die ferner sub Lit. X. anliegende Hertische Briefe noch mehr Stof zu diesem Verdacht an die Hand. Denn so heißt es in dem Schreiben vom 13. Martii 1765.

> Daß die non devolutoria, **wovon er vorläufige Nachricht ertheilet**, würklich publiciret worden.

Durch dieses wird also auch das in dem Schreiben an des Herrn Cammer-Richters Excellenz befindliche, daß nemlich ante publicationem sententiæ non devolutoriæ in Mecklenburg dieserwegen schon das Gerücht herumgegangen seye, vollkommen gerechtfertiget.

In einem andern Schreiben vom 22ten April 1765. heißt es:

> „Daß er dem Herrn Referenten die Idée von dem Herrn von der „Lühe als einem Erz-Chicanaur noch besser bestärken wolle.

und in dem vom 13ten May 1765:

> „Es hätten ihn **die in dergleichen Fällen nicht zu vermeidende „*Extra*-Auslagen zu** dem bewußten Addidamento **bewogen.**

Ferner in dem vom 5ten May 1765:

Bey einem jeglichen Geschäfte, wenn man damit reussiren will, sind frühere Auslagen unvermeidlich, diese aber auch so geartet, das einem dererselben *Specifique* nicht zugemuthet werden kann. Ich erinnre mich dieses zur Justification des puncto bewußter Vermehrung von mir geschehenen Antrags. Es kann demnach noch eine ziemliche Zeit darauf gehen, bis das Mandatum de exequendo, so an das illustre Judicium a quo ergehet, erkannt werden wird, welches *puncto* der versprochenen *Remuneration* allenfals zu beobachten stehet.

Es befindet sich diesemnächst in dem Schreiben vom 19. Novemb. 1765. eine förmliche weitläuftige Antwort, welche der Procurator von dem Herrn Referenten erhalten; worinnen folgendes merkwürdige vorkömmt:

Es wäre kein Mandatum de exequendo nöthig, wenn auch gleich der Hr. von der Lühe seine angezeigte Restitutionem in integrum förmlich introduciren oder die intervenirende Creditoren einen noch so grossen Nachtrag einbringen lassen würden; daß es genug wäre, daß das Cammer-Gericht einmal diese Sache an das Judicium a quo remittiret hätte, und daß daher dieses Collegium nicht allein schuldig, sondern auch aller Lühischen etwaniger Anzeigen und *Protestation*en ungeachtet wohl befugt wäre, in der Sache nur fortzufahren. Kurz, daß alles und alles nunmehro lediglich und allein auf belobte Justiz-Canzley ankäme, und wir nicht nöthig hätten, dem von der Lühe und denen *intervenirend*en Creditoren am Cammer-Gericht ein einziges weiter zu antworten, sondern zu allen deme, so von jener Seite ferner einkommen mögte, ganz sicher und ruhig seyn, und bleiben könnten: gleich denn er, der Herr Referent dieses alles dem gestern bey ihm gewesenen Herzoglichen Regierungs-Assessori von Mester bereits gesagt hätte, und von diesem vermuthlich Sr. Herzoglichen Durchlaucht zu Höchstdero Nachrichtung würde unterthänigst berichtet werden.

Es heißt ferner in diesem Brief:

Er gratulire zu dem Effectu optatissimo sententiæ remissoriæ & non devolutoriæ, und zweifle nicht, es werden nun auch unsere Herren Principales mir die versprochene hundert und funfzig species Ducaten forderſamst übermachen lassen.

Und endlich heißt es in dem Schreiben vom 25ten Nov. 1765.

Da Sie wissen, daß belobtes Judicium a quo bedeutet worden, sich durch das vorhabende *Restitutions*-Gesuch und würklich erfolgte *Intervention* gar nicht irre machen zu lassen, sondern in der Sache unaufhörlich fortzufahren. Dies erinnerte *Dominus Referens* noch gestern mit dem Auftrage, daß ich es ja erinnern und recommandiren sollte. Und dies geschiehet denn auch hierdurch in der sichern Hoffnung, daß Creditores nun auch ihr Versprechen erfüllen und mit nächster Post die 150 species Ducaten hersenden werden.

Alle

Alle diese wichtige Gründe zu seiner Vertheidigung hat mein Vater in der Anlage sub Lit. Y. standhaft ausgeführet, und bereits am 21ten Octob. nebst dem Subadjuncto sub Signo ⊙ als einer Vertheidigung auf die obige sub Lit. U. angebogene fiscalische Klage eingegeben, und nochmals um die Erlassung des Arrestes oder doch zum wenigsten um transmissionem actorum in hoc puncto gebeten.

Diesem ohngeachtet hat aber der unschuldig verhängte Arrest noch immer fortgedauret, und nicht erlassen werden wollen.

Das allerletzte Scriptum sub Lit. Z. welches mein Vater am 1sten Nov. übergeben hat, enthält nochmals die Wiederholung alles des bishero verhandelten. Er zeigt darinnen die unstatthafte Fortdaurung des Arrestes, die Unschicklichkeit der Oerter, wohin man ihn bringen wollen; als z.E. die Bley-Cammer, die Haupt-Wache ꝛc. Ferner zeigt er die Gefahr, so seinem Leben durch eine längere Verwahrung bevorstünde; auch daß er im mindesten nicht contumax gewesen, sondern mit Recht hätte hoffen können, nach dem in actis zu seiner Entschuldigung vorliegenden und ausgeführten des Arrestes entlediget und auch in der Haupt-Sache losgesprochen zu werden. Er bitte über die Haupt-Stücke dieser Acten zu referiren, wo die Höchst venerirliche Kayserliche Reichs-Cammer-Gerichts Visitation die Sache gewiß in Zusammenhang einsehen, und von einer ganz andern Seite betrachten, das strenge Verfahren mit ihm so wenig billigen, als wenig, daß allen seinen Vorstellungen kein Gehör gegeben worden, beypflichten werde. Und seine Bitte gienge endlich dahin; den Arrest gnädigst zu heben, Genugthuung, Kosten und Schäden deshalb ihm vorzubehalten, oder eventualiter des Arrest-Puncts wegen Acta ad extraneos zu versenden.

Allein, auch diese Vorstellung wollte die erwünschte Würkung nicht haben. Da wir uns also von allem verlassen sahen, und auch vergebens auf eine Antwort von Wetzlar und eine gnädigste Resolution von Hohen Visitations wegen warteten, so habe ich Endes unterschriebener, des schlimmen Wetters und der durch meines Vaters Unglück derangirten Vermögens-Umstände ungeachtet, mich selbsten, um Hülfe für meinen Vater zu erhalten, hieher begeben. Wie erstaunt ware ich aber nicht, als ich bey meiner Anherokunft vom Hrn. Hofrath Greß erfuhre, daß er alle ihm zugeschickte Exhibita noch nicht eingegeben hätte! Er versicherte mich dabey, Bedenken gehabt zu haben, diesen Auftrag anzunehmen; Er hätte ihn also durch verschiedene Briefe (wovon uns aber kein einziger zugekommen ist) von sich abgelehnet. Ich habe mich dahero in der Geschwindigkeit entschliessen müssen voranstehende kurze Geschichts-Erzehlung zu entwerfen, um solche diesem Hohen Visitations-Conseß in Unterthänigkeit fürzulegen. Wegen der größten Gefahr, so auf den Verzug dieser Sache haftet, haben aber die Beylagen sogleich nicht abgedruckt werden können; ich habe solche also nur in einfacher vidimirter Abschrift dem fürtreflichen Reichs-Directorio übergeben, mit dem unterthänigsten Erbiethen solche auch sogleich abdrucken zu lassen, und sodann in behöriger Anzahl unterthänigst nachzutragen; damit dieser ganzer Hohe Conseß von der Unschuld meines Vaters möge überzeuget, und derselbe somit vor der ganzen Welt wegen des mit ihm fürgenommenen schimpflichen Verfahrens möge gerechtfertiget werden.

Ich halte es für überflüßig, dieser wahrhaften und überall mit dem trifftigsten Beweiß belegten Geschichts-Erzehlung, eine weitere Ausführung hinzuzufügen. Und noch überflüßiger würde es seyn, dieser Hohen Reichs-Versammlung dasjenige hier unterthänigst anzuführen, was Hoch Dieselbe bey Untersuchung derer Personal-Gebrechen sich selbsten fürgesetzet hat; daß man nemlich keinen als einen Denuncianten betrachten, ihm einen Beweiß auflegen und um deswillen in Ungelegenheit bringen wolle, der ein Personal-Gebrechen oder auch nur eine gegründete Vermuthung ordentlich anzeigte. Man kann sich hierinnen auf das Zeugniß von ganz Teutschland berufen, daß es gewiß noch keinem wahren Denuncianten so ergangen seye, als meinem unglücklichen Vater, und der ja kein Denunciant ist, und auch niemals hat seyn wollen, sondern der nur zur Deckung seines Rechts-Streites und zur Erwürkung eines Herrn Correferenten, ein ihm hinterbrachtes Gerücht, des Herrn Cammer-Richters Hochgräfliche Excellenz ganz heimlich und zwar nach der ausdrücklichen Vorschrift der

C. G. O. *P. I. Tit. 22. §. 9. C. O. C. P. I. T. 34. §. 14.*

entdecket hat; und welches Gerüchte sich nach der Hand so gar noch viel gegründeter befunden hat.

So viel liegt aus voranstehender Geschichts-Erzehlung und deren Anlagen klar bewiesen am Tage; daß

1.) mein Vater nicht der Erfinder von der Nachricht gewesen, welche er des Herrn Cammer-Richters Hochgräfl. Excellenz überschrieben; sondern daß sich solche

2.) durch die Conferenz-Protocolle und Hertische Briefe in der Folge noch ganz besonders bestätiget hat; und daß

3.) mein Vater solche gegründete Nachricht auch nicht **zur Verunehrung des Herrn Referenten** gemißbrauchet, sondern daß er sich solcher nur zur Sicherheit seiner Sache und zwar ganz rechtmäßig und legal nach dem Inhalt der

C. G. O. *P. I. T. 22. §. 9. C. O. C. P. I. T. 34. §. 14.*

bedienet hat, woselbsten es ausdrücklich heißt:

„ Und ob ein Procurator **einen aus denen Beysitzern aus recht-**
„ **mässigen Ursachen** in einer Sache verdächtig hielte, soll er
„ **solche Ursachen des Verdachts dem Herrn Cammer-Richter**
„ **zum füglichsten** und **ingeheim** anzeigen, der alsdann wie obge-
„ setzt, gebührlich Einsehen thun soll.

welche Anzeige meinem Vater

4.) um so weniger zu verdenken ware, da er nach seiner dem Herrn Lt. Frech gemachten Entdeckung noch keinen Herrn Correferenten bestellet sahe; durch welche hier angezeigte vier Puncte mein Vater also

5.) von allem animo calumniandi und also noch vielmehr von einer würklichen Calumnie weit entfernet bleibet; dermaßen, daß

6.) seine hier vorliegende Handlung weder criminel noch von der Art gewesen, daß man meinen Vater, einen Adelichen, und mit Güthern angesessenen Lehen-Mann, deswegen in Verhaft nehmen können, und dieses im vorliegendem Fall noch viel weniger, da

7.) die

7.) die Captur bey einem mecklenburgischen Cavalier nach denen Landes-Gesetzen nur in dem äusserſten Criminel-Fall Platz finden soll; daß ferner

8.) dieses Behandlen auch nicht einmal dem Sinn des höchst venerirlichen Concluſi Viſitationis vom 15ten Febr. 1769 angemessen gewesen; welches keine andere Auslegung leidet, als meinen Vater, wenn er seine dem Oberhaupt des Höchſten Reichs-Gerichts geäußerte Furcht und bedrängte Anzeige nicht mit dem geringſten Schein erweiſen könnte, und animus calumniandi somit offenbar seye, zu fiſcaliſiren; nemlich ihm eine der Beſchaffenheit seines Vergehens angemeßene fiſcaliſche Strafe angedeyhen zu laſſen; welche Strafe

9.) höchſtens nur auf eine pœnam pecuniariam fiſco adjudicandam und auf einen an des Herrn Cammer-Richters Hochgräfl. Excellenz, so wie das Schreiben in privato erlaſſen worden, auch in privato zu thuenden Widerrufs hinaus laufen mögen; daß aber

10.) nicht mit einem Perſonal-Arreſt zugefahren werden können, als welcher lediglich nur gegen einen de fuga ſuſpectum, und wenn das factum eine pœnam corporis afflictivam oder capitalem nach sich ziehet, Platz greifen kann; so daß also

11.) der dermalen würklich ausgeſtandene neunmonatliche Arreſt weit härter, und gar nicht einmal mit der Strafe zu vergleichen iſt, welche darauf erfolgen können, wenn würklich eine Diffamation begangen worden, und das angezeigte mit nicht dem geringſten wäre erwieſen gewesen; und daß

12.) die Fortdaurung des Arreſtes noch um so unjuſtificirlicher geworden, da er gegen ſichere Caution nicht aufgehoben werden wollen; so wie

13.) auch dieses hier noch beſonders in Betrachtung kommt, daß die hohe Herzogl. Juſtiz-Canzley alle, meines Vaters Unſchuld gänzlich rechtfertigende Conferenz-Protocolle und Hertiſche Briefe, laut der Anlage ſub Lit. W. und X. bereis am 7- und reſpective 17ten April in Händen gehabt hat, daß ſolche meinem Vater aber nicht sogleich ſondern laut der Anlage ſub Lit. U. allererſt am 30ten Sept. communiciret worden ſind, und daß er, wie es doch nach Beybringung dieſer Briefſchaften ſtündlich hätte geſchehen ſollen, nicht losgelaſſen worden; daß man ferner

14.) mit der fiſcaliſchen Klage über ſechs Monathe an ſich gehalten, und daß auf deren ſtandhafte Widerlegung und die viele dieſſeitige Ausführungen die Entlaſſung des Arreſtes nicht erfolget; und daß endlich

15.) der Arreſtirte ein ſiebenzigjähriger Greis iſt, der gewißlich viele Unglücks-Fälle in ſeinem Leben erlitten hat; der durch dieſen Zufall ſeine einzige Tochter verlohren hat, der ſeiner väterlichen Creditoren wegen unverdient von Haab und Güthern geſetzt iſt, und der durch die neun monathliche Abkunft von ſeinen Geſchäften, alles in der größten Confuſion und Unordnung ſehen muß, und der endlich zu allerletzt ſeine wenige Lebens-Tage noch in einem ſchimpflichen Arreſt mit Kummer und Elend beſchließen, und ſeinem ehrlichen Namen und denen Seinigen dadurch einen unablöſchlichen Schand-Fleck anhängen ſoll ꝛc. ꝛc.

Die Wehmuth verhindert mich weiter zu ſchlieſſen!

Es ergehet demnach an Eine Höchstansehnliche Kaiserliche Commission und Hochverordnete Reichs-Visitations-Deputation, nicht die rachsüchtige Bitte eines, von Wuth gegen das mit seinem unschuldigen Vater fürgenommenen Verfahren aufgebrachten Sohnes, sondern die fusfälligste flehentlichste Bitte eines die Unterthanen- und Kindes-Pflichten beobachtenden Sohnes, Höchst und Hoch Dieselbe geruhe gnädigst, dem hier anwesenden fürtrefflichen Herzoglich-Mecklenburgischen Herrn Gesandten zu committiren, oder diese Sache auf eine sonstige höchstgefällige Art dahin einzuleiten, daß mein armer Vater doch sogleich seines Personal-Arrestes, welcher sich auf das höchst venerirliche Conclusum Visitationis vom 15ten Febr. 1769 gründen soll, entlediget, oder doch gegen sichere Caution auf freyen Fuß gestellet werden möge, und daß er dieses Arrestes wegen mit keinen Kosten zu beschwehren seye, mit gnädigster Vorbehaltung seiner Indemnisation, Genugthuung, Schaden und Kösten. Ich hoffe um so mehr eine baldige gnädigste Erhörung meiner unterthänigsten Bitte, als es hier auf ein periculum vitæ imminens hinauslauft, und da ich während meinem Hierseyn die Nachricht erhalten habe, daß Dominus Fiscalis neuerdings begehre, meinen Vater auf die Haupt-Wache zu setzen.

Ich ersterbe übrigens in der allertiefsten Devotion

Einer Höchstansehnlichen Kaiserlichen Commission

und

Hochverordneten Reichs-Visitations-Deputation

Wetzlar den 13. Dec.
1769.

unterthänigster

J. F. E. von der Lühe.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1682148432/phys_0190
DFG

Beylagen.

Lit. A.

Wann auf höchsten Befehl der Herzogl. Justitz-Canzley der Herr von der Lühe auf Mulsov in Arrest gezogen, und hieher geliefert werden soll, als wird der Herr Lieutenant von Bärner hiemit beordert, sich nach dem Ort des Aufenthalts mehrersagten Herrn von der Lühe hin zu verfügen, demselben den wider ihn verhängten persöhnlichen Arrest anzukündigen, sodann aber mit Zuziehung der ihm zugegebenen Mannschaft die Verfügung zu machen, daß der Arrestant auf keine Art zu entkommen men Gelegenheit finde, sondern desselben Person auf eine anständliche doch sichere Art hieher transportiret und auf Martiensen Hof zum Haus-Arrest gebracht werde.

Wie ich nun diese Ausführung des Herrn Lieutenant Vorsicht und Behutsamkeit überlasse, als wird derselbe nach Beschaffenheit der vorgefundenen Umstände seine Maaß-Regeln und erforderlichen falls auch das bereits auf Execution zu Mulsov stehende Commando mit zur Hülfe zu nehmen haben. Suerin den 8ten Mertz 1769.

Dem Herrn Lieutenant von Bärner

H. W. Both,

Concordat cum vero mihi exhibito Originali Collat. & Vidim. Wend-Mulsov den 10. Jul. 1769.

Johann Melchior Am Ende, (L.S.)
Notar. Cæs. publ.

Lit. B.

Protocollum gehalten Wend-Mulsov den 26. Martii 1769.

In Præsentia

Sr. Hochedelgebr. des Herrn Eigenthümer Grell zu Madsov und des Herrn Secretair Berg zu Neubuckov

A me subscripto.

Auf Befehl der gnädigen Fräulein von der Lühe zu Mulsov waren heute dato obige Herren versammlet, welche die besondere Umstände, welche sich bey der neuerlichst geschehenen Arrestirung des Herrn von der Lühe zu Mulsov zugetragen hatten, ad Protocollum zu vernehmen ersuchet, worden. Diesem zu folge waren erschienen Citati der Bediente Jochim Flügel ætatis 35 Jahr und der Jäger Raphael 47 Jahr alt; welche prævia admonitione de dicenda veritate folgender Gestalt befraget wurden.

Int. 1) Ob Deponent zu der Zeit als der Hr. von der Lühe arretiret und von seinem Guthe Wend-Mulsov nach Suerin transportiret worden, hier in loco gegenwärtig gewesen?

Resp. Ja.

Int. 2.) Was ihm vor Umstände davon bekannt wären?

R. Deponent 1.) Es wäre ein Unter-Officier mit einiger Mannschafft auf den Hofe gekommen, des Abends ohngefehr um 8 Uhr, weil sie nun die Thür verschlossen gefunden, so hätten sie selbige mit einigen Aexten aufgeschlagen, ein gleiches hätten sie bey des Herrn sein Cabinet gethan. Er zu seinem Unglück hatte auf der Diele gestanden, der eine Unter-Officier der bey dem Commando gegenwärtig gewesen, hätte ihm beym Halse gefast und tapfer geschüttelt, und ihm dabey beständig befraget wo die Herrn Stube wäre, worauf er gesaget, er wüste es nicht. Sie hätten seinen Herrn endlich gefunden und ihn des andern Tages nach Suerin gebracht.

Deponent: 2) Er hatte am vorigen Donnerstage vor 8 Tage des Abends ungefähr um 8 Uhr bey mir Subscriptus auf der Stube gestanden, und wahrgenommen, daß sich etwas an der Küchen-Thür geröget. Bey genauem Nachsehen hätte er gefunden, daß es einige Soldaten gewesen; er hätte solches seinem Herrn hinterbringen wollen, wie er aber an der Diele gekommen, hatte er ein gewaltsames Stoßen an der Hauß-Thür gehöret. Sein Herr hätte ihm hierauf Ordre gegeben von oben, aus dem Fenster zu sprechen, daß sie keine Gewaltthätigkeit gebrauchen sollten; wie er dieses Compliment auf der Diele angebracht und gesaget: daß sein Herr krank wäre und daß derjenige, der ihn zu sprechen verlangte Morgen kommen könnte, hatte ihm eine Stimme geantwortet er solte aufmachen oder man wolte ihn erschiessen; er hätte dieses seinem Herrn wiederum gemeldet, er hätte ihm aber den abermaligen Befehl gegeben nochmahls hinzugehen, und von oben ihnen das Erstere zuzurufen. Er hätte solches bewerkstelliget, das Hauen und Stossen an der Thür wäre aber immer vor sich gegangen. Endlich wäre die Haus-Thür aufgehauen worden, der kleine Bediente hätte zuerst gemeldet, diesem wäre das Commando auf dem Fuß nachgefolget. Als dieser aber entwischet, so hätte der eine Unter-Officier den ersten Deponenten zu fassen gekriegt, und so wie er erzehlet mit ihm umgegangen, als er ihn Deponent aber erblicket, hätte er jenen loßgelassen, und wäre auf ihn mit den Worten, da ist der Spitzbube der das Wort geführet hat, der wird wissen wo sein Herr ist, hinzugeeilet. Der Officier wäre gleichergestalt auf ihn zugekommen, und hätte zu ihm auf eine freundliche Art gesaget, er sollts ihm sagen in welchem Zimmer der Herr von der Lühe sich befande; als er dieses zu wissen verneinet, hätte der Officier ihm eine gespannte Pistol auf der Brust, der eine Unter-Officier aber ein aufgespanntes Gewehr vor den Kopf, und ein ander Unter-Officier ein blosen Degen über ihn gehalten, und bedrohentlich ihm nochmahl gefraget, wo sein Herr wäre, kaum hätte er seine vorige Antwort wiederholet, so hätte der Unter-Officier Ellergrün ihn dergestalt mit dem Stock geschlagen, daß er noch bis diese Stunde auf den einen Arm braun und blau wäre. Die Fräulein von der Lühen Gnaden hätte hierauf aus dem Neben-Zimmer da des Herrn sein Cabinet bereits aufgeschlagen gewesen, jemanden zu dem Officier gesandt und denselben gebethen sich zu ihr zu bemühen indem sie einige Worte mit ihm zu reden hätte; zu gleicher Zeit wäre auch der Herr von der Lühe aus den Neben-Zimmer getreten, worauf sie von ihm abgelassen, denselben arrestiret, die Nacht hindurch bewachet, und des folgenden Morgens frühe nach Suerin transportiret.

Int. 3.) Ob Deponentes diese ihre Aussage allenfals eydlich zu erhärten vermögten?

Resp. Ja.

Dimissi & conclusum.

in fidem subscripsi ac subsignavi Ego

Johann Melchior Am Ende,
Notar. Cæs. publ.

Lit. C.

Friederich von GOttes Gnaden Herzog zu Mecklenburg. ꝛc. ꝛc.

Wir communiciren dem von der Lühe auf Mulsow die abschriftlich hiebey kommende Anschlüsse, aus welchem derselbe **die Ursache seines jetzigen Arrestes** wahrnehmen wird, und befehlen demselben zugleich ernstlich, daß er forderſamst längst binnen 4 Wochen, non obstantibus feriis die dem Wetzlarischen Referenten in seiner Debit-Sache in seinem an den Herrn Cammer-Richter abgelassen, extractive angebogenen Schreiben, gemachte Bezüchtigung rechtlich erweisen solle. Wornach derselbe sich zu richten. Datum Suerin den 11ten März 1769.

(L. S. Duc.)

Ad mandatum Sereniſſimi proprium

Herzogl. Mecklenburgische zur Justiz-Canzley verordnete Director und Räthe.

Num. 1.

Num. 1.

Extract Schreibens des Herrn Baron von Lühe zu Wendisch-Mulsow im Mecklenburgischen an des Herrn Cammer-Richters Excellence d. d. 18. Aprilis 1765.

Passus concernens.

ꝛc. ꝛc. **Ich erfuhr** um Weynachten unter der Hand zuverläßig, daß die Creditorische Anwäldte in Schwerin eine Conferenz gehalten, und selbige in ihrem Protocoll angeführet. — Weilen Herr Referens in Wetzlar forderſamſt Geld haben müſte, alſo Creditores eine erkleckliche Anlage machen müſten, und ſo iſt nicht allein dieſelbe von 100 Rthl. Capital 5 Rthl. zu bezahlen beliebt, ſondern auch entrichtet; dabey wurde dermahlen im Land verbreitet, daß cauſa contra Creditores paternos wieder ad Judicem a quo remittiret werden ſollte. ꝛc. ꝛc.

Daß gegenwärtige Abſchrift mit jenem, ſo bey fürwährender hohen Kaiſerlichen und Reichs Cammer-Gerichts Viſitation übergeben worden, von Wort zu Wort gleichlautend ſey, wird durch beygedrucktes Churfürſtlich Maynziſche Directorial-Inſiegel beurkundet Wetzlar den 15. Febr. 1769.

(L. S.) **Churfürſtl. Maynziſche Canzley.**

Num. 2.

Copia erlaſſenen Schreibens des Herrn Cammer-Richters Excellence an Herrn Baron von der Lühe nach Wendiſch-Mulſow d. d. Wetzlar den 4ten May 1765.

P. P.

Was Ew. Hoch- und Wohlgebrn. unterm 18ten verfloſſenen Monaths an mich erlaſſen, habe wohl erhalten. Wie und auf was Art der *Advocatus* **Frech** Ihre Angelegenheit der Creditores inſtruiret, iſt mir ohnbekandt. Ich habe der Relation ſelbſten nicht beygewohnet, und folgſam von denen meritis cauſæ, und derſelben Beſchaffenheit keine vollſtändige Känntniß. Was für Remedia Ewr. ꝛc. gegen die letztere Urthel ergreifen zu können, und zu wollen glauben, muß Deroſelben lediglich überlaſſen; Ich werde Jederzeit dahin befliſſen ſeyn, damit jene ohnpartheyiſche Gerechtigkeit adminiſtriret werde. Einen Correferenten habe vor Vornahme der Relation nicht beſtellet gehabt, wohl aber einen Senatum von 6 darzu angeordnet. Ob ein Correferens bey mir gebeten worden, oder nicht, deſſen kann mich eigentlich nicht mehr erinnern. Ich pflege zwar auf ein dergleichen Begehren (zumahlen ſo es ſchriftlich geſchiehet) fleißig zu reflectiren, und denen Partheyen ſolches nie abzuſchlagen, wann ich nicht ſehe, daß es nur blos ad protrahendam Juſtitiam geſchehe: ſollte etwa der Rath **Frech** ſolches mündlich gebeten, und ich darauf vergeſſen haben, ſo wäre nichts als die Menge der von mir anzuhörenden Vorträgen und ſonſtige Geſchäften ſchuld. Solten Ewr. ꝛc. ein remedium gegen die letztere Urtel zu ergreifen gedenken, ſo können ſie dabey einen Correferenten begehren laſſen. Einen Umſtand in Dero Schreiben muß ich beſonders bemerken; Ewr. ꝛc. zeigen mir an, **daß die *creditoriſche* Anwälde zu Schwerin *in Protocollo* bemerket hätten, der *Referens* in Wetzlar müſte forderſamſt Geld haben, und dahero *Creditores* eine erkleckliche Geld-Anlage machen, wie ſolche auch würklich von 100 mit 5 Rthlr. zu bezahlen beliebet, und entrichtet worden wäre.**

Dieſer Punct iſt von zu groſſer Wichtigkeit, und ſchläget allzuviel in mein Cammerrichterliches Directorial-Amt ein, als daß nicht eine Erläuterung, nähere Auskunft und Probe hierüber von Deroſelben verlangen ſollte. Ich erwarte ſolche eheſtens, und werde in dem Fall (daß hierunter eine Probe zu machen) gewiß alles ohne Rückſicht mit Ernſt und Nachdruck vorkehren, was in ſolchen Fällen die Ordnung erfordert, und die Juſtitz und das Recht derer Partheyen erheiſchet. Ich bin ein abgeſagter Feind von Beutelſchneidereyen, und allem was einer geraden Gerechtigkeits-Pflege nur immer zu wider iſt, es möge ſolches betreffen, wen es wolle, und hierauf können ſich Ewr. ꝛc. getroſt verlaſſen, derent-

wegen werde auch nicht zugeben, daß Jemand de Collegio hierunter ohne Ursachen und Grund angegriffen werde. Und eben deswegen verlange eine nähere Auskunft, und Probe desjenigen, was sie vorerwehntermaßen mir zugeschrieben.

In denen mir pro Justitia weiters anrecommandirten zwei Sachen werde die Gerechtigkeit thunlichst zu befördern suchen. Ich habe die Ehre mit vieler Hochachtung zu verharren

Ewr. ꝛc.

Daß gegenwärtige Abschrift mit Jenem so bey fürwährender hohen Kaiserlichen und Reichs Cammer-Gerichts Visitation übergeben worden von Wort zu Wort gleichlautend sey, wird durch beygedrucktes Churf. Maynzische Directorial-Canzley-Insiegel beurkundet. Wetzlar den 15. Febr. 1769.

(L. S.) Churfürstl. Maynzische Canzley.

Num. 3.

Copia Antworts-Schreibens des Herrn von Lühe an des Herrn Cammer-Richters Excellence d. d. Wend-Mulsow in Mecklenburgischen den 6ten Junii 1765.

P. P.

Ewr. ꝛc. Höchstverehrliche Zuschrift vom 4. May habe ich mit geziemenden respect entgegen genommen. Ich verehre zuförderst in tiefster Submission die mir gnädigst verheissene Justitz in meinen Angelegenheiten, und ich finde mich nunmehro durch Ewr. ꝛc. Hohe und gnädige Protection ganz ausnehmend getröstet.

Nächst deme aber ermangele ich nicht, auf Ewr. ꝛc. gnädigen Befehl, was ich wegen der Creditorischen Anwälde zu Schwerin vorhin submissest erwähnet habe, ganz gehorsamst zu erwiedern, daß gedachter Umstand, wie ich auf Ehre und Gewissen versichern kann, mir dermahlen hinterbracht, auch solches sofort *Lit.* Frech zu seiner Direction eröffnet, um einen Herrn Correferenten auszubitten instruiret worden. Ich hingegen habe alle oblique Mittel hieselbst angewendet, derer Anwälde gehaltenes Protocollum habhaft zu werden, aber dazu nicht gelangen können, weilen Niemand sich der daraus entstehenden Verfolgung exponiren will, und wenn gleich ich das Protocollum bekommen mögte, so würde dasselbe mir zu nichts weiter dienen können, als derer *Creditorischen* Anwälde unvernünftiges und bösartiges Betragen mir gegen sie zu Nutz zu machen, weilen aus derselben Angabe nicht gefolgert werden mag, daß es darum wahr seye, weßen selbige sich in dem Protocollo geäussert haben, da überdies dergleichen Umstände schwerlich erweißlich zu machen seynd.

Ewr. ꝛc. werden demnächst, nach Hochderoselben tiefen Einsicht von selbsten gnädigst ermessen, daß die epineuse Nachricht zwar der *Creditorischen* Anwälde Leichtsinnigkeit, nicht aber sonsten irgend etwas entwickelt, vielmehr, wenn meine Person darob genennet werde wolte, ich nur Feindschaft und Unglück mir auf den Halß ziehen würde, welches aber Ewr. ꝛc. nach Höchstderoselben mir gewürdigten Gnade nicht gönnen, noch mich zur Verfolgung bloß stellen, vielmehr meine Unschuld protegiren werden. Inzwischen muß ich, und ein jedweder Ewr. ꝛc. seltene große Eigenschaften, und ungefärbte Gerechtigkeit ehrfurchtlich anpreisen, daß Hochdieselbe so sorgsame Attention nehmen, alles was zur Justitz-Irrung Anlaß geben dürfte, gerechtest zu coupiren.

Dieses wird Ewr. ꝛc. hohen Nahmen unendlich vermehren, und der Allerhöchste wird solches Ihnen nicht ohnvergolten lassen; der ich zu Ewr. ꝛc. ganz unschätzbaren Gnade aufs unterthänigste mich empfehle, und in sothaner Zuversicht mit dem allervollkommensten Respect verehrungsvoll ersterben werde.

Ewr. ꝛc.

Daß gegenwärtige Abschrift mit Jenem so bey fürwährender Hohen Kaiserlichen und Reichs Cammer-Gerichts Visitation übergeben worden von Wort zu Wort gleichlautend seye, wird durch bey gedrucktes Churfürstl. Maynzisches Directorial-Canzley-Insiegel beurkundet. Wetzlar den 15ten Febr 1769.

(L. S.) Churfürstl. Maynzische Canzley.

Num. 4.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1682148432/phys_0194
DFG

Num. 4.

Extractus Protocolli Visitationis Cameræ Imperialis, Sess. 268.
d. d. Wetzlariæ Mercurii den 15ten Febr. 1769.

Conclusum.

Es wäre der vortrefliche Herzogl. Mecklenburgische Herr Gesandte zu ersuchen, die Sache bey seinem Durchl. Herrn Committenten dahin einzuleiten, damit der von der Lühe zum Beweiß seines Angebens angehalten, in dessen Entstehung aber gegen ihn weiters fiscaliter verfahren werde.

(L.S.) **Churfürstl. Maynzische Canzley.**

Vorstehende Verordnung vom 11. Marz ist dem Original, und die dabey angeheffte Abschrifften sub Nro. 1. 2. 3. & 4. demselben von Wort zu Wort gleichstimmig. Collat. & vidimat. Wend-Mulsow den 10ten Jul. 1769.

Johann Melchior Am Ende,
Notar. Cæs. publ.

Lit. D.

Durchl. ꝛc.

Die Landes-Gesetze bestimmen, daß nicht vom Zugriff, sondern Citation, Verhör und Untersuchung der Sache, der Anfang gemacht werden solle.

Nun aber muß ich mit der grösten Rührung meines Herzens beklagen, daß der Herr Lieutenant von Bärner am abgewichenen Donnerstag bey dunkler Abend-Zeit mit ein bey sich habendes Commando durch Einschlagung der Thür in meinem Hause auf dem Hofe zu Wendisch-Mulsow gekommen, und auf hoher Herzogl. Justiz-Canzley Befehl mich arretiret und folgenden Tages anhero transportiret; auch ist allhier zu Schwerin ein Unterofficier bey mir mit brennendem Lichte des Nachts, und 3 Musquetiers vor dem Zimmer zur Wache gestellet worden, mithin habe ich wegen des harten beengten Arrestes, weder Tag noch Nacht Ruhe; hätte ich den Land-Frieden gebrochen, oder ein homicidium dolosum begangen, so könnte nicht schärffer als geschiehet, mit mir verfahren werden.

Es ist mein Leiden über obbesagten Vorgang mir gegenwärtig um so schmerzlicher, weilen bey meiner Arretirung mein einziger Sohn eben das Blatter-Fieber in der größten Heftigkeit hatte, und meine Tochter bereits die mehreste Zeit 2 Tage das Bette hüten müssen, ich solche meine beyde Kinder in Zweifelmuth zurück lassen, und ausgesetzet seyn muß, ob ihnen nicht der Schreck, wie mir, als einem alten kränklichen Manne die Unruhe und Alteration das Lebens-Ende verkürzen, und meine ganze Familie mit einmahl den gänzlichen Untergang überziehen wird, gleich wie im verwichenen Jahre das Schicksal mir zugewand, meiner Ehe-Gattin ihr befrühetes Grab zu erfahren.

Da in diesen höchst bekümmerten Umständen nicht wuste, was doch die Ursache eines so strengen Verfahrens gegen mich seyn möchte; so erhalte ich vorgestern Abend um 8 Uhr Ew. Herzogl. Durchl. gnädigsten Befehl vom 10. hujus darinnen mir injungiret worden, die dem Wetzlarischen Hrn Referenten in meinem an des Herrn Cammer-Richters Grafen von Spauer Excellence erlassenen Schreiben gemachte Bezüchtigung, rechtlich zu erweisen. Wenn Ew. Herzogl. Durchlaucht es gnädigst gefallen hätte, per Mandatum ohne Arretirung mir zu befehlen, meinen Avis erweißlich zu machen, so würde mein unterthänigster Respect und Unterwürfigkeit gegen Ew. Herzogl. Durchlaucht und Höchstderoselben gnädigste Verordnungen mir keinen Ungehorsam haben zu schulden kommen lassen.

Das Conclusum Wetzlariense von der Kaiserl. Cammer Visitation gedenket gar nicht, von violenten Mitteln den Anfang zu machen, sondern begehret nur, mich zum Beweiß meiner Angabe anzuhalten, in dessen Entstehung mich zu fiscalisiren.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1682148432/phys_0195
DFG

Selbst im letztern Fall, nemlich bey der fiscalischen Action ist das vorgegangene nicht so qualificiret, daß der erwählte Modus procedendi überhaupt, vielweniger gleich von Anfang gegen einen von Adel und angesessenen Lehnmann mit Beyfall der Rechte, und besonders der Landes-Gesetze, eingeschlagen und mir meine Entschuldigungen in der Freyheit vorzubringen, benommen werden mögen.

Ew. Herzogl. Durchl. flehe ich submissest an, den verhängten Arrest in Gnaden zu heben, damit ich zu Hause reisen, und die Aufsicht über den von GOtt mir verliehenen grösten Schatz in Ansehung meiner beyden Kinder, wie auch die erforderliche Pflege meines alten kränklichen Körpers nach Pflicht wahrnehmen könne, hingegen dasjenige, was ich zu meiner Entschuldigung vorzubringen im stande bin, in Freyheit vorzutragen, mir zu vergönnen.

Daß ich flüchtig werden, oder Gut und Blut verlauffen werde, darzu kann nicht der geringste Verdacht gegen mich seyn. Zu allem Ueberfluß bin ich erböthig, wann Ewr. Herzogl. Durchl. es gnädigst befehlen, unter hypothecarischer Verpfändung meines gesambten Vermögens, oder sub Cautione juratoria mich zu verpflichten, allemahl auf erlangende Ladung mich persönlich gehorsamlich zu sistiren.

Hiernächst was die Sache selbst anbelanget, muß Ew. Herzogl. Durchl. derselben wahren Zusammenhang und eigentliche Beschaffenheit ich unterthänigst anzeigen.

Der Herr Cammer-Herr von Bülow bekam von seinem Schwerinischen Sachwalter, circa gegen Weynachten 1764. über einen gewissen Umstand einen Brief, worüber jener den Herrn Geheimen Canzley-Rath von Bremen zu Wismar consuliret, und ihm des Sachwalters Brief zum Lesen darreicht. Bey Durchlesung dessen findet der Herr von Bremen, daß in diesem Brief auch dem Herrn von Bülow zugeschrieben wird: Daß die Sachwalter in Schwerin eine Conferenz gehalten, und in dem Protocoll angeführet worden, Herr Referens in Wetzlar müste forderſamst Geld haben, dahero Creditores eine erkleckliche Geld-Anlage zu 5 pr. Cent. beliebet hätten. Dieser Vorfall wurde von dem Herrn Geheimen Canzley-Rath von Bremen mir erzählet, und wie ich eine Zeit lang nachhero den Hrn. Cammerherrn von Hagen in des Hrn. von Bremen Behausung sprache, so fragte ich jenen, ob sein Herr Stief-Vater zu den Wetzlarischen Anlagen sein Geld beygetragen, und erhielte von ihnen die Antwort, daß Hr. Cammerherr von Bülow schon Geld bezahlet hätte, doch wisse er nicht wie viel. Ich schreibe darauf zur precaution meinen Consulenten dem Herrn Hofrath Frech zu Wetzlar, er mögte um einen Correferenten nachsuchen; als ich aber nachher erfahren, daß kein Correferent bestellet gewesen, und ich glaubte, daß die Pflichten gegen mich selbst es erforderten, dem hohen Hrn. Directori von dem Kaiserl. und des Reichs Cammer-Gerichte meine grosse Bekümmerniß in einem Privat-Schreiben ganz gehorsamst zu erkennen zu geben, was mir von den Demarschen der Creditorischen Anwälde zu Ohren gekommen, so leugne ich nicht an Ihro Hochgräfliche Excell. den Herrn Reichs Cammer-Richter von demjenigen, was mir von den Creditorischen Anwälden und deren beliebten Geld-Anlage zur Wissenschaft gekommen, Nachricht gegeben zu haben.

Allein mein Sinn und Meynung ist niemalen gewesen, noch sind meine Worte dahin auszudeuten, daß ich den Herrn Referenten etwas bezüchtigen oder beschuldigen wollen. Mein Brief redet nur von den Demarchen der Creditorischen Anwälde zu Schwerin, daß selbige eine Anlage beliebt, solche Anlage auch entrichtet worden. Welches Wort **entrichten** von der geschehenen Entrichtung der Creditoren an ihren gemeinsamen Anwald zu nehmen.

Intuitu des Herrn Referenten habe ich vielmehr in einem andern Briefe die deutliche Erklärung von mir gegeben, daß aus der Creditorischen Anwälde Angabe nicht gefolgert werden könne, daß es wahr sey, wessen dieselbe in ihrem Protocollo sich geäussert hätten. Worbey des Herrn Cammer-Richters Excellenz Sich auch! den ganzen Proceß und 4 Jahr hindurch beruhiget haben; der Vorsatz, den Herrn Referenten auf einige Art beleidigen zu wollen, ist bey mir nicht gewesen, sondern cessiret, zumahlen ich nur meiner Furcht, der hohen Directur unter der Hand zu eröffnen, zu Deckung meines Processes mich verbunden gehalten, mir des Hrn. Cammer-Richters Excellenz, dessen grosse Liebe und Eifer vor der Gerechtigkeit mir bekannt ware, Attention zu erwecken, einen Correferenten

ferenten zu bestellen, und Hochdenselben durch einen Privat-Brief zur Beförderung der heilsamen Justiz etwas zur Hand zu legen, was von der Creditorischen Anwälden benehmen mir hier von glaubwürdigen Männern zu Ohren gekommen. Ich declarire hierdurch daß ich den Wetzlarischen Referenten nichts bezüchtige noch zur Last lege. Ich erkläre mich, daß die angezogene Worte nicht die Meinung und Intention zu einiger Beleidigung oder Nachrede haben, sondern die vorhin angeführte Ursachen und Umstände mich dazu bewogen.

Kann ich von einer fiscalischen Anklage und Action nicht abkommen, wird mir meine Verantwortung frey bleiben, ich aber überall nicht noch härter gestraft werden können, als nach Verhör- und Untersuchung, das Recht mit sich bringet ꝛc.

Daß vorstehender Extr. Suppl. de 13. Mart. 1769. denen Manual-Acten quoad passum corcernentem von Wort zu Wort gleichlautend, bescheinige. Collat. Vidim. Wend-Mulsow den 19. Jul. 1769.

Johann Melchior Am Ende,
Notar. Cæs. publ.

Lit. E.

Friedrich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Wir geben dem von der Lühe auf seine unterm gestrigen Dato eingereichte unterthänigste Vorstellung Entschuldigung und Bitte, nach dem beykommende Verordnungen erkannt worden, hiemit zum Bescheide; daß, wenn derselbe einen annehmlichen Bürgen ad Acta angeben wird, wegen seiner Entlassung aus dem Arrest das weitere ergehen solle Wornach derselbe sich zu richten. Datum Suerin den 14ten März 1769.

(L. S. Duc.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium
Herzogl. Mecklenb. zur Justiz-Canzley verordnete Director und Räthe.

Concordat. cum Originali

Johann Melchior Am Ende
Notarius Cæsar. publ.

Lit. F.

Durchlaucht ꝛc.

Der Herr Major von Lovzow auf klein Walmstorf ist von mir ersuchet worden, Bürgschaft zu leisten. Er ist auch herüber gekommen um die Caution, als solche nach dem §. 43. der Reversalen de 1531. begehret werden mag und vorgeschrieben worden ist, vor mir zu bestellen, und zu übernehmen; Ew. Herzogl. Durchl. bitte ich unterthänigst, die Gnade zu haben, morgen die Angelobung, mich bey der End-Urtel persöhnlich zu stellen, und die darüber gewöhnlich zu leistende Caution ad protocollum zu nehmen und zu reguliren, dabeneben meine Dimision aus dem bisherigen harten Arrest gnädigst zu verfügen. Getröste mich einer gnädigen Erhörung und verbleibe

Ewr. Herzogl. Durchlaucht

unterthänigster
J. S. D. von der Lühe.

Unterthänigste Darbietung der Caution mit Bitte
J. S. D. von der Lühe auf Mulsow
in puncto arresti.

Concordare Orig. attestator; Collat. & vidimat. Wend-Mulsow den 10. Jul. 1769.

Ego
Johann Melchior Am Ende,
Notar. Cæs. publ.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1682148432/phys_0197
DFG

Lit. G.

Durchlaucht ꝛc.

Bis jetzo habe auf mein gestriges Supplicatum nicht die gebetene gnädigste Verfügung noch Resolution erhalten.

Dahero unterwinde mich, zu desto geschwindern Aufhebung, des überdem sehr engen und beschwerlichen Arrestes Ewr. Herzogl. Durchl. sub Num. 1. zu überreichen, meine Angelobung mich allemal vor Gericht und insbesondere bey Eröffnung der End-Urtel in Persohn wiederum zustellen, und demjenigen was Urtel und Recht, Rechtskräftig gegen mich erkennen wird, untergehen zu wollen, sub Num. 2. exhibire die Cautions-Notul von dem Herrn Major von Lovzow, auf Walmstorfen.

Ewr. Herzogl. Durchl. werden gnädigst geruhen, die Versicherungen in den §. 3. der Reversalen de 1572. in den §. 42. der Reversalen de 1621. und in den §. 422. des Grundgesetzlichen Landes-Vergleichs de 1755. zu bemerken, und mich darwider nicht behandeln lassen, jemehr die ganze Sache warum ich fiscalisiret werden soll, keine Sache ist, so Capital, sondern allenfalls Causa Cognita post defensionem pœnam pecuniariam mit sich führen mögte, welche allenfalls mulcta um so gemässigter seyn wird, als es blos auf eine Art von Nachrede hinaus gehet, die nicht in judicio nicht in actis publicis, sondern nur privatim, in einem Privat-Schreiben, nicht zur vorsetzlichen Beleidigung, sondern meiner Sache und deren Erhaltung halber geschehen ist, da mir was zu Ohren gekommen, und vorgetragen worden, worüber ich mich in meinem 2ten Brief an des Herrn Cammer-Richters Excellence gleich expliciret, worbey derselbige sich auch ins 5te Jahr beruhiget hat, und weshalb ich auch weiter in meiner ersten übergebenen Vorstellung erkläret habe. Der harte und enge Arrest hingegen, die Kosten des Hauses und meiner Zährung, die täglichen Wacht-Kosten von einem Unter-Officier und 3 Mann, zu welchen Kosten jedoch weil ich wieder Landes-Gesetze arretiret zu seyn glaube, mich nicht gestehe, so beschaffen seyn, daß sie härter seyn, und mehr wegnehmen werden, als die Strafe am Ende daferne noch überall eine Platz findet, me satis audito & Causa cognita durch Erkenntniß seyn dürfte. Doch dieser enge, beschwerliche und kostbare Arrest (wobey ich gegenwärtig schmerzhafft anzeigen muß, wie in meinem engen Arrest mir in 3 Tage nicht mehr eingeheizet, noch seit den 19ten mir des Abends aus dem Hause Essen gegeben worden) zu nichts dienet noch hilft, als daß mein und meiner Familie Ruin dadurch befördert wird, und daß ich mich beklagen muß, daß mit mir als einem Land-Begütherten und Lehn-Mann nicht so verfahren worden, als mir die Landes-Gesetze versichern.

Ewr. Herzogl. Durchl. bitte ich unterthänigst nach eingereichter Angelobung und bestellter Caution, mich nunmehro des bisherigen Arrests noch heute zu erlassen, damit noch vor dem Oster-Fest zu den Meinigen zurück kehren kann, beharre in tiefster Devotion

Ewr. Herzogl. Durchl.

Suppl.

Schwerin im Arrest, den
22. Mart. 1769.

unterthänigster
J. S. D. v. der Lühe.

Unterthänigste Einreichung
der Angelobung und Cautions-Notul sub 1. & 2. Vorstellung
und Bitte
J. S. D. v. der Lühe auf Mulsow.

in puncto Arresti.

Num. 1.

Da ich Joachim Siegmund Diedrich von der Lühe auf Mulsow wegen einer Stelle, welche in einem an des Kaiserl. und des Reichs Cammer-Richters Hochgräflichen Excellenz erlassenen Privat-Briefes einfliessen lassen, in Arrest genommen worden, und ein Fiscalischer Proceß mir gemacht werden will, einsweilig aber um die Aufhebung des Arrestes nachgesuchet habe, so gelobe und versichere ich hiedurch bey wahren Worten, Treu und Glauben, daß auf Ihro Herzogl. Durchl. und Höchstderoselben hohen Justiz-Canzley Verlangen und Erfordern, ich mich allemahl vor Herzoglicher Justiz-Canzley gestellen, und erwehnte Fisca-

Fiscalische Sache ausmachen und zu Ende bringen wolle, insbesondere daß bey Eröffnung der End-Urtel ich in Persohn wiederum erscheinen, und demjenigen, was Urtel und Recht rechtskräftig mir zuerkennen wird, mich untergeben wolle. Urkundlich habe diese Angelobung eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Geschehen Schwerin den 22. Mart. 1769.

J. S. D. v. der Lühe.

Num. 2.

Wann der Herr Joachim Siegmund Diederich von der Lühe auf Mulsow mir Major von Lovzow auf kleinen Walmstorf zu erkennen gegeben, daß er wegen eines gewissen, von mir aus der an Ihn ergangenen Verordnung, gelesenen Passus, eines an Sr. Hochgräfl. Excellenz den Herrn Reichs Cammer-Richter unterm 18. April 1765 geschriebenen Briefes in Arrest genommen sey, und mit einem Fiscalischen Proceß bedrohet würde, und mich ersuchet hat, damit er aus dem Arrest entlassen würde, die Caution, als solche die reversales de ao. 1621. §. 42. verlangen, vor ihn zu übernehmen, und zu leisten, worunter ihn gewillfahret, so bekenne ich Major Christian Ludewig von Lovzow auf kleinen Walmstorf Erbgesessen, für mich und meine Erben, daß ich davor Bürge geworden, und als Selbstschuldner einstehe, daß der gedachte Herr Joachim Siegmund Diederich von der Lühe, wenn derselbe seines bisherigen Arrestes wird entlassen werden, seine Sache rechtlich ausmachen, und auf Ihro Herzogliche Durchl. und höchst Dero Herzogl. Justiz-Canzley Befehl und Vorladung bey Eröffnung der End-Urtel in Persohn erscheinen, und sich gestellen solle. Anders ich mich für ihn in Arrest gestellen will; Bey Verpfändung meiner Güther, insbesondere meines Guthes kleinen Walmstorf, und unter Verzicht der Ausflucht. Der Excussion, daß ein Bürge, einzutreten nicht eher schuldig, es sey der Principal-Schuldner erst ausgeklaget, der Theilung des Mecklenburgischen Land- und Hof-Gerichts Gebrauch, daß ein Bürger oder dessen Erbe, nicht gehalten oder damit seines Antheils loskommen könne, wenn solche reversal-mässigen Mecklenburgischen Landes-Gebrauch nicht renunciiret und die Renunciation mit auf die Erben gerichtet worden. Der Ueberredung, Mißverstandes, Appellation und andern Behelfen, wie die Nahmen haben, alles für mich und meine Erben wissentlich und wohlbedächtlich bey Ehren, Glauben und Treue.

Urkundlich habe diese Cautions-Notul eigenhändig unterschrieben und versiegelt. Geschehen Schwerin den 22. Marz 1769.

Christian Ludewig v. Lovzow.

Dieses Exhibitum ist mit denen Manual-Acten und dessen Anlagen gleichstimmig. Collat. Wend-Mulsow den 10. Jul. 1769.

Johann Melchior Am Ende,
Notar. Cæs. publ.

Lit. H.

Friedrich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Wir geben dem v. d. Lühe auf seine beyden in puncto relaxationis arresti personalis, ad acta übergebenen Exhibita d. 21. und 22. huj. nebst abschriftlichen Communication der ad Acta gekommenen pflichtmäßigen Erklärung Unsers Regierungs-Fiscalis, hiemit zum Bescheide, daß, wenn der Major von Lovzow sich bereitwillig erklären wird, ad Protocollum judiciale die Bürgschafft für denselben beydes de Judicio sisti, auch judicatum solvi zu beschaffen, alsdann wegen eines dieserhalb, ohne alle Aussetzung anzuberahmenden termini, Behuf des zwischen dem Regierungs-Fiscal und dem Major von Lovzow also zu regulirenden Cautions-Puncts gehörige Verfügung ergehen solle. Wornach derselbe sich zu richten. Datum Schwerin den 23ten Mart. 1769.

(L. S. Duc.)

ad Mandatum Sereniſſimi proprium
Herzogl. Mecklenburgische zur Justiz-Cantzley verordnete Director und Räthe.

Diese Abschrift ist mit dem wahren Original gleichstimmig.
Coll. & vidimat. Wend-Mulsow den 10ten Jul. 1769.

Johann Melchior Am Ende, Notar. Cæsar. Publ.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1682148432/phys_0199
DFG

Lit. J.

Durchlaucht ꝛc. ꝛc.

Ewr. Herzogl. Durchlaucht haben in dem gnädigsten gestrigen Responso mir zum Bescheide gegeben, daß wenn der Major von Lovzow sich bereitwillig erklähren würde, ad Protocollum judiciale die Bürgschaft vor mir beydes de judicio sisti, als auch judicatum solvi zu beschaffen, alsdann wegen eines dieserhalb ohne alle Aussetzung anzuberahmenden termini, Behuf des zwischen den Regierungs-Fiscal und dem Major von Lovzow also zu regulirenden Cautions-Puncts, gehörige Verfügung ergehen solle. Nun ist des Herrn Major von Lovzow Meynung allerdings diese, daß wenn ich mich nach Rechtskräftiger Erkänntniß nicht dem Gerichte zur Erfüllung der Gerechtigkeit persöhnlich wiederum darstelle, Er dasjenige bezahlen und leisten will, was gegen mich erkannt und mir aufgeleget worden, dahin er sich denn auch gegen mir erkläret hat, und erböthig ist, solchergestallt Cautionem judicatum solvi vor mir zu bestellen, deßhalb Ewr. Herzogl. Durchlaucht unterthänigst bitte, Morgen den terminum zur Regulirung dieses Puncts gnädigst anzuberahmen, und die Ansage durch den Cantzley-Pedell thun zu lassen. Sollte Dominus Fiscalis hierbey intentioniren, neue acquisitiones zu machen, und um darunter zu seinem Zweck zu gelangen, die Aufhebung des Arrestes zu erschweren, so wird doch das Herzogliche Gericht erleuchtest ermessen, daß dieses wider den Sinn der Gesetze, und der Eigenschafft der Gerechtigkeit sey. Diese erfordert, daß der Schuldige, nicht der Unschuldige gestraft werde; Werde ich zu etwas condemniret, und stellt mein Bürge mich ad implementum justitiæ dar, so bin ich in demselben Stande wieder, worinnen ich jetzo bin, das Gericht kann dies Erkänntniß an mir vollstrecken. Es kann mich anhalten die vertheilte mulctam zu bezahlen. Oder aber wenn ich, wie Dominus Fiscalis in seiner Eingabe selbst bezweifeln will, solche nicht aufbringen, noch selbige aus meinen Güthern beygetrieben werden sollten, die zugetheilte Geld-Strafe per Carcerem abzusitzen und zu büssen. Wie mag ich aber mit der Gerechtigkeit und den Gesetzen vereinbahren, wenn Dominus Fiscalis weitere acquisitiones als er aus dem etwanigen Vergehen selbst, und wider den reum hat, machen will, darbey novas obligationes a tertio zu acquiriren suchet an, und um solche zu erlangen die Aufhebung des engen und ruineusen Arrestes erschweren, und endlich bey der künftigen Urthel und etwanigen Vertheilung verlangen könne, daß nicht der reus selbst, den der Bürge persöhnlich dem Gerichte ad implementum justitiæ wiederum darstellet, das begangene verbüsse oder per Carcerem absitze, sondern ein unschuldiger tertius, der nichts verwürket, gestraft, und statt des Schuldigen Geld zahlen soll. Wenn übrigens der Hofrath und Regierungs-Fiscalis Buchholz in dem gnädigst communicirten Exhibito mir zudeutet, als ob ich denjenigen Herrn Reichs Cammer-Gerichts Beysitzer, welcher in meinen Sachen Referent gewesen, beschuldiget, und angeklaget, daß er sich bestechen lassen, so widerspreche solchen vorgetragenen Vergrösserungen vorjetzo nur, beziehe mich auf meine Briefe und jüngsthin gerichtlich abgegebene Declaration, welche ganz anders lauten, und ein ganz anderes von jenen weit unterschiedenes Factum in sich enthalten; Ratione arresti perdurantis aber werden die berufene Stellen aus den Reversalen und Landes-Vergleich nicht aufhören für meine Entlassung das Wort zu reden, und danke Ewr. Herzogl. Durchlaucht in Unterthänigkeit in so weit, daß bereits gnädigstes Einsehen dahin geschehen sey, wie der Arrest aufzuheben, zweifle nicht daran, daß ferner zur ledigen Absicht der Gerechtigkeits-Beförderung alles bey Seite gesetzet werde, was dahin nicht einschläget. Bitte Ewr. Herzogl. Durchlaucht unterthänigst, auf Morgen terminum zu Regulirung des Cautions-Puncts gnädigst anzuordnen, und die Ansage darzu durch den Canzley-Pedell thun zu lassen; Getröste mich einer gnädigsten Erhörung, da die Oster-Feyertage nächsthin eintreten, auch der Herr Major von Lovzow sich nicht länger aufhalten kann, beharre unter Vorbehalt aller Befugnisse in tiefster Devotion

Ewr. Herzogl. Durchlaucht

Suppl. Schwerin im Arrest
den 24. Mart. 1769.

unterthänigster
J. S. D. von der Lühe.

Unterthänigste Erklärung, Anzeige und Vorstellung
J. S. D. von der Lühe *in puncto Arresti.*

Concordat cum Manualibus Collat. Wend-Mulsow den 10. Jul. 1769. attestor
Johann Melchior Am Ende, Notar. Cæsar. publ.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1682148432/phys_0200
DFG

Lit. K.

Schwerin den 25. Mart. 1769.

Auf unterthänigste Vorstellung des allhier in Arrest sich findenden von der Lühe auf Mulsow, ist der heutige Tag anberahmet worden, um zwischen Fiscalem und den Major von Lovzow den Punct der Caution, worzu letzterer sich erbothen, zu reguliren.

Da nun der Impetrant von der Lühe durch seinen Procuratorem Doct. Borchert genannt Heider erschiene, Hofrath Buchholtz qua Fiscalis gleichfals so, wie der die Caution offerirende Major von Lovzow in Persohn sich eingefunden, so ward zu behufigen etwanigen Anträgen die Audienz hiemit eröffnet.

Herr Hofrath Buchholtz, da der Herr Major von Lovzow zur Cautions-Leistung in Persohn sich gestellet hat, so muß ich zu vorderst ratione Cautionis Judicio sisti zur Erwegung unterthänigst anführen, daß die Nothwendigkeit erfordert, daß gegenwärtige Sache, schlechthin vor Endigung der jetzt vorseyenden Reichs Cammer-Gerichts Visitation, und mithin ohne Verzug von der Lühischen Seite muß beendiget werden.

Es ist aus andern Acten dieses hohen Gerichts bekannt, wie derselbe in Person citirt: gewohnt ist, auch ohne ehehafftige Ursachen, und deren behörige Bescheinigungen Termine rückgängig zu machen, und Sachen aufzuhalten, daher muß ich begehren, daß der Herr Major von Lovzow in specie in seiner Cautions-Notul übernehme, dafür einzustehen, daß der Herr von der Lühe jedesmahl, so oft er in Person wird geladen werden, sich sistiren und ohne wahre Ehehaffte-Ursachen und deren gebührende Bescheinigung niemahls ausbleiben solle.

Qua Cautionem judicatum solvi muß ich dieselbe ohne allen Beding pure begehren, so wie in einem andern nicht unähnlichen Falle, nemlich in puncto læsæ Majestatis dieselbe für eben ihn, von dem Herrn Obrist-Lieutenant von Quitzow auf Severin geleistet worden, dann auch wird der Herr von der Lühe der Sachen Umstände nach, sich nicht entlegen können, sowohl die gesamten zu seinen Arrest erregten Kosten noch vor der würcklichen Entlassung zu entrichten, als auch zur Bestreitung der blos durch ihn veranlaßten jetzigen Untersuchung, beydes was deshalb schon verwand worden, und künftig an Gerichts- und andern Gebühren bis zum völligen ins helle gesetzten Sache wird verwand werden müssen, den Vorschuß zu thun, und dieserhalb vor der Hand wenigstens 200 Rthlr. Courr. ad fiscum ducal. einzuliefern. Uebrigens verstelle ich den Punct admissionis dem hohen Ermessen dieses Illustr. Judic. und implorire &c.

Judicium.

Das Gericht fing hierauf an mit dem gegenwärtigen Major von Lovzow über die Einrichtung der Caution zu sprechen.

Zuvorderst stellte man ihm die Nothwendigkeit vor, die Caution auf jedesmahliges persöhnliches Sistiren des Arrestanten um so mehr zu richten, da sonsthin die Caution bey weiten nicht die Sicherheit für das Gericht machte, die es gegenwärtig habe.

Es stellte demselben auch weiterhin dieses vor, daß eine determinirte ausgedrückte Summe festgesetzet werden müste, die so bald verfallen wäre, als der Fall existirte, weshalb die Caution geleistet wird.

Endlich wird auch noch dieses angefüget, daß diejenige Summe worauf die Caution erstrecket würde, sowohl die Cautionem de judicio sisti als judicatum solvi in sich fassen würde.

Zu allererst ward also gesuchet eine gewisse Cautions-Summe zu bestimmen.

Major von Lovzow wollte zwar zu einer gewissen Summe sich nicht einverstehen, und höchstens nur auf 1000 Rthlr. solche beschaffen, weil aber Hofrath Buchholtz als Fiscalis mindestens auf eine Caution von 10000 Rthlr. neue $\frac{2}{3}$ bestehen zu müssen declarirte,

darzu aber der Major von Lovzow sich nicht erklähren wolte, so wird für dieses mahl gegenwärtige Handlung geschlossen und Fiscali sowohl als dem von der Lühe competentia reserviret Doct. Borchert genannt Heider auf Verlangen Abschrifft des Protocolli bewilliget.

Protocollum in Causa Fiscalis,
Contra
Dem von der Lühe auf Molsow,
Schwerin den 25ten Mart. 1769.

Vorstehendes Protocoll ist der auscultirten Copey von Herzoglich Schwerinischer Canzley gleich lautend, so documentirend bescheinige. Collat. & vidimat. Wend-Mulsow den 10ten Jul. 1769.

Johann Melchior Am Ende,
Notar. Cæsar. publ.

Lit. L.

Durchlaucht ꝛc.

Aus dem unterm 25ten Mart. a.c. gehaltenen mir zum unterthänigsten Danck mitgetheiltem Protocollo habe wieder alles Vermuthen ersehen, daß der über mich verhängte Arrest nicht gehoben worden, ob schon laut Exhibiti d. 22. hujus durch den Hrn. Major von Lovzow auf kleinen Walmstorf aus bekümmerten in actis angeführten Umständen, und nach Herzoglicher Canzley-Verordnung Caution bestellet gehabt.

Ewr. Herzogliche Durchl. werden gnädigst erlauben, daß in Unterthänigkeit meine Beschwerden dargegen weiter vortragen darf, und werden die Gnade haben, mir darunter nicht es ungleich zu deuten; zumahlen mein Vorsatz beständig dieser bleibet, niemahlen den unterthänigsten Respect gegen Ewr. Herzogliche Durchl. bey Seite zu setzen, sondern blos rechtserlaubter maßen darzulegen, daß nicht so mit mir procediret werde, als ich meyne und glaube, daß die Gesetzen mit sich bringen. Denn

I.) habe ich von meinem Guthe mit militarischer Mannschafft nicht weggeholet, arrestiret und im Arrest behalten werden können. Die gemeine Rechte setzen allschon zur Regul, daß ein Richter zur gefänglichen Einholungen nicht schreiten könne, als nur bey Verbrechen, worauf der Kopf- oder Leibes-Strafe stehet, daß ein Richter angesessene Personhnen, Personen von Adel und adelmässigen Stande non nisi in crimine enormissimo arrestiren lassen könne, und daß anders ein Richter ad expensas damna & interesse gehalten sey.

Die Mecklenburgische Landes-Gesetze haben solchen noch mehreren Nachdruck gegeben.

Die Reversales de 1572. §. 3. führen nemlich im Munde:

Daß wenn es nicht offenbahre höchststräfliche peinliche Fälle betrifft, wieder Niemanden mit gewaltsamer That oder vom Zugriff und Execution, sondern Citation zur Verhör und Erkundigung der Sache verfahren, eines jeden Einrede und Entschuldigung angehöret, Beweis aufgenommen und darüber ordentlich erkannt werden solle.

Solches ist in den Reversalibus de anno 1621. §. 41. wiederholet worden, daß unerkannten Rechtens wider Niemanden verfahren, sondern ein jeder zuvor mit seiner Nothdurft vermöge des Assecurations-Revers de 1572. gebührlich gehöret werden solle. Und eben in den Reversalen de 1621. §. 42. weiter nachgegeben worden. Daß Landbegüterte sogar in peinlichen Fällen, wenn conjunctim delicta non dolosa, & qualitas delicti es permittiret, der fiscaliter angeklagte allein bey Eröffnung der End-Urtel sich in Personhn zugestellen anzugeloben, und darüber gewöhnliche Caution zu præstiren verpflichtet und schuldig seyn soll.

Ferner ist in dem Grundgesetzlichen Erb-Vergleich §. 422. verordnet, daß in Causis mulctarum im Lande genugsam angesessene nicht mit Arrest beschweret, auch den Condemnatis hinlängliche Fristen gestattet werden sollen.

Ibi-

Ibidem ist §. 371. festgestellet daß denen von Adel und adelmäßigen Personen, mit keiner widerrechtlichen Indignität ꝛc. begegnet werden solle, wie es denn bey den Reversalen, vom Jahr 1572. §. 3. vom Jahr 1621. §. 42. und den in gemeinen Rechten dem Adel zugeeigneten Vorzügen verbleibet.

So oft ich die Landes-Gesetze lese, kann ich nicht begreifen noch glauben, daß ich als ein Angesessener nach diesen Landes-Gesetzen, Versicherungen, Privilegien und Rechten mit militarischer Mannschaft auf meine Güther arretiret, vom Hofe nach Schwerin als ein crimineller Missethäter, der den Land-Frieden gebrochen, oder einen Todtschlag begangen, weggeführet, und im engen Arrest gehalten werden mögen.

II.) Ist in præsenti kein Crimen enormissimum oder solch Verbrechen vorhanden worauf der Kopf- oder Leibes-Strafe stehet.

Hier muß man nur gewisse Fälle auseinander setzen, davon ein jeder von dem andern unterschieden ist, ein jeder ein ganz ander Factum in sich enthält, eine ganz andere Applicationem juris mit sich führet.

1.) Ein anders ist der Fall welchen der §. 46. des Visitations-Abschiedes 1713. in sich fasset. Solcher handelt von dem Crimine baratteriæ, von den Personen, die solches begehen, von den Strafen, die darauf heut zu Tage gesetzet seyn.

Erwehnter Visitations-Abschied unterscheidet die Personen und Strafen; hält die Bestechung auf Seiten des Richters für ein weit grösseres Crimen als auf Seiten der Parthey, jener soll aufs Triplum mit Verlust des Dienstes, Ehre und Helms, dieser nur auf das Duplum dessen, was gegeben oder gebothen worden, und willkührlich gestraft werden, weiter enthält solcher Sphus nichts. Ich bin hier keine Gerichts-Persohn, so sich corrumpiren lassen, keine Parthey, die einer Gerichts-Person sollte etwas gegeben, oder gebothen haben, deshalb in der gesetzten Strafe nicht verfallen.

2.) Ein anders ist der Fall, da jemand einen Libellum famosum gemacht, und in der Welt ausgestreuet hat, worinnen unter Verhelung seines Nahmens einer Gerichts-Persohn des criminis baratteriæ beschuldiget worden. In diesem Fall stecket freilich wie in dem vorigen ein Delictum dolosum und enorme. Wenn das in einem solchen Pasquil beschuldigte Crimen Baratteriæ nicht bewiesen würde, mögte poena criminalis statt haben. Einen solchen Libellum famosum aber könne man mir keinesweges beymessen, und ist der Casus præsens nicht.

3.) Ein anders ist ferner der Fall, wo jemand eine richterliche Persohn öffentlich und gerichtlich anklaget, oder doch der Bestechung beschuldiget. Da verlangen zwar die Rechte, daß ein solcher Ankläger die Beschuldigung erweisen müsse, und belegen ihn im nicht Beweisungs-Fall mit Strafe. Sehen aber solche Beschuldigung nicht gleich für ein Crimen dolosum oder enormissimum an, und wollen einer solchen Anklage auf den nicht Beweisungs Fall nicht mit Kopf und Kragen sondern civiliter gestraft wissen. In alten Römischen Zeiten war bey den Römern zwar poena talionis gesetzet, weilen die Römer jedermann zu Anklagen verstatten, præmia darauf setzten, Delicta herauszubringen, wodurch viele zur calumnieusen Beschuldigung angelocket wurden, welchen durch die poenam talionis in casu non probationis gesteuret werden sollte. Die poenam talionis aber ist nachhero schon bey den Römern in Abnehmen gekommen, und in der Novella 124. Cap. 2. & authentica novo jure C. de poena judicum dahin verwandelt worden, daß wenn der Accusatus geschworen, daß er weder vor sich, noch durch andere etwas empfangen oder ihm versprochen, der accusator æstimatione litis gestraft wurde, bey den deutschen, die nicht jedermann zu anklagen gelassen, die keine Præmia darauf gesetzet, die auf den, dem gemeinen Wesen zuwachsenden Schaden gesehen, den Unterscheid beobachtet, da würcklich ein Delictum begangen, und jemand dessen überführet worden, und dahingegen ein Accusator seine Beschuldigung nicht bewiesen, ist die poena talionis ganz nicht in Gebrauch gekommen, um niemanden von der Anklage durch die Furcht, man mögte am Beweise zu kurtz kommen, und an seiner Glückseligkeit zuviel Gefahr laufen, anzuhalten, auch daß Delicta so viel möglich ans Tages Licht gebracht werden. Bey den Deutschen wird der Accusator in non probatione criminis baratteriæ & repetundarum nicht mehr mit der Aestimatione litis gestraft. Dies stehet in keinem deutschen Gesetze, nicht in der Constitutio-

ne criminal, nicht in dem Visitations-Abschied de 1710. §. 46. sondern hat jemand probable Ursachen zur Anklage oder Beschuldigung gehabt, wird er mit aller Strafe nach der Constitutione crim. art. 201. übersehen, hat er das nicht gehabt, so muß er dem Accusato wegen Kösten, Schäden, und Injurien, secundum constitut. Criminalem art. 12. nach bürgerlicher rechtlicher Erkenntniß gerecht werden: Niemahlen ist oder wird solches eine Causa, die auf Haut oder Haar gehet, da accusatio & non probatio accusationis das Delictum nicht wird, was das beschuldigte Delictum selbst ist, wann es würcklich begangen, und jemand nicht unschuldig angeklaget worden. Nach den teutschen Rechten wird, wo der Angeklagte nicht festgesetzet, auch der Ankläger in Freyheit gelassen. Wo aber jenem der liber commeatus nicht gestattet, wird auch accusator so lange in Sicherheit gesetzet, bis er fidejubiret. In accusatione baratteriæ wird der Angeklagte nicht, noch der Ankläger oder Beschuldiger sofort bey der ersten Anklage oder Beschuldigung beym Kopf genommen. Dies befördert die Wahrheit und Gerechtigkeit nicht, hindert solche vielmehr, stehet auch nirgends geschrieben. Der Fall der Anklage oder öffentlichen gerichtlichen Beschuldigung ist jedoch in præsenti notorie und unverneinlich gantz und gar nicht, Ich habe Niemanden der Bestechung angeklaget, noch vor Gericht oder in Actis publicis dessen beschuldiget. Bin auch nicht gewillet, jemanden, vielweniger eine Gerichts-Person zu beschuldigen oder anzuklagen, ob wohl man mich deßhalb so wenig nach den Reichs- als Landes-Gesetzen würde haben arretiren können.

4.) Ein anderer Fall ist weiter derjenige, wo annoch jemand eine Gerichts-Person des Criminis repetundarum anklagen oder beschuldigen will. Wie wohl niemand deshalb sogleich arretiret, noch ein Crimen dolose & Capitale aut enormissimum daraus gemacht werden mag. So habe ich mich sowohl in meinem an des Herrn Cammer Richters Excell. d. 6ten Junii 1765. erlassenen devoten Privat-Schreiben erkläret, als auch gerichtlich in retro Actis angezeiget, daß ich den Referenten nichts zur Last lege, und beschuldige, noch beschuldigen werde. Also ist auch solcher Fall nicht hier. Von mir kann man ebenfalls nicht verlangen, daß ich jemanden anklagen, und in actis publicis beschuldigen solle, noch kann man mich darzu nöthigen. Regula ist und bleibt invitus accusare nemo cogitur.

5.) Ein anderer Fall ist wiederum derjenige, da jemand extrajudicialiter eine Gerichts-Person wegen Bestechung blamiret. Dies ist zwar zu tadeln und unrecht. Indessen stecket darinne kein Crimen enormissimum mehr, sondern eine injurieuse Beleidigung, die mit einer Satisfactione privata oder proportionirlichen Mulcta zu verbüssen. Auch dieser Fall ist noch nicht der gegenwärtige. Ich habe den Herrn Referenten nicht extrajudicialiter wegen einer Bestechung blamiret.

6.) Ein anders ist hingegen der Fall, da jemand wider eine Gerichts Person eine Corruption denunciiret. Da cessiret Crimen & Crimen enorme. Der Denunciator ist entschuldiget ab expensis & mulcta, wenn er nur einigermaßen indicia an Hand gegeben, und bescheiniget. Inzwischen ist auch solches in præsenti der Fall nicht, weil ich keine corruption denunciiret.

7) Ein anders ist hinwiederum der Fall, da man insgeheim von der Möglichkeit einer Corrumpirung von gewissen Umständen, so man gehöret, spricht, oder sich Sorgen und Gedanken darüber macht; hierinn ist gar nichts mehr befasset, was jemanden verdacht werden kann, Gedanken sind Zoll frey, und das Sprechen insgeheim setzet niemanden einer Untersuchung oder Strafe, ja nicht einmahl einer Correction aus.

8.) Das gegenwärtige Factum hält dieses in sich. Mir wird erzehlet, daß meine Gegner darmit umgehen, Geld nach Wetzlar für den Referenten zu senden. Ich schreibe darauf an meinen Consulenten nach Wetzlar, er mögte um einen Correferenten nachsuchen. Wie ich erfahren, daß kein Correferent bestellet gewesen, und ich glaubte, daß die Pflichten gegen mich selbsten es erforderten, dem hohen Herrn Directori von dem hohen Kaiserlichen Reichs Cammer-Gericht meine Bekümmerniß, was ich gehöret, in einem Privat-Schreiben zu erkennen zu geben, um Hochdemselben zu vermögen, bey künftiger Urtel einen Correferenten zu bestellen, so sind die Wörter meines Privat-Briefes, d. 18ten April 1766. wie ich aus dem Communicato de 11ten huj. ersehen, diese;

Ich

Ich erfuhr um Weyhnachten unter der Hand zuverläßig, daß die Creditorische Anwälde zu Schwerin eine Conferenz gehalten, und selbige in ihrem Protocoll angeführet, weilen Herr Referens in Wetzlar forderſamſt Geld haben müſte, alſo Creditores eine erkleckliche Geld-Anlage machen müſten, und ſo iſt nicht alleine dieſelbe von 100 Rthlr. Capital 5 Rthlr. zu bezahlen beliebt, ſondern auch entrichtet, anbey wurde dermahlen im Lande verbreitet, daß Cauſa contra Creditores paternos wider ad Judicem a quo remittiret werden ſollte.

Als Se. Hochgräfliche Excellenz der Herr Reichs Cammer-Richter mir in der Privat-Antwort die gnädige Verſicherung gaben, daß bey künftiger Urtel ein Correferent beſtellet werden ſollte, und eine Erläuterung und Probe deſſen, was in meinem Schreiben mit einflieſſen laſſen, verlangten, habe ich in meinem Privat-Briefe de 6ten Jun. 1765, wie gleichfalls aus dem Communicato de 11ten hujus zu befinden, die Erklärung abgegeben.

Daß erwehnter Umſtand ꝛc. ꝛc. mir dermahlen hinterbracht, auch ſolchen ſofort an Licentiat Frech zu ſeiner Direction eröffnet, um einen Herrn Correferenten auszubitten, ich hingegen alle oblique Mittel hieſelbſt angewendet, deren Anwälde gehaltenes Protocollum habhaft zu werden, aber darzu nicht gelangen können ꝛc. ꝛc. ſo würde auch weiter aus derſelben Angabe nicht gefolgert werden mögen, daß es deßwegen wahr ſey, weſſen in dem Protocollo geäuſſert, da überdies dergleichen Umſtände ſchwerlich erweißlich zu machen. Ihro Hochgräfliche Excellenz werden gnädigſt ermeſſen, daß die epineuſe Nachricht ꝛc. nicht ſonſten etwas entwickelt, vielmehr wenn meine Perſon darob genennet werden wolle, ich mir Feindſchaft und Unglück auf den Halß ziehen würde.

Bey ſolcher Erklärung haben des Herrn Reichs Cammer-Richters Hochgräfliche Excellenz Sich beruhiget, bis nach 4 Jahren, da mein Proceß zu Wetzlar lange vorbey iſt, von der Reichs Viſitation hieher gelanget:

Daß ich zum Beweiß meiner Angabe angehalten, in deſſen Entſtehung gegen mich weiteres fiscaliſch verfahren werden möge.

Ich habe in meinem erſten Exhibito von pagina 10 bis 12 gleich declariret, daß ich den Wetzlariſchen Herrn Referenten (deſſen Nahmen ich gehöret zu haben, mich nicht erinnere, noch ſelbigen wahrlich weiß) nichts bezüchtige noch beſchuldige. Pagina 11. in fin. heißt es:

Ich declarire hiedurch, daß ich den Wetzlariſchen Herrn Referenten nichts bezüchtige noch zur Laſt lege, ich erkläre auch, daß die angezogene Wörter nicht die Meynung und Intention zu einiger Beleidigung oder Nachrede haben, ſondern die angeführte Urſachen und Umſtände mich darzu bewogen.

Man ſiehet gleich, daß dieſes gegenwärtige Factum von den Factis ſub Num. 1. 2. 3. 4. weit, auch noch von den Factis ſub Num. 5 & 6. unterſchieden ſey, welche Facta doch ihre Grade haben, nicht alle delicta enormia & enormiſſima in ſich halten, nicht alle mehr criminell, ſondern zum Theil blos bürgerlich ſeyn. Man nehme den gegenwärtigen Fall in ſeiner äuſſerſten Strenge, daß ich nicht recht gehöret, daß mir was Unwahres vorgebracht, daß es mir an meiner Entſchuldigung fehle, ſo iſt kein peinlicher vielweniger ein offenbahrer hochſträflicher peinlicher Fall, kein Crimen enormiſſimum vorhanden, ſondern es bleibet nichts als eine Unbehutſam- oder Unbedachtſamkeit über, die höchſtens und in der äuſſerſten Strenge mit einem Verweiſe beahndet werden könne, deswegen hat aber nicht wieder die gemeine und insbeſondere Mecklenburgiſche Landes-Geſetze, der Ritter- und Landſchaffts-Freyheiten, von Zugriff und Arreſt gegen mich angefangen, fortgefahren, und ich als ein arger Miſſethäter behandelt werden können. Die Reichs Cammer-Gerichts Viſitation hat die gemeine- und Landes-Geſetze nicht aufgehoben noch aufheben können, hat auch kein Criminel-Verfahren von Zugriff und Captur verordnet, ſondern nur ein Fiſcaliſches Verfahren, dabey verſtehet ſich die Clauſul von ſelbſt in quantum de jure und auf ſolcher Art, als es die gemeine und Landes-Geſetze, Privilegien und Freyheiten mit ſich bringen, ich glaube und denke nicht, daß obenerwehnten meinen Privat-Briefes halber überall werde fiſcaliſiret werden können, dem es ceſſiret actio injuriarum, wenn zur Vertheydigung oder der Sachen Aufrechthaltung etwas, obgleich unrich-

tig angeführet worden, als bald nur ein Anschein darzu vorhanden gewesen, wenn man es privatim per litteras hinterbringet, und eben daß an Sr. Excellenz den Herrn Reichs Cammer-Richter Grafen von Spauer ich im privat-Briefe passum quæstionis angeführet, entschuldiget mich, daß ich keinen Referenten anklagen, etwas beschuldigen, verlästern, blamiren oder injuriiren, sondern mir eine Attention erwecken, und zur künftigen Bestellung eines Correferenten das hohe Directorium bewegen wollen, daß ein Anschein vorhanden gewesen, solches findet sich bereits aus den geheimen Canzley Raths von Bremens Aussage so unvermuthet mir solche gleich ist, ad Articulum 9. er erinnere sich, daß der Herr von der Lühe einesmahls dergleichen Brief selbst bekommen zu haben discoursive geäussert, da nun bey diesem Discours ihm eingefallen, daß die Frau Cammer-Herrin von Bülow seiner Frau erzählet, ihr Mann würde nunmehro das Lühische Capital bald bekommen, weil der Agent in Wetzlar eine Remise von Geldern aus Schwerin bekommen, so hätte er davon gesprochen, daß die Frau von Bülow wohl wahr gesaget hätte. Seine Frau und Tochter hätten diesem Discours beygewohnet, und da der Herr von der Lühe weggegangen, seine Frau noch zu ihm gesaget, die Nachricht hätte Herr von der Lühe wohl von seinem Advocato Herr Doctor Borchert.

III.) Ist in præsenti das besondere, daß da ich den Wetzlarischen Referenten, welchen ich nicht mahl zu nennen weis, nichts beschuldige noch zur Last lege, auch nichts beschuldigen, noch ihn anklagen will, toties quoties declariret habe, und noch declarire, doch angemuthet werden will, etwas gegen ihn zu beweisen, und ich darbey in so enger Custodie gehalten werde, daß mit niemanden auch nicht einmahl mit meinem Sachwalter allein sprechen kann, noch über etwas kommen mag, was mir zu meiner mehren Entschuldigung, wenn solche ja noch nöthig hätte, vielleicht dienen könnte.

Wiewohl ich abermahlen declarire, daß ich den Wetzlarischen Herrn Referenten nichts beschuldige noch zur Last lege, Ihn auch nichts beschuldigen oder ihn anklagen will, imgleichen daß meine Meynung niemahlen gewesen, ihm etwas vorzuwerfen, oder beyzumessen.

IV.) Ist in præsenti dieses besondere, daß ich in dem Arrest gleich einen Missethäter behandelt werde. Der Unter-Officier ist Tag und Nacht in der Stube, 3 Soldaten aber vor dem Zimmer zur Wache; Ich muß im Arrest meine Geschäffte versäumen, meine Processe können nicht betrieben werden, die Landwirthschafft auf den Güthern liegt darnieder, es gehet alles zu Grund und Boden, Ich und meine Kinder werden arm. Das Quartier, das Speisen, die beständige Wache von einem Unter-Officier und 3 Soldaten, welche nach der eingerissenen Methode kostbahr bezahlet werden, nimmt ein gewaltiges Geld weg, indem dieses alles Dominus Fiscalis nach seiner Meynung von mir bezahlet haben will. Der Verlust und die Kosten von solchem allen, werden am Ende weit mehr austragen als überhaupt die Mulcta, wenn eine Platz hat, wird seyn können.

V.) Hat der Arrest so gar nicht gegen die, durch den Herrn Major von Lovzow auf kleinen Walmstorff, unter Verpfändung aller seiner Güther offerirte Cautionem mich bey Anhörung der End-Urtel persöhnlich dem Gerichte, auch nach Rechtskräftigen Erkenntniß ad implementum justitiæ zu gestellen, eventualiter judicatum solvi, aufgehoben werden wollen, sondern Fiscalis äussert solche Gesinnungen, die von einer ganz besondern Art sind. Denn so fordert Dominus Fiscalis a.) ratione Cautionis judicio sisti, daß der Herr Major von Lovzow in seiner Cautions-Notul übernehme, dafür einzustehen, daß ich jedesmahl, so oft ich in Person geladen werde, niemahls ausbleiben solle, weilen ich nach den Acten bey hoher Canzley in Person citirt zu werden, und ohne Ursachen Termine rückgängig zu machen gewohnt wäre. Qua cautionem judicatum solvi begehret Dominus Fiscalis, daß dieselbe ohne allen Beding pure geschehen und auf eine gewisse determinirte Summe gesetzet würde, die jedesmahl verfallen als der Fall existirte, weßhalb sie geleistet, so wie puncto Læsæ Majestatis solche von dem Herrn Obrist-Lieutenant von Quitzow bestellet worden, denn auch c.) würde ich der Sachen Umstände nach mich nicht entlegen können, die gesambten Arrest-Kosten noch vor würklicher Entlassung zu entrichten, als auch zu Bestreitung der jetzigen Untersuchung beydes, was deshalb schon verwand worden, und künftig bis zum völligen ins helle setzenden Sache wird verwand werden müssen, den Vorschuß, vor der Hand wenigstens 200. Rthlr. cour. ad Fiscum Ducale einzuliefern. d.) Und endlich ist von dem Herrn Major von Lovzow höchstens auf 1000 Rthlr. die Caution

tion zu beschaffen erkläret worden, wogegen Herr Hofrath Buchholz qua Fiscalis mindestens auf eine Caution von 10000 Rth. N. $\frac{2}{3}$ bestanden.

So viel des Fiscalis Verlangen,

Quad a.) betrifft, so habe ich in meiner Erklärung und Angelobung, wie die Reversales de 1621. §. 42. es erheischen, daß mich bey der End-Urtel persönlich gestellen und die Sache aufs geschwindeste jedoch rechtlich und Ordnungsmäßig ausmachen wolle ad acta gegeben, weiter hat von mir und meinem Bürgen nichts begehret werden können, sondern es sind solche Neuigkeiten den Landes-Gesetzen, wie oben gezeiget worden, ganz unbekannt, daher zu solchen mich nicht entschliessen kann, da bekantlich ich sowohl beym Hochpreißl. Reichs Hofrath in Wien, als dem Cammer-Gericht zu Wetzlar viele Processe im Gange habe, welche wie auch das Debit-Wesen meines seel Vaters viele Reisen in- und ausserhalb Landes und zuweilen aufs præsanteste und ohne davon eclat zu machen, erfordern, obgleich ich dennoch darbey würde ohnermangelt haben, solche Vorkehrungen zu machen, daß diese Sachen keinen Aufenthalt dadurch gegeben werde, über dem zum gerichtlichen Arbitrio stehet was entschuldigende und Rechtgültige Ehehaften sind oder nicht.

Auf die angeführte Ursache des Herrn Fiscalis, so darinn beruhet, weilen ich die Citations-Termine rückgängig zu machen gewöhnt wäre, erwiedre blos dieses, daß dem Herrn Hofrath Buchholz entfallen seyn muß, wie er das Gegentheil davon in actis, in puncto Læsæ Majestatis der Wahrheit gemäß als mein derzeitiger Herr Defensor dargethan hat.

Quoad b.) Ist nicht zu leugnen, daß in puncto Læsæ Majestatis der Herr Obrist-Lieutenant von Quitzow ich weiß nicht, ob es durch Zureden geschehen, oder ob er ein gewisses Quantum zu bestimmen selbst verlanget hat, eine bestimmte Caution auf ein enormes Quantum von 15000 Rthlr. propter Cautionem de judicio sisti & judicatum solvi bestellet. Allein solche Exempel machen kein Recht, Nothwendigkeit, oder Folge aus: es ist von solchen bestimmten Cautionen, noch weniger auf so hohen Geld-Summen, am allerwenigsten, daß solche allemahl Casum Contraventionis, wovon selbst in der Quitzowschen nichts stehet, verfallen seyn sollen, in den Landes-Gesetzen etwas enthalten. Und da gegenwärtig Herr Hofrath Buchholz auf eine bestimmte Caution von 10000 Rthlr. N. $\frac{2}{3}$ bestanden, so kann wohl niemand sich davon eine andere Abbildung machen, als daß man dadurch intendire, entweder die Caventen von der zu leistenden Caution abzuschrecken, allenfalls aber wenn dereinsten Acta ad Extraneos versand werden, einen auswärtigen Herrn Urtelsfasser glauben zu machen: daß in Mecklenburgischen Landen die Sand-Berge mit Silber und Gold angefüllet seyn, und derselbe demnächst eine ansehnliche Strafe dictiren könne, da doch dem ganzen Lande die trübseligsten Zeiten also bekannt sind, daß der bemitteltste Mann in seiner höchsten Noth nicht 2 oder 500 Rthlr. wegen Geld-Mangels aufzubringen vermag, und also durch Uebernehmen einer solchen Caution sich gänzlich Credit-los machen würde.

Oder aber mich zu verbinden in allen, was gefordert wird, hineinzugehen, dadurch am Bettelstab zu gerathen, oder in einer beständigen Gefangenschafft zu bleiben. Sonst eine Geld-Summe von vielen Tausenden, auch in ganz groben Delictis beydes keine Caution als keine proportionirte Geld-Strafe vor eine privat-Person, Edelmann und Mecklenburgischen Landmann ist, sondern bey Geld-Strafe, auf Stand, Vermögen und Umstände gesehen wird. Weilen nun die Landes-Gesetze ganz deutlich bestimmen, daß keiner mit Arrest ausser in offenbahren höchst sträflich peinlichen Fällen beleget werden solle. Ich aber solches und nicht einmahl ein crimen culposum begangen, sondern dem hohen Director des Cammer-Gerichts meine Bekümmerung von demjenen, was ich gehöret, angezeiget und dessen Protection und Attention als einem gerechten dirigirenden Richter ausgebeten, so mag solcherwegen mir nichts und nicht einmahl ein Versehen zur Last gereichen.

Quoad c.) Kann ich bey meiner Unschuld, bey der Beschaffenheit dessen, was mir zum Vergehen gedeutet wird, und da ich glaube, daß der Arrest nicht jure verhänget sey wenigstens gegen die offerirte Caution aufzuheben gewesen, mich nicht entschließen die bisherigen Arrest-Kosten noch was ferner verwand werden mögte zu tragen noch weniger ist es mir anzusinnen, sondern es ist das Fiscalische Begehren darüber exorbitant, vor Urtel und rechtskräftige Erkenntniß sogar einen Vorschuß von 200 Rthlr. auszukehren, da gegentheilig ich und weilen ad D. durch den Herrn Major von Lovzow angebothene Caution nicht angenommen worden, wegen des verhängten Arrests und dessen Fortdauer, Genugthuung, wie

auch die Entlassung ex arresto unterthänigst erbitte, alle Schäden, Kosten und Besugnisse mir reservire.

Sollte aber wider Verhoffen, keine gnädigste Erhörung ich hierunter erlangen; So werden Ewr. Herzogliche Durchl. in Gnaden geruhen, wegen des Arrest-Punets acta prout jacent ad Extraneos zu versenden, einen kurzen Terminum ad rotulandum in Gnaden anzuberahmen und gnädigst zu erkennen, daß der verhängte Arrest sowohl als dessen Fortdauer unstatthafft, und solcher aufzuheben seye, als wogegen Lebenslang in tiefster Submission ersterben werde

Ewr. Herzogliche Durchl.

Suppl.

Schwerin im Arrest den 3. Mart. 1769.

unterthänigster

J. S. D. v. der Lühe.

Unterthänigste Ausführung
der Unstatthaftigkeit des verhängten Arrestes und dessen Fortdauer
mit Bitte wie inwendig.

J. S. D. v. der Lühe.

in puncto Arresti.

Concordare vidi atteſtor Ego

Johann Melchior AmEnde,
Notar. Cæsar. publ. (L. S.)

Collat. & vidimat.

Wend. Mulsow den 10. Jul. 1769.

Lit. M.

Durchl. ꝛc. ꝛc.

Noch von dem Schreck über die mit militarischer Mannschaft geschehene Wegholung meines schwächlichen Vaters nicht hergestellet, bin ich mehr krank als gesund nach Schwerin gekommen, um mich nach dem Befinden meines Vaters zu erkundigen, und selbigen zurückzuholen, habe einsweilig meinen einzigen in den Pocken noch elend darniederliegenden Bruder zurück lassen, und die von mir fast alleine zu führende Wirthschaft zurück setzen müssen. Meinen Vater habe ich zu meinem größesten Schmerz unter einer Wache von einem Unter-Officier in- und drey Soldaten vor der Stube gefunden. **Die mir von solchem Arrest kund gewordene Ursache** scheinet mir jedoch nur so beschaffen zu seyn, daß das ganze Factum, wenn auch mein Vater nichts zu seiner Entschuldigung vortragen, oder wie ich nicht hoffen will, erweisen sollte, auf eine Nachrede hinausläuft, die mit einer poena arbitraria & pecuniaria gebüßet wird, poenam capitalem aber nicht mit sich führet. Die Reversales versichern Land-Begüterte in solchen Fällen für Zugriff und captur. Mein Vater ist auch nicht der Mann, von dem eine Flucht zu besorgen ist, noch kann in Mecklenburg jemand von ihm denken, daß er seine zwey Kinder und vier Güther verlassen werde. So bald er austreten wollte und würde, würde Er allemal per annotationem & sequestrationem wieder zurück zu bringen seyn; Er hat auch bereits zur andern Zeit in einem Arrest gezeiget, daß er ohne Soldaten und Wache nicht weichhaft werden wollen. Gnädigster Herzog und Herr! mein Vater ist alt und schwach, Er gebraucht Pflege und Wartung, wo sein Leben nicht in Gefahr gerathen soll. Die Wirthschaft auf den vier Güthern muß vollends darnieder liegen, und alles zu Grunde gehen, wann kein Aufseher und Herr da ist. Mir als einem Frauenszimmer ist unmöglich alles zu besorgen und in Ordnung zu halten. Mein Vater, und beyde Kinder werden durch die Folgen und Bedruck des Arrestes und der Kosten vollends zu Grunde gerichtet, da die verwickelten Umstände und auf den Güthern liegende zweyjährige Executiones bereits eine Verwüstung angerichtet.

Bitte

Bitte Ewr. Herzogl. Durchl. demütigst: meinen Vater ex arresto zu dimittiren, daß Er mit mir zurück reisen kann. Getröste mich gnädigster Erhörung, und beharre

Ewr. Herzogl. Durchl.

den 17ten Martii 1769.

demüthigste.

Rubrum.

Demütigstes Vorstellen und Bitten:
Elisabeth von der Lühe, *Supplicantin.*
in puncto
Arresti ihres Vaters des *von der Lühe* zu *Mulsau.*

Concordat cum manualibus.

In Fidem
Johann Melchior Am Ende,
Notar. Cæs. publ.

Lit. N.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Herzog und Herr,

Mein Schmerz wird immer größer. Schon liegt meine Tochter, meine einzigste Tochter leblos; die Ursache, ihre Liebe gegen mich, habe ich Ewr. Herzogl. Durchl. in tiefster Unterthänigkeit vorstellig gemacht, und die Folgen davon aufs lebhafteste vorgestellet. Mein nunmehro noch einzig übrig gebliebener kranker Sohn sieht seine erblaßte Schwester bey sich; hülfloß verlassen liegt er, und die Sorge, ich als sein alter in Arrest liegender Vater möchte durch diese Nachricht, seinem Unglück den letzten Stoß geben, bringt Ihn auf seinem Lager zur halben Verzweiflung.

Könnten Ewr. Herzogl. Durchl. Sich doch so lebhaft den Jammer vorstellen, welcher bey dieser Betrachtung mich ganz und gar eingenommen. Ich bin zu unvermögend hiezu. Ich habe alles gethan, und ich wende jetzt meine letzte Kräfte an, das zu wiederholen, was ich in meinem vorgestrigen Supplicato mit gebeugtem Muthe zu erkennen gegeben. Mit der tiefsten Ehrfurcht habe ich Ewr. Herzogl. Durchl. unterthänigst ersuchet, mir doch in die traurige Bemühung, den Rest meiner, mir zur Liebe aus dieser Zeitlichkeit gegangenen Tochter mit Anstand verscharren zu lassen, mit huldester Gnade zu willfaren. Ich vergebe es dem Herrn Fiscal, daß Er sich meinem so wohl natürlichen als nothwendigen Begehren in gewisser Maße zuwieder gesetzet. Ich vergebe es ihm, daß er durch einige ungleiche Vorspiegelungen, ob hätte ich aus hegendem Despect für meinen angebohrnen gnädigsten Landes-Herrn, mich der gebetenen huldreichsten Willfarung unwürdig gemacht, solches zu hintertreiben gesucht. Man lese mein jüngstes Exhibitum; ist mehr darinn, als was er selbst zugestehen müssen, daß meine unvermuthete unschuldige Arretirung zu dem Tode meiner einzigst und vielgeliebten Tochter, Gelegenheit gegeben. Nein, das weiß ich, daß meine angebohrne Ehrfurcht für Ewr. Herzogl. Durchl. gleich nothwendig, gleich groß ist, ich mag mich in dem gelassensten Zustande befinden, oder meine Traurigkeit und Ungeduld mag den grösten Grad wie jetzt bestiegen haben. Nur bedaure ich, daß meine ehrfurchtsvolle Vorstellung nicht den gewünschten Endzweck erreichet.

Das gestrige verehrliche Mandatum enthält zwey Clausuln in sich. Eine enthält für mich nichts als eine große Beschwerde, die andere eine wahre Unmöglichkeit. Ich soll einen Officier neben mir haben. Dominus Fiscalis will es, und sein Grund liegt in der Furcht, ich mögte sonst entwischen. Ja er hält jenes Mittel für sicherer, als wenn ich dieses nicht zu thun, mich eydlich engagirte.

Wäre ich der Mann der seinen ehrlichen Character aufs Spiel zu setzen für gut hielte, und der sich seiner Unschuld nicht vollkommen überzeugt hielte; so hätte ich mich dieser Gelegenheit bedienen können. Ein Officier kann nicht 14 Tage und Nächte wachen. Weswegen soll ich Ihn denn mit großen Kosten um mich führen. Der zweyte Punct enthält et-

was ganz unmögliches für mich in sich. Ich soll die bisherigen Wach- und Defrayrungs-Kosten bezahlen.

Meine Umstände sind Ewr. Herzogl. Durchl. bekannt. Non obstante ad Cæsaream Majestatem humillime interposita appellatione, hat der Executor schon 2 Jahre auf meine Güther alles, so gar das Saat- und Brodt-Korn verkauft; ohne specielle Ordre die Pächte gewaltsam beygetrieben, und ich und meine Kinder haben auf alles Bitten und Flehen nicht das erhalten können, was zur nothwendigen Wirthschaft gehöret. Ich selbst bin ohne alle Umstände in Arrest gebracht. Hätten redliche Freunde mir nicht bis dahin so viel zu meiner Defrayrung vorgeschossen, so wäre ich meiner geliebten Tochter vorangegangen; und jetzt da der brave Major Lovtzow auf einem sehr schweren Kranken-Lager liegt, und ich ganz verlassen bin, muß ich ihr nachfolgen, wenn Ewr. Herzogl. Durchl. gnädigste Vorsorge nicht ein anderes veranstaltet. Ich bin also unvermögend dieses hier zu bewerkstelligen, und ich sehe, ich mag nun denken wie ich will, nicht ab, wer derjenige sey, der zu Mulsow dem erblaßten Leichnam die letzte Pflicht leistet.

Der Herr Obrist von der Lühe zu Goldberg ist mit seinen Angehörigen elend krank, und die Furcht für den Blattern hat verursachet, daß er meiner selig verstorbenen Tochter nicht zu Hülfe gekommen. Ich weiß keine andere Hülfe. Das Wetter fängt wegen der Jahres-Zeit an heisser zu werden. Der Cörper kann nicht lange stehen. Soll er über die Erde vermodern? Noch ist in Christlichen Provinzen ein solches Beyspiel nicht. In Mecklenburg gewiß nicht. Ewr. Herzogl. Durchl. Einsicht, Gerechtigkeit, und Gnade stelle dieses alles anheim. Ich erbiete mich nochmals zur eydlichen Caution, und flehe Ewr. Herzogl. Durchl. fußfälligst an, mich, wo nicht gänzlich ex arresto, doch wenigstens auf eine Zeit von 6 Wochen zur Beerdigung meiner im Leben innigst geliebten Tochter, und zur Reguli-rung der Haus-Umstände huldreichst zu dimittiren, interim aber acta gebetenermaßen huldreichst ad extraneos zu versenden.

Ich verharre dagegen sub reservatione quorumvis competentium mit schuldigster Ehrfurcht

Ew. Herzogl. Durchl.

Suppl.
Suerin im Arrest
den 7. April 1769.

unterthänigster
J. S. D. v. d. Lühe.

Rubrum.

Unterthänigste anderweitige Vorstellung, Anzeige und Bitte:
J. S. D. von der Lühe auf Mulsow.
in puncto Arresti.

Concordare vidi

in Fidem
Johann Melchior am Ende,
Notar. Cæs. publ.

Lit. O.
Conclusum.

Daß es bey der, diesem Concluso zu annectirenden Protocollo getroffenen Vereinbarung sein Bewenden habe, dannenhero der v. d. Lühe seinem getroffenen Engagement gemäß, sich in alle Wege zu betragen, nur noch von Gerichtswegen erinnert, und angewiesen, und nunmehro forderſamst in Cancellaria das behufige an den Obrist von Both ausgefertiget werde, übrigens aber dem Camerario Martienſen inspectio Protocolli zugestanden seyn solle. **Von Rechts wegen.** Publ. Suerin den 8. April 1769.

(L. S. D.)

Suerin,

Suerin, den 7. April. 1767.

Judicium hatte auf die weitere unterthänigste Vorstellung und Bitte des von der Lühe vom gestrigen Dato, Fiscal. regim. Hofrath Buchholtz so wohl als den von der Lühischen Procuratorem Dr. Borchert-Heider auf heute mündlich per Bidellum vorladen lassen, um wo möglich wegen der von dem von der Lühe nachgesuchten Erlaubniß zum Zweck der Beerdigung seiner Tochter nach Mulsow reisen zu dürfen.

Nachdem dasselbe hierauf mit dem sich Ladungs gemäß gestellet habenden Hofrath Buchholtz qua Fiscali regiminis sowol separatim, als auch mit Dr. Borchert Heider gesprochen, ward letzterem nach geschehener Bedeutung: daß man seinem Gesuche wegen gänzlicher Dimittirung gegen eidliche Caution nicht deferiren könne, die Proposition gemacht:

Ob Er in Rücksicht auf die Bedencklichkeit der ihm durch Beilegung eines Officiers erwachsenden Kosten, mit einem Unter-Officier, welcher ihn dahin begleiten und zur wahren Aufsicht stets zur Seiten bey ihm bleiben sollte, weniger bedencklich fände, als auf welchen Fall Fiscalis regiminis sich diesen Vorschlag nicht nur nicht gefallen zu lassen, sondern auch pro nunc von der vor seiner Abreise injungirter maßen zu beschaffenden Erstattung der bisherigen Wach- und Defrayrungs-Kosten abstrahiren zu wollen declariret, jedoch mit diesem ausdrücklichen Bedinge: daß er nicht auserhalb Landes sich in Begleitung dieses Unter-Officiers, wie es sich von selbst verstünde, verfügen könne; allemal wann etwa die Nothdurft, seine Abwesenheit von Mulsow erfordere und keine Rückkehr an selbigem Tage möglich sey, solches dem Judicio gebührend mit Anzeige des Orths, wohin er sich verfügen wolle, anzeigen, und daneben auch, wann immittelst wegen sonstiger Vorkommenheiten seine persönliche Gegenwart hier erfordert würde, gesetzt es geschehe solches auch noch vor würcklicher Beerdigung dessen erblaßten Tochter, allemal ohne Auffenthalt derjenigen Ordre, welche dem Unter Officier darüber zugehen würde, schuldige Folge leisten müste, wobey er übrigens geschehen ließe, daß die Zeit seiner Abwesenheit unter vorbeschriebenen Umständen auf 4 Wochen à dato gesetzet, und bestimmet würde.

Da nun der Dr. Borchert Heider sich à Judicio die Erlaubniß erbate, desfals mit dem von der Lühe Rücksprache zu halten; so brachte derselbe, nachdem ihm hierzu die Erlaubniß ertheilet worden, zur Entschließung seines Principalis, in reditu die Antwort: daß er wegen der ihm fehlgeschlagenen Hoffnung, gegen eidliche Caution dimittiret zu werden, diese Declaration Fiscalis regiminis mit Dank annähme, dieserhalb an den hiesigen Commendanten die nöthigen Verfügungen forderſamst zu erlassen, bäte, und dieser die Versicherung hinzufügte, wie er noch vor der Abreise des von der Lühe sich von demselben mit einer hinlänglichen Vollmacht wegen dieser abgegebenen Erklärung sowol, als zum Behuf künftiger Insinuation versehen lassen wolle.

Nachdem Judicium hierauf noch dem Dr. Borchert Heider die Bedeutung gemacht, daß er und sein Principal, auf den Fall der Camerarius Martiensen wegen seiner bisherigen Defrayrungs- Quartier- und sonstigen Kosten den von der Lühe vor deren Berichtigung zu dimittiren Schwierigkeiten machen dürfte, Judicium sich zu demselben versähe, in alle Wege möglichster Art nach, denselben zu befriedigen; so ward hierauf nachstehendes Conclusum abgefaßt und publiciret.

Concordat cum originali

in Fidem
Johann Melchior Am Ende,
Notar. Cæs. publ.

Lit. P.

O r d r e.

Es werden die beyde Unter-Officiers Techel und Echmann hiemit beordert, zur Wache des Hr. von der Lühe von Mulsow, und denenselben folgende Instruction ertheilet:

Besagte beyde Unter-Officiers begleiten den Herrn von der Lühe nach seinem Guthe Mulsow, und haben dahin fleißig aufzusehen, daß derselbe auf keine Art und Weise zu ent-

weichen Gelegenheit finde, zu dem Ende einer von beyden beständig sowohl Tag als Nacht um und neben seiner Person sich befinden muß. Sollte der Herr von der Lühe eine Reise vorzunehmen gewilliget seyn, so verbleiben beyde Unter-Officiers bey ihm, doch haben dieselbe nicht zu verstatten, daß der Herr von der Lühe eine Nacht von seinem Guthe Mulsow abwesend bleibe, oder ausserhalb Landes reise, ohne daß dieserhalb ihnen vorher eine nähere Ordre entweder von Herzogl. Justiz-Canzley oder von mir ertheilet worden.

So wie nun beyde commandirte Unter-Officiers für die Entweichung des oftbesagten Herrn von der Lühe für ihre Personen haften und einstehen sollen; so haben dieselben alle Aufsicht und Behutsamkeit zu gebrauchen, doch aber auch dabey sich der gehörigen Bescheidenheit nicht zu entschlagen, und alle Desordres bey scharfer Ahndung zu vermeiden.

Dagegen hat jeder von ihnen täglich entweder 32 ßl. oder bey freyer Kost 16 ßl. zu gewärtigen. Suerin den 12ten April 1769.

von Both.

An die Unter-Officiers Techel
und Eckmann.

Daß vorstehende Abschrift mit dem mir heute producirten Original gleichlautend sey, solches bezeuge hiemit. Wend-Mulsow den 13. April 1769.

in fidem subscripsi ac subsignavi, Ego
Johann Melchior am Ende,
(L.S.) Notar. publ. Imperial.

Lit. Q.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Herzog und Herr!

Sämtliche in hac Causa verhandelte Acten, besonders aber die von meinem Herrn Advocato Doctore Borchert Heyder sub dato 31ten Mart. a. c. überreichte submisseste Vorstellung ergiebt es, daß ich so wenig wegen dieses Wetzlarschen Vorganges denen gemein- als Landes-Gesetzen und Reversalen gemäß hätte arretiret, als noch weniger so lange im Arrest aufbehalten werden können. Es würde zu weitläuftig seyn, wenn ich die in dem gedachten unterthänigsten Exhibito angeführte unwiderlegliche Gründe wiederum recapituliren wollte. Nur dieses muß ich Ewr. Herzogl. Durchl. submissest vorstellig machen, daß der Arrest-Proceß, und zwar personalis, eine Causa summariissima seye, und daß es mir unbegreiflich vorkommt, weshalb ich bis dato dieserhalb mit keiner gewierigen huldreichsten Resolution versehen worden.

Ich bin vielmehr in der Verwirrung, worinn mich der traurige Todes-Fall meiner Tochter versetzet, gezwungen worden, das interimistische Anerbieten des Herrn Fiscalis, unter einer Wache zu Mulsow für die Beerdigung derselben zu sorgen, anzunehmen, ohnerachtet ich gar nicht absehe, weshalb diese Vorsorge bey jetzigem Stand der Acten gemacht worden, und was sie für einen andern Effect, als nur Kosten zu erwecken, und litem weit aussehender zu machen, haben könne. Und die Zeit nahet immer mehr heran, daß wiederum zurückkehren muß, ohne daß in der Arrest-Sache selbst eine gnädigste Resolution zu erwarten steht. Erlauben Ewr. Herzogl. Durchl. also, daß ich mich dieses Vorganges halber quævis competentia reservire, und quam solemnissime dagegen protestire, daß Fiscalis, theils aus dem, daß ich sein Anerbieten in termino nolens volens annehmen müssen, theils auch daß ich mich in kurzem wieder gestellen muß, nicht so auslegen könne, als wenn ich das ganze Procedere, so auf sein Anrufen den Reversalen zuwider ausgestanden, und zur Verkürzung meines Lebens und Ruinirung meiner Familie ganz unverschuldet noch ausstehe, dadurch genehmige. Ich sehe mich nothgedrungen, mich dieserhalb zu verwahren, weil ich einmal überzeugt bin, daß Er bey seinen Fehltritten, jede Handlung des andern so zu mißdeuten gewohnt ist, daß sie zur Remission dessen, was er unbefugter Weise vorgenommen, abzwecken sollen, zweytens aber auch daher, weil ich durch diesen Arrest in unsäglichen Schaden gerathe. Ich weiß nicht, woher es gekommen, daß sowol in Termino

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1682148432/phys_0212
DFG

mino des Vorbescheides, da der Herr von Lowtzow für mich caviren zu wollen, die Geneigtheit hatte, als auch in dem jüngst abgehaltenen Protocoll sub dato 8ten April. beständig die Clausul einverleibet worden: daß ich nicht ausserhalb Landes reisen solle. Meine Processe erfordern, daß diese Einschränkung aufhöre, und nicht statt haben könne, und ich weiß auch nicht, was für ein Gesetz, mich meine Geschäfte, an allen Enden der Welt wahrzunehmen, berauben, und meine Freyheit hierin limitiren sollte. Ich muß zu deren gänzlichen Regulirung und Abmachung ausserhalb Landes, und der geringste Zeit-Verlust kann mich meinen annoch übrig gebliebenen einzigen Sohn ganz ruiniren. Es verfirt also mein ganzes zeitliches Wohl darunter, wenn ich annoch länger einen persönlichen Arrest, in einer so kleinen Sache, welche durch einen Frauens-Discours, nach Aussage des Herrn Canzley-Raths von Bremen, entstanden, und meine Persohn gar nicht tangirt, ausstehen soll.

Dieserhalb sehe mich noch einmal nothgedrungen, Ewr. Herzogl. Durchl. mit der tiefsten Ehrfurcht zu bitten:

bey dieser sichtlichen Vorkommenheit mich gänzlich ab arresto zu liberiren.

Sollte ich aber so unglücklich seyn, und entweder wie bis jetzt auf mein unterthänigstes Exhibitum d. d. 31ten Mart. a. c. gar keine, oder keine gewierige Resolution erhalten; so muß ich meine obige Reservation intuitu meiner Genugthuung, Schäden, Interesse und Kosten aufs feyerlichste wiederholen, und unter dieser Bedingung Ewr. Herzogl. Durchl. submissest anzeigen, daß die dreyjährige über mich attentirlich verhängte Execution mich dergestalt ausgemergelt, und von baarem Gelde entblößet, daß ich die kostbaren Wach- und Defrayrungs-Kosten zu erlegen, nicht im Stande, noch darzu rechtlich verbunden bin. Und da diejenigen Freunde, welche mir die bisherigen Defrayrungs-Kosten vorgestrecket, jetzo da sie sehen, daß mein Arrest wider alles Denken und Vermuthen kein Ende nimmt, zum fernern Credit zu wanken scheinen; so wüßte nicht, wie ich zu Suerin subsistiren sollte, wenn Ewr. Herzogl. Durchl. nicht huldreichst die Veranstaltung träfen, daß die Defrayrungs-Kosten für mich und meinen Bedienten nach Mecklenburgischem Gebrauch à Tag 3 Rthlr. imgleichen die Gerichts- und Advocatur-Gebühren gleich denen bisherigen Wacht-Kosten ex Fisco genommen, und mir zugestellet würden. Ich verhoffe aber in tiefster Unterthänigkeit, daß dieses nicht zur Nothwendigkeit wird: vielmehr ich in obiger gerechtester Bitte huldreichst gewillfahret werden werde, zumahl da der Herr Fiscalis schon einsehen muß, daß man mir wegen des vorhergehenden de satisfactione interesse ac expensis gerecht werden muß.

Ich beziehe mich also nochmahl auf die triftigste im Supplicato humillimo d. d. 31ten Mart. enthaltene Rationes, und ersterbe mit gröster und schuldigster Devotion

Ewr. Herzogl. Durchl.

Wend-Mülsow,
den 21ten April. 1769.

unterthänigster
J. S. D. von der Lühe.

Rubrum.

Submisseste Reservation ac Protestation nec non pro maturando Decreto humillima Imploratio
abseiten
des von der Lühe auf Mulsow, *Impetraten & Arrestanten*,
entgegen
dem Hrn. Hofrath Buchholz, *Impetranten.*
in pto. Arresti.

Vorstehendes Suppl. ist mit dem nach Suerin an den Hrn. Doct. Borchert Heider zugesandten Suppl. von Wort zu Wort gleichlautend, solches bezeuge hiemit. Wend-Mulsov. den 10. Jul. 1769.

in Fidem
Johann Melchior Am Ende,
Not. Cæs. publ.

Lit. R.

Durchl. ꝛc.

Der Herr von der Lühe steckt in einem sehr großen Irrthum, wenn er glaubet, daß er darüber zum Proceß und zur Verschickung und Urtel zu lassen sey, ob die verhängte Versicherung seiner Person statt habe oder nicht, und wenn er sich einbildet, daß der Herzogl. Mecklenb. Regierungs-Fiscal einen solchen Amts-Fehltritt begegnen könne, darüber er sich mit ihm zu einer Urtel und auswärtigen Verschickung einzulassen.

Ich bedinge auf das feyerlichste solches nicht thun zu wollen, sondern wenn ich im folgenden die Unstatthaftigkeit seines Gesuches ad hæc acta darlege; So geschiehet es lediglich, wäre es möglich den Herrn von der Lühe selbst, wenigstens doch seinen Herrn Sachwald, von der Richtigkeit der ergriffenen Maßregeln, und mithin davon zu überzeugen, daß es ganz vergeblich ist, dagegen noch etwas zu schreiben. Zugleich aber auch einem jedem, der jetzt und künftig diese Acten lesen mögte, es vor Augen zu legen, aus welchen, mit der Landesherrlichen Hoheit und Macht eines deutschen Reichs-Fürsten, und mit seinen Obliegenheiten gegen das teutsche Reich, gerade durchgehenden Gründen, das Verfügte, verfüget, und der Herr von der Lühe darüber ganz und gar nicht zu den gesuchten Weitläuftigkeiten und Proceß zu lassen ist, noch Reichs-Verfassungsmäßig hat verstattet werden können.

Imo. Der Herr von der Lühe betrachtet sich als einen Arrestanten, in sensu lato ist er diß, in sensu stricto aber nicht, wenigstens noch zur Zeit nicht. Er aber wendet stets die Reguln an, die nur von einem Arrestanten in sensu stricto gelten. Wäre er ein inhafftirter, ein Arrestatus in sensu stricto; so müste er an einen Ort gebracht seyn, wo man Verbrecher von seinem Stande bis zur Urtel verwahret. Dahin aber ist er nicht gebracht. Ein Verhaft setzet Carcerem, locum custodiæ delinquentium publice destinatum, voraus, an einem solchen Orte befindet er sich nicht. Er befindet sich in der vornehmsten Auberge der hiesigen Residenz-Stadt, mit der Freyheit, Logis, Essen und Trincken für sein Geld, so bequem und so gut zu haben, als er es selbst verlanget. Bloß zur Versicherung seiner Persohn ist ihm Wache zugeordnet; Er hat es meines Wissens nicht begehret, sich Motiones zu machen, durch ausfahren oder gehen. Sonst würde ihm solches, unter Begleitung eines Officiers gewiß nicht abgeschlagen seyn. Er ist zur Zeit blos in Versicherung seiner Persohn, nicht in Verhaft, Gefängniß. Er ist kein Gefangener, sondern nur **ein in Versicherung der Persohn gebrachter.** Dieser Unterschied des Arrestes und derjenigen, die man in sensu lato nennt, ist in Deutschland sehr bekannt. Und bey ihm ist diese Art der Arretirung, diese Versicherung seiner Person nothwendig geworden, durch die Beschaffenheit der Sache, welche zur Untersuchung stehet, und durch die Beschaffenheit seiner bekannten äußeren Umstände.

IIdo. Daraus indessen, daß der Herr von der Lühe den Unterscheid zwischen seinem Aufenthalt und einem Arrest, Verhaft, Gefängniß, zwischen der geschehenen Versicherung seiner Person, und einer Inhaftirung, Incarcerirung, nicht beachtet, rühret es her, daß er die Landes-Reversales von ao. 1572. art. 3. und von ao. 1721. art. XLII. hieher ziehet, diese reden, vom würklichen Verhaft, von Arrest in sensu stricto. Die Reversales von ao. 1573. art. 3. haben würklich die Worte:

von gefänglichen Angriffe.

Und da sie sämtlich zu Grunde setzen, daß ein Delictum wider denjenigen untersuchet werde, von dessen Arrest die Rede ist: so reden sie unstreitig sämtlich von würklichen Verhaft: de incarceratione, vom Arrest in sensu stricto. Hier ist noch zur Zeit nicht von einem a Fiscali angeklagten, oder sonst zur Untersuchung und Bestrafung wider den Herrn von der Lühe stehenden Delicto die Rede. Wenn es so weit seyn wird, daß sich zeiget, es sey aus der gegenwärtig vorseyenden Sache eine fiscalische Anklage wieder ihn zu richten; so wird ihm gewiß ein anderes Behältniß seiner Person; als der vornehmste Gasthof alhie angewiesen werden, und unter eingeschränkteren Umständen.

Der Landes Grund-Gesetzl. Erb-Vergleich §pho. 361. und 422. so er gleichfals für sich anführet, kommet ihm noch weniger zustatten. Derselbe §phus 361. wiederholet einestheils

nestheils lediglich die Reversales von ao. 1572. art. 3. und von ao. 1621. Art. XLII. und in so ferne gilt eben das von ihm, was hier oben von den Reversalen selbst gesaget worden, anderntheils verspricht er

a.) Daß denen von Adel und Adelmäßigen Personen mit keiner widergerichtlichen Indignität begegnet werden, und daferne einige im Criminell-Dinge verfielen, wider dieselbigen dergestalt verfahren werden soll, daß auf ihre unschuldige Familien gegen die Rechte kein Nachtheil erwachse. Und drittens versichert er

b.) Daß es bey den in gemeinen Rechten dem Adel zugeeigneten Vorzügen verbleiben soll.

Quoad a.) Ist es keine widerrechtliche Indignität, und es erwächst daraus seiner unschuldigen Familie gegen die Rechte kein Nachtheil, daß er in dem besten Gasthofe zu Schwerin verwahrlich aufbehalten wird, und

Quoad b.) Ist dem Adel in gemeinen Rechten kein Vorzug zugeeignet, welcher bey nicht genugsamer, sondern Reichs- und Land-Kundig weit über den Werth verschuldeter Angesessenheit, demselben befreyete, daß man sich der Person nicht versichern dürfe. Vielmehr ist selbst der Sphus 422, den er für sich anführen will, hierunter seine Widerlegung, denn dieser befreyet in causis mulctarum nur diejenigen vom Arrest, so im Lande genugsam angesessen sind. Der Gegen-Satz folget klar, daß also auch sogar in causis mulctarum diejenigen mit Arrest beleget werden können, welche im Lande nicht genugsam angesessen sind.

Hier ist aber auch zudem keine causa mulctæ vorhanden. Es ist eine offenbahre petitio principii, wenn der Herr von der Lühe die gegenwärtige Sache in dem Fall, daß eine fiscalische Anklage daraus auf ihn fallen wird, für eine causam mulctæ gehalten wissen will.

IIItio.) Will aber der Herr von der Lühe sich nicht bedeuten lassen, von dem großen Unterscheid welcher sich findet, inter arrestum in sensu lato & stricto, inter carcer und Versicherung der Person, zwischen Gefängniß und sichere Verwahrung; und will er ebenmäß es nicht einsehen, daß noch zur Zeit von einer fiscalischen Anklage wider ihn so wenig, als von einer Inquisition gegen ihn, sondern lediglich von einer Untersuchung und Festsetzung die Rede sey, ob dasjenige, so er angegeben hat, wahr sey oder nicht. Wobey gleichwohl die Unwahrscheinlichkeit und Unglaubhaftigkeit der Sache nebst ihrer Wichtigkeit, und höchsten Verpönung, denn auch die Unzuverläßigkeit seiner Person und äußeren Umstände nothwendig machet, sich seiner, als Angebers einer solchen zugleich äußersten, aber auch unglaubwürdigen Sträflichkeit zu versichern. Will mithin der Herr von der Lühe nicht begreifen, daß die Reversales gar nicht von dem Falle handeln, worin er stehet, so muß ich ihm doch auch noch dieses sagen, daß er die Reversales, die er stets im Munde führet, noch niemals recht gelesen hat, woferne er sie würklich also verstehet, wie er sie auf sich und seine Sache anwendet.

Die Reversales von ao. 1572 sagen das, was sie art. 3 sagen, bloß mit dem Beding, wann es nicht offenbare höchststräfliche peinliche Fälle betrifft, in welchen vom gefänglichen Angriffe, nach Verordnung der Rechte, der Anfang gemacht wird.

Und die Reversales von ao. 1621 schränken das, so sie art. XLII. versprechen also ein:

Si delicta casualia, non dolosa sint:

Sie sagen daneben ausdrücklich:

daß aber solches ad notoria & enormia delicta nicht gezogen werden soll.

Will also der Herr von der Lühe schlechthin schon jetzt in Inquisition, oder unter fiscalischer Anklage stehen, und sich als einen Inquisitum, peinlich angeklagten, und incarcerirten betrachten, da doch dieses alles noch nicht ist, da doch noch zur Zeit nur die Wahrheit oder Unwahrheit der Sache untersuchet wird, und der Regierungs-Fiscal eben so gleichgültig, als die Reichs-Cammer-Gerichts-Visitations-Commission dabey ist, auf wem die Sache fallen mögte; So vergesse er doch nur wenigstens nicht, a) von was für

für einem Delicto alhie die Rede ist, b) von **welcher**, in stäter Menschen-Bedrückung, Verachtung des Rechts, der Majestät des Landesherrn, und endlich der höchsten Reichs-Gerichte selbst, grau gewordene Person die Rede ist, so alhier zur Bestrafung stehet; Er erinnere sich dabey quod vita & honos in jure pari passu ambulent: alsobald wird er finden, daß die gegenwärtige Sache allerdings einen höchststräflichen peinlichen Fall, und nicht ein delictum casuale non dolosum, sondern notorium & enorme betrift.

Denn auf keinerley Weise kann er sich als einen Gefangenen, und unter inquisition oder Anklage stehend, noch zur Zeit betrachten, als in der Voraussetzung, daß seine dem Hrn. Referenten des Reichs-Cammer-Gerichts, und übrigen dabey interessirenden, gemachte Beschuldigung unwahr sey. So bald er aber dieses thut; So wird er auch selbst die Größe des Reatus bemerken, worunter er stehet, und das es nicht eine causa mulctæ, ein Delictum casuale non dolosum sey.

IV. Wenn aber auch der Herr von der Lühe sich als einem betrachtet hat, der nicht in gefänglicher Haft genommen ist, sondern dessen Person man sich nur versichert hat, wenn er daneben die Sache, wovon die Rede ist, in der äußersten Wichtigkeit betrachtet, welche sie würklich an sich hat; So hat er gleichwohl noch bey weiten nicht das erwogen, was er zu erwägen hat: Er muß bedenken daß hier eine Sache ist, die nicht der Herzogl. Mecklenburg. Regierungs-Fiscal aus bloßen Antriebe seines Amts, die nicht Herzogl. Hohe Justitz-Canzley zur Handhabung der Landes-Gesetze und der Gerechtigkeit im Lande, untersuchet, la die selbst Serenissimus nicht aus eigenen Triebe zu untersuchen befohlen haben; sondern welche das ganze deutsche Reich zu Handhabung der Reichs-Gesetze im Reiche, zu untersuchen beschlossen, und zu Beförderung der Wohlfahrt im deutschen Reiche, und Aufrechthaltung der Reichs-Gesetze untersuchen zu lassen, an Serenissimum gesonnen hat.

Vto.) So bald der Herr von der Lühe, und sein Herr Sachwald, auch ein jeder der diese Acten jetzt und künftig lesen mögte, die Sache von dieser Seite betrachtet: so wird er auch finden, daß bey gegenwärtiger Sache die Landes-Reversales, und der Landes-Grund gesetzl. Erb-Vergleich ausser aller Anwendung stehen; und daß lediglich dieses zur Betrachtung komme, ob also verfahren werde, wie es die Ehre und Wohlfahrt des deutschen Reiches, die Handhabung der Reichs-Gesetze, und die in dieser Sache besonders, durch die zur Reich-Cammer-Gerichts-Visitation subdelegirten vortrefflichen Herren Gesandten, gemachte Beschliessung des ganzen Reichs erfordert; Mithin dergestalt und dahin, daß der schuldige Theil gewiß zur verdienten Reichs-Gesetzmäßigen Strafe gebracht werde, und daß von denen deshalb ergriffenen Maas-Regeln in den Personen der vortrefflichen Hohen Herren Gesandten zu der jetzt bestehenden Reichs-Cammer-Gerichts-Visitation, das ganze deutsche Reich zufrieden sey. Hieran nun fehlet es in gegenwärtiger Sache nicht, und so haben die Landes-Reversalen, und der Landes-Grund gesetzl. Erbvergleich nichts, worauf der Herr von der Lühe, oder seinethalben jemand, sich beziehen mögte.

Denn die Verbindlichkeiten, welche ein deutscher Reichs-Fürst, durch Reversales und Vergleich, gegen seine Stände und Unterthanen eingehet, reichen niemahls dahin, daß sie den Pflichten und Verbindlichkeiten, worin der Fürst gegen das Reich stehet, den mindesten Abbruch geben möchten. Vielmehr die stärkste Verbindlichkeit, welche Reversales und Vergleiche zwischen deutschen Reichs-Fürsten und ihren Unterthanen haben können, die erhalten sie durch die darüber ergehende Kayserl. Bestätigungen. Niemahls aber werden noch können Kayserl. allerhöchste Mayest. zugeben, daß solche Verbindungen, der Reichs-Fürsten gegen ihre Stände und Unterthanen im Lande als dennoch angezogen werden, wenn solcher Anzug zur Aufhebung oder Verminderung der Pflichten und Verbindlichkeiten gereichen würde, worin der Fürst gegen das Reich stehet. Kurz die Mecklenburgische Ritter- und Landschaft hat in den Reversalen, und in dem Landes Grundgesetzl. Erbvergleich paciscivet mit ihrem Landes-Herrn, aber nicht mit Kayserl. allerhöchster Majest. und dem deutschen Reiche. In Sachen die bloß das Verhältniß des Fürsten gegen die von der Ritter- und Landschaft im Lande, oder das Verhältniß dieser gegen den Fürsten betreffen, ist der Anzug der Reversalen und des Landes Vergleiches richtig. — Aber in Sachen, die das Verhältniß des Fürsten gegen das deutsche Reich, oder eines von der Ritter- und Landschaft gegen dasselbe, betreffen, ist er höchst unrichtig. Kaiserl. allerhöchsten Majest. und des gesambten Reichs Beschließungen gehen stets über alle Reversales und Vergleiche zwischen Reichs-Fürsten und ihren Ständen.

Und

Und so kommt es dann bey gegenwärtiger Sache nicht darauf an, ob die angestellte Untersuchung und das Verfahren dabey, den Reversalen und Landes-Vergleiche in Mecklenburg und demjenigen gemäß ist, was diese besagen, in Fällen die sich lediglich verhalten zwischen dem Landes-Herren und seinen Unterthanen? Sondern darauf kommt es an, ob die Untersuchung dem Concluso der Reichs-Cammer-Gerichts-Visitations-Commission gemäß, und das Verfahren dabey, durch selbige, von dem ganzen deutschen Reiche gebilliget sey.

VIto. Eben hieraus wird auch der Herr von der Lühe und sein Herr Sachwald, wenigstens aber ein jeder unbefangener die Verfassung des deutschen Reiches Kennender Leser der gegenwärtigen Acten, erkennen, daß das Gesuch um Urtel und Verschickung über das Verfahren, unter die gänzlich unstatthaften gehöret. Die Beschließungen der Reichs-Cammer-Gerichts-Visitations-Commission, sind die Beschließungen, und ihre Genehmigungen, sind die Genehmigungen, des ganzen deutschen Reiches. Was das ganze deutsche Reich beschlossen und genehmiget hat, da ist auf Erden kein Richter, welcher darüber sprechen könnte, ob es recht oder unrecht geschehen sey.

Woferne der Herr von der Lühe dieses hieraus noch nicht einsiehet, so betrachte er nur; Wenn über die von der Reichs-Cammer-Gerichts Visitations-Commission beschloßene Untersuchung, und über das von ihr genehmigte Verfahren noch eine Urtel statt hätte: so würde auch noch Appellation an den Kayserl. Reichs-Hof-Rath oder das Reichs-Cammer-Gericht statt haben, nemlich nach seiner Voraussetzung, daß allhie eine bloße causa mulctarum als eine causa criminalis im eigentlichen Verstande behandelt werde. Allein kann er dieses nur mit einiger Känntniß der deutschen Reichs-Verfaßung gedenken? Da zwar die Reichs-Visitations-Commissiones wol über Erkenntniße, und das Verfahren und die Beschließungen der höchsten Reichs-Gerichte, aber niemals diese über die Erkenntniße, das Verfahren und die Beschließungen der Visitations Commissionen urtheilen.

Das Gesuch um Verschickung und Urtel über die Statthaftig- und Unstatthaftigkeit der geschehenen Versicherung der Person des Herrn von der Lühe ist also in gegenwärtigem Falle das Gesuch, entweder der gänzlichen Unwissenheit, oder auch der geflissentlichsten Verkennung der Verfassung im deutschen Reich.

VIImo. Zugleich, und aus dem Angeführten mit folglich, ist es so etwas, worauf mit dem Herrn von der Lühe, oder sonst jemand seinetwegen, mich einzulassen, ich weder Beruf noch Besoldung führe. Wenn der deutsche Landes-Fürst, aus eigenem Antriebe, zur Handhabung der Landes-Gesetze, oder seiner Rechte, gegen den Unterthan verfähret, so defendiret der Regirungs-Fiscal das angestellte Verfahren nach Recht, bis zur Kaiserl. allerhöchsten Majest. und den Reichs-Gerichten. Aber wenn der deutsche Reichs-Fürst aus einem concluso imperii, & approbante Imperio germanico, wider den Unterthan verfähret: so treibet schlechthin die Hoheit und Macht, die Querel dagegen zurück, und der Soldat die Auflehnung darwider zu Paaren.

Ich bitte derowegen unterthänigst Ewr. Herzogl. Durchl. wollen nach Landes-Herrlicher und Reichs-Mitständischen Macht und Rechten, geruhen, den Herrn von der Lühe und seinen Herrn Sachwald, bey etwanigem weiteren Einkommen dieserhalb cum retraditione Exhibiti, und zwar letzterem bey nahmhafter Strafe dahin anzuweisen, daß sie sich dieses den Umständen der Sache auf keine Art angemeßenen, vielmehr aller Verfassung im deutschen Reiche entgegenen Gesuchs gänzlich zu enthalten haben. Und ich verharre in tiefster Submission

Ewr. Herzogl. Durchl.

Suppl.

unterthänigster

Schwerin den 8. Apr. 1769.

E. F. Buchholtz, Dr.

Daß vorstehendes Suppl. mit der mir producirten auscultirten Copey gleichlautend sey, solches bezeuge documentirend. Wend-Mulsow d. 10. Jul. 1769.

in Fidem Johann Melchior Am-Ende, Notar. Cæs. publ.

Rubrum.

Reichs Verfassungsmäßige Darstellung des gänzlichen Unfugs der so rubricirten unterthänigsten Ausführung der Unstatthaftigkeit des verhängten Arrestes.

des Hofraths *Bouchholz* zu Schwerin als Herzogl. Regierungs-*Fiscalis*.

ad Acta

Wegen der von des Herrn von der Lühe zu Mulsow angegebenen unter seinen Creditoribus gemachten Anlage zur Bestechung des Hrn. Referenten am Reichs-Cammer-Gericht.

L *Lit. S.*

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1682148432/phys_0217
DFG

Lit. S.

Durchlauchtigster Herzog, Gnädigster Herzog und Herr!

Wenn der Herr Hof-Rath und Regierungs-Fiscal Buchholtz der Meynung ist, daß mit mir nicht nach den Rechten und Landes-Gesetzen, sondern nur nach Macht und Gutdünken verfahren werden dürfe, so hat Er ganz recht, daß ich über nichts zu hören sey, nicht auf Urtel und nach Erkenntniß, nicht auf Verschickung der Acten provociren, nicht queruliren noch appelliren möge.

So aber denken und reden nicht die Gesetzgeber und Gesetze, nicht Kaiser, nicht das ganze heil. Römische Reich. Nicht unser Gnädigster Landes-Herr und Herzog. Nicht die deutsche und Reichs-Abschiede, Satzungen und Ordnungen, nicht die gemeine noch die Mecklenburgische Landes-Rechte; allesamt verabscheuen, nach Macht und Gutdünken zu agiren; gebieten hingegen nach Recht und Gesetzen zu handeln.

Zudem hat der Herr Hof-Rath Buchholtz zu bedenken, daß wir hier vor einem Justitz-Collegio versiren, und a Serenissimo verwiesen sind, wo nach Recht und Gerechtigkeit zu verfahren ist, wo Richter und Parthey an die Gesetze und ans Recht gebunden sind. Hier bin ich nach Recht und Billigkeit zu hören, hier mag mir Urtel und rechtliche Erkenntniß nicht versaget werden, hier kann ich auf Verschickung der Acten provociren; ich kann allenfals gegen alle Beschwerden queruliren und remedia suchen.

In meinem unterthänigsten Exhibito d. 31ten Mart. a. c. vermeine ich die Unstatthaftigkeit des verhängten Arrestes und dessen Fortdauern ausgeführt zu haben.

Herr Hofrath Buchholtz will denjenigen, welcher jetzt oder künftig die Acta lesen, in seiner so rubricirten Reichs-Verfassungs-mäßigen Darstellung ein anders glaubend machen.

Er bringet zu Anfangs eine Distinction hervor unter einem Arrest in sensu latiori & sensu stricto. Ein Arrest in sensu stricto soll ein carcer sive locus publicus ad Custodiam delinquentium destinatus seyn. Von diesem sollen nur die von mir angezogene Landes-Gesetze reden.

Man kann freylich unter einem Arrest nach Belieben und auf vielfache Art und Weise distinguiren. Alleine auf dieses Distinguiren kommt es hier nicht an, denn es bleibt der Satz ewig vest, quod lege non distinguente nec nos distinguere debeamus.

Das Herzogl. Gericht sowohl als Herr Advocatus Fisci erkennen meinen Verhaft vor einen Arrest. Es ist eine beschwerliche Sache, daß man mich, da ich sicher und ruhig auf meinem Gute war, unvermuthet durch militarische Mannschaft aufgehoben, gefangen nach Schwerin geführet, daselbst mich unter einer kostbaren ruinosen Wache von einem Unter-Officier, und dreyen gemeinen Soldaten vor der Stube gehalten, niemanden ja nicht einmahl meinem Procuratorem mit mir alleine reden lassen, in dem Wirths-Haus wohin gebracht worden, nicht vor meinen Unterhalt gesorget, mir vom 20ten Mart. an keine Wärmniß gereichet worden, und ich noch unter einer Wache von zweyen Unter-Officirern gehalten werde.

Die Landes-Gesetze distinguiren nicht.

Noch nie ist solchen der Sinn und Auslegung beygeleget worden, welchen Dominus Fiscalis selbigen andichtet. Niemahlen ist in Mecklenburg, ja ich kann sagen, in der ganzen Welt Sitte gewesen, eine Person meines Standes von Anfang an, ohne Untersuchung, Erkenntniß, Urtel und Recht einzukerkern, und hinzusetzen, und daneben annoch anzuführen, daß man noch nichts auf ihn habe, sondern noch Aussichten erwarte, um ihm noch schlechter begegnen zu können. Die Landes-Gesetze haben einen jeden Angesessenen, einen jeden Edelmann, einen jeden Land-Begüterten, gegen alle Einschränkung seiner Freyheit und seiner Sicherheit, in seinem Hause und auf seinem Gute zu wohnen, versichern wollen, Sie haben allen Zugriff und Arrest, ausser in höchst sträflich peinlichen Fällen verbothen.

Man

Man objiciret, ich sey eine Person, so auf seine Güter schuldig und de Fuga suspect sey, daher die Landes-Gesetze auf mir nicht zu deuten.

Allein diese nehmen denjenigen nicht aus, der auf seine Güter schuldig ist, und wie viel sind in Mecklenburg, so nicht schuldig seyn vom Großen bis auf den Geringsten?

Ich bin doch Herr und Besitzer von Land-Gütern, vor mich bin ich über dem nichts schuldig. Meines seel. Vaters Creditores machen noch Forderung. Mit denselben habe ich mich verglichen, sie haben mir den Vergleich nicht gehalten.

Es kommt auf die Vergleichmäßige Liquidation an, ob ich Ihnen oder Sie mir noch schuldig bleiben. Ich bin mit Ihnen zum Theil in Proceß. Dominus Fiscalis selbst hält mich so reich und vermögend, daß ich denselben Wacht- Proceß- und andere Kosten vorschiessen soll und könne.

Ein bloßes mit nichts bescheinigtes noch begründetes Vorgeben hingegen ist es, ob soll ich de Fuga suspect seyn. Niemand in ganz Mecklenburg kann und mag so denken, als Dominus Fiscalis gezwungen sentiren will. Wie und warum sollte ich mein Land-Güter, worinn mein Blut, verlaufen.

Ich bin mir nichts Böses bewußt, vielweniger so etwas, was meinem Leben und Leibe, Ehre und Blut Gefahr bringen kann.

Dominus Fiscalis selbst gestehet es, daß er bis dato nichts gegen mich habe, warum sollte ich mir denn selbst eine Relegation auferlegen, und wie will man mir zu einer Zeit, da mein Gegner selbst bekennen muß, ich sey so unschuldig, wie er, noch höhere Strafen andichten, als diese Art der Relegation schon im Munde führet. Doch man macht den weitern Einwurf, ob könnte ich so was begangen haben, was höchst-sträflich peinlich sey, wobey es auf keine Mulcta, sondern auf Gefängniß, ja auf noch was ärgeres ankomme. Ich beziehe mich hier auf dasjenige, was ich in meinem Exhibito d. 31. Mart. a. c. sub Nro. 11. der Länge nach angeführet, und auseinander gesetzet habe, daß nemlich hier der Fall nicht sey, welchen der Visitations-Abschied de 1713. §. 46. in sich fasset, daß hier kein Libellus Famosus oder Pasquil sey, daß hier keine öffentliche noch gerichtliche Anklage der geschehenen Bestechung des Referenten verhanden, in welchem Fall jedoch der nichts beweisende Ankläger nicht mit Kopf und Kragen, sondern nur civiliter gestraft werde, die Pœna talionis längst, selbst bey den Römern abgeschaft, in Deutschland selbige aber niemahlen angenommen, oder eingeführet worden, daß hier der Fall nicht sey, wo noch Jemand eine Gerichts-Person des Criminis baratteriæ beschuldigen und anklagen wolle, daß der Fall nicht sey, da eine Gerichts-Person wegen einer Bestechung blamiret worden, nicht mahl der Fall, da eine Corruption denunciiret, sondern nur der Casus, da ins geheime in einem bloßen Privat-Briefe wegen gewisser mir zu Ohren gekommenen Umstände meine Bekümmerniß zu erkennen gegeben, und dem Herrn Reichs Cammer-Richter zur künftigen Bestellung eines Correferenten bewegen wollen.

Welche meine, durch einen Privat-Brief eröffnete Bekümmerniß nicht ohne Grund gewesen, wie sich jetzo schon aus des geheimen Canzley-Rath von Bremen wiewohl ganz unvermutheten Aussage ad art. 9. ergiebet. Meine Sache ist es nicht, daß der Hof-Rath Buchholtz die vornehme Glieder der Reichs-Gerichte über die Römische Magistrats-Personen, welche gleichwohl auch über Könige, Fürsten und Länder urtheileten, die mit Königen und Fürsten sich gleich schätzeten, ja gar die Præcedence Nahmen, erheben, und die Gesetze, welche, wider die Römische Magistrats-Personen gegeben, auf die Personen der höchsten Reichs-Gerichte nicht applicable halten will. Ich gebe ihm auch zu, daß hier Lex Julia Repetundarum nicht Senatus Consultum Turpillianum einige Application finde. Ich bin mit ihm eins, daß was die Rechte de Processu accusatorio de denunciatione und dessen nicht Beweisung verordnen, hier keinen Platz finde. Denn freylich ist von allen deme hier die Rede noch der Casus nicht. Hier ist kein crimen baratteriæ begangen.

Hier ist keine Accusatio eines solchen Criminis angestellet, noch will angestellet werden, hier ist keine denunciatio geschehen. Alleine davor kann ich nicht, daß Herr Hof-Rath Buchholtz durchaus und mit Gewalt ein crimen, eine höchststrafbare peinliche Sache daraus machen will, dergleichen nicht ist, daß Er wider die vorliegende Acten-kündige

Wahrheit vorgeben will, ich habe einen Reichs-Cammer-Gerichts-Beysitzer der Bestechung beschuldiget, wovon doch meine Briefe, meine Exhibita, meine schrift- und mündliche Declarationes das Gegentheil zeigen. Wiewohl Herr Hof-Rath Buchholtz mir nicht verdenken mag, wie der eingeschlagene modus procedendi selbst, wenn jemand eine Gerichts-Person, er sey groß oder klein der barrateriæ anklagen will, nicht der Richtigste sey, denn dadurch, daß man den Ankläger gleich beym Kopfe nehmen, drücken und ängstigen will, wird jedermann abgeschreckt, und von Klage und Beweiß abgehalten werden. Ich kann ferner nicht davor, wenn Herr Hof-Rath Buchholtz sich im Kopf setzet, daß sobald es nur auf mich und meine Unterdruckung ankommt, sonst nicht geltende römische Gesetze doch gegen mich gelten, und eine an sich längst selbst bey den Römern abgeschafte, von den Deutschen niemahlen angenommene pœna talionis so gar in causu non habili & non quadranti Platz greifen solle.

Ich kann imgleichen nicht davor, daß Herr Hofrath Bouchholtz vor Grillen hält, was Ordnung und Rechte mit sich bringen, hingegen glaubet, mich forciren zu können, wieder meinen Willen und ohne hinlänglichen Grund einem Reichs-Cammer-Gerichts-Assessor der Bestechung anzuklagen, und darüber einen Beweis anzutreten umb wenn ich solchergestalt aufs Eiß geleitet, mich bey fehlenden oder nicht genüglichen Beweiß derbe ins Gewette zu nehmen, und eine Strafe an mir vollstrecken zu wollen, von welcher selbst alle deutsche Rechts-Lehrer sagen, daß selbige in Deutschland niemahlen angenommen worden sey, noch statt habe, sondern daß in dergleichen Fällen ganz anders verfahren sey, und eine Bürgerliche Beahndung darauf stehe. Ich kann nicht davor, wann Herr Hof-Rath Bouchholtz sich die Abbildung macht, die Reichs-Visitation habe den verlangten Beweis meiner Angabe (die mir von demjenigen, was von den Creditorischen Beginnen gehöret habe, handelt) supponiret und vorgeschrieben, ich hätte den Referenten der Bestechung beschuldiget, und solle solches beweisen, und daß die Reichs-Visitation durch das Begehr, es möchte in Entstehung des Beweises weiteres fiscaliter gegen mich verfahren werden solches nicht in quantum de Jure noch nach Maaßgabe der gemeinen und Landes-Gesetze genommen, sondern daß die Reichs-Visitation dadurch verlanget habe, es solle criminaliter und Peinlich wider mich verfahren, mit Macht und Gewalt gehandelt, mir wundert, daß Dominus Fiscalis nicht gar saget, ich solle umgebracht werden, so käme ich am ersten aus der Welt, da Er mich doch gerne an die Seite haben will, und mich als einen Menschen verlästert, der in steter Menschen-Bedrückung und in abschäulichen Majestäts-Verlästerung grau geworden, welcher Injurien-halber mir competentia vorbehalte.

Es sind ganz vergebene Fiscalische Gedanken und Einfälle, ob gehe die Sache hier nicht Fiscali, nicht der Herzoglichen Justitz-Canzley, nicht Serenissimo, sondern dem Kayser und dem ganzen Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation an, und daß Dominus Fiscalis darbey den Verstoß machet, Landes-Reversalen und der Landes-Vergleich gelten hier nicht, Ehre und Wohlfahrt des ganzen Deutschen Reichs gestatteten solches nicht, solche hier in Anwendung zu bringen, Reversales und Landes-Gesetze giengen nur auf die Verbindlichkeit zwischen Fürsten und ihre Unterthanen, obligirten nicht Kayser und das Reich. Ich habe einmahl mit Kayserliche Majestät und dem Deutschen Reich nichts zu thun; Dann aber weiß ich auch, daß nach Gott natürlichen und weltlichen Rechten, Selbst vom Kayser und dem Reich mit mir nach Recht und Gerechtigkeit zu verfahren sey, Kayserliche Majestät und das ganze Reich nicht anders denken noch wollen. Allhier habe ich es lediglich mit Fiscali zu thun, der will mir durchaus etwas anhälsen und anhaben; Wir stehen vor einem Justitz-Collegio, welches zu Handhabung der Gerechtigkeit verordnet ist, darauf geschworen hat, welches an die genaue und von Kayserliche Majestät confirmirte Mecklenburgische Landes-Reversalen und Mecklenburgischen Landes Vergleich gebunden, also sich darnach zu achten und zu richten hat.

Keinesweges bin ich schuldig mit dem Herrn Hofrath Buchholtz zu glauben, der eingeschlagene Modus procedendi sey von Kayser und Reich, von der Reichs-Cammer-Gerichts-Visitation vorgeschrieben, und von dem ganzen Deutschen Reiche gebilliget, ich dürfe um Urthel und Verschickung über das Verfahren nicht anhalten, auf Erden sey kein Richter mehr, der darüber sprechen könne, ob bey meinem Arrest Recht oder Unrecht gethan.

Selbst

Selbst die Herzogliche Justitz-Canzeley kann mir hierüber das Gehör und Recht nicht versagen. Ich sehe selbige nicht als ein Collegium an, so ohne Verhör exequiren, sondern cognosciren und dann urtheilen soll.

Noch nie ist ein Vasall eines Landes-Herrn so wohl in civilibus als in causis criminalibus immediate vor die allerhöchsten Reichs-Gerichte gezogen. Ich weiß auch nicht, daß die Wahl-Capitulationes und andere deutsche Reichs-Gesetze dem Allerhöchsten Visitations Collegio dieses Recht zueignen, und ich will es einmahl annehmen und diese höchste Justitz-Canzeley nur bloß mit Domino Fiscali als eine Commission betrachten. So müste ich mich doch beklagen, daß Sie ultra limites mandati gegangen. Da in der mir gnädigst communicirten Resolutione Werzlarienſe solches nicht geschrieben stehet.

Wie, wenn diese höchste Justitz noch weiter gegangen? Wäre gar kein Richter auf Erden mehr für mich? Kann ich also bey vermeynter Læsion nicht Remedia suchen? Der Gnädigste Landes-Herr, Kayserliche Majestät und das Reich, die Reichs- und Landes-Gesetze stehen mir darunter zur Seite. Die Querelen beym Landes-Herrn, bey Kayserlicher Majestät und den Reichs-Gerichten werden mir auf Erden noch immer offen bleiben, ehe ich für den Göttlichen Richter gehen darf.

Ich bin bey mir gewiß überzeuget, daß, wenn Jemand von der Reichs-Cammer-Visitation das Raisonnement des Herrn Hofrath Buchholtz lesen sollte, Er daran zweiffeln würde, ob Dominus Fiscalis, als Er so geschrieben, bey sich gewesen; Haben Ihre Römisch-Kaiserliche Majestät nicht auch die Privilegia der mediaten Stände im Nahmen des ganzen Heiligen Römischen Reichs confirmiret? Sind Gesetze vorhanden, welche diese verringern und aufheben? Und wo ist ein Deutsches Reichs-Gesetz, welches einen von Adel ohnverschuldet und ohnverhört arrestiret haben will? Und wird der allercriminellester Missethäter nicht nach denjenigen Rechten, welche an dem Orte, wo das Delictum begangen worden, gerichtet?

In Summa, Dominus Fiscalis hat hier, bey Recht, Ordnungen und Gesetzen zu bleiben, alle Gedanken von Macht und Soldaten zu verbannen. Bey und von einem Justitz-Collegio nichts zu suchen, als was mit deren Bestellung und Pflichten verbunden, nicht darauf zu denken, ein Gericht zu Landes-Verfassungs- und Gesetz-widrigen arrestatorischen fortdaurenden Beschwerungen zu bewegen.

Letztlich ist viel ja sehr viel gebeten, mir und meinen Sachwald cum retraditione und letzteren bey nahmhafter Strafe anzuweisen, sich des Gesuchs pro relaxando Arresto eventualiter pro desuper transmittendis Actis ad extraneos gänzlich zu enthalten.

Was ich sonst in meinem Exhibito d. 31. Martii sub III. IV. V. vorgetragen, solches ist à Domino Fiscali gänzlich übergangen. Ich acceptire daß Er darauf nichts zu antworten gewust. Gleichwohl ist doch ein sehr notabler Umstand, daß da der Hr. Major von Lovzow auf Walmstorff unter Verpfändung seiner Güther Cautionem offeriret, mich zu Anhörung der End-Urthel persöhnlich dem Gerichte, auch nach Rechts-kräftiger Erkenntniß ad implementum Justitiæ zu gestellen, eventualiter judicatum solvi, doch der Arrest nicht gehoben, sondern continuiret worden, und noch jetzo continuiret werde.

Es ist merklich, daß nicht Cautio generaliter, sondern eine enorme Summe von 10000 Rthlr. unter ganz besonderen nachtheiligen und beschwerlichen Conditionen zur Caution begehret worden.

Es ist bedenklich, daß da ich meine Briefe, ob ich zwar nichtmahl Originalia gesehen, geständig, den Zusammenhang und meine Intention angegeben, man mir nichts weiter abfragen kann, auch da ich auf 4 Wochen in Schwerin im Arrest gewesen, ich binnen der Zeit nicht einmahl persöhnlich im Gericht gefordert worden, ich doch noch, zur Beschwehrde unter einer kostbaren Wache gehalten, und mir meine Freyheit versaget wird.

Ist der verhängte Arrest von Anfang her den Gesetzen und Landes-Verträgen nicht gemäß, ist die Fortdauer desselben nach offerirter generellen Bürglichen Caution so wohl de Judicio sisti als eventualiter judicatum solvi wider die Rechte und Landes-Gesetze gewesen, so kommen mir keine Wacht, keine Defrairungs-Kosten, welche sonst auch an sich ihre nothwendige billige Bestimmung-Ziel und Maaßen erst würden zu erlangen haben, zur Last.

Bey Euer Herzogl. Durchl. wiederhole meine unterthänigste Bitte aus dem Exhibito de 31. Mart. a. c. den verhängten Arrest zu heben, alle Kosten, Schäden und Befugniße zu reserviren, allenfalls in Gnaden zu geruhen, wegen des Arrest-Puncts Acta prout jacent ad Extraneos JCtos zu versenden, einen kurzen Terminum ad inrotulandum anzuberahmen, und zu erkennen:

Daß der verhängte Arrest so wohl, als dessen Fortdauer unstatthaft, daher mit Vorbehalt aller mir zustehenden Befugniße, aufzuheben sey.

Desuper implorando beharre devotest

Ewr. Herzogl. Durchlaucht

Suppl.

Wend-Mulsow im Arrest
den 26. April. 1769.

unterthänigster

J. S. D. v. der Lühe.

Unterthänigste Begründung der disseitigen Ausführung der Unstatthaftigkeit des verhängten Arrestes und dessen Fortdauer mit kurzer Refutation der fiscalischen Exhibitorum de 8. April. a. c. auch wiederholter Bitte

J. S. D. von der Lühe,

contra

Hrn. Hofrath und Regierungs-Fiscal Buchholtz

in puncto Arresti.

Concordat cum manualibus Collat. & Vidim. Wend-Mulsow
den 10. Jul. 1769.

in Fidem
Johann Melchior Am Ende,
Notar. Cæsar. publ.

Lit. T.

Friederich, von GOttes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Wir communiciren dem Joachim Siegmund Diederich von der Lühe, eine von dem Hofrath Buchholtz, als unserm Regierungs-Fiscal, wider ihn, in puncto arresti, ad Acta eingebrachte unterthänigste Gegen-Vorstellung hiebey abschriftlich, und befehlen demselben zugleich ernstlich, daß er darüber binnen 24 Stunden sub præjudicio sich erklären solle. Wornach derselbe sich zu richten. Datum Suerin den 12. Sept. 1769.

(L. S. Duc.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium **Herzogl. Mecklenb. zur Justiz-Canzley verordnete** Director **und Räthe.**

Durchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Da ich durch auswärtige Geschäfte eine Zeit herdurch dergestalt in meinen übrigen Geschäften zurückgesetzet war, daß ich habe verschiedene Wochen, seit Abbrechung der Commission zu Neustadt, vom Morgen bis an den Abend arbeiten müssen, um das Liegengebliebene nachzuholen; so überfiel mich plötzlich bey der Arbeit ein Zufall, der mich genöthiget hat, den Tag

Tag die Arbeit gänzlich, und nunmehro auf eine Zeitlang sie Nachmittags auszusetzen, damit nicht der starke Schwindel sich bey mir wiederum einstelle, womit ich behafftet war, ehe und bevor zu Ewr. Herzogl. Durchl. Diensten mich unterthänigst engagirete.

Diß ist die Ursache, warum ich die Klage gegen Herrn von der Lühe in den gesetzten 8 Tagen wohl schwerlich werde ad acta bringen können.

Und die unterthänigsten Bedingungen, so mir bey meinem Engagement zu überreichen gnädigst verstattet wurden, und worauf meine Bestallung erkannt ist, enthalten dieses, daß ich es mir submissest ausbitten müßte, meine Geschäffte auf einige Tage gänzlich aussetzen zu dürfen, wenn ich befinde, daß meine Gesundheit mir nicht erlaubte zu arbeiten.

Ich zweifle gleichwohl nicht in den folgenden acht Tagen, diese Arbeit, die ich schlechthin mit eigener Hand thun muß, zu vollenden, und nicht nur die Klage; sondern auch alles übrige zu dieser Sache gehörig unterthänigst exhibiren zu können.

Vorläufig zeige ich indessen, auf die unterthänigste Vorstellung des Herrn Obersten von Both, devotest an, daß gar keine Bedenklichkeit vorhanden ist, warum derselbe nicht den Herrn von der Lühe auf die Haupt-Wache in die Officier-Stube vor der Hand mögte bringen lassen.

Denn da der Herr von der Lühe so obstinat und eigensinnig ist; daß Er, um in einem Gast-Hause nach eigenem Gefallen sich bewirthen lassen zu können, die Wache daselbst nicht bezahlen will: so bleibet keine andre Art einer interemistischen Aufbewahrung seiner Person übrig. Es ist in allen Betracht eine Gnade für den Herrn von der Lühe, wenn bis zur würklichen Einbringung der fiscalischen Klage (von deren Art, Innhalt und Grund, die Acten der vorläufigen Untersuchung der veritatis facti schon unwidersprechlich zeugen, welche diesem hohen Gerichte vor Augen liegen) es ihm verstattet wird, auf seine eigene Kosten in Schwerin einen jeden Ort zu seiner Aufbewahrung zu erwählen, der ihm am besten gefällt.

So bald er aber von dieser Gnade nicht profitiren will, sondern die Kosten Fisco ducali zur Last zu setzen suchet: so kann er sich nicht beschwehren, wenn dasselbe an einem Orte, und auf eine Art geschiehet, so Fiscum ducalem am wenigsten mit Vorschuß beschwehret, und dannoch seinem Stande nicht ungemäß ist. Auf den Haupt-Wachen in der Officier-Stube werden in Deutschland Personen sowohl in Verwahrung genommen als arrestiret, die vornehmeren Standes sind als der Herr von der Lühe.

Die vornehmsten Officiers nicht nur, sondern selbst Prinzen müssen sich solches gefallen lassen. Und was hierunter einem Officier an seiner Ehre nicht schädlich ist, das kann noch weniger einer Civil-Person an ihrer Ehre schädlich seyn.

Zudem ist die Officier-Stube in der Haupt-Wache kein eigentlicher Arrest-Ort. Sonst wären die Herren Officiers im Arrest, so oft sie auf die Haupt-Wache ziehen. Es ist der allerhonetteste Aufbewahrungs Ort, welcher jemanden angewiesen werden kann, der die Freyheit, zu gehen wo er will, im gemeinen Wesen sich verlustig gemacht hat, und die Kosten einer andern Versicherung seiner Person nicht bezahlen will.

Auf Herrn von der Lühe unterthänigste Anzeige vom 2ten hujus aber erwiedere ich; daß es in einer unerwiesenen und offenbahren unwahren Angabe beruhe, daß die Officier-Stube an der Schloß-Wache, ihn mehr beunruhigen werde, als ihm lieb ist. So muß er seinen Eigensinn zwingen, größere Ruhe durch Bezahlung der daraus erwachsenden Kosten, sich nicht selbst verschaffen zu wollen.

Dieser Eigensinn und diese Obstination ist desto offenbahrer, da es nicht nur nicht wahrscheinlich, sondern ganz unmüglich ist, daß Herr von der Lühe nicht heimlich Geld haben sollte, nachdem er, bey dem völligen Genuß seiner Güther, die er so hoch im Werthe schätzet, in sehr vielen Jahren seinen Creditoribus gleichwohl die Zinsen nicht bezahlet.

Ich bitte demnach unterthänigst, Ewr. Herzogl. Durchl. geruheten gnädigst zu verfügen, daß Herr von der Lühe, in so ferne er, auf wochmaliges Befragen, die Kosten seiner

Aufbewahrung in des Gast-Wirths Neumanns Hause zu bezahlen sich nicht erklären würde, unverzüglich nach der Haupt-Wache abgeführet werde.

Ich verharre in tiefster Submission.

Ewr. Herzogliche Durchl.

Suppl.

Schwerin den 11. Septemb. 1769.

unterthänigster
E. F. Buchholtz, Dr.

Unterthänigste Gegen-Vorstellung, und Bitte:

des

Hofraths Buchholtz zu Schwerin als Herzogl. Regierungs-*Fiscalis*,

ad acta contra

dem Herrn von der Lühe zu Mulsow.

in puncto

angeblich unter seinen Creditoribus gemachten Anlage zur Bestechung des Herrn Referenten am Reichs-Cammer-Gericht.

Daß vorstehende Abschrift mit dem wahren Original gleichlautend seye, solches bezeuget hiemit. Wismar den 17. October 1769.

In fidem

Johann Melchior Am Ende,
Notar. publ. Imperial.

Lit. U.

Friedrich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Wir fügen dem Joachim Siegmund Diederich von der Lühe mittelst abschriftlichen Anschlusses in mehreren zu wissen, was von dem Hofrath Buchholz, als Unserm Regierungs-Fiscal, wider denselben, puncto vorgeblich unter dessen Creditoribus gemachter Anlage zur Bestechung des Referenten im Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar, ad acta übergeben, und zu erkennen unterthänigst gebeten worden.

Da wir nun darauf einen terminum ad videndum se incidisse, & audiendum declarari in pœnam, aut allegandum causas quare non auf den 23. Octob. a. c. anberahmet haben, so citiren, heischen und laden Wir den vorgenandten von der Lühe, mit Verstattung der Inspection gesamter Acten hiedurch, und wollen, daß derselbe am oberwehnten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit auf hiesige Unsere Herzogl. Justitz Canzley, nach Abends vorher bey Un[illegible]n verordneten Canzley Directori, Vice-Directori, und Räthen geschehenen geziemenden Meldung in Person unausbleiblich erscheinen, wie derselbe in eine dem Verbrechen gemäße Strafe rechtlicher Art vertheilet werde, ansehen, und hören, oder auch genugsame Ursachen, warum solches nicht geschehen könne, anführen solle. Wornach derselbe sich zu richten. Datum Suerin den 30. Septemb. 1769.

(L. S.)

ad Mandatum Sereniſſimi proprium,

Herzogl. Mecklenb. zur Justitz-Canzley verordnete Director und Räthe.

(L. S. N.)

Concordat cum Originali. Collat. & vidimat. Wismar den 1sten Novemb. 1769. in fidem

(L.S.)

Johann Melchior Am Ende,
Notar. Cæs. publ.

Durch-

Durchlauchtigster ꝛc.

Der Herr Joachim Siegmund Diederich von der Lühe auf Mulsow hat sich seit vielen Jahren als ein schädliches Mitglied des gemeinen Wesens in Mecklenburg bewiesen.

Von der Verachtung der Pflichten gegen seinen Nebenmenschen, ist er zu der Verachtung der Pflichten gegen den Durchl. Landes-Herrn, und nunmehro auch zu der Verachtung der Pflichten gegen die allerhöchste Reichs-Gerichte hinangestiegen.

Die Pflichten gegen seinen Nebenmenschen verachtend, hat er das väterliche Unwesen, schuldig zu seyn, und nicht bezahlen zu wollen, nicht nur auf sich erblich gemachet, sondern auch noch weit höher getrieben. Auf eine Schulden-Last von mehr als 2½ Tonnen Goldes ist die Summa an Capital und Zinsen angewachsen.

Vid. Acta von der Lühischen Creditorum No. 8. 9. p. 75.

nach deren Bezahlung er so viele Creditores nunmehro beynahe ein halbes Jahrhundert

Vid. initium dictorum actorum

seufzen, und sie zum Theil darüber zu Grunde gehen oder doch darben läßt.

Vid. die Untersuchungs-Acta in puncto angeblich unter seinen Creditoribus gemachten Anlage zur Bestechung des Herrn Referenten im Reichs-Cammer-Gerichte sub No. 57. pag. antepenultima.

Sieben und zwanzig Appellationes an die allerhöchsten Reichs-Gerichte und andre respect. principales und ad Causam, wovon nur eine einzige Effect gehabt hat, zählet man in actis des von der Lühischen Debit-Wesens.

sub No. act. 16. 34. 44. 49. 65. 71. 76. 91. 99. 115. 131. 143. 238. 247. 271. 307. 371. 414. 426. 431. 490. 602. 627. 785. 790. 829.

wodurch Vater und Sohn dem Rechte den Stillstand, und den Straf-Gesetzen wider die bösen Schuldner in Mecklenburg das Stillschweigen wider sie zu geben gesuchet haben; bis nunmehro endlich ejectio erfolget ist.

Vid. ibid. num. act. 937.

Aus Güthern, die nach der gerichtlichen darüber gemachten Taxa nur hinlänglich sind etwa 119000 Rthlr. zu bezahlen.

Vid. ibid. num. act. 172.

Es ist nicht wenig umschweifentlich und zugleich landverderblich, wenn eine so grosse Summe, als in dem von der Lühischen Debit-Wesen geschehen ist, auf ein halbes Jahrhundert in Stillstand und ausser freyen Gebrauch gesetzet wird, noch weit landverderblicher aber ist es alsdann, wann schon voraus zu sehen ist, daß mehr als eine Tonne Goldes am Ende gar verlohren gehen wird. Und die Landesgesetze bestrafen das muthwillge Nichtbezahlen sehr.

Constitutio de ao. 1620. Reversales de ao. 1621. Art. XX. Rescr. d. d. 7. Jun. 1766.

Vielfältige Kayserliche Resolutiones ohne Effect, sind schon so vielfache Beweise der Verachtung der unterthänigsten Pflichten gegen den Landes-Herrn und die Respect-Wiedrigkeit in der Schreibart gegen dies hohe Gericht, welche ein Kayserliches allerhöchstes

Vid. ibid. Num. Act. 496.

und ein auswärtiges Urtel

Vid. ibid. Num. Act. 626.

ernsthaft verweiset, stehet zwischen beyden, zwischen der Verachtung der Pflichten gegen seinen Nächsten und zwischen der Verachtung der Pflichten gegen den Landes-Herrn. Sie participiret von beyden. Aber die volle Verachtung der Pflichten gegen den Landes-Herrn legt sich aus dem fiscalischen Processe dar, welchen der Herr von der Lühe in puncto seditionis & læsæ Majestatis erlitten hat; und worinn er durch ein auswärtiges Urtel, der Aufwiegelung und der Majestäts-Beleidigung schuldig, und deshalb eine Strafe von 4000 Rthlr. verfallen, erkannt ist.

Vid. Acta Fiscalis Regiminis contra Joachim Siegmund Diederich von der Lühe zu Mulsow in puncto Seditionis & læsæ Majestatis. Num. 155.

Endlich hat er sich erdreistet, als an. 1765. den 19ten März die Kayserliche Reichs-Cammer-Gerichts Urthel gegen seine Creditores nicht nach seinem Wunsche gefallen war,

Vid. Acta von der Lühischer Creditorum Num. 814.

vorzugeben:

daß er schon um Weinachten 1764. unter der Hand zuverläßig erfahren habe, daß die creditorischen Anwäldte zu Schwerin eine Conferentz gehalten, und selbige in ihren Protocoll angeführet hätten: Weilen Herr Referens in Wetzlar förderſamſt Geld haben müste, also Creditores eine erkleckliche Anlage machen müsten; und seye nicht allein dieselbe von 100 Rthl. Capital 5 zu bezahlen beliebet, sondern auch entrichtet; anbey sey dermalen im Lande verbreitet, daß causa contra Creditores wieder ad judicem á quo remittiret werden sollte.

Vid. die Untersuchungs-Acta in puncto angeblich unter seinen Creditoribus gemachten Anlage zur Bestechung des Herrn Referenten im Reichs-Cammer-Gerichte sub Num. 1. Adj. 1.

Und dieses hat er an des Herrn Reichs-Cammer-Richters Excellence selbst geschrieben.

Vid. ibid. Adj. 2.

Wer das Reichs-Cammer-Richterliche Amt und die Reichs-Gesetze kennet; und wer die Augen hinschlägt, auf die schweren Strafen, welche auf den Geschenk nehmenden Herrn Referenten, und auf die geldgebende Herren Advocaten, Procuratores, und Partheyen warteten.

Reichs-Visitations-Abschied von Ao. 1713. §. 45.

und welche gewiß würden vollzogen seyn, wenn die Angabe bey der Untersuchung wahr befunden wäre.

Vid. die Untersuchungs-Acten in puncto angeblich unter seinen Creditoribus gemachte Anlage zur Bestechung des Herrn Referenten im Reichs-Cammer-Gerichte Num. 1. und zwar die Vorstellung des hiesigen Herrn Subdelegati Geheimen Justitzraths von Schröders.

der wird erschrecken müssen über die Frechheit eines solchen Menschen, der dergleichen unwahr fürzugeben ist Stande ist.

Wer aber sein Augenmerk dahin richtet, daß in der boshaften Erdichtung, zugleich die Vorspiegelung steckt, als wenn in der Herzoglichen Residenz-Stadt Schwerin die Bestechung bis in die Kayserlichen allerhöchsten Reichs-Gerichte, so frey öffentlich getrieben werde, daß man auch nicht Scheu habe, in Conferenzen und Conferenze-Protocollis ganz ungescheut davon zu handeln; und daß dieses selbst die mit bekannten Ruhm advocirende Herren Hofrath Benecke, Doctores, Berner, Gröning, Kütemeyer, Winckelmann, und Advocatus modo Hofrath Buchholtz, auch der nunmehro verstorbene Doctor und Stadt-Syndicus Gutzmer thäten; Der wird in dieser einzigen von der Lühischen Handlung den vollen von der Lühischen Character, die Verachtung aller Pflichten gegen seinen Nebenmenschen, gegen seinen Durchlauchtigen Landesherrn, und gegen die höchsten Reichs-Gerichte finden; so bald man die Angabe als unwahr, ja ganz und gar erdichtet betrachtet.

Sie ist aber bey der genauesten Untersuchung unwahr befunden worden.

Vid. die vorangeführten Untersuchungs-Acten allenthalben in specie sub Num. 2. 5. 6. 8. 11. 12. 13. 19. 26. 30. 31. a 43. 44. 45. 48. 49. 50. a 58.

Ich bitte derowegen unterthänigst, nicht aber bitte ich allein, sondern das ganze deutsche Reich erwartet durch seine vortrefliche Hrn. Subdelegatos zur Reichs-Visitations-Commißion,

Vid. ibid. Num. act. 2. die Vorstellung des Geheimen Justitzraths von Schröder. Item Adj. num. 4.

daß Ewr. Herzogl. Durchlaucht gerechtest geruhen wollen, den Herrn Joachim Siegmund Diederich von der Lühe ad videndum se incidisse & audiendum declarari in pœnam aut allegandum causas quare non persönlich vorzuladen und vorführen zu lassen, cognita vero causa, andern zum Exempel, ihm aber zum wohlverdienten, eine solche Strafe cum condemnatione in expensas über ihn zu verhängen, welche partibus læsis, insbesondere dem äußerst beleidigten Herrn Cammer-Gerichts-Assessori, auch der Auctorität des in Ansehen und Respect zu erhaltenden allerhöchsten Reichs-Gerichts angemessen ist; Um desto

mehr

mehr, da des gedachten Joachim Siegmund Diederich von der Lühe vita ante acta zeiget, daß er seit vielen Jahren her sich als ein schädliches Mitglied des gemeinen Wesens in Mecklenburg bewiesen hat.

Desuper &c. &c. beharre ich

Ew. Herzogl. Durchl.

Suppl.

Schwerin den 22. Sept. 1769.

unterthänigster
E. F. Buchholtz, Dr.

Denen Acten und Rechten gemässer Antrag:
des Hofraths Buchholtz, als Herzoglichen Regierungs-*Fiscalis*,
wider
den Herrn Joachim Sigmund Diedrich von der Lühe aus Mulsow,
ad acta contra denselben
in puncto
angeblich unter seinen Creditoribus gemachten Anlage zur Bestechung des Herrn Referenten im Reichs-Cammer-Gericht.

Daß vorstehende Abschrift mit der ausculrirten Copey von Herzogl. Canzley von Wort zu Wort gleichlautend sey, collat. & vidimat. Wismar der 1. Nov. 1769.

in Fidem
Johann Melchior AmEnde,
Notar. Cæsar. publ.

Lit. V.

Durchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Sogleich als das geheime Rescript. de 27. v. M. uns die Untersuchung der von der Lühischen diffamirenden Aeusserung, über den in seiner bey dem allerhöchsten Reichs-Cammergericht anhängig gewesenen Debit-Sache bestellt gewesenen Herrn Referenten committirend eröffnete, traten wir ins Plenum unverzüglich.

Nach reiflicher Erörterung der hiebey eintretenden Umstände, fanden wir vor allen Dingen nothwendig, durch Versicherung der Person des von der Lühe aller besorglichen Eludirung der Justiz vorzubeugen.

Nach der Vermuthung, ein ehrlicher Mann zu seyn, die auch für dem geringsten Menschen in der Welt, bis auf den Beweiß des Gegentheils streitet, musten wir bey der offenkündigen Diffamation des von der Lühe dessen Beweiß-Succumbentz und solgbaren Bestrafung rechtlich eher, als den gegenseitigen Fall præsumiren.

Diese Condemnatio diffamantis muß nach dem richtigen Princip der meere moralite dieser Handlung und deren Beymessung auf Diffamanten der Strafe mindestens proportionirt seyn, die im Fall geführten Beweises der Wahrheit dieses Vorgebens den Diffamaten ergriffen würde: Und da dieses mit Geld nicht abgemacht werden dürfte; so kann auch pœna in casum succumbentiæ bey Diffamanten um so minder in einer bloßen Geld-Strafe bestehen, da die Dignité des Diffamaten, und des allerhöchsten Reichs-Cammer-Gerichts selbst, die Diffamation und dessen Ahndung vergrößert.

Eben diese Dignité überleuchte die Qualité des Diffamanten, die wegen der puncto Seditionis & læsæ Majestatis vor eben diesen allerhöchsten Reichs-Gerichte wider ihm anhängigen Sache ohnehin nicht der Art ist, als welcher sonst ein also nicht befangener Edelmann Mecklenburgs in reicherm Maaße sich zu erfreuen hat: sie macht die Captur noch weniger bedenklich, als ausserdem bey des Diffamanten Land- und Rechtskündigen Gemüthsart kein anders Mittel abzusehen, der Untersuchung den Effect und die Maturirung zu geben, welches beydes die Wichtigkeit der Sache erfordert.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1682148432/phys_0227
DFG

Die Ansäßigkeit des Diffamanten, würde auch bey der Reichs- offenkündigen Lage seines Schuldwesens selbst in dem Falle einer blossen causa mulctarum nicht hindern, daß Fiscus cum mulcta post omnes gesetzet würde: und sodann müste das: Luat in corpore, folglich auch die Captur eintreten, falß nicht alle Bestrafung vereitelt werden sollte. Aus diesen Gründen ist die Arretirung des von der Lühe beschlossen, verfügt und bestätiget. In manchen Betracht halten wir deren submissen Eröffnungen nicht ganz unabsichtlich. Tief devotest ersterben wir

Ewr. Herzogl. Durchl.

Relat.

Suerin den 11. Mart. 1769. unterthänigste treugehorsamste.

T. T.

Unterthänigster Bericht der hiesigen H. Justiz-Canzley über die gegen den von der Lühe zu Mulsow in puncto Diffamationis & probationis factæ in criminali vorseyenden Untersuchung und dessen vorgängigen Arretirung.

Daß vorstehende Abschrift mit der auscultirten Copey von Herzogl. Canzley von Wort zu Wort gleichlautend sey, solches attestire hiemit collat. & vidimat. Wismar den 1ten Novemb. 1769.

in Fidem
Johann Melchior Am Ende,
Notar. Cæs. publ.

Lit. W.

Extract aus Doctoris Kutemeyers Exhibitum de 7. Apr. 1769.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Herzog und Herr,

Dasjenige hohe Befehl, so Ewr. Herzogl. Durchl. unterm 25ten des vorigen Monats, wegen Einrichtung aller und jeder Conferenz-Protocollorum in der Lühischen Debit-Sache ꝛc. an mich zu erlassen gnädigst geruhet, habe ich am 30sten desselben Monats in tiefster Ehrfurcht entgegen genommen ꝛc. ꝛc. Im übrigen dem Herzoglichen Mandato nach Möglichkeit zu gehorsamen, füge ich sub Num. 1 & 2. die protocolla conferentiarum in der Lühischen Debit-Sache de 16. Sept. 1762. & 19ten Octobr. 1764. originaliter bey. Vermöge des ersten ist der Zeit von denen Herren Special-Gevollmächtigten nahmens ihrer Herren Principalium zu den Proceß-Kosten ein halb Procentum alt Gold von denen Capitalien bewilliget, und Nachweisung des letzterm zu gleichem Zweck noch eine Anlage von 1 pro Cent Louisd'or beliebet worden. Diese 1½ pro Cent in Golde blos von denen Capitalien, sind allein die zur Bestreitung der Proceß-Kosten gemachte Geld-Anlagen.

In Protocollo conferentiæ de 19. Oct. 1764. und zwar in der Entschliessung auf meinen ersten Antrag, findet sich ein Ausdruck, der Anstößig scheinen mögte, nemlich, daß im Fall man den dissеitigen Herro Procuratorem nicht befriedigte, und **zur Sollicitatur mit Gelde nicht unterstützte**, die sonst anschauende gute Hoffnung zur baldigen Hinlegung des Processus Appellat. verschwinden würde. Die wahrhafte Beweg Ursache, warum die unterstrichenen Worte in dem Protocollo niedergeschrieben sind, ist folgende. Der seel. Herr Hofrath Herth bestund sehr auf seine Befriedigung, und ließ genug merken, daß in deren Ermangelung er sich die eifrige Sollicitatur um forderſamster Erkennung der gleich anfangs in der Creditorischen Exceptions Schrift erbetenen sententiæ non devolutoriæ nicht sonderlich würde angelegen seyn lassen. Auf der andern Seite waren die Herren Principales äusserst schwürig, zu den Kosten des Processes, dessen Ende sie für unabsehlich hielten, mehr Geld herzuschiessen, zumal da der Herr von der Lühe ihnen bey dem Genusse der Aufkünfte aus den Güteren die currenten Zinsen vorenthielte. Sie hatten zum Theil ihren Mandatariis eröffnet, daß die Unkosten von den Zinsen genommen werden müsten, und da sie die

nicht

nicht kriegten, nicht eine interimistische Verordnung zu deren Zahlung wenigstens bewürket werden könnte, so wollten sie auch zu dem Processe kein Geld weiter aufbringen. In gedachter Conferenz wurde darüber deliberiret, wie man ihnen andere Gedanken einflössen möchte, und dafür gehalten, daß der Ausdruck: der Herr Procurator sey zur Sollicitatur mit Gelde zu versehen, oder zu unterstützen, der geschickteste seyn würde, sie zu einer neuen Geldanlage zu bewegen, wobey beliebet wurde ihnen Abschriften des Protocolli mitzutheilen. Um nur Geld für den Herrn Hofrath Hert zu seiner Aufmunterung zum fleißigen Anruf um baldige Publication der non devolutoriæ und auch zu meiner Befriedigung wegen der baaren Auslagen zu erhalten, trug ich kein Bedenken, den Ausdruck quæst. in das Protocoll mit einfliessen zu lassen. Nichts zu verschweigen, will ich auch den Vorfall hiemit eröffnen, daß dem seel. Hrn. Hofrath Hert, wenn er die forderſamste publicationem ſententiæ non devolutoriæ, welche die Creditores nach klarer Vorschrift der Gesetze sich immer versprechen könnten, und nicht die geringste Ursache hatten, um solche zu erhalten, zu dem strafbaren Mittel der Corruption des Herrn Urthels-Verfassers ihre Zuflucht zu nehmen, durch eifriges Sollicitiren bewürken würde, ein Douceur versprochen worden; Er gab mir zu verstehen, daß es nicht unbillig sey, ihm für eine solche außerordentliche Bemühung, eine besondere Belohnung angedeyen zu lassen: Ein hundert holländische Ducaten waren wohl die mindeste Offerte, welche ich ihm unter verhoffentlicher Genehmhaltung der Herren Principalium machen konnte: Die Herrn Special-Gevollmächtigte haben in Conferentia de 20. Apr. 1765. von welcher ich das Originale Protocollum sub Num. 6. beylege, mein Versprechen ratihabiret, nur funden sie nicht für rathsam, daß die Summe darin exprimiret würde ꝛc. ꝛc.

Suppl. den 7. April. 1769.

Carl Friedrich Kutemeyer, Dr.

Num. 1.

Protocollum Conferentiæ in von der Lühe-Pantzowschen Debit Wesen.

Suerin den 16. Septembr. 1762.

Propositiones.

4.) Weil der Process bey dem Reichs Cammer-Gericht zu Wetzlar mit den zudringlichen Herren Appelante, nicht ohne einen Vorschuß betrieben worden, und die gefertigte dißseitige Deductions-Schrift, nicht eher nach Wetzlar abgehen kann, bevor von denen Herren Creditoribus eine proportionirliche Summe Geldes zur Abführung der Kosten zusammengebracht worden, indem die Herren Regierungs und Justitz Canzley Bedienten für den ex Actis judicialibus des alten weitläuftigen von der Lühischen Concurs-Processes gelieferten vidimirten Abschriften, als Beylagen der dieſſeitigen Deduction so fort bezahlet seyn wollen, und um ihre Befriedigung bereits verschiedentlich angefordert haben, ferner der Herr Procurator zu Wetzlar gleich einen Vorschuß bey Uebersendung des Scripti an demselben Observantz-mäßig erhalten muß, und endlich es die Billigkeit erfordert, daß der gemeinschaftliche Sachwalter, der schon vielen Verlag bey der Sache gehabt, auch hiefür und für seiner Bemühung wenigstens etwas auf Abschlag seiner nahmhaften Forderung jetzo empfange; so werden die Herren Principales in der heutigen Conferentz ein gewisses Quantum zur Bestreitung der nothwendigsten Process-Kosten zu bewilligen, solches von ihren Herren Principalibus bald möglichst einzucassiren, und dem Doctori Kutemeyer gegen dessen Quittung zuzustellen belieben, damit der keinen Aufschub leidende Process fortgesetzet werden könne ꝛc. ꝛc.

Resolutiones.

Ad. 4.) Bewilligen die Herren Special Gevollmächtigten von den Capitalien ihrer Herren Principalium ein halbes pro Centum alt Gold zur Bestreitung der nöthigsten Process-Kosten und wollen sich best-möglichst bemühen, das bewilligte Quantum von ihren Herren Principalibus mit dem forderſamsten herbey zu schaffen.

Hanc Copiam cum Originali retradito verbotenus convenire prævia diligenti collatione atteſtor Ego

G. U. Berner, h. t. Secretarius Prim. Cancellar.

Concordare vidi.

in Fidem Johann Melchior am Ende, Notar. Cæſ. publ.

Num. 2.

Protocollum Conferentiæ in von der Lühe-Panzowschen Debit-Wesen, Schwerin den 19ten Octob. 1764.

Entschliessungen.

Ad. 6. Die Herren Special-Gevollmächtigten sahen nach Ueberlegung aller Umstände recht wohl ein, daß, wenn ihre Herren Principales einmahl zu ihrem Recht und Gelde gelangen sollten, es eine unumgängliche Nothwendigkeit sey, zu den Proceß-Kosten eine proportionirliche Summe Geldes, zumahl vor itzo zusammen zu bringen, da gegenwärtig die Sache zu Wetzlar in einer solchen Lage sich befinde, daß im Fall man disseitigen Herrn Procuratorem nicht befriedigte, **und zur** *Sollicitatur* **mit Geld nicht unterstützte, die sonst anscheinende gute Hofnung zur baldigen Hinlegung des** *Processus Appellationis* **verschwinden würde.** Sie erachteten demnach ihren Herren Principalibus es ersprießlich, von denen Capitalien annoch ein pro Centum alt Gold zu den Expensis processus hiemit zu bewilligen, und wollten denenselben die baldige Einsendung des Geldes bestens empfehlen ꝛc. ꝛc.

Præmissam Copiam cum originali retradito de verbo ad verbum concordare prævia Collatione Attestor. Ego

J. U. Berner
h. t. Secret. primar. Cancell.

Concordare vidi Ego Johann Melchior Am Ende,
Notar. Cæs. publ.

Num. 6.

Extractus.

Protocoll Conferentiæ in von der Lühe-Panzowschen Debit-Wesen den 20sten April 1765.

2.) **Daß der Herr Hofrath** *Hert* **zu Wetzlar für seiner einen so guten** *Effect* **gehabten** *Sollicitatur*, **diejenige Summe, welche der** *Mandatarius communis* **ihm versprochen hätte, in Rechnung passiren sollte.**

Hunc Extractum originali retradito respondere attestor

Ego

J. U. Berner
h. t. Secretarius Prim. Cancell.

Concordare vidi Ego Johann Melchior Am Ende
Notarius Cæsar. publ.

Lit. X.

Schwerin den 17ten April 1769.

Wenn Judicium den auf heute Nachmittag zum Zweck der Producirung der in der von der Lühischen Debit-Sache zwischen den Doctor Kütemeyer und die Hofräthe Hert, Vater und Sohn geführten integralen Correspondence auf heute Vormittag anticipiret, und dann der citirte Dr. Kütemeyer in Person sich gestellet, auch Fiscalis Regiminis Hofrath Buchholtz zur Wahrnehmung seiner Befugniße sich eingefunden, so ward ersteren zum Zweck der Producirung das Protocoll eröfnet, um das, was etwa nöthig an und auszuführen und gab derselbe ad Protocollum:

In Conformität der Hohen Herzogl. Vorladungen vom gestrigen dato sistire ich mich in hodierno Termino unterthänigst: Ich producire hiemit die sämtlichen Briefe, welche ich von den beyden Herren Hofräthen Hert, Vater und Sohn zu Wetzlar in Betref zwischen meinen Herren Principalibus den von Lühe Panzowischen Gläubigern und dem von der Lühe zu Mulsow von dem Hochpreißl. Cammer-Gericht zu Wetzlar vorgewesenen Processus erhalten habe. Dieß sind alle die Briefe, welche ich nach mühsamer Aufsuchung bey meinen Actis Manualibus vorgefunden habe. Sollte sich dereinst wider meine Vermuthung noch einer oder der andre vorfinden, so werde ich solchen aufrichtig dieser Hohen Herzogl. Justiz-

Canz-

Canzley in Unterthänigkeit vorlegen. Ich habe seit der Erhaltung des ersten Befehls den 25. März h. a. für meine Person gar kein Bedenken getragen, die Briefe diesem Hohen Gericht ad inspiciendum vorzulegen, so meine an die Herren Gevollmächtigte de 31. m. p. erlassene Currende, welche ich hiemit extra Protocollum producire, bewahrheitet, allein in der Conference den 3ten dieses wurde von verschiedenen Mandatariis deren Production aus den in Supplicato de 7. hujus angeführten Gründen widersprochen. Nach genommener Inspection der Briefe quæstl. erbitte ich solche unterthänigst zurück, und reservire meinen Herren Principalibus überhaupt, besonders gegen den Herrn von der Lühe wegen der ihnen durch seine boshafte Verläumdung zugefügte Beleidigung quævis competentia, Implorando &c.

Judicium ließ hieauf die gesamte producirten Briefe Stück vor Stück verlesen. Nachdem die gesamte in 83 Nummern bestehende Integral-Correspondence der Hofräthe Hert, Vater und Sohn, aus Wetzlar öffentlich verlesen wurden, fand Judicium für nöthig, nichts weiter dann die sub Nro. 35. 36. 37. 38. 45. 50. und 52. befindliche Briefe respective vom 31. März, 22. April, 13. May, 5. Junii, 19. Novemb. 25. ejusd. und 3. Dec. 1756. herauszunehmen, und ward demnächst concludiret:

Daß die gesamte Hertische Correspondence bis auf die im Protocollo bemerkte Briefe dem D. Kütemeyer nunmehro sofort zu retradiren, letztgedachte specificirte Schreiben aber, wenn solche von dem Hofrath Buchholtz qua Fiscali Regim. zuvor inspiciret worden, nach genommener deren respect. Abschrift und Extract gleichmäßig dem Dr. Kütemeyer versiegelt wieder behändiget, übrigens aber auf Verlangen demselben Copiam Protocolli zugesandt werden sollen.

Rubric.

Protocollum in Causa Fiscalis Regiminis contra den von der Lühe zu Mulsow. Schwerin den 7. April 1769.

Extract.

Wohlgebohrner,
Insonders hochgeehrtester Herr Doctor!

In Sachen von der Lühe contra dessen väterliche Creditores **ist nun gestern die** *non devolutoria*, **davon Ew. Wohlgeb. vorläufige Nachricht ertheilet habe, würklich publiciret worden.** Ich beziehe mich desfals auf das Documentum, so ich mir in Cancellaria darüber habe fertigen lassen, und gratulire nicht nur Ew. Wohlgeb. sondern auch der sämtlichen Principalschaft zu diesem erwünschten Urtheil hiemit gehorsamst, da letztere dadurch überzeuget wird, daß man sich ihres wahren Interesse redlich und eifrig angenommen habe, so zweifle ich nicht, es werde die von derselben versprochene Remuneration auch nach dem grossen Vortheil bestimmet und eingerichtet werden, denn selbige dadurch und noch dazu sobald erhalten hat.

Sein des Herrn Appellantens hauptsächliches Bemühen war bishero nur dahin gerichtet, nicht allein die Relation in dieser Sache zu stecken, sondern auch ulteriores Compulsoriales erkannt zu bekommen, was Endes er dann noch neulich anliegenden Receß ad Protocollum hatte abhalten lassen: Es ist ihm aber dieser gefährlicher Versuch Gottlob! nicht gelungen ꝛc. ꝛc.

Ew. Wohlgebohrnen

Wetzlar den 31. März 1765.

gehorsamster Diener
G J. Hert.

Hanc Extractum cum Originali verbotenus convenire prævia Collatione Attestor
Fgo
G. U. Berner
h. t. Secret. Prim. & Registr. Cancell.

Concordare vidi Ego Johann Melchior Am Ende, Notar. Cæsar. publ.

Extract

Wohlgebohrner,

Insonders Hochgeehrtester Herr Doctor!

Jetzo werden Ew. Wohlgeb. das in Sachen von der Lühe contra dessen väterliche Creditores hier in Cancellaria gefertigte Documentum Sententiæ non Devolutoriæ erhalten haben. Mir ist es ganz besonders lieb, daß Ew. Wohlgeb. so wohl damit zufrieden sind. Und in der That hätte auch von denen diesseitigen Herrn Principalen kein besseres Urthel gewünschet und verlanget werden können; bevor dawider keine Restitutio in integrum statt habe. **Um bey den Herrn Referenten die *Idée* noch mehr zu bestärken,** die demselben von dem Herrn von der Lühe als einen Erz-Chicaneur ist gemacht worden, will ich ihm gelegentlich das mir übersandte Attestatum ratione Legitimationis zeigen.

Die Funfzig Reichsthaler, welche Ew. Wohlgeb. mir auf Abschlag meiner denenselben in dieser von Lühischen Sache unterm 23. Decemb. des vorigen Jahrs communicirten Deserviten-Rechnung den 5ten des jetztlauffenden Monats übersandt, und ich den 20sten ejusd. mit der fahrenden Post erhalten habe, sind in der hiebey kommenden Schluß-Rechnung an jener ihrem Ertrage bereits abgezogen, es wird daher keine besondre Quitung bedürfen, die indessen alsdann doch besonders folgen soll, wenn sie Ew. Wohlgeb. ferner verlangen werden. Ew. Wohlgeb. bin ich hiernächst für Dero so freundschaftliche Gesinnung wegen einer Remuneration für meine Bemühungen zwar auf das Lebhafteste verbunden, ich muß aber dabey die Freyheit nehmen, zu erinnern, daß nach dem neuesten Creyß-Münz-Edicte ein Ducaten —— im Reiche nur 2 Rthlr. 64 Kr. gelte, und daß es folglich in Ansehung des grossen Vortheils welchen sämtliche Herren Principalen durch das Urthel erhalten, eben keine Sünde seyn würde, wenn sie zu meiner Remuneration noch die Hälfte weiter bestimmten. Jedoch bleibet alles dem Ermessen Ewr. Wohlgebr. lediglich heimgestellet, und überlassen ꝛc. Im übrigen beharre mit ausnehmender Hochachtung

Ewr. Wohlgebr.

Wetzlar den 22. April 1765. gehorsamster Diener

An den Herrn Drem. Kuttemeyer in Schwerin. G. J. Hert.

Daß dieser Extract mit dem zurückgegebenen Briefe gleichlautend befunden, solches attestire prævia collatione

Ich

G. U. Berner,

h. t. Secretar. Prim. & Registr. Cancellar.

Daß vorstehende Abschrift mit der vidimirten Copey von dem Herrn Registrator Berner von Wort zu Wort gleichlautend seye; solches bezeuget prævia Collat.

In Fidem

Johann Melchior Am Ende,

Notar. Cæs. publ.

Wohlgebohrner,

Insonders Hochgeehrtester Herr Doctor!

An dem ganzen Inhalte des Schreibens, so Ewr. Wohlgebr. unterm 30ten des vorigen Monaths an mich erlassen, ist mir die Nachricht am liebsten und erfreulichsten gewesen, daß sie Hoffnung haben bald wieder vollkommen hergestellt zu seyn. Dies ist jetzo bereits erfolget, wenn meine Wünsche in die Erfüllung gekommen sind, und denn will ich darzu von Herzen hiemit zum Voraus gratuliret haben.

Ausser den hier im Reiche nunmehro, neuen Ducaten beygelegten geringen Valeur haben mich auch noch **die in dergleichen Fällen nicht zu vermeidende *extra* Auslagen zu den bewußten *Additamento* bewogen. Gleichwohl mag es bey dem, sein Bewenden halten, was nun einmahl in der verwichenen *Conference* ist beliebet worden.** Denn es sollte mir wahrhaftig sehr leyd seyn, wenn jenes Additamentum auch nur bey einen einzigen ihrer Herren Principalen das geringst Mißvergnügen erwecken sollte.

Im

Im übrigen haben Ewr. Wohlgebr. darinnen ganz recht, da sie der Meynung sind, daß wieder eine non devolutor-Urthel des Kaiserl. Cammer-Gerichts überall kein Remedium juris ergriffen werden könne. Ich beziehe mich desfals auf des Wohlseel. Herrn Assessoris von Ludolfs Jus Camerale Sect. 2. § 6. Num. 54. und des Freyherrn von Cramers Observationes juris universi Tom. 1. Obs. 37. Jetzterwehnter General-Satz hat zwar auch seine Exceptiones, wovon die von belobten Herrn Ludolfs citirte Auctores nachzulesen: Allein diese betreffen casus rarissimos, und in nostra causa ist die non devolutoria Sententia in privilegio Judicis à quo, und auch gewisser maßen in ipsa negotii qualitate fundiret, dergestallt, daß dagegen die Interpositio eines Remedii ganz impracticabel bleibt, was die Unkosten betrifft, so der Herr von der Lühe restituiren soll, so müssen darüber besondere Designationes verfertiget, und alles separiret werden. So wird dennoch das Porto allein, und wiederum die Advocatur-Gebühren allein specificiret. Mit meiner Rechnung verhält es sich eben so, die ich dahero hier ebenfalls besonders verfertigen will. Alle Designationen werden demnächst per recessum oralem am Kaiserl. Cammer Gerichte übergeben, mithin ist nicht nöthig, daß dabey ein besonderes Memorial verfertiget werde. Ich empfehle mich und beharre mit der vorzüglichsten Hochachtung

Ewr. Wohlgebr.

Wetzlar den 13. Maji 1765.

gehorsamster Diener
G. J. Hert.

An Herrn Doctorem Kütemeyer in Schwerin.

Concordantiam hujus, cum originali retradito attestor Ego
G. U. Berner,
h. t. Secretar. prim. & Registr. Cancell.

Daß vorstehende Abschrift mit der von dem Herrn Registrator Berner vidimirten Copey von Wort zu Wort gleichlautend sey, solches bezeuge prævia Collatione
Johann Melchior am Ende,
Notar. publ. Imperial.

Wohlgebohrner
Insonders Hochgeehrtester Herr Doctor!

Bey einem jeglichen Geschäfte, wenn man damit reussiren will, sind frühere Auslagen unvermeidlich, diese aber auch so geartet das einem, derer selben *specifique* nicht zugemuthet werden kann. Ich erinnre mich dieses zur *Justification* des, *Puncto* bewuster Vermehrung von mir geschehene Antrages; und bin versichert, daß man aus diesem Grunde denselben nicht als verwerflich betrachten wird. Auf des Herrn von der Lühe seine blosse Anzeige, daß er contra novissimam Cameralem Sententiam ein Remedium ergreifen würde, wird doch hoffentlich keine Attention genommen werden, Restitutionem in integrum kann selbiger nicht suchen; mithin so bliebe denn für Denselben das Remedium revisionis übrig. Es gehet aber das Quadrimestre binnen welchem selbiges introduciret werden muß, den 26. künftigen Monaths Julii zu Ende, und es muß sich folglich bald zeigen, was selbiger zu thun resolviret habe. Was die überschickte vier Designationes Expensarum betrift, so sollen selbige in künftiger Woche, nebst der Meinigen, beym Kaiserlichen Cammer-Gericht übergeben werden, darüber muß denn hernach der Herr von der Lühe erst gehöret werden. Und dazu läuft demselben ein Terminus legalis von 3 Monathen. Läßt sich selbiger in hoc Termino über diesen Punct nicht vernehmen; und er läst auch etwa um dessen Prorogation nicht nachsuchen, so kann die Taxatoria bald ergehen. Wird hingegen pro istius termini prorogatione angerufen, so muß ich bedacht seyn, es dahin zu bringen, daß demselben die gebetene Frist per Sententiam sub præjudicio restringiret wird. **Es kann demnach noch eine ziemliche Zeit darauf gehen, bis das *Mandatum de exequendo*, so an das *Illustre judicium a quo* ergehet, erkannt werden wird, welches *Puncto* der versprochenen *Remuneration* allenfalls zu beobachten stehet.**

Der von Chur-Maynz, Hessen-Darmstadt, Hessen-Hanau, und der Reichs-Stadt Frankfurt geschehenen, und in Ansehung des Goldes nach dem Anschlusse enthaltenen Münz-

Devalvation ist nun auch Chur-Trier beygetreten, welche Devalvation denen besonders, die kein Commercium treiben, ausserordentlich schädlich ist. Mein völliges netto 20 pro Cent. Die Franzosen und Holländer profitiren davon. Unglückliches Teutschland ꝛc.

Ewr. Wohlgebr.

Wetzlar den 5. Junii 1765.

gehorsamster Diener
G. J. Hert.

An Herrn Drem. Kütemeyer in Schwerin.

Respondet Originali retradito quo Testor Ego
G. U. Berner,
h. t. Secret. Prim. & Registr. Cancell.

Daß vorstehende Abschrift mit der von dem Herrn Registrator Berner vidimirten Copey von Wort zu Wort gleichlautend sey, solches bezeuge prævia Collatione
in Fidem
Johann Melchior Am Ende,
Notar. Cæs. publ.

Wohlgebohrner
Insonders Hochgeehrtester Herr Doctor!

Ich schreibe schon wieder, und zwar in der von der Lühischen Sache. Und ich bin gewiß, daß es Ew. Wohlgebrn. sowohl als unsere Principalschaft recht sehr vergnügen wird. Der gefährlichste Einfall des Herrn von der Lühe, und deren wenigen Creditoren, so für denselben interveniret sind, war meines Ermessens der Antrag auf eine Kaiserl. Commission, **ich hielt es für nöthig darüber mit dem Herrn Referenten zu sprechen.** Ich bewerkstelligte dieses heute, und erhielte darauf zur Antwort:

> Daß es überhaupt des von uns nachgesuchten Mandati de exequendo, oder sonst einer weitern Cammergerichtlichen Erkenntniß nicht bedürfe, daß auch deren keine erfolgen würde, wenn gleich der von der Lühe seine angezeigte Restitutionem in integrum, förmlich introduciren, oder die interventionirende Creditores einen noch so grossen Nachtrag einbringen lassen würde; daß es genug wäre, daß das Cammer-Gericht einmal diese Sache an das Herzogliche Justice-Collegium remittiret hätte, und daß dahero dieses Collegium nicht allein schuldig, sondern auch aller von Lühischen etwanigen Anzeigen und Protestationen ungeachtet wohl befugt wäre, in der Sache nur fortzufahren. Daß wenn eine Commission nöthig wäre, meine Principalschaft ja nur bey Herzoglicher Justiz-Canzley darum anhalten könnte, welche darauf pro re nata diesem petito deferiren, keinen Anstand zu nehmen brauchte, und kurz, daß alles und alles nunmehro lediglich und allein auf belobte Justiz-Canzley ankäme, **und wir nicht nöthig hätten dem von der Lühe und denen *intervenirenden Creditoren* am Cammer-Gerichte ein einziges weiter zu antworten, sondern zu allen deme, so von jener Seite ferner einkommen mögte, ganz sicher und ruhig seyn und bleiben könnten, gleich denn er, der Herr Referent, dieses alles dem gestern bey ihm gewesenen Herzogl. Regierungs-*Assessori* von Mester bereits gesaget hätte, und von diesem vermuthlich Sr. Herzogl. Durchl. zu Höchstdero Nachachtung würde unterthänigst berichtet werden.**

Können wir etwas mehrers begehren? Ich glaube es nicht, zumal da belobter Herr von Mester mich noch vor einigen Stunden versichert hat, daß er Serenissimo **von jener *Declaration* des Herrn Referenten** seinen unterthänigsten **Bericht erstattet**, und gestern mit der reitenden Kaiserl. Post hätte abgehen lassen. So gratulire auch denn zu dem effectu optatissimo sententiæ Remissoriæ & non devolutoriæ, **und zweifle nicht, es werden nun auch unsere Herren Principalen mir die versprochene hundert und funfzig *species Ducaten* forderſamst übermachen lassen.** Ich verlasse mich dabey

ledig-

lediglich auf Dero gütige Versicherung und geneigte Fürsorge, und beharre mit der vorzüglichsten Hochachtung

Ew. Wohlgebohrnen

Wetzlar den 19. Nov. 1765. gehorsamster Diener

An den Hrn. Drem. Kutemeyer in Schwerin. G. J. Hert.

Concordat cum Originali retradito, quod testor Ego

G. U. Berner,

h. t. Secr. Prim. & Registr. Cancell.

Daß vorstehende Abschrift mit der von dem Herrn Registrator Berner vidimirten Copey von Wort zu Wort gleichlautend seye, solches attestire prævia Coll.

Johann Melchior Am Ende, Not. Cæs. publ.

Wohlgebohrner Insonders Hochgeehrter Herr Doctor!

Facta jam à Camera Imperiali Remissione causa des Herrn von der Lühe contra dessen väterliche Creditores, muß nun das ill. Judicium a quo nach der Erkenntniß verfahren, daß da vorgedachter von der Lühe ad Cæsarem zu appelliren sich unterfangen hatte, und darauf müssen nun unsere Herren Principalen antragen, Sie sollen auch dieses ohne allen Zeit-Verlust nunmehro thun, da sie wissen, **daß belobtes *Judicium à quo* bedeutet worden, sich durch das vorhabende Restitutions-Gesuch und würklich erfolgte *Intervention* gar nicht irre machen zu lassen, sondern in der Sache unaufhaltlich fortzufahren: Dies erinnerte *Dom. Refer.* noch gestern, mit dem Auftrage, daß ich es ja erinnern und recommendiren solle. Und dies geschiehet denn auch in der sichern Hofnung, daß *Creditores* nun auch ihr Versprechen erfüllen, und mit nechster Post die 150 *spec.* Ducaten hersenden werden.** Ich bin indessen mit ausnehmender Hochachtung

Euer Wohlgebohrnen

Wetzlar den 25. Nov. 1765. gehorsamster Diener

G. J. Hert.

An Hrn. Doctorem Kütemeyer in Schwerin.

Hanc copiam cum originali retradito verbotenus convenire prævia collatione attestor Ego

G. U. Berner,

h. t. Secr. Prim. & Registr. Cancell.

Daß vorstehende Abschrift mit der von dem Herrn Registratore Berner vidimirten Copey von Wort zu Wort gleichlautend sey, solches attestire prævia Collatione in fidem

Johann Melchior Am Ende, Notar. Cæs. publ.

Wohlgebohrner, Insonders Hochgeehrtester Herr Doctor!

Nunmehro wird die Implorations-Schrift des Herrn von der Lühe zum Vorschein kommen. Soll ich hernach selbige Ew. Wohlgeb. gehorsamst communiciren? Sie wissen nun schon, das wir durchaus nicht nöthig haben ein Wort, nicht einmal generalia contra darauf zu antworten, daran wird sich auch bewandten Umständen nach die Herzogl. Justitz-Canzley nicht kehren, und jetzo bereits angefangen haben Remissivam à Cameræ Imper. causam ad instantiam Principalium nostrorum zu exequiren und zu endigen. Weiter können auch unsere Herren Principales nichts prätendiren, und eben darum werden dann auch selbige ihr Wort halten und mir nunmehro durch Ewr. Wohlgebn. die 150 species Ducaten senden lassen. Ich beharre mit ausnehmender Hochachtung

Ew. Wohlgebohrnen

gehorsamster Diener.

G. J. Hert.

Convenit cum originali retradito quod testor Ego

G. U. Berner, h. t. Secr. Prim. & Registr. Cancell.

Daß vorstehende Abschrift mit der von dem Herrn Registratore Berner vidimirten Copey von Wort zu Wort gleichlautend sey: solches attestire prævia Collat. in fidem

Johann Melchior Am Ende, Not. Cæs. publ.

Lit. Y.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Herzog und Herr!

Wäre der Anfang des Processes von Citation zum Verhör gemacht, würde es eine ganz andere Gestalt haben. Nun aber bin zum voraus mit einem itzo beynahe 6 monatlichen Arrest gestrafet, habe Unruhe, Hunger, Kummer, Verachtung ausstehen müssen, habe es nicht dahin bringen können, daß auf die Qualität dessen, worum zum voraus so behandelt worden, noch auf mein Stand gemerket, und darüber, ob der Arrest und dessen Fortdauer statthaft oder unstatthaft, ein Urtheil gefället sey. Das ganze Factum ist: Ich hatte beym Reichs-Cammer-Gericht einen Proceß mit einigen väterlichen Gläubigern. Mir ward erzehlet, daß meine Gegner darmit umgiengen Geld nach Wetzlar für den Referenten zu senden. Ich schrieb darauf an meinen Consulenten nach Wetzlar, er möchte um einen Correferenten nachsuchen. Wie ich erfuhr daß kein Correferent bestellet, und ich glaubte, daß die Pflichten gegen mich selbst erforderten, dem höchsten Herrn Directori vom Kaiserl. Reichs-Cammer-Gericht, meine Bekümmerniß und was ich gehöret, in einem Privat-Schreiben zu erkennen zu geben, um Hoch-Denselben zu vermögen bey künftiger Urthel einen Correferenten zu bestellen, so sind die Wörter meines an des Herrn Reichs-Cammer-Richters Excellence geschriebenen Privat Briefes de 18. April 1765. wie aus

Nro Actorum I.

zu ersehen, diese: Ich erfuhr um Weyhnachten unter der Hand zuverläßig, daß die creditorische Anwälde in Suerin eine Conference gehalten, und selbige in ihrem Protocollo angeführet, weilen Herr Referens in Wetzlar forder samst Geld haben müste, also Creditores eine erkleckliche Geld-Anlage machen müßten, und so ist nicht allein dieselbe von 100 Rthlr. Capital 5 Rthlr. zu bezahlen beliebet, sondern auch entrichtet, anbey wurde dermahlen im Lande verbreitet, Causa contra Creditores paternos wider ad Judicium à quo remittiret werden sollte.

Als Se. Hochgräflichen Excellence der Herr Reichs-Cammer-Richter mir in der Privat-Antwort die Versicherung gaben, daß bey künftiger Urthel ein Correferent bestellet werden sollte, und eine Probe dessen, was in meinem Schreiben mit einfliessen lassen, verlangten, habe ich in meinem Privat-Briefe de 6ten Jun. 1765. wie gleichfals

Nro Actor. I.

zu befinden, die Erklärung abgegeben:

> Daß erwehnter Umstand ꝛc. mir dermahlen hinterbracht, auch solcher sofort an Licentiat Frech zu seiner Direction eröffnet, um einen Correferenten auszubitten, ich hingegen alle oblique Mittel hieselbst angewendet, derer Anwälde gehaltenes Protocoll habhaft zu werden, aber darzu nicht gelangen können ꝛc. so würde auch weiter aus derselben Angabe nicht gefolgert werden mögen, daß es deswegen wahr sey, wessen in dem Protocollo geäußert, da überdies dergleichen Umstände schwehrlich erweißlich zu machen: Ihro Excellence wurden gnädigst ermessen, daß die epineuse Nachricht ꝛc. nicht sonsten etwas entwickelt, vielmehr wenn meine Person darob genennet werden wolle, ich mir Feindschaft und Unglück auf dem Hals ziehen würde.

Bey solcher Erklärung haben des Herrn Reichs-Cammer-Richters Excellence sich beruhiget, bis nach 4 Jahren da mein Proceß zu Wetzlar lange vorbey ist, von der Reichs-Visitation hieher gelanget:

> Daß ich zum Beweiß meiner Angabe angehalten, in dessen Entstehung gegen mich weiter fiscaliter verfahren werden möge.

Aus dem Vorausgesetzten ersiehet man gleich, daß hier der Casus nicht sey, daß ich einen Reichs-Cammer-Gerichts Assessorem, wie mir irrig beygemessen werden wollen, der Bestechung angeklaget und beschuldiget habe. Zu einer Anklage wird erfordert, daß in Judicio competenti ein Libellus accusatorius übergeben worden, daß der Angeklagte zu

Gefäng-

Gefängniß genommen worden, daß der Ankläger Caution und Sicherheit gethan, daß er, wo er die Anklage und Beschuldigung nicht ausführen, den Rechten nach verfolgen, noch redliche Anzeigungen und genugsame Vermuthungen erweisen werde, die Kosten so darauf gegangen, auch dem Beklagten zugefügte Schmach und Schaden Abtrag thun wolle ꝛc. ꝛc.

Art. 12. C. C. C. ENGAU Elem. Jus Crim. Lib. tr. §. 52.

Welches alles in præsenti nicht geschehen. Dann ist auch das seit meiner Arretirung anscheinlich angenommene principe de pœna talionis ganz irrig. Denn ob zwar ich niemanden der baratteriæ gerichtlich angeklaget noch den Proceß verfolget habe, noch hier ein Angeklagter vorhanden ist, qui Sententia absolutus est, als welche 3. Requisita doch allemahl erfordert werden ehe eine pœna talionis überhaupt jemahlen statt haben mögen.

RHETII Diss. de talione §. 7.

so war auch nur bey den alten Römern, als jedermann anzuklagen verstattet, ja præmia darauf gesetzet waren, um delicta heraus zu bringen, welche præmia zu erlangen es viele Calumniatores gab, die pœna talionis darzu erdacht, um solche Calumniatores zurück zu halten, und da hatte nach den alten Gesetzen wider den Ankläger in crimine baratteriæ, der mit seiner Anklage nach völliger Prosecution des Processes durch Urthel und Recht als ein Calumniator bestand, das Jus talionis statt. Wie aber die Römer nicht jedermann mehr zu den Anklagen verstatteten, imgleichen die præmia bey den Anklagen abschaften, so schaften auch solche schon das Jus talionis ab. Auch in accusationibus criminis baratteriæ da der Proces zum Ende ausgeführet, und der Accusatus per Sententiam absolviret war, war nicht mehr die pœna talionis, sondern die pœna Aestimationis Litis

Novella 124. Cap. 2. authentica novo jure C. de pœna Judicum.

doch auch diese nicht anders als unter der conditione sine qua non als wenn der Accusatus geschwohren, daß er weder vor sich noch durch andere etwas empfangen noch ihm versprochen sey

FACIANUS in praxi Criminali Quæst. CXI. n. 195 & 196.

bey den Deutschen, die nicht jedermann zu Anklagen liessen, keine præmia darauf setzeten, die auf dem gemeinen Wesen zugewachsenen Schäden sahen, den großen Unterscheid beobachteten, da würklich ein Delictum begangen und jemand dessen überführet worden, und da ein Accusator seine Beschuldigung nicht bewiesen, ist die pœna talionis niemahlen und überall nicht im Gebrauch gewesen, um niemanden von der Anklage durch die Furcht, man möchte am Beweise zu kurz kommen, und an seiner Glückseligkeit zu viel Gefahr laufen abzuhalten, auch damit delicta so viel möglich ans Tages Licht gebracht werden

MÜLLER ad STRUV. Exercitat. 49. §. 2. lit. 2.

LAUTERBACH. Colleg. theoret. pract. tit. de accusationibus §. 17. RHETIUS diss. de Talione. §. 2. GUNDELIN de Jur. novissimo Lib. 5. Cap. 14. vers. quod dixi. STEPHANI ad C. C C. art. 12. n. 3. CARPZ. Jurispr. Crim. Q. 106. n. 41.

bey den Deutschen ist auch in accusatione baratteriæ ejusque non probatione die pœna æstimationis litis nicht angenommen noch eingeführet, dieses stehet in keinem deutschen Gesetze, nicht in der Constitutione Criminali, nicht in dem Visitations-Abschied de 1713. §. 46. sondern nach der

C. C. C. Art. 12 & 13.

hat der Ankläger sofort bey der Anklage Caution zu leisten, daß wo er seine Anklage nicht verfolget und rechtlich beweiset, er alsdann dem Beklagten Schmach, Schaden und Kosten nach bürgerlichen rechtlichen Erkenntniß abtragen wolle. Hatte nun der Accusator Justam & probabilem causam accusandi ausgeführet, so war er von aller Strafe frey.

C. C. C. Art. 201. STEPHANI ad C. C. C. art. 12. n. 4.

fand sich solches aber nicht, so mußte der Ankläger dem Accusato wegen Kosten, Schaden und Injurien secundum

C. C. C. art. 12.

nach rechtlicher Erkenntniß gerecht werden.

LAUTERBACH Coll. theoret. pract. tit. de accusat. §. 17.

Wer seine Anklage nicht beweisen kann, wird mit der pœna talionis nicht, nicht mit der æstimatione litis, sondern arbitrarie gestraft

MÜLLER ad STRUV. Exercitat. 49. §. 2. Lit. E. Z. 4.
ROSBACH pr. crim. tit. 1. Cap. 8. n. 18.
DANHOUDER pr. Crim. Cap. 5. n. 8.

so ist auch in præsenti derjenige casus nicht, daß ich einen Reichs-Cammer-Gerichts Assessor noch des criminis repetundarum anklagen oder beschuldigen will. Ich habe mich vielmehr in meinem ersten Exhibito de 31. Mart. 1769.

Num. Actor. 5.

von pag. 10 bis 12 und in allen meinen nachherigen Exhibitis dahin erkläret:

Daß ich den Wetzlarschen Herrn Referenten nichts bezüchtige noch zur Last lege, auch nichts bezüchtigen noch zu Last legen wolle.

Dnus Fiscalis hat mich zwar zu einer Anklage zu einem Beweiß nöthigen wollen. Ich habe mich aber nicht dahin bringen lassen. Et invitus nemo accusare cogitur.

L. un. C. ut nemo invltus C. C. C. art. 214. in Med.

Imgleichen ist in præsenti der Fall nicht, daß ich wieder einen Reichs-Cammer-Gerichts Assessor eine corruption denunciret. Wiewohl eine Denunciation von einer Accusatione himmelweit unterschieden ein Denunciator absoluto reo, sogar von den Expensis frey ist, wenn er nur einigermaßen einige indicia angeben kann.

MÜLLER ad STRUV. Exercitat. 49. in not.

In præsenti ist eigentlich der casus, welchen

LEYSER ad ff. Specim. 551. meditat. 6.

hat, der sagt: Si reus pro defensione quid affirmat quod existimationem tertii onerat: & quamvis liquido probari non possit, speciem tamen veri habet, tunc consilium convicii deficit & actio injuriarum cessat.

d. l. n. 5.

& is qui verisimilibus conjecturis inductus alium criminis privatim insimulat, non convicii consilio sed alia mente, ut si quis ab aliquo rem suam, quam sibi ab illo interversam probabiliter credit repetit, si quis aliquem decircumstantiis monet, vel aliquid alteri aperit, vel de siniſtro rumore familiariter vel coram vel per litteras aliquem certiorem reddit, ab omni pœna est liber.

dict. loc. n. 6.

denn als mir erzählet ward, daß meine Gegner damit umgingen Geld nach Wetzlar für den Referenten zu senden, ich deshalb an meinen dortigen Consulenten geschrieben hatte, er möchte um einen Correferenten nachsuchen, ich aber erfuhr, daß keiner bestellet gewesen, habe ich, was ich gehöret, meine Sorge und Gedanken in einem bloßen Privat-Brief, dem Herrn Reichs-Cammer-Richter eröffnet, um Hoch-Denselben zu vermögen, mir bey künftiger Urthel einen Correferenten zu bestellen Daß meine Bekümmerniß nicht ganz ohne Grund gewesen, daß ich das an dem Herrn Reichs-Cammer Richter überschriebene nicht aus dem Winde gegriffen, noch dadurch dem Herrn Referenten (welchen ich gar nicht kannte, noch den Nahmen wußte) zu verlästern gesucht habe, sondern der Zeit mir Umstände zu Ohren gekommen seyn, die mir unruhig gemacht und machen können, davon ist selbst in actis vieler Anschein, denn der Geheime Canzley-Rath von Bremen hat

Nro Actor. 13.

in seinem Zeugniß, so unvermuthet mir selbiges gleich gewesen, doch ad Artic. 9. so viel ausgesaget:

Er

Er erinnre sich, daß der Herr von der Lühe eines mahles dergleichen Brief selbst bekommen zu haben discoursive geäussert, da nun dieser Discours ihm eingefallen, daß die Frau Cammerherrin von Bülow seiner Frau erzählet: ihr Mann würde nunmehro das Lühische Capital bald bekommen, weil der Agent in Wetzlar eine Remise von Geldern aus Schwerin bekommen, so hätte er davon gesprochen, das die Frau von Bülow wohl wahr gesaget hätte.

Doctor Kütemeyer hat

Nro. Actor. 29.

in der Beyfuge sub No. 2. das Conferentz-Protocoll de 19ten October beygebracht, welches lautet:

Die Herren Special-Gevollmächtigte sähen nach Ueberlegung aller Umstände wohl ein, daß wenn die Herren Principales einmal zu ihrem Recht und Gelde gelangen sollten, es eine unumgängliche Nothwendigkeit sey zu den Proceß-Kosten eine proportionirliche Summe Geldes zumahlen voritzo zusammen zu bringen, da gegenwärtig zu Wetzlar die Sache sich in solcher Lage befände, daß im Fall man den disseitigen Herrn Procuratorem nicht befriedigte **und zur** *Sollicitatur* **mit Gelde nicht unterstützete**, die sonst anscheinende gute Hofnung zur billigen Hinlegung des Processus appellationis verschwinden würde; sie erachteten demnach ersprießlich, von denen Capitalien annoch ein pr. Cent alt Gold zu den expensis processus zu bewilligen.

In der Beyfuge sub Nro. 6. hat er ein Conference-Protocoll vom 20. April 1765. beygebracht, worinnen es heisset:

daß dem Herrn Hofrath Hert zu Wetzlar für seine **einen so guten** *Effect* **gehabten** *Sollicitatur* diejenige Summe, welche der Mandatarius communis ihm versprochen, in Rechnung passiren sollte.

Selbst Herr D. Kütemeyer hält in seinem Exhibito

Sub Nro Actor. 29.

die Ausdrücke: **zur** *Sollicitatur* **mit Geld nicht unterstützete** *item* **einen so guten** *Effect* **gehabten** *Sollicitatur*, für anstößig und sucht solchen Anstoß aus dem Wege zu räumen. Ich gedenke ihm darunter nicht zu widerlegen, allein dies wird hinwiederum ein jeder einräumen, daß da die Ausdrücke welche Herr Dr. Kütemeyer selbst für anstößig hält, mit Vergrößerung zu meinen Ohren gekommen, sie mir als Gegenpart noch anstößiger seyn, Unruhe und Sorge machen müssen, mich ohne jemanden vorsetzlich zu beleidigen, bewegen können, dem Herrn Reichs-Cammer-Richter in einem privat Brief meine Bekümmerniß zu erkennen zu geben, und selbigen zu bewegen, einen Correferenten zu bestellen, ich aber nicht deshalb jetzo fiscaliter belanget, vielweniger so als geschehen, mit mir procediret werden mögen. Ferner hat Hr. D. Kütemeyer

Sub Nro. 46. a.

ad Protocollum de 14. April 1769. die Heertsche correspondence produciret, darinnen findet sich noch mehr anstößiges. In dem Brief vom 31sten März 1765. sub No. 35. heisset es:

Daß gestern die non devolutoria **davon er vorläufige Nachricht ertheilet habe**, würklich publiciret worden, Principalschaft würde dadurch überzeuget werden, daß man sich ihres Interesse eifrigst angenommen habe, die versprochene remuneration nach dem grossen Vortheil einrichten.

In dem Brief sub No. 36. de 22. April 1765.

Um bey dem Herrn *Referenten* **die** *Idée* **noch mehr zu bestärken, die demselben von dem Herrn von der Lühe als einen Erz-***Chicaneur* **ist gemacht worden**, will ich ihm das übersandte attestatum ratione legitimationis zeigen.

In dem sub No. 37. de 13. May 1765.

haben mich auch die noch in dergleichen Fällen nicht zu vermeidende extra Auslagen zu dem bewußten additamento bewogen.

In dem sub No. 38. de 5. Junii 1765.

bey einem jeglichen Geschäfte, wenn man damit reussiren will, sind frühere Auslagen unvermeidlich, diese aber auch so geartet, daß einem deroselben specifique nicht zugemuthet werden kann. Ich erinnre noch dieses zur justification, puncto bewuster Verwehrung des von mir geschehenen Antrags, und bin versichert, daß man aus diesem Grunde, denselben nicht als verwerflich betrachten wird. Es kann noch eine ziemliche Zeit darauf gehen, bis das Mandatum de exequendo an das Ill. Judicium à quo erkannt werden werde, welches puncto versprochenen remuneration allenfalls zu bewachten stehet.

In dem sub No. 45. de 19. Novemb. 1765.

Ich hielte es also für nöthig darüber mit dem Herrn Referenten zu sprechen. Ich bewerkstelligte dieses heute und erhielte darauf zur Antwort daß es überhaupt, des von uns nachgesuchten Mandati de exequendo oder sonst einer weitern Cammergerichtlichen Erkenntniß nicht bedürfe, daß auch deren weiter keine erfolgen würde ꝛc. daß genug wäre daß das Cammer-Gericht einmal diese Sache an das Herzogl. Justitz-Collegium remittiret hätte ꝛc. Wir nicht nöthig hätten den von der Lühe und deren intervenirenden Creditoren am Cammer-Gericht ein einziges weiter zu antworten ꝛc. ganz sicher und ruhig seyn und bleiben könnten, gleich dann der Herr Referent dieses alles dem gestern bey ihm gewesenen Herzogl. Herrn Regierungs Assessori von Mester bereits gesaget hatte ꝛc. So gratulire ich dann zu dem effectu optatissimo sententiæ remissoriæ, und zweifle nicht es werden nun auch unsere Herrn Principalen mir die versprochene 150 Stück species Ducaten forderſamst übermachen lassen.

In dem sub Nro 50. de 25. Nov. 1765

darauf müssen nun unsere Herrn Principales antragen, Sie sollen auch dieses nunmehro ohne allen Zeitverlust thun, da sie wissen, das belobtes Judicium à quo bedeutet worden, sich durch das erhobene Restitutions Gesuch gar nicht irre machen zu lassen, sondern in der Sache unaufhältlich fortzufahren. Dies erinnerte Dnus R. noch gestern, mit dem Auftrage, daß ich es ja erinnern und recommendiren sollte. Und dies geschiehet denn auch hierdurch in der sichern Hofnung daß Creditores nun auch ihr Versprechen erfüllen und mit nächster Post die 150 spec. Ducaten hersenden werden.

Endlich in dem Briefe sub Nro 52. de 3. Sept. 1765.

weiter können unsere Principales nichts prätendiren, und eben darum werden denn auch selbige ihr Wort halten, und mir nunmehro durch Ewr. Wohlgeb. die 150 St. species Ducaten einsenden lassen.

Es erhellet hieraus daß der Inhalt der ersten Urthel den 29sten März 1765. schon vor deren Publication von meiner Gegenparten Procuratore überschrieben und gemeldet worden, also in Mecklenburg bereits bekannt gewesen, ehe sie zu Wetzlar beym Reichs-Cammer-Gericht publiciret, mithin daß in so weit es wahr gewesen, was am Herrn Reichs-Cammer-Richter überschrieben; welchergestalt schon dermahlen im Lande verbreitet worden, daß caussa contra Creditores paternos wider ad Judicium à quo remittiret werden solle. Woher und durch welche Kunst meiner Contraparten Procurator solche Urthel vorher wissen können, das will vorjetzo nicht aufdecken, sondern mich bloß anzuführen begnügen, daß allemahl die grösseste Entschuldigung darin vor mir zu finden sey, so wie auch darinne, daß nach den Heertschen Briefen er zu verschiedenen mahlen bey dem Herrn Referenten der Lühischen Sache halber gewesen, dieser ihm Rathschläge gegeben wie die Lühische Creditores es machen sollten, sintemahlen es sich vor keinen Referenten noch richterliche Person schicket, wenn er nach den Heertschen Briefen einer Parthey die Urthel vorher sagt, wann er der Parthey nachher Anschläge und Nachweisungen giebt, wie sie es machen soll, wenn er dem Judicio à quo unter der Hand erinnern lässet, und solches aufbringt mit erkennen

und

und exequiren fortzufahren? Es sind dieses Colluſiones, welche die gemeine und Teutſche Reichs-Geſetze, der Gerichts-Perſonen geleiſteter Eyd und Amt verdammt. Die Urtheile und Decreta, ſo aus dem Reichs-Cammer-Gericht unter Kaiſerl. Siegeln ergehen, geben nur Recht und Nachweiſung. Ein Reichs Cammer-Gerichts Aſſeſſor, kann ſich dergleichen nicht unternehmen. Da auch die Heertſche Briefe der Sollicitatur, der Extra-Auslagen, und ferner erwehnen: daß bey jeglichem Geſchäfte, wenn man darmit reuſſiren wolle, frühere Ausgaben unvermeidlich, welche ſo geartet, daß derſelben Specifique Rechnung nicht zugemuthet werden kann, da die Heertſche Briefe, wenn ſie das Beſprechen mit dem Herrn Referenten, deſſen Antwort, Verſicherung und Erinnern melden, ſo eingerichtet ſind, daß er faſt unmittelbar damit continuiret.

> Und dies geſchicht nun auch hiedurch in der ſichern Hoffnung daß Creditores nun auch ihr Verſprechen erfüllen, und mit nächſter Poſt die 150 Species Ducaten herſenden werden. Weiter können Principales nichts prætendiren, und eben darum werden dann auch ſelbige ihr Wort halten und mir die 150 Stück Species Ducaten einſenden laſſen.

So iſt daraus die Wahrſcheinlichkeit leicht abzumeſſen, daß ich das an des Herrn Reichs-Cammer-Richters Excellence jedoch nur in einem Privat-Briefe Gemeldete nicht aus dem Winde gegriffen, noch zur Verläſterung des Herrn Referenten überſchrieben, ſondern daß davon würklich etwas zu Ohren gekommen ſey, wie auch die jetzo ganz zum Vorſchein gekommene Heertſche Briefe von ſolchen Umſtänden lauten, welche mir natürlicher Weiſe Bekümmerniß und Unruhe machen müſſen, und mich bewegen können deshalb an den Herrn Reichs-Cammer-Richter den Privat-Brief zu ſchreiben. Sind gleich darinne einige Puncte, als die Anlage zu 5 pro Cent, die Erwehnung des Herrn Referenten im Protocoll nicht ganz richtig, ſo ſind mir ſolche Umſtände ſelbſt zu milde berichtet. Zu meiner Entſchuldigung aber iſt genug, daß etwas im Protocoll de 19. Octobr. 1764 vorgekommen, ſo anſtößig, daß der Creditorum Procurator zur Sollicitatur und zum Douceur vor die bewürkte ſchöne vor der Publication bereits überſchriebene Urthel, für die Recommendation der Erinnerung des Herrn Referenten 150 Stück Species Ducaten, welches zu Wetzlar nach dortigen couranten Gelde bald 500 Rthlr. austräget, verlanget, ihm ſolche verſprochen worden, auch da die Auszahlung in dem Conference Protocoll de 20. Apr. 1765. bereits bewilliget, darzu eine neue Anlage vermuthlich gemacht ſey, weilen die in dem Conference Protocollen de 16. Sept. 1762. und 19. Octobr. 1764 bewilligte 1½ pro Cent nach den Rechnungen des Herrn Doctoris Kütemeyer ſub

Nro Actor. 29 & 49.

mit andern Ausgaben aufgegangen. Die 150 Stück Species Ducaten aber ganz à part ſind, wovon auch

Nro Actor. 50. a.

der Nota ſub 3. beyliget.

> In Sachen von der Lühe Ctra deſſen väterliche Creditores praetenſae appellationis & mandati ertragen die darinne redlich verdiente Sollicitatur-Gebühren nebſt ſonſt noch andern für ſehr viele gehabte extra Bemühung gewöhnlichen Juribus 150 Ducaten, Wetzlar d. 22. April 1765. G. J. Heert des Kaiſerlichen Cammer-Gerichts Advocatus und Procurator.

Ich habe die Unſtatthaftigkeit des verhängten Arreſtes und deſſen Fortdauer in meinem Exhibito de 31. Mart. a. c.

Nro Actor. 23.

der Länge nach angeführet, weil ſolcher ſowohl wider die gemeine Rechte, als Mecklenburgiſchen Reverſalen und Landes-Vergleich, ich kein crimen begangen, welches an Haut und Haar gehet, ich den Wetzlariſchen Referenten eines criminis baratterie weder angeklaget habe noch anklagen oder beſchuldigen will, weil der Arreſt eine weit höhere Strafe zum voraus iſt, als die mulcta, wenn überhaupt eine Platz hat, ſeyn kann, weilen ich durch den Herr Major von Lowtzau auf Walmſtorff cautionem de judicio ſiſti offeriret, Do-

minus Fiscalis aber solche so wenig als die von dem Herrn Major von Lowtzau auf 1000 Rthlr. offerirte Caution de judicatum solvi angenommen, sondern ausgeschlagen, und habe bereits der Zeit um Verschickung der Urthel über den Arrest-Punct gebeten. Ich habe in meinem Exhibito de 26. April a. c.

Nro Actor. 51.

Die Einstreuungen und Wiedersetzung des Herrn Hofrath und Fiscalis Buchholtz wieder: leget, gleichwohl bin ich in meinem Gesuch pro relaxando arresto aut transmittendis Actis noch bis jetzo nicht erhöret, sondern werde noch immer durch den continuirten Arrest gestraffet. Ich muß aus den inspicirten Acten ersehen, daß von Anfang her und gleich bey meiner Arretirung unrichtige Principia angenommen seyn, indem mein privat Brief vor eine Diffamation und vor eine Anklage geurtheilet, darbey dahin sentiret worden, es sey das Jus talionis noch im Gebrauche, und ich mit gleicher Strafe als eine richterliche Person, so sich bestechen und corrumpiren lassen, in casum non probationis zu belegen, imgleichen Acta und Sachen eingemischet worden, so zu dieser nicht gehören. Bey diesen principiis ist es noch immer geblieben, und obgleich

Nro Actor. 29. & 46. a.

aus den von Herrn Doctor Kütemeyer beybebrachten Conferenz-Protocollen und Heertschen Correspondence, so viel vorgekommen als zu meiner Entschuldigung immer zulänglich ist, indem ich nicht darum gestraft werden kann, daß dasjenige was in den Protocollen und der Correspondence anstößig enthalten ist, zu meinen Ohren gekommen, und ich deshalb meine Bekümmerniß in einem bloßen privat Schreiben dem Herrn Cammer: Richter zu erkennen gegeben um einen Correferenten zu erhalten, doch der Arrest fortdaurend geblieben, alle meine gethane Vorstellung nichts geholfen haben, Ewr. Hertzogl. Durchl. werden mir zu Gnaden halten, daß ich abereinst auf Entscheidung der Frage über den Punct

Ob der Arrest und dessen Fortdauer statthaft sey oder nicht

dringend ansuche und zugleich wiewohl mit geziemender Reverence und Beybehaltung alles Respects darauf bestehe, daß über dem Punct und überhaupt in dieser Sache nicht von Herzogl. Justiz Canzley in loco, sondern ab Extraneis geurtheilt werde, da Ewr. Herzogl. Durchlauchten gnädigst beywohnend ist, quod Judex semel gravans semper gravare præsumendus sit, auch einmahl angenommene Principia nicht so leicht zu benehmen oder auszureden seyn. Ich kann auch ehe der Arrest-Punct decidiret, mich über die Fiscalische Klage, so endlich nach meiner 7. monathlichen Gefangenschaft zum Vorschein gekommen, mich nicht einlassen, noch achte mich dazu schuldig zu seyn; wiewohl auch die Fiscalische Klage an sich (welches doch, und das etwan nachfolgende nicht animo intromittendi will geschrieben haben) durch das oben ausgeführte sich von selbst beyseitiget. Herr Hofrath Buchholtz hingegen sein Fiscalisches Amt nur mißbrauchet, daß er wie

MEISTER im peinlichen Proceß 1ter Abschnitt 8tes Capitel §. XIV.

schreibet, Verläumdungen und fremde Sachen einmischet durch solchen schädlichen Unfug unnöthige Weitläuftigkeit, undleidliche Practiquen, unter den Deckmantel der heiligen Justiz mich schwartz zu machen, mich bey meiner Unschuld auszusaugen und zu verderben trachtet, nicht das Factum worinn er mich actioniren sollen, an sich allein kurtz und gut ohne Eigennutz und Ausschweiffung abzumachen suchet. Denn vom Anfang an, bis pag. 7. enthält seine Klage Verläumdungen und Allotria, worauf ich ihm viel antworten und zurück schieben könnte, es thut aber nichts zu gegenwärtiger Sache, noch kann etwas beytragen, bloß zu Fiscalis Nachlese will ich Sign. ⊙ beyfügen. Pagina 7. gehet er erst zum gegenwärtigen casum über, dabey lässet er alle Entschuldigungen, so mir aus meinen hiebevorigen Ausführungen

sub Nro Actor. 23. & 51.

zu gute kommen, und die Umstände und oben angeführte Entschuldigungen, so vor mir in den Actis

Nro Actor. 29. 46. b. 50. a.

eingetreten und vorgekommen sind gantz weg.

Cum

Cum contradictione generali contrariorum wiederhole bey Ewr. Hertzogl. Durchlaucht mein unterthänigstes petitum ex numero Actorum 51. und eventualiter der Arrest nicht gehoben wird, bitte Ewr. Hertzogl. Durchlauchten tief-devotest Acta über den Arrest-Punct gnädigst transmittiren zu lassen.

Desuper implorando beharre tiefdevotest

Ewr. Herzogl. Durchl.

den 21sten Octob. 1769.

unterthänigster

J. S. D. von der Lühe,

Unterthänigste inhærirende Vorstellung und weitere ex Jure & ex Actis begründete Ausführung der Unstatthaftigkeit des verhängten Arrestes und dessen Fortdauer mit Beyfuge sub signo ⊙

J. S. D. von der Lühe, Beklagten

contra

Dominum Fiscalem, Hofrath Buchholz, Klägern.

in puncto Arresti.

Sign. ⊙

Unnachtheilige Beantwortung des Herrn Hofraths Buchholz Ausschweifungen.

ad Pag. 1. Daß ich ein schädliches Mit-Glied des gemeinen Wesens sey, der Verachtung der Pflichten gegen seinen Nebenmenschen, zur Verachtung der Pflichten gegen den Durchlauchtigsten Landes-Herrn, und nunmehro auch zur Verachtung der Pflichten gegen die allerhöchsten Reichs-Gerichte hinein gestiegen, solches negire ich als falsa narrata und überdies in hac causa unanwendlich.

Wäre es mir eigen selbsten Elogen zu machen, so vermöchte ich darzuthun a) daß Ritter und Landschaft ohnlängst mir zu erkennen gegeben, wie die Worte ni fallor also lauten. Daß ich ein würdiges und brauchbares Glied des Landes Mecklenburg sey. b) Kann ein jeder im Lande, auch so gar meine Feinde mir das ungefärbte Zeugniß geben, daß ich seit 40 a 50 Jahre und bis auf diese Stunde, von vornehmen und geringen Stande einem jeden ohne Eigennutz rechtschaffen mit meinen Schaden gedienet, und dadurch zum öftern Feindschaft und Widerwillen mir zugezogen habe. c) Gegen die Durchl. Landes-Herrschaft habe ich mir allemahl als ein getreuer Lehn-Mann bewiesen, und wird davon keine andere Spur zu finden seyn. Es möchte dann Dnus Fiscalis dahin zielen, das ich auf Erhaltung meiner Gerechtsame bestanden, welches doch natürliche und allgemeine Gesetze erlauben, auch der Durchl. Landes-Regente viel zu gerecht und gnädig ist, jemanden zu verargen oder als ein Laster und Verachtung gegen Höchst-Denselben beyzulegen, wenn des Vasalli Interesse und wohlerworbene Gerechtsame zu conserviren ist. Ich muß solche Anschwärzung des Herrn Hof-Raths Buchholz als eine grobe Injurie gegen mich betrachten. Eben als dasjenige, so er von Verachtung der Pflichten gegen die Reichs-Gerichte mir andichten wollen.

ad Pag. 2. Daß ich $2\frac{1}{2}$ Tonnen Goldes Schulden gemacht, ist grundfalsch. Zu verwundern würde es aber nicht seyn, wenn man die vielen Schick- und Dranksale, so ich erlitten betrachtet, und meine Wirthschaft also wie viele im Lande vorgestanden hätte. Daß ich Creditores ein halb Jahrhundert, nach dem Gelde seufzen lassen ist contra veritatem, indem ich per modum Transactus, An. 1747. die Güter überkommen, ich habe stipulirter massen die Zinsen auf 10 Jahr bezahlt, und damit bey vielen nachher continuiret, auch alte Zinsen und Capitalien abgeführet und den Väterlichen Post-Zettel auf ansehnliche Summen gemindert. Dahingegen Creditores juxta §. 1. & 4. Transactus denselben nicht adimpliret noch Liquidation mit mir zugeleget, noch ihre Promissa erfüllet,

sonsten alle Creditores, welche etwas zu fordern gehabt, hätten befriediget seyn können; Wie nun die wenigsten nach zugelegter Liquidation etwas zu fordern, sondern wegen verübte Spolia & Damna zuzugeben haben, so sind die von Herrn Hof-Rath Buchholz angebrachte Narrata und seufzen der Creditorum; als sonsten dieselben, die bey Herzogl. Cammer ihnen cedirte $\frac{26}{m}$. Rthl. nur erheben, und damit ihre Noth kehren können, so unerheblich als in hoc casu unanwendlich.

ad Pag. 3. Daß 27. Appellationes in dem Lühischen Debit-Wesen an die Reichs-Gerichte interponirt worden lässet man dahin gestellet, daß aber nur eine einzige Effect gehabt, ist zu milde bemerket. Dnus Fiscalis kann ex Actis sehen, daß per Concluſa & Mandata der Reichs-Gerichte de anno 1740. bis 1749. die verursachten Gravamina vielfältig abgeholffen und also die Lühen zu bedauren sind, daß Sie gegen Verschulden dazu gereitzet, und in grosse Kosten und Schaden versetzet worden, auch dieserhalb per Concluſum Caesareum de 16. Aug. 1747. der Regreſs ihnen vorbehalten worden. Es wird auch die Zeit lehren, wie Kayserl. Majestät das Verfahren wegen die 3 letztere Appellationen und der Ejection halber so wohl von den Väterlichen, als eigenen Vermögen, und wovon 14 Tage nachher das ertheilte Commiſſorium an meinen Procurator allererst communiciret ist, ansehen werden, und weil das Debit-Wesen bey Kayserl. Majestät pendent, so wird Hr. Hofrath Buchholz den Erfolg abzuwarten haben. Bey den von den Anwälden perſcrutirten und vermischten grossen Menge meiner Briefschaften kann ich nicht wissen, wie hoch die unstatthaft gemachte Tax der Comiſſarien von meinen Gütern termiret werden, so viel aber erinnere mich ex Actis judicialibus, daß sie partheyisch, feindselig und nulliter verfahren, und daher vom hohen Vicariat-Gericht meinen seeligen Vater dawieder alle Befugnisse reserviret sind.

Will aber Dnus Fiscalis von dem Werth meiner Güter eine richtige Tax haben, so darf er nur die von Kayserl. Majestät durch beeydigte unpartheyische Taxatores gemachte Tax zur Hand nehmen.

ad Pag. 4. & 5. Daß das Lühische Debit-Wesen in ein halbes Jahr hundert nicht zu Stande gebracht worden, solches hat von Creditoribus und deren Anwälden abgehangen.

In Anno 1746. wurden in circa 50000 Rthl. eingeklaget, und man wollte einen Concurs einleiten. Mein seel. Vater bewieſe ſufficientiam bonorum, und daß er ausser den Gütern Kayserl. Erkäntniße auf $\frac{m}{128}$. Rthl. Indemnisations-Gelder ausgeklaget hatte, wovon die Umstände in der gedruckten Information des Weyland Ober-Land-Drost von der Lühe sattsam zu Tage liegen, weilen aber dennoch der Concurs eingeleitet werden wollen: So kam per Appellationem das Debit-Wesen an den Kayserl. Reichs-Hof-Rath nach Wien wohin einige Creditores ihm folgten, und es wurde anno 1732. erkannt: Daß des Herrn Herzog Christian Ludewig Durchl. zuforderst das Indemnisations Geschäfte untersuchen und danächst mit denen Lühischen Gläubigern die Güte inter Partes zu versuchen. Nachdem aber die Gerichte in Mecklenburg hergestellet, so wurde das Debit-Wesen anno 1738. an Herzoglich. Schwerinischer Canzley remittiret mit dem Injuncto:

> Vor allen Dingen inter Partes die Güte zu versuchen, selbigen nothdürftiges Gehör zu ertheilen, und einen beschwerlichen Concurs abzuwenden, weilen Kayserl. Majestät den Ober-Land-Drost von der Lühe welcher ob bene merita erga patriam totumque romanum imperium als von welcher er Blutvergiessen und Verheerung der Länder abgewendet, ruiniret worden, erhalten wissen wollten.

Dennoch tentirten einige Creditores mit ihren Anwälden den Ober-Land-Drost von der Lühe in aller Eile zum Concurs zu bringen, und zu ejiciren, es wurden anno 1739 Proclama erkannt, und im Sept. ein Vorbescheid gehalten, bey welchem der Ober-Land-Drost von der Lühe Vorschläge zum Vergleich that; im Januar. 1740 wurde ein anderweitiger Terminus dazu anberahmet, da dann derselbe seine Einwendungen, wider die zu hoch liquidirten Credita einbrachte und solche mit Original belegen verificirte, wowider dermahlen als nachher in 30 Jahre nichts eingewandt worden. Vom Vergleich wollten einige Creditores und deren Anwälde nichts wissen, die Herzogl. Justitz-Canzley verwandte sich auch hierunter nicht. Der Abschied fiel dahin aus:

Daß

Daß ein Curator auf die Güther ad conservandos fructus geleget, die Aufkünfte ohne davon etwas zu nehmen, ad judiciale depositum gebracht, auch Commissio eine Tax über die Güther, ob die datio in solutum Platz hätte, ex officio verordnet, jedoch die gänzliche Administration dem Ober-Land-Drost werden sollte.

Neben-Commissarien aber wurden allen Vorstellungen ohngeachtet nicht zugelassen, gleich nun auf Vorstellungen einiger Anwälde damit umgegangen wurde den Ober-Land-Drost zu ejiciren, so wurde von Kaiserl. Reichs-Hof-Rath declariret, daß wenn er das forum der Suerinischen Canzley nicht erkennte, selbige sich durch kein Appelliren irren lassen, sonst aber ihm alle Remedia juris offen bleiben sollten, ein gleiches wurde auch von den Hohen Vicariat zu Dresden ernstlich befohlen, und dabenebst der Herr Herzog Christian Ludewig ermahnet, daß da die Indemnisation mit dem Debit-Wesen genau verbunden, jene zu befördern, folglich wurde durch Hochbesagte Erkenntniße das creditorische Vorhaben verschiedentlich unterbrochen.

Der damalige Communis Mandatarius Hr. D. Gröning verhinderte durch sein beständiges Contradiciren, daß von den vorräthigen Geldern keine zur Besetzung der Holländereyen und Anschaffung Saat-Korns cum annexis hergegeben wurde, so giengen die Revenues jährlich auf einige Tausend Reichsthaler verlohren, und wenn gleich a Cancellaria befohlen wurde, daß das benöthigte Geld zur Wirthschaft und Vieh von dem Curatore bezahlt werden sollte, geschahe solche nicht und wurden die Güter in den 8 Curatel-Jahren ohngemein devastiret, würden auch gänzlich verödet seyn, wenn ich nicht durch den Credit fremder Leute solche noch einigermaßen erhalten hätte. Hiezu kommt noch der gar merkliche Umstand, daß da im September 1739 der Ober-Land-Drost von der Lühe denen Gläubigern unter andern, daß von einem von beeden Theilen zu beeydigenden Receptore die Hebungen von denen immitirten Fürstl. Grund-Stücken zu empfangen und ad judicale Depositum zu liefern, im Vorschlag brachte, solcher nicht angenommen wurde, sondern Advocatus Schröder als Communis Mandatarius that Ansuchung, daß diese Fürstl. Grund-Stücke von Herzogl. Cammer eingezogen, und dadurch in Ansehung dessen ein großes Capital wegen der an Herzogl. Cammer zu fordern habenden Indemnisation verlohren worden, als welches Creditores zu vergüten rechtlich verbunden seyn. Dieß ist also der zweyte Passus, woher die Creditores selbst verursachet haben, daß Sie nicht ihre Bezahlung erhalten. Wie nun ferner in anno 1743. auf Anhalten verschiedener Creditorum der von der Lühe auf Mulsow einen Transact machte, welcher anno 1747. von Kayserl. Majestät bestätiget wurde, so versprachen jene die von denen Curatoribus eingehobene Gelder, diesem juxta §. 1. Transactus zurück zu geben, welche in 11818 Rthl. mit Zinsen über alterum tantum in 23636 Rthl. bestehen, so sind diese nicht restituiret, auch die an Herzogl. Cammer cedirte 26000 Rthl. nicht gefordert, und also ad alterum tantum Zinsen folglich 52000 Rthl. nicht erhoben und obwohl die Transact-mäßig stipulirten 10 Jahre die Zinsen, und bey vielen noch nachhero ausgekehret sind, so vermöchte er dennoch nicht es dahin zu bringen nach dem §. 4 Transactus mit ihnen Liquidation

was Transigentes einer dem andern zu vergüten,

zuzulegen, folglich von Creditoribus selbst wiederum hintertrieben wurde, daß sie nicht ihre völlige Bezahlung erlanget und diejenigen, so zu viel erhalten solches wieder zurück geben könnten.

Dieß ist also der 3. Punct wodurch Creditores abereinst ihre Zahlung vorsetzlich remoriret haben. Dnus Fiscalis will die Constitution der muthwilligen Banquerottirer auf die von der Lühen ziehen. Dies sind nur ausgedachte üble Nachreden, da aus vor angeführten das Gegentheil erhellet, überdem ich über $\frac{30}{m}$ Rthl. zur Verbesserung der Güter hineingestecket, und ich Krieges- und Brand-Schaden, Viehsterben, Hagelschaden und vielfältige sonstige Unglücksfälle erlitten, doch den Väterlichen Post-Zettel an Capital und Zünen auf eine ansehnliche Summe gemindert.

Gleichwohl hat man mich ohne Erkenntniß Manu militari wehrend meines harten Arrestes ejiciret, und jetzo gegen mich dasjenige betrieben was man anno 1739. & seqq. gegen meinen seel. Vater nicht ausführen konnte.

ad Pag. 6. Daß ich wegen eines imputirten Criminis seditiones & Laesæ Majestatis von dem damaligen Domino Fiscali Regiminis belanget, ist gegenwärtigen Hrn. Hofrath Buchholz als meinen Defensor zum besten bekannt, und hat er dermahlen die Sache nicht so gehalten, wie er sie itzo abzumahlen beliebet, Ob ich nun gleich in $\frac{4}{m}$ Rthl. NB. schlecht Geld-Strafe condemniret, so ist hievon am Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar appelliret, daselbst diese Sache noch pendiret.

Da nun Dnus Fiscalis allhier viele fremde Sachen aus verschiedenen Proceßumständen verstümmelt und contra veritatem offenbahr einmischet und nicht bey dem Punkt der Gesetzwiderlichen Arretirung bleibet, so kann ein Blinder das Absehen davon bemerken, wie er intendiret, den künftigen Herrn Urthelsfasser ein Blendwerk vorzuspiegeln, was ich vor ein Mann sey, und dadurch seine vorgekehrte harte Arrestsache zu verdecken, und mich ein wiedriges Urthel auf dem Halse zu ziehen, anstatt daß er sein übereiltes Verfahren, und Gedanken mich unschuldigen Mann um Schild und Helm ja bösen Leumuth, Schaden und Kosten ja wohl durch Alteration in die Grube zu bringen, dahin Bedacht zu nehmen, wie ich wegen erlittenen Tort der Arretirung, imgleichen wegen der ausgestandenen Strafe eines 8 monathlichen harten und engen Arrestes zu entschädigen.

Concordat cum manualibus

Collatum & vidimatum
Wismar den 1sten Nov.
1769.

(L. S. Not.)

in fidem
Johann Melchior Am Ende,
Notar. Cæsar. publ.
(L. S.)

Lit. Z.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Herzog und Herr!

In meiner jüngsten Ausführung de 21. Octob. habe nicht alleine die vorhin in meinen Exhibitis vom 31. Martii und 28. April a.c. an- und ausgeführte Unstatthaftigkeit des Arrestes und dessen Fortdauer weiter begründet, sondern auch den Zusammenhang der Sachen dergestallt dargestellet, daß diese nach den in Actis nunmehro vorgekommene Umständen nicht darnach beschaffen sey, daß Dnus Fiscalis weiter überall gegen mich aufstehen könne, sondern solche Umstände und Entschuldigungen vor mir eintreten, die mich von aller Verläumdung, aller Boßheit, allem Verbrechen, hinfolglich von aller Strafe freysprechen. Die Reichs-Cammer-Gerichts Visitations-Deputation hat meine Entschuldigungen, und die in Actis nunmehro vorgekommene Umstände nicht gewust, noch vorher wissen können, hat mir an meinen Entschuldigungen nichts benommen. Selbige ist an meinem Arrest nicht, noch an dessen Fortdauer schuld. Sie hat weder solchen vorgeschrieben, noch einige Anleitung dazu gegeben. Welches selbige alsdann nur würde gethan haben, wenn auf höchst derselben Veranstaltung der Wetzlarsche Herr Referent arrestiret worden, wegen des über mich verhängten Arrestes und dessen noch gegenwärtigen Fortdauer, habe ich mich salvus sit honor & respectus lediglich über die Herzogliche Justiz-Canzley zu beklagen; Diese hat den Arrest erkannt, ohne daß die Reichs-Cammer-Gerichts-Visitation, solchen vorgeschrieben oder verlangt, ohne daß dieselbe durch jemandes Arrestirung Anlaß zu den meinigen gegeben. Der Arrest ist über mir verhänget worden, da doch die Reichs Cammer-Gerichts-Visitations-Commission den Herrn Referenten auf freyen Füssen gelassen, dadurch sogar an Hand gegeben, daß auch mir nach denen Rechten der freye Umgang zu lassen. Der Arrest ist über mir erkannt, da die Reichs-Cammer-Gerichts-Visitation meine Entschuldigungen annoch nicht gewust, nur begehret hat, mich zum Beweiß anzuhalten, in dessen Entstehung weiteres fiscaliter gegen mich zu verfahren, wodurch die Visitation alle Behutsamkeit, Ordnung der Rechte, und ein willfähriges Gehör in seinem Gange gelassen. Der Arrest ist wider mich verfüget, da die Herzogl. Justiz-Canzley noch nicht wuste, ob oder was an der Sache sey, da selbige meine Entschuldigungen noch nicht vernommen, da selbige noch

noch nicht absehen konnte, ob ich, straffällig seyn würde oder nicht. Der Arrest ist wider mich decretiret, ob ich gleich eine Person von Stande bin, aus einem der ältesten und berühmten Geschlechte von Adel, so sich jederzeit durch ritterliche Thaten hervorgethan und in vornehmen Krieges- und Civil-Diensten respective bey Kayser, Churfürsten, Fürsten und Reich, auch bey auswärtigen Potentaten verdient gemacht, zum Theil noch in vornehmen Krieges- und Civil-Diensten stehen, dessen Vater als Königl. Dänischer, Großbrittannischer Ober und Land-Drost das Civil-Gouvernement der Stadt und Herrschaft Wismar, nach dessen Uebergang im Nordischen Kriege an die hohe Königliche Aliirten damahls geführet hat; und Ihro Kayserlichen Majestäten, von Ihro Königlichen Majestät von Engelland in einem durch Dero Abgesandten dem Freyherrn von Huldenberg zu Wien übergebenen Handschreiben de dato James d. 22. Decemb. 1719. wegen seiner dem Publico und dem ganzen Römischen Reiche geleisteten nützlichen und wichtigen Dienste mit großem Nachdruck empfohlen worden ist. Was meine Person aber anbelanget, hat es, auch ausserhalb Landes ansehnliche Ehren-Aemter zu bekleiden mir nicht gefehlet. Der Arrest über mich ist wider die Vorschrift der gemeinen Rechte, so wohl, als insbesondere dem Innhalt der Mecklenburgischen Reversalen de 1572. §. 3. & de 1621. §. 41. & 42. des Grundgesetzlichen Landes-Vergleich §. 361. & 422. angeordnet. Der Arrest ist erkannt aus zum Theil præoccupando von dem Proceß mit meinen väterlichen Creditoribus, zum Theil aus dem fiscalischen Proceß in puncto imputatæ læsæ Majestatis hergeliehenen Ursachen, über welche beyde Processe doch noch lis pendens ist, und wegen welcher ich, so wenig überall fiscalisiret werden kann, als wenig die Reichs-Cammer-Gerichts-Visitation irgendswo begehret hat, mich wegen solche Processen zu fiscalisiren, oder selbige hiermit einzumengen. Der Arrest ist erkannt aus dem unrichtigen Principio eines in Teutschland gar nicht angenommenen, darzu in præsenti ganz unanwendlichen unstatthaften juris talionis. Der Arrest ist fortdaurend geblieben, ungeachtet ich numero Actorum 23. & 51. ausführliche Vorstellungen um Aufhebung gethan. Herzogl. Canzeley hat den Arrest fortdauren lassen, ungeachtet numero Actorum 29. 46. b. 50. a. solche Umstände vorgekommen seyn, die meine Entschuldigung nachgewiesen, und so viel zu erkennen gegeben, daß man mich an Kopf, Ehre oder Gefängniß nicht kommen könne, sondern ich ein ehrlicher und unschuldiger Mann nach als vor bleiben werde. Der Arrest hat nicht aufgehoben werden wollen, obgleich in meinem jüngsten Exhibito vom 21ten Octobr. von pagina 20. bis 45. die qualitatem der gegenwärtigen Sache und meine Entschuldigungen ausgeführet, wormit selbst vorliegende Acta numero 29. 46 b & 50. a. mir an Hand gehen, und mich darunter vertreten, daß ich das an des Herrn Reichs-Cammer-Richters Excellenz jedoch nur in meinem privat Briefe gemeldete nicht aus dem Winde gegriffen, noch zur Verlästerung des Herrn Referenten überschrieben, sondern, daß mir davon, wie die Heertsche Briefe, numero Actorum 46 b. davon enthalten, würcklich etwas zu Ohren gekommen sey, welches mir natürlicher Weise Bekümmerniß und Unruhe machen müssen, und mich unschuldiger Weise bewegen können den privat Brief an des Herrn Reichs-Cammer-Richters Excellenz zu schreiben. Der Arrest ist fortdaurend geblieben, ich nunmehro in dem 9ten Monath zum voraus damit gestrafet. Darbey eine solche Vorbildung in Actis gemacht worden, als wenn zu befahren, daß ich stündlich échapiren würde, da doch so wenig Vornehme als Geringe im Lande eine Echappade von mir glauben, ich nichts weiß, was mich, da mir nichts Böses bewust bin, noch ich etwas Böses begangen habe, zu einer Unsichtbarmachung bewegen sollte, die Folgen darvon voraus sehen kann, noch mich durch einigen Arrest, wie derselbe gleich beschaffen, jemahlen zu einer Entfernung bewegen lassen werde, welcher Arrest nichts weiter nutzet, als daß nur die Kosten unsäglich vergrössert werden, die alleine schon vermögend sind, einen wohlhabenden Mann zu Grunde zu richten, daß mir Beschwerlichkeit und Tort wiederfähret, daß ich desto leichter und ehender von meine Güter, entsetzet, der Wehrstand und Verfolgung der rechtlichen Mittel dagegen mir gesperret worden, daß ich auf schlechten Fuß begegnet, mit der Wache als ein Missethäter herumgeschleppet, des freyen Umgangs mit Menschen und meines Gleichen entzogen werde, Frost, Hunger, Durst, und die Prostitution von den Wirthen, auch Unannehmlichkeiten von Musquetiers ertragen muß. Alles dieses machet mich zwar an der unabbrüchigen Treue und Ehrfurcht, so Ewr. Herzögl. Durchlaucht schuldig bin, nicht wankend, es wird mir auch niemahlen Anlaß geben, die Ehrerbietigkeit gegen das Herzogl. Justitz-Canzley-Collegium aus den Augen zu setzen; Allein weilen wegen vorgeführten vielen Gravaminum von jenem Judice, semel gravante, deren Continuation zu vermuthen ste-

het, es das Ansehen hat, daß Herzogl. Justiz-Canzley von gewissen Sentiments und Principiis, von gewissen Methoden in ihren Verfahren eingenommen sey, sich aus dem creditorischen Proceß, ingleichen aus dem fiscalischen Proceß in puncto læsæ Majestatis, von mir eine übele ideé gemacht, und sich mich als einem bösen Mann vorgestellet, hingegen es sehr schwer fällt einem Richter einmahl angenommene Principia und Præoccupationes zu benehmen, es doch hingegen äusserst gefährlich ist, sich solchem zu überlassen, indem es geschehen kann, daß man oft anstatt der absolutoriæ lædiret, condemniret und vielen Beschwerlichkeiten, Kosten und Inconvenientien ausgesetzet wird, gleichwohl es besser ist, bey Zeiten auf die Erhaltung des Rechts zu vigilliren, als post vulneratam causam Remedia zu suchen; so erwecket das vergangene natürlicher Weise einige Aufmerksamkeit bey mir, und hat mich dahin gebracht nach Anleitung der Hofgerichts-Ordnung P. 2. T. 33. §. 2. des Landes Vergleich §. 399 & 430. mit Reverence und Respect auf die Transmission der Acten über den Arrest-Punct widerholend und dringend anzutragen; verhoffe, daß das Herzogliche Gericht so leutselig und gütig sey, es weder mir noch Advocato caussæ übel zu deuten, mir nicht weil mein Interesse so stark dabey versiret, meinem Advocato nicht, weilen das vinculum officii & autoritas juris denselben entschuldiget. Der Herr Hofrath und Regierungs-Fiscal Buchholtz ist zwar so hart gegen mich; daß er in seinem Exhibito sub N. Actorum 73. und in dem Protocoll de 23. Octobr. die Aufhebung des Arrestes und die Verschickung der Acten widerspricht. Allein sein Widersprechen will es nicht ausmachen, noch kann er sich auf die gerichtliche communication seiner Exhibitorum zur Nachricht oder der Decretur ad acta communicetur beruffen. Solche Decreta enthalten kein rechtliches Erkenntniß in sich, an einem ordentlichen gesetzmäßigen Erkenntniß über den Arrest-Punct mangelt es noch in Actis ganz und gar, solches ist vielmehr allenthalben auszubiegen gesucht worden, und jetzo will Dominus Fiscalis es dahin tourniren, **als ob der Arrest nicht anders als zu Wetzlar von der Reichs-*Visitation* gehoben, und daselbst *Mandatum pro relaxando captivo* von mir zu bewürken sey.** Welche Aeusserung daher sehr zu bewundern ist, weil er dadurch wieder die Hoheit des Landes-Regenten angehet, es dem Concluso der Reichs Cammer-Gerichts-Visitations-Deputation und dem Bericht des Subdelegati Herrn Geheimten Justiz-Rath von Schröder entgegen ist, die Herzogliche Canzley, nicht die Reichs-Cammer-Gerichts-Visitations-Commission mich arrestiret hat, jene auch vorhin mich schon gegen Caution des Arrestes entlassen wollen, und entlassen haben würde, wenn Dominus Fiscalis solches nicht der Zeit durch die Cautions-Forderung von 10000 Rthlr. es hintertrieben hätte, überdies unnatürlich ist, nachdem man von der Unschuld eines Mannes in Actis Ueberzeugung findet, dennoch denselben mit der Verhafft zu strafen, fortfahren zu wollen. Was der Herr Hof-Rath Buchholtz von der Grösse meines Verbrechens zu sermociniren beliebet, darauf darf demselben nur antworten; daß die That, nicht aber der angedichte Nahme ein Delictum macht. Er halte meine an des Herrn Reichs-Kammer-Richters Excellence geschriebene Privat-Briefe mit demjenigen, was numero Actorum 29. 46. b. und 50. a. vorgekommen, beysammen, so kommt genug zu meiner Entschuldigung und gänzlicher Absolution vor. Er räumet endlich ein, daß von ihm in den Arrest zu defrayren und zu alimentiren sey, welches in so weit acceptire. Nur muß seiner Aeusserung widersprechen, wenn er mich nicht Standesmäßig, sondern ganz schlecht will begegnet wissen. Der von ihm in Actis dahin angezogene Mevius handelt loco citato von einem Menschen niedrigsten Standes, von einem Vagabunde, von einem Verbrecher, von einen der unter Büttels Hände gegeben, dem doch im vorigen Jahrhundert täglich 8 Schill. zu seiner Alimentation zu geben gewesen. Ich bin aber eine Standes-Persohn, eine Persohn von Ansehen, eine Persohn eines der ältere Geschlechter vom Mecklenburgischen Adel, kein Vagabunde, kein Verbrecher, ein unschuldiger Mann, von welchem man noch nicht sagen kann, daß und ob er jemahlen wird, oder mit Recht könne condemniret werden. Man hat mir keine Taglöhner-Wache von ungefähr sechs oder acht Schill. sondern eine kostbare militairische Wache von respective zur Zeit einen Unter-Officier, samt 3 Musquetiers, zur Zeit 2 Unter-Officier, und zur Zeit von einem Unter-Officier samt einen Musquetier, von einer Wache die täglich 1 Rthlr. 32 ß. 1 Rthlr. 16 ß. und 1 Rthlr. an Wacht-Geld ohne sonstigen Erfordernissen kostet, beygeleget. Mit mir hat es also auch eine ganz andere Beschaffenheit, bin nach meiner Dignité und Stande, Adel und Standesmäßig zu defrayren zu alimentiren und zu begegnen. Die Oerter, wohin Herr Hofrath Buchholtz mich haben will, sind ebenfals zu despectueuse, meiner

ner Gesundheit und Leben zu nachtheilig. Die Bley-Cammer ist kein Ort wohin man einen unschuldigen Mann vor Erkenntniß, Urthel und Verdammung hinbringe, und einkärkern kann; So auch die Haupt-Wache nicht, da über dieses solche unruhig, zu ungesund und dumpfigt, daß, schon bey meinem vormahligen Arrest, die Hof Medici Hornhard und Leyser das Zeugniß gegeben, daß es meiner Gesundheit und Leben gefährlich, welches noch mehr itzo nach 10 Jahren bey meinem Alter und notorisch kränklichen Umständen zu befahren, da meine Ruhe und Verpflegung nicht mahl hinreichend im Wirths-Hause finden kann, nicht zu übergehen, daß in dem Zimmer bey der Officier-**Stube** wohin Herr Hofrath Buchholtz mich zu stecken gedenket, ein Jude wegen Betrügerey gesessen und noch sitzet, welches mir an meiner standesmäßigen Dignität, dazu als einem ganz unschuldigen Manne entgegen. Dominus Fiscalis als ein Mensch und als ein Christ mögte doch an dem traurigen Fall meiner einzigen Tochter zurück denken; so durch den Umständen meines jetzigen Arrestes durch darüber bey ihr entstandene Bekümmerniß, durch ihre Reisen und Bemühen, ihren alten kümmerlichen Vater daraus mit Bitten und Flehen zu verhelfen, ihr Leben eingebüsset, sich dabey die lebhafteste Vorstellung machen, was das ganze Land und die Welt urtheilen würde, wenn durch die Unbequemlichkeit und Fortdauer des Arrestes, durch die darinnen duldende Beschwerniß, Unruhe, Frost, Hunger und Prostitution meine Gesundheit vollends verliehren, ja gar mein Tod befrühet würde, das Gewissen ist zwar mannigmahl sehr sicher und ruhig. Es wachet aber oft wenn ein Ding nicht wieder herzubringen ist, plötzlich auf, macht Unruhe, Gewissensbisse, Tiefsinnigkeit. Des Menschen Leben ist kostbar, Gott selbst will, daß sehr behutsam mit Menschen Leben und Ehre umgegangen werde. Dominus Fiscalis will übrigens auch in dem Protocollo de 23ten Oct. dasjenige, was ich in Actis zu meiner Entschuldigung gefunden, und in meinem Exhibito de 21. October angeführet habe, für zu frühe halten, und mir ansinnen pünktlich auf seine Klage zu antworten. Ich habe auf seine Klage so viel eventualiter geantwortet, als ich vor jetzo nöthig zu seyn geachtet, und glaube, daß es nicht allein zu Hebung des Arrest-Punctes, sondern auch zu meiner völligen Absolution, und zu Abwendung alles weiteren fiscalischen Eindringens genügen werde. Ich habe von Anfang her nichts geleugnet, noch weniger eine Anzeige gemacht. Ehe darüber rechtlich, erkannt, achte ich mich nicht schuldig mit Ihm fortzugehen, am allerwenigsten werde mich jemahlen über fremde zur Sache gar nicht gehörige, mit den Haaren zu meiner Anschwärzung und Unterdrückung herbeygezogene Dinge, wormit die nach acht Monath endlich zum Vorschein gekommene Klage gröstentheils angefüllet ist, einlassen. Ich gehe zu demjenigen fort, was das Herzogl. Gericht in dem Protocol. de 23. Octobr. bemerken wollen. Wann ich ohne Advocatum erschienen gewesen, ist es daher gekommen, weilen einmahl Herr Hofrath Buchholtz als Fiscalis eine Zeitlang viel Aufhebens davon gemacht, daß in fiscalischen Sachen eine Beklagte Parthey persöhnlich zu antworten habe, kein Advocat zu admittiren sey, in welcher Contestation ich und mein Advocat uns für diesmahl die Verlängerung des Processes zu vermeiden, hineinzulassen Bedenken getragen. Dann habe ich zwotens bis dato, wiewohl verschiedentlich darum gebeten worden, noch keine freye Canzley erhalten, mein Advocatus hat besorgt, daß wenn er mit mir aufgetreten, die Subalterne wegen der Vorbescheids-Gebühren auf ihm lediglich würden gesehen, und ihn mit mahnen incommodiret haben, weiter gerichtliche Geld-Auslagen und Vorschüsse hingegen aus seiner Tasche vor mir zu thun, ihm seine eigenen Umstände und Beurse nicht erlauben. Drittens hat mein Advocatus geglaubet, daß in den Exhibitis de 31. Märtz, 28ten April, 21ten Octobr. alles gesaget und geschrieben worden sey, was nöthig und Sach dienlich, weiß nicht was er vor jetzo im Gerichte weiter sagen, oder vortragen soll. Er ist ein Mensch, kann in seinen Betrachtungen und Einsichten irren, bey allem seinem überdenken und geringen Beurtheilungs-Kraft aber glaubte er doch Amts- und Gewissens halber behutsam gehen zu müssen, was nach seinem wenigen Ermessen bey Beschaffenheit der Gegenwärtigen in keinem Punct zu einigen Vergleich qualificirten, sondern lediglich auf gerechter richterliche Aussprüche ankommenden Sache und der in Actis zu meiner Entschuldigung nunmehro vorgekommenen Umständen, ohne meine Sache zu verderben, oder mich an meinen Rechten zu schaden, derselben keine andere Tour zu geben, hält es vielmehr seiner Pflicht zu wieder, mich an meiner Einwendung, an meinen nunmehro selbst ex Actis vorliegenden Entschuldigungen etwas zu vergeben, mit Fiscali ohne Nothwendigkeit, ohne vorher abgeurthelten Præjudic-Fragen in Weitläuftigkeiten, in Dingen so gar zur Sachen nicht gehörig, fortzugehen, mich darbey längern Arrest-Gefährlichkeiten, Beschwerniß und Nachtheil

auszusetzen. Er glaubt, das Herzogliche Gericht würde darum nicht über ihm erzürnen, sondern ihm vielmehr für entschuldiget halten. Für eine Contumace hingegen kann es abseiten des Herzogl. Gerichts mir nicht ausgedeutet werden, wenn ich mein Exhibitum de 21. Octobr. ante terminum übergeben, darzu am 23ten Octobr. in Termino selbst persöhnlich mich gestellet. Dieses beweiset vielmehr meinen unterthänigsten Respect und Gehorsam gegen das Hertzogliche Gericht, und daß in keinem Stücke darunter manquiren wollen. Denn weilen in meinem Exhibito den Termin nicht abgeschrieben, noch Fiscali abgesaget, ich mich zum Vorbescheid, worzu der Inhalt der Citation, selbst um meine Entschuldigungen fürzutragen freygelassen, melden lassen, in Termino mich gestellet, so ist das hohe Herzogl. Gericht vorhero von meinen Einwendungen, und Entschuldigungen unterrichtet gewesen, hat vorhero sehen können, daß ich selbige in Termino inhæriren und zum Spruch befördern würde. Contumax ist nicht derjenige, der Exceptiones hat, der seine Exceptiones dem Richter vorträget, der im Gerichte erscheinet, seinen Exceptionibus inhæriret, und darüber einen rechtlichen Spruch zu erhalten wünschet, der vom Anfange her und noch jetzo seine Briefe, weshalb er actioniret werden soll, nicht leugnet, der seine Entschuldigungen selbst in Actis findet, sie daraus hernimt und dicentes vorträget, der dadurch eventualiter genug auf die Klage geantwortet hat, seine völlige Absolution daraus hoffen und entgegen sehen kann, dennoch in längern Beschwerniß lassen, noch auf zur Sachen nicht gehörige Ausschweiffungen antworten will. Und da ein Richter in civilibus, schon auf alle solche Umstände zu sehen hat, dargegen keinen Schluß auf eine Contumaciam in non respondendo machen kann; so kann er in Sachen, die derselbe vor criminel hält, es noch weniger thun, sondern hat vielmehr in judicando um so mehr Behutsamkeit anzuwenden, daß er wider die Wahrheit jemanden keine Contumaciam in non respondendo beymisset, dadurch einen unschuldigen Mann zu Grunde richtet, oder zu nahe thut. Dem ganzen Römischen Reich ist freylich an der Beförderung gelegen; Es ist aber demselben noch interessanter, daß ich nicht unschuldig leide, noch zu hart mit mir verfahren, oder damit continuiret, in keinem Stücke zu eilfertig, so wie in keinem zu langsam procediret werde. Ich habe um die Entscheidung des Arrest-Puncts oft genug angefordert, selbiger hätte längst auf rechtlicher Art abgethan und decidiret seyn können. Es ist nicht geschehen, Fiscalis ist mit seiner Klage erst erschienen, nachdem 8 Monathe im Arrest miserias schreyen müssen, Zeit darauf genommen. Er ist mit dieser Klage erschienen nach dem aus seinem eigenen Betrieb in Actis zu meiner Entschuldigung hervorgekommen, daß das im privat Briefe meiner Sachen halber, um einen Correferenten zu erhalten überschrieben, nicht aus dem Winde gegriffen, nicht von mir zur Verläumdung des Wetzlarschen Herrn Referenten geschehen, sondern die Einfassung des Conference-Protocolls der Hertsche Ueberschriften, so im Lande mit Vergrösserung verbreitet worden, und mir zu Ohren gekommen, Anlaß, daß ich unruhig werden müssen, und unschuldiger Weise ohne alle Malice den Brief geschrieben, gegeben. Gegenwärtige Sache kann itzo vor dem ganzen Römischen Reich gar nicht mehr interessant noch pressant seyn. Wollte nur Herzogl. Justitz Cantzley geneigen, mit Beyschluß der Acten Numero 23. 29. 46. b. 50. a. 51. die fiscalische Klage mein Exhibitum de 21. Octobr. und meines gegenwärtigen Exhibiti, vor der Hand zu referiren, so hoffe ich gewiß, daß Hochbelobte Reichs-Cammer-Gerichts-Visitation den Zusammenhang einsehen, die Sache von einer ganz andern Seite betrachten, und daß beydes der Wetzlarsche Herr Referent als ich, unschuldige und ehrliche Leute seyn können und bleiben werden, das strenge Verfahren mit mir so wenig billigen, als wenig, daß allen meinen Vorstellungen keine Aufmerksamkeit gegeben sey, beypflichten werde. Die eintretende Umstände sind hier zu betrachten, deren die geringste die ganze Sache, das ganze Urthel verändert. Endlich glaube ich selbst; daß weil in Actis meine Briefe, obgleich die Originalia davon mir nicht vorgeleget worden seyn, nicht geleugnet, sondern allenthalben, das überschriebene eingestanden habe, ich in Actis und sonderlich in meiner letzten Schrift meine Entschuldigungen ausgeführet, darbey die rechte Gestalt der Sachen detailliret und in nackter Wahrheit dargestellet, meine Entschuldigung vorgebracht, auch ex Actis genommen, sind diese daraus gleich eben so klar und unverneintlich als meine geschriebene Briefe seyn, mithin ich zur Gnüge auf die fiscalische Klage eventualiter mit geantwortet habe, daß sage ich, in künftiger Urthel nicht allein der Arrest-Punct werde gehoben, sondern zugleich von der Klage gänzlich werde absolviret werden. Alleine deswegen kann mir zur Zeit nichts davon abwendig machen, daß vorjetzo nicht weiter gehe, noch mich ferner einlasse. Wenn es mir erlaubt

laubet ist, auch hiervon dem Herzogl. Gericht meine Gründe vorlegen zu dürfen, so kann ich mir versprechen, daß Hoch-Dasselbe mich darunter nicht ganz tadeln wird. Ich bin mir selbst schuldig vorsichtig zu seyn, besonders da mein Witz und Verstand dabey stille stehet, daß die gegenwärtige Sache so hoch genutzet, so strenge darinnen verfahren, und ich weiß nicht was für ein Crimen daraus gemacht worden, ich aber der künftigen Herrn Urthels-Fasser Herz nicht in meiner Macht habe, sondern mich deren Urtheil überlassen muß. Finden diese ex Actis, wie ich das feste Vertrauen habe, daß ich gleich plenarie mit zu absolviren sey, so ist die Sache in so weit vorbey, und braucht es keiner weiteren Umstände oder Aufenthalt. Haben sie aber wider Vermuthen noch einigen Zweifel, so werden sie doch in judicando die Beschwerden zu heben suchen, darüber erkennen und den ferneren modum procedendi; auch was etwan noch fehlet vorschreiben. Ich habe nicht Ursache, mich dieserhalb schon jetzo etwas zu vergeben. Denn was ich pro defensione meiner Sachen, um einen Correferenten darinnen zu erhalten heimlich in einem Privat-Briefe geschrieben, stecket so schon in den Creditorischen Protocollen und Heertischen Briefen bis auf weniges mir zu milde Hinterbrachtes. Ewr. Herzogl. Durchlauchten werden es mir hinfolglich um so mehr zu Gnaden halten, daß meine fußfälligste unterthänigste Bitte bey Ewr. Herzogl. Durchlauchten dahin widerhole, den verhängten Arrest gnädigst zu heben, Genugthuung, Schäden und Kosten deshalb mir vorzubehalten, allenfalls in Gnaden zu geruhen wegen des Arrest-Punets Acta ad extraneos zu versenden, einen kurzen Terminum ad rotulandum in Gnaden anzuberahmen und gerechtest zu erkennen!

Daß der verhängte Arrest so wohl, als dessen Fortdauer unstatthafft, daher mit Vorbehalt aller mir zustehenden Befugniße aufzuheben sey. So wie auch gestalter Sachen noch weitere fiscalische Anfechtung und Klage nicht statt.

Interim ersuche Ewr. Herzogl. Durchl. unterthänigst den bisherigen erduldeten Arrest meiner Gesundheit und Leben erträglicher und bequemer zu machen, die kostbare dazu ganz unnöthige Wache abgehen zu lassen, dadurch den erschrecklichen Aufwand zu erspahren, mich der Unruhe und dem Wirth des Hauses der großen Last wegen des Ungemaches der Wache zu entbehren, mich nach meinem Stand vors Vergangene als Künftige um weitere Unannehmlichkeiten, wegen Mangel des Geldes abzukehren, standesmäßige Diæten wöchentlich reichen zu lassen, imgleichen mir freye Canzley zu geben. Ich rufe Ewr. Herzogl. Durchl. und des hohen Herzogl. Justice Canzley-Gerichts mild richterliches Amt über alles in bester Kraft Rechtens an, widerspreche allen und jeden nicht berührten Widrigen, behalte mir alle rechtliche Befugniße bevor, und ersterbe mit wahrer Treu und Ehrfurcht

Ewr. Herzogliche Durchl.

Suppl. Suerin im Arrest
den 11. Nov. 1769.

unterthänigster

J. S. D. v. der Lühe.

Unterthänigste Erklärung auf das Protocollum vom 23. Oct. nuperi

J. S. D. von der Lühe, Beklagten

contra

dem Hrn. Hofrath und Regierungs-*Fiscal* Buchholtz, Klägern

in Puncto Arresti.

Sign. +

Extractus
Protocolli Visitationis Cameræ imperialis
d. d. Wetzlariæ 15ten Januarii 1770.

Concluſum per Majora. Es wäre Kayſerliche hochanſehnliche Commiſſion zu erſuchen, Nahmens gegenwärtiger hohen Reichs-Viſitations-Deputation mittelſt Anlegung des von Lühiſchen Exhibiti, an ſeine Herzogliche Durchlaucht zu Mecklenburg Schwerin durch Schreiben zu erklären, welcher Geſtalt dieſer hohe Conſeß auf perſöhnliche Arretirung des Joachim Siegismund von der Lühe nie angetragen habe, auch an deſſen Arreſt ſo wenig, als deſſen Fortſetzung einigen Antheil nehme, ſondern vielmehr ſehnlichſt wünſche, und zu des Herrn Herzogen Durchl. das Zutrauen habe, daß höchſt Dieſelbe, in ſoweit das Concluſum Viſitationis vom 15. Febr. jüngſt verfloſſenen Jahres hiezu Anlaß gegeben haben ſollte, ſolchen ohne Aufſchub ohnentgeldlich werden aufheben laſſen.

Im übrigen wäre dem ſupplicirenden Joachim Friederich Ernſt von der Lühe von dieſem Concluſo Communication ad Notitiam zu ertheilen.

(L. S.)

Churfürſtl. Maynz. Canzley.

Friedrich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Da der Joachim Siegmund Diederich von der Lühe ſeines bisherigen Arreſtes in cauſa Fiſcalis wieder denſelben, in puncto angeblicher Corruption des Referenten bey dem Kayſerl. Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar, entlaſſen ſeyn ſoll, und zu ſolchem Zweck die abſchriftlich angeſchloſſene Verordnung erlaſſen worden. So wird demſelben ſolches hiedurch angefüget. Wornach derſelbe ſich zu richten. Datum Sverin d. 19. Febr. 1770.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenisſimi proprium Herzogl. Mecklenb. zur Juſtiz-Canzley verordnete Director, vice Director und Räthe.

Friederich, ꝛc. ꝛc.

U. G. G. zuvor veſter L. G. Wir committiren euch hiemit in gnädigſtem Befehl, dem Joachim Siegmund Diederich von der Lühe die Wache unentgeldlich abzunehmen. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Sverin den 19. Febr. 1770.

An den Oberſten von Both
hieſelbſt.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1682148432/phys_0252
DFG

Sign. Olis.

Fernere

INFORMATION,

in Sachen

des Ober-Land-Drosten

Joachim Friederichs von der Lühe,

wider

des Herrn

Herzog Carl Leopolds

zu Mecklenburg Durchl.

Worinn gründlich dargethan wird,

daß

des besagten Ober-Land-Drostens beym höchstpreißl. Kaiserlichen Reichs-Hof-Rath angebrachte Desideria denen Rechten und aller Billigkeit gemäß sind.

ANNO MDCCXXXVII.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1682148432/phys_0253
DFG

INFORMATION.

§. I.

Es hat zwar der Ober-Land-Drost Joachim Friederich von der Lühe in der Anno 1730 zum Druck beförderten **Gemüßigten** *Information* die Ursache seines ausgestandenen schweren Bedrucks, samt den Gründen der daraus entspringenden Indemnisations-Forderung an des Herrn Herzogs Carl Leopolds zu Mecklenburg Durchl. der Welt bereits vor Augen geleget, und bisher niemand den Versuch gethan, dawider etwas öffentlich vorzubringen. Weil aber nach der Zeit die Situation der Sache in verschiedenen Stücken geändert ist, und einige Fragen entstanden, die man nicht vorher sehen können, so erfordert die Nothwendigkeit, diese **Fernere** *Information* zu ertheilen, in welcher eine so kurz als möglich gefaßte Facti Species voraus gesetzet, und folglich dargethan werden soll, daß besagten Ober-Land-Drostens bey dem höchst-preißlichen Kaiserl. Reichs-Hof-Rath angebrachte Desideria den Rechten und der Billigkeit vollkommen gemäß sind.

§. II.

Der Czaar Petrus I. hatte Anno 1716 mit Genehmhaltung des Mecklenburg-Schwerinischen Hofes den Entschluß gefasset, sich von Wißmar Meister zu machen, auch den König in Schweden beweget, seinen Vice-Gouverneur Schulzen Ordre zu ertheilen, die Festung dem Fürsten Repnin zu übergeben.

Der Ober-Land-Drost von der Lühe hat zum Besten des ganzen Teutschen Reiches ein Großes dazu beygetragen, daß Wißmar Anno 1716 nicht in Russische Hände kommen.

Was solches für gefährliche Folgen würde nach sich gezogen haben, begreifet ein jeder leichtlich, dem die damaligen Conjuncturen bekannt. In den Anno 1720 publicirten **Umständlichen Bericht dessen, was seit** Anno 1715 **in den Nordischen** Negotiationen **sich zugetragen** (welcher eine Beantwortung des Memorials enthält, so an Sr. Königl. Groß-Britannische Majestät der Czaarische Resident Wesselowsky am 14. Decemb. 1719 überreichet) beschweret sich das Königl. Groß-Britannische Hannoverische Ministerium, sub dato St. James den 21. Jan. 1720 Stil. vet. „daß der Czaar in Teutschland festen Fuß zu setzen gesuchet.

Diese Absichten waren zu damahliger Zeit so viel gefährlicher, weil bald darauf Ihro Kaiserl. Majestät sich mit den Türken in Hungarn, und mit den Spaniern in Italien in beschwerliche Kriege verwickelt sahen, bey welchen Umständen allerhöchst Denenselben nichts Nachtheiligers begegnen können, als wenn man des Königs von Groß-Britannien Majestät eine solche Diversion gemachet hätte, wodurch Sie behindert wären, in Italien die versprochene Hülfe zu leisten.

Daher denn wol niemand in Zweifel ziehen wird, daß indem denen Russen die Festung Wißmar gleichsam aus den Händen gerissen worden, von dem ganzen Teutschen Reich, insonderheit aber dem Nieder-Sächsischen Kräyse die größte Gefahr abgewendet ist.

Hierzu hat nun der Ober-Land-Drost von der Lühe sehr vieles beygetragen, maßen selbiger 1.) die Wißmarische Capitulation zum Stande gebracht, und fürnemlich Anlaß gegeben, daß sie geschlossen worden, ehe die Rußische Armee dasige Gegend erreichen konnte. Wie er denn 2.) die zu seiner Notiß gekommene gefährliche Absichten der Russen der aliirten Generalität entdecket, und 3) behindert hat, daß die aus Schweden eingelaufene Ordre, welche den Vice-Gouverneur Schulzen befehligte, Wißmar denen Russen zu liefern, für der Uebergabe in dessen Hände kommen, mithin ist 4) es von ihm, durch die dem commandirenden General der aliirten Truppen ertheilte Nachrichten, und seinen gegebenen Einrath in die Wege gerichtet, daß der Fürst Repnin die nach geschlossener Capitulation führende Absichten Wißmar nebst den übrigen Aliirten zu besetzen, nicht erreichen können. (a)

(a) Es erhellet solches alles umständlich aus folgenden Extract der Instruction, welche Ihro Königl. Majestät von Groß-Britannien Georg. I. Glorwürdigster Gedächtniß, mittelst Rescripti von $\frac{22.\text{Dec. } 1719}{2.\text{ Jan. } 1720}$ Dero Abgesandten den

Freyherrn von Hüldenberg zugesand, um davon Gebrauch am Kaiserl. Hofe zu machen: Als im Früh-Jahr 1716 die Festung Wißmar von einigen der Nordischen Aliirten bloquiret gehalten wurde, und das Ansehen gewann, daß der Ort sich nicht lange mehr würde halten können, ließ der Herzog von Mecklenburg-Schwerin nach gemachten Concert mit den Czaar durch seinen General-Major Klinestedt, (so von Gebuhrt ein Schwede) bey den Schwedischen Vice-Gouverneur zu Wißmar ein Versuch thun, und ihn sondiren, ob er nicht dem Herzoge den Platz zur Besetzung wollte einräumen. — — — — — — — — Ja es kam endlich dazu, daß sogar zur Einräumung des Orts an die Russen, (um desto mehr Verwirrung dadurch im Reich anzurichten) Ordres aus Schweden gesandt wurden. Der Land-Drost Joachim Friederich von der Lühe aber verkundschafte diese Intrigue bey Zeiten, und brachte durch seine Intelligenz und gewisse Mittel es dahin, daß gedachte Ordres an den Vice-Gouverneur zurückgehalten, auch die Sachen der aliirten Generalität entdecket wurde, die dann das Nöthige dagegen vorkehrete, und den Anschlag für dasmahl vernichtete. D. Mecklenburg-Schwerinische Hof war mit den Czaar eins, gedachte Festung in statu integro denen damahls in vollen Anmarsch begriffenen Russen zu überlassen, damit der Czaar einen perpetuirlichen festen Fuß und freyen Hafen zu Debarquirung so vieler Truppen als ihm beliebete im Reich erlangen, und mithin der Herzog daran einen solchen Rückhalter haben mögte, mittelst dessen Beystandes er nicht allein seinen Adel und armes Land völlig opprimiren, und denen Kaiserlichen Verordnungen Judicatis und Commissionen sich impune opponiren, sondern auch das Reich und sonderlich die Nachbarschaft von Mecklenburg nach seiner Convenienz in Unruhe und Kriegsflammen setzen und erhalten könnte.

Der Rußische General Fürst Repnin war darüber, daß obiges mit Wißmar mißlungen, so erhitzet, daß er den Anmarch seiner unterhabenden Armee auf eine fast unglaubliche Weise beschleunigen ließ, in Hoffnung mit derselben noch vor der Uebergabe von Wißmar, welche sie sich so bald nicht vermuthet hatten, in Mecklenburg anzulangen, und wann es nicht anders seyn könnte, alsdenn par force Wißmar in des Czaaren Hände zu bringen.

Der Land-Drost von der Lühe aber brachte durch unermüdeten Fleiß — — — — — — es dahin, daß die Wißmarische Capitulation geschlossen wurde, ehe die Rußische Armee die dortige Gegend erreichen könnte. Weil aber schon einige Vor-Truppen davon dort angekommen waren, so prætendirte der Fürst Repnin dannoch an selbiger Capitulation und an der Besatzung von Wißmar Theil zu haben, und zu dessen Versicherung vorerst mit seinen unterhabenden Truppen ein Thor zu Wißmar zu besetzen. Dieses wurde aber auch durch die Addresse und Vigilanz des Land-Drosten von der Lühe hintertrieben, wovon der Erfolg war, daß die Russen von der Mit-Besatzung der Festung Wißmar ausgeschlossen wurden.

Was für ein importanter Dienst dem Publico dadurch geschehen, und was für großes Uebel daraus würde entstanden seyn, wann die Russen zu Wißmar Fuß gefasset hätten, ist einem jeden vor Augen, und davon etwas weiter anzuführen überflüßig. Wie sehr aber darüber, daß solches nicht geschehen, der Fürst Repnin und der Czaar, ingleichen der Fürstliche Mecklenburg-Schwerinische Hof erbittert, und gegen Land-Drosten von der Lühe entrüstet worden, ist kaum zu beschreiben.

Man war auf alle ersinnliche Mittel sich an ihm zu rächen bedacht; Seine Güter und Haabseligkeiten wurden preiß gemacht, und so damit verfahren, daß er daran die Exactiones, die er dem übrigen Mecklenburgischen Adel gleich von dem Herzoge ausstehen müssen, ohngerechnet, mehr als 200000 Rthlr. werth Schaden gelitten. Seine Persohn wurde gleichsam Vogel-frey gemachet, und war er seines Lebens ausserhalb Wißmar keinen Augenblick sicher. Man verleitete so gar einen von seinen Bedienten ihm untreu zu werden, und trachtete denselben

denselben dahin zu bringen, daß er Mörder an seinem Herren werde, und ihn assassiniren mögte, wie auch würde geschehen seyn, wann Gott es nicht sonderlich abgewendet hätte. Das blosse Leben ist aber alles so der von der Lühe davon getragen, und ist er am Leibe und Guth dergestalt entkräftet und herunter gebracht, daß besorglich seines Lebens Ende nicht ferne mehr seyn dürfte, und er von Schulden-Last und misere, die ihn allenthalben drücket, sich nicht zu retten weiß.

§. III.

Dadurch aber einen tödtlichē Haß des Rußisch- und Mecklenburg-Schwerinischen Hofes auf sich geladen, welcher ihn die gänzliche Desolation seiner Güther zugezogen.

Dieses alles mußte demselben natürlicher Weise den grösten Haß des Rußischen und Mecklenburgischen Hofes zuziehen, welchen man auch der Welt zu erkennen zu geben, kein Bedenken trüge, sondern vielmehr öffentlich als eine Ursach, warum verschiedene Mecklenburgische von Adel mit Arrest beleget würden, anführete, daß sie „mit äusserſten Kräften bey Uebergabe der Stadt und Festung Wismar sich bearbei„tet, daß Ihro Czaarischen Majestät Truppen zur Garnison nicht mögten eingelassen „werden, und einer von der Mecklenburgischen Ritterschaft bey der commandirenden „Generalität durch allerley oblique Mittel und Wege daß die Capitulation mit Aus„schliessung Ihro Czaarischen Majestät Truppen unterzeichnet worden, zu wege gebracht.

Wie dann auch des Herrn Herzog zu Mecklenburg Durchlaucht in Dero am 17. Julii 1725. beym Kayserl. Reichs-Hoff-Rath übergebenen Restitutions-Gesuch, es dem von der Lühe als ein grosses Verbrechen aufrücken lassen, "daß er wie die „Worte lauten, sich in der Wißmarischen Handlung eingeschlichen, und wieder Ihro „Durchl. und Derselben Gerechtsame, die allerschädlichste Concertationes ober„wehnter Festung halber machiniret und durchgetrieben." Vid. **des Ober-Land-Drosten von der Lühe** *publicirte* **Gemüßigte** *Information*, *in App. pag.* 236.

Sich solcherwegen an demselben auf eine eclatante Weise zu rächen, bemühete man sich ihn in gefänglicher Haft zu bringen, und wie er durch GOttes Gnade den gelegten Fallstricken entging, wurde einer von seinen eigenen Bedienten durch allerhand Promessen verleitet, ihm nach dem Leben zu trachten. Jedoch dieser Anschlag wurde entdecket und rückgängig, mithin der Entschluß gefasset, seine Güther anzugreiffen, welches dann auch zu Werk gerichtet, und diejenige Land-Güther, so er im Herzogthum Mecklenburg für vielen andern auf das Beste cultiviret, und zu einem grossen Ertrag gebracht hatte, dergestalt ruiniret sind, daß sie kaum in 30 Jahren wieder in den vorigen Stand zu setzen.

§. IV.

Ihro Königl. Majestät von Groß-Britannien Georg I. liessen demselben Protection angedeihen.

So eifrig nun der Rußische und Mecklenburgische Hoff des Ober-Land-Drosten Untergang suchten, so sehr bemüheten sich hingegen des Königs von Groß-Britannien Georg I. Majestät p. m. solchen abzuwenden, massen ihm dieselbe am 22. Sept. 1716. nicht nur ein speciale Protectorium ertheileten, und dadurch Allergnädigst seiner Person, Haab und Gütern Schutz versicherten, sondern ihn auch in Dero Dienste nahmen, und nebst des Königs von Dännemark Majestät das Gouvernement in Civil Sachen über Wismar und dessen Dependenzien auftrugen.

Ihro Königl. Groß-Britannische Maj. recommendirten ferner dessen Angelegenheiten Sr. Kayserl. Maj. auf das Beste durch ein Schreiben vom $\frac{\text{22. Dec. 1719.}}{\text{2. Januar 1720.}}$ worinn folgende nachdrückliche, die ungemeine Großmuth dieses Glorwürdigsten Königs zu erkennen gebende Expressiones enthalten: "Ich finde mich daher Ehren „und Erkänntlichkeit halber genöthiget, dafür sorgen zu helffen, daß wann er (der „von der Lühe) für gedachte seine, dem gesambten Reich so höchst importante Dien„ste, und den ihm dadurch zugezogenen totalen Ruin nicht, wie doch billig wäre, „rechtschaffene wohlverdiente Vergeltung erlangen solte, er dennoch zum wenigsten „wegen des erlittenen Schadens einiger massen indemnisiret, und dadurch sein sonst „unvermeidlicher und immerwährender Ruin abgekehret werde. Wenn das geschie„het, so werden dadurch auch andre desto mehr aufgemuntert werden, ihre zeitliche

„Wohlfahrt mit gleicher Treue und Eyfer für das gemeine Wesen zu wagen und „aufzuopfern.

Seinen erlittenen Schaden haben der Zeit auch Ihro Majestät in der pag. 6. befindlichen Instruction über 200000 Rthlr. geschätzet, und Allerhöchst Dieselbe liessen in einer Dero Abgesandten Freyherrn von Huldenberg ertheilten Instruction sich vernehmen:

„Wie Sie davor halten müsten, daß vor GOtt und der Welt unverantwortlich „seyn würde, den von der Lühe, als einen um das Publicum wohl meritir„ten Mann, völlig zu Grunde richten lassen.

§. V.

Und Ihro Kaiserl. Majestät promte Justitz administriren.

Es haben auch Ihro Kaiserl. Majestät demselben Allergerechte Justitz angedeyhen, und per Commissarios den ihm verursachten Schaden sorgfältig untersuchen lassen, welcher denn, sofern man ihn damahls ausfündig zu machen vermogt, von dem Kaiserl. Reichs-Hofrath auf 92296 Rthlr. geschätzet, und solches Quantum dem Ober-Land-Drosten post præstitum juramentum Zenonianum zuerkannt, mithin ihn zu dessen Erhebung die Revenues der Fürstl. Aemter Neuen-Buckau und Redentien, nebst einigen andern kleinen Fürstlichen Grund-Stücken angewiesen, und er in selbige immittiret worden. Weil man überdem Anno 1716. 300 Rußische Dragoner und 1000 Pferde auf dessen Güther gesandt, welche währender Erndte und in folgender Saat-Zeit stehen blieben, mithin alles Korn und Heu aufgezehret, so ist deswegen dem Ober-Land-Drosten eines ganzen Jahrs Einsaat nicht zu Nutze kommen, auch ihm von den Russen noch mehr anderer Schade zugefüget, folglich da er diesen auf Getrieb des Herzoglichen Mecklenburg-Schwerinischen Hofes erlitten, selbiger condemniret, ihn mit 36319 Rthlr. zu vergüten, dafern des Herrn Herzogs Durchl. sich vermittelst Eydes nicht reinigen würden, daß er von Deroselben nicht veranlasset sey, welches aber keinesweges geschehen.

§. VI.

Er hat aber bisher keine völlige Indemnisation erlanget.

Da man immittelst bey der Anno 1721 verrichteten Untersuchung den erlittenen Schaden nicht vollenkommen darthun, und vorher sehen können, wie lange der Ober-Land-Drost noch künftig der völligen Revenues seiner Güther würde entbehren müssen, weswegen er denn auch sich damahls ausdrücklich eine fernere Liquidation reserviret, und die Taxatores angezeiget haben, daß es eine wahre Unmöglichkeit sey, alle und jede erlittene Schaden nahmhaft zu machen, vid. **die Gemüßigte** *Information pag.* 114 *seq. & in append. p.* 151. 205. 272. so ist deswegen beym höchst-preißlichen Kaiserl. Reichs-Hofrath um eine fernere Untersuchung gebethen, weil aber der Tod des Königs von Groß-Britannien Georg I. Majestät die Erörterung der Mecklenburgischen Geschäfte eine geraume Zeit behindert, auch in dieser Lühischen Sache lange nichts auszurichten gewesen, wodurch denn des Ober-Land-Drosten betrübte Umstände noch immer verschlimmert worden, anerwogen seine Schulden-Last nothwendig anwachsen, und der ehmahlige Ertrag seiner Güther ihm ferner entgehen müssen, da er wegen Mangels der erforderten Geldmittel diese nicht hinlänglich mit Vieh besetzen, und zur gehörigen Cultur bringen, noch die Creditores vergnügen können, folglich sein Credit immer mehr abgenommen, und ihn die Fortsetzung des Processus schwerer gemachet worden. Endlich haben Ihro Kaiserl. Majest. am 24. Decemb. 1732 des Herrn Herzog Christian Ludewig zu Mecklenburg Durchl. committiret, autoritate Cæsarea die am 4. Octob. 1731 gegen den Herrn Herzog zu Mecklenburg angebrachte neue Lühische Prætensionen und Liquidations-Sache nach den bey voriger Kaiserl. Commission gefasseten Modo genau zu untersuchen, die hierzu diensahme Rechts-Mittel zu gebrauchen, und sodann den erforderlichen Bericht, mit den gehaltenen Protocollis und übrigen Acten, auch rechtlichen Gutachten Allerhöchst Deroselben zu Fassung weiterer Kaiserl. Resolution einzuschicken, auch Ihro Durchl. nach einen fast fünfjährigen Verschub per subdelegatos die Untersuchungs-Commission eröffnen lassen. Da aber diese den bey der vorigen Kaiserlichen Commission gefasseten Modum keinesweges beybehalten, sondern den bereits Anno

1721

1721 ausfündig gemachten Ertrag der Güther von neuen zur Cognition ziehen wollen, so hat solches der Ober-Land-Drost nicht geschehen lassen können, weswegen die Commission gar bald gehemmet, und in 4 Tagen geschlossen worden.

§. VII.

Es ist daher des Ober-Land-Drosten von der Lühe I.) rechtliches Desiderium, „daß die Untersuchung nach dem Anno 1725 per judicata Cæsarea festgestelleten Fuß „geschehen, mithin die aus seiner fernern Schaden-Rechnung resultirende Summen „vor liquid erkannt werden mögen.

Begehret daher billig Adjudication der aus seiner fernern Schadens-Rechnung resultirenden Summe.

Das ganze Werk beruhet darauf, wie hoch 1.) das Percipiendum und der wahre Eintrag der Lühischen Güther sich zu den Zeiten der Desolation, wenn solche unterblieben wäre, belaufen, und was 2) nach der Verwüstung daraus zu erheben gewesen? weil, wann beydes in das gehörige Licht gestellet ist, sich von selbst ergiebet, ob und was vor eine mehre Indemnisation dem Ober-Land-Drosten über diejenige, so er bereits erhalten, de jure gebühret.

Nun ist quoad 1) Anno 1721 vor der Kaiserl. Commission a) dargethan, daß die Güther resp. das 8te 6te und 5te Korn tragen können. Vid. **die *publicirte* Gemüßigte** *Information* **in den Beylagen** *pag.* 156. 275. mithin daß die Jährliche Heuer von einer Kuh zu 6 Rthlr. anzuschlagen, *vid. ibid.* **in den Beylagen** *pag.* 161. Dieses Suppositum haben die substituirte Haushalungs-Verständige Commissarii approbiret, und laut Commissions-Protocolli de 20. Maj. zu Pantzow den Rocken zum 8ten Korn, den Gersten und die Erbsen imgleichen, den Haber aber zum 6ten Korn, und auf den übrigen Güthern den Rocken, Gersten, und Erbsen auf das 6te, den Haber aber auf das 5te Korn gerechnet, mithin die Revenues einer Kuh auf 6 Thaler Jährlich angeschlagen. *Vid. ibid.* **in den Beylagen** *pag.* 280. 284.

Gleichwie nun der Ober-Land-Drost des per violentiam so ungerecht erdulde-ten Schadens halber propter difficultatem probationis ad juramentum Zenonianum gelassen werden müssen, und dann dieses, den bekannten Rechten nach, præcedente judicis taxatione zu leisten, der Richter aber seine Taxation billig dem Judicio peritorum gemäß einrichtet. Vid. HORN *de Sacramento Zenoniano* §. 6. 36. so ist auch solches von der ersten Kaiserl. Commission geschehen, und hat dieselbe in ihren Bericht der Haushaltungs-Verständigen Gutachten pro fundamento gesetzet, mithin nach den Fürstl. Mecklenburgischen Ausschreiben vom 1. Martii 1719 den Korn-Preiß determiniret. Vid. **Gemüßigte** *Information pag.* 92. 93. 94. 96.

Dieses alles haben b) Ihro Kaiserl. Majestät durch die allergerechteste Conclusa vom 1. Febr. und 14. Nov. 1725 genehmet und erkannt, „daß nachdem das „von der Kaiserl. Commission erstattete räthliche Gutachten allenthalben denen ge-„meinen Rechten und Reichs-Satzungen gemäß befunden, es daben lediglich sein Be-„wenden haben solle, vid. *ibid* **in den Beylagen** *pag.* 228. Vermöge des in solchen Judicato festgestelleten Fusses beliefe sich aber der Ertrag der Güther, wenn sie nicht desoliret wären, auf 17402 Rthlr. vid. *ibid.* **in den Beylagen** *Num. II.* folglich ist bey künftiger Untersuchung dieser Ertrag, als ausgemachet, zu supponiren, maßen das Judicatum, worauf er sich gründet, längstens in Rechts-Kraft getreten, auch de jure post præstitum juramentum Zenonianum keine Probatio contraria Platz findet, vid. HORN *d. l.* §. 8. Weswegen dann Ihro Kaiserl. Majestät per Conclusum de 24. Dec. 1732 des Herrn Commissarii Durchl. befohlen haben, die angebrachte neue Lühische Prætensiones und Liquidations-Sache nach den bey voriger Kaiserl. Commission gefasseten Modo zu untersuchen, welches keinesweges geschiehet, wenn man abgethane Sachen von neuen zur Discussion und in Zweifel ziehet: Ob der vormahligen Herren Commissariorum Gutachten denen Rechten gemäß ist oder nicht?

§. VIII.

Wie der erlittene Schade ausfündig zu machen.

Gleichwie nun selbige den Ertrag, wie er zur Zeit der Desolation gewesen, sattsam ausfündig gemacht haben, so ist hingegen 2) das Objectum der zweyten Commission nur dieses: Was der Ober-Land-Drost post deteriorationem, und zwar seit der im Majo 1721 abgehaltenen ersten Commission aus den Güthern erhoben? weilen so lange dieselbe ohne sein Verschulden zu den ehemahligen Ertrag nicht wiedergebracht sind, der Jährliche Abgang ihm allen Gött- und Weltlichen Rechten nach, von des Herrn Herzog Carl Leopolds Durchl. zu ersetzen.

Solchen Abgang ergeben nun die von seinen beeydigten Rechnungs-Führern und Revisore verfertigte und untersuchte Korn- und Geld-Registra, daher nur allein nöthig, daß dieselbe produciret, und mit dem Juramento Zenoniano bestärket werden, als welche Probation Ihro Kaiserliche Majestät wegen der großen Beschwerlichkeit andere Beweißthümer beyzubringen, durch rechts-kräftige Judicata vor hinlänglich erkannt haben. Vid. **die Gemüßigte** *Information* **in den Beylagen** *pag.* 228. Daher dann nach dieser Production und Eydes-Leistung nichts mehr übrig, als den Definitiv-Spruch abzufassen, und die eingeklagte Summe vor liquid zu erkennen, welches um desto weniger Zweifel haben kann, da in der übergebenen Schadens-Rechnung alle illiquide Posten, und insonderheit die zu Wiedereinrichtung der Güther verwendete große, zum Theil Anno 1730 bereits in Rechnung gebrachte Summen, mit Vorbehalt künftiger Liquidation, weggelassen sind. Vid. **die Gemüßigte** *Information pag.* 127. **und in den Beylagen** *pag.* 37.

§. IX.

Aus diesen allen erhellet nun, wie ganz illegal man bey der zweyten Commission zu Werk gehen wollen.

Selbige vermeynet 1) befugt zu seyn, einen ganz neuen Anschlag zu machen, weil der Ober-Land-Drost mit denjenigen nicht friedlich wäre, welchen die erste Commission gemachet hat.

Sie will dabey 2) Achts-Leute und Land-Messer adhibiren, mithin

3) Die pretia rerum aus den Kaufmanns-Büchern erforschen.

Allein man hat 1) nimmer begehret, daß ein höherer Anschlag des ehmahligen Ertrages der Güther gemacht werden mögte, (obwol er allerdings zu gering formiret ist) sondern nur darüber geklaget, daß die erste Kaiserl. Commission die künftige Wirkungen des Schadens nicht in gebührenden Anschlag gebracht, weil selbige unmöglich vorher sehen können, auf wie viele Jahre er sich erstrecken würde. Diesen Schaden will der Ober-Land-Drost darthun, und zeigen, was ihm an den gebührenden Revenues bisher Jährlich abgangen. Sein Desiderium erfordert also keine Untersuchung: Ob die erste Commission den Ertrag wohl determiniret habe? und da Ihro Kaiserl. Majestät deren Verfahren durch so viele Concluſa allergerechtest approbiret, und solches der zweyten Commission dijudicatur keinesweges übergeben, so stehet kaum zu begreifen, wie die Mecklenburgische Herren Subdelegati sich solche anmaßen, und eine so unverantwortliche Ueberschreitung der Limitum Commissionis tentiren mögen.

Wäre aber auch 2) eine Taxation nöthig, so liese doch der Modus, welchen man gebrauchen wollen, denen judicatis Cæsareis gerade zuwider, indem man ganz anderst, als die erste Commission, zu Werke zu gehen gedenket.

Es sind bekanntermaßen viele unterschiedene Arten Güther in Anschlag zu bringen, und deren Aufkünfte zu erforschen, unter welchen sich auch diese beyde finden, daß man nemlich entweder die Aussaat oder aber den Abnutz consideriret. Den ersten Modum die Tax nach der Aussaat zu machen, will die zweyte Commission gebrauchen, weil sie sonst keiner Acht-Leute und Land-Messer bedarf. Es ist aber nichts ungewissers und mißlichers, als eine solche Æstimation, wie die tägliche Erfahrung und das Einbringen der Schürzen lehret, welche oft über die Halbschied differiren,

feriren, weil eine große bey den wenigsten Æstimatoren fürhandene Wissenschaft dazu erfordert wird, nach der Güte des Bodens, den Ertrag richtig zu determiniren.

Ganz unmöglich aber ist es, durch Achts-Leute herauszubringen, von welcher Bonität die Lühische Fundi zur Zeit der Desolation gewesen.

Solcherwegen wird dann auch dieser Modus taxationis selten adhibiret, und sind die nach den Abnutz gemachte Anschläge die gebräuchlichste. Vid. SCHWEDER **von Anschlagung der Güther nach dem Jährlichen Abnutz** *Cap.* 2. §. 11. Die erste Kaiserliche Commission hat also selbigen mit Fug erwehlet, über den wahren Ertrag die Lühische Oeconomie Bediente umständlich vernommen, dabey (wie es die Rechte erfordern, vid. HORN *Cl.* 12. *resp.* 5. *n.* 3.) Haushalts-verständige Männer zu Rath gezogen, und deren Gutachten gemäß, solche Principia festgestellet, welche den Jährlichen Ertrag auf 17402 Rthlr. determiniren.

Was 3) den Preiß des Getraydes, und der Butter anlanget, so will die zweyte Commission solchen in der Kaufleute Bücher, suchen. Allein der daher zunehmende Beweiß ist ganz unzulänglich. Es lässet sich kein gewisses Pretium der verkaufenden Waaren determiniren, weil fast alle Jahr einer das Seine theurer anbringet, als der andere, nachdem nemlich ein jeder seine Mesures klüglich nimmt, und die Umstände ihn verstatten, den höchsten Preiß zu erwarten. Dieserwegen muß denn bey Taxationen ein Jahr dem andern zu Hülfe kommen, und pfleget man ex æquo & bono ein gewisses Quantum zu determiniren. Vid. KLOCK *Vol.* 2. *Cons.* 51. *num.* 120. HARPRECHT *Resp.* 71. *num.* 32. wie solches von der ersten Kaiserl. Commission geschehen, mithin ist es gar möglich ratione futuri den Korn-Preiß festzustellen. Vid. **die Gemüßigte** *Information p.* 93. und es erforderte solches im gegenwärtigen Fall die Nothwendigkeit, weil niemand in Zweifel ziehen kann, daß alle andere modi probationum den größten Schwierigkeiten unterworffen sind, solchenfals aber es den gemeinen Rechten und Rechtskräftigen Kaiserlichen Erkenntnißen nach, auf des Ober-Land-Drosten Eyd ankömmt. Wie er aber den Preiß des Getraides so mäßig a) taxiret, daß selbiger mit reinem Gewissen beschworen werden kann, erhellet daher, daß ohnerachtet der dritte und vierte Theil der Winter-Saat laut Registrorum in Waitzen bestanden, welcher in allen Anschlägen, auf den dritten Theil höher geschätzet wird, wie der Rocken, man ihn dennoch diesen im Preiß nur gleich gesetzet hat.

a) Nach allen oeconomischen Principiis mindert und mehret sich der Zuwachs des Getraydes und der Grässerey nach Proportion der Düngung. Da nun auf den Lühischen Güthern resp. nur annoch der dritte und vierte Theil des nöthigen Horn-Viehes zu finden, so wäre nur der vierte oder dritte Theil der Aufkünfte zu erwarten. Die Registra vom Einschnit 1736. ergeben aber das von den Ackern, die bey der ersten Commission zum 8ten Korn angeschlagen sind, allbereit 4 bis 5 Korn geerndtet worden, und was zum 6ten Korn geschätzet, resp. gegen das 4te ertragen, auch was man zum 5ten Korn gerechnet, gegen 4. und zum Theil bis $4\frac{1}{2}$. Korn gegeben, woraus dann erhellet, daß der von der ersten Commission supponirte Ertrag viel zu gering angeschlagen ist, und die Güther von grösserer Bonität sind, als man supponiret, folglich ein mehres thun müssen, wann sie in gehörigen Stand wieder gesetzet worden,

§. X.

Es begehret der Ober-Land-Drost von der Lühe II.) daß man ihn zu den 36319. Rthlrn. forderſamst verhelffe, welche demselben wegen der Rußischen Schaden adjudiciret worden, und die der obgemeldten 92296 Rthlr. halber in die Fürstl. Erb-Stücke vollstreckte Execution auf diesen Post extendiren möge.

Den Ober-Land-Drosten ist billig zu den 36319 Rthln. welche ihn bereits adjudiciret sind, förderlichst zu verhelffen.

Die Schuld an sich ist ganz liquid, weil, wie schon oben §. III. gemeldet worden, solche 36319 Rthlr. den Ober-Land-Drosten adjudiciret sind, dafern nicht des Herrn Herzogs Durchl. sich mittelst Eydes reinigten, den Schaden nicht veranlasset, noch was hierin contribuiret zu haben. Wieder diesen Spruch übergabe zwar

der Herzogliche Agent ein Restitutions-Gesuch, und bathe der Sache Anstand zu geben. „An dessen statt wurde aber den 14. Novemb. 1725. ferner erkandt, daß „nachdem der zu Abschwerung des dem Herrn Herzog zu Mecklenburg nachgelassenen „Eydes peremtorie angesetzte Terminus verflossen, hiernechst in den unterthänigsten „Schreiben an Ihro Kayserl. Majestät von præsentato 11. Jul. nup. der Herzog „die Notitz der Kaiserl. Resolution vom 1. Febr. 1725. eingestanden, und dabey „daß selbiger angeregten Eyd abzulegen nicht gemeinet sey, sattsam angezeiget, als „sey der von der Lühe, zu Abschwerung des erkandten Suppletorii & Zenoniani „zuzulassen." Welcher Kayserl. Verfügung gemäß, solcher Eyd denn auch geleistet, auf Getrieb der Lühischen Creditoren aber die würkliche Hebung des Judicati behindert ist. Nun wird man unten zeigen, wie so wohl die Billigkeit, als besagter Creditorum eigenes Interesse erfordert, daß man nicht so stark in den Ober-Land-Drosten dringe, sondern ihm vielmehr Zeit lasse sich zu erholen, und seine Gläubiger zu befriedigen. Um allen Vorwurf und Verdacht abzulehnen, erkläret sich selbiger überdem hiemit, dasjenige, was er aus den Herzogl. Güthern, als deren Pfands-Inhaber, künftig durch das verhoffende Judicatum erlanget, selbigen sofort zu assigniren, und hoffet deswegen, man werde vielmehr beförderlich seyn, ihn zu seinem Recht zu verhelffen, als einige Hinderniß in den Weg legen.

§. XI.

Ihm gebühren auch Interessen auf das adjudicirte, und künftig adjudicirende Capital.

Gebühren III.) den Ober-Land-Drosten von der Lühe auf das adjudicirte und künftig adjudicirende Capital Interessen von Zeit des erlittenen Schadens.

Denn es ist klaren Rechtens, spoliato restituendam esse rem spoliatam cum omni causa & interesse, omnique illi, qui damnum in rebus suis injuria passus est, dolo alterius vel etiam culpa vid. LYNCKER *Resp.* 614. HARPPRECHT *Resp.* 68. *num.* 57. 61. 86. ENGELBRECHT *de Interesse damni emergentis & lucri cessantis* §. 11. 14. HERTIUS *Vol.* 1. *Resp.* 285. *num.* 5. Quin spolians tenetur ad refundendos fructus percipiendos, vid. KLOCK *Vol.* 2. *Cons.* 29. *num.* 163. MEVIUS *Part.* 8. *Dec.* 387. HARPPRECHT *Vol. nov. Cons.* 36. *num.* 368. HERTIUS *d. l.* Omnis enim utilitas justa resarcienda, quæ nobis abest, & quam habere potuissemus, si damnum ab alio datum non esset, aut lucrum non esset interceptum vid. ENGELBRECHT *d. l.* §. 5. unde interesse de interesse deberi commissa in eo solvendo mora nil absurdi esse docet LYNCKER *de Eo quod interest Cap.* 3. §. 11. præsertim, quando, prout in hoc casu, id principaliter petitur vid. Dn. de LUDOLFF *Obs. for.* 24.

Nun mag niemand in Zweifel ziehen, daß durch den dem Ober-Land-Drosten an seinen Gütern zugefügten Schaden ihm nicht nur die würklich præripirte Fructus, sondern auch der Vortheil, den er sich damit machen können, entzogen worden, und wie es demselben zum grösten Nachtheil gereichet, daß er, um sich sammt seiner Famille zu erhalten, Schulden contrahiren, mithin, nachdem er durch die facheuse Umstände, worin ihn der Schwerinische Hoff gesetzet, fast credit-loß worden, um Geld zu finden, seinen Gläubigern schwerere Zinse bezahlen müssen, als man fürmahls von ihm begehret hat.

Hierwieder hindert nichts, daß 1.) in den Kaiserl. Judicatis der Interessen keine Meldung geschiehet, auch 2) die Zinsen nur a tempore judicati zu laufen anfangen, weil erst durch selbiges ein liquidum solvendum constituiret worden.

Denn 1) halten verschiedene Rechts-Lehrer dafür, posse peti usuras post rem judicatam, si ante sententiam petitæ non sunt, siquidem absolutus ab iis reus præsumi nequit, ubi nulla petitio præcessit vid. SURDUS *Dec.* 69. BRUNNEMANN *ad L.* 4. *Cod. depositi.* Der Ober-Land-Drost von der Lühe hat aber ante sententiam auf Zinsen und Unkosten nicht geklaget, sondern solches bis zur fernern Liquidation ausgesetzet, weswegen keine Absolutoria von des Herrn Herzogs Durchl. daher zu folgern, daß die Interessen in den Kaiserlichen Erkenntnissen übergangen sind.

Wären

Wären aber auch 2) sonsten regulariter usuræ omissæ pro amissis zu halten, so könnte doch solches in gegenwärtigen Fall nicht geschehen, weil diejenige JCti, so dieser Lehre beypflichten, sie ad usuras officio judicis & accessorie, non jure actionis & principaliter debitas restringiren. Ast principaliter, non accessorie spoliato debentur fructus ex re, qua dejectus est. Vid. *L.* 1. §. 40. *ff. de Vi & Vi armata*, & sic minime officio judicis, sed jure actionis, BOER. *Dec.* 18. *num.* 4. FABER *in Cod. Lib.* 7. *Tit.* 18. *def.* 67. unde is, qui vincit & obtinuit in possessorio, post sententiam potest petere restitutionem fructuum, quorum illa nullam facit mentionem, BOER *d. l. num.* 2. RANCHINUS *ad Guid. Papæ Quæst.* 408. FABER *d. l.* Eadem vero est ratio usurarum quæ fructuum, & sublata per solutionem sortis petitione, supereſt petitio usurarum si non accessorie sed principaliter sunt in obligatione vid. CARPZOV *Part.* 2. *Const.* 30. *def.* 13. *num.* 4. 5.

3) Ist über der fernern Liquidation und dem annoch restirenden Debito des Herrn Herzogs Durchl. bisher gar nicht erkannt, mithin wann auch die geforderten Interessen nur ein Accessorium derselben wären, wenigstens in sofern keine res judicata fürhanden.

4) Laufen die Zinsen allererst a tempore taxationis, si justa litigandi causa apud debitorem reperitur, & ipsum debitum per sententiam certum reddi debet. Ubi vero id per se certum, & quod dubitationem facit facile dilui potest, atque tantum æstimatio adhuc fieri debet, citra stipulationem ante sententiam usuræ sunt præstandæ. Vid. MEVIUS *Part.* 7. *Dec.* 239. HARPPRECHT *Vol. nov. Conf.* 25. *num.* 470 *seq.* LYNCKER *Resp.* 294. welches in gegenwärtigen Fall um destoweniger Zweifel leidet, da man nicht nur blosse Zinsen ex mora, sondern jure actionis das Interesse fordert, quod etiam debetur, ubi usuræ peti non possunt. Vid. HERTIUS *Vol.* 1. *Resp.* 461. *num.* 12. Wird auch wohl kein unpassionirter leugnen, daß die Forderung des Ober-Land-Drosten von der Lühe an sich certa, und nur das Quantum ausfündig gemachet werden müsse.

§. XII.

Es werden objecta executionis in Vorschlag gebracht.

Selbiger bittet IV.) daß convenable objecta executionis bestimmet werden „mögen, aus welchen er die gebührende Indemnisation überkommen könne.

Man bringet dazu in Vorschlag, 1) die sämtliche Aufkünfte der Fürstlichen Aemter Neuen-Buckau und Redentien, mithin den unter des letztern Jurisdiction belegenen Fürstl. Hof Grossen-Strömkendorf und die dahin dienende Unterthanen, nichts davon ausbeschieden, als die dem Ober-Land-Drosten besonders überwiesene Stücke.

2.) Das Adeliche Guth Passee, und die kleine Fürstliche Dörffere Mentien, Neuen-Carien, Cammien, Teschow, Crempien, Nantow, Questien, Jordenstorff, und Sarvitzou, auch zu Erfüllung der ihm angewiesenen 34½ Hufe, noch 2 besetzte Hufen zu Neuburg, Amts Redentien, mit Zubehör wie die andern Dörfer, (worauf in den Exhibito vom 4. Octobr. 1731. bereits angetragen) imgleichen die Jura patronatus und Strassen Gerichte zu Kirchen-Mulsau, Altenhagen, und Alten-Buckau, welche ihn in solutum eigenthümlich zu adjudiciren.

Daß 1) der Abnutz besagter Aemter zu seiner Befriedigung billig angewiesen werde, haben Ihro Kaiserl. Majestät bereits allergerechtest erkannt, indem Allerhöchst-Dieselbe ihn das erste Judicatum daraus größtentheils erheben lassen. Die an diesen Aemtern erlangte Befugniß kann auch kein anderer sich anmaßen. Denn von Ihro Kaiserl. Majestät ist am 18. Novemb. 1734 jedem Gläubiger sein Recht und Priorität an den Herzoglichen Güthern ausdrücklich vorbehalten. Nun competiret dem Ober-Land-Drosten an denen Aemtern Neuen-Buckau und Redentien nicht nur ein gerichtliches Unterpfand wegen der ihm Anno 1725 adjudicirten, annoch nicht völlig bezahlten großen Geld-Summen, (als deren Hebung mithin den fernern

Genuß des Pignoris judicialis seine Creditores nur verhindert haben) sondern auch der übrigen Forderungen halber das Jus retentionis, mit welchen den bekannten Rechten nach alle Creditores immissi ob aliud etiam debitum, licet sit illiquidum, versehen sind. Vid. MENCKEN *de Retentione pignoris ob aliud debitum Cap.* 2. *th.* 5. 6. Wie denn der Herr Cammer-Gerichts Assessor von LUDOLFF *Vol.* 11. *Consult.* 27. *pag.* 1257 gründlich also lehret: Hoc jus (retentionis) competit creditori non solum pro debito in cujus securitatem pignus traditum, sed & pro alio quovis debito, quo idem debitor eidem creditori est obligatus, & hæc retentio propter identitatem rationis obtinet in quolibet debito etiam conditionali ex quacunque causa, in re qualibet, & si pro uno credito pignus forte minus idoneum traditum sit, hoc retineri potest, donec aliud debitum solvatur, quæ sententia est universalis. Gleichwie nun solchemnach in Præjudicium des Lühischen Pignoris judicialis & juris retentionis niemand an den Gütern qu. einiges Recht erwerben können, so ist auch deren Genuß ohne Hinderung anderer Gläubiger oder der zeitigen Pächter dem Ober-Land-Drosten zu gönnen.

2) Die Adjudication der gemeldeten Fürstlichen Grund-Stücke begehret man billig deswegen, weil keine andere hinlängliche Objecta executionis fürhanden.

Dergleichen Cammer-Güther mögen auch a) gar wohl in solutum gegeben werden, secundum doctrinam solidam BERGERI *de Donatione Principis §. 42.* LYNCKERI *Vol. 1. Resp. 2. num. 15. 82. Resp. 80. num. 10. & Dissert. de His quæ Principum Statuumve libertati perperam accensentur Sect. 3. Membr. 2 §.* S. LEYSERI *de Assentationibus JCtorum Sect. 2. Cap. 4. §. 10. 11. sq.* KRESSII *ad Thummermuth. Diss. Proem. §. 50. Lit. A.* GUNDLINGII *Jur. Natur. Cap. 36. §. 215.* ENGELBRECHTI *de Servitutibus Juris publici Sect. 2. Membr. 3. §. 2.*

b) Kann ein Successor in Principatu um desto weniger hiewieder sprechen, weil in Mecklenburg wichtige Fürstl. Allodia mit denen Feudis vermenget sind, folglich wer sich dieser anmasset, was sein Antecessor gethan, nicht anfechten mag, und dessen debita zu bezahlen schuldig ist. Vid. RHETIUS *Jur. Feud. Lib. 1. Tit. 3. p. 181.*

c) Werden durch die begehrte dationem in solutum die Fürstliche Cammer-Güther nicht vermindert, massen selbigen contra leges provinciales die im Amt Schwerin belegene Lühische Güther Dambeck und Wandrum incorporiret sind, welche man der Fürstl. Cammer lassen, und dagegen oberwehnte selbiger bey weiten nicht so gelegene Stücke annehmen, auch intuitu deren die Steuren erlegen will, welche von denen 29. Contribuablen Hufen aufkommen müssen, so bey denen der Fürstl. Cammer incorporirten ehmahligen Adelichen Güthern Dambeck, Wandrum und Beltsch befindlich. Daß dieses Oblatum billig und der Landes-Herrschaft unnachtheilig, ist in diesseitiger allerunterthänigsten Vorstellung vom 18. Maj. 1731. N. IV. zur Gnüge dargethan, und wenn die vorgeschlagene Permutation wieder Vermuthen keinen Platz findet, so wären wenigstens besagte beyde Lühische Güther, und andere der Famille von der Lühe zuständige, seit einiger Zeit an die Fürstliche Cammer gezogene Stücke, wie auch das kleine Adeliche Guth Passee, so der Ober-Land-Drost bereits in possession hat, ihm auf Abschlag seiner Forderung zu adjudiciren, als welche vermöge der pactorum provincialium die Landes-Herrschaft nicht einziehen dürffen, sondern jemanden damit zu investiren verbunden ist, und die folglich ohne allen Zweiffel in solutum gegeben werden können.

So wohl das Hertzogl. Mecklenburgische Interesse, als des Ober-Land-Drosten zeitliche Wohlfarth erfordert, daß dem letzteren schleunigst zu völliger Indemnisation verholffen werde. Wie er als ein Spoliatus alles erlittenen Schadens Vergutung, und zwar tam lucrum cessans quam damnum emergens mit Fug begehre, ist ungezweiffelten Rechtens, und erhellet aus denjenigen, was §. XI. angeführet worden.

Hieraus tritt ferner nothwendig ein, daß Serenissimus, so lange seine Güther nicht wieder in den erforderlichen Stand gesetzet sind, ihm Jährlich den aus der Desolation herrührenden Abgang seiner Revenues zu ersetzen schuldig, wenn er auch bis

an

an das Ende der Welt dauret. Er muß aber so lange dauren, bis der Ober-Land-Drost das Vermögen erlanget, eine solche Anzahl Vieh anzuschaffen, als den Oeconomischen Reguln nach nöthig, um die Güther wieder so fruchtbar und ergiebig zu machen, wie sie anjetzt wären, wenn die Desolation unterblieben. Nun erlanget er dieses Vermögen nimmer, bevor ihm Ihro Durchl. eine considerable Geld-Summe auf die Schadens-Rechnung entrichtet haben. So lange er also nach selbiger, und der Wiederherstellung seiner Güther in den behörigen Stand vergebens seufzet, wird die Hertzogliche Schuld alle Jahr größer, folglich durch deren schleunigste Abführung des Durchl. Herrn Bekl. Interesse und auch zugleich des Ober-Land-Drosten zeitliche Wohlfahrt befördert, weil sonsten das Debitum so hoch anlauffen muß, daß nicht abzusehen, woher desselben Bezahlung erfolgen könne. Auch den Lühischen Creditoren stehet nur durch des Ober-Land-Drosten schleunige Indemnisation zu helffen. Die denselben betroffene Fatalitäten haben ihn verhindert, denen Gläubigern solchergestalt zu begegnen, wie er wohl hertzlich es zu thun wünschete. Man wird §. XIV. anführen, das was er vermöge Käyserl. Judicati empfangen, alles zu ihren Besten verwendet ist. Wäre es in einer Summe zu heben gewesen, so hätte man das Corpus debendi auf einmahl merklich mindern, und die Aufschwellung der Zinsen behindern können. Weil aber die Zahlung in Terminen geschehen, so ist was an alten Zinsen abgetragen, an neuen wieder angewachsen, und seit Anno 1730. da man den Ober-Land-Drosten die Revenues der Fürstlichen Aemter Neuen-Buckau und Redentien entzogen, es eine lautere Unmöglichkeit gewesen allen Creditoren die Zinse zu bezahlen, welcher sie bis auf den letzten Heller theilhaftig werden sollen, wenn der Ober-Land-Drost zu demjenigen gelanget, was ihm den Rechten nach gebühret, und durch gar zu langen Verzug nicht zugleich seine Activ- und Passiv-Schulden zu übermäßig groß werden.

§. XIII.

Niemand und am wenigsten die Löbl. Mecklenburgische Ritterschafft kann sich mit Fug dawider setzen, daß er auf die vorgeschlagene Weise zu seiner Indemnisation gelange, weil sie in dessen Entstehung ihn als ihren Mandatarium schadloß zu halten schuldig.

Wie Anno 1715. die Nordische Krieges-Troublen das Land Mecklenburg beunruhigten, würde von besagter Löbl. Ritterschaft denen von der Lühe und von der Osten zu Cahrstorff samt und sonders Vollmacht ertheilet alles wegen der Armeen, besonders aber der Rußischen fürchtende Ungemach, Schaden und Nachtheil, so viel immer thun- und möglich abzuwenden, und bey Vorkommenheiten zu tractiren, was zum Dienst und Besten der Ritterschaft wie auch der Stadt Rostock und Gemeinschaffts-Oerter gereichig, mit dem Versprechen, solches allezeit zu genehmen, und die Mandatarios überall noth- und schadloß zu halten. Dieser Vollmacht gemäß hat der Ober-Land-Drost von der Lühe auf oberzehlte Weise behindert, daß die Stadt und Festung Wißmar in des Czaaren Händen kommen, welcher die Absicht führete, daselbst einen festen Fuß und sichern Hafen zu Debarquirung seiner Trouppen in Teutschland zu erlangen, mithin die Mecklenburgische Noblesse den Hertzog wieder die Käyserliche Judicata unterdrücken zu helffen. Solches zu rächen, ist ihm der große Schade zugefüget, welcher gegenwärtige Klagen veranlasset, daher er secundum formulam mandati von seinen Mandantibus billig begehret, daß sie ihn schadloß halten.

Denn 1.) konnte der von der Rußischen Armee fürchtende grosse Nachtheil nicht anderst abgewendet, und der Ritterschaft samt der Stadt Rostock und Gemeinschaffts-Oerter Bestes mehr befordert werden, als durch die verhinderte Occupation der Festung Wißmar. Qui autem vult finem, vult etiam media ad finem ducentia, folglich erforderte die ertheilte Vollmacht eine Hintertreibung der so gefährlichen Rußischen Absichten.

Es hat ferner 2.) der Ober-Land-Drost das Wißmarische Negotium mit Vorbewust und Genehmhaltung des engern Ausschusses, auch anderer zu den Landes-Geschäften bevollmächtigter Glieder der Ritterschafft übernommen, und ferner

3.) Die Mecklenburgische Ritterschafft sein Factum ratihabiret, massen von derselben Deputirten der Käyserlichen Commission am 11. April 1720. declariret worden, **daß ihm als einen rechtschaffenen Mann, und aufrichtigen Patrioten des erlittenen sehr grossen Schadens Erstattung billig vor allen andern angedeihe.** Ingleichen haben sämmtliche Anwesende von Ritter- und Landschafft auf den Malchinischen Land-Tage am 11. Octobr. ad Protocollum provinciale **seinen angewandten Eyfer und fleißige Bemühung für das Land mit schuldigen Danck erkandt,** auch der engere Ausschuß laut Protocolli de 2. Mart. 1730. eingestanden, **daß seine ganz besondere Verdienste und Bemühungen, bey den vorbey gegangenen Krieges-Zeiten sie nie in Abrede seyn könnten noch würden;** Und gesammte Anwesende beyder Hertzogthümer am 4. Mart. 1730. ad Protocollum provinciale gegeben, **seine Verdienste wären in den gefährlichsten Krieges Zeiten um das Vaterland so ausnehmend, als seine** *Dexterität* **stets unanstößig befunden.** Da im Gegentheil, wann er limites Mandati überschritten, und die Occupation der Festung Wißmar contra voluntatem mandantium behindert hätte, man seine Conduite äusserst tadeln müssen, weil durch besagtes Wißmarische Negoce des Czaars Haß wider den Mecklenburgischen Adel sehr vermehret worden, und er ihn selbigen auf das empfindlichste spühren lassen.

Sind also seine Handlungen von der Ritterschafft genehmet, so kann sie sich nicht entbrechen, ihn wenigstens in subsidium schadloß zu halten, cum ratihabitio in illis quoque locum habeat, quæ speciale mandatum desiderant vid. LYNCKER *Vol.* 2. *Resp.* 72. *num.* 78. *& Resol.* 730. & tenetur mandans mandatario restituere, quod ipsi sine culpa sua ex causa mandati abest vid. CARPZOV *Part.* 2. *Const.* 20. *Def.* 13. SCHILTER *Ex.* 28. §. 93. etiamsi casu fortuito damnum illatum, si id contigit ex ipsa re mandata Vid. *L.* 61. §. 5. *ff. de Furtis*, STRUV *Ex.* 22. §. 12. Perill. Dn. de COCCEJI *Jur. Controv. Tit Mandati Qu.* 15. atque illud non sustinuisset mandatarius, nisi mandatum susceptum esset executus vid. MOLINA *de Justitia & Jure Disp.* 549. *num.* 9. LAUTERBACH *C. T. P. Tit Mandati* §. 36. VOET *ad ff. d.t. num.* 13. BERGER *ad Lauterb. d. Tit. Qu.* 5. KRESS. *Specim. Jurisprud. Lib.* 3. *Tit.* 17. §. 13. inprimis vero si mandantem non latuit periculum, quandoquidem qui commodum expectat, & damnum sentire debet. Vid. BRUNNEMANN *ad L.* 26. *num.* 9. *ff. Mand.* Perill. Dn. L. B. a WERNHER *Part.* 4. *Obs.* 214. *num.* 58. Nun aber hat bloß die Vollstreckung der erhaltenen Commission verursachet, daß der Ober-Land-Drost einen so grossen Schaden erlitten, womit derselbe gewiß verschonet geblieben, wann er nicht was zum Dienst und Besten des Landes gereichte, so Patriotisch ins Werk gerichtet hätte. Wie gefährlich die ihm aufgetragene Commission war, wusten auch seine Mandantes wohl, und ist der ihm zugefügte Schade keinesweges casu fortuito entstanden, sondern eine natürliche Folge der getreuen Ausrichtung des ertheilten Mandati, als welches ihm notwendig den grösten Haß des damahligen Rußischen und Mecklenburgischen Hofes zuzoge.

Fehlete es auch c) demselben gänzlich an einen Mandato, oder der Ratihabition, wie nicht, so müßte dennoch die Mecklenburgische Ritter- und Landschaft, ihn schadlos halten, quoniam negotiorum gestori perinde ac mandatario indemnitas præstari debet vid. *L.* 10. 27. *ff. de Negotiis gestis* WILDVOGEL *Resp.* 288. *num.* 9. Wie der Ober-Land-Drost aber seinem Vaterlande den größten Dienst gethan, und deswegen härteste Verfolgungen erduldet, solches erhellet so wohl aus den eben angeführten Bekenntnißen Löblicher Ritter- und Landschaft, als auch denen Königl. Großbritannischen, ja selbst denen Czaarischen und Herzogl. Mecklenburgischen Zeugnißen, deren oben §. II. III. Meldung geschehen.

Ist nun also besagte Ritter- und Landschaft in subsidium verbunden, den Ober-Land Drosten schadloß zu halten, so würde es allen regulis juris & prudentiæ zuwider laufen, wann sie ihm hinderlich fallen wollte, von des Herrn Herzogs Durchl. rechtliche Indemnisation zu erlangen.

Des

§. XIV.

Des Ober-Land-Drosten von der Lühe rechtliche Bitte gehet V.) dahin, daß man „seine Creditores noch zu einiger Gedult, und particularem solutionem zu ac„ceptiren anweisen möge.

Die natürliche Billigkeit und alle Rechte erfordern, ut subveniatur illis, quo bus vi et casu illatum infortunium, ut bello & devastatione, dummodtale illud sit, ex quo difficillima reddita est solvendi facultas, & spes supereſt. posse debitorem familiam laceratam restaurare vid. MEVIUS *in Levam. inop. debit. Cap.* 4. *Sect.* 8. *num.* 8 ZIEGLER *de Juribus majestaticis Lib.* 1. *Cap.* 48. §. 5. LAUTERBACH *de Beneficio Rescripti moratorii Cap.* 3. §. 6. *num.* 5. 6. *Cap.* 4. §. 11. BOEHMER *de Literis respirationis Cap.* 2. §. 9. Es wird ferner ein Creditor billig angewiesen, von solchen Schuldnern particularem solutionem anzunehmen, cum præcipua officii judicis pars sit, jus strictum æquitate temperare, & quoties ipsi justa causa videtur, miseris succurrere, unde creditorem compellere potest, ut is exactionem debiti per aliquod tempus differat, vel etiam solutionem particularem definitis temporibus accipiat, *vid. L.* 45. §. 10. *ff. de Jure Fisci*, *L.* 33. *ff. de Usuris L.* 21. *ff. de Judiciis*, *L.* 21. *ff. de Rebus creditis*, *R. J. de* 1654. §. 170. Fürstl. Mecklenb. Constitution de 25. Jun. 1655. (welche in der *publicirten* **Gemüßigten** *Information* **in den Beylagen** *pag.* 45. zu finden.) MEVIUS *Part.* 3. *Dec.* 236. *Part.* 6. *Dec.* 384. *& in Discuss. Levam. inop. debitorum Cap.* 4. *Sect.* 9 *num.* 4. FREYER *de Solutionibus Cap.* 7. *num.* 9. LAUTERBACH *C. T. P. ff. Tit de Solutionibus* §. 26. BRUNNEMANN *ad L.* 21. *ff. de Rebus creditis num.* 7. LEYSER *ad ff. Spec.* 12. *Med.* 4. GRASS *in Collat. Jur. Rom. cum Recessibus Imperii Sect.* 9. §. 2. *pag.* 430.

Nun ist sattsahm dargethan, daß der Ober-Land-Drost per calamitatem bellicam und seiner dem Vaterlande geleisteten großen Dienste halber in Schulden-Last gerathen, weswegen denn auch Ihro Königl. Majestät von Großbritannien und des Herrn Herzogs von Wolffenbüttel Durchl. am 2ten November und 24. Decemb. 1720 durch den Abgesandten Frey-Herrn von Huldenberg vor ihn bey Ihro Kaiserl. Majestät „dahin intercediret haben, daß man demselben ein Moratorium ertheilen mögte, weil „es vor Gott und der Welt unverantwortlich seyn würde, diesen um das Publicum „bekanntermaßen wohl meritirten Mann, zu Grunde richten zu lassen.

Es hat auch derselbe das äusserste gethan, um seine Creditores zu vergnügen, und laut des in der **Gemüßigten** *Information in Append. pag.* 38. befindlichen Documenti ihnen bereits im Augusto 1730. 45312 Rthlr. auch nach der Zeit noch considerable Posten bezahlet, den Rest bis dahin empfangenen Judicati als 41249 Rthlr. nebst den Revenues der Güther aber mithin über 66425 Rthlr. in selbige zum augenscheinlichen Besten der Creditoren verwand. Denn wenn der Ober-Land-Drost es zum Concurs kommen lassen, so wäre solches nicht nur zu seinen und seiner Famille Ruin, sondern auch den Gläubigern zum größten Schaden gediehen, weil sie alsdenn aus den im Grunde verdorbenen Güthern unmöglich das Ihrige erlangen können, dahingegen, wenn selbige hinwieder zu den ehmaligen considerablen Ertrag gebracht werden, und der Ober-Land-Drost wieder des Herrn Herzogs von Mecklenburg Durchl. zu seinen Recht gelanget, niemand den geringsten Heller bey ihm verliehren wird. Die Relevanz dieser Motiven haben Ihro Kaiserl. Majestät bereits allergerechtest erkannt, und deswegen am 1. Febr. 1725 der hohen Commission aufgegeben, Fleiß „anzuwenden, damit des von Lühe andringende Creditores, ihnen selbst zum Besten „zu noch einiger Gestundung an Capital und Zinsen disponiret werden mögen.

Da er nun überdem sich erkläret, dasjenige was er vermöge des künftigen Judicati aus den Reditibus der Fürstlichen Aemter Neuen Buckau und Redentien erheben kann, ihnen zu assigniren, so mag niemand mit Vernunft sein Betragen gegen die Creditores tadeln.

§. XV.

VI.) Wird nachgesuchet, daß zu den Leibeigenen Leuten, welche dem Ober-Land-„Drosten entgangen, er dem Käyserl. Concluso vom 1. Febr. 1725. gemäß ver-„holffen werden möge.

Dieses kann nicht anders geschehen, als wenn man demselben so viel erwachsene Fürstliche Leibeigene, wie er verlohren, anweiset, und zwar solchergestalt, daß die Kinder nicht mitgerechnet werden, weil, wann der Ober-Land-Drost die Seinige behalten, ausser Zweifel durch deren erzielte Kinder die Anzahl seiner Leibeigenen Leute vermehret wäre, ihm aber obdeducirten nach res spoliatæ cum omni causa & interesse restituiren sind.

§. XVI.

Endlich begehret VII.) der Ober-Land-Drost ein Käyserl. Special-Protectorium und Conservatorium, dessen er so vielmehr benöthiget ist, und solches meritiret, weil der Mecklenburg-Schwerinische Hof auf alle Weise, wie sehr er gegen ihn erbittert, zu erkennen giebet, folglich keine Gelegenheit verabsäumen wird, es zu rächen, daß der Ober-Land-Drost, indem er Wißmar den Rußischen Händen entrissen, dessen weit aussehende, nicht nur dem Lande Mecklenburg, sondern auch dem gantzen Teutschen Reich höchst verderbliche Desseins zu nichte gemachet hat.

Gleichwie nun also des Ober-Land-Drosten von der Lühe sämmtliche Desideria sich in den klahren Rechten, Käyserlichen Judicatis und sattsahm erwiesenen Factis gründen, so lebet er der allerunterthänigsten Hoffnung, es werden Ihro Käyserl. Majestät ihm schleunige Administration der Justiz, und zwar umdestomehr allergerechtest angedeyhen lassen, weil der weitere Verschub nicht nur ihm, sondern auch seinen Creditoren, und zugleich des Herrn Hertzog Carl Leopolds von Mecklenburg Durchl. höchst nachtheilig ist, anerwogen, (wie man §. XII. mit mehrern dargethan) bis zur erhaltenen Indemnisation die Hertzogl. Schuld anwächset, und bevor den Ober-Land-Drosten keine Schadloßhaltung wiederfahren, dessen Creditoren unmöglich geholffen werden kann, sondern wenn einige derselben ihre führende Intention erreichten, und man das Lühische Debit-Wesen vor den Credit-Wesen erörterte, sie sich selbst und andern Gläubigern die Mittel entziehen würden, dasjenige zu erlangen, was ihnen von Rechtswegen gebühret.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1682148432/phys_0269
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1682148432/phys_0270
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1682148432/phys_0271
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1682148432/phys_0272
DFG

erhalten. Man communicirt ihm vielmehr das Exhibitum des Herrn Regierungs-Fiscals, sub Lit. R. worinnen derselbe die bedenklichsten Sätze aufstellet. Der Inhalt dieser Schrift gehet kürzlich dahinaus: Es seye hier nach der Landesherrlichen Hoheit und Macht, und nach Desselbigen Obliegenheit gegen das teutsche Reich verfahren worden, und mithin keine Weitläuftigkeiten, und die gesuchte Verschickung derer Acten nicht zuläßig; der Herr von der Lühe seye nur in sensu lato ein Arrestant, und könne also die von einem Arresto stricte sic dicto handelnde Schlüße und Mecklenburgische Gesetze hier nicht anführen; es seye hier ein höchststräflicher peinlicher Fall vorhanden, kein Casus, non dolosum sed notorium & enorme delictum; das ganze Reich hätte solches untersuchen zu lassen an Serenissimum gesonnen; aus diesem Betrachte seyen hier die Landes-Reversalen und Erb-Vergleiche außer aller Anwendung, und daß hier besonders in Betrachtung komme, ob es die von denen zur Visitation des Kayserl. Reichs Cammer-Gerichts subdelegirten Herren Gesandten gemachte Beschließung des ganzen Reichs erfordere; mit Deren ergriffenen Maaßregeln das ganze teutsche Reich zufrieden seye; **Hieran fehle es nun auch in gegenwärtiger Sache nicht**; Die Landes-Reversalen und Vergleiche seyen in diesem Fall wo Verbindlichkeiten zwischen dem ganvorkämen nicht applicabel; es käme darauf an, **ob die Unter-dem *Concluso Visitationis* gemäß**, und das Verfahren dabey lbige von dem ganzen teutschen Reich gebilliget seye; das Gesuch chickung derer Acten **über dieses Verfahren** gehöre also unter tthaften; die Beschließungen der Visitation gehörten unter die des ganzen Reichs und hierüber könnte kein Richter auf Erden wenn über die von der Reichs Cammer-Gerichts Visitationsion beschlossene Untersuchungen, **und über das von ihr genehVerfahren** noch eine Urtel statt hätte, so würde von der Visitaan das Cammergericht appelliret werden können; dieses laße mit der teutschen Reichs-Verfassung nicht reimen; das von Lüsuch seye also ungereimt. Wenn ein ständischer Fiscal Landesuntersuchte, so gienge eine solche Sache bis zu denen höchsten Gerichten; wenn er aber aus einem Concluso Imperii gegen den anen verführe, so triebe schlechthin die Hoheit und Macht die dargegen zurück, und der Soldat die Auflehnung dargegen zu

ein Vater bemühete sich diese Sätze in der Anlage sub Lit S. standendermaßen zu widerlegen: alle teutsche Reichs- und besondere erabscheueten nach Macht und Gutdünken zu agiren, sie gebiemehr nach Recht und Gesetzen zu handeln; zudem so stünde Doscalis und er vor einem Justitz-Collegio, wo nach Recht und Geit zu verfahren seye; die Gesetze erforderten zu einem Arreste ade carcerem criminalem; und daß sein Begangenes gar kein solbrechen seye, als man es gegenseits achte, habe Er in dem Adb Lit. L. schon ausgeführet; die hohe Reichs-Cammer-Gerichtson habe in ihrem Auftrag nicht verlangt, daß criminaliter und wider ihn verfahren und mit Macht und Gewalt gehandelt wer Kaiser und Reich würden ihn auch gewiß nicht anderst behaner seye der Fall, daß ein Vasall vor dem Collegio seines Landesangeklaget würde, und dieses seye an die Beobachtung der Lan-